image
not
available

'924
.154
1856

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

1924
.154
1856

Library of

Princeton University.

Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Im Jahre
1856.

München.

Printed in Germany

Digitized by Google

Druck der königlichen Hofbuchdruckerei von J. Rösl. (H. Rösl.)

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für 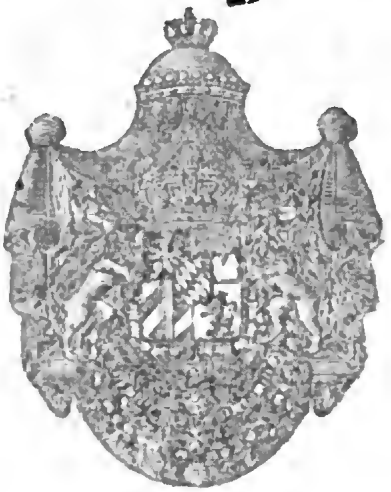 das

Königreich Bayern.

№ 1.

München, Dienstag den 8. Januar 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, die X. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Verleihung der Würde eines Kron-Oberstthofmeisters. — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachung,

die X. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 18. vorigen Monats und Jahres (Regierungs-Blatt 1855 S. 1295 und 1296) ist heute die zehnte Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 109 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte, und wobei folgende 60 Haupt-Serien und End-Nummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie:	Endnummer:
I	29.
I	85
III	55.
XIII	48.
XIV	12.
XIV	94.
XV	22.
XV	42.
XVIII	07.

7924 1851 (RECAP) 499948

Digitized by Google

Haupt-Serie:	Endnummer:
XIX	34.
XXII	38.
XXIX	97.
XXXVII	47.
XXXIX	93.
XLIII	99.
XLV	67.
XLIX	88.
L	10.
L	16.
LI	40.
LI	64.
LII	41.
LII	85.
LIV	05.
LIV	98.
LV	07.
LX	94.
LXII	43.
LXIII	33.
LXIII	51.
LXV	04.
LXV	97.
LXVII	13.
LXVIII	82.
LXX	70.
LXX	92.
LXXI	65.
LXXIII	56.
LXXIV	61.
LXXV	15.
LXXVI	43.
LXXVIII	01.
LXXXI	81.
LXXXII	53.
LXXXII	60
LXXXIV	20.
LXXXV	14.
XC	06.
XC	80.
XCIV	51.
XCVI	23.
XCIX	97.
C	20.
C	52.
CIII	51.
CIII	73.
CIV	33.
CVI	41.
CVIII	73.
CVIII	88.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851, S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten **Verzeichnisse** enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Digitized by Google

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. März 1856 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 18. vor. Monats und Jahres vom 1. April 1856 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der k. Grundrenten-Ablösungscasse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungs-Casse – unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher, (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das k. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ de-

Digitized by Google

ponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatel-Behörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verlosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. April 1856 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München den 3. Januar 1856.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der zehnten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

29	385	729	2155	2855	12549*	13112	13494	13812	14142
85	429	785	2255	2955	12649*	13194	13512	13894	14222
129	485	829	2355	12049*	12749*	13212	13594	13912	14242
185	529	885	2455	12149*	12849*	13294	13612	13994	14322
229	585	929	2555	12249*	12949*	13312	13694	14022	14342
285	629	985	2655	12349*	13012	13394	13712	14042	14422
329	685	2055	2755	12449*	13094	13412	13794	14122	14442

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.

14522	21138	38293	48388	50240	51785	54607	62351	64904	69492
14542	21238	38393	48488	50264	51841	54707	62433	64997	69570
14622	21338	38493	48588	50340	51885	54807	62451	66013	69592
14642	21438	38593	48688	50364	51941	54907	62533	66113	69670
14722	21538	38693	48788	50440	51985	59094	62551	66213	69692
14742	21638	38793	48888	50464	53005	59194	62633	66313	69770
14822	21738	38893	48988	50540	53098	59294	62651	66413	69792
14842	21838	38993	49010	50564	53105	59394	62733	66513	69870
14922	21938	42099	49016	50640	53198	59494	62751	66613	69892
14942	28097	42199	49110	50664	53205	59594	62833	66713	69970
17007	28197	42299	49116	50740	53298	59694	62851	66813	69992
17107	28297	42399	49210	50764	53305	59794	62933	66913	70065
17207	28397	42499	49216	50840	53398	59894	62951	67082	70165
17307	28497	42599	49310	50864	53405	59994	64004	67182	70265
17407	28597	42699	49316	50940	53498	61043	64097	67282	70365
17507	28697	42799	49410	50964	53505	61143	64104	67382	70465
17607	28797	42899	49416	51041	53598	61243	64197	67482	70565
17707	28897	42999	49510	51085	53605	61343	64204	67582	70665
17807	28997	44067	49516	51141	53698	61443	64297	67682	70765
17907	36047	44167	49610	51185	53705	61543	64304	67782	70865
18034	36147	44267	49616	51241	53798	61643	64397	67882	70965
18134	36247	44367	49710	51285	53805	61743	64404	67982	72056
18234	36347	44467	49716	51341	53898	61843	64497	69070	72156
18334	36447	44567	49810	51385	53905	61943	64504	69092	72256
18434	36547	44667	49816	51441	53998	62033	64597	69170	72356
18534	36647	44767	49910	51485	54007	62051	64604	69192	72456
18634	36747	44867	49916	51541	54107	62133	64697	69270	72556
18734	36847	44967	50040	51585	54207	62151	64704	69292	72656
18834	36947	48088	50064	51641	54307	62233	64797	69370	72756
18934	38093	48188	50140	51685	54407	62251	64804	69392	72856
21038	38193	48288	50164	51741	54507	62333	64897	69470	72956

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.

73061	75243	80481	81853	84814	93051	98297	99720	102851	105841
73161	75343	80581	81860	84914	93151	98397	99752	102873	105941
73261	75443	80681	81953	89006	93251	98497	99820	102951	107073
73361	75543	80781	81960	89080	93351	98597	99852	102973	107088
73461	75643	80881	83021*	89106	93451	98697	99920	103033	107173
73561	75743	80981	83121*	89180	93551	98797	99952	103133	107188
73661	75843	81053	83221*	89206	93651	98897	102051	103233	107273
73761	75943	81060	83321*	89280	93751	98997	102073	103333	107288
73861	77004	81153	83121*	89306	93851	99020	102151	103433	107373
73961	77104	81160	83521*	89380	93951	99052	102173	103533	107388
74015	77204	81253	83621*	89406	95023	99120	102251	103633	107473
74115	77304	81260	83721*	89480	95123	99152	102273	103733	107488
74215	77404	81353	83821*	89506	95223	99220	102351	103833	107573
74315	77504	81360	83921*	89580	95323	99252	102373	103933	107588
74415	77604	81453	84014	89606	95423	99320	102451	105041	107673
74515	77704	81460	84114	89680	95523	99352	102473	105141	107688
74615	77804	81553	84214	89706	95623	99420	102551	105241	107773
74715	77904	81560	84314	89780	95723	99452	102573	105341	107788
74815	80081	81653	84414	89806	95823	99520	102651	105441	107873
74915	80181	81660	84514	89880	95923	99552	102673	105541	107888
75043	80281	81753	84614	89906	98097	99620	102751	105641	107973
75143	80381	81760	84714	89980	98197	99652	102773	105741	107988

Die mit Sternchen bezeichneten Serien- oder Haupteataſter-Nummern ſind nach dem Verlooſungs-Plane an die Stelle der bereits bei frühern Verlooſungen gezogenen Endnummern getreten.

München den 3. Januar 1856.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

von Sutner. Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

Verleihung der Würde eines Kron-Oberst-Hofmeisters.

Seine Majestät der König haben am 28. Dezember v. Js. allergnädigst geruht, die erledigte Würde eines Kron-Oberst-Hofmeisters dem Herrn Fürsten Otto von Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg als Thronlehen auf Lebenszeit zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. Januar l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Personen Ordens-Decorationen zu verleihen, und zwar:

I. das Großkreuz des k. Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserl. österreichischen Hofe ꝛc. Max Grafen von Lerchenfeld-Köfering;

II. das Großcomthurkreuz des k. Verdienstordens vom hl. Michael:

dem Staatsrath im außerordentlichen Dienste und Bundestags-Gesandten Karl Freiherrn von Schrenk;

dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am päpstlichen Stuhle Ferdinand Freiherrn von Berger,

dem Staatsrathe im außerordentlichen Dienste und Regierungspräsidenten ꝛc Friedrich Freiherrn von Zu Rhein in Würzburg,

dem Staatsrathe im außerordentlichen Dienste und Regierungs-Präsidenten Melchior von Stenglein in Bayreuth;

III. das Comthurkreuz des k. Verdienstordens der bayer. Krone:

dem Staatsrathe im ordentlichen Dienste Dr. Max von Schilcher;

IV. das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom hl. Michael:

dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserl. französischen Hofe, August Freiherrn von Wendland,

dem Appellationsgerichts-Präsidenten Ferdinand von Papius in Aschaffenburg,

dem Regierungs-Präsidenten Alois August von Schilcher in Landshut,

dem Domdechant Dr. Georg v. Reindl;

dem Universitäts-Professor, Dr. Justus Freiherrn von Liebig;

V. das Ritterkreuz des k. Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

dem Kriegs-Minister Generalmajor von Manz,

dem Ministerialrath im Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern Wilhelm von Weber;

Digitized by Google

dem Appellationsgerichts-Director Ernst von Will in Aschaffenburg;

dem Regierungs-Director Friedrich Freiherrn von Podewils in Würzburg;

dem Polizei-Director Julius von Düring in München;

dem Landwehr-Generalmajor und Kreis-Commandanten der Oberpfalz, August Grafen von Drechsel;

dem Oberstudien- und Kirchenrathe Jacob von Wifling,

dem Lycealdirector und Professor Hofrath Johann Joseph Ignatz von Hofmann in Aschaffenburg;

dem Director der Steuerkataster-Commission Gotthard von Reber;

dem Obermünzmeister Franz Xaver von Haindl;

dem Brigadier der I. Armee-Division, Generalmajor Wolfgang von Ott;

dem Stadtcommandanten in Nürnberg, Generalmajor Johann von Fels;

dem Brigadier der 3. Armee-Division, Generalmajor Ludwig Grafen von Bentzel-Sternau;

dem Oberstcommandanten des 3. reitenden Artillerie-Regiments (Königin) Karl von Brodesser;

VI. das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Legationsrathe im Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern Albert Rösgen;

dem Ministerial-Assessor im Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern Dr. Friedrich Loschge;

dem Legations-Secretär bei der k. Gesandtschaft in Rom Eduard Friedrich Freiherrn von Riederer;

dem Cabinets-Secretär Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bayern, Meinhard Zottmaier;

dem Regierungsrathe Wilhelm von Branca in München;

dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Franz Anton Nußer;

dem Oberappellationsgerichtsrathe Dr. Conrad Cucumus;

dem Oberappellationsgerichtsrathe Stanislaus Schmelcher;

dem Appellationsgerichtsrathe Christoph Karl Gottlieb Freiherrn von Tucher in Neuburg;

dem Appellationsgerichtsrathe Karl Wilhelm Rehm in Bamberg;

dem Kreis- und Stadtgerichts-Director Richard Schuster in Passau;

dem geheimen Secretär im k. Staatsministerium der Justiz, Johann Baptist Neumeyer;

dem Landrichter Peter Hofmann in Blieskastel;

Digitized by Google

dem Regierungs- und Consistorial-Rathe Heinrich Wand in Speyer;

dem Regierungsrathe Georg Wilhelm Kahr in Würzburg;

dem Landrichter Karl von Paur in Kötzting;

dem Landcommissär Jacob August Kurz in Neustadt;

dem Landrichter Anton Wimmer in Tirschenreuth;

dem Landrichter Johann Georg Friedrich von Löwel in Culmbach;

dem Landrichter Johann Heinrich Karl Zehrer in Bayreuth;

dem Landrichter Karl Friedrich Staudinger in Cadolzburg;

dem Landrichter und Stadtcommissär Franz Schmitt in Aschaffenburg;

dem Landrichter Karl Wilhelm Anton Braun in Günzburg;

dem Landrichter Georg Gierisch in Krumbach;

dem Cantonsarzt Dr. Julius Bettinger in Frankenthal;

dem Gerichtsarzt Dr. Daniel Friedrich Erhard in Kissingen;

dem Gerichtsarzt Dr. Paul Späth in Günzburg;

dem Kreis- und Stadtgerichtsarzt, Medicinalrathe Dr. Franz Xaver Kopp in München;

dem Professor und Oberarzte der Kreis-Irrenanstalt zu Erlangen, Dr. August Solbrig;

dem Gendarmerie-Hauptmann Christoph Frhrn. v. Leoprechting in Würzburg;

dem Landwehr-Oberst und Kreis-Inspector von Niederbayern, Robert Freiherrn von Grainger;

dem Landwehr-Oberst und Kreis-Inspector in Regensburg, Sigmund Freiherrn von Junker-Bigatto;

dem rechtskundigen Magistratsrathe Ignaz Klaußner in München;

dem Consistorialrathe Friedrich Heinrich Ranke in Ansbach;

dem Professor der Historienmalerei Philipp Foltz in München;

dem Universitäts-Professor Dr. Joseph Pötzl in München;

dem Universitäts-Professor Dr. Franz Hofmann in Würzburg;

dem Universitäts-Professor Dr. Adolph von Scheuerl in Erlangen;

dem Kreis-Schulreferenten, geistlichen Rath und Canonicus Karl Eggert in München;

dem Lyceal-Rector Johann Adam Schmidt in Amberg;

dem Ministerial-Assessor im königl. Staats-Ministerium der Finanzen, Adolph Pfretzschner;

dem Oberrechnungsrathe Heinrich Andreas Morgenroth;

Digitized by Google

dem Oberberg- und Salinenrathe Karl August Bertele;

dem Regierungs- und Fiscalrathe Karl Pausch in Regensburg,

dem Regierungsrathe Hermann Griesshammer in Ansbach,

dem Regierungsrathe Eduard Haßold in Würzburg;

dem Rentbeamten Georg Hofmann in Feuchtwangen;

dem Rentbeamten Michael Bregeard in Pirmasens;

dem Forstmeister Eugen Duetsch in Bamberg;

dem Forstmeister Jacob Reverdys in Augsburg;

dem Ministerialrathe im k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Andreas Rüßler;

dem pensionirten geheimen Secretär und k. Rathe Johann Nepomuk Ott;

dem Oberpostrathe Joseph Baumann;

dem Oberzoll-Inspector Friedrich Dietl in Schweinfurt;

dem Gutsbesitzer Friedrich Freiherrn von Pöllnitz auf Frankenberg;

dem Gutsbesitzer Hermann Freiherrn von Gaisberg zu Neudeck;

dem Commandanten der Veteranen-Anstalt in Donauwörth, Oberstlieutenant Max von Pernath;

dem Oberstlieutenant im Infanterie-Leib-Regimente Fabius Grafen Ricciardelli;

dem Director der Gewehrfabrik in Amberg, Major Philipp Freiherrn von Podewils;

dem Hauptmann im 1. Artillerie-Regimente (Prinz Luitpold) Max Grafen von Tattenbach;

dem Hauptmann im 2. Infanterie-Regimente Kronprinz Heinrich Grafen von Tattenbach;

VII. das Ritterkreuz II. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Gutsbesitzer Dr. Baumann in Schwandorf;

dem Techniker Ludwig Riedinger in Bayreuth;

dem Oberprocurator zu Hanau und Vorstand des Verwaltungsrathes der Main-Dampf-Schifffahrts-Gesellschaft zu Würzburg Dr. Osius;

dem Baumwollspinnerei-Besitzer Max Ebenauer in Schweinfurt;

VIII. die goldene Medaille des k. Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Hofdrahtwaaren- und Siebfabrikanten Jacob Kaltenecker in München.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 2.

München, Montag den 14. Januar 1856.

Inhalt:

Militär-Dienst-Veränderungen seit dem Armee-Befehle vom 31. März 1855. — Königlich Allerhöchste Ernennung von Palastdamen Ihrer Majestät der Königin. — Dienstes-Nachrichten.

Militär-Dienst-Veränderungen

seit dem Armee-Befehle vom 31. März 1855.

§. 1.

Den Verdienst-Orden der bayerischen Krone erhielten, und zwar:

das Commenthurkreuz:

der Generallieutenant und General-Adjutant Heinrich Delpy von La Roche;

das Ritterkreuz dieses Ordens:

der Oberstlieutenant und Flügel-Adjutant Ludwig Freiherr von Zoller;

den Verdienst-Orden vom heiligen Michael, und zwar:

das Groß-Comthurkreuz:

der Generallieutenant und General-Adjutant Leonhard Freiherr von Hohen-

Digitized by Google

hausen, Commandant der 2. Armee-Division.

das Ritterkreuz dieses Ordens:

der Oberst und Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs Ludwig, Theodor Freiherr von Jeetze;

das Ehrenkreuz des Ludwigsordens:

der Generallieutenant und General-Adjutant Heinrich Delpy von La Roche, — der pensionirte charakterisirte Oberst Joseph Anton Freiherr von Bruck, — der Kriegsrechnungs-Commissär und functionirende Cassier der Militär-Fonds-Commission Franz Höß, — dann der Regiments-Quartiermeister Georg Hoppe von der Commandantschaft Nürnberg;

das silberne Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

die Brigadiere Peter Ott von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — und Johann Baptist Waninger von der Gendarmerie-Compagnie von Oberpfalz und Regensburg, — der Führer Johann Hofinger vom Genie-Regimente, — die Stations-Commandanten Anton Kollmer von der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern, — Georg Lechner von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — dann der Gendarme Karl Ludwig Beß von der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken;

die Ehrenmünze des Ludwigsordens:

der ärztliche Praktikant Johann Mayer von der Commandantschaft Nürnberg, — der Feldwebel und Ordonnanz-Unteroffizier im Kriegs-Ministerium Georg Rahner, von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, — und der Oberkanonier Johann Seitz vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold.

Ausdruck des Allerhöchsten Wohlgefallens:

dem Hauptmann Franz Daffenreuther vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig wegen der am 20. Mai v. Js. mit Besonnenheit, Entschlossenheit und Gefahr für Leben und Gesundheit bewirkten Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens.

§. 2.

Fremde Orden erhielten, und zwar:

das goldene Ritterkreuz des königlich griechischen Erlöserordens statt des silbernen:

der Major Wilhelm Ritter von Xylander vom 4. Chevaulegers-Regiment König;

Digitized by Google

das Commthurkreuz I. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen:

der Oberst Friedrich Du Jarrys Freiherr von La Roche vom Generalquartiermeisterstab;

das silberne Kreuz dieses Ordens:

der Feldwebel Georg Huß vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

den königlich preußischen rothen Adler-Orden II. Classe:

der Generalmajor Karl Krazeisen, Brigadier der 4. Armee-Division;

III. Classe:

der Major Friedrich Henkel vom 6. Infanterie Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen;

IV. Classe:

der Hauptmann Justin Oertel, — der Oberlieutenant Karl Warnberg, — und der Unterlieutenant und Bataillons-Adjutant Johann Michell, sämmtliche vom 6. Infanterie-Regimente König Friedrich Wilhelm von Preußen;

den kaiserlich-russischen St. Anna-Orden II. Classe mit Brillanten:

der Oberstlieutenant und Flügel-Adjutant Seiner Majestät des Königs Ludwig Graf von Rechberg und Rothenlöwen;

den kaiserlich russischen St. Georgs-Orden V. Classe: (Nr. 27013)

der Escadrons-Schmied Sebastian Schardtner vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Karl Pappenheim;

das Comthurkreuz des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens:

der Oberlieutenant à la suite, Karl Graf zu Castell;

das Ritterkreuz dieses Ordens:

der Oberlieutenant und Ordonnanz-Offizier Seiner Majestät des Königs Gustav Graf zu Castell vom 3 reitenden Artillerie-Regiment Königin;

das Ritterkreuz des spanischen Ordens Carls III.:

der Unterlieutenant Ludwig Graf Bacinetti vom 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert;

das Ritterkreuz des großherzoglich toscanischen St. Josephs Ordens:

der Major Ferdinand Malaisé vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

den großherzoglich toscanischen Militär-Verdienstorden II. Classe:

der Hauptmann und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold

Digitized by Google

von Bayern, Edmund Freiherr von Speidl, vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und der Unterlieutenant Heinrich von Vallade vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland;

das Ritterkreuz des königlich württembergischen Ordens der Krone:

der pensionirte Oberst Theodor Ritter von Hildebrandt;

die kaiserlich russische St. Annaordens-Medaille:

der Gemeine Andreas Klenk vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

das Stiftszeichen der adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg:

der Unterlieutenant Emil Freiherr von Lepel vom 3. Artillerie-Regiment Königin.

Sämmtlichen ist erlaubt worden, diese Auszeichnungen anzunehmen und zu tragen.

§. 3.

Ernannt wurden:

zu Stadt- u Festungs-Commandanten:

der in Disponibilität befindliche Generalmajor Alphons Freiherr von Stockum zum Stadt- und Festungs-Commandanten von Germersheim, – und der Oberst und Vorstand der Zeughaus-Haupt-Direction Joseph Riepertinger zum Commandanten der Veste Würzburg;

zum Ministerresidenten am k. griechischen Hofe:

der Oberst Maximilian Feder vom 14. Infanterie-Regiment Zandt unter Belassung seines Rang- und Anciennetäts-Verhältnisses im Heere;

zu Referenten im Kriegs-Ministerium:

der Oberstlieutenant Gustav Cella vom 10. Infanterie-Regimente Albert Pappenheim, — der Ober-Kriegs-Commissär 2. Classe Wolfgang Kraus von der Revisions-Abtheilung der 6. Section des Kriegs-Ministeriums, — und der Gestüts-Director zu Zweibrücken, Nepomuk Gräff, mit seinem früheren Range als Regiments-Veterinärarzt im Kriegs-Ministerium;

zum Vorstand der Zeughaus-Haupt-Direction:

der characterisirte Oberst und bisherige Referent im Kriegs-Ministerium, Nepomuk Neumayer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold unter gleichzeitiger Beförderung zum wirklichen Oberst;

zum Festungsbau-Director in Germersheim:

der Major Ritter Xaver von Reichel vom Ingenieur-Corps;

Digitized by Google

zum Vorstand der Montur-Depot-Commission:

der Oberst Markus Schropp vom 4. Chevaulegers-Regiment König;

zum Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Königs:

der Oberstlieutenant Karl von Sprunner vom General-Quartiermeister-Stab;

zum Ordonnanz-Offizier Seiner Majestät des Königs:

der Unterlieutenant Karl Ritter von Moy vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu Adjutanten der Generale:

der Rittmeister Hermann Knott vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert bei dem Generallieutenant und Armee-Divisions-Commandanten von Flotow, — die Oberlieutenants Karl von Vallade vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen bei dem General-Major und Brigadier Freiherrn von Zoller, — Hugo Freiherr von Truchseß-Wetzhausen, bisher Regiments-Adjutant vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis bei dem Generalmajor und Brigadier Freiherrn von Hunoltstein, — Maximilian Freiherr von Horn, bisher Adjutant des Generalmajors und Brigadiers von Ott, vom Infanterie-Leib-Regiment bei dem General der Cavalerie und Armee-Corps-Commandanten Fürsten von Thurn und Taxis, — Eduard Freiherr von Reitzenstein, bisher Bataillons-Adjutant vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen bei dem Generalmajor und Brigadier Graf von Bentzel-Sternau, — Gustav Fleschuez, bisher Regiments-Adjutant vom Infanterie-Leib-Regiment, bei dem Generalmajor und Brigadier von Ott, — Joseph Keller Freiherr von Schleitheim vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum 2. Adjutanten des Generallieutenants und Artillerie-Corps-Commandanten Prinz Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, — dann die Unterlieutenants Robert Ott vom 4. Chevaulegers-Regiment König bei dem Generalmajor und Brigadier Friedrich Wilhelm Freiherrn von Völderndorff und Waradein, — und Emil Schelhorn, bisher Bataillons-Adjutant vom 9. Infanterie-Regiment Wrede bei dem Generalmajor und Brigadier von Herman;

zum Gendarmerie-Corps-Adjutanten:

der Unterlieutenant Clemens Fürst von der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern beim Gendarmerie-Corps-Commando;

zu Platz-Adjutanten:

die Hauptleute Friedrich Jaus vom

Digitized by Google

5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim, — und Friedrich Freiherr von Reitzenstein von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg bei der Commandantschaft Ingolstadt, — der Oberlieutenant Ferdinand Graf von Tauffkirchen von der Garnisons-Compagnie Königshofen bei der Commandantschaft Bayreuth, — dann die Unterlieutenants Karl Neun vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich bei der Commandantschaft Rosenberg, Anton Schampermeir von der Garnisons-Compagnie Königshofen bei der Commandantschaft Würzburg, — Karl Neumann von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg bei der Commandantschaft Kaiserslautern, — Joseph Kalb vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen bei der Commandantschaft Lindau, — und Oscar Ritter von Traitteur vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim bei der Commandantschaft Passau;

zu Junkern im Cadeten-Corps:

die Fahnen-Cadeten des Cadeten-Corps Hugo Heiden, — Otto Kroher, — Karl Köstler, — Maximilian von Limprun, — Johann Metz, — Ludwig Reinhard, — Joseph Gundermann, — Karl Trombetta, — Maximilian Kühlmann, — Ferdinand Schweizer, — August Becker, — Heinrich Tarnoczy, — Ludwig von Ausin, — Wilhelm Graf von Holnstein aus Bayern, — Maximilian Karg, — Alfred von Meyer, — Friedrich Halder, — Otto Nürnberger, — Theodor Casella, — Heinrich Geuppert, — und Ludwig Vogl;

zum General-Verwaltungs-Director und Chef der 6. Kriegs-Ministerial-Section in provisorischer Eigenschaft:

der Rath des obersten Rechnungshofes Maximilian Wolf mit dem Range eines Ministerial-Rathes;

zu Unter-Auditoren:

die Auditoriats-Praktikanten August Lampel aus Isen, Landgerichts Haag in Oberbayern, beim 2. Armee-Corps-Commando, — und Max Stritzl aus München beim 1. Armee-Corps-Commando;

zu Unterärzten 2. Classe in provisorischer Eigenschaft:

die Doctoren der Medizin Theodor Albert, Gemeiner vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, bei der Commandantschaft Landau, — Anton Buchetmann aus München bei der Commandantschaft München, — Christoph Henke aus Kitzingen bei der Commandantschaft Ger-

Digitized by Google

mersheim, — Franz Schelle r aus Ochsenfurt bei der Commandantschaft Landau, — Peter Müller aus Bayerfeld, Land-Commissariats Kirchheimbolanden, bei der Commandantschaft Augsburg, — und Johann Weiß aus Ried, Landgerichts Friedberg, bei der Commandantschaft Nürnberg.

§. 1.

Reactivirt wurden:

Der vorbehaltlich weiterer Verwendung in den Ruhestand versetzte characterisirte Oberstlieutenant Anton von Mayer als Platzstabsoffizier beim Festungs-Commando Landau, — die temporär pensionirten Hauptleute Gustav Weber im 14. Infanterie Regiment Zandt, — und Wilhelm Aign im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — der temporär pensionirte Oberlieutenant Ludwig Göbel als Platz-Adjutant bei der Commandantschaft Regensburg, — dann die temporär pensionirten Unterlieutenants Joseph Wagner als Platz-Adjutant bei der Commandantschaft Kempten, — August Palm als Platz-Adjutant bei der Commandantschaft Bamberg, — Friedrich Reinhard als Platz-Adjutant bei der Commandantschaft Aschaffenburg, — Ludwig Rugendas als Platz-Adjutant bei der Commandantschaft Würzburg, — Walter Freiherr von Widnmann als Platz-Adjutant bei der Commandantschaft Ludwigshafen, — Maximilian Freiherr von Junker-Bigatto im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — und der temporär pensionirte und als 2. Conservator im topographischen Bureau des General-Quartiermeister-Stabes seither verwendete Unterlieutenant Johann Schmidtner im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim.

§. 5.

Wieder angestellt wurden:

der ehemalige Unterlieutenant Adolph Schedel von Greiffenstein als Unterlieutenant im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Karl Pappenheim, — und der Oberlieutenant à la suite Joseph Ritter von Mann als Unterlieutenant im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim.

§. 6.

Befördert wurden:

zu Majoren:

die Hauptleute 1. Classe Ludwig Graf von Froberg vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl, und Friedrich Harrach vom 12. Infanterie-Re-

Digitized by Google

giment König Otto von Griechenland im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — dann der Rittmeister Philipp Freiherr von Diez im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zum Hauptmann:

der Oberlieutenant Hermann Freiherr von Donnersperg bei der Gendarmerie-Compagnie von Oberpfalz und Regensburg;

zum Rittmeister:

der Oberlieutenant Julius Freiherr von Ruffin vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenante Friedrich Bickel von der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken in der Gendarmerie-Compagnie von Oberpfalz und Regensburg, — und Raimund Götz im Fuhrwesen des 2. Artillerie-Regiments Lüder;

zu Unterlieutenants:

die Junker des Cadeten-Corps Ludwig Beer im Ingenieur-Corps, — Franz Popp im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Franz Baur im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Friedrich Schmitt im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Arthur von Bressensdorf im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl, — Karl Scheuk im 6. Jäger-Bataillon, — Leonhard Reiser im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Wilhelm von Schleich im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Georg Habel im 3. Jäger-Bataillon, — Emil Blume im Infanterie-Leib-Regiment, — Theodor Freiherr von Aretin im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Hermann Graf von Thürheim im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Jakob Weber im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Karl Ermarth im 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen, — Joseph Macco im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Wilhelm von Reck im 4. Jäger-Bataillon, — Theobald Fischer im 4. Chevaulegers-Regiment König, — und Friedrich Schmidtlein im 1. Jäger-Bataillon;

zu Junkern:

die Corporale Eduard Heumann im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Otto Raila im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Ferdinand Peter im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — und Hermann Ritter von Rogister vom 2. Artillerie-Regiment Lüder im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin;

zum Stabs-Arzt:

der Regiments-Arzt 1. Classe Dr. Max Ellersdorfer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz beim Artillerie-Corps-Commando;

Digitized by Google

zum Regiments-Arzt 1. Classe:

der Regiments-Arzt 2. Classe Dr. Johann Hüber im 2. Chevaulegers-Regiment vacant Karl Pappenheim;

zu Regiments-Aerzten 2. Classe:

die Bataillons-Aerzte Dr. Anton Ferber im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Dr. Friedrich Krauß vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg bei der Commandantschaft des Invalidenhauses, — Dr. Albert Schuster vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zu Bataillons-Aerzten:

die Unter-Aerzte 1. Classe Dr. Friedrich König im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Dr. Ernst Quitzmann im 1. Infanterie Regiment König Ludwig, — und Dr. Amandus Appiano im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg;

zu Unter-Aerzten 1. Classe:

die Unter-Aerzte 2. Classe Dr. Baptist Bochshorn von der Commandantschaft Augsburg im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Dr. Ignaz Enzler von der Commandantschaft Nürnberg im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Dr. Ludwig Bürchner von der Commandantschaft Germersheim im 15. Infanterie-Regiment König Johann von

Sachsen, — Dr. Joseph Kern von der Commandantschaft Landau im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Dr. Hugo Hatzler von der Commandantschaft München im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff;

zu Regiments-Actuaren in provisorischer Eigenschaft:

die Unteroffiziere Philipp Jarcinsky bei der Commandantschaft Germersheim, — Andreas Mayer vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig beim 4. Armee-Divisions-Commando, — Marx Freund vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Karl Schrankenmüller vom Infanterie-Leib-Regiment bei der Commandantschaft Germersheim, — Georg Lachner vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg bei der Commandantschaft Landau, — Jacob Graf vom 2. Jäger-Bataillon im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Joseph Streck vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Johann Zopf im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — August Herzog vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin im 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen, — Baptist Fischer vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg im 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert,

Digitized by Google

— und Joseph Lizius vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zu Ober-Auditoren:

die Regiments-Auditoren 1. Classe Karl Ritter von Menz vom 4. Chevaulegers-Regiment König, — und Leonhard Bürger vom 1. Infanterie-Regiment König im General-Auditoriat;

zum Stabs-Auditor:

der Regiments-Auditor 1. Classe und functionirende Stabs-Auditor Adalbert Golch vom 1. Armee-Corps-Commando beim 2. Armee-Divisions-Commando;

zu Bataillons-Auditoren:

die Unter-Auditore Karl Marx im 5. Jäger-Bataillon, — und Ludwig Oberniedermayr im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg.

§. 7.

Charakterisirt wurden:

zum General-Major:

die pensionirten Obersten Ludwig von Deroy, — und Theodor Ritter von Hildebrandt;

zum Oberst:

der pensionirte Oberstlieutenant Christoph Engelhard;

zu Oberstlieutenanten:

der Platz-Major Joseph Burgartz von der Commandantschaft Augsburg, — dann die pensionirten Majore Joseph Gröbl, — Georg Lindhamer, — Peter von Moor, — und Theodor Schadelock;

zu Oberstlieutenanten à la suite:

die Majore à la suite Wilhelm Freiherr von Berchem, — und Ruppert von Kellner;

zu Majoren:

die pensionirten Hauptleute Albin Rogenhofer, — Johann Lacense, — Wilhelm Grünwald, — Joseph Hickel, — und Karl Ernesti;

zu Majoren à la suite:

der Hauptmann à la suite Joseph Freiherr von Freyberg-Eisenberg, — und die Rittmeister à la suite Maximilian Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos, — und Robert Freiherr von Grainger;

zum Rittmeister:

der pensionirte Oberlieutenant Max Freiherr von Schacky;

zum Rittmeister à la suite:

der Oberlieutenant à la suite Max Graf von Holnstein aus Bayern;

zu Oberlieutenanten:

die pensionirten Unterlieutenante Karl Butler, — und Johann Heckelmann;

Digitized by Google

zum Unterlieutenant à la suite:

der vormalige Cadet, Gutsbesitzer Freiherr Lochner von Hüttenbach.

§. 8.

Versetzt wurden:

der General-Major:

Baptist von Roppelt von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg, — und der characterisirte General-Major Karl von Lindpaintner von der Revisions-Abtheilung der 6. Section des Kriegs-Ministeriums zur Militär-Rechnungs-Kammer, — der characterisirte Oberst Gottfried Gös von der Commandantschaft Donauwörth zur Commandantschaft Lindau;

die Oberstlieutenante:

Ludwig Ritter von Jenisch vom 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen zum 4. Chevaulegers-Regiment König, — und Wilhelm Freiherr von Waldenfels vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen;

der Major:

Georg Freiherr von Lamotte vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 4. Chevaulegers-Regiment König;

die Hauptleute:

Emil Strunz unter Enthebung seiner Eigenschaft als Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs zum Generalquartiermeister-Stab, — Johann Schödinger vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Friedrich Jaus vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ludwig Kohler vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zur Commandantschaft des Invalidenhauses als Aufsichtsoffizier, — Adolph Graf von Bothmer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum Infanterie-Leib-Regiment, — Adalbert Hülbig vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ferdinand Freiherr von Lindenfels vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Gustav Freiherr von Hasselhold-Stockheim vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Max Graf von Leublfing vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Theodor Ritter von Reichert vom 1. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Sigmund Praun vom 5. In-

Digitized by Google

fanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Karl Köllensberger vom Infanterie-Leib-Regiment zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und von diesem zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — und der Hauptmann und Platzadjutant Franz von Fabris von der Commandantschaft Ingolstadt zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland;

die Rittmeister:

Karl von Weinrich vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Karl Pappenheim zum 4. Chevaulegers-Regiment König, — Kaspar Graf von Kreith vom 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert, — und Arnulf Graf von Deym vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, beide zum 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Karl, — dann Julius Freiherr von Ruffin vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert;

die Oberlieutenante:

Joseph Pfistermeister, bisher Corps-Adjutant vom Gendarmerie-Corps-Commando, zur Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — Johann Kohl von der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München zur Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, — Adolph Kohlermann vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Karl Bouhler vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Wilhelm Caries vom 5. zum 6. Jäger-Bataillon, — Friedrich Heintz vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — der Platzadjutant Gustav von Lacher von der Commandantschaft Germersheim zur Commandantschaft Würzburg, — Georg Veith vom 6. zum 5. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Seyfried vom 3. zum 2. Jäger-Bataillon, — Alois Micheler vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Joseph Bernreither vom 2. zum 3. Jäger-Bataillon, — Karl Popp vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zum 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Ludwig Freiherr von Thüngen vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg zum 14. Infanterie-Regiment Zandt, — und Albert Job vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Karl Pappenheim zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis; —

die Unterlieutenante:

Baptist Brenneisen von der Gen-

Digitized by Google

darmerie-Compagnie von Oberbayern zu jener von Niederbayern, — Anton Schampermeir, bisher Platz-Adjutant von der Commandantschaft Wülzburg zur Garnisons-Compagnie Königshofen, — Georg Nennhuber vom 6. zum 4. Jäger-Bataillon, — Joseph Murr vom Infanterie-Leib-Regiment zum 10. Infanterie-Regiment, — Max Freiherr von Proff, vom Infanterie-Leib-Regiment zum 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Johann Reitmeyer vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zur Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken, — Ludwig Maillinger, Bataillons-Adjutant vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zur Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, — Albin Mattenheimer vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zum Infanterie Leib-Regiment, — Paul Freiherr Ebner von Eschenbach vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Infanterie-Leib-Regiment, — Karl Merkl vom Infanterie-Leib-Regiment zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Maximilian Wetzger vom 4. zum 6. Jäger-Bataillon, — Joseph Ritter von Mann vom 10. Infanterie-Regimente Albert Pappenheim zum Infanterie-Leib-Regiment, — dann Joseph Schübel vom 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen zum 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert, — Max Freiherr von Weinbach vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Ludwig Freiherr von Aufseß vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Chevaulegers-Regiment vacant Karl Pappenheim, — Wilhelm Eitzenberger vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Karl Pappenheim zum 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen, — Franz Geiger vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Ludwig Freiherr von Bettendorff vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Ferdinand Freiherr von Gumppenberg-Pöttmes vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 6. Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Gottlieb Freiherr von Süßkind vom 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen zum 4. Chevaulegers-Regiment König, — ferner Martin Dürr vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Zeughaus-Haupt-Direction; (Salpeter-Raffinerie) Paul Herold vom 2. Artillerie-Regiment Lüder zur 2ten und Leonhard Binder vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur 1. Ouvriers-Compagnie, — Ludwig Ritter von Hoffnaaß von der

Digitized by Google

2. Ouvriers-Compagnie zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Friedrich von Hellingrath der 1. Ouvriers-Compagnie zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin;

der Rechnungs-Registrator:

Friedrich Velden vom Kriegs-Ministerium zur Militär-Rechnungs-Kammer;

die Divisions-Commando-Secretäre:

Joseph Neubauer vom 2. Armee-Corps-Commando zum 3. Armee-Divisions-Commando, — und Paul Schäffer vom 1. Armee-Corps-Commando zum 2. Armee-Divisions-Commando;

der Canzlei-Secretär 1. Classe:

Heinrich Seefried vom 2. Armee-Corps-Commando zum 3. Armee-Divisions-Commando;

der Canzlei-Secretär 2. Classe:

Friedrich Frank vom 2. Armee-Corps-Commando zum 2. Armee-Divisions-Commando;

die Stabs-Aerzte:

Dr. Friedrich Sommer vom 2. Armee-Corps-Commando zum 3. Armee-Divisions-Commando, — und Dr. Alois Wurm vom 1. Armee-Corps-Commando zum 2. Armee-Divisions-Commando;

die Regiments-Aerzte:

Dr. Moritz Feldheim vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Dr. Anton Weingärtner vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zur Commandantschaft Rosenberg, — und Dr. Georg Söltl vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland;

die Bataillons-Aerzte:

Dr. Eberhard Sämer vom 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen zum 1. Chevaulegers-Regiment vacant Karl Pappenheim, — Dr. Emil Friedrich vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Karl, — und Dr. Eugen Burbaum vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 3. Jäger-Bataillon;

die Unter-Aerzte:

Dr. Julius Stein vom 1. Jäger-Bataillon zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Dr. August Eckart vom 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Karl zum 2. Chevaulegers-Regimente Taxis, — Dr. Otto Gumbinger vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser

Digitized by Google

Franz Joseph von Oesterreich zum 1. Jäger-Bataillon, — und Dr. Anton Markhart vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Karl Pappenheim zum 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen, ferner

der Oberkriegs-Commissär II. Classe:

Christian Müller vom 4. Armee-Divisions-Commando als functionirender Director zur Militär-Rechnungs-Kammer, dann

die Kriegs-Commissäre:

Ignaz Pilati vom 2. Armee-Corps-Commando zum 3. Armee-Divisions-Commando, — Ferdinand Lingg vom Artillerie-Corps-Commando als Revisor zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Friedrich Helfreich vom 1. Armee-Corps-Commando zur Function eines formationsmäßigen Ober-Kriegs-Commissärs 2. Classe bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Johann Nagelschmidt vom 1. Armee-Corps-Commando zum 2. Armee-Divisions-Commando, — Daniel Simon von der Buchführung der 6. Section des Kriegs-Ministeriums zur Function eines formationsmäßigen Ober-Kriegs-Commissärs 2. Classe bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — und Vinzenz Meller von der Revisions-Abtheilung der 6. Section des Kriegs-Ministeriums als Revisor zur Militär-Rechnungs-Kammer;

die Regimentsquartiermeister 1. Classe:

Michael Merkl von der Commandantschaft München, — Reinhard Weidner vom 1. — und Stanislaus Loy vom 4. Armee-Divisions-Commando, — Michael Hausknecht vom Artillerie-Corps-Commando zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Joseph Harrer vom 4. Armee-Divisions-Commando zur Commandantschaft München und wieder von da zur Commandantschaft Germersheim, — Philipp Beutner vom 1. Armee-Divisions-Commando als functionirender Controleur zur Militär-Fonds-Commission, — dann Peter Röder vom 4. Armee-Divisions-Commando, — Stephan Schäffer von der Revisions-Abtheilung der 6. Section des Kriegs-Ministeriums, — und Felix Weiß von der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe zur Militär-Rechnungs-Kammer.

die Regimentsquartiermeister 2. Classe:

Friedrich Lang vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Philipp Säuberlich vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Adam Bergmann von der Commandantschaft Landau zur Militär-Rechnungs-Kammer, letzterer von da wieder zur Commandantschaft Landau, — Georg Süßregen vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum 10. Infanterie-Regiment Albert Pappen-

Digitized by Google

heim, — Karl Splitgerber von der Zeughaus-Haupt-Direction, — Wilhelm Bätz von der Militär-Fonds-Commission, — Jacob Nobel vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Ludwig Wotschack vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Heinrich Oertel von der Militär-Fonds-Commission zur Commandantschaft Ingolstadt, — Johann Backert von der Revisions-Abtheilung der 6. Section des Kriegs-Ministeriums zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Alois Wisner von der Commandantschaft Ingolstadt zur Militär-Fonds-Commission, — Heinrich Gypen vom 1. Chevaulegers-Regiment König zur Militär-Rechnungs-Kammer, — und Friedrich Häring von der Commandantschaft Germersheim zur Zeughaus-Haupt-Direction;

die Bataillonsquartiermeister:

Jacob Kraus vom 1. Jäger-Bataillon zur Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe unter gleichzeitiger Berufung zur Function eines Verwaltungsbeamten beim Landgestüte, — Friedrich Wüstendörfer von der Commandantschaft Rosenberg zur Commandantschaft München, — Mathäus Stritzl von der Revisions-Abtheilung der 6. Section des Kriegs-Ministeriums zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Anton Lechner vom 6. Jäger-Bataillon zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — und Peter Interwies vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin;

die Unterquartiermeister 1. Classe:

Julius Ottmann von der Commandantschaft München zur Commandantschaft Bayreuth, — Adam Bitz von der Commandantschaft Germersheim zur Commandantschaft Landau, — Michael Grafenberger von der Revisions-Abtheilung der 6. Section des Kriegs-Ministeriums zur Commandantschaft Bayreuth, und von da zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Caspar Peppel von der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Sebastian Schmalzl von der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — August Recknagel von der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München zum 1. Jäger Bataillon, — Georg Fränkel von der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken zur Commandantschaft Rosenberg, — Leonhard Sirl von der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg zum 4. Chevaulegers-Regi-

Digitized by Google

ment König, — Joseph Rast vom Artillerie-Corps-Commando zur Commandantschaft Bamberg, und von da zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Wilhelm Feiler, von der Zeughaus-Haupt-Direction zum 6. Jäger-Bataillon;

die Unterquartiermeister 2. Classe:

Georg Sorg vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zur Commandantschaft Bamberg, — Conrad Müller vom 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen zur Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken, — Friedrich Münch vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zur Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken, — Ferdinand Grundler vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg, — Adam Carl von der Buchführung des Kriegs-Ministeriums zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Baptist Sturm vom 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert zur Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg, — Lorenz Würth von der Commandantschaft Germersheim zur Commandantschaft München, — Dominicus Lechner von der Revisions-Abtheilung der 6. Section des Kriegs-Ministeriums zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Georg Schulz vom 1. zum 4. Armee-Divisions-Commando, und von da zur Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, — Joseph Altmann von der Revisions-Abtheilung der 6. Section des Kriegs-Ministeriums zum Artillerie-Corps-Commando, — und Jacob Müller vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 2. Artillerie-Regiment Lüder;

dem Unterquartiermeister 2. Classe Baptist Fürsich von der Zeughaus-Haupt-Direction wurden die Geschäfte beim Gieß- und Bohrhause übertragen;

die Regiments-Actuare:

Heinrich Keller vom 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen zum 3. Armee-Divisions-Commando, — Christian Rupp von der Revisions-Abtheilung der 6. Section des Kriegs-Ministeriums zum 2. Armee-Divisions-Commando, — Jacob Munzert vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 1. Armee-Divisions-Commando, — Peter Wüst von der Revisions-Abtheilung der 6. Section des Kriegs-Ministeriums zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Joseph Feicht von der Commandantschaft Ingolstadt zum 6. Infanterie-Regiment Friedrich Wilhelm von Preußen, — und Melchior Schüle vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen zur Commandantschaft Ingolstadt;

Digitized by Google

mandant der Veste Wülzburg, — der temporär pensionirte charakterisirte Oberst Joseph Klein und der charakterisirte Oberst Johann von Maffei, Stadtcommandant von Lindau, — der Oberstlieutenant Leonhard Zeller, Mitglied der Zeughaus-Haupt-Direction, auf 1 Jahr, — und die temporär pensionirten Oberstlieutenante Xaver Wolf und Jacob Fuchs definitiv; — die Majore Joseph Höggenstaller vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz mit dem Charakter als Oberstlieutenant, — Georg Lindhamer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl, — Curt Schweinichen vom 4. Chevaulegers-Regiment König, dieser auf 1 Jahr, — Karl Brucker vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — der temporär pensionirte Major Karl Rauner, nunmehr definitiv, — Karl Eyßel vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen auf 1 Jahr, — und Xaver Ziegler vom Infanterie-Leib-Regiment; — die Hauptleute Joseph Pelletier vom 14. Infanterie-Regiment Zandt auf 1 Jahr, — die temporär pensionirten Hauptleute Peter Lamotte, — und Ludwig Freiherr von Egloffstein, beide auf 1 weiteres Jahr, — dann Joseph Hickel von der Gendarmerie-Compagnie von Oberpfalz und Regensburg, — Adolph Zink vom Ingenieur-Corps, — der temporär pensionirte Hauptmann Ernst Freiherr von Seckendorff nunmehr definitiv, — ferner Xaver Held vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf 2 Jahre, — Friedrich Reindl vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen mit dem Charakter als Major, — Wilhelm Straub vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz ohne Zeitbestimmung, jedoch nur mit der Normal-Pension eines Hauptmanns 2. Classe und vorbehaltlich seinerzeitiger anderweitiger Verfügung, — Friedrich Gerhäuser vom 14. Infanterie-Regiment Zandt, — und Friedrich Freiherr Gemmingen von Maßenbach von der Commandantschaft des Invalidenhauses, beide auf 1 Jahr, — Cäsar Kaiser vom 11. Infanterie-Regiment, — und der temporär pensionirte Hauptmann Ferdinand von Stockhammern auf 1 weiteres Jahr; — der Rittmeister Ferdinand Wickh vom 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert auf 1 Jahr, — die temporär pensionirten Rittmeister Franz Fürst, und Adolph Freiherr von Seefried nunmehr definitiv, — Georg Freiherr von Perfall vom 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Karl auf 1 Jahr, — und Jenison-Walworth vom 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Karl; — die Oberlieutenante Hermann Meyer der Gendarmerie-Comgagnie von Unterfranken u. Aschaffenburg auf 1 Jahr, — die temporär pen-

Digitized by Google

sionirten Oberlieutenante Friedrich van der Velde auf 2 weitere Jahre, — und Ludwig Behringer nunmehr definitiv, — dann Friedrich Ritter von Dall'Armi vom Infanterie-Leib-Regiment auf 1 Jahr, — Joseph Diem vom Fuhrwesen des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold mit zwei Drittheilen der Normal-Pension unter dem Verbote des Tragens der Uniform, — Ernst Angerer vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — und Ludwig Zech von Deubach Freiherr zu Sulz vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, beide auf 1 Jahr, letzterer unter gleichzeitiger Enthebung seiner Function als Adjutant bei der Landwehr-Brigade München; — der Unterlieutenant Johann Riehl vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim auf 1 Jahr, — die temporär pensionirten Unterlieutenante Leonhard Schneider, und Eduard von Fabris auf 1 weiteres Jahr, — der Unterlieutenant und Platz-Adjutant Joseph Wagner von der Commandantschaft Kempten, — die temporär pensionirten Unterlieutenante Georg Deißböck auf weitere 2 Jahre, — Ludwig Weinig auf 1, — Joseph Kircher — und Ludwig Auernheimer auf 2 weitere Jahre, — der Unterlieutenant Karl von Grodiska vom 1. Infanterie-Regimente König Ludwig, — und Ernst Braun vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, beide auf 1 Jahr, — der Unterlieutenant Constantin Kobler vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — die temporär pensionirten Unterlieutenante Desiderius Freiherr von Crailsheim auf 2 weitere Jahre, — Albert Scheerer nunmehr definitiv, — und Alfred Saint-Symon auf weitere 2 Jahre, — Benno Müller vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg auf 1 Jahr, — Gallus Lutz vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Rudolph Hofmeister vom 2. Artillerie-Regiment Lüder, — und Anton Schledter vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, letztere 3 auf 1 Jahr, — und der Unterlieutenant und Platz-Adjutant Ludwig Rugendas von der Commandantschaft Wülzburg; — der temporär pensionirte Unterzeugwart Thomas Weigel nunmehr definitiv, — und Michael Rettenberger von der Zeughaus-Verwaltung Augsburg auf 1 Jahr; — der temporär pensionirte geheime Registrator Rath Xaver Reitmeyer nunmehr definitiv; — der Ministerial-Secretär 1. Classe Friedrich Schmid vom Kriegs-Ministerium, — und der Ministerial-Secretär 2. Classe Georg Sepp, Registrator im General-Auditoriat; — die Regiments-Aerzte Dr. Johann Gelhausen von der Commandantschaft des

Digitized by Google

Invalidenhauses und Dr. Georg Zimmer von der Commandantschaft Rosenberg, — der temporär pensionirte Regiments-Arzt Dr. Nepomuk Zech nunmehr definitiv, — der temporär pensionirte Bataillons-Arzt Dr. Gustav Kropf nunmehr definitiv; — der ärztliche Praktikant Joseph Eberl vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff; — der temporär pensionirte Regiments-Quartiermeister Johann Harrer auf 1 weiteres Jahr, — die Regiments-Quartiermeister Georg Raab vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim auf 1 Jahr, — Friedrich Hammer vom Ingenieur-Corps, bisher als Cassa-Controleur beim Festungsbau Ulm verwendet, — Michael Schopf vom 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Karl mit vier Fünftheilen der Normal-Pension, und vorbehaltlich seinerzeitiger anderweitiger Verfügung, — dann der temporär pensionirte Regiments-Quartiermeister Ulrich Sittler auf 1 weiteres Jahr, — der temporär pensionirte Fohlenhofs-Verwalter 1. Classe Joseph Arnold nunmehr definitiv; — der Oberauditor Leo Hautmann vom General-Auditoriat, — und der Regiments-Auditor Elias Albert vom Infanterie-Leib-Regiment — beide auf 1 Jahr.

§. 10.

Die nachgesuchte Entlassung erhielten:

der pensionirte Major Franz von Zieglauer mit Pensions-Fortbezug, — und der Major à la suite Theobald Freiherr von Malsen, — die pensionirten Hauptleute Friedrich van Douwe mit Pensionsfortbezug, — und Christian Winneberger, — der Oberlieutenant Maximilian Graf zu Pappenheim vom 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen mit dem Charakter als Oberlieutenant à la suite mit der Erlaubniß, seine bisherige Uniform fortzutragen, — und die pensionirten Oberlieutenante Ludwig Behringer, — Jacob Nassall, — und Karl Graf von der Mühle, letztere drei mit Pensions-Fortbezug, — die Unterlieutenante Gustav Wankel vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Emil Holl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl, — Maximilian Freiherr von Washington à la suite, — Ludwig Mühlhölzl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Franz Foringer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — die pensionirten Unterlieutenante Wilhelm Graf von Brockdorff, — und Ernst Meyer, letzterer mit Pensionsfortbezug, — Ludwig Marchese Guadagni vom 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Chri-

Digitized by Google

stian Sauer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — dann Max Ney, — und Friedrich Schermbrucker vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — die pensionirten Regiments-Aerzte Dr. Recknagel und Dr. Nepomuk Zech mit Pensionsfortbezug, — der Unterarzt Dr. Baptist Reder vom 4. Chevaulegers-Regiment König, — der Unterverwalter Karl Cornet von der Fohlenhofs-Inspection Fürstenfeld, und der pensionirte Stabs-Auditor Eduard Kratzer mit Pensionsfortbezug.

§. 11.

Wegen Anstellung im Civil wurde entlassen:

der Unterlieutenant Johann Putz vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff.

§. 12.

Aus dienstlichen Rücksichten wurde entlassen:

der Unterlieutenant Ludwig Born vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen.

§. 13.

Des Dienstes wurde entsetzt:

der Regiments-Actuar Friedrich Daßler vom 14. Infanterie-Regiment Zandt.

Königlich Allerhöchste Ernennung von Palastdamen Ihrer Majestät der Königin.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, mittelst allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember v. Js. die Kämmerers-, Staats- und Reichsrathsgattin Mathilde Gräfin von Waldkirch geborne Freyin von Magerl,

die Kämmerers-, Oberstlieutenants- und Flügel-Adjutantensgattin Gabriele Gräfin von Rechberg geborne Gräfin von Bray und

die Kämmerersgattin Friederike Freifrau von Fraunhofen geborne Freyin von Aretin zu Palastdamen Ihrer Majestät der Königin zu ernennen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker Ludwig Karl Freiherrn von Kesling, dann

den k. Kammerjunker und Hauptmann im Infanterie-Leib-Regimente Heinrich von Heydenaber auf ihr allerunterthänigstes

Digitized by Google

Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerern zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu der erledigten Stelle eines Directors des Kreisgestütes der Pfalz in Zweibrücken, vom 1. Januar l. Js. an, den Unterveterinärarzt im 4. Chevaulegers-Regimente König daselbst, Karl von Rad, seiner Bitte entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

unter'm 24. Dezember v. Js. zu genehmigen, daß dem Verwaltungsbeamten bei dem allgemeinen Landgestüte in Gemäßheit des §. 26 der allerhöchsten Organisations-Verordnung vom 25. November 1851 bis auf Weiteres ein ständiger Gehilfe beigegeben und diese Function dem Regiments-Actuare bei der Zeughaus-Haupt-Direction in München Georg Inzenhofer vom Januar 1856 an in widerruflicher Weise übertragen werde;

unter'm 27. Dezember v. Js. den Professor der III. Gymnasialclasse in Münnerstadt, Valentin Arnold, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in Anwendung des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage auf die Dauer eines Jahres in zeitlichen Ruhestand treten zu lassen,

dem Studienlehrer der II. Classe der lateinischen Schule in Münnerstadt, Stephan Wehner das Vorrücken in die III. Classe der lateinischen Schule daselbst zu gestatten und

zum Studienlehrer der II. Classe der lateinischen Schule zu Münnerstadt den geprüften Lehramtscandidaten Joseph Blattner aus Passau zur Zeit in Neuburg a. D. in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 29. Dezember v. Js. den Landgerichts-Assessor Ludwig Wilhelm Ferdinand Schubert, seiner Bitte gemäß, von dem Antritte der Stelle zu Ludwigstadt zu entbinden und in seiner früheren Eigenschaft am Landgerichte Hof zu belassen, dagegen

zum Assessor des Landgerichts Ludwigstadt den II. Landgerichts-Assessor von Stadtsteinach, Franz August Unterstein vorrücken zu lassen, und

den für Hof ernannten Landgerichts-Assessor Andreas Püls an das Landgericht Stadtsteinach zu berufen;

unter'm 30. Dezember v. Js. den Revierförster Georg Steger zu Stoffenried, in gleicher Diensteseigenschaft auf das im Forstamte Dillingen erledigte Forstrevier Wolpertstetten zu versetzen, und

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Stoffenried, im Forstamte Günzburg, den Actuar dieses Amtes Wilhelm Wenz, zu ernennen, ferner

den Bergmeister des Bergamtes Mün-

Digitized by Google

chen Ludwig Wilhelm Döhlemann, in Rücksicht auf seine leidenden Gesundheits-Verhältnisse auf die Dauer eines Jahres in den temporären Ruhestand zu versetzen;

auf das hiedurch in Erledigung kommende Bergamt München den Bergmeister des Hauptsalzamtes Berchtesgaden Franz Sickenberger zu berufen, dann

den Sudfactor am Hauptsalzamte Traunstein Max von Hörmann zum Bergmeister des Hauptsalzamtes Berchtesgaden zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Wechselappellationsgerichte von Oberfranken in Erledigung gekommene Rathsstelle dem Appellationsgerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Köppel zu verleihen, die beiden ältesten technischen Assessoren des Wechselgerichts in Memmingen, Johann Sigmund Mayr und Konrad Keim, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung ihrer vieljährigen treuen Dienstleistung von ihren Stellen zu entheben, sofort

unter Vorrücken des III. und IV. Assessors Ferdinand Schmid und Johann Schropp auf die Stellen des I. und II., dann der bisherigen Suppleanten Karl Heinrich Bachmayr und Friedrich Clauß auf jene des III. und IV. Assessors, den Großhändler Adolph Keim und Kaufmann Friedrich Erhart zu Suppleanten zu ernennen, ferner

den Grenzobercontroleur Christian von Savoye in Passau wegen physischer Gebrechlichkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vorläufig auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 5. Januar l. Js. den bisherigen Gerichtsarzt des Landgerichts Würzburg r. M. und Ehrenprofessor der Universität Würzburg, Dr. Ferdinand Escherich, zum Regierungs- und Kreismedicinalrathe bei der Regierung von Mittelfranken zu ernennen;

unter'm 6. Januar l. Js. den Revierförster zu Goldkronach Ludwig Kadner, zum Forstmeister auf das erledigte Forstamt Wunsiedel zu befördern, und

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Goldkronach, im Forstamte Bayreuth, den Actuar des Forstamtes Wunsiedel Christian Döring, zu ernennen, endlich

den Communal-Revierförster zu Schöneberg, Johann Friedrich Karl Osthof, auf Ansuchen, auf das im Forstamte Langenberg eröffnete Aerarial-Revier Langenberg östlich zu versetzen und, an dessen Stelle zum provisorischen Communal-Revierförster für Schöneberg, im Forstamte Zweybrücken, den derzeitigen Forstwart Melchior Anll zu Mölschbach, im Forstamte Kaiserslautern, zu ernennen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 3.

München, Samstag den 19. Januar 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Ausstellung neuer Coupons für die 3½ procentigen Obligationen betr. — Sitzung des I Staatsraths-Ausschusses. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Landwehr des Königreiches. — Erzbischöfliches Domcapitel zu Bamberg und bischöfliches Domcapitel zu Augsburg. — Magistrate der Städte Erlangen, Bamberg und Bayreuth, — Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei München. — Ordens-Verleihung.

Bekanntmachung,

die Ausstellung neuer Coupons für die 3½ procentigen Obligationen betr.

Von den im Jahre 1838 ausgestellten Obligationen der alten Schuld au porteur (auf den Inhaber) und auf Namen lautend à 3½ pCt. zu denen auch die 4procentigen arrosirten Obligationen gehören, enden die Coupons mit den Zinsterminen 1ten Februar, 1ten Mai, 1ten August und 1ten November 1856.

Es sind demnach für die gedachten Obligationen des Jahres 1838, lautend auf 100, 500 fl. und 1000 fl. für die Jahre 1857 bis 1871 einschlüssig die neuen Coupons an die betreffenden Staatsgläubiger zu verabfolgen, worüber Folgendes bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

I.

Form und Inhalt der neuen Coupons wurden schon unter'm 15. März 1853 durch Probe-Abdrücke bekannt gemacht (Regierungs-Blatt S. 223).

II.

Die Abgabe der neuen Coupons kann nur auf Vorzeigung der Obligationen zum Aufdruck eines blauen Stempels (vid. Reg.-Bl. 1853 S. 225) sowie gegen eigenhändige Bescheinigung der Obligations-Besitzer oder ihrer Vertreter erfolgen.

III.

Die neuen Coupons zu den an porteur-Obligationen werden Jedem behändigt, welcher letztere zur Abstemplung vorlegt; die Coupons zu den Nominal-Obligationen können aber nur an die katastermäßigen Gläubiger abgegeben werden.

Wenn daher für Besitzer von Obligationen, die auf Namen lauten, dritte Personen die neuen Coupons hiezu in Empfang nehmen wollen, so haben dieselben neben den Obligationen auch legale Vollmacht des katastermäßigen Gläubigers zu diesem Geschäfte beizubringen, und der Kasse zu übergeben.

Ebenso ist bezüglich derjenigen an porteur-Obligationen zu verfahren, auf welchen für irgend einen Zweck z. B. als Caution die Vormerkung eines Namens oder einer Beschränkung des mit Namen bezeichneten Besitzers vorgetragen ist.

IV.

Die vorher erwähnten Vollmachten (jene siegelmäßiger Personen ausgenommen) müssen gerichtlich ausgefertigt sein, und die Obligationen, wofür neue Coupons erhoben werden wollen, nach den schwarzen Casse-Kataster-Nummern, die Capitalsbeträge und schuldenden Cassen bezeichnen, oder den Bevollmächtigten die Befugniß ertheilen, für alle Nominal-Obligationen des Vollmachtgebers die neuen Coupons empfangen zu dürfen.

Alle Vollmachten und amtlichen Zeugnisse für den vorliegenden Zweck des Coupons-Empfanges, sowie beglaubigte Abschriften hievon sind von Taxen und Stempeln befreit.

V.

Zur Erleichterung der Staats-Gläubiger ist die Vorkehrung getroffen worden, daß die neuen Coupons nicht blos bei den Staatsschuldentilgungs-Specialcassen, sondern auch innerhalb einer bestimmten Zeit bei den k. Oberaufschlagämtern und bei

Digitized by Google

mehreren k. Rentämtern aller Regierungsbezirke in Empfang genommen werden können, wie hiernach näher bestimmt ist:

A. Bei den k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg können nur die Coupons zu denjenigen Obligationen erholt werden, welche jede dieser Cassen selbst ausgestellt hat oder schuldet.

Jede k. Specialcasse verabfolgt demnach nur ihre eigenen Coupons, nicht aber solche von andern Cassen.

Dagegen

B. werden bei den nachbenannten k. Oberaufschlag- und Rentämtern die Coupons ohne Unterschied von allen kgl. Staatsschuldentilgungs-Cassen verabfolgt, welche sich nicht am Ort der k. Oberaufschlag- und Rentämter selbst befinden.

Die eben berührten Aemter sind folgende:

Im Regierungsbezirke Oberbayern:

das k. Oberaufschlagamt in München und die k. Rentämter Aichach, Ingolstadt, Landsberg, Wasserburg und Weilheim.

Im Regierungsbezirke Niederbayern:

das k. Oberaufschlagamt in Landshut, die k. Rentämter Passau, Straubing und Viechtach.

Im Regierungsbezirke der Pfalz:

die Rentämter Kaiserslautern und Speyer.

Im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg:

das k. Oberaufschlagamt in Regensburg und die k. Rentämter Amberg, Neuburg v. W. und Weiden.

Im Regierungsbezirke Oberfranken:

das k. Oberaufschlagamt in Bayreuth und die k. Rentämter Bamberg I. und Hof.

Im Regierungsbezirke Mittelfranken:

das k. Oberaufschlagamt in Ansbach und die k. Rentämter Fürth, Ipsheim, Rothenburg und Weißenburg.

Im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg:

das k. Oberaufschlagamt Würzburg und die k. Rentämter Aschaffenburg und Schweinfurt.

Im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg:

das k. Oberaufschlagamt Augsburg und die k. Rentämter Donauwörth, Kempten, Lindau und Memmingen.

VI.

Die k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen können sich nicht täglich mit der

Digitized by Google

Abgabe der neuen Coupons befassen, werden also 3 – 4 Tage der Woche hiefür bestimmen, und dieses in den gelesensten Localblättern, sowie durch Anschlag an den Kassethüren bekannt machen.

Die Staatsgläubiger können die betreffenden Coupons jetzt schon in Empfang nehmen, wonach es also nicht nothwendig ist, erst die Zinstermine von 1856 abzuwarten.

Wer bei einer k. Specialcasse Coupons erholen will, wird auf Vorzeigung der Obligationen und etwa nöthigen Vollmachten immer sogleich abgefertiget werden.

VII.

Die obengenannten k. Oberaufschlag- und Rentämter werden sich mit dem besprochenen Geschäfte von jetzt an bis zum 31. December 1856 befassen und es hat hiebei folgendes Verfahren einzutreten:

a) Der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter behändigt seine Obligationen dem einschlägigen Amte und erhält darüber ausführliche Quittung.

b) Die gedachten Aemter besorgen sodann die Erholung der Coupons und die Abstemplung der Obligationen, was in der Regel in 5 — 6 Wochen geschehen kann und

c) behändigen dann die Obligationen denjenigen wieder, welche erstere abgegeben haben, wogegen

d) die hierüber erhaltene amtliche Quittung mit der Empfangsbestätigung über die Obligationen und neuen Coupons zurückzustellen ist.

Wer die neuen Coupons von 1857 bis 1871 nicht in der oben bestimmten Zeit (bis 31. December 1856) in Empfang genommen hat, kann solche später nur von der schuldenden kgl. Specialcasse unmittelbar erholen, da sich die gedachten Aemter vom 1. Januar 1857 an mit dem erwähnten Geschäfte nicht mehr befassen dürfen.

VIII.

Aus den bisherigen Bestimmungen geht schon hervor, daß die Abgabe der Coupons an Private nur auf ihr oder ihrer Bevollmächtigten persönliches Erscheinen bei den Cassen und Aemtern sicher und rasch vollzogen werden kann, es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß Correspondenzen der Privaten in dieser Beziehung in der Regel nicht stattfinden können.

IX.

Behörden, welche die Postfreiheit nicht genießen, und ihre Obligationen zur Anlage der neuen Coupons an die gedachten Cassen und Aemter senden, haben dabei

Digitized by Google

nach Abschnitt IV. der allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1848 ausdrücklich und bestimmt zu erklären:

ob bei der auf Gefahr der Empfänger erfolgenden Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons (oder wie viel davon) auf der Adresse angegeben werden soll oder nicht.

Fehlt diese Erklärung, so wird bei der Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons auf der Adresse declarirt.

München am 15. Januar 1856.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Aschenbrier, Secretär.

Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 5. Januar l. Js. wurde entschieden:

1) der Recurs der Besitzer der steuerpflichtigen Realitäten des ehemaligen Rittergutes Breitenlohe mit Buchbach, Landgerichts Höchstadt in Oberfranken, in ihrer Streitsache mit den Steuerpflichtigen von Pommersfelden und Genossen, wegen Kriegskosten;

An das kgl. Staatsministerium des Innern wurde abgegeben:

2) der Recurs der Gemeinde Atzendorf mit Reuth und Neudorf, Landgerichts Hollfeld in Oberfranken, in ihrer Streitsache mit der Gemeinde Kasendorf, wegen Kriegskosten-Entschädigung.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem k. protestantischen Oberconsistorium erledigte Stelle des weltlichen Oberconsistorialrathes dem bisherigen weltlichen Consistorialrathe Adolph von Liederskron in Ansbach zu verleihen, dann

unter'm 9. Januar l. Js. die in Neuulm erledigte Advocatenstelle dem Advocatenconcipienten Franz Hagen in München, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu verleihen;

unter'm 11. Januar l. Js. den Ergänzungsrichter am Landgerichte Neustadt, August Schmahl, zum Assessor am Bezirksgerichte Frankenthal zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, dem ordentlichen Professor, Domcapitular Priester Dr. Jo-

Digitized by Google

seph Helm zu Würzburg unter huldreichster Anerkennung seines langjährigen erfolgreichen Wirkens die allerunterthänigst erbetene Entlassung aus dem Lehramte zu bewilligen,

die sich hiedurch eröffnende ordentliche Professur der Moral- und Pastoral-Theologie an der theologischen Facultät der k. Universität Würzburg in provisorischer Eigenschaft dem Assistenten im bischöflichen Clericalseminar zu Würzburg, Priester Dr. Andreas Joseph Hänlein zu übertragen, endlich

unter'm 13. Januar l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg in Erledigung gekommenen Rathsstelle den Assessor dieses Gerichtshofes, Anton Frankl, zum Assessor allda den Kreis- u. Stadtgerichtsrath Johann Dirrigl in Bamberg und zum Rathe am Kreis- und Stadtgerichte Bamberg den dortigen Assessor Ludwig von der Pfordten zu befördern, sodann zum Assessor am gedachten Kreis- und Stadtgerichte den Appellationsgerichts-Accessisten Wilhelm Heinrich Reitzmann in Neuburg zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 27. Dezember vor. Js. die Pfarrei Beutelsbach, Landgerichts Vilshofen, dem Priester Bernhard Baader, Pfarrer in Gottsdorf, Landgerichts Wegscheid,

unter'm 3. Januar l. Js. die Pfarrei Riedhausen, Landgerichts Günzburg, dem Priester Franz Paul Kirchmayer, Beneficiat in Beinberg, Landgerichts Schrobenhausen,

unter'm 4. Januar l. Js. die Pfarrei Rainertshausen, Landgerichts Rottenburg, dem Priester Joseph Roth, Pfarrer in Volkenschwand, Landgerichts Moosburg,

unter'm 6. Januar l. Js. die Pfarrei Feldheim, Landgerichts Rain, dem Priester Andreas Waibl, Wallfahrtspriester in Wies, Landgerichts Schongau,

unter'm 7. Januar l. Js. die Pfarrei Friesenried, Landgerichts Obergünzburg, dem Priester Johann Kränzle Pfarrcurat in Remshart, Landgerichts Untergünzburg,

unter'm 9. Januar l. Js. die Pfarrei Sallern, Landgerichts Regenstauf, dem Priester Michael Unger, Pfarrer in Wiesau, Landgerichts Waldsassen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Januar l. Js. allergnädigst

Digitized by Google

bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Münsterappel, Decanats Obermoschel, dem Pfarramtscandidaten Karl Theodor Kremer von Battenberg zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Dalberg'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Karl Ludwig Geyer aus Kempten ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Friesenhausen, Decanats Rügheim, die allerhöchst landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gutsbesitzer Ludwig Freiherrn von Gumppenberg zu Bayerbach, Paindlkofen und Langenhettenbach, zum Districtsinspector des IV. Landwehr-Inspectionsbezirkes, dann

den Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Vilsbiburg, Ferdinand Friedl, zu Vilsbiburg, zum Districtsinspector des V. Landwehr-Inspectionsbezirkes von Niederbayern, beide mit dem Range von Landwehr-Oberstlieutenants, und

unter'm 11. Januar l. Js. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Leonhard Gsaltmayr zu Moosburg, zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehr-Bataillons Moosburg zu ernennen;

dem bisherigen Landwehr-Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Markt-Bibart Karl Schmidt zu Ipphofen, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen.

Erzbischöfliches Domcapitel zu Bamberg und bischöfliches Domcapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den von dem Domcapitular Priester Georg Engert in Augsburg und dem für das zehnte Canonicat in dem erzbischöflichen Capitel in Bamberg ernannten Domcapitular, seitherigen Stadtpfarrer in Lindau, Priester Joseph Georg Dreer eingeleiteten Tausch ihrer Präbenden zu genehmigen, sofort dem Domcapitular Georg Engert das zehnte Canonicat in dem erzbischöflichen Capitel zu Bamberg in Verbindung mit dem Dompfarramte daselbst und dem Domcapitular Joseph Georg Dreer das achte Canoni-

Digitized by Google

cat in dem bischöflichen Capitel zu Augsburg zu verleihen.

Magistrate der Städte Erlangen, Bamberg und Bayreuth.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, allerhöchst landesherrlich zu bestätigen, und zwar:

unter'm 6. Januar l. Js. den als zweiten und bürgerlichen Bürgermeister der Stadt Erlangen gewählten Privatier Johann Karl Kelber daselbst,

unter'm nämlichen Datum, die als rechtskundige Magistratsräthe der Stadt Bamberg wiedergewählten Dr. Eugen Schneider und Mathias Rückel in jener Eigenschaft, ferner

unter'm 10. Januar l Js. den Eustach Rittler in Kriegshaber als technischen Baurath bei dem Magistrate der Stadt Bayreuth, und

an der Stelle des abgegangenen bürgerlichen Magistratsrathes Friedrich Kästner und auf die Functionsdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, dessen Ersatzmann den Kaufmann Christian Dietrich als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Bayreuth.

Kirchen-Verwaltung der protestantischen Stadtpfarrei München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die bei der diesjährigen ordentlichen Ersatzwahl der Mitglieder für die Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei München wiedergewählten bisherigen Mitglieder dieser Verwaltung

Kaufmann Gustav Schulze und städtischen Baumeister Fischer, dann den neu gewählten Goldarbeiter Eduard Quellhorst

allerhöchst zu bestätigen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben dem bürgerlichen Magistratsrathe Paul Rosa zu Schweinfurt in Anerkennung seines langjährigen verdienstlichen Wirkens die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 4.

München, Samstag den 26. Januar 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Regulirung der Mainschifffahrts-Abgaben und die Bestimmungen zu deren Erhebung betreffend. — Bekanntmachung; die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1856 betr. — Dienstes-Nachrichten. — Capitel des Maximiliane-Ordens für Wissenschaft und Kunst. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen. — Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Kirchen-Verwaltungen der katholischen Stadtpfarreien St. Ludwig und St. Bonifacius in München. — Ordens-Verleihungen. — Titel-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung. — Gewerbeprivilegien-Verleihungen. — Bekanntmachung, die wissenschaftlichen Preisfragen der Universität Würzburg pro $18^{54}/_{55}$ betr.

Bekanntmachung,

die Regulirung der Mainschifffahrts-Abgaben und die Bestimmungen zu deren Erhebung betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Mai 1846, die Regulirung der Mainschifffahrts-Abgaben und die Bestimmungen zu deren Erhebung betreffend, Regierungsblatt vom Jahre 1846 Seite 294, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß an den Zollstätten zu Werthheim, Steinheim, Frankfurt und Höchst von Schwerspath in gemahlenem und verpacktem Zustande nur mehr die $^1/_4$ Gebühr des Mainzolles erhoben werden wird.

München, den 24. Januar 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der geheime Secretär
Mayer.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1856 betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Gemäßheit des §. 21 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 wird hiermit bekannt gemacht, daß die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst am 26. März laufenden Jahres ihren Anfang nehmen wird.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 20. Februar bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

a) dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung,

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

München, den 15. Januar 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath Wolfanger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. Januar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bei dem Landgerichte Pleinfeld erledigte Taxbeamtenstelle dem ehemaligen Sportelrendanten in Scheinfeld Johann Wolfram jedoch ohne pragmatische Rechte übertragen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den zweiten Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Johann Nepomuk von Inama Sternegg, seiner Beförderungsbitte entsprechend, zum Rathe des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg und den zweiten Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth, Johann Röckelein, zum zweiten Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg zu befördern, den zweiten Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg, Franz Schöpf, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Kreis- und Stadtgericht Bayreuth zu versetzen, den dritten Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg, Dr. Friedrich Feurer, an die Stelle des zweiten Staatsanwalts an diesem Gerichte treten zu lassen, und zum dritten Staatsanwalt am Kreis- und

Digitized by Google

Stadtgerichte Nürnberg den functionirenden Staatsanwalts-Substituten Otto Kleiner zu Aichach zu ernennen, ferner

unter'm 15. Januar l. Js. den Vorstand der k. Eisenbahnbau-Commission Director von Pauli, unter gleichzeitiger Beibehaltung seiner bisherigen Stellung bei der k. Eisenbahnbau-Commission, zum Vorstande der obersten Baubehörde, und

den außerordentlichen Professor Dr. Karl Bolgiano zum ordentlichen Professor des bayerischen Civilprozesses, des französischen Civilrechtes und französischen Civilprozesses in der Juristen-Facultät der k. Universität München, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm gleichen Tage allergnädigst geruht, auf das im Forstamte Stadtprozelten erledigte Communalrevier Röllbach, den Forstamts-Actuar zu Orb, Joseph Anton Rupp, zum provisorischen Communal-Revierförster zu ernennen, ferner

den Rentbeamten Alois Beer in Tölz, seiner Bitte willfahrend, auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den temporären Ruhestand zu versetzen;

auf das hiedurch sich erledigende Rentamt Tölz, den Rechnungs-Commissär bei der Rechnungs-Kammer, Franz Scheiber, auf Ansuchen zu befördern;

an dessen Stelle zum Rechnungs-Commissär bei der Rechnungs-Kammer den Raths-Accessisten der Regierungs-Finanz-Kammer von Oberbayern Gottlieb Bauer in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 18. Januar l. Js. den Advocaten Konrad Arendts in Nördlingen auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Wechselnotar daselbst zu ernennen;

unter'm 20. Januar l. Js. den practischen Arzt zu Zweibrücken, Dr. Ludwig Rabus zum Kantonsarzte in Waldmohr, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; und

zu der am Oberappellationsgerichte in Erledigung gekommenen Rathsstelle den Rath des Appellationsgerichts von Oberbayern, Friedrich von Hofstetten, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern;

unter'm 21. Januar l. Js. die erledigte Stelle eines Assessors des Bezirksgerichts Kaiserslautern dem Ergänzungsrichter Julius Müller in Pirmasens, und

die erledigte Hauptzollamts-Controleurstelle bei dem Hauptzollamte Eschlkam, dem Zollverwalter am Nebenzollamte I. Oberneuhaus, Ferdinand Karl Engelhard, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen.

Digitized by Google

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Landwehr-Hauptmann Kaspar Höck in der Vorstadt Au, zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehr-Bataillons der Vorstadt Au zu ernennen.

Kirchen-Verwaltungen der katholischen Stadtpfarreien St. Ludwig und St. Bonifacius in München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die bei der jüngsthin stattgefundenen ordentlichen Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Ludwig in München gewählten Verwaltungs-Mitglieder

Maurermeister Max Kuppelmaier,
Drechslermeister Joseph Rothmiller,
Maler Joseph Anton Schwarzmann, und
Mannheimerkoch David Merkl; dann

unter'm 17. Januar l. Js. die bei der ersten ordentlichen Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Bonifacius in München gewählten Verwaltungs-Mitglieder

Gastwirth Franz Paul Palmberger,
Privatier Johann Nepomuk Strobl-berger,
Erzgießerei-Inspector Ferdinand von Miller,
Melber Andreas Soyter

Allerhöchst zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserl. österreichischen geheimen Rath und Feldmarschall-Lieutenant Karl Freiherrn von Perglas das Großcomthurkreuz des kgl. Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem ordentlichen Professor an der k. Universität Würzburg, Dr. Rudolph Virchow, das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. November vor. Js. dem Second-Lieutenant im kgl. preußischen 13. Landwehr-Regimente und Architekten Hesse das

Digitized by Google

Ritterkreuz II. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. Dezember vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor an der Universität Göttingen, Dr. Gustav Lejeune Dirichlet, und dem Professor an der Universität Bonn, Dr. Friedrich Diez die Ritter-Insignien des Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. Januar l. Js. dem Georg Pfleiderer von Nördlingen wegen seines langen und pflichttreuen Wirkens als Krankenwärter die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem erzbischöflichen geistlichen Rath und Pfarrer Philipp Pruckmair in Otting in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von 50 Jahren mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens,

unter'm 14. Dezember vor. Js. dem Priester Michael Reigl, Decan und Pfarrer in Dörndorf, in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von fünfzig Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, dann

unter'm 17. Dezember v. Js. dem Schullehrer Alois Mohr in Weitnau in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste, und

unter'm 21. Dezember vor. Js. dem Wegmacher Franz Weigel in Beilngries in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von mehr als 50 Jahren treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem ordentlichen Professor an der medizinischen Facultät der k. Universität Würzburg, Dr. Albert Kölliker den Titel eines Hofrathes kostenfrei zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Hermann Martin Schneider von Siebenbrunnen, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Mayrhofer" annehme und fortan führe.

Digitized by Google

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. Dezember v. Js. dem Mechanicus Gerhard Uhlhorn von Grevenbroich ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer Kuppelung für verschiedene Motoren für den Zeitraum von 3½ Jahren, vom 5. Januar 1856 anfangend,

unter'm 5. Januar l. Js. dem Maschinenbauer C. Schlickeisen von Berlin ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung bestehend in einer Vorrichtung zum Auswerfen des Thones an Thonschneideapparaten, zum Pressen von Steinen und Röhren, für den Zeitraum von 4½ Jahren, vom 5. Dezember 1855 anfangend,

unter'm 7. Januar l. Js. dem Maschinenmeister J. C. Pellentz von Aachen ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem neuen Verfahren zur Herstellung von combinirten Speichen- und Scheibenrädern mittelst einer eigens hiezu construirten Formpresse, für den Zeitraum von 10 Jahren, vom 7. Jannar 1856 anfangend, und

unter'm 11. Januar l. Js. dem Director der mechanischen Spinnerei und Weberei zu Kempten Wilhelm D'Hengelier ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Verbesserungen an den Trosselmaschinen zum Spinnen und Zwirnen der Faserstoffe, für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 11. Januar 1856 anfangend, zu verleihen geruht.

Bekanntmachung,

die wissenschaftlichen Preisfragen der Universität Würzburg pro $18^{54}/_{55}$ betr.

Bei der am 2. Januar l. J. stattgefundenen öffentlichen Kundgebung des Resultates der pro $18^{54}/_{55}$ Behufs der Lösung wissenschaftlicher Preisfragen eingegangenen Bewerbungen hat sich Nachfolgendes ergeben, welches anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

Die theologische Facultät hatte die Frage aufgestellt:

„Welches war die Stellung des Kirchenhistorikers Eusebius von Cäsarea in den Arianischen Wirren seiner Zeit, und welches der Werth seiner Leistungen auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Theologie?"

Diese Frage hatte zwei Bearbeitungen zur Folge.

Die eine, welche nach dem Gutachten der Facultät, obgleich sie in Einzelnheiten der Durchführung Manches zu wünschen

Digitized by Google

übrig lasse, doch in Ansehung der vom Verfasser beurkundeten Reife und Besonnenheit des Urtheils, der sorgfältigen Benützung der ihm zugänglichen Quellen, so wie der klaren und lichtvollen Darstellung als eine gelungene Lösung zu betrachten ist, war des Preises würdig erachtet worden.

Der Verfasser dieser Arbeit war Franz Joseph Stein von Amorbach, cand. theol. bisher Alumnus am hiesigen bischöflichen Clerical-Seminar.

Das andere Elaborat war nach dem Urtheile der Facultät zwar nicht des Preises — aber wegen des kundgegebenen Fleißes und der glücklichen Bearbeitung einzelner Punkte — einer öffentlichen Belobung würdig erachtet worden. Dasselbe hatte den cand. theol. Georg Joseph Barthelme von Obervolkach, Clerical-Alumnus dahier zum Verfasser.

Die medizinische Facultät hatte zur Preisaufgabe die Frage gewählt:

„Lassen sich aus dem Zustande der Nieren Neugeborener bestimmte Schlüsse ziehen, ob Leben nach der Geburt stattgefunden habe?"

Zu deren Lösung war eine Beantwortung eingelaufen. Das Urtheil der

medizinischen Facultät lautet im Ganzen dahin:

Wenn auch eine sorgsamere Ausführung der Bedingungen, unter denen die Harnsäure und ihre Salze innerhalb des Organismus zur Ausscheidung gelangen können, dann der hieher bezügigen Literatur, mehr Sorgfalt und Präcision in den ausgeführten chemischen Untersuchungen, endlich eine tiefere Begründung einzelner Schlußfolgerungen des Verfassers zu wünschen gewesen wären, so hatte doch die medizinische Facultät in Anbetracht der fließenden klaren Darstellung, des geregelten Gedankenganges, der interessanten gewonnenen Resultate, des unverkennbaren auf diese Arbeit verwandten Fleißes und endlich in Anbetracht der für die Erlangung eines größeren Materials bestehenden Schwierigkeiten diese Bearbeitung als des Preises würdig bezeichnet.

Als der Verfasser derselben ergab sich der cand. med. Friedrich Grohé aus Speyer.

Die Fragen der juristischen, staatswirthschaftlichen und philosophischen Facultät hatten keine Bearbeiter gefunden.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für 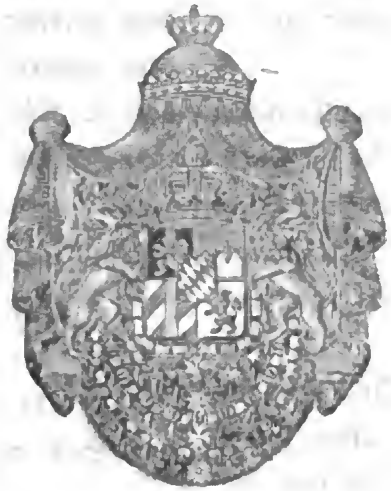 das

Königreich Bayern.

№ 5.

München, Donnerstag den 7. Februar 1856.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Magistrat der Stadt Regensburg. — Ordens-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Königliche Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines Ortsnamens. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Verzeichniß der mit Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonde pro 18⁵⁵/₅₆ begnadigten Bewerber.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 26. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Hauptzollamts-Verwalter Felix Welzl zu Waidhaus auf die erledigte Hauptzollamts-Verwaltersstelle in Waldmünchen zu versetzen,

die Function eines Zollverwalters an dem Nebenzollamte I. zu Waidhaus dem Hauptzollamts-Controleur Heinrich Lillbopp daselbst vorbehaltlich seines Ranges zu übertragen, und

zum Nebenzollamts-Controleur in Waidhaus den Hauptzollamts-Assistenten Joseph Fleischmann in Schweinfurt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 29. Januar l. Js. den Re-

Digitized by Google

vierförster Friedrich Engelhardt zu Burggriesbach, auf Ansuchen, in gleicher Diensteseigenschaft auf das im Forstamte Laurenzi erledigte Forstrevier Schwand zu versetzen, und

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Burggriesbach, im Forstamte Greding zu Eichstädt, den Forstamtsactuar und Functionär im Ministerial-Forsteinrichtungs-Bureau, Daniel Leykam, zu ernennen, ferner

unter'm 31. Januar l. Js. den bisherigen Landgerichtsarzt Dr. Jakob Joseph Haselwander zu Stadtamhof zum Regierungs- und Kreis-Medicinalrathe bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zu ernennen;

unter'm 1. Februar l. Js. auf die in Passau erledigte Salzbeamtensstelle den Salineninspector Mathias Meinhold in Orb, auf Ansuchen, unter Belassung seines Titels, Ranges und Functionszeichens zu versetzen;

den Salzbeamten Friedrich Hendrich, zu Zweybrücken, in Folge administrativer Erwägung, auf den Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer aus dem Staatsdienste zu entlassen;

den weltlichen Consistorialrath zu Baireuth, Friedrich Ludwig Meyer, dessen allerunterthänigster Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu dem k. protestantischen Consistorium Ansbach zu versetzen, und

die Stelle eines weltlichen Rathes bei dem protestantischen Consistorium Baireuth dem bisherigen ersten Staatsanwalte bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt Julius Schumann zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Spital-Beneficium in Neunburg v. W., Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Johann Baptist Schaumberger, Beneficiums-Provisor in Harbach, Landgerichts Vilsbiburg, und

unter'm 28. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Berglern, Landgerichts Erding, dem Priester Anton Erl, Beneficiat in Jetzendorf, Landgerichts Dachau, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß nachbenannte katholische Pfarreien von dem Bischofe von Würzburg verliehen werden, und zwar:

unter'm 22. Januar l. Js. die Pfarrei Rothenfels, Landgerichts gleichen Namens,

Digitized by Google

dem seitherigen Verweser derselben Priester Georg Adam Barthelme,

die Pfarrei Alsleben, Landgerichts Königshofen, dem Priester Joseph Huller, Caplan in Altbessingen, Landgerichts Arnstein,

unter'm 23. Januar l. Js., die Pfarrei Poppenroth, Landgerichts Kissingen, dem Priester Kaspar Moritz, Kaplan in Bastheim, Landgerichts Mellrichstadt, und

die Pfarrei Burghausen, Landgerichts Arnstein, dem Priester Georg Adam Dittmann, Pfarrer in Westheim, Landgerichts Haßfurt.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Herrn Grafen Friedrich Ludwig zu Castell auf die combinirte protestantische Pfarrei Mörlbach mit Habelsee, Decanats Rothenburg ausgestellten Präsentation für den bisherigen Pfarrer in Billingshausen, Decanats Würzburg, Johann Christian Buchrucker,

unter'm 24. Januar l. Js. aus den von der von Scheuerl' und von Harsdorf'schen Patronatsherrschaft für die protestantische Pfarrei Fischbach, Decanats Altdorf, vorschlagsweise empfohlenen Bewerbern dem Pfarramts-Candidaten Christian Bullemer aus Hersbruck, und

unter'm 26. Januar l. Js. der von der reformirten Gemeinde zu Nürnberg auf die dortige reformirte Pfarrei zu St. Martha ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Johann Friedrich Karl Heinrich Birkner aus Erlangen, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Landwehr-Hauptmann und Adjutanten des Landwehrkreis-Commandos von Schwaben und Neuburg Eduard Eschenbach zum Major im Landwehr-Regimente Augsburg zu ernennen, dann

unter'm 30. Januar l. Js. dem bisherigen Landwehr-Kreisinspector, Obersten und Commandanten des Landwehr-Regiments Nürnberg Sigmund Freiherrn Haller von Hallerstein zu Nürnberg die nachgesuchte Entlassung unter Anerkennung seiner mit Treue, Eifer und Erfolg geleisteten ausgezeichneten Landwehrdienste zu ertheilen.

Magistrat der Stadt Regensburg.

Seine Majestät der König ha-

Digitized by Google

ben dem rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Regensburg Georg Satzinger die nachgesuchte Versetzung in den definitiven Ruhestand allergnädigst zu bewilligen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Oberbaurathe Antonin von Schlichtegroll das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, und

unter'm 27. Januar l. Js. dem k. Rathe und Advocaten Karl von Hierneiß in München ebenfalls das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich österreichischen Polizei-Commissär Hammer in Bregenz das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Studienrector und Gymnasialprofessor in Nürnberg, Dr. Karl Lochner das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienst-Ordens vom heil. Michael zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Buchhaltersohn Franz Bruno Schultes von Nürnberg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, dann

unter'm 2. Februar l. Js. den Grafen Camil von Seyßel d'Aix, auf sein und seiner Mutter, der Generallieutenants-Wittwe Sophie Gräfin von Seyßel d'Aix allerunterthänigstes Ansuchen, und

die Schuhmacherstochter Margaretha Franziska Heimberger von Miltenberg, gleichfalls auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. Januar l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der dem Friedrich Adam Schwartz gehörige bei Lich-

Digitized by Google

tenberg, Landgerichts Eichstädt, gelegene Lithographie-Steinbruch sammt Zugehör den Namen „Marberg“ erhalte und diese Benennung öffentlich gebraucht werden dürfe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. Januar l. Js. dem Fabrikbesitzer Andreas Gruber von Grafenau ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlich construirten Hobel zur Verfertigung runder und eckiger Holzstäbe und Bleistifthülsen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 17. Januar l. Js. anfangend,

unter'm gleichem Tage dem Glasermeister Joseph Weittenhiller von Eichstädt und dem Steinbruchbesitzer Mathias Strauß von Solenhofen ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in Anfertigung decorativer färbiger Arbeiten aus Solenhofer-Steinplatten für den Zeitraum von drei Jahren vom 17. Januar l. Js. anfangend, und

unter'm 24. Januar l. Js. dem Maschinenconstructeur Jakob Rieter et Com. von Winterthur ein Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in verbesserter Pression der banc à broches

Flügeln für den Zeitraum von 4½ Jahren vom 24. Januar l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. Januar l. Js. das der Anna Krauß unter'm 18. November 1848 verliehene, in der Zwischenzeit auf Therese Spießl eigenthümlich übergegangene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Zubereitung und Einmachung von Pflanzengewächsen und Gemüsen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. November 1855 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem k. Hofbanquier Simon Freiherrn von Eichthal unter'm 24. März 1851 verliehenen und unter'm 13. Juni 1851 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Construction des Neville'schen Brückensystems wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern beschlossen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der mit Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonde pro $18^{55}/_{56}$ begnadigten Bewerber.

Nro.	Namen.	Geburtsort resp. Wohnort.	Betrag.
	I. Universität München.		
	A. Candidaten der Theologie:		fl.
1	Johann Wiedemann,	Hofstetten	100
2	Wolfgang Pietl,	Stamsried	100
3	August von Bar,	München	100
	B. Rechts-Candidaten:		
4	Theodor Reischle,	Kempten	100
5	Adalbert Steichele,	Kempten	100
6	Joseph Trogg,	Neuburg a. D.	100
7	August Widmann,	Hof	100
8	Anton Hörlein,	Kröblitz	100
9	Sebastian Bodensteiner,	Hirschau	100
	C. Candidaten der Cameralwissenschaften:		
10	Friedrich Glock,	Dürkheim	100
	D. Candidaten der Medizin:		
11	Anselm Seitz,	Leitershofen	100
12	Johann Nepomuk Demeler,	Dietenhofen	100
	E. Candidaten der Philosophie:		
13	Joseph Aumer,	Haidhausen	100
14	Friedrich Erb,	Lauingen	100
15	Heinrich Strobl,	Nürnberg	100
16	Martin Vogg,	Oberwaldbach	100
17	Julius Juch,	Schweinfurt	100
18	Leonhard Hohenbleicher,	Sillheim	100
19	Dr. Georg Winkler, Priester,	München	100
	F. In biennio practico an der Universität befindliche Mediziner:		
20	Joseph Gerblinger,	Wertingen	100

Digitized by Google

Nro.	Namen.	Geburtsort resp. Wohnort.	Betrag.
	G. In der Vorbereitungs-Praxis befindliche Rechtscandidaten:		fl.
21	Karl Risch,	Rockenhausen	100
22	Johann Nepomuk Kober,	Göggingen	100
23	Johann Nepomuk Brunnhuber,	Röfingen	100
24	Karl Laun,	Augsburg	100
	II. Universität Würzburg.		
	A. Candidaten der Theologie:		
1	Heinrich Kihn,	Michelbach	100
	B. Rechts-Candidaten:		
2	Adolph Gerber,	Breitenbrunn	100
	C. Candidaten der Medizin:		
3	Kaspar Eyßel,	Würzburg	100
	D. Candidaten der Philosophie:		
4	Georg Recknagel,	Gersfeld	100
5	Michael Ach,	Lülsfeld	100
6	Franz Ludwig Schütz,	Schwarzenberg	100
7	Friedrich Leitschuch,	Bamberg	100
	E. In biennio practico an der Universität befindliche Mediziner:		
8	Michael Ziegler,	Nürnberg	100
9	Justus Rabus,	Weiltingen	100
10	Leonhard Mayrhofer,	Gundremmingen	100
	F. In der Vorbereitungs-Praxis befindliche Rechts-Candidaten:		
11	Friedrich Röder,	Amberg	100
12	Joseph Lehmann,	Augsburg	100
13	Andreas Kühles,	Würzburg	100
14	Karl Ruppert,	Cassel	100
	III. Universität Erlangen.		
	A. Candidaten der Theologie:		
1	Johann Münch,	Mainleus	100
2	Rudolph Heman,	Grünstadt	100

Digitized by Google

Nro.	Namen.	Geburtsort resp. Wohnort.	Betrag.
	B. Rechts-Candidaten:		fl.
3	Ernst Ammon,	Oberlaimbach	100
4	Albin Sondermann,	Zusmarshausen	100
5	Ernst Johann Sichart,	Neuburg a. D.	100
6	Friedrich Sattler,	Selb	100
	C. Candidaten der Medizin:		
7	Alfred Riedel,	Nürnberg	100
8	Gustav Engelhard,	Erlangen	100
9	Christian Bäumler,	Regensburg	100
	D. Candidaten der Philosophie:		
10	Karl Spandau,	Baireuth	100
11	Hermann von Prieser,	Thurnau	100
12	Wilhelm Herding,	Baireuth	100
	E. In biennio practico an der Universität befindliche Mediziner:		
13	Karl Lotzbeck,	Baireuth	100
14	Ludwig Marr,	Schwarzach	100
	F. In der Vorbereitungs-Praxis befindliche Rechts-Candidaten:		
15	Eduard Hunger,	Erlangen	100
	IV. Für polytechnische und künstlerische Ausbildung:		
	A. Eleve der k. Akademie der bildenden Künste:		
1	Johann Baptist Weißbrod,	Landsberg	100
	B Polytechnische Schüler:		
	An der polytechnischen Schule in Nürnberg:		
2	Guido Bomhard,	Ansbach	65
	An der polytechnischen Schule in München:		
3	Christian Herold,	Baireuth	55
4	August Geyr,	Würzburg	40
5	Nikolaus Weickmann,	Triesdorf	60
6	Georg Hausmann,	Nördlingen	36
7	Georg Kolb,	Baireuth	36
8	Johann Geyer,	Schlackenau	36
9	Karl Söldner,	Nördlingen	6
10	Adolph Pfeiffer,	Grönnenbach	50
11	Wolfgang Schultheiß,	Hof	36
12	Karl Schuster.	Hof	56

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für 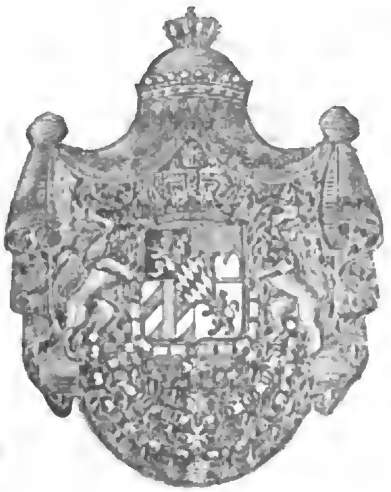 das

Königreich Bayern.

№ 6.

München, Dinstag den 26. Februar 1856.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen. — Landwehr des Königreiches. — Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei St. Gumberlus in Ansbach. — Ordens-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung. — Königliche Allerhöchste Bewilligung zur Theilegung eines Ortsnamens. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die von Uns nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 23. der Verfassungs-Urkunde bis zum 29. dieß Monats verlängerte Dauer des gegenwärtigen Landtages bis zum 30. April l. Js. einschließlich, zu verlängern, und geben Uns dem bestimmten Vertrauen hin, daß es beiden Kammern werde möglich werden,

Digitized by Google

innerhalb dieser Frist die auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände zu erledigen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 24. Februar 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

An
die Kammer der Reichsräthe
die Kammer der Abgeordneten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
Ministerialrath Epplen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Regierungs-Assessor Fedor Freiherrn von Crailsheim auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihren Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 2. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den auf das Landgerichtsphysicat zu Neuburg a. D. berufenen Landgerichtsarzt in Monheim, Dr. Joseph Gleitsmann auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der Dienstesstelle in Neuburg zu entheben und auf seiner bisherigen Stelle zu Monheim zu belassen,

auf das hiernach wieder erledigte Landgerichtsphysikat in Neuburg a. D. den Cantonsarzt in Lauterecken, Dr. August Höger, seiner Bitte willfahrend, zu berufen; ferner

unter'm 3. Februar l. Js. die bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte zweiter Instanz von Ober- und Niederbayern, dann der Oberpfalz und von Regensburg in Erledigung gekommene Rathsstelle dem Appellationsgerichtsrathe Adam Dobmayr in Freysing zu übertragen;

unter'm 4. Februar l. Js. den Oberappellationsgerichtsrath Nikolaus Endres zum dritten statusmäßigen Ministerialrathe im Staatsministerium der Justiz zu befördern.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. Februar l. Js. allergnädigst geruht, vom 1. Februar l. Js. an, auf die I. Rechnungs-Commissärsstelle bei

Digitized by Google

der Staatsschuldentilgungs-Commission, den II. Rechnungs-Commissär Johann Löw und

auf dessen Stelle als II. Rechnungs-Commissär, den III. Rechnungs-Commissär Ludwig Fahrer vorrücken zu lassen;

auf die III. Rechnungs-Commissärsstelle bei der Staatsschuldentilgungs-Commission, den Buchhalter bei der Specialcasse München, Karl Ballenberger zu befördern;

auf die Buchhalterstelle bei der Specialcasse München, den Buchhalter bei der Specialcasse Augsburg, Karl Schellkopf, auf Ansuchen, zu versetzen;

zum Buchhalter III. Classe bei der Specialcasse Augsburg, den Officianten der Specialcasse Würzburg, Georg Friedrich John zu befördern;

die Officiantenstelle III. Classe bei der Specialcasse Würzburg, dem Functionär dieser Casse, Karl Peetz in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner

derselben Casse einen II. Officianten beizugeben und diese neue Officiantenstelle III. Classe dem Functionär der Specialcasse in München, Friedrich von Vollmar, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Grenzobercontroleur Eduard Eheberg in Freiung, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Obercontrole in Passau, und an dessen Stelle nach Freiung ebenfalls auf allerunterthänigstes Ansuchen, den Obercontroleur Alexander Hermann, zu versetzen;

unter'm 11. Februar l. Js. den Rath des Appellationsgerichtes von Oberfranken, Johann Christoph Wiesner, wegen nachgewiesener geistiger und körperlicher Leiden und dadurch herbeigeführter Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 13. Februar l. Js. auf die bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Rathsstelle den Appellationsgerichtsrath Eduard Gietl von Passau auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

zu der hiedurch bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern in Erledigung gekommenen Rathsstelle den Kreis- und Stadtgerichtsrath Karl Franz Ferdinand von Krafft in München, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, zu befördern,

auf die Rathsstelle am Kreis- und Stadtgerichte München links der Isar den Rath am Kreis- und Stadtgerichte München rechts der Isar, Franz Tretter, auf

Digitized by Google

sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

die Rathsstelle am Kreis- und Stadtgerichte München rechts der Isar dem Advocaten Michael Mesmeringer in Rothenburg an der Tauber, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen;

unter'm 17. Februar l. Js. den I. Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Wasserburg, Friedrich Geißmann, auf die erledigte Stelle des I. Staatsanwalts am Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt zu berufen;

zum I. Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Wasserburg den II. Staatsanwalt dieses Gerichtes, Adolph Oberst, zu befördern, und

als II. Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Wasserburg den functionirenden Staatsanwalts-Substituten Wilhelm Franz Freiherrn von Bibra in Regensburg zu ernennen;

auf die in Würzburg erledigte Advocatenstelle den Advocaten Kaspar Ströhlein in Aschaffenburg und auf dessen Stelle nach Aschaffenburg den Advocaten August Ketterle in Rothenfels, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, dann

die Advocatenstelle in Rothenfels dem functionirenden Staatsanwalts-Substituten Eduard Rottmann in Schweinfurt zu verleihen und

unter'm gleichen Tage dem Landrichter Johann Georg Belzer von Mallersdorf den nachgesuchten Ruhestand für immer auf Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage unter allerhuldvollster Anerkennung der vieljährigen, eifrigen und treuen Dienstleistung zu bewilligen;

als Landrichter von Mallersdorf den für Dingolfing ernannten Landrichter Anton Wagenbauer, und

als Landrichter von Dingolfing den Landrichter von Wegscheid Andreas Lonich, seiner Bitte gemäß, zu berufen;

zum Landrichter von Wegscheid den Landrichter Bruno Anton Eberlein von Schillingsfürst, seiner Bitte gemäß, zu ernennen;

zum Landrichter von Schillingsfürst den I. Assessor des Landgerichts Sulzbach Karl von Burchtorff zu befördern.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 1. Februar l. Js. die Pfarrei Ernstkirchen, Landgerichts Alzenau, dem

Digitized by Google

Priester Joseph Hopf, Pfarrverweser in Schweinfurt, Landgerichts gleichen Namens;

unter'm 3. Februar l. Js. die Stadtpfarrei Schweinfurt, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Michael Büttner, Localcaplan für das Militärspital in Würzburg und die Festung Marienberg,

die Pfarrei Ernsgaden, Landgerichts Ingolstadt, dem Priester Johann Michael Schaittner, Cooperatorexpositus in Hohenwart, Landgerichts Kötzting,

unter'm 5. Februar l. Js. die Pfarrei Wollbach, Landgerichts Neustadt a. S., dem Priester Karl Endres, Beneficiat in Trockau, Landgerichts Pottenstein,

unter'm 8. Februar l. Js. die Pfarrei Wolfertschwenden, Landgerichts Ottobeuern, dem Priester Johann Miller, Frühmeß- und Schul-Beneficiat in Sulzberg, Landgerichts Kempten,

die Pfarrei Kleinkötz, Landgerichts Günzburg, dem Priester Matthäus Schuster, Beneficiat in Bühl des genannten Landgerichts,

unter'm 15. Februar l. Js. die Pfarrei Apfeltrach, Landgerichts Mindelheim, dem Priester Joseph Haltenberger, Curat in der Strafanstalt zu Kaisheim, Landgerichts Donauwörth, und

die Pfarrei Meilenhofen, Landgerichts Eichstädt, dem Priester Peter Ulrich, Pfarrer in Rohrbach, Landgerichts Monheim.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 5. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Landwehrmajor und Commandanten des Landwehr-Bataillons Oberviechtach, Karl Heldmann zu Oberviechtach, die wegen Krankheitsumständen nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, ferner

unter'm 7. Februar l. Js. im Landwehr-Regimente Fürth den Major Adolph Winter zum Oberstlieutenant, dann

den Hauptmann Johann Siebenkäs zum Major des ersten und den Oberlieutenant Johann Simon Linz zum Major des zweiten Bataillons zu ernennen;

unter'm 9. Februar l. Js. den Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Burglengenfeld Dr. Johann Müller zu Burglengenfeld, unter Beförderung desselben zum Oberstlieutenant, zum Districtsinspector des II. Landwehr-Inspectionsbezirkes im oberpfälzisch regensburgischen Kreise, desgleichen

unter'm 11. Februar l. Js. den k. Forstmeister Michael Schneller zu Amberg, zum Districtsinspector des IV. Inspectionsbezirkes der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg, mit dem Range eines Landwehroberstlieutenants zu ernennen.

Digitized by Google

Kirchen-Verwaltung der protestantischen Pfarrei St. Gumbertus in Ansbach.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kaufmann Leonhard Beeg von Ansbach, an die Stelle des Lederhändlers Karl Scheuing von da als Mitglied der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei St. Gumbertus zu Ansbach Allerhöchst zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Januar l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Fabrikbesitzer und General-Secretär der Pariser-Industrie-Ausstellungs-Commission, Arlès Dufour, das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone, dann

dem Hauptadjuncten des General-Secretariates der Pariser-Industrie-Ausstellungs-Commission, August Roguès,

dem Professor am Conservatorium der Künste und Gewerbe zu Paris, Eugen Peligot,

dem Professor am genannten Conservatorium, Ludwig von Wolowski das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Februar l. Js. dem Landwehrhauptmann Joseph Rösler zu Erding, in huldvollster Anerkennung seiner fünfzigjährigen, treuen, eifrigen und ersprießlichen Landwehrdienste das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayer'schen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. Februar l. Js. allerhöchst Sich bewogen gefunden, dem Brigadier zu Fuß Andreas Bihrle der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg in huldreichster Anerkennung der besonderen dienstlichen Auszeichnungen, welche derselbe mit Nichtachtung der Gefahr für sein Leben durch Arretirung von Verbrechern, und insbesondere durch Rettung mehrerer Personen von dem Tode des Verbrennens bewährt hat, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Futtermeister Franz Kolb, in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von 50 Jahren mit Treue und Rechtschaffenheit geleisteten

Digitized by Google

Dienste, die Ehrenmünze des k. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Buchhalterstochter Maximiliane Katharina Anna Constantia Herrmann von Aschaffenburg, auf ihr und ihrer Mutter allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Bauerssohn Johann Ascher von Weihersdorf, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Moosburger" annehme und fortan führe.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. Februar l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem im Gemeindebezirke Muckenreuth, Landgerichts Thurnau, gelegenen Einzelhofe des Johann Höreth der Name „Höreth hof" beigelegt und diese Benennung fortan öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. Januar l. Js. dem Paul Firmin Didot von Paris, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren zum Bleichen, für den Zeitraum von einem Jahre vom 26. Januar l. Js. an, dann

dem Professor François Persoz von Paris, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem neuen Verfahren bei Fabrication und Anwendung der Schwefelsäure und schwefelsauren Salze, für den Zeitraum von 2 Jahren, vom 26. Januar l. Js. anfangend, ferner

dem Johann Georg Hummel von München, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren bei der Kartenfabrikation, für den Zeitraum von 5 Jahren, vom 26. Januar l. Js. anfangend, und

dem Locomotivführer Jakob Heber-

Digitized by Google

lein von München, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer neuen Bremsvorrichtung für den Zeitraum von 2 Jahren, vom 26. Januar l. Js. anfangend,

unter'm 1. Februar l. Js. den Typographen Viktor Joseph Lebel und Johann Fourniol von Paris ein Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Presse, für den Zeitraum von zwei Jahren vom 1. Februar l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. Februar l. Js. das dem Johann Schwarzenbach und der Wittwe Theresia Ries unter'm 8. Januar 1852 verliehene Privilegium auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren beim Reinigen des Grieses und der Fabrication von Maccaroni-Nudeln, für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 8. Januar l. Js. anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Dr. Otis-Avery von New-York unter'm 24. November 1854 verliehenen und unter'm 4. Dezember 1854 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Nähmaschine wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern beschlossen.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Abschreibung des dem Ingenieur Emil Hübner von Mühlhausen unter'm 17. Januar 1855 verliehenen und unter'm 10. Februar 1855 ausgeschriebenen 14½ jährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer Maschine zur ersten Zubereitung aller faserartigen Stoffe, wie Wolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf ꝛc. wegen nicht gelieferten Nachweises der wirklichen Einführung dieser Erfindung in Bayern, gemäß der Bestimmung in §. 199 Nro. 4 und §. 200 Absatz 2 der Vollzugsinstruction zum Gewerbsgesetz verfügt.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 7.

München, Donnerstag den 6. März 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betr. — Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses — Dienstes-Nachrichten. — Pfarrei-Verleihung; Präsentations-Bestätigungen. — Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Rupert in Regensburg. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Gewerbsprivilegiums-Verzichtleistung.

Bekanntmachung,

die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betreffend.

Im Hinblicke auf Artikel 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 ist mit der Landesregierung des Fürstenthums Reuß-Plauen eine Verständigung dahin erfolgt, daß durch die Gesetzgebung des genannten Fürstenthums die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22 und 24 des erwähnten Gesetzes vollkommen gegeben ist.

Vorstehendes wird nachträglich zu den früheren Bekanntmachungen vom 24. October 1851, dann 6. Mai und 10. Dezember 1852, ferner 6. August 1853 durch

Digitized by Google

das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es wird hiebei den Gerichten, Staatsanwälten und sämmtlichen Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

München, den 23. Februar 1856.

Die Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Mayer.

Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 21. Februar 1856 wurden entschieden,

die Recurse:

1) des Regierungs-Fiscalats von Unterfranken und Aschaffenburg, in Betreff der Concurrenz des Staatsärars vom Klosterforste zu den Districtsstraßen im Landgerichtsbezirke Kitzingen pro $18^{39}/_{40}$ bis $18^{50}/_{51}$.

2) des Literaten Ludwig Hauff in München, in Sachen gegen die Stahelsche Buchhandlung zu Würzburg, wegen angeblich widerrechtlicher Veranstaltung weiterer Auflagen des Werkes: „der bayerische Secretär.“

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 26. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Major im Infanterie-Leib-Regimente Wilhelm von Schleich auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu befördern; ferner

unter'm 17. Februar l. Js. den Revierförster Max Herzinger zu Breitenbrunn, im oberpfälzischen Forstamte Re-

Digitized by Google

gensburg, auf Ansuchen, auf das im Forstamte Altötting erledigte Forstrevier Marktl, in gleicher Diensteseigenschaft, vom 1. März l. Js. an, zu versetzen, und

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Breitenbrunn, den Actuar des Forstamtes Ebersberg in Oberbayern, Max Fahrer, ebenfalls vom 1. März l. Js. an, zu ernennen;

unter'm 22. Februar l. Js. dem II. Staatsanwalte am Appellationsgerichte von Oberfranken, Johann Lamprecht zu Bamberg, den Rang eines Appellationsgerichtsrathes zu verleihen;

unter'm 23. Februar l. Js. den Revisor am Lottooberamte München, Franz Joseph Puck, in Betracht seiner durch physische Gebrechen herbeigeführten Diensesunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in temporären Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 24. Februar l. Js. dem Kaufmanne Max Wolf in Straubing die allerunterthänigst nachgesuchte Enthebung von der Function eines technischen Assessors bei dem dortigen Wechsel- und Merkantilgerichte I. Instanz unter Belassung seines Titels und Ranges zu bewilligen, zu der hiedurch in Erledigung kommenden und einer andern bereits erledigten Assessorsstelle die jüngeren Assessoren Jacob Schorner und Mathias Piehl auf die erste und zweite Stelle, dann die beiden Suppleanten Georg Riedermaier und Karl Arnold auf die dritte und vierte Stelle vorrücken zu lassen, und die beiden Kaufleute Christian Ludwig Rall und Michael Schropp zu Suppleanten zu ernennen;

unter'm 25. Februar l. Js. den Landgerichts-Assessor Alois Wiedemann von Oberdorf zum Kreis- und Stadtgerichtsrathe in Memmingen zu befördern;

unter'm 26. Februar l. Js. die im Kreismedicinal-Ausschusse von Oberfranken erledigte unentgeltliche Function eines veterinärärztlichen Mitgliedes dem Veterinär Albert Rottach zu Bayreuth zu übertragen;

das erledigte Cantonsphysicat Lauterecken in provisorischer Eigenschaft dem praktischen Arzte Dr. Karl Joseph Huber zu Haßloch zu verleihen;

unter'm gleichen Tage vom 1. März l. Js. an, das erledigte Salzamt Zweybrücken dem Rechnungs-Commissär der General-Bergwerks- und Salinenadministration, Jacob Petermann, auf Ansuchen zu übertragen, und

an dessen Stelle den functionirenden Cassier des Berg- und Hüttenamtes Fichtelberg, Dr. Karl Schenkelberg in provisorischer Eigenschaft zum Rechnungs-Commissär zu ernennen;

unter'm 27. Februar l. Js. dem Appellationsgerichte der Oberpfalz und von

Digitized by Google

Regensburg einen Assessor extra statum beizugeben, und zu dieser Stelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Amberg, Johann Wolfgang Käs, zu befördern,

unter'm 28. Februar l. Js. zum Professor der Exegese, der biblischen Hermeneutik, der Einleitung in das alte und neue Testament, sowie der orientalischen Sprachen am Lyceum zu Regensburg, den Priester Dr. Joseph Grimm von Freising, zur Zeit Cooperator bei Unserer Lieben Frau in München, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

auf das erledigte Landgerichtsphysicat Scheßlitz seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend den k. Landgerichtsarzt Dr. Wilhelm Schuhmann zu Rehau zu versetzen,

hiernach zum Landgerichtsarzt in Rehau den praktischen Arzt Dr. Friedrich Christian Munzert zu Münchberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 29. Februar l. Js. die bei dem Wechsel- und Mercantilgerichte erster Instanz in München erledigte Stelle eines rechtskundigen Assessors dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts München links der Isar, Friedrich Künßberg, zu verleihen.

Pfarrei-Verleihung; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Ommersheim, Landcommissariats Zweybrücken, dem Priester Joseph Veith, Pfarrer in Großkarlbach, Landcommissariats Frankenthal zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß die katholische Stadtpfarrei Beilngries, Landgerichts gleichen Namens, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Maximilian Gerhäuser, Domvicar und Domprediger in Eichstädt, dann

unter'm 26. Februar l. Js. daß die katholische Pfarrei Pleiskirchen, Landgerichts Altötting, von dem Bischofe von Passau dem Priester Joseph Weber Pfarrer in Grainet, Landgerichts Wolfstein, und

die katholische Pfarrei Steinberg, Landgerichts Kronach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Andreas Unrein, Curat der Bergveste Rosenberg bei Kronach verliehen werde.

Digitized by Google

Kirchen-Verwaltung der katholischen Pfarrei St. Rupert in Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Rupert in Regensburg an die Stelle und auf die übrige Functionsdauer des ausgetretenen Bierbrauers Michael Schmid den als ersten Ersatzmann gewählten Buchdrucker Jacob Rußwurm zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hofrath im kaiserlich österreichischen General-Rechnungs-Directorium Freiherrn von Gasser-Parascoviz das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone, dann

unter'm 10. Februar l. Js. dem François von Wolffers zu Paris, und

unter'm 13. Februar l. Js. dem k. Director der Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg Karl von Pachmayer ebenfalls das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. October v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. k. österreichischen General-Consul für Aegypten, C. W. Huber in Cairo, das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen k. Consul zu Straßburg, Friedrich Strobl, auf dessen Ansuchen dieser Stelle zu entheben und demselben das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rector des k. Gymnasiums zu Nürnberg, Dr. Georg Wolfgang Karl Lochner das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen, und zwar:

unter'm 22. Dezember v. Js. dem

Digitized by Google

Schullehrer Johann Zahn in Offenhausen in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste,

unter'm 6. Januar l. Js. dem k. Revierförster Johann Baptist Taucher in Vilseck in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen, treu geleisteten Dienste,

unter'm 6. Februar l. Js. dem Gefreiten der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, Mathias Wolfsleben in Rücksicht auf seine, unter Beirechnung von vier Feldzügen, fünfzigjährigen tadellos geleisteten Dienste,

unter'm 21. Januar l. Js. dem Priester Johann Nepomuk Höft, Pfarrer in Breitenbrunn, in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

unter'm 30. Januar l. Js. dem Communal-Revierförster Karl Horst zu Reischbach, in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen mit Fleiß und Rechtschaffenheit geleisteten Dienste,

unter'm gleichen Tage dem Priester Andreas Moser, Pfarrer in Königstein, in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von 50 Jahren mit Treue und musterhaftem Eifer geleisteten ersprießlichen Dienste.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oekonomen Felix Villeroy zu Rittershof die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Majestät dem Kaiser von Frankreich ihm verliehene Offizierkreuz des Ordens der Ehrenlegion annehmen und tragen zu dürfen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen.

Der am 26. November vorigen Jahres zu Augsburg verstorbene Wechsel-Appellationsgerichts-Assessor Banquier Friedrich von Halder hat durch letztwillige Verfügung zur Begründung einer Wohlthätigkeitsstiftung für die Stadt Augsburg ein Capital von 100,000 fl. bestimmt, dessen jährliche Renten theils für Unterrichts-, theils für Armenzwecke verwendet werden sollen.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung unter der Benennung „Friedrich von Halder'sche Stiftung" die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und zugleich zu befehlen geruht, daß diese von dem hohen Wohlthätigkeits-

Digitized by Google

ſinne des Stifters Zeugniß gebende Stiftung unter dem Ausdrucke des Allerhöchſten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Seine Majeſtät der König haben der von der verlebten ledigen Barbara Streng in Würzburg nebſt mehreren wohlthätigen Legaten errichteten Stipendienſtiftung für katholiſche Studirende der Theologie mit einem Capitale von 2000 fl. die allerhöchſte landesherrliche Genehmigung allergnädigſt zu ertheilen und zugleich allerhöchſt zu befehlen geruht, daß dieſe Stiftung unter dem Ausdrucke Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſter Anerkennung des frommen und wohlthätigen Sinnes der Stifterin durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Der Wechſelſenſal Johann Adam Sauerbrey in Würzburg hat zum Zwecke der Errichtung einer katholiſchen Pfarrei zu Albertshauſen k. Landgerichts Kiſſingen, ein Capital im Geſammtbetrage von zwanzig tauſend vier hundert Gulden geſtiftet.

Seine Majeſtät der König haben von dieſer Stiftung allergnädigſt Kenntniß zu nehmen und zu befehlen geruht, daß dem Wechſelſenſal Johann Adam Sauerbrey in Würzburg wegen des durch ſeine Stiftung bewährten frommen und gemeinnützigen Sinnes die Allerhöchſte wohlgefällige Anerkennung ausgedrückt und dieſes durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Der verſtorbene k. Gerichtsarzt Dr. Ludwig Weinrich zu Marktbreit, hat ſein Wohnhaus nebſt Garten der proteſtantiſchen Schule zu Marktbreit vermacht, und nebſtbei ein Capital von 1800 fl. zur Bezahlung des Schulgeldes für arme proteſtantiſche und katholiſche Kinder daſelbſt, ſowie eine Summe von 100 fl. zur kirchlichen Feier der heiligen Chriſtnacht beſtimmt.

Seine Majeſtät der König haben dieſen von den Erben des Stifters vollzogenen Stiftungen und zwar erſterer unter dem Namen „Weinrich'ſche Schulgeldſtiftung“ die Allerhöchſte landesfürſtliche Beſtätigung zu ertheilen und zugleich allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß dieſe Stiftungen unter dem Ausdrucke des allerhöchſten Wohlgefallens an dem von dem Stifter hiedurch bethätigten wohlthätigen Sinne durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majeſtät der König ha-

Digitized by Google

ben Sich unter'm 27. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Hauptmannssohn und Junker im Cadettencorps, Anton Orff, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, dann

unter'm 2. März l. Js. den Advocatensohn Adolph Wocheslander in München, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Peter Joseph Zöller von Lengfurt, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen seiner Wahleltern „Kuchenmeister" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. Februar l. Js. dem Samuel Grädicher von Zoffingen ein Gewerbsprivilegium auf ein System ganz rotirender Dampfmaschinen für den Zeitraum von fünf Jahren vom 29. Februar l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Techniker Moritz Gerstlhöfer und dem Architekten Reinhold Klette unter'm 2. Januar 1855 verliehenen und unter'm 7. Januar 1855 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Anfertigung von Lichtbildern, wegen nicht gelieferten Nachweises der wirklichen Einführung dieser Erfindung in Bayern beschlossen.

Gewerbsprivilegiums-Verzichtleistung.

Der Maurer Pangratz Jeck von München, welcher das dem Schneidermeister Joseph Englhart von München, unter'm 15. August 1851 verliehene und unter'm 23. September 1851 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren zur Trockenlegung jeder Art Mauerwerk und Gebälk eigenthümlich erworben, hat auf die fernere Ausübung dieses Patentes verzichtet.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 8.

München, Samstag den 15. März 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Aufhebung des Verbotes der Pferdeausfuhr betr. — Militär-Dienstes-Nachrichten seit dem 21. Dezember 1855. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Magistrat der Stadt Ansbach. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Großjährigkeits-Erklärung.

Bekanntmachung,
die Aufhebung des Verbotes der Pferdeausfuhr betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Folge Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird das durch die Bekanntmachung vom 25. Dezember 1854 erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) mit dem 20. dieses Monats außer Wirksamkeit gesetzt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München den 8. März 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär:
in dessen Verhinderung
der geheime Secretär
v. Vollmar.

Digitized by Google

Militär-Dienstes-Nachrichten
seit dem 21. Dezember 1855.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 21. December v. Js. dem Unterveterinärarzt 2. Classe Carl von Rad vom 4. Chevaulegers-Regiment König die wegen Anstellung im Civil nachgesuchte Entlassung aus dem Heere vorbehaltlich des Rücktrittes in seine bisherige Charge während der Dauer des Provisoriums zu ertheilen;

am 23. Dezember v. Js. dem pensionirten charakterisirten Generalmajor Carl Freiherrn von Berchem die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

den pensionirten Oberst Theodor Ritter von Hildebrandt als Generalmajor, — die pensionirten Majore Peter von Moor — und Theodor Schadelock als Oberstlieutenants, — den pensionirten Hauptmann Carl Ernesti als Major, — die pensionirten Unterlieutenants Carl Butler — und Johann Heckelmann als Oberlieutenants, —

die Majore à la suite Wilhelm Freiherr von Berchem — und Rupert von Kellner als Oberstlieutenants à la suite, — und den Rittmeister à la suite Robert Freiherrn von Grainger als Major à la suite zu charakterisiren;

am 24. December v. Js. den Regimentsactuar Georg Inzenhofer von der Zeughaus-Hauptdirection zur Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe zu versetzen;

dem pensionirten Unterlieutenant Maximilian Straßer — und

am 28. December v. Js. dem pensionirten Regimentsquartiermeister German Haine die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 9. Januar l. Js. dem Regimentsarzt Dr. Carl Betzel vom 4. Chevaulegers-Regiment König die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen;

am 11. Januar l. Js. den Oberstlieutenant Baptist Günther vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff vorbehaltlich weiterer Verwendung und unter Verleihung des Charakters als Oberst in den Ruhestand zu versetzen;

am 12. Januar l. Js. den Unterzeugwart Xaver Haid von der Zeughausverwaltung Ingolstadt zur Zeughausverwaltung Augsburg zu versetzen;

den Unterquartiermeister 2. Classe Friedrich Hofstetten von der Armee-Montur-Depot-Commission in den Ruhestand treten zu lassen;

Digitized by Google

am 13. Januar l. Js. dem Unterlieutenant Otto Striedinger vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu ertheilen;

am 15. Januar l. Js. den Unterlieutenant Franz Haid von der Fuhrwesens-Escadron des 2. Artillerie-Regiments Lüder in den Ruhestand zu versetzen;

am 17. Januar l. Js. dem Unterlieutenant Friedrich Dösel vom Ingenieur-Corps die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu ertheilen;

den Junker Wilhelm Schunk vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und

am 19. Januar l. Js. den Hauptmann Carl Freiherrn Stromer von Reichenbach vom 4. Jäger-Bataillon, beide auf ein Jahr, — dann

am 20. Januar l. Js. den Unterlieutenant und Platzadjutanten Friedrich Reinhard von der Commandantschaft Aschaffenburg auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Eduard Müller von der Garnisons-Compagnie Königshofen zum Platzadjutanten bei der Commandantschaft Aschaffenburg zu ernennen;

am 21. Januar l. Js. den Oberlieutenant Adalbert Stark vom 2. Artillerie-Regiment Lüder auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 23. Januar l. Js. dem Oberlieutenant Ludwig Freiherrn von Gise vom Infanterie-Leib-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung des Charakters als Oberlieutenant à la suite zu ertheilen;

am 24. Januar l. Js. den Unterlieutenant und Platzadjutanten Walter Freiherrn von Widnmann von der Commandantschaft Ludwigshafen zur Garnisons-Compagnie Königshofen zu versetzen;

am 25. Januar l. Js. dem mit Fortbezug der Pension aus dem Heerverbande entlassenen vormaligen charakterisirten Generalmajor Carl Freiherrn von Berchem den Charakter als Generalmajor à la suite zu verleihen;

am 27. Januar l. Js. dem Oberstlieutenant à la suite Walter Freiherrn von Grainger die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des herzoglich modenesischen Ordens vom Estensischen Adler zu ertheilen;

am 29. Januar l. Js. den Junker Carl Stöcklein vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zur Garnisons-Compagnie Königshofen zu versetzen;

am 31. Januar l. Js. den Oberkriegs-Commissär 1. Classe und Hauptkriegscassier

Ludwig Schwalb in den Ruheſtand treten zu laſſen; ferner

zu verſetzen:

die Majore Guſtav Ritter von Welſch vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen zum 1. Jäger-Bataillon, — Philipp Freiherr von Diez vom 4. Chevaulegers Regiment König zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Joſeph Schmölzl von der Artillerie-Berathungs-Commiſſion zur Zeughaushauptdirection, — und Ludwig Bomhard vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Artillerie-Berathungs-Commiſſion, — die Unterlieutenants Georg Steinhauer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen, — Zacharias Hoppe vom 11. Infanterie-Regiment Yſenburg zum 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Franz Strömsdörfer vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zum 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich, — Guſtav Krauß vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Maximilian Ott vom Genie-Regiment zum Ingenieur-Corps, — und Ludwig Beer vom Ingenieur-Corps zum Genie-Regiment, — den Unterzeugwart Carl Pfadiſch von der Zeughausverwaltung Germersheim zur

Zeughausverwaltung Ingolſtadt, — die Kriegscommiſſäre Ferdinand Lingg von der Militär-Rechnungs-Kammer zum 4. Armee-Diviſions-Commando, — und Carl Popp vom 4. Armee-Diviſions-Commando zur Militär-Rechnungs-Kammer, — den Regimentsquartiermeiſter 1. Claſſe Stanislaus Loy von der Militär-Rechnungs-Kammer zur 6. Section des Kriegsminiſteriums, — den Regimentsquartiermeiſter 2. Claſſe Jacob Gölz vom 2. Artillerie-Regiment Lüder zur Militär-Rechnungs-Kammer, — den Bataillonsquartiermeiſter Samuel Seiler von der Gewehrfabrik-Direction zum 2. Artillerie-Regiment Lüder, — den Unterquartiermeiſter 1. Claſſe Ferdinand Beckh von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz zum 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl, — die Unterquartiermeiſter 2. Claſſe Heinrich Petzl von der 1. Sanitäts-Compagnie zur Gewehrfabrikdirection, — Johann Lehner vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zur 1. Sanitäts-Compagnie, — Johann Buchmann von der Commandantſchaft Landau zur Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, — und Joſeph Altmann vom Artillerie-Corps-Commando zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — die Regimentsactuare Georg Kraft von der Commandantſchaft Würzburg zum 4. Armee-Diviſions-Commando, — und Andreas Mayer

Digitized by Google

vom 4. Armee-Divisions-Commando zur Commandantschaft Würzburg;

zu befördern und zwar:

zu Generalmajoren:

die Obersten Maximilian Feder vom 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Friedrich du Jarrys Freiherr von La Roche — und Carl von Liel im Generalquartiermeisterstab;

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Clemens Schedel im Generalquartiermeisterstab, — Carl Horn vom 1. Jäger-Bataillon im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — und Otto von Beust vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu Oberstlieutenants:

den charakterisirten Oberstlieutenant Andreas Ekl bei der Commandantschaft München, — die Majore Anton von Walther von Herbstenburg bei der Commandantschaft des Invalidenhauses, — Friedrich Henkel vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Carl Graf von Spreti im 6. Jäger-Bataillon, — und Gustav Freiherr von Rummel im 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl;

zu Majoren:

die Hauptleute Justin Oertel im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Maximilian von Brückner vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Wilhelm von Schleich vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im Infanterie-Leib-Regiment, — Leopold Hößlinger vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Clemens Pesenecker im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Jacob Rottmann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Nepomuk Hiemer im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ignaz Dietl von der Artillerie-Berathungs-Commission als Referent im Kriegsministerium, — und den functionirenden Major Benedict Herter im Genie-Regiment;

zum Oberlieutenant:

den Unterlieutenant und Feuerwerksmeister Ferdinand Gronen bei der Zeughaus-Hauptdirection;

Digitized by Google

zum Unterzeugwart:

den Oberfeuerwerker Johann Zauner vom 2. Artillerie-Regiment Lüder bei der Zeughausverwaltung Germersheim;

zu Oberkriegscommissären 1. Classe:

die Oberkriegscommissäre 2. Classe Anton Blaimberger, bisher Controleur, als Hauptkriegs-Cassier bei der Hauptkriegs-Cassa, — und Christian Müller, bisher functionirender Director, als Director bei der Militär-Rechnungs-Kammer;

zum Oberauditor:

den Militärfiscal, Stabsauditor Alois Eberl bei der Militär-Fonds-Commission;

zum Kriegscommissär:

den Kriegsrechnungs-Commissär und functionirenden Cassier Franz Höß als Cassier bei der Militär-Fonds-Commission;

zum Oberveterinärarzt:

den Regiments-Veterinärarzt und Referenten Nepomuk Gräff im Kriegsministerium;

endlich zu charakterisiren, und zwar:

als Generalmajor:

den Obersten und Vorstand der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe Friedrich Passavant;

als Oberstlieutenant:

den Major Carl Gemming von der Commandantschaft Nürnberg;

als Majore:

die Hauptleute Carl Lindhamer, Oberzeugwart der Zeughausverwaltung Ingolstadt, — Anton Stengel, 1. Conservator im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabs, — Conrad Schubert von der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, — Ferdinand Graf von Spreti von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, — und August von Sturz von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz; endlich

den Unterlieutenant August Schauer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede aus dienstlichen Rücksichten zu entlassen;

am 4. Februar l. Js. Allerhöchstihrem Flügeladjutanten, Oberstlieutenant Ludwig Freyherrn von Zoller die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes vom k. schwedischen Schwert-Orden zu ertheilen;

dem pensionirten Unterlieutenant Carl Dutertre die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

dem Feldwebel Johann Bohn von der Garnisons-Compagnie Königshofen für

Digitized by Google

ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 5. Februar l. Js. dem Unterlieutenant Heinrich Krauseneck vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu ertheilen;

dem pensionirten Oberlieutenant Carl Zacherl die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 6. Februar l. Js. dem Gefreiten Mathias Wolfsleben von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 9. Februar l. Js. den Junker Carl Freiherrn von Fechenbach-Laudenbach im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum Unterlieutenant extra statum zu befördern;

dem pensionirten Hauptmann Carl von Oelhafen, — und dem pensionirten Unterzeugwart Anton Schmitt, — dann

am 11. Februar l. Js. dem pensionirten Unterzeugwart Thomas Weigel die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 14. Februar l. Js. dem Hauptmann Maximilian von Deroy vom 4. Jäger-Bataillon — und dem Unterlieutenant Otto Freiherrn von Guttenberg vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu ertheilen;

dem pensionirten Hauptmann Hippolyt Graf von Bothmer — und dem pensionirten Rittmeister Franz Fürst die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande, diesem mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 15. Februar l. Js. dem Major Philipp Freiherrn von Podewils, Director der Gewehrfabrik, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des k. preußischen rothen Adlerordens 3. Classe zu ertheilen;

dem beim Civil prakticirenden Unterlieutenant Franz Engel die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Belassung seines bisherigen Bezuges als Pension zu bewilligen;

am 19. Februar l. Js. den Unterauditor Christian Freiherrn von Hirschberg zum Bataillons-Auditor bei der Commandantschaft Ingolstadt zu befördern;

den Soldaten und Auditoriats-Practicanten Adolph Leithner vom 1. Jäger-Bataillon zum Unterauditor beim 4. Armee-Divisions-Commando zu ernennen;

den Bataillons-Auditor Georg Ihrl vom 6. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Leib-Regiment, — die Unterauditore Leo-

Digitized by Google

pold Gutmayr von der Commandantschaft Rosenberg zum 6. Jäger Bataillon, — und Joseph Deisch-Rosenberg vom 4. Armee-Divisions-Commando zur Commandantschaft Rosenberg, — dann

am 27. Februar l. Js. die Kriegscommissäre Ferdinand Lingg vom 4. Armee-Divisions-Commando zur Militär-Rechnungs-Kammer, — und Carl Popp von der Militär-Rechnungs-Kammer zum 4. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

dem Unterlieutenant à la suite Constantin Freiherrn von Schäzler die nachgesuchte Enthebung von seinem Militär-Charakter zu bewilligen;

am 28. Februar l. Js. dem pensionirten Unterzeugwart Philipp Vanino die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu ertheilen;

am 29. Februar l. Js. den Oberlieutenant Maximilian Link vom 2. Jäger-Bataillon zum 11. Infanterie-Regiment Ysenburg zu versetzen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben am 28. Februar l. Js. unter allerhuldvollster Anerkennung der treuen und eifrigen Dienstleistung des quiescirten Landrichters Dolhopf Allerhöchst zu beschließen geruht, daß derselbe bei fortdauernder Dienstesunfähigkeit nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 29. Februar l. Js. und zwar vom 1. März l. Js. an den Revierförster zu Krottensee Joseph von Sonnenburg auf das im Forstamte Bruck erledigte Forstrevier Bodenwöhr I. in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster auf das Forstrevier Krottensee, im Forstamte Vilseck, den Actuar des Forstamtes Amberg, Max Jägerhuber, zu ernennen;

unter'm gleichen Tage allergnädigst zu genehmigen, daß der Taxbeamte des königlichen Landgerichts Dingolfing, Joseph Kögerl seiner Stelle enthoben, und daß dieselbe dem vormaligen Oberschreiber des k. Landgerichts Rotthalmünster, Anton Rothfischer, jedoch ohne pragmatische Rechte übertragen werde;

unter'm 1. März l. Js. den Cantonsarzt Dr. Georg Rörig zu Otterberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, in seiner provisorischen Diensteseigenschaft auf das Cantonsphysicat Winnweiler zu versetzen;

unter'm gleichen Tage auf das Landgerichtsphysicat Würzburg rechts des Mains den Landgerichtsarzt Dr. Hermann Sinner

Digitized by Google

am Landgerichte Würzburg links des Mains und

auf das hiedurch sich eröffnende Landgerichtsphysikat Würzburg links des Mains den k. Landgerichtsarzt Dr. Friedrich August Vogt in Gemünden, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, zu versetzen;

unter'm 2. März l. Js. den Rechtspraktikanten Kaspar Jung von Hirschhaid dermal zu Pleinfeld zum II. Assessor des Landgerichts Babenhausen zu ernennen;

unter'm 4. März l. Js. dem zweiten Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz Eduard Sartorius die erledigte Landgerichtsschreiberstelle in Waldmohr zu verleihen;

unter'm 6. März l. Js. den geprüften Rechtscandidaten Johann Mayer von Speyer zum Landgerichtsschreiber in Kirchheimbolanden zu ernennen, dann die in Rothenburg an der Tauber erledigte Advocatenstelle dem Advocatenconcipienten Julius Fürst von Wunsiedel, zur Zeit in Günzburg, und die in Mitterfels erledigte Advocatenstelle dem II. Landgerichts-Assessor Emil Barth in Mühldorf, unter Enthebung desselben von seiner dermaligen Stelle, — auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu verleihen, ferner

dem Oberrechnungs-Commissär Rath Johann Jakob Wiener zu Regensburg auf Grund des §. 22 lit. B. und C. der IX. Verfassungs-Beilage den erbetenen wohlverdienten Ruhestand unter Anerkennung der über ein halb Jahrhundert lang mit unverbrüchlicher Treue und ausgezeichnetem Eifer geleisteten Dienste zu bewilligen;

an dessen Stelle in das Rechnungs-Commissariat der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, den Rechnungscommissär August Häring von Ausbach, seiner Bitte gemäß, zu berufen;

zum Rechnungscommissär der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, den Rechnungsgehilfen Johann Christoph Hechtfischer von Bayreuth zu befördern;

zum Rechnungsgehilfen der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, den quiescirten Patrimonialrichter von Kleinziegenfeld, Karl Eugen Werner aus Bayreuth dermal Revisor bei der Regierung von Schwaben und Neuburg zu ernennen;

unter'm 7. März l. Js. den Gerichtsarzt Dr. Karl Friedrich Lotzbek von Mindelheim auf das Landgerichtsphysicat Babenhausen, sodann

auf das hiedurch sich eröffnende Landgerichtsphysicat Mindelheim den dermaligen

Digitized by Google

Landgerichtsarzt Dr. Franz Petzendorfer zu Babenhausen, seiner Bitte willfahrend, zu versetzen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Gottsdorf, Landgerichts Wegscheid, dem Priester Michael Mader, Pfarrvicar in Mettenhausen, Landgerichts Landau, ferner

unter'm 4. März l. Js. die katholische Pfarrei Oberthingau, Landgerichts Obergünzburg, dem Priester Franz Sales Völk, Pfarrer in Rettenbach, Landgerichts Oberdorf,

die katholische Pfarrei Rohr, Landgerichts Abensberg, dem Priester Martin Loihl, Pfarrer in Kirchberg, Landgerichts Regenstauf,

unter'm 7. März l. Js. die katholische Pfarrei St. Pölten, in Weilheim, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Anton Greck, Pfarrcurat in Niederschönenfeld, Landgerichts Rain, zu übertragen;

den seitherigen Cooperator in Deggendorf, Landgerichts gleichen Namens, Priester Albert Gaech, dessen allerunterthänigster Bitte willfahrend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Floß, Landgerichts Neustadt a. W. N., zu entheben und diese hiedurch auf's Neue sich eröffnende Pfarrei dem Priester Michael Scheidler, Cooperator expositus in Salingberg, Landgerichts Abensberg zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. März l. Js. allergnädgst bewogen gefunden, zum Zwecke der Verwirklichung des von den beiden Priestern, Franz Ebner, Pfarrer in Münchham, Landgerichts Simbach a. J. und Joseph Fußeder, Beneficiat in Heiligenstadt, Landgerichts Altötting, eingeleiteten Pfründetausches dem Priester Joseph Fußeder die Pfarrei Münchham zu übertragen, und zugleich zu genehmigen, daß der Priester Franz Ebner von dem erblichen Reichsrathe, Graf von Törring-Gutenzell auf das Beneficium in Heiligenstadt präsentirt werde; dann

unter'm 7. März l. Js. den von den beiden Priestern, Pfarrer Wendelin Kleim in Wolkshausen, Landgerichts Aub, und Beneficiat Amand Mantel in Ochsenfurt, Landgerichts gleichen Namens, eingeleiteten Pfründetausch zu bewilligen, sofort dem Beneficiaten Amand Mantel die

Digitized by Google

Pfarrei Wolkshausen zu übertragen, und zu genehmigen, daß der Pfarrer Wendelin Kleim auf das St. Wolfgangs-Beneficium in Ochsenfurt von dem Stadtmagistrate daselbst präsentirt werd.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Triftern, Landgerichts Pfarrkirchen, von dem Bischofe von Passau dem Priester Franz Xaver Osterkorn, Pfarrvicar in Wollaberg, Landgerichts Wegscheid verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Burgfarrnbach, Decanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer zu Heidenheim, Decanats Dittenheim, Philipp Julius Karl Wucherer, dann

unter'm 7. März l. Js. die erste protestantische Pfarrstelle in Münchberg nebst der hiemit verbundenen Decanats-Function dem bisherigen Pfarrer und Decan in Windsbach, Johann Friedrich Georg Eduard Bachmann zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von den protestantischen Mitgliedern des Magistrats, im Einvernehmen mit den Gemeindebevollmächtigten und dem Kirchenvorstande der Stadt Windsheim für den Pfarramtscandidaten Friedrich Ludwig Höchstetter ausgestellten Präsentation auf die dritte protestantische Pfarrstelle zu Windsheim und die hiemit verbundene Pfarrei Kühlsheim, ferner

unter'm 3. März l. Js. der von der fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Patronatsherrschaft ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Gustav Christian Wilhelm Seiler aus Wallerstein auf die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Balgheim, Decanats Nördlingen, und

unter'm 7. März l. Js. der von dem freiherrlich von Pöllnitz'schen Patronate in Folge der demselben alternirend mit der Landesherrschaft zustehenden Ausübung des Patronatsrechtes für den Pfarramtscandidaten Georg Karl Höhl aus Selb ausgestellten Präsentation auf die combinirte protestantische Pfarrei Aschbach und Hohn am Berg, Decanats Bamberg, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Magistrat der Stadt Ansbach.

Seine Majestät der König ha-

ben Sich unter'm 8. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Advocaten Friedrich Wilhelm Mandel von Ansbach, als rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Ansbach, in provisorischer Eigenschaft allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 26. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster Roman Stapf zu Oberkamlach, im Forstamtsbezirke Mindelheim, in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen und ausgezeichneten Dienstesleistung in der Staatsforstverwaltung die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. März l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, daß der k. Advocat und herzoglich leuchtenbergische Cabinetsrath Johann Nepomuk Keller in München, und

der herzoglich leuchtenbergische Administrationsrath Xaver Karl Berüff in München, die von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland denselben verliehenen Decorationen des St. Stanislaus-Ordens II. Classe, dann

der k. Advocat Hermann Kolb in Eichstädt die verliehen erhaltene Decoration des St. Stanislaus-Ordens III. Classe, annehmen und tragen dürfe.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom gleichem Tage allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Rathe und herzoglichen Hofrath Advocaten Dr. von Schauß die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ihm verliehene Ritterkreuz des Friedrich-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Oeconomensfrau Dorothea Heßdörfer geborne Adelmann von Stetten, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 9.

München, Freitag den 21. März 1856.

Inhalt:

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 4. März 1856 in Sachen der Strahlenfelser Zehentgemeindeglieder gegen die Pfarrstiftung Gößweinstein, Umwandlung des Zehentfixums in Bodenzins, jetzt Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Gräfenberg als Justizbehörde betr. — Dienstes-Nachrichten. — Erhebung in den Adelsstand. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Titel-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 4. März 1856 in Sachen der Strahlenfelser Zehentgemeindeglieder gegen die Pfarrstiftung Gößweinstein, Umwandlung des Zehentfixums in Bodenzins, jetzt Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Gräfenberg als Justizbehörde betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen der Strahlenfelser Zehentgemeindeglieder gegen die Pfarrstiftung Gößweinstein, Umwandlung des Zehentfixums in Bodenzins, jetzt Competenzconflikt zwischen der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und dem k. Landgericht Gräfenberg als Justizbehörde betreffend, zu Recht:

„daß in dieser Sache die Verwaltungs-
„behörden zuständig seien.“

Digitized by Google

Gründe.

Die Zehentgemeinde Strahlenfels hat an die Pfarrstiftung Gößweinstein ein schon durch Vertrag vom 25. Juni 1831 fixirtes Zehentreichniß zu leisten. Am 24. October 1851 stellte dieselbe bei dem k. Landgerichte Gräfenberg unter Beziehung auf den Art. 29. des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 den Antrag auf Umwandlung des Zehentfixums in den zu 47 fl. $9^5/_8$ kr. sich berechnenden Bodenzins. Mit Erklärung pr. 8. November 1851 verweigerte jedoch das Pfarramt diese Umwandlung bezüglich des Reichnisses für das Jahr $18^{50}/_{51}$ und brachte, nachdem zur Instruction des Antrages Termin anberaumt und der k. Pfarrer Schraufer unter dem Präjudize des Zugeständnisses dazu geladen war, am 4. Dezember 1851 die weitere Erklärung ein, daß bereits sämmtliche Grundrenten der Pfarrei der Ablösungscassa des Staats überwiesen worden seien.

Auf die hierauf nach Antrag der Zehentpflichtigen an das k. Rentamt Gräfenberg erlassene Requisition erfolgte jedoch sub 21. Februar 1852 die Eröffnung, daß zwar mittelst Schreibens des Pfarramts vom 26. Dezember 1851 die Ueberweisung des Strahlenfelser Zehents vom 11. November 1851 an den Staat angezeigt, bis jetzt aber noch nicht vollzogen worden sei.

Nun erließ das k. Landgericht als Districts-Polizeibehörde dem Antrag der Zehentpflichtigen vom 5. Dezember 1851 auf Verwirklichung des Präjudizes entsprechend am 4. April 1852 den Beschluß, das Pfarramt sei schuldig, statt des Zehentfixums den treffenden Bodenzins zu 47 fl. $9^5/_8$ kr. pro $18^{50}/_{51}$ anzunehmen.

Allein während das Landgericht die Subrepartition des regulirten Bodenzinses auf den Besitzstand jedes der Zehentpflichtigen beschäftigte, wurde demselben mit Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1852 ein Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. Mai 1852 zugeschlossen des Inhalts, daß für die unter den Abschnitt IV. des Ablösungsgesetzes von 1848 zu subsumirenden Fälle die für alle Privatrechtsverhältnisse begründete Zuständigkeit der Gerichte aufrecht zu erhalten sei, daß sonach Differenzen wegen Umwandlung fixer Getreidreichnisse in Bodenzins zur Verweisung an die Gerichte sich eignen.

In Folge dessen erklärte denn auch die k. Regierung, Kammer des Innern, ein von ihr sub 25. October 1851 erlassenes Ausschreiben, welches bezüglich des Art. 29 des Ablösungsgesetzes die Verwaltungsstellen competent erklärt hatte, sowie alle in dergleichen Angelegenheiten gepflogenen Verhandlungen der Districts Polizeibehörden als nichtig und das Landgericht

Digitized by Google

Gräfenberg sistirte demgemäß sub 8. Januar 1853 den ferneren Vollzug seines Beschlusses vom 4. April 1852.

Am 4. Dezember 1854 reichte dann die Pfarrstiftung bei dem Landgerichte eine Klage ein, in welcher sie unter Vorlegung eines in einer ähnlichen Sache an das Landgericht Pottenstein ergangenen Ministerialreskripts vom 11. Dezember 1853 den Antrag stellte, die Zehentpflichtigen anzuhalten, ihr für 4 Jahre rückständiges Zehentfixum in natura oder nach den Normalpreisen zu entrichten. Es wurde dabei bemerkt, daß die Anmeldung der Zehentrenten an die Ablösungscasse bisher wegen unterlassener Beibringung einer gerichtlich verlautbarten Subrepartition von Seite der Zehentpflichtigen nicht habe perfect werden können.

Diese Klage wurde jedoch durch den landgerichtlichen Beschluß vom 7. Dezember 1854 in der angebrachten Art a limine abgewiesen sowohl, weil der Beschluß vom 4. April 1852 rechtskräftig geworden sei, also gegen denselben eine Nullitätsquerel erhoben werden müßte, als auch mit Hinweisung auf ein inzwischen im Regierungs-Blatt von 1853 S. 617 bekannt gemachtes Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 26. April 1853, wornach für Fälle fraglicher Art die Verwaltungsbehörden competent seien.

Auf den hiergegen vom Pfarramte eingelegten Recurs (an die k. Regierung, Kammer des Innern) wurde jedoch durch Entschließung vom 8. März 1855, der Beschluß vom 4. April 1852 wegen Incompetenz des Landgerichts als Districts-Polizeibehörde aufgehoben und die Zehentpflichtigen wurden an den Civilrichter verwiesen.

Am 30. März 1855 traten hierauf letztere bei dem Landgericht Gräfenberg als Justizbehörde klagend auf und baten um das Erkenntniß, daß die Pfarrstiftung Göß-weinstein verbunden sei, das fragliche Zehentfixum in einen jährlichen Bodenzins von 47 fl. $9^5/_8$ kr. aus 1179 fl. Capital umzuwandeln. Aber auch diese Klage wurde durch landgerichtlichen Beschluß vom 19. Mai 1855, dem Pfarramte am 28. Mai zugestellt, wegen Incompetenz der Gerichte a limine abgewiesen und hierauf wurde von den Zehentpflichtigen am 1. Juni 1855 der Competenzconflict angeregt mit dem Antrag auf ein Erkenntniß für die Competenz der Verwaltungsstellen. Von Seite der k. Regierung, Kammer des Innern, wurde auf Einreichung einer Denkschrift verzichtet. Namens der Pfarrstiftung aber brachte Advocat Niedermaier sub 20. Juni 1855 eine Denkschrift mit dem Antrag auf ein Erkenntniß für die Zuständigkeit der Gerichte und sub eod. auch eine Berufungsschrift zu dem k. Appellations-

Digitized by Google

gerichte, zugleich mit einer Remonstration ein, in welcher gebeten wurde, das Landgericht Gräfenberg wolle wegen der ergriffenen Berufung die Instruction des Competenzconflictes aussetzen. Dieser Antrag wurde jedoch durch den landgerichtlichen Beschluß vom 22. Juni 1855 zurückgewiesen.

Nachdem die Sache in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 1856 aufgerufen war, erstattete der Referent Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus Vortrag, worauf von Seite der Staatsbehörde am obersten Gerichtshofe der motivirte Antrag auf das Erkenntniß gestellt wurde:

daß in dieser Sache die Verwaltungsstellen zuständig seien.

Diesem Antrage war statt zu geben.

Die Zulässigkeit dieser Anregung des Competenzconflicts unterliegt mit Hinsicht auf Art. 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 die Competenzconflicte betreffend keinem Bedenken, da demselben zu Folge nicht erforderlich ist, daß über die Competenzfrage erst der regelmäßige Instanzenzug verfolgt werde. Die von der Pfarrstiftung obgleich intra fatale am 20. Juni 1855 eingelegte Appellation steht sohin der oberstrichterlichen Entscheidung des am 1. Juni 1855 angeregten Competenzconflictes nicht im Wege, sondern fällt durch diesen hinweg.

Nach dem erörterten Inhalt der Voracten, deren Adregistrirung von den Zehentpflichtigen in ihrer Klage vom 30. März 1855 beantragt wurde, besteht die Streitfrage darin, ob die Pfarrstiftung zugeben muß, daß das Zehentfixum in einen jährlichen Bodenzins und zwar vom Jahre $18^{50}/_{51}$ an umgewandelt werde, oder ob die Zehentgemeinde geschehen lassen müße, daß die Pfarrstiftung von der Befugniß zur Ueberweisung der Zehentrente an die Ablösungscasse des Staates Gebrauch mache und zwar erst vom Jahr $18^{51}/_{52}$ an, so daß die Zehentpflichtigen pro $18^{50}/_{51}$ die Zehentrente noch in Natur oder den damaligen Normalpreisen zu entrichten haben.

Weder die Zehentlast, noch deren Fixirung durch den Vertrag vom 25. Juni 1831 wurden in den bisherigen Verhandlungen von einer oder der andern Partei und ebensowenig in der von den Zehentpflichtigen nunmehr erhobenen Klage in Contestation gezogen.

Es ergibt sich also, daß die Klage keine Differenz betrifft, für deren Entscheidung die Norm aus den Civilgesetzen zu schöpfen wäre. Es handelt sich lediglich um die Subsumtion des Falles unter den Art. 29 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Fixirung und Ablösung der Grundlasten betreffend, und dieses Gesetz obgleich in mehrfacher Beziehung in zuständig gewesene Privatrechte eingreifend, gehört dem System der Civilgesetze nicht an. Die Voll-

Digitized by Google

ziehung und Durchführung der Modificationen in dem Besitz und Genusse der Grundlasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist nicht den Gerichten übertragen, sondern, wie aus Art. 19, 26 und 41 Abs. 2 hervorgeht, den Verwaltungsstellen unter der Oberaufsicht der Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Der Umstand also, daß der Art. 19 im III. Abschnitt des Gesetzes vorkommt, berechtigt nicht zu der Folgerung, daß für die Vollziehung der im Abschnitt IV. enthaltenen Festsetzungen die im Abschnitt III. vorkommende Competenzbestimmung nicht zu gelten habe. Auch abgesehen davon, daß der Art. 41 Abs. 2 sich auf das Gesetz in seiner Totalität bezieht, so ist der Grund, daß in den Fällen des IV. Abschnittes Besitz und Eigenthum berührt werden, für die Beschränkung des Art. 19 nur auf das Geschäft der Fixirung nicht ausreichend. Denn den Abschnitt III. berührt nicht minder und selbst noch in höherm Grade bisher zuständige Privatrechte, indem er diese auf ein gewisses Maß reduzirt oder die Berechtigten nöthiget, sich mit einem Aequivalent zu begnügen.

Es muß daher auch in Ansehung des Abschnittes IV. als Grundsatz gelten, daß nur bei solchen Fragen, welche nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vom 4. Juni 1848, sondern nur nach civilrechtlichen Normen entschieden werden können, der Vollzug jener durch die richterliche Entscheidung der Vorfrage bedingt wird. So würde diese hier erforderlich sein, wenn z. B. die Rechtsgiltigkeit oder die Auslegung des Vertrags vom 23. Juni 1831 bestritten wären.

Allein von dieser Art ist die obwaltende Streitfrage nicht. Sie finden vielmehr ihre Lösung lediglich durch unmittelbare Subsumtion unter den Art. 29 des Ablösungsgesetzes und diese fällt in den Wirkungskreis der Vollzugsbehörde selbst.

Würde angenommen werden, der Art. 19 gelte nur für den Abschnitt III. des Gesetzes, so wäre die Competenz der darin bezeichneten Verwaltungsbehörden nur die exceptionelle, die richterliche wäre die Regel, während mit Hinsicht auf den Art. 41 gerade das umgekehrte Verhältniß bestehe und in Abschnitt IV. nirgends angedeutet ist, daß Differenzen über die Ablösung, wenn sie nur durch Subsumtion unter die Bestimmungen desselben erledigt werden müßen, die richterliche Entscheidung bedingen. Zudem würde, wenn die Competenz der Verwaltungsstellen die exceptionelle für den ganzen Umfang des Gesetzes sein sollte, der Art. 20 ganz unnöthig gewesen sein.

Denn die richterliche Competenz hätte sich dann um so mehr schon von selbst verstanden, wenn das Recht oder der Umfang

Digitized by Google

der Reichnisse bestritten wird, gerade so, wie es sich auch von selbst versteht, daß bei den in den Fällen der Art. 1—7 sich ergebenden civilrechtlichen Vorfragen die Gerichte competent sind.

Es war daher, wie auch schon in den Erkenntnissen vom 26. April 1853 und vom 26. October 1855 geschah

siehe Regierungsblatt von 1853 S. 617 und von 1855 S. 1157

die Competenz der Verwaltungsbehörden auszusprechen.

So geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes vom vierten März achtzehnhundert sechs und fünfzig, wobei zugegen waren: Freiherr von Wulffen I. Präsident; Ministerialrath von Friederich, Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner; Ministerialrath v. Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Herrschmann; Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus; der k. Generalstaatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani und der functionirende Secretär Schrauth.

(Unterschrieben sind:)

Freiherr von Wulffen.

Schrauth.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Landcommissär in der Pfalz Reinhard Freiherrn von Freyberg-Oepfingen, und

den k. Kammerjunker Ludwig Freiherrn von Malzen auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerern zu befördern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 29. Februar l. Js. die bei dem k. Landgerichte Obergünzburg erledigte Taxbeamtenstelle dem vormaligen Oberschreiber des Landgerichts Kelheim, Anton Dölzl, jedoch ohne pragmatische Rechte zu übertragen,

unter'm 10. März l. Js. die bei dem Lottooberamte München erledigte Stelle eines Revisors in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Oberrevisor bei der Steuerkataster-Commission, Johann Baptist Gugemos, zu verleihen, ferner

unter'm 11. März l. Js. auf die in Dürkheim in Erledigung gekommene Notärstelle den Notär Ludwig Martini von Bergzabern auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

unter'm 12. März l. Js. den Professor der Geschichte am k. Lyceum zu Bam-

Digitized by Google

berg Dr. Caspar Zeuß auf die Dauer eines Jahres auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen, dann

auf die erledigte Zollverwaltersstelle bei dem Nebenzollamte I. in Oberneuhaus, Hauptzollamts Hof, den Zollverwalter des Nebenzollamtes I. Griesen, Karl Friedrich Rumpler zu berufen und zum Zollverwalter des Nebenzollamtes I. Griesen im Hauptzollamtsbezirke Mittenwald den bisherigen Verweser dieser Stelle, Hauptzollamtsassistenten Christoph Höhne, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 13. März l. Js. auf das von den beiden Kreis- und Stadtgerichtsprotokollisten Peter Schraut in Würzburg und Philipp Fröhlich in Bayreuth gestellte allerunterthänigste Versetzungsgesuch zu bewilligen, daß dieselben ihre Stellen gegenseitig vertauschen, sofort Schraut bei dem Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth und Fröhlich bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg eingereihet werde;

unter'm 14. März l. Js. den Appellationsgerichtsrath Ludwig Hütter von Aschaffenburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen an das Appellationsgericht von Oberfranken zu versetzen, sofort

den Appellationsgerichts-Assessor Joseph Schipp in Aschaffenburg zum Rathe am Appellationsgerichte daselbst; den Kreis- und Stadtgerichtsrath August Fritscher in Schweinfurt zum Appellationsgerichts-Assessor in Aschaffenburg; den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Dr. Heinrich Karl Kurz in Würzburg zum Rathe am Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt und den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Johann Hundertpfund, zum Assessor an diesem Gerichte zu befördern, ferner

den Kreis- und Stadtgerichtsprotokollisten Dr. Alois Jakob Muck in Schweinfurt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen an das Kreis- und Stadtgericht Würzburg zu versetzen, und den Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg Martin Schmitt von Bischofsheim, zum Kreis- und Stadtgerichtsprotokollisten in Schweinfurt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Erhebung in den Adelsstand.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. Februar l. Js. allergnädigst geruht, den Unterlieutenant im 2ten Infanterie-Regimente (Kronprinz) Otto Hannibal von Schlichtegroll in den erblichen Adelsstand des Königreiches zu erheben.

Seine Majestät der König ha-

Digitized by Google

ben unter'm 6. März l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den k. Rath und Advocaten Dr. Anton von Schauß mit dem Prädicate: „von Schauß-Kempfenhausen“ in den erblichen Adelsstand des Königreiches zu erheben.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Generaldirector im kaiserlich französischen Ministerium des Innern, Henri Collet-Meygret das Großcomthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem fürstlich leiningenschen Leibarzte Dr. Franz Xaver Kellner die Bewilligung zu ertheilen, das dem herzoglich sachsen-ernestinischen Hausorden affiliirte Verdienstkreuz, welches derselbe von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha verliehen erhielt, annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem vormaligen Kaufmann B. J. Schubarth in Regensburg in Berücksichtigung seiner Verdienste um die vaterländische Industrie, den Titel eines k. Commercienrathes tax- und siegelfrei zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Die zu Regensburg verstorbene Schiffmeisters Wittwe Elisabetha Barbara Raimer hat mehrere in dieser Stadt bestehende wohlthätige Vereine der protestantischen Kirche mit Legaten im Gesammtbetrage von 11,000 fl. bedacht.

Seine Majestät der König haben hievon Allerhöchste Kenntniß zu nehmen und zugleich zu befehlen geruht, daß diese von dem frommen, wohlthätigen Sinne der Erblasserin Zeugniß gebenden Vermächtnisse unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das k. Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 10.

München, Mittwoch den 26. März 1856.

Inhalt:

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 4. März 1856 in Sachen des israelitischen Cultusvereines zu Fürth gegen Wolf Heidenheimer, Großhändler daselbst, wegen Forderung von Eintrittsgebühren resp. Cultusbeiträgen, dermal den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Kreis- und Stadtgerichte Fürth betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 4. März 1856 in Sachen des k. qu. Landgerichts-Actuars Friedrich Frisch gegen den k. Fiscus, die Feststellung einer Kaufssumme behufs der Taxberechnung, dermal den von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, bei dem k. Appellationsgerichte dieses Kreises angeregten Competenzconflict betr. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Magistrat der Stadt Erlangen. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensveränderungen. — Gewerbeprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches, vom 4. März 1856, in Sachen des israelitischen Cultus-Vereines zu Fürth gegen Wolf Heidenheimer, Großhändler daselbst, wegen Forderung von Eintrittsgebühren resp. Cultusbeiträgen, dermal den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Kreis- und Stadtgerichte Fürth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des israelitischen Cultus-Vereines zu Fürth gegen Wolf Heidenheimer, Großhändler daselbst, wegen Forderung von Eintrittsgebühren resp. Cultusbeiträgen, dermal den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Kreis- und Stadtgerichte Fürth betreffend, zu Recht:

„daß in der vorliegenden Sache

Digitized by Google

die Verwaltungsbehörden zuständig seien."

Gründe.

Nach Inhalt der von dem Verwaltungsausschusse des israelitischen Religions-Vereines zu Fürth als Vertreter dieses Vereines am 30. September 1853 neu aufgestellten Statuten, deren Entwurf bereits durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 19. August desselben Jahres genehmigt worden war, ist jeder Israelite, der — ohne vorher in der Stadt Fürth heimathsberechtigt gewesen zu sein — seine Ansäßigmachung daselbst erlangt, nach einem alten Herkommen verbunden, an die Cassa des genannten Vereins zur Bestreitung der verschiedenen Cultusbedürfnisse einen Beitrag (sogenanntes Eintrittsgeld) zu entrichten, dessen Größe sich nach dem Vermögensbesitze des Eintretenden zu richten hat, und es ist hierin unter anderen auch die Bestimmung enthalten, daß bei sich desfalls ergebenden Anständen den sich für beschwert erachtenden Betheiligten gegen die Beschlüsse der aus bestimmten Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zu bildenden Commission die Berufung an den Stadtmagistrat zu Fürth zustehe, sofort in Ansehung des weiteren Recurses gegen dessen Beschlüsse die allgemein giltigen Gesetze und Verordnungen in Anwendung zu kommen haben, wobei insbesondere, so viel die executive Beitreibung von Rückständen anbelangt, auf eine Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1833 (Döllingers Sammlung Band VI. Seite 196) und den Art. XIII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hingewiesen ist, und die fraglichen Eintrittsgelder ausdrücklich als Localumlage nach Maßgabe dieses Gesetzes erklärt wurden.

Als nun der israelitische Großhändler Wolf Heidenheimer aus Markt-Uhlfeld durch Regierungsentschließung vom 17. Jänner 1854 die Aufnahme unter die immatriculirten Juden der Stadt Fürth erlangt hatte, und in Folge dessen von dem Stadtmagistrate daselbst zur Ansäßigmachung zugelassen worden war, wurde dessen Eintrittsgeld auf den Grund des von ihm selbst in den Ansäßigmachungs-Acten angegebenen Vermögensstandes zu 30,000 fl. auf die Summe von 550 fl. festgestellt. Derselbe war indessen zur Entrichtung dieser Abgabe nicht zu vermögen, weßhalb sich der Vorstand des genannten Vereins veranlaßt sah, die amtliche Hilfe des Stadtmagistrats nachzusuchen, die ihm auch durch Beschluß desselben vom 29. Juni 1854 in der Art zu Theil wurde, daß Heidenheimer nach vorgängiger Ver-

Digitized by Google

nehmung über den dießfallsigen Antrag den Auftrag erhielt, binnen 4 Wochen bei Vermeidung von Zwangseinschreitungen Zahlung zu leisten. Auf die hiegegen von ihm erhobene Beschwerde wurde jedoch der magistratische Beschluß durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 20. December 1854 außer Wirksamkeit gesetzt, weil die israelitischen Glaubensgenossen in Beziehung auf Cultusangelegenheiten blos die Rechte einer Privatgesellschaft anzusprechen hätten, welchen die Regulirung der Beiträge der einzelnen Mitglieder in eigener Zuständigkeit oder bei vorkommenden Differenzen die Betretung des Rechtsweges zu überlassen sei. Der Vereinsvorstand wendete sich zwar hiegegen mit einer Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, jedoch ohne Erfolg, da inhaltlich der Entschließung dieser höchsten Stelle vom 8. März 1855 kein Grund zu einer Abänderung der beschwerenden Regierungs-Entschließung gefunden, vielmehr solche ganz im Einklange mit einer auf Beschwerde der israelitischen Gemeinde Altenmuhr in gleichem Betreffe ergangenen Ministerialentschließung vom 4. Juli 1854 erlassen worden sei.

Nunmehr erhob demnach der Vereins-Vorstand unter'm 11. praes. 13. April 1855 durch den hiezu bevollmächtigten Advocaten Dr. Feust zu Fürth beim k. Kreis- und Stadtgerichte daselbst gegen Heidenheimer Klage auf Bezahlung des erwähnten regulativmäßigen Eintrittsgeldes zu 550 fl., und nachdem solche von diesem Gerichte durch motivirten Beschluß vom 17. desselben Monats wegen Unzuständigkeit der Gerichte in dieser Sache ohne Einleitung eines Verfahrens abgewiesen worden war, bat er mit Eingabe vom 9. Mai 1855 um Entscheidung des hiernach gegebenen negativen Competenzconflictes, auf dessen in gesetzmäßiger Weise erfolgte Instruction, sowohl von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, als auch von Seite des genannten Anwaltes ausführliche Denkschriften eingereicht wurden, von denen in der ersteren die Unzuständigkeit der Administrativstellen. in der zweiten aber deren Zuständigkeit erörtert wird.

Als die Sache in der heutigen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Herrschmann unter Ablesung der erheblichen Actenstücke mündlichen Vortrag, worauf der k. Advocat Dr. Henle dahier, der von dem bevollmächtigten Anwalte des jüdischen Vereines, Advocat Dr. Feust zu seiner Vertretung in legaler Weise substituirt worden war, den bereits

Digitized by Google

in der Denkschrift gestellten Antrag auf die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden näher begründete, und sofort auch der k. Generalstaatsanwalt diesem Antrage sich anschloß.

Diesem Antrage des k. General-Staatsanwaltes war stattzugeben.

1) Um in der vorliegenden Sache die Zuständigkeit der Gerichte annehmen zu können, fehlt es vor Allem an dem ersten und wesentlichsten Erforderniß einer Civiljustizsache, nämlich an dem Vorhandensein eines wirklichen Privatrechts-Verhältnisses.

Zwar sind die im Königreiche früher bestandenen Judencorporationen durch den §. 21 des Edictes vom 10. Juni 1813 aufgelöst, und es sind nach §. 23 desselben den jüdischen Glaubensgenossen lediglich die im Edicte vom 24. März 1809 näher bestimmten Rechte der Privatkirchengesellschaften im Gegensatze zu den als öffentliche Kirchengesellschaften bestehenden drei christlichen Glaubensconfessionen eingeräumt worden, es ist ferner nach §. 31 das jüdische Kirchenvermögen dem jüdischen Cultus ausschließend überlassen, und es sind diese Bestimmungen im Wesentlichen auch in den §§. 32, 46 und 47 der II. Verfassungs-Beilage erneuert worden; allein nichtsdestoweniger können auch diese jüdischen Privat-Kirchengesellschaften zufolge ihrer politischen Natur und Bestimmung mit andern Privatgesellschaften, Vereinen oder Societäten im gewöhnlichen Sinne und Verstande dieses Wortes schon überhaupt nicht auf ein und dieselbe Stufe gestellt werden, denn das Interesse, welches der Staat an dem Bestande einer solchen Privatkirchengesellschaft hat, ist ein ungleich höheres, als jenes den sonstigen Privat-Vereinen gegenüber, und schon die Beschaffenheit der Zwecke, die eine Kirchengesellschaft zu erfüllen hat, bringt es nothwendig mit sich, daß er deren Erfüllung mit aller Sorgfalt zu überwachen hat, weil sie zum weit überwiegenden Theile in die allgemeinen Staatszwecke selbst tief eingreifen, und weil in der unwidersprechlichen Aufgabe des Staats, die Religiösität seines Volkes zu schützen, von selbst auch die Verpflichtung enthalten ist, den Institutionen eines jeden von ihm geduldeten Cultus seinen vollen Schutz in der Art zu gewähren, daß es den Einzelnen seiner Angehörigen unmöglich werde, den Zerfall desselben herbeizuführen.

Von diesem Standpunkte aus, von dessen Richtigkeit zahlreiche sowohl im Edicte vom Jahre 1813 als auch im Religionsedicte vom 26. Mai 1818 enthaltene Bestimmungen Zeugniß geben, trägt demnach jede jüdische Privatkirchen-

Digitized by Google

gesellschaft die Natur einer dem öffentlichen Rechte angehörigen Anstalt an sich, es können daher auch die Verbindlichkeiten ihrer einzelnen Glaubensgenossen, soweit sie sich auf die Erreichung der besondern Cultuszwecke beziehen, ihre Begründung nicht im Privatrechte, sondern nur im öffentlichen Rechte finden. Von dieser Art sind aber ganz unstreitig die für die ansässigen Mitglieder des israelitischen Religionsvereines zu Fürth statutenmäßig eingeführten Eintrittsgelder, deren Verweigerung von Seite der Einzelnen umsominder ein streitiges Privatrechtsverhältniß erzeugen kann, als deren Verpflichtung in ihrem Ursprunge hiezu nicht auf einem Vertrage oder auf einem sonstigen privatrechtlichen Grunde, sondern einzig in ihrer Eigenschaft als confessionelle Mitglieder des Vereines beruht. — Die Cognition und Entscheidung solcher den garantirten Bestand eines Religionsvereines in Frage stellender Differenzen kann daher, sie mögen nun die Beitragsverbindlichkeit an sich oder das Maß derselben betreffen, auch nicht den Gerichten zukommen, sondern es ist vielmehr die Aufgabe der Verwaltung vermöge der ihr zukommenden Oberaufsicht nicht blos in negativer Richtung dahin einzuschreiten, daß das Vermögen solcher Vereine nicht ungebührlich verschleudert werde, sondern auch positiv dafür zu sorgen, daß denselben durch dergleichen Weigerungen nicht die Mittel entzogen oder geschmälert werden, deren sie zur Erreichung ihrer innern Zwecke nothwendig bedürfen, und diese Aufgabe kann dann mit wirksamem Erfolge auch nur durch die an minder weitläufige Formen gebundene Einschreitung der Administrativ-Behörden erreicht werden.

2. Gleichwie nun von dieser Thätigkeit der administrativen Staatsgewalt namentlich durch Zusicherung und Leistung der amtlichen Unterstützung in Beitreibung solcher ausständiger Beiträge oder Geld-Anlagen der Israeliten schon die zahlreichen Judenordnungen der älteren Zeiten historisches Zeugniß geben, die von den Provinzial-Regierungen der neu acquirirten Gebietstheile erlassen worden waren, so ist dieselbe auch von der bayerischen Staats-Regierung selbst in nicht ferner Zeit durch die an sämmtliche Kreisregierungen zur Darnachachtung ausgeschriebene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. December 1833 (Döllinger's Sammlung Bd. VI. §. 272 S. 196), die Organisation der israelitischen Cultusadministration zu München betreffend, in gleicher Weise anerkannt worden, indem hierin mit ausdrücklichen Worten die Concurrenzpflichtigkeit der jüdischen Glaubensgenossen zu ihren Cultusbedürfnissen als eine so-

Digitized by Google

wohl in der Natur der Sache als insbesondere im Art. I. Abs. b. Nr. 10 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 gesetzlich ausgesprochene Verbindlichkeit erklärt wurde, und worin die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Falle der Nichterreichbarkeit einer gütlichen Uebereinkunft angewiesen wurden, durch die staatspolizeiliche Anhaltung der concurrenzpflichtigen Mitglieder der jüdischen Religionsgesellschaften zur Bezahlung der nöthigen Cultusausgaben nach Maßgabe des Art. VI. des allegirten Gesetzes den Fortbestand des jüdischen Cultus zu sichern.

3. In der That bildet auch in Ermangelung anderer und besonderer gesetzlicher Bestimmungen jenes Umlagengesetz den entsprechenden Anhaltspunkt für die Beurtheilung der vorliegenden Frage dar, und der jüdische Religionsverein zu Fürth hat überdieß ein besonderes Recht auf dessen Anwendung durch die staatspolizeiliche Genehmigung seiner Statuten erworben, da solchen im §. 13 die Kraft eines Gemeinde-Beschlusses im Sinne der §§. 37, 38, 39 und 82 Lit. g., dann §. 121 und 123 des revidirten Gemeinde-Edicts vom 1. Juli 1834, sowie der Art. I. und VI. des Localumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 beigelegt, und hierin namentlich das Eintrittsgeld eines Mitgliedes selbst als eine nach Art. XIII. dieses Gesetzes zur executiven Beitreibung sich eignende Localumlage erklärt worden ist, ohne daß diese Bestimmungen, wie es außerdem nothwendig hätte geschehen müssen, von Seite der obersten Verwaltungsstellen bei Genehmigung derselben irgend eine Beanstandung erfahren hat.

4. Steht aber hiernach die — zum mindesten analoge — Anwendbarkeit des Umlagengesetzes auf den vorliegenden Fall außer Zweifel, so ist derselbe damit sogar im Wege der positiven Gesetzgebung der Competenz der Gerichte von selbst entrückt, da der Vollzug dieses Gesetzes im §. 69 der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. December 1825 ausdrücklich den kgl. Kreisregierungen überwiesen ist, und nach Art. XIV. desselben, Beschwerden in Betreff der Gemeindeumlagen überhaupt als Gegenstände der Polizei- und Communalcuratel zu behandeln, sonach im administrativen Wege zu bescheiden sind.

Aus diesen Gründen mußte daher auch die Competenz zur Verbescheidung der vorliegenden Differenz den Administrativbehörden — wie geschehen — überwiesen werden.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes vom vierten März achtzehnhundert

Digitized by Google

sechs und fünfzig, wobei zugegen waren: Freiherr von Wulffen, I. Präsident; Ministerialrath von Friederich, Ober-Appellationsgerichtsrath Schwertfelner, Ministerialrath von Sperl, Oberappellationsgerichtsrath Herrschmann, Ministerialrath von Schubert, Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus, der k. General-Staatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani, und der functionirende Secretär Schrauth.

(Unterschrieben sind):

Freiherr von Wulffen.

Schrauth.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 4. März 1856, in Sachen des k. quiescirten Landgerichts-Actuars Friedrich Frisch gegen den k. Fiscus, die Feststellung einer Kaufssumme behufs der Taxberechnung, dermal den von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, bei dem k. Appellationsgerichte dieses Kreises angeregten Competenzconflict betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des k. quiescirten Landgerichts-Actuars Friedrich Frisch gegen den k. Fiscus, die Feststellung einer Kaufssumme behufs der Taxberechnung, dermal den von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, bei dem k. Appellationsgerichte dieses Kreises angeregten Competenz-Conflict betreffend, zu Recht:

„daß ein Competenzconflict nicht gegeben und sohin die Sache hierorts wegen Unzuständigkeit abzuweisen sei.“

Gründe.

Am 18. Juni 1852 ließen die Administratorswittwe Christina Bayer von Kottenau und deren Schwiegersohn, der k. qu. Landgerichts-Actuar Frisch, als Vertreter seiner Kinder beim k. Landgerichte Kulmbach einen Vertrag protokolliren, inhaltlich dessen die Erste mehrere ihr zugehörige Realitäten den Kindern ihres Schwiegersohnes im Wege des Kaufes eigenthümlich überließ. Da die Kaufsumme vermöge besonderer Stipulation hiebei verschwiegen blieb, so wurde in Anwendung des §. 15 der proisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 die gerichtliche Verbriefungs-Taxe aus dem in 5025 fl. bestehenden Steuercapitale der Kaufsobjecte berechnet, allein, da aus einer der Vertrags-Bestimmungen, gemäß welcher die Käufer ein auf

Digitized by Google

diesen Objecten ruhendes Hypothekcapital von 3750 fl. zu übernehmen, und von dem Kaufschillinge die Summe von 4620 fl. für die Verkäuferin als ein zu 4% verzinsliches Capital im Hypothekenbuche eintragen zu lassen hatten, mit Nothwendigkeit hervorging, daß die Kaufsumme das Steuercapital beträchtlich übersteigen müsse, so nahm die k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, im Revisionswege Veranlassung, die landgerichtliche Taxation unter Hinweisung auf frühere dießfallsige Ausschreibungen zu beanstanden, zufolge dessen sofort die Contrahenten zur Angabe der Vertragssumme unter der Eröffnung aufgefordert wurden, daß außerdem der Werth der Kaufsobjecte durch Schätzung ermittelt werden würde.

Dieser Aufforderung entsprechend, gab denn auch die Verkäuferin, Wittwe Bayer, den Kaufpreis zu 14,000 fl. an, nach welcher Summe sodann die Taxe neuerdings berechnet und hiebei von dem anfänglichen Betrage zu 79 fl. 49½ kr. auf 114 fl. 34½ kr. erhöht wurde.

Wider diese weitere Taxirung legte nun Actuar Frisch Namens seiner Kinder Remonstration ein, und verfolgte solche auch im Wege der Beschwerde an das k. Finanzministerium, er wurde jedoch im Auftrage des letzteren durch Regierungs-Entschließung vom 10. December 1853 hiemit abgewiesen, und nachdem auch später erneuerte Vorstellungen keinen besseren Erfolg hatten, so erhob er unter'm 18. August 1854 bei dem k. Appellationsgerichte von Oberfranken gegen den k. Fiscus Klage mit der Bitte, jene Taxirungsweise als unstatthaft zu erklären, demnach die obenerwähnte Regierungs-Entschließung außer Wirksamkeit zu setzen, und sofort auszusprechen, daß die bestehende Kaufschillings-Differenz den Partheien zur Austragung vor den ordentlichen Gerichten zu überlassen sei.

Obschon nun diese Klage durch Erkenntniß des genannten Gerichtshofes vom 4. November 1854 wegen Mangels der richterlichen Zuständigkeit ohne Einleitung eines Verfahrens abgewiesen wurde, nahm die k. Regierungs-Finanzkammer dennoch Veranlassung, vorläufig schon für den Fall, daß der Kläger dagegen die Berufung ergreifen sollte, in einem an das k. Appellationsgericht erlassenen Schreiben vom 20. desselben Monats zur Wahrung aller Rechte und Abwendung der nach Art. 2 des Gesetzes über Competenzconflicte vom 28. März 1850 drohenden Nachtheile die Zuständigkeit dieser Sache für die Verwaltungs-Behörden in Anspruch zu nehmen und sofort einen Competenzconflict anzuregen.

Der hiebei vorausgesetzte Fall trat

Digitized by Google

auch wirklich ein, und als hiernach die Acten mit der Berufung des Klägers Frisch dem obersten Gerichtshofe zur Entscheidung in Vorlage kamen, wurde von diesem mit Sistirung der letzteren die Instruction des nun einmal in aller Förmlichkeit angeregten Competenzconflictes gleichwohl angeordnet, wobei übrigens nur das k. Regierungsfiscalat allein eine Denkschrift übergab, in welcher unter dem eigenen primären Anerkenntnisse, daß ein Competenzconflict nicht wirklich vorzuliegen scheine, eventuell um den Ausspruch der Unzuständigkeit der Gerichte gebeten wird.

Nachdem die Sache in der heutigen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Herrschmann unter Ablesung der erheblichen Actenstücke mündlichen Vortrag, worauf, da von Seite der richtig geladenen Interessenten Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt das Wort nahm, und nach Erörterung der Sache den Antrag stellte, zu erkennen:

„daß in der vorliegenden Sache ein Competenzconflict nicht gegeben sei.“

Diesem Antrage war auch stattzugeben, denn nachdem das k. Appellationsgericht von Oberfranken die Klage des Actuars Frisch lediglich um deßwillen a limine abgewiesen hatte, weil das ihr zu Grunde liegende Sachverhältniß sich nicht zur Cognition der Gerichte, sondern nur zu jener der Verwaltungsbehörden eigne, und nachdem sofort von der einschlägigen Verwaltungs- und resp. Finanzstelle diese ihre Zuständigkeit nunmehr auch ausdrücklich in Anspruch genommen wird, so kann hiernach bei dem vollständigen Einklange der beiderseitigen Ansichten von dem Vorhandensein eines Competenzconflictes überhaupt keine Rede sein, und es konnte dessen gleichwohl geschehene Anregung auch nicht von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, daß ꝛc. Frisch wider das appellationsgerichtliche Urtheil die Berufung ergreifen würde, weil immerhin vorerst noch die Entscheidung des obersten Gerichtshofes abzuwarten war, von der es zur Zeit noch ungewiß blieb, in welcher Weise sie erfolgen werde, und die selbst dann, wenn sie seiner Zeit wirklich abändernd auf Zulassung der Klage zur Verhandlung erfolgen sollte, der sofortigen Erhebung des Competenzconflictes im Sinne des Art. 2 des allegirten Gesetzes keineswegs im Wege steht, da ihre Rechtskraft sich nur auf die Frage beschränkt, ob die Klage zu verhandeln sei, nicht aber auch auf die Frage der Zuständigkeit oder Unzuständigkeit der Gerichte erstreckt werden kann, die, nun für rechtskräftig entschieden zu gelten, vorerst

Digitized by Google

Gegenstand der ausdrücklichen Anregung und Verhandlung der Partheien gewesen sein müßte.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Also beschlossen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierten März achtzehnhundertsechsundfünfzig, wobei zugegen waren: der I. Ober-Appellations-Gerichts-Präsident Freiherr von Wulffen, Ministerialrath von Friederich, Ober-Appellations-Gerichtsrath Schwertfelner, Ministerialrath von Sperl, Ober-Appellations-Gerichtsrath Herrschmann, Ministerialrath von Schubert, Ober-Appellations-Gerichtsrath Dr. Cucumus, der k. General-Staatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani und der functionirende Secretär Schrauth.

(Unterschrieben sind):

Freiherr von Wulffen.

Schrauth.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Rechtis, Landgerichts Kempten, dem Priester Franz Joseph Hiemer, Pfarrer in Rauhenzell, Landgerichts Sonthofen,

die katholische Pfarrei Allershausen, Landgerichts Freising, dem Priester Joseph Graßinger, Curatbeneficiat in Ramsau, Landgerichts Haag,

die katholische Stadtpfarrei Lindau, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Georg Ziegler, Stadtpfarrer in Schongau, Landgerichts gleichen Namens, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Freyung, Landgerichts Wolfstein, von dem Bischofe von Passau dem seitherigen Pfarrprovisor in Röhrnbach, Landgerichts Wolfstein, Priester Franz Xaver Arbinger verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Neuhäusel, Decanats Homburg, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Ludwig Maurer von Wallhaben zu verleihen.

Digitized by Google

Magistrat der Stadt Erlangen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, als rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Erlangen den geprüften Rechtspraktikanten Georg Konrad Thaler von da in provisorischer Eigenschaft allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen.

Seine Majestät der König haben der von dem verstorbenen Privatier Eduard Hemmerich mit einem Fundationscapitale von 113,451 fl. 4¾ kr. zu Kissingen begründeten und mit der dortigen Hohmann'schen Bürgerspitalstiftung unter der Benennung: „Hohmann-Hemmerich'sche Stiftung" zu vereinigenden Wohlthätigkeitsstiftung die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allerhuldvollst zu befehlen geruht, daß die allerhöchste Anerkennung des von dem Stifter in so reichlichem Maaße bewährten wohlthätigen Sinnes durch das Regierungsblatt kund gegeben werde.

Der verlebte Priester Dr. Lorenz Stork, Pfarrer zu Rennertshofen, Landgerichts Monheim, hat zum Zwecke der Errichtung eines Curatbeneficiums bei der vormaligen Jesuiten- und nunmehrigen Hofkirche in Neuburg a. D. ein Capital von 10,000 fl. gestiftet.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese Stiftung unter dem Ausdrucke Allerhöchst wohlgefälliger Anerkennung des hiedurch von dem Stifter bewährten frommen und wohlthätigen Sinnes durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß nachbenannte Personen, der Rechte Dritter unbeschadet, und zwar:

Maria Haunschild zu München, den Familiennamen „Häberl"

die Geschwister Anna Christina und Johann Konrad Eduard Hofmockel in München, den Familiennamen „Hönninger,"

Joseph Lenz zu Würzburg, den Familiennamen „Schraudenbach," und

Josepha Mair zu München, den Familiennamen „Liesinger" annehmen und fortan führen.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. März l. Js. bewogen gefunden, dem gestellten allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, allergnädigst zu gestatten, daß der Polizeidiener Johann Jakob Simon in Ludwigshafen nebst seinen Kindern den bisher geführten Familiennamen „Röder" auch fernerhin fortführen dürfe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. März l. Js. dem Maschinenbau-Techniker Georg Pfanzeder von München, ein Gewerbsprivilegium auf Herstellung eigenthümlich construirter Brückenwaagen für den Zeitraum von einem Jahre vom 7. März l. Js. anfangend, und

unter'm gleichen Tage dem Schreiner- und Zimmermeister Michael Reifenstuhl von München, ein Gewerbsprivilegium auf Herstellung von Fußböden ohne Nägel und Schrauben, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 7. März l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. März l. Js. das dem k. Universitäts-Professor Dr. Pettenkofer und dem k. Baurath Ruland unter'm 24. Februar 1851 verliehene Privilegium auf Bereitung von Leuchtgas aus der Pflanzenfaser, insbesondere aus Holz und Torf, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 24. Februar l. Js. anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Julien François Belleville von Nancy unter'm 13. November 1853 verliehenen und unter'm 28. Dezember 1853 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zur augenblicklichen Dampferzeugung, dann

die Einziehung des dem Mechaniker François Durand von Paris unter'm 13. Julius 1855 verliehenen und unter'm 27. Juli 1855 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung kreisförmiger Webestühle wegen nicht gelieferten Nachweises der Einführung dieser Erfindungen in Bayern beschlossen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für 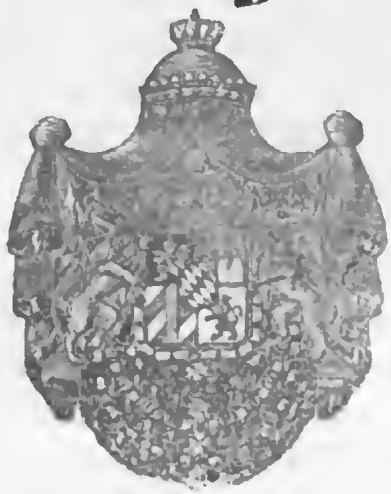 das

Königreich Bayern.

№ 11.

München, Montag den 31. März 1856

Inhalt:

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 10. März 1856 in Sachen des Emanuel Katzenberger, Handelsmanns zu Reckendorf gegen Johann Fugmann, Gerichtsdiener zu Lichtenfels, nun dessen Relicten wegen Forderung aus einer Cession, dermal den von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wider das k. Landgericht Lichtenfels und das k. Appellationsgericht von Oberfranken angeregten bejahenden Competenzconflict betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München. — Ordens-Verleihung — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Titel-Verleihung — Großjährigkeits-Erklärungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensveränderungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 10. März 1856, in Sachen des Emanuel Katzenberger, Handelsmanns zu Reckendorf gegen Johann Fugmann, Gerichtsdiener zu Lichtenfels, nun dessen Relicten, wegen Forderung aus einer Cession, dermal den von der königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wider das k. Landgericht Lichtenfels und das k. Appellationsgericht von Oberfranken angeregten bejahenden Competenzconflict betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Emanuel Katzenberger, Handelsmanns zu Reckendorf, gegen Johann Fugmann, Gerichtsdiener zu Lichtenfels, nun dessen Relicten, wegen Forderung aus einer Cession, dermal den von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wider das k. Landgericht Lichtenfels und das k. Appellationsgericht von Oberfranken angeregten bejahenden Competenzconflict betreffend, zu Recht:

Digitized by Google

„daß der Rechtsbestand der Forder-
„ung des Gerichtsdienersgehilfen Lo-
„renz Raab an den Landgerichts-
„diener Johann Fugmann, wie
„solcher durch die Disciplinarbehörden
„im Administrativwege festgestellt ist,
„keinen Gegenstand der richterlichen
„Beurtheilung bilde, daß vielmehr
„nur der Rechtsbestand der Cession
„der fraglichen Forderung von Seite
„des Lorenz Raab an Emanuel
„Katzenberger von den Gerichten
„zu verhandeln und zu entscheiden
„sei."

Gründe.

Lorenz Raab von Baunach trat am 2. Februar 1850 bei dem Landgerichtsdiener Johann Fugmann zu Lichtenfels als Gehilfe in Dienst, von dem ihm hiebei an Lohnesstatt lediglich der Bezug derjenigen Executions-, Mahn- und Auspfändungsgebühren überlassen wurde, die von dem betreffenden Gehilfen jedesmal sogleich selbst eingehoben zu werden pflegen und nicht durch das Taxregister laufen. Mit diesem Bezuge begnügte sich Raab auch, bis er am 4. Juni 1850 Kenntniß erlangte, daß den Gerichtsdienern ein ärarialischer Beitrag von 11 fl. 40 kr. für den Unterhalt und die Bekleidung eines jeden Gehilfen ausbezahlt werde, und daß die Gehilfen auch alle sonstigen — durch das Taxregister laufenden — Gebühren für die von ihnen selbst besorgten Insinuationen und Citationen anzusprechen berechtigt seien. —

Von diesem Zeitpunkt an verlangte er demnach von Fugmann auch die Ueberlassung dieser weitern Bezüge und trat endlich, da sie ihm nichtsdestoweniger verweigert wurden, mit Ende December desselben Jahres wieder aus dessen Dienste, nachdem er sich vorher an die k. Kreisregierung mit der Bitte gewendet hatte, ihm zur Erlangung seines Guthabens, das er für die sieben Monate vom Juni bis incl. December 1850 in Anspruch nahm, behilflich zu werden.

Gerichtsdiener Fugmann — im Auftrage dieser obersten Kreisverwaltungsstelle am 19. August 1851 hierüber vernommen — gestand zwar die thatsächlichen Angaben des Lorenz Raab zu, er verweigerte aber den Ansätzen der von diesem auf der Grundlage des Taxbuches entworfenen und vom k. Landgerichte Lichtenfels geprüften Guthabens-Specification, inhaltlich deren der siebenmonatliche Lohnesrückstand zu 81 fl. 40 kr. und die vorenthaltenen Insinuationsgebühren zum Betrage von 121 fl. 56 kr. liquidirt waren, die Anerkennung, und schützte sich gegen diese Anforderungen mit der Behauptung, daß Lorenz Raab, als ihm nach einer

Digitized by Google

zweimonatlichen Probezeit die fernere Beibehaltung zugesichert worden war, auf jeden Bezug eines fixen Lohnes, sowie auf jeden Antheil an den durch das Sportelregister laufenden Gebühren vertragsmäßig verzichtet und sich lediglich mit den bis dahin genossenen Bezügen zu begnügen erklärt habe.

Durch Regierungsentschließung vom 17. September 1851 wurde nunmehr das k. Landgericht Lichtenfels angewiesen, über die Forderung des Lorenz Raab an den Gerichtsdiener Fugmann als Disciplinar-Behörde Beschluß zu fassen, worauf dieses Gericht vorerst die nochmalige Vernehmung des Letztern erholte und sodann, nachdem derselbe unter Erneuerung seiner früheren Vertheidigung wider die disciplinäre Behandlung dieser Forderungssache — als dem schon angeführten zweiseitigen Vertrage gegenüber unstatthaft — förmliche Protestation eingelegt hatte, durch motivirten Beschluß vom 29. December 1851 den Lorenz Raab mit seinem Anspruche auf den Gehaltsrückstand von 81 fl. 40 kr. zum Rechtswege verwies, im Uebrigen aber ihm die nähere Darlegung darüber auftrug, daß er die in dem aufgestellten Verzeichnisse vorgetragenen Insinuationen vom 4. Juni bis 31. December — oder welche hievon — vollzogen habe.

Bei diesem Beschlusse hatte sich Raab in beiden Beziehungen beruhigt; als jedoch Fugmann sich dagegen im Berufungswege um deswillen beschwerte, weil Jener nicht mit seiner ganzen Forderung als völlig grundlos ab- — oder zum wenigsten nicht auch mit dem Anspruche auf rückständige Insinuationsgebühren zum Rechtswege verwiesen wurde, hob die kgl. Regierung, Kammer des Innern, durch Erkenntniß vom 4. März 1852 den landgerichtlichen Disciplinarbeschluß auf und ertheilte dem Landgerichtsvorstande den Auftrag, die sämmtlichen Beschwerdepunkte ex officio zu constatiren und sodann von Neuem salvo recursu Beschluß zu fassen, welcher denn auch ohne weitere Instruction unterm 18. April desselben Jahres erlassen und worin sofort der inzwischen quiescirte Gerichtsdiener Fugmann zum Ersatze des ganzen von Raab liquidirten Guthabens im Gesammtbetrage von 203 fl. 36 kr. verurtheilt wurde.

Die von dem Verurtheilten hiegegen eingelegten Recurse blieben fruchtlos, da der fragliche Beschluß unter'm 2. Juni sowohl die Bestätigung der k. Regierung, als unter'm 17. August desselben Jahres auch jene des k. Staatsministeriums des Innern erhielt.

Mittlerweile hatte Lorenz Raab dieses sein Gesammtguthaben bereits unter'm 6.

Digitized by Google

Mai 1852 an den Handelsmann Emanuel Katzenberger von Reckendorf in der Art gerichtlich cedirt, daß ihm von diesem 83 fl 36 kr. sogleich bezahlt, die Abführung des Restes mit 120 fl. aber für den Zeitpunkt zugesichert wurde, wo Fugmann seine Zahlungs-Verbindlichkeit erfüllt haben werde. Da jedoch dieser auch jetzt noch sich dessen weigerte, so stellte der Cessionar Katzenberger am 28. September 1852 beim k. Landgericht Lichtenfels hierum wider ihn Klage, in welcher die bereits im administrativen Disciplinarwege erfolgte rechtskräftige Feststellung der Liquidität des cedirten Anspruches ausdrücklich hervorgehoben und welche Klage denn auch von dem genannten Gerichte zur Verhandlung gezogen wurde.

Nachdem Kläger in einem Klagsnachtrage erklärt hatte, daß er den Ersatz des von seinem Cedenten Raab zu 121 fl. 56 kr. liquidirten Rückstandes an vorenthaltenen Insinuationsgebühren nur insoweit verlangen wolle, als diese auch wirklich eingegangen seien, was ihn dann später in der Replik zu einer freiwilligen Reduction des bemerkten Betrages auf die Summe von 112 fl. 12 kr. veranlaßte, verweigerte der Beklagte, vielmehr die bei seinem inzwischen erfolgten Ableben in den Prozeß eingetretene Wittwe desselben den vorerwähnten Disciplinarbeschlüssen vorerst die Anerkennung der ihnen vom Kläger beigemessenen Rechtskraft, widersprach ferner die Richtigkeit des von Raab aufgestellten Gebühren-Verzeichnisses in allen seinen Ansätzen und setzte sodann der Klage die schon im Administrativverfahren erfolglos geltend gemachte Einrede des von dem Cedenten Raab geleisteten Verzichtes, sowie unter der Anführung, daß die fragliche Cession insoweit simulirt sei, als Raab seinem Cessionar (dem Kläger) nur die Hälfte der Forderung zu überlassen versprochen habe, wenn er sie flüßig machen würde, die Einrede aus dem anastasianischen Gesetze entgegen.

Nach verhandelter Sache trug das Landgericht — die richterliche Zuständigkeit auch zur Feststellung der Liquidität der eingeklagten Forderung als zweifellos begründet annehmend — durch Erkenntniß vom 26. März 1853 beiden Theilen Beweis auf — dem Kläger sowohl darüber, daß der Gerichtsdiener Fugmann an Gebühren für Insinuationen, welche von dem Gehilfen Raab besorgt wurden, 112 fl. 12 kr. oder wie viel weniger, eingenommen habe, als auch von der Ansicht ausgehend, daß die auf eine Cession um geringeren Preis gerichtete Behauptung der Beklagten als bloßer Widerspruch der Klage dem directen Gegenbeweise vorbehalten bleibe, über die Cession in der behaupteten Weise,

Digitized by Google

der Beklagten aber den Beweis der vorbemerkten Einrede des Verzichtes.

Auf die von beiden Theilen hiegegen eingelegten Berufungen, wobei übrigens der Kläger weder seine eigene Beweislast in Betreff der geforderten Insinuationsgebühren, noch auch die Zulassung der Beklagten zum Beweise der Einrede des Verzichtes an sich, sondern blos die Fassung des Beweissatzes in diesem letzteren Punkte angefochten und seine Verbindlichkeit zum Beweise der bereits als zugestanden anzunehmenden Cession bestritten hatte, änderte das k. Appellationsgericht von Oberfranken jenes Urtheil unter'm 3. August 1853 lediglich insoweit ab, daß es der Beschwerde des Klägers deferirend die diesem bezüglich des Inhaltes der Cession gemachte Beweisauflage strich, und die Beweislast über die Einrede aus dem anastasianischen Gesetze auf die Beklagte übertrug. —

Dieses Erkenntniß erwuchs in Rechtskraft.

Vom Kläger war nun in seiner Beweisantretung unter Andern auch der Vorstand des k. Landgerichts Lichtenfels, Landrichter Eschenbach, als Zeuge und resp. Sachverständiger vorgeschlagen worden, und als dieser die ihm angesonnene Deposition als rein amtliche Verhältnisse betreffend unter Berufung auf seine Dienstpflicht ablehnen zu müssen erklärte, sofort hiernach der Kläger bei der k. Regierung von Oberfranken um dessen Entbindung von der Pflicht des Amtsgeheimnisses nachsuchte, erklärte es diese oberste Verwaltungsstelle in einer an das Prozeßgericht erlassenen Entschließung vom 2. M. h. Js. für unzulässig, daß eine von den Disciplinarbehörden längst rechtskräftig beschiedene Sache noch der weitern Cognition und Entscheidung der Gerichte unterstellt werde und fand sich demnach — die ausschließende Zuständigkeit der Administrativbehörden in Anspruch nehmend — veranlaßt, einen bejahenden Competenzconflict im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 anzuregen, im Verlaufe dessen gesetzmäßiger Instruction sowohl von ihr selbst, als auch von der beklagten Wittwe Fugmann, die hiewieder die Zuständigkeit der Gerichte aufrecht erhalten wissen will, Denkschriften eingereicht wurden.

Nachdem die Sache in der heutigen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Herrschmann unter Ablesung der erheblichen Actenstücke mündlichen Vortrag, worauf, da von Seite der geladenen Betheiligten Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt das Wort nahm und auf den Grund der näheren Erörterung der Sache den Antrag stellte, zu erkennen:

Digitized by Google

„daß der Rechtsbestand der Forderung „des vormaligen Gerichtsdienersgehil„fen Lorenz Raab an den Gerichts„diener Johann Fugmann, wie sol„cher durch die Disciplinarbehörden „im Administrativwege bereits festge„stellt ist, keinen Gegenstand der rich„terlichen Beurtheilung bilde, daß „vielmehr nur der Rechtsbestand der „Cession der fraglichen Forderung von „Lorenz Raab an Emanuel Katzen„berger von den Gerichten zu ver„handeln und zu entscheiden sei.“

So viel nun die rechtliche Beurtheilung dieser Sache anbelangt, in welcher das Vorhandensein eines bejahenden Competenzconflictes im Hinblick auf Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 aus dem Grunde einem Bedenken nicht unterliegen kann, weil die Rechtskraft des appellationsgerichtlichen Beweis-Interlocuts vom 3. August 1853 sich auf die gar nicht angeregte Frage der Zuständigkeit der Gerichte nicht zu erstrecken vermag, so bildet es ganz unstreitig eine zum Wirkungskreise der Verwaltung gehörige Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß den Gehilfen der Gerichtsdiener in ihrer gleichmäßigen Eigenschaft als öffentlichen Dienern die für ihre Verrichtungen gesetzlich bestimmten und etatmäß normirten Gehaltsbezüge auch unverkürzt gereicht werden. Es muß ihr daher auch das Recht zustehen, gegen vorkommende Zuwiderhandlungen im Wege der Disciplinargewalt einzuschreiten und hiebei zugleich die Ersatzverbindlichkeit desjenigen festzustellen von dem die Verkürzung ausgegangen ist.

Von diesem Rechte hat nun auch die k. Regierung von Oberfranken durch die Anordnung eines disciplinären Verfahrens wider den Gerichtsdiener Fugmann den ihr zuständigen Gebrauch gemacht, und wenn auch dieser in seinen zweimaligen Vernehmungen den Anforderungen seines vormaligen Gehilfen die Einwendung entgegengesetzt hatte, daß derselbe auf die nunmehr verlangten Bezüge vertragsmäßig verzichtet habe, so konnte auch diese Einwendung ungeachtet ihres an sich das Gebiet des Privatrechtes berührenden Charakters von den Verwaltungs- und resp. Disciplinarbehörden mit allem Grunde zu ihrer Beurtheilung und Bescheidung gezogen werden, theils weil hier der Verzicht zum Vortheile des eigenen Dienstherrn eingegangen wurde, dessen Verpflichtung, dem Gehilfen einen ausreichenden Unterhalt zu gewähren, dabei augenfällig verletzt erschien, theils weil die privatrechtliche Seite der Handlung den überwiegenden dienstlichen und öffentlichen Rücksichten gegenüber eine Geltung nicht erlangen konnte. Die mit einem solchen Verzichte verbundene Schmä-

Digitized by Google

lerung der normalmäßigen Bezüge kann nemlich den betreffenden Diener eben so leicht zu Handlungen verleiten, welche im Gefolge seiner eigenen Herabwürdigung zugleich auch das Ansehen des Gerichts gefährden, bei dem er dient, als sie andererseits die Quelle von Uebervortheilungen der Amtsuntergebenen zu werden droht, mittelst deren der Ausfall an den erforderlichen Existenzmitteln wieder gedeckt werden soll. —

Unstreitig aus solchen Erwägungen hat sich denn auch das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt gefunden, bereits in einer Entschließung vom 30. September 1849 die Amtsvorstände zur sorgfältigen Ueberwachung des gehörigen Vollzuges der die Bezüge der Gerichtsdienersgehilfen regelnden Normen, so wie zur ungesäumten Einschreitung bei vorkommenden Uebergriffen anweisen zu lassen, und wenn auch in dieser Entschließung ein ausdrückliches Verbot der freiwilligen Begebung auf einen Theil dieser Bezüge nicht enthalten ist, so muß solches doch aus der nur unter dessen Voraussetzung erreichbaren Absicht und dem Zwecke derselben wenigstens in so weit mit Nothwendigkeit gefolgert werden, als es sich um dießfallsige Verträge zwischen dem Gehilfen und seinem Dienstherrn handelt, die bei ihrem vorherrschend dienstlichen Charakter eine privatrechtliche verbindende Wirksamkeit jedenfalls nur dann erlangen können, wenn sie mit Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde eingegangen wurden.

Daß aber eine solche Genehmigung förmlich nachgesucht und auch ausdrücklich ertheilt worden sei, konnte von ꝛc. Fugmann nicht genügend behauptet, geschweige dargethan werden.

Die hiernach erörterte Zuständigkeit der Verwaltungs- und resp. Disciplinarbehörden zur Entscheidung der Hauptfrage über die Verbindlichkeit zum Rückersatze schließt aber sodann von selbst deren weitere Befugniß in sich, auch die hiemit in untrennbarem Zusammenhange stehende Feststellung der Größe oder des Betrages dieser Ersatzverbindlichkeit zu bethätigen und es war lediglich die Sache des Gerichtsdieners Fugmann, seine Einwendungen in dieser Richtung bei den Disciplinarbehörden zur entsprechenden Geltung zu bringen.

Stellen sich nun aber diesen Erörterungen zu Folge die fraglichen Beschlüsse in ihrem ganzen Umfange als innerhalb der Grenzen der administrativen Zuständigkeit erlassen dar, so kann es auch nicht angehen, daß die hiedurch bereits entschiedenen Fragen zur abermaligen Untersuchung und Entscheidung vor die Civilgerichte

Digitized by Google

gezogen werden. Hieran vermag weder die nachhin erfolgte Cession der judicatmäßigen Ersatzforderung von Seite des ursprünglich berechtigten Lorenz Raab an einen Dritten, noch viel weniger das inzwischen eingetretene Ableben des Verpflichteten etwas zu ändern, weil die Frage der Zuständigkeit nur nach jenen thatsächlichen Verhältnissen zu bemessen ist, die zur Einleitung des Disciplinarverfahrens Veranlassung gegeben haben und der Cessionar immer nur in die Rechtslage seines Cedenten eintreten kann. Eben so gleichgiltig ist es endlich, daß der Cessionar Katzenberger behufs seiner Befriedigung um die abgetretene Forderung selbst die Gerichte angerufen und sich, obwohl er deren Liquidität als bereits im Administrativwege rechtskräftig festgestellt, in der Klage ausdrücklich hervorgehoben, sich dennoch bei der auch hierauf sich erstreckenden Beweisauflage beruhigt hat, denn auf die Frage der Zuständigkeit, die sich nur nach der Beschaffenheit der Sache bemißt, können die Anträge oder Einräumungen der Parteien keinen alterirenden Einfluß äußern.

Anders verhält es sich dagegen mit der bemerkten Cession der Forderung in so weit, als deren Rechtsbestand nach den angeführten Ergebnissen des Civilrechtsstreites mit der Einrede aus dem anastasianischen Gesetze angegriffen erscheint, denn sie bildet ein von der Entstehung der Forderung ganz unabhängiges dem Gebiete des reinen Privatrechtes angehöriges Geschäft und eignet sich ebendeßhalb zur ausschließenden Cognition und Entscheidung des Civilrichters.

In dieser Richtung mußte daher auch die Competenz der Gerichte aufrecht erhalten, sonach im Ganzen dem begründeten Antrage der Staatsbehörde entsprechend, in der Art, wie geschehen, erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes vom zehnten März achtzehnhundert sechs und fünfzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Präsident Frhr. v. Wulffen; Ministerialrath von Friederich, Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner; Ministerialrath v. Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Herrschmann; Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus; der k. Generalstaatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani und der functionirende Secretär Schrauth.

(Unterschrieben sind:)

Freiherr von Wulffen.

Schrauth.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Albert von Lilier auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. März l. Js. allergnädigst geruht, auf das erledigte Rentamt Weismain den Rechnungs-Commissär der Regierungs Finanz-Kammer der Oberpfalz und von Regensburg Johann Götz, auf Ansuchen, zu befördern,

an dessen Stelle den Raths-Accessisten der Regierungs-Finanz-Kammer von Schwaben und Neuburg, Ludwig Haindl, zum Rechnungs-Commissär in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

den Zollverwalter des Nebenzollamtes I. zu Schweigen, Peter Schreiner, in gleicher Eigenschaft an das Nebenzollamt I. Habkirchen zu versetzen, und die Zollverwalterstelle am Nebenzollamte I. zu Schweigen dem Grenz-Obercontroleur Johann Krebs zu Neulauterburg zu verleihen;

unter'm 17. März l. Js. den Rathsaccessisten der General-Zolladministration Franz Emoan zum Grenz-Obercontroleur in Partenkirchen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Historienmaler Karl Piloty in München, den Titel, den Rang und die Rechte eines Professors der Akademie der bildenden Künste in München kostenfrei zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Pullenried, Landgerichts Oberviechtach, dem Priester Johann Baptist Schöppel, Cooperator expositus in Prun, Landgerichts Riedenburg,

das Frühmeß-Beneficium in Nabburg, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Franz Anton Augustin, Pfarrer von Fichtelberg, Landgerichts Kemnath zu übertragen, dann

unter'm gleichen Tage den seitherigen Wallfahrtspriester Andreas Waibl in Wies, Landgerichts Schongau, dessen allerunterthänigster Bitte entsprechend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Feldheim, Land-

Digitized by Google

gerichts Rain, zu entheben und diese hiedurch auf's Neue sich eröffnende Pfarrei dem Priester Georg Uhl, Kaplan in Ebratshofen, Landgerichts Weiler zu übertragen;

unter'm 17. März l. Js. den seitherigen Cooperator in Hebertsfelden, Landgerichts Eggenfelden, Priester Johann Baptist Pömmerl, dessen allerunterthänigster Bitte willfahrend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Miesbrunn, Landgerichts Vohenstrauß, zu entheben und diese hiedurch auf's Neue sich eröffnende Pfarrei dem Priester Michael Koller, Cooperator expositus in Eitlbrunn, Landgerichts Regenstauf zu übertragen;

unter'm 20. März l. Js. die katholische Pfarrei Pürgen, Landgerichts Landsberg, dem Priester Lorenz Rehm, Pfarrcurat in Lengenwang, Landgerichts Füßen,

unter'm 21. März l. Js. die katholische Pfarrei Neukirchen bei Schwandorf, Landgerichts Burglengenfeld, dem Priester Michael Weckl, Pfarrcurat in Frauenfeld, Landgerichts Hemau,

unter'm 22. März l. Js. die katholische Pfarrei Pietenfeld, Landgerichts Eichstädt, dem Priester Wilhelm Schmitz, Cooperator an der Dompfarrei in Eichstädt,

die katholische Pfarrei Rödersheim, Landcommissariats Neustadt, dem Priester Franz Joseph Albert, Pfarrer in Weitersweiler, Landcommissariats Kirchheimbolanden, und

die katholische Pfarrei Kirchdorf, Landgerichts Osterhofen, dem Priester Anton Hofstedter, Schulbeneficiat in Vilshofen, Landgerichts gleichen Namens, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Oberscheinfeld, Landgerichts Scheinfeld, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Michael Hochrein, Pfarrer in Friesen, Landgerichts Kronach,

die katholische Pfarrei Albertshausen, Landgerichts Kissingen, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Johann Gaß, Studienlehrer an der lateinischen Schule in Würzburg, und

die katholische Pfarrei Höchstadt an der Aisch, Landgerichts gleichen Namens, von dem Erzbischofe vom Bamberg dem Priester Pankraz Partheymüller, Pfarrer in Weismain, Landgerichts gleichen Namens, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. März l. Js. allergnädigst be-

Digitized by Google

wogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Barbelroth, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer in Elmstein, Decanats Neustadt a. H., Georg Augustin, dann

unter'm 19. März l. Js. die erledigte III. protestantische Pfarrstelle in Culmbach, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen vierten Pfarrer daselbst, Karl Börger endlich

unter'm 25. März l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu St. Lambrecht, Decanats Neustadt a. H, dem Pfarramts-Candidaten Heinrich Guth aus Dirmstein, und

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Lachen, Decanats Neustadt a. H., dem bisherigen Pfarrer, Decan und Districts-Schulinspector zu Germersheim, Decanats gleichen Namens, Johann Philipp Weismann, zu verleihen.

Magistrat der k. Haupt- und Residenz-Stadt München.

Seine Majestät der König haben der nachgesuchten Entlassung des bürgl. Magistratsrathes Johann Schweykart zu München statt zu geben und an dessen Stelle und auf die Functionszeit, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, den Ersatzmann Hofsilberarbeiter Karl Weishaupt als bürgerlichen Magistratsrath allergnädigst zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dragoman bei der k. preußischen Gesandtschaft in Constantinopel, Baron Theophil von Testa das Ritterkreuz II. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Professor und Conservator Justus Freiherrn von Liebig die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ihm verliehene Commenthurkreuz II. Classe des Friedrichsordens annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Oberconsistorial-Secretär Christoph Karl Immanuel Lieberich in wohlgefälliger Anerkennung seiner seit einer langen Reihe von Jahren mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste den Titel und Rang eines k. Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Oberappellationsgerichtsraths-Sohn Eugen Geigel in München, auf sein und seines Vormünders allerunterthänigstes Ansuchen, dann

die Gastwirths- und Bierbrauersfrau Josepha Franziska Keitz geborne Goldbach in Weyhers, gleichfalls auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Johann Michael Franz Meck von Gostenhof, der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen „Deinhardt," und

daß Johann Schweyer von Dingiswciler, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Lederle" annehmen und fortan führen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. März l. Js. dem Fabrikbesitzer Jakob Hentsch von Lindberg ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer Maschine zur Verfertigung aller Arten von Holzspänen, insbesondere zu sogenannten Schusterspänen, zu Spänen für hölzerne Spiegelunterlagen, Schachteln und Holzschiefertafeln für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 14. März 1856 anfangend, und

dem Professor der Mathematik Jakob Amsler in Schaffhausen ein Gewerbsprivilegium auf Einführung des von ihm erfundenen Planimeters, für den Zeitraum von einem Jahre vom 14. März 1856 anfangend, zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 12.

München, Mittwoch den 9. April 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungsfonds pro $18^{53}/_{54}$ betr. — Bekanntmachung, die unerhobenen Capitalien der V. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die Errichtung einer k. Filialbank in Hof betr. — Militär-Dienstes-Veränderungen. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung eines Gewerbeprivilegiums.

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungsfonds pro $18^{53}/_{54}$ betreffend.

Seine Majestät der König haben, nachdem im versammelten Staatsrath über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr $18^{53}/_{54}$ Vortrag erstattet wurde, in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 22. dieß die Ermächtigung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß das Resultat des Vermögensstandes obiger Militärfonds durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München den 30. März 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Manz.

Durch den Minister:
der General-Secretär
v. Gönner.

Digitized by Google

Aus-

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schlusse des Etats-Jahres $18^{53}/_{54}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.			Invaliden-Fond.			Milder Stiftungs-Fond.			Summa des Vermögens dieser drei Fonds.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Am Schlusse des Etatsjahres $18^{52}/_{53}$ betrug das Vermögen laut vorigem Ausweise	3,577,537	54	6	1,687,687	20	5	103,936	1	5	5,369,191	17	—
Hiezu die wirklichen Einnahmen pro $18^{53}/_{54}$ mit Zurechnung der bestehenden und Abzug der Ende $18^{52}/_{53}$ bestandenen Activen mit	316,587	20	6	80,609	5	7	4,139	25	6	401,335	52	3
Summa .	3,894,125	15	4	1,768,296	26	4	108,075	27	3	5,770,497	9	3
Hievon die wirklichen Ausgaben pro $18^{53}/_{54}$ mit Beinahme der bestehenden und Abzug der Ende $18^{52}/_{53}$ bestandenen Passiven mit	307,643	4	5	82,547	10	—	4,134	—	—	394,324	14	5
Verbleibt sohin am Schlusse des Etatsjahres $18^{53}/_{54}$ reines Vermög	3,586,482	10	7	1,685,749	16	4	103,941	27	3	5,376,172	54	6
Dieses Vermögen besteht in:												
1) an baarem Gelde . . .	320	31	5	4,414	14	4	1	27	3	4,736	13	4
2) „ k. b. Staatspapieren	2,668,930	—	—	1,515,400	—	—	83,400	—	—	4,267,730	—	—
3) „ k. k. österr. Staatspapieren	141,000	—	—	—	—	—	—	—	—	141,000	—	—
4) „ Ewiggeldern . . .	330,737	—	—	87,000	—	—	10,000	—	—	427,737	—	—
5) „ Hypothek-Kapitalien .	445,146	19	—	78,935	2	—	10,650	—	—	534,731	21	—
Summa	3,586,133	50	5	1,685,749	16	4	104,051	27	3	5,375,934	34	4
Hiezu die Plus-Activa	348	20	2	—	—	—	—	—	—	348	20	2
Hievon die bestehenden Passiva	—	—	—	—	—	—	110	—	—	5,376,282 110	54 —	6 —
Total-Summa	3,586,482	10	7	1,685,749	16	4	103,941	27	3	5,376,172	54	6

Digitized by Google

w e i s

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etats-Jahre $18^{53}/_{54}$ Pensionen und Unterstützungen ꝛc. erhielten.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde:							Aus dem Invaliden-Fonde:								Aus dem milden Stiftungs-Fonde erhielten Unterstützungen.
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen.		Lehrgelder für Waisen.	Wurden im Invalidenhause verpflegt		Wurden in der Veteranen-Anstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen		erhielten Aversal-Unterstützungen	
Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberoffiziers- einfache	Stabs- u. Oberoffiziers- doppelte	Unteroffiziers- und Soldaten-	Offiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-		Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	
Wittwen.		Waisen.														
519	461	324	326	263	22	26	15	6	191	5	39	4	173	139	396	448
980		650			48			197		44		177		535		
		913						953								

München, den 29. Januar 1856.

Die Königliche Militärfonds-Commission.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die unerhobenen Capitalien der V. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betreffend.

Von den gemäß der V. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen (vid. Bekanntmachung vom 20. Juni 1853 Regierungsblatt 1853 pag. 769 — 780) sind die Schuldbriefe

Rothgeschriebene Serien- oder Haupt-Kat.-Nrn.	Schwarzgeschriebene Cassa-Kataster-Nrn.	Im Capitals-Betrag zu:
19,546	26,165	100 fl.
19,546	26,166	100 fl.
35,763	51,437	100 fl.
19,646	27,585	25 fl.

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei der k. Grundrenten-Ablösungscasse in München zu melden, widrigen Falles deren Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt 1825 pag. 202) nach Ablauf von 6 Monaten zu Gunsten des k. Grundrenten-Ablösungs-Fondes erloschen sein würden.

München den 1. April 1856.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Aschenbrier, Secretär.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer k. Filialbank in Hof betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß eine Filialbank der k. Bank zu Nürnberg in der Stadt Hof errichtet und am 1. Juli l. Js. eröffnet werde.

Militär-Dienstes-Veränderungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 1. März l. Js. dem charakterisirten Generallieutenant und Commandanten der Haupt- und Residenzstadt München Adam Freiherrn von Harold für mit 16. März, — und

dem Regimentsarzt Dr. Erhard Rubenbauer von der Leibgarde der Hartschiere für mit 21. März ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 3. März l. Js. den beim Civil practicirenden Unterlieutenant Sebastian von Schiltberg in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Unterlieutenant Ludwig Rugendas die nachgesuchte Entlass-

Digitized by Google

ung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 4. März l. Js. dem charakterisirten Oberst Friedrich Speck von der Zeughaus-Hauptdirection die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes vom k. spanischen amerikanischen Orden Isabella der Katholischen zu ertheilen;

am 7. März l. Js. den beim Civil practicirenden Unterlieutenant Franz von Freyschlag in den Ruhestand zu versetzen;

am 9. März l. Js. dem pensionirten charakterisirten Generalmajor Karl von Purkart für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

den Hauptmann Karl Freiherrn von Neubeck vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Artillerie-Berathungs-Commission zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterquartiermeister Ernst Büttner auf weitere zwei Jahre im Ruhestand zu belassen;

am 12. März l. Js. die Oberlieutenants Eduard Kistenfeger vom Genie-Regiment zum Ingenieur-Corps, — und Gustav Faber vom Ingenieur-Corps zum Genie-Regiment zu versetzen;

am 13. März l. Js. das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Gustav Stademann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und Ludwig Günthner vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — und Letzteren zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Oscar Grafen von Fugger-Glött auf Blumenthal bei der Garnisons-Compagnie Königshofen zu reactiviren;

am 14. März l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterärzte Dr. Franz Mohr von der Commandantschaft Würzburg, — und Dr. Franz Scheller von der Commandantschaft Landau zu genehmigen, demgemäß Ersteren zur Commandantschaft Landau, — und Letzteren zur Commandantschaft Würzburg zu versetzen;

den Professor am Cadeten-Corps Georg Thomas auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 17. März l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Gustav Ruepprecht bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 19. März l. Js. den Major Joseph Mager vom 2. Artillerie-Regiment Lüder auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

dem Unterlieutenant Franz Stiglitz

Digitized by Google

vom 6. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Hauptmann Peter Lamotte bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 22. März l. Js. dem Obersten à la suite Maximilian Freiherrn von Freyberg-Eisenberg, Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, den Charakter als Generalmajor à la suite zu verleihen;

den Fürsten Karl Friedrich von Wrede zum Hauptmann à la suite zu ernennen;

am 28. März l. Js. den temporär pensionirten Major Curt Schweinichen, — und

am 29. März l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant Heinrich Schleichert von Wiesenthal bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 31. März l. Js. dem Hartschier Joseph Bruckeier von der Leibgarde der Hartschiere für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 22. März l. Js. dem Taxbeamten Karl Ferdinand Klotz zu Naila, auf Ansuchen, den Rücktritt von seiner Stelle zu gestatten;

den Taxbeamten Ludwig Helmschrott zu Nordhalben, ebenfalls auf Ansuchen, sohin ohne Anspruch auf Umzugsgebühren, auf die Taxbeamtenstelle des Landgerichts Naila zu versetzen, und

die Taxbeamtenstelle des Landgerichts Nordhalben, jedoch ohne Rechtsanspruch auf Pension und sonstige pragmatische Rechte, dem Cameral- und Taxamtspraktikanten Georg Zwick in Bayreuth zu übertragen,

unter'm 28. März l. Js. den praktischen Arzt zu Windsheim Dr. Fr. August Hagen zum Gerichtsarzte des Landgerichtes Windsheim, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

auf das erledigte Cantonsphysicat Obermoschel den dermaligen Cantonsarzt zu Wolfstein, Dr. Daniel George, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, zu versetzen;

zum Cantonsarzt in Wolfstein in provisorischer Eigenschaft den vormaligen Herrschaftsgerichtsarzt und nunmehrigen praktischen Arzt Dr. Valentin Mahler zu Weißenhorn zu ernennen;

zum Landgerichtsarzt in Laufen in provisorischer Eigenschaft den praktischen Arzt Dr. Julius Neudegger zu Pöttmes, k. Landgerichts Rain, zu ernennen;

unter'm 29. März l. Js. den Berg-

Digitized by Google

meister Joseph Lindtner in Fichtelberg zum Salinen-Inspector in Orb zu ernennen, und demselben zugleich die Verwesung des dortigen Bergamtes zu übertragen;

den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Julius Grosch in Aichach zum Rathe am Kreis- und Stadtgerichte Amberg, und zum Assessor am Kreis- und Stadtgerichte Aichach den dortigen Protokollisten Andreas Riedl zu befördern, sofort

den Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Theodor Ruppenthal in München zum Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten in Aichach zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. März l. Js. Sich bewogen gefunden, das für den Zweck der Strafanstalten in Stand gesetzte, vormalige Zuchthausgebäude zu Wasserburg zur Besserungsanstalt für die jugendlichen männlichen Sträflinge, katholischer Religion, zu bestimmen, die oberste Leitung dieser Anstalt dem Vorstande der Strafanstalt München, Regierungsrath Obermaier, zu übertragen und den functionirenden Actuar an der Strafanstalt München, Joseph Schieneis aus Schwandorf, zum Rechnungsführer an der Besserungsanstalt, in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die eröffnete Landgerichts-Assessorsstelle zu Mühldorf den zeitlich quiescirten Landgerichts-Assessor von Göggingen, Alexander Prugger zu berufen;

in die eröffnete I. Assessorsstelle am Landgerichte Oberdorf den Landgerichts-Assessor Ludwig Wilhelm Fischer von Weiler vorrücken zu lassen;

zum Assessor des Landgerichts Weiler den Rechtspraktikanten Karl Joseph Reischle aus Unterliezheim zu ernennen;

zum I. Assessor des Landgerichts Sulzbach den dortigen II. Assessor Joseph Mayer vorrücken zu lassen;

an das Landgericht Sulzbach den Landgerichts-Assessor Wilhelm Fischer zu Kemnath, seiner Bitte gemäß, zu versetzen, und

zum Assessor des Landgerichts Kemnath den Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts Amberg Rudolph Dost zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei

Digitized by Google

Grammelkam, Landgerichts Landshut, dem Priester Mathias Hofer, Cooperator expositus in Degerndorf, Landgerichts Wolfratshausen, und

die katholische Pfarrei Staufen, Landgerichts Lauingen, dem Priester Joseph Renftle, Caplanei-Beneficiat in Lauingen zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von der Pfarrgemeinde Gochsheim für den Pfarrer Christian Friedrich Sucro zu Marktsteft ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Gochsheim, Decanats Schweinfurt, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Director der k. Akademie der bildenden Künste Wilhelm von Kaulbach die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen ihm verliehene Ritterkreuz der französischen Ehrenlegion annehmen und tragen zu dürfen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. April l. Js. dem Civil-Ingenieur Constant Jouffroy Dumery von Paris ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen, die Bildung des Rauches verhindernden Feuerungsconstruction für den Zeitraum von fünf Jahren vom 1. April l. Js. anfangend zu verleihen geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate Nürnberg wurde die Einziehung des dem Gold- und Silberarbeiter Karl Hartmann von Nürnberg unter'm 9. Februar 1855 verliehenen und unter'm 20. Februar 1855 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche Bremsvorrichtung für Eisenbahnwaggons wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern beschlossen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 13.

München, Samstag den 12. April 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung des III. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. von 1850 betr. — Bekanntmachung, die Fortsetzung des Eisenbahn-Anlehens betr. — Dienstes-Nachrichten. — Kreisschelarchat von Schwaben und Neuburg.

Bekanntmachung,

die Verloosung des III. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. von 1850 betr.

Nachdem Seine Majestät der König allerhöchst zu genehmigen geruht haben, daß Behufs der Rückzahlung des III. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. von 1850 zu sieben Millionen Gulden mit der hiefür gesetzlich gebotenen Verloosung nach dem beigefügten Plan begonnen werden soll, so wird hiemit bekannt gemacht, daß

Digitized by Google

die I. Verloosung für dieses Anlehen

Donnerstag den 17. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr,

in Gegenwart eines Commissärs der k. Polizeidirection im k. Odeonsgebäude, Saal Nro. 1. im ersten Stocke, von der unterfertigten Stelle vollzogen werden wird.

Bei dieser I. Verloosung werden nach den Abschnitten I. — III. des hiefür festgesetzten Planes 9 Zahlen gezogen werden, wodurch ein Kapitalbetrag von 630,000 fl. zur Rückzahlung gelangt.

Das Weitere wird mit dem Ergebnisse der Verloosung bekannt gemacht werden.

München am 8. April 1856.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Verloosungs-Plan

für das III. Subscriptions-Anlehen von 1850 à 5 pCt. Behufs der Heimzahlung.

Das III. Subscriptions-Anlehen von sieben Millionen Gulden à 5 pCt. ist gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1850 in den Jahren $18^{55}/_{56}$ und $18^{56}/_{57}$ im Wege der Verloosung zu tilgen.

Zum Vollzug dieses Gesetzes wird nun nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Verloosungsplan für die Rückzahlung des erwähnten Anlehens in Folgendem bekannt gemacht:

I.

Nach der Bekanntmachung vom 7. Juni 1850 (Regierungs-Blatt S. 449 ꝛc.) besteht das zur Heimzahlung zu verloosende III. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. in au porteur (auf den Inhaber) und in auf Namen lautenden Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., welche ohne Ausscheidung mit fortlaufenden Serien- oder Hauptkataster-Nummern roth geschrieben versehen sind, welch letztere bei der Verloosung zum Anhalt dienen.

Jede Serien-Nummer umfaßt 1000 fl. Kapital wonach die dazugehörigen Obligationen auch die rothen Nummern erhalten haben, daher eine Obligation à 1000 fl., zwei à 500 fl. oder zehn à 100 fl. eine solche Nummer bilden.

Um Irrungen zu vermeiden, wird noch bemerkt, daß die gedachten Obligationen in der Vignette als

„Drittes königlich bayer. Subscriptions-Anlehen 1850“

bezeichnet sind.

Digitized by Google

II.

Behufs der Verlooſung der Obligationen fraglichen Anlehens werden in das Ziehungsrad hundert Zahlen von 1 anfangend, mit arabiſchen Ziffern geſchrieben, und zwar in folgender Form
01. 02. 03. 04. 05. 06. 07. 08. 09. 10. 11. 12 bis 00 (oder 100) eingelegt.

III.

Jede gezogene Zahl gilt für alle Schuldurkunden des bezeichneten Anlehens, deren rothgeſchriebene Serien- oder Hauptkataſter-Nummer mit der gezogenen Zahl endet, z. B. wenn die Zahlen 08. 36 und 00 gezogen werden, für alle Obligationen mit den rothen Serien- oder Hauptkataſter-Nummern:

8. 108. 208. 308 und ſofort bis 6908.
36. 136. 236. 336 „ „ „ 6936.
100. 200. 300. 400 „ „ „ 7000.

Die auf dieſe Weiſe herausgekommenen Obligationen werden nebſt den treffenden Zinsraten zurückbezahlt.

IV.

Das Ergebniß jeder Verlooſung wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und dabei jedesmal der Zeitpunkt beſtimmt werden, von welchem an die verloosten Obligationen außer Verzinſung treten.

V.

Die au porteur-Obligationen des III. Subſcriptions-Anlehens ſind alle bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcaſſe Würzburg inkataſtrirt, können aber nebſt den Zinsraten auf Quittung jeden Vorzeigers auch bei der k. Staatsſchuldentilgungs-Hauptcaſſe dahier, ſowie bei den k. Specialcaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg und Regensburg erhoben werden.

VI.

In Bezug auf die Capitalserhebung für Nominal-Obligationen, welche von den verſchiedenen k. Specialcaſſen ausgeſtellt worden ſind, wird das Erforderliche bei der Bekanntmachung der Verlooſungs-Ergebniſſe veröffentlicht, und

VII.

alsdann auch bemerkt werden, ob und wie die verlooſten Capitalien bei der kgl. Staats Schuldentilgungs-Anſtalt verzinslich wieder angelegt werden können?

München den 8. April 1856.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann,
Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Fortsetzung des Eisenbahn-Anlehens betreffend.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß mit der Realisirung des durch das Gesetz vom 19. vorigen Monats (Gesetz-Blatt S. 25) gestatteten Eisenbahn-Anlehens von 12,200,000 fl. begonnen werden soll, worüber Nachstehendes bekannt gemacht wird:

I.

Das gedachte Anlehen bildet eine eigne Schuldgattung unter der Benennung

„Eisenbahn-Anlehen von 1856"

und wird in Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend à 100, 500 und 1000 fl. à 4½ pCt. emittirt, wobei für jede Capitalsgattung eine eigene Litera (A. B. C.) und ein eigener fortlaufender Kataster-Nummer in Anwendung kommt.

Den Obligationen, deren Inhalt aus beiliegendem Formular zu ersehen ist, werden 32 halbjährige Coupons (1. Februar und 1. August) für 1857 bis 1872 incl. und den au porteur-Obligationen noch eine Coupons-Anweisung (Talon) für künftig auszustellende Coupons beigegeben.

Die Zinsen werden auf die verfallenen Coupons bei allen k. Staats-Schuldentilgungs-Cassen, bei den k. Oberaufschlag- und Rentämtern, sowie bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. baar bezahlt.

Die Heimzahlung des fraglichen Anlehens erfolgt vom Etatsjahr $18^{57}/_{58}$ anfangend im Wege der Verloosung nach mindestens $^2/_3$tel Procent der Gesammt-Anlehens-Summe.

II.

Bei dem erwähnten Anlehen wird den Darlehenslustigen für Darlehen bis 20,000 fl. exclus. eine zweimonatliche Zinsbonification zu 45 kr. vom Hundert gewährt, welche bei der Einzahlung der Darlehen sogleich in Abzug gebracht wird.

Für Darlehen von 20,000 fl. und darüber wird diese Bonification mit einem Gulden vom Hundert bewilligt.

III.

Vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, findet bei sämmtlichen königlichen Staats-Schuldentilgungs-Special-

Digitized by Google

cassen die Annahme baarer Anlehen bis zum Betrage von 20,000 fl. exclus. statt.

Darlehensbetheiligungen von 20,000 fl. und darüber sind unmittelbar bei der unterfertigten Stelle anzumelden, welche hierüber ungesäumt Entschließung erlassen wird.

IV.

Bei Betheiligungen bis 20,000 fl. hat die Baarerlage sogleich zu erfolgen, bei Anmeldungen über 20,000 fl. kann die Einzahlung in höchstens 3 — 4, zusammen nicht über 2 Monate sich erstreckenden Fristen gestattet werden, jedoch nur gegen Aufrechtmachung einer sogleich zu erlegenden baaren Caution von 10 pCt. des angemeldeten Anlehensbetrages, welche Caution an der letzten Frist der Anlehenseinlage abgerechnet und vom Tage der Cautions-Erlage mit 4½ pCt. verzinst wird.

Vorerwähnte Caution verfällt bei Nichteinhaltung der bedungenen Fristen auf den Grund der gegenwärtigen Vertragsbestimmung der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt ohne Rückvergütung, und der Anlehensvertrag wird, insoweit er nicht bereits in Vollzug gekommen, als gegenseitig aufgehoben und keinen Theil weiter bindend erklärt.

Bei der Anmeldung solcher Darlehensbeträge ist immer zu bemerken, ob solche baar oder in welchen Fristen erlegt werden wollen.

V.

Für die Darlehens-Einzahlungen werden anfänglich bis zur Herstellung der neuen Obligationen Haftscheine ausgestellt, jedoch wird Sorge getragen werden, daß sobald als möglich die Hinausgabe der Obligationen Zug für Zug erfolgen könne.

VI.

Gleichzeitig mit dem vorerwähnten Anlehen à 4½ Procent wird auch das bisher eingestellt gewesene Arrosirungs-Anlehen in der Art fortgesetzt, daß für ein baares Anlehen von 100 fl. eine 4procentige Eisenbahn-Obligation verabfolgt, und eine 3½ procentige Obligation der alten Schuld von 100 fl. auf einen Zins von 4 Procent mittelst Abstempelung erhöht wird.

VII.

Die Annahme von Darlehen findet nur bis zur Erfüllung des für die gegen-

Digitized by Google

wärtige Aufnahme bestimmten Maximalbetrages statt, und die Einstellung der vorerwähnten Anlehen wird seiner Zeit ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden.

München am 9. April 1856.

Königlich bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

Litera des Katasters | Kataster-Nummer

(Vignette)

Eisenbahn-Anlehen von 1856.

1000 Gulden zu 4½ vom Hundert.

Die k. b. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt ist dem Inhaber dieser Obligation ein Darlehen von ein tausend Gulden im 24½ fl.-Fuß schuldig geworden.

Dieser unter verfassungsmäßige Gewährleistung gestellte Capitals-Betrag ist auf die Eisenbahnen und die Bahnrente versichert, und wird bei jeder k. b. Schuldentilgungs-Casse jährlich nach vier und ein halb vom Hundert gegen Rückgabe der anliegenden halbjährigen Abschnitte stempelfrei verzinset.

Die Heimzahlung dieses Anlehens erfolgt im Wege der Verloosung im Jahre $18^{57}/_{58}$ beginnend nach jährlich mindestens $^2/_3$ Procent des Gesammt-Anlehens gegen Rückgabe dieser Obligation stempelfrei. Vorstehendes Anlehen ist inkatastrirt bei der k. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse Bamberg sub dato 1. Februar 1856.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Obligation ausgefertiget und die Vormerkung im Hauptkataster der Staats-Eisenbahn-Schuld Lit. A. Nro. . . . . vorgenommen worden.

München den . . . . . .

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Unterschrift der k. Staats-Schuldentigungs-Commission. (L. S.) Mitunterschrift der Landtags-Commissäre.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die an der polytechnischen Schule zu Nürnberg erledigte Professur für Baukunde und architektonisches Zeichnen dem bisherigen Verweser dieser Lehrstelle, Civil-Architekten Johann Christian Röhrer zu Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner

dem Landgerichts-Assessor Franz Feurer zu Seßlach die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste auf Grund des §. 22 lit. A. der IX. Verfassungs-Beilage unter allerhuldreichster Belassung des Titels und Functionszeichens eines k. Landgerichts-Assessors zu bewilligen,

zum Assessor des Landgerichts Seßlach den Accessisten der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Karl Ludwig Maltz zu Bayreuth zu ernennen, und

unter'm 7. April l. Js. den Registrator am Wechsel- und Merkantilgerichte München, Franz Xaver Angerer, unter gleichzeitiger Enthebung desselben von der ihm durch Rescript vom 12. December 1830 übertragenen Verwaltung der Criminalregistratur des Kreis- und Stadtgerichts München links der Isar, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen nach §. 22 lit. B. der IX. Verfassungsbeilage, in den Ruhestand zu versetzen, zum Registrator des Wechsel- und Merkantilgerichts München den Kanzlisten des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Johann Albrecht Backof, und auf dessen Stelle den Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts München rechts der Isar, Max Mähler zu befördern, endlich des Letzteren Stelle in provisorischer Eigenschaft dem Kreis- und Stadtgerichtsdiurnisten Adam Verstl in Regensburg zu verleihen.

Kreisscholarchat von Schwaben und Neuburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die durch die Versetzung des Domcapitulars Georg Engert an das Domcapitel in Bamberg erledigte unentgeltliche Function eines Mitgliedes des Kreisscholarchats von Schwaben und Neuburg dem bisherigen ersten Ersatzmann, Domcapitular Franz Xaver Bronnenmayer zu Augsburg zu übertragen und als zweiten Ersatzmann den Bezirks-Inspector für die katholischen Schulen der Stadt Augsburg und Stadtpfarrer bei St. Maximilian Andreas Büschl in das Kreisscholarchat einzuberufen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für 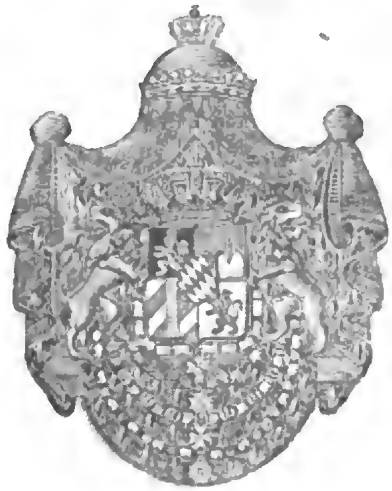 das

Königreich Bayern.

№ 14.

München, Dinstag den 22. April 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, die I. Verloosung des III. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. von 1850 betr. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München. — Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei zum hl. Geist in München. — Königlich bayerisches Consulat in Ancona. — Ordens-Verleihungen. — Titel-Verleihung. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des III. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. von 1850 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 8. d. Mts. (Reggsbl. S. 257 und 258) ist heute die I. Verloosung an dem III. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. von 1850 vorgenommen worden, wobei folgende Zahlen zum Zuge kamen:

Nr. 24. 47. 50. 58. 68. 75. 86. 92. 100 resp. 00.

Digitized by Google

Es werden demnach gemäß dem obiger Bekanntmachung beigefügten Verloosungsplan alle au porteur- und Nominal-Obligationen des III. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. hiemit zur Rückzahlung gekündet, deren Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen enden.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung dieser gekündeten Obligationen wird Folgendes bemerkt:

I.

Die zur Rückzahlung gelangenden Capitalien treten am 1. Juli d. Js. aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten au porteur- und Nominal-Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monats, jedoch nicht über den 30. Juni d. Js. hinaus, bezahlt werden.

III.

Die Zahlung der sämmtlichen bei der k. Specialcasse Würzburg inkataſtrirten au porteur-Obligationen erfolgt nebst den Zinsraten an die Vorzeiger und auf deren Quittung bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse dahier, sowie bei den k. Specialcassen

Augsburg,
Bamberg,
Nürnberg,
Regensburg und
Würzburg.

IV.

Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen kann die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Cassen stattfinden, welche solche ausgestellt haben, wobei der kataſtermäßige Gläubiger selbst, oder dessen legal bevollmächtigter Vertreter eigenhändig zu bescheinen hat, und die Aechtheit dieser Unterschrift amtlich bestätigt sein muß.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung von Nominal-Obligationen auch bei einer andern, als der schuldenden k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Obligationen vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinse, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) den k. Specialcassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt

Digitized by Google

werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von dem Gläubiger benannte Casse (für Kapital und Zins) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

V.

Die Bezahlung von au porteur- und Nominal-Obligationen, welche einer Dispositions-Beschränkung unterliegen, kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung solcher Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, und die hiedurch etwa entstehende Verzögerung das Aufhören der Verzinsung am 1. Juli d. Js. nicht hindern.

VI.

Die Besitzer der verloosten Obligationen des III. Subscriptions-Anlehens können statt der baaren Rückzahlung die treffenden Capitalsbeträge in Obligationen des 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehens von 1856 und zwar au porteur oder auf Namen gegen die in der Ausschreibung vom 9. l. Mts. festgesetzte Bonification zu fünf und vierzig Kreuzer vom Hundert wieder anlegen, hierüber ist aber sogleich bei der Einlösung verlooster Obligationen Erklärung abzugeben, indem ein späteres Verlangen der Art keine Berücksichtigung mehr finden kann, auch gilt dieses Zugeständniß nur auf so lange, als nicht anders verfügt wird.

München am 17. April 1856.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann,
Secretär.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betr.

Von den gemäß der Bekanntmachung vom 6. Juli 1853 (Reg.-Bl. S. 819) zur Heimzahlung gekündeten abgedienten Militär-Einstands-Capitalien ist noch das daselbst sub Nro. 4 aufgeführte Capital des Einstehers:

Adam Böguer von Memmelsdorf, k Landgerichts Bamberg I., von 350 fl. à 3½ pCt. Kat.-Nro. $\frac{3\,0\,1\,0}{1\,5\,1\,0\,1}$ auf Obligation vom 8. Juli 1846 der k. Specialcasse Würzburg haftend

bis jetzt noch nicht erhoben worden.

Der genannte Einsteher oder dessen rechtmäßige Nachfolger im Besitze der fraglichen Obligation werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlös-

Digitized by Google

ung derselben bei der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Würzburg sich zu melden, außerdessen ihre Forderung nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Ges.-Bl. S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der k. Staats-Schuldentilgungsanstalt erloschen sein würde.

München den 15. April 1856

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. April l. Js. allergnädigst geruht, vom 1. Mai l. Js. an, den Revierförster Christoph Scheidemandel von Pullenried, auf Ansuchen, auf das im Forstamte Weiden erledigte Forstrevier Kaltenbrunn zu versetzen, und

den Actuar des Forstamtes Bruck, Joseph Huber zum provisorischen Revierförster an des ersteren Stelle nach Pullenried, im Forstamte Vohenstrauß, zu ernennen, ferner

unter'm 7. April l. Js. auf die durch Verleihung der Pfarrei Albertshausen an den bisherigen Studienlehrer, Priester Johann Gaß erledigte Lehrerstelle der I. Classe der lateinischen Schule zu Würzburg, Abtheilung B., den Studienlehrer Edmund Behringer zu Bamberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

die hiedurch erledigte Studienlehrerstelle der I. Classe der lateinischen Schule in Bamberg, Abtheilung A., dem geprüften Lehramtscandidaten Joseph Spannfehlner aus München, dermalen Assistenten am Gymnasium zu Eichstädt in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 9. April l. Js. in die erledigte erste Revisionsbeamtenstelle bei dem Hauptzollamte Bamberg den zweiten Revisionsbeamten daselbst, Christian Röder vorrücken zu lassen;

unter'm 12. April l. Js. dem Grenzobercontroleur Stephan Fröhlich zu Plösberg im Hauptzollamtsbezirke von Waldsassen wegen körperlicher Gebrechlichkeit auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage die nachgesuchte Quiescenz für die Dauer eines Jahres zu bewilligen, und zum Grenz-Obercontroleur in Plösberg den berittenen Grenzoberaufseher Adam Ehrat in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage die erledigte

Digitized by Google

Stelle eines Subregens in dem Georgianischen Clerikal-Seminar zu München dem Priester Anton Scheidl, Präfect in dem Studienseminar zu Neuburg a. D. in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; dann

den Aerarial-Revierförster Heinrich Köhler zu Höchen, im Forstamte Zweybrücken, auf Ansuchen, auf das im Forstamte Speyer erledigte Communal-Revier Westheim zu versetzen;

unter'm 14. April l. Js. den Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Joseph Schiber, zum Oberappellationsgerichtsrathe, und zum Rathe an dem Appellationsgerichte von Mittelfranken den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, Johann Ferdinand Karl von Grundherr zu befördern,

auf die hiedurch in Erledigung gekommene Rathsstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg den Kreis- und Stadtgerichtsrath Christian Ferdinand Wilhelm Cramer von Schweinfurt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen; zum Rathe am Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Georg Wilhelm Neubig in Bayreuth zu befördern, und

zum Assessor am Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth den im Staatsministerium der Justiz beschäftigten Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten zu München, Alexander Freiherrn von Harsdorf, zu ernennen; ferner in Straubing wieder einen Wechselsensal aufzustellen und hiezu den Magistratsofficianten und Commissionär Franz Paul Hummel daselbst auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu ernennen;

unter'm 15. April l. Js. dem geprüften Rechtscandidaten Heinrich Eckhardt aus Waldfischbach die erledigte zweite Untergerichtsschreibersstelle am Appellationsgerichte der Pfalz in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, endlich

unter'm 17. April l. Js. den Landgerichten Nordhalben und Selb Assessoren extra statum beizugeben, und zum Landgerichts-Assessor von Nordhalben den Rechtspraktikanten Johann Baptist Fasching aus Bamberg, zum Landgerichts-Assessor von Selb aber den Rechtspraktikanten Leopold Landgraf aus Streitberg zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Kirchheimbolanden, Landcommissariats gleichen Namens, dem Priester Clemens Kunkel, Pfarrverweser in Kriegsfeld, Landcommissariats Kirchheimbolanden, dann

Digitized by Google

unter'm 15. April l. Js. die katholische Pfarrei Vilseck, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Wolfgang Schamberger, Cooperator an der Dompfarrei in Regensburg, und

die katholische Pfarrei Waldthurn, Landgerichts Vohenstrauß, dem Priester Joseph Mehler, Cooperator expositus in Sießenbach, Landgerichts Nittenau zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Waldkirchen, Landgerichts Wolfstein, von dem Bischofe von Passau dem Priester Peter Paul Blum, Cooperator expositus in Dorfbach, Landgerichts Passau II., verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Pfarrer und Districts-Schulinspector zu Alsenborn, Decanats Winnweiler, Erhard Nikolaus Ernst Wündisch die erledigte erste protestantische Pfarrstelle zu Homburg, Decanats gleichen Namens, zu verleihen, und demselben die Function eines Vorstandes des Decanats Homburg, zur Zeit in der Eigenschaft eines Verwesers, zu übertragen, und

unter'm 16. April l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Hohentrüdingen, Decanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Lonnerstadt, Decanats Bamberg, Friedrich Justus Lampert zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von den Grafen und Freiherrn von Seckendorff für den bisherigen Pfarrer in Egenhausen, Decanats Leutershausen, Ernst Schneider ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Obernzenn, Decanats gleichen Namens, ferner

unter'm 16. April l. Js. der von dem Freiherrn Marschalk von Ostheim als Kirchenpatron für den Pfarramtscandidaten und Pfarrverweser Emil Friedrich Heinrich Medicus ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Trabelsdorf Decanats Bamberg, und

unter'm 17. April l. Js. der von der Frau Pröpstin und den Stiftsfräulein des von Truchseß'schen Fräulein-Stiftes Waizenbach für den Pfarramts-Candidaten Christoph Heinrich Dittmar Wucherer aus Zusmarshausen ausgestellten Präsentation

Digitized by Google

auf die protestantische Pfarrei Waizenbach, Decanats gleichen Namens, die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Seine Majestät der König haben an die Stelle des ausgetretenen bürgerlichen Magistratsrathes Ludwig Widnmann dessen Ersatzmann den Kaufmann Roman Mayr als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt München auf die Functionsdauer, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte, allergnädigst zu bestätigen geruht.

Kirchen-Verwaltung der katholischen Stadtpfarrei zum hl. Geist in München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Mitgliedes der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei zum heiligen Geist in München den dazu gewählten Ersatzmann, Seilermeister Joseph Weiß, Allerhöchst zu bestätigen.

Königlich bayerisches Consulat in Ancona.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, das in Erledigung gekommene k. Consulat in Ancona dem dortigen Kaufmann Raniero Baluffi zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kurfürstlich hessischen geheimen Finanzrathe Mayer Karl Freiherrn von Rothschild in Frankfurt a. M. das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Wegmeister Theobald Adam in München in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. April l. Js. dem Johann

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 15.

München, Freitag den 25. April 1856.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Akademie der Wissenschaften betr. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihung.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die von Uns nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 23. der Verfassungs-Urkunde bis zum 30. April d. Js. verlängerte Dauer des gegenwärtigen Landtages bis zum 31. Mai l. Js. zu verlängern, und geben Uns dem bestimmten Vertrauen hin, daß es beiden Kammern werde möglich werden, bis zu

Digitized by Google

diesem Zeitpunkte die auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände vollständig zu erledigen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 24. April 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Königliche Allerhöchste Verordnung,
die Akademie der Wissenschaften betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, mit theilweiser Abänderung des Artikel VII. der Verordnung vom 21. März 1827, die Akademie der Wissenschaften betreffend, zu bestimmen, was folgt:

I.

Jede Classe der Akademie der Wissenschaften ist befugt, zwölf ordentliche Mitglieder zu zählen, welche das siebenzigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

II.

Die ordentlichen Mitglieder der drei akademischen Classen, welche das siebenzigste Lebensjahr bereits erreicht oder überschritten haben, behalten alle als Akademiker bisher besessenen Rechte und Befugnisse, sind jedoch nur zu jenen Arbeiten und Dienstleistungen verpflichtet, welche sie nach freiem Entschlusse übernehmen wollen.

III.

Unser Staatsministerium des Innern

Digitized by Google

für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist, beauftragt.

München, den 20. April 1856.

Max.

v. Zwehl.

An das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 17. April l. Js. auf die bei der Regierungs-Finanz-Kammer von Mittelfranken erledigte Registratorsstelle vom 1. Juni l. Js. an, vorbehaltlich seines noch im Laufe befindlichen Provisoriums, den Regierungs-Kanzlisten Sebastian Feßmann daselbst zu befördern, ferner

unter'm 19. April l. Js. den Officianten der Central-Staatscasse, Kajetan Trembl, unter Anerkennung seiner langen und treuen Dienstesleistung nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

auf die hiedurch in Erledigung kommende statusmäßige Officiantenstelle bei der Central-Staatscasse den Officianten extra statum, Michael Schneider, vorbehaltlich des noch bestehenden Dienstesprovisoriums, vorrücken zu lassen, und

die sich dadurch erledigende Officiantenstelle extra statum bei der Central-Staatscasse dem Functionär bei derselben, Wilhelm Eßlair, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

auf das im Forstamte Zweybrücken erledigte Aerarial-Revier Höchen den Actuar beim Forstamte Pirmasens, Jacob Mühlfeld, zum provisorischen Revierförster zu ernennen, weiter

vom 1. Mai l. Js. an, den Material-Verwalter Max Büchele, unter Beibehaltung seiner Hauptobliegenheiten in dieser Eigenschaft, zum Cassier des Haupt-Salzamtes Dürkheim zu befördern;

den bisherigen functionirenden Amtsschreiber Friedrich Zibelin, mit der Verbind-

Digitized by Google

lichkeit, dem Cassier durch die geeignete Geschäfts- und Cassabuchführung an die Hand zu gehen, zum Materialverwalter bei dem genannten Amte in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Hüttenmeister zu Weiherhammer, Adolph Hocheder, zum Bergmeister des Berg- und Hüttenamtes Fichtelberg zu befördern;

den Hüttenmeister Joseph Englert zu Leidersdorf auf das Hüttenamt Weiherhammer zu berufen;

an dessen Stelle den Berg- und Hüttenamts-Cassier zu Bergen, Georg Wehrmann, zum Hüttenmeister des Hüttenamtes Leidersdorf zu ernennen;

den controlirenden Cassa-Officianten bei dem Hauptsalzamte Rosenheim, Johann Baptist Schricker, zum Cassier des Berg- und Hüttenamtes Bergen, zu befördern;

den Amts- und Cassaschreiber bei dem Hauptsalzamte Reichenhall, Ludwig Hollfelder, zum controlirenden Cassa-Officianten bei dem Hauptsalzamte Rosenheim, vorrücken zu lassen, und

an dessen Stelle den Functionär bei der Salinen-Hauptbuchhaltung, Gustav Bergmann, in provisorischer Eigenschaft zum Amts- und Cassaschreiber bei dem Haupt-Salzamte Reichenhall zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch die Entlassung des Notärs Johann Franz Weigel zu Kandel in Erledigung gekommene Notärstelle den Notär Jacob Schauberg von Neustadt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und die hiedurch in Erledigung kommende Notärsstelle in Neustadt dem geprüften Rechtscandidaten Karl Börsch aus Dürkheim, dermal in Speyer, zu verleihen, ferner

unter'm 20. April l. Js. vorläufig noch einen Notär in Rockenhausen anzustellen, und auf diese Notärstelle den Notär Joseph Baumann von Rheinzabern auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, zum Notär in Rheinzabern aber den geprüften Rechtscandidaten Philipp Becker von Grünstadt zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Rathe, Kreis- und Stadtgerichtsarzte Dr. Adam Ulsamer in Ansbach, das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 16.

München, Freitag den 2. Mai 1856

Inhalt:

Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18^{54}/_{55}$ betr. — Bekanntmachung, die Uebertragung der Voruntersuchungen im Landgerichtsbezirke Nordhalben an das Landgericht Kronach betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Großjährigkeits-Erklärung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung neuer Ortsnamen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18^{54}/_{55}$ betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zufolge gesetzlicher Vorschrift wird hiermit die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines pro $18^{54}/_{55}$ sammt den Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Das am Schlusse des Jahres $18^{53}/_{54}$

Digitized by Google

bestandene Assecuranz-Capital hat sich im Laufe des Jahres 18^{54}_{55} um 9,931,910 fl. vermehrt, und betrug am letzten September 1855 die Summe von 676,718,760 fl. wovon in die

I. Classe	220,114,220	fl.
II. „	212,326,230	fl.
III. „	56,780,700	fl. und in die
IV. „	187,497,610	fl.

sich reihen.

II.

Die Brand-Entschädigungen stellen sich im Jahre $18^{54}/_{55}$ auf die Summe von 851,414 fl. 2 kr. 4 hl. somit im Vergleiche zum Vorjahre um 342,951 fl. 47 kr. niederer.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Jahre $18^{54}/_{55}$ auf 668 und die Zahl der beschädigten Gebäude-Inhaber auf 1,321 entziffert. Es bietet sohin das Jahr $18^{54}/_{55}$ gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle eine Abnahme von 16 und hinsichtlich der beschädigten Gebäude-Inhaber eine Minderung von 376 dar.

Die specielle Veranlassung ist bei 421 Bränden unentdeckt geblieben; 52 Brandfälle sind durch Blitz, 54 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 34 durch Fahrlässigkeit herbeigeführt worden. In 107 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

IV.

Das Detail der Hauptrechnung und sämmtlicher Nachweisungen, dessen unverzüglicher Abdruck gleichzeitig angeordnet worden ist, wird in einer besondern Beilage des Regierungsblattes nachfolgen.

Die zur Deckung der hierin vorgetragenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes pro $18^{54}/_{55}$ erforderlichen Beitragsgrößen berechnen sich unter Zugrundlegung des durch Artikel 59 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenz-Verhältnisses in der

I. Classe auf	6	kr. 1 dl.
II. „ „	7	kr. 2 dl.
III. „ „	10	kr. — dl. und in der
IV. „ „	11	kr. 1 dl.

Mit Rücksicht auf den nach Art. 67 des vorallegirten Gesetzes pro $18^{54}/_{55}$ bereits geleisteten Vorausschlag von 6 kr. vom Hundert der Versicherungssumme und nach Abrechnung desselben treffen daher für das eben bezeichnete Jahr auf die

I. Classe noch	—	kr. 1 dl.
II „ „	1	kr. 2 dl.
III. „ „	4	kr. — dl. und auf die
IV. „ „	5	kr. 1 dl.

Die nach obigen Beitragsgrößen von

Digitized by Google

resp. 6¼ — 7½ — 10 und 11¼ kr. sich entziffernde Schuldigkeit steigert sich bei den Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen nach Maßgabe des Artikel 61 a. a. O. in der Art, daß je nach dem Grade der Feuergefährlichkeit ein Beischlag von $^2/_{10}$ — $^5/_{10}$ — $^{10}/_{10}$ oder $^{15}/_{10}$ des einfachen Concurrenz-Betrages hinzukommt; worauf bei Herstellung der Heberegister geeignet Bedacht zu nehmen ist.

Die k. Regierungen der sieben Kreise diesseits des Rheines, sowie die untergeordneten mit Führung der Brandversicherungs-Cassen betrauten Aemter werden angewiesen, sofort zur Erhebung des Gesammt-Ausschlages in Gemäßheit vorstehender Directiven die entsprechenden Einleitungen zu treffen, bezüglich dessen Verwendung und Verrechnung aber nach Vorschrift zu verfahren.

München, den 22. April 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung,

die Uebertragung der Voruntersuchungen im Landgerichtsbezirke Nordhalben an das Landgericht Kronach betr.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 26. April l. Js. die Führung der Voruntersuchungen im Landgerichtsbezirke Nordhalben, insolange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden, dem Landgerichte Kronach zu übertragen geruht.

München den 27. April 1856.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

von Ringelmann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bei dem Landgerichte Euerdorf erledigte Taxbeamtenstelle dem Verweser derselben, Johann Conrad Stengleiu, jedoch ohne Rechtsanspruch auf eine Pension und sonstige pragmatische Rechte übertragen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte zweite Secretärsstelle bei der k. General-Zoll-Administration dem temporär quiescir-

Digitized by Google

ten Grenz-Obercontroleur Christian von Savoye zu Passau zu verleihen; ferner

vom 1. Mai l. Js. an, den Rentbeamten Johann Georg Hofmann zu Feuchtwangen, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstesleistung auf den Grund des §. 22 lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

auf das hiedurch sich erledigende Rentamt Feuchtwangen, den Rentbeamten Eduard Böhnet in Auerbach, seinem Versetzungsgesuche willfahrend, zu versetzen;

auf das Rentamt Auerbach den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanz-Kammer der Oberpfalz und von Regensburg, Joseph Haas, zu befördern,

an dessen Stelle den functionirenden Rechnungs-Revisor im Rechnungs-Commissariate vorbenannter Finanz-Kammer, Johann Paul Zeischner, in provisorischer Eigenschaft zum Rechnungs-Commissär zu ernennen;

auf die bei der Staats-Schuldentilgungs-Commission in Erledigung gekommene Stelle eines II. Secretärs den vierten Rechnungs-Commissär derselben Commission, Ludwig Steger, auf Ansuchen, vom 1. Juni l. Js. an, zu befördern,

auf die bei der Specialcasse Nürnberg durch Vorrückung erledigte Buchhalterstelle III. Classe, den Officianten der Kreiscasse von Mittelfranken, Martin Diebel vom 1. Mai l. Js. an, ebenfalls auf Ansuchen zu befördern,

auf dessen Stelle zum Officianten bei der Kreiscasse von Mittelfranken, den Functionär der Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse München, Pius Trautner, vom 1. Mai l. Js. an, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 26. April l. Js. dem Landrichter Johann Franz Heinrich Heim zu Leutershausen den nachgesuchten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage wegen Functions-Unfähigkeit vorerst auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen;

zum Landrichter von Leutershausen den Assessor der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Fedor Freiherrn von Crailsheim zu ernennen;

die bei der Regierung von Niederbayern eröffnete Kanzlistenstelle dem Functionär Joseph Mayer zu Landshut in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm gleichen Tage den Assessor am Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, Ignaz Reichert, zum Rathe daselbst, außer dem Status zu befördern, und die hiedurch in Erledigung kommende Assessorsstelle unbesetzt zu lassen; endlich

Digitized by Google

unter'm 28. April l. Js. den praktischen Arzt zu Würzburg Dr. Ludwig Hessner zum Gerichtsarzte des Landgerichts Bischofsheim in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 18. April l. Js. das Curat- und Schulbenefizium Margertshausen, Landgerichts Göggingen, dem Priester Franz Xaver Reinäuer, Caplan in Eresing, Landgerichts Landsberg,

unter'm 19. April l. Js. die Pfarrcuratie Remshart, Landgerichts Günzburg, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Dominicus Stotz,

unter'm 20. April l. Js. die Pfarrei Wiesau, Landgerichts Waldsassen, dem Priester Joseph Menter, Pfarrer in Griesbach, Landgerichts Tirschenreuth,

unter'm 21. April l. Js. die Pfarrei Oberndorf, Landcommissariats Kirchheimbolanden, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Johann Anselmann,

die Pfarrei Neuleiningen, Landcommissariats Frankenthal, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Nikolaus Hundt,

unter'm 24. April l. Js. die Pfarrei Obermoschel, Landcommissariats Kirchheimbolanden, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Peter Schmitt,

die Pfarrei Großbockenheim, Landcommissariats Frankenthal, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Heinrich Kohlmayer,

die Pfarrei Fichtelberg, Landgerichts Kemnath, dem Priester Johann Kraus, Pfarrprovisor in Neualbenreut, Landgerichts Waldsassen,

die Pfarrei Lautzkirchen, Landcommissariats Zweybrücken, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Ferdinand Döppelheuer, und

die durch Resignation des Priesters Johann Nepomuk Schober eröffnete Pfarrei Buch am Erlbach, Landgerichts Landshut, dem Priester Johann Baptist Nobel, Pfarrer in Schweidenkirchen, Landgerichts Pfaffenhofen,

unter'm 26. April l. Js. die Pfarrei Börrstadt, Landcommissariats Frankenthal, dem Priester Joseph Bischoff, Pfarrverweser in Kirchheimbolanden, Landcommissariats gleichen Namens,

unter'm 27. April l. Js. die Pfarrei Laufach, Landgerichts Rothenbuch, dem seitherigen Verweser derselben Priester Andreas Dietz.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Frühmeß-Beneficium in Arnstein, Landgerichts gleichen Namens, von dem Bischofe von Würzburg, dem Priester Andreas Schüll, Pfarrer in Unterweissenbrunn, Landgerichts Bischofsheim, dann

unter'm 21. April l. Js., daß die katholische Pfarrei Trippstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, von dem Bischofe von Speyer, dem seitherigen Verweser derselben Priester Wilhelm Motzenbäcker,

unter'm 26. April l. Js. daß die katholische Pfarrei Grainet, Landgerichts Wolfstein, von dem Bischofe von Passau dem Priester Johann Baptist Bauer, Pfarrprovisor in Waldkirchen, Landgerichts Wolfstein, und

unter'm 27. April l. Js. daß die katholische Pfarrei Oberotterbach, Landcommissariats Bergzabern, von dem Bischofe von Speyer dem seitherigen Verweser derselben Priester Friedrich Riedinger, endlich

das Frühmeßbenefizium in Tölz, Landgerichts gleichen Namens von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Franz Xaver Heimgreiter, Cooperator in Rechtmehring, Landgerichts Haag verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Oberndorf, Decanats Pyrbaum, dem bisherigen Pfarrer zu Veitlahm, Decanats Culmbach, August Heinrich Ferdinand Degel,

unter'm 21. April l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Eindllen, Decanats Lauterecken, dem bisherigen Pfarrer zu Niederkirchen, Decanats Kaiserslautern, Ludwig Heller,

unter'm 23. April l. Js. die erledigte protestantische Pfarrei Pflaumfeld, Decanats Gunzenhausen, dem ehemaligen Pfarrer in Westheim, Decanats Würzburg, Karl Friedrich Jakob Mayer, und

unter'm 24. April l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Wassermungenau, Decanats Windsbach dem bisherigen Pfarrer zu Vestenberg, Decanats Ansbach, Johann Wilhelm Scharff zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Herrn Fürsten Otto Karl zu Oettingen-Spielberg für den Pfarramtscandidaten Ludwig Karl Andreas Rothgangel aus

Digitized by Google

Oettingen ausgestellten Präsentation auf die dritte protestantische Pfarrstelle in Oettingen, Decanats gleichen Namens, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. April l. Js. dem k. Staatsrathe und Vorstande der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration Dr. Friedrich Benedikt Wilhelm von Hermann die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ihm verliehene Commenthurkreuz I. Classe des Friedrichsordens annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. April l. Js. dem Director der königl. obersten Baubehörde, Friedrich August von Pauli, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rathe der k. Eisenbahn-Bau-Commission, Karl Ruland, die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ihm verliehene Ritterkreuz des Friedrichsordens annehmen und tragen zu dürfen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 26. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Apothekerssohn und Handlungs-Commis Georg Joseph August Zimmermann von München, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung neuer Ortsnamen.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. April l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Benennung des Weilers Blauensausack, k. Landgerichts Vilseck, in „Blauenneuschacht" umgeändert und letzterer Ortsname fortan öffentlich gebraucht werde;

Digitized by Google

unter'm 13. April l. Js., daß der in der Gemeinde Mitterstetten, k. Landgerichts Abensberg, gelegenen Einöde des Sebastian Kellerer der Name „Freudenthal" beigelegt und diese Benennung fortan öffentlich gebraucht werde; desgleichen

daß der in der Gemeinde Niederrummelsdorf, Landgerichts Abensberg, gelegenen Einöde der Häuslerswittwe Barbara Gleisl der Name „Straßhaus" beigelegt und diese Benennung fortan öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. April l. Js. dem Professor F. A. Klingenfeld und dem Schlossermeister L. F. Berger von Nürnberg, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in eigenthümlich construirten Waagen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 14. April l. Js. anfangend, dann

unter'm 15. April l. Js. dem Seidenzeug-Fabrikanten Joseph Boßi von Wien ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren um Druckwaaren mittelst einer eigens hiezu construirten Maschine von unten nach oben zu bedrucken, für den Zeitraum von 9 Jahren vom 15. April l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. April l. Js. das dem Hafnermeister Kaspar Gruber von Nürnberg unter'm 1. März 1848 verliehene Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Herstellung gußeiserner Kacheln zu größeren und kleineren Oefen, dann bei Emaillirung, Bemalung und Vergoldung dieser Kacheln, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. März l. Js. anfangend, dann

unter'm 27. April l. Js. das dem Hofbuchdrucker Heinrich Rösl von München, unter'm 21. April 1855 verliehene Privilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich bereiteten Buchdruckerfarbe, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. April l. Js. anfangend, zu verlängern geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 17.

München, Donnerstag den 8. Mai 1856.

Inhalt:

Allerhöchste Concessions-Urkunde für die königlich privilegirte Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen. — Satzungen der königlich privilegirten Actien-Gesellschaft der bayerischen Ostbahnen. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Magistrat der Stadt Augsburg. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensänderung.

Allerhöchste Concessions-Urkunde

für die königlich privilegirte Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf Grund der Verhandlungen über Vervollständigung des bayerischen Eisenbahnnetzes und in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. März d. Js. über den Bau von Eisenbahnen durch Privatunternehmer nach Antrag Unserer betreffenden Staatsministerien beschlossen, was folgt:

§. 1.

Wir genehmigen hiemit die Bild-

Digitized by Google

ung einer Actiengesellschaft unter dem Namen:

„k. privilegirte Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen,“ zum Baue und Betriebe der Eisenbahnen:

a) von Nürnberg über Amberg nach Regensburg,

b) von München über Landshut an die Donau,

c) von Regensburg über Straubing nach Passau an die Landesgrenze,

d) von der Amberg-Regensburger-Linie an die Landesgrenze gegen Pilsen, und zwar durch:

1) den durchlauchtig hochgebornen Fürsten Maximilian Karl von Thurn und Taxis,
2) die königliche Bank in Nürnberg,
3) den k. Staatsrath und Vorstand der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration Dr. von Hermann,
4) das Bankhaus M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a./M.,
5) das Bankhaus A. E. von Eichthal in München,
6) das Bankhaus Joseph von Hirsch in München,
7) das Bankhaus L. R. Bischofsheim in Antwerpen,
8) den Fabrikbesitzer Theodor von Cramer-Klett in Nürnberg,
9) den Handels-Vorstand Georg Neuffer in Regensburg,

auf den Grund der von Uns genehmigten und für die zu bildende Gesellschaft verbindlichen Satzungen.

Wir verleihen demgemäß dieser Actiengesellschaft die erforderliche Eisenbahn-Concession unter nachstehenden Bestimmungen und Vorbehalten.

§. 2.

Die vorstehende Concession wird auf neun und neunzig Jahre verliehen und zwar von dem Tage der Ausfertigung der gegenwärtigen Concessions-Urkunde an gerechnet.

Nach Ablauf dieser neun und neunzig Jahre sind alle aus der Concession entspringenden Rechte erloschen, jedoch verbleibt der Gesellschaft ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Eigenthum.

Das Recht zu einem allenfallsigen Fortbetriebe der Eisenbahn nach neun und neunzig Jahren muß hienach durch eine neue, ganz in dem Ermessen der Staats-Regierung liegende Concession erworben werden.

§. 3.

Die Gesellschaft erlangt durch die gegenwärtige Concession ein ausschließliches

Digitized by Google

Recht zu dem fraglichen Eisenbahnbaue in der Art, daß es während der Concessions-Dauer Niemand gestattet ist, eine andere Eisenbahn für die Benützung des Publikums zu errichten, welche dieselben Endpunkte

Nürnberg-Amberg-Regensburg,
Regensburg-Straubing-Passau-Gränze,
München-Landshut-Donau,
Amberg-Regensburger-Linie
Landesgrenze gegen Pilsen,

ohne Berührung neuer Zwischenpunkte, welche die Staatsregierung für strategisch, politisch oder commerziell wichtig erachtet, in Verbindung bringen würde.

Im Falle einer nach dieser Bestimmung zulässigen Errichtung einer die angeführten Punkte verbindenden Eisenbahn, wird der hievon zu verständigenden Gesellschaft gestattet, selbst um die Concession derselben nachzusuchen, welche ihr unter gleichen Bedingungen mit Vorzug vor andern Bewerbern ertheilt werden wird.

§. 4.

Wir ertheilen der Actiengesellschaft das Recht, daß bei ihren Grunderwerbungen für den Eisenbahnbau das Expropriations-Gesetz vom 17. November 1837 in Anwendung gebracht werde.

§. 5.

Ueber die Anschlußpunkte an der böhmischen Grenze und an der Grenze bei Passau behalten Wir Uns die Entscheidung vor.

Die sämmtlichen Baupläne der Bahnen sind vor dem Bauanfange den betreffenden Stellen und Behörden zur Genehmigung vorzulegen.

Die Entschließung hierauf hat längstens binnen 3 Wochen zu erfolgen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahnen fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Beförderung auf denselben in entsprechender Weise geschehen kann.

Die Grundflächen, Erdarbeiten und Kunstarbeiten müssen durchgängig für zwei Geleise hergestellt werden.

Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, solange ein einziges Geleise zu halten, als nicht der einjährige Rohertrag per Stunde die Summe von 60,000 fl. rhein. erreicht.

Bei Ausführung der concessionirten Eisenbahnen ist auch den in militärischer Beziehung nothwendigen Anforderungen zu entsprechen und hat sich die Gesellschaft dem dießfallsigen Ausspruche der zuständigen Militärbehörde zu fügen.

§. 6.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sämmtliche vier Linien innerhalb sieben Jahren vom

Digitized by Google

Tage der Ausfertigung der gegenwärtigen Concessions-Urkunde an gerechnet, zu vollenden und sofort in Betrieb zu setzen.

Im Falle diese Frist nicht eingehalten werden sollte, ist die Staatsregierung befugt, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft den Ausbau zu vollenden oder sonst das Fehlende nachzutragen.

§. 7.

Die Gesellschaft hat binnen Jahresfrist vom Tage dieser Concessions-Urkunde an gerechnet, wenigstens zwei Millionen Gulden auf die Ausführung der Bahnen zu verwenden und überdieß die Projectirungs-Arbeiten auf der Linie von der Amberg-Regensburger-Bahn an die böhmische Grenze längstens bis zum 1. März 1857 zu vollenden.

§. 8.

Die Gesellschaft hat für die angemessene Unterbringung der Arbeiter, dann für Unterbringung und Verpflegung erkrankter oder verunglückter Arbeiter, z. B. durch einen Sicherungs-Verband, durch Regulirung von Krankenhaus-Beiträgen u. s. w. zu sorgen und die Kosten für außerordentliche polizeiliche Aufsicht und ungewöhnlich vermehrte ärztliche Visitation nach Festsetzung der Polizeibehörden zu übernehmen.

Dagegen sind übrigens auch Letztere verpflichtet, ihrerseits dem Unternehmen jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

§. 9.

Wenn durch den Bau öffentliche Wege, Brücken oder sonstige Communications-Mittel zerstört oder unfahrbar gemacht werden, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die zerstörte Communication nach Anordnung der Behörden wieder herzustellen und im Umfange des Bahneigenthums zu unterhalten. Werden in einem solchen Falle besondere früher nicht vorhanden gewesene Bauten, als Brücken, Durchlässe ꝛc. nothwendig, so fällt der Gesellschaft nicht blos die erste Herstellung, sondern auch die künftige Unterhaltung zur Last.

§. 10.

Die Gesellschaft ist ermächtigt und kann nöthigenfalls angehalten werden, eine Telegraphenleitung für die Zwecke ihres Betriebes und Dienstes herzustellen; es darf jedoch keinerlei Depeschenbeförderung an Private stattfinden.

Alle Depeschen müßen registrirt werden. Die betreffenden Staatsorgane sind befugt, die Gesellschafts-Telegraphen-Bureaus zu visitiren und von den Registern Einsicht zu nehmen.

Digitized by Google

§. 11.

Der Staatsregierung steht das Recht zu, längs der concessionirten Eisenbahnen Telegraphenleitungen herzustellen und alle jene Maßregeln und Verbesserungen anzuordnen, die, ohne dem Bahnbetrieb zu schaden, für den Telegraphendienst förderlich sind.

Die Gesellschaft hat in diesem Falle

a) die Legung der Leitung auf dem Bahneigenthum unentgeltlich zu gestatten,

b) die nöthigen Locale für die Telegraphen-Bureaus gegen eine zu vereinbarende Vergütung zur Verfügung zu stellen, jedoch auch in den größeren Stationen höchstens nur drei heizbare Zimmer, eine Kammer und Holzlege,

c) die Bewachung der hergestellten Leitungen durch ihre Bahnwärter unentgeltlich besorgen zu lassen.

§. 12.

Der Betrieb der Bahn richtet sich nach den allgemeinen polizeilichen und den besonderen, für den Eisenbahnbetrieb bestehenden Anordnungen.

Namentlich ist

a) vor der Eröffnung des Betriebes die Genehmigung Unseres Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Bahneröffnung einzuholen,

b) das Transportmaterial fortwährend in einem ganz entsprechenden Zustande zu erhalten,

c) für den Dienst nur befähigtes und verlässiges Personal aufzunehmen, und von jeder Aufnahme der betreffenden Districts-Polizei-Behörde Anzeige zu erstatten.

Die von der Gesellschaft getroffene Wahl der Betriebs- und Aufsichtsbeamten, welche zur Handhabung der Polizei der Bahn bestimmt sind, muß rücksichtlich dieser Verwendung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Bestätigung angezeigt werden.

Durch diese Bestätigung und nach vorgängiger Verpflichtung bei der Districts-Polizeibehörde treten diese Bediensteten in die Eigenschaft und Befugnisse von Hilfspolizei-Bediensteten und über die Bahnpolizei in ihrem ganzen Umfange.

Die Bestätigung kann bei Mißverhalten zurückgezogen werden, in welchem Falle die Verwendung des Bediensteten aufzuhören hat.

§. 13.

Die Maximalsätze des Tarifs für die Beförderung von Personen und Gütern,

Digitized by Google

sowie für andere Transporte werden von der Staatsregierung festgestellt.

Innerhalb dieser Maximalsätze hat die Gesellschaft die Tarifsätze den Interessen des Verkehrs gemäß zu bestimmen.

Im Falle außerordentlicher Theuerung der Nahrungsmittel ist die Staatsregierung berechtigt, die zeitweilige Herabsetzung der Frachtpreise für Nahrungsgegenstände zu verlangen.

Schüblinge aller Art nebst der nöthigen Begleitungsmannschaft müssen von der Gesellschaft in derselben Weise und zu denselben Tarifsätzen befördert werden, wie auf den Staatsbahnen.

§. 14.

Der Fahrtenplan wird zwischen Unserer General-Direction der Verkehrs-Anstalten und der Direction der bayerischen Ostbahnen vereinbart.

Die Staatsregierung ist berechtigt, Verfügung zu treffen, wenn sich die concessionirte Gesellschaft mit den angrenzenden Eisenbahn-Verwaltungen in Betreff der wechselseitigen Verkehrs-Verhältnisse nicht vereinigen kann.

§. 15.

Die Gesellschaft hat sich aller Transporte auf der Eisenbahn zu enthalten, die nach den dermalen geltenden Bestimmungen durch das Postregale der Postanstalt ausschließlich vorbehalten sind.

Die Benützung der Eisenbahn von Seite der Post bleibt bei allen Fahrten vorbehalten, wobei die Postverwaltung befugt ist, mit Genehmigung des Handels-Ministeriums für einen der Züge, welche auf jeder der vier Eisenbahnlinien täglich hin und zurück abgesendet werden, die Abgangs- und Ankunftsstunden an den beiden Endpunkten einer jeden Linie zu bestimmen.

Die Entschädigung der Gesellschaft für die Benützung der Bahn von Seite der Post wird durch Uebereinkommen der Postverwaltung und der Gesellschaft festgestellt.

In Ermanglung eines solchen Uebereinkommens finden die Bestimmungen des zwischen der Postverwaltung in der Pfalz und der Direction der pfälzischen Ludwigsbahn bestehenden Uebereinkommens vom 11. April 1853 analoge Anwendung.

§. 16.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Militärverwaltung zu jeder Zeit Truppen-Abtheilungen in jeder Stärke, Pferde, Kriegs-Material und Militär-Effecten, sowie einzeln marschirende, namentlich die von Urlaub einrückenden und in Urlaub abgehenden Unterofficiere und Soldaten, wenn sie sich durch Urlaubs-

Digitized by Google

Päſſe oder ſonſt legal ausweiſen, zu jenen Tarifſätzen zu befördern, welche für dieſe Transporte auf den Staatsbahnen bezahlt werden.

Nöthigenfalls ſind für ſolche Transporte außerordentliche Fahrten einzurichten.

Die Uebernahme des Transportes der Truppen oder Militär-Bedürfniſſe änderer Staaten ſetzt die Bewilligung der bayeriſchen Regierung voraus.

Die bei ſolchen Transporten einem auswärtigen Staate etwa eingeräumte Tarifs-Ermäßigung oder ſonſtige Begünſtigung kommt von ſelbſt auch dem bayeriſchen Staate zu Gut.

§. 17.

Bezüglich der Zollverhältniſſe hat die Geſellſchaft die im Zollvereine geltenden Regulative zu befolgen.

§. 18.

Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, alle Staats- und öffentliche Laſten und Steuern zu tragen, welche ſie geſetzlich treffen.

§. 19.

Jede Aenderung der von Uns genehmigten Geſellſchafts-Satzungen erfordert Unſere Genehmigung.

In Folge deſſen kann ſomit weder eine Vermehrung des urſprünglichen Actien-Capitals, noch die Emittirung von Prioritäts-Actien ohne Unſere Ermächtigung ſtattfinden.

Die conceſſionirte Geſellſchaft bedarf Unſerer Genehmigung, wenn ſie die conceſſionirten Eiſenbahnen an Andere abtreten, oder den Betrieb auf denſelben verpachten will.

Der von Uns aufzuſtellende Regierungs-Commiſſär iſt befugt, den Sitzungen der General-Verſammlung und des Verwaltungsrathes beizuwohnen, ſowie von allen Acten und Rechnungen der Geſellſchaft in deren Localen Einſicht zu nehmen.

Die Rechnungen unterliegen der Re- und Superreviſion der Staatsbehörden.

Der Regierungs-Commiſſär hat Beſchlüſſe der Geſellſchaft und ihrer Organe, welche er im öffentlichen oder ſpeciellen ärarialiſchen Intereſſe für nachtheilig erachtet, oder die der Conceſſions-Urkunde, den Satzungen, den Staatsgeſetzen und Verordnungen widerſtreiten, Unſerem Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen.

Er kann nach Befinden die Ausführung ſolcher Beſchlüſſe ſiſtiren, was jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen Wirkung hat.

Er contraſignirt die Actien und Interimsſcheine.

Die Ernennungen des Hauptcaſſiers

Digitized by Google

und des Consulenten der Gesellschaft unterliegen der Bestätigung Unseres Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Sofern der Consulent nicht aus der Zahl der recipirten Anwälte genommen wird, bedarf derselbe Unserer Bestätigung.

Die Staatsregierung kann die Entlassung eines jeden Bediensteten der Gesellschaft verlangen, dessen Verhalten in sittlicher oder politischer Beziehung ihr hiezu Grund bietet.

§. 20.

Wir bewilligen hiemit der concessionirten Eisenbahn-Gesellschaft die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von vier und ein halb vom Hundert aus dem gesammten Bau- und Einrichtungs-Capitale der durch die Gesellschaft zu erbauenden, in §. 1 dieser Concessions-Urkunde namentlich aufgeführten vier Eisenbahnen auf fünf und dreißig Jahre, und zwar unter folgenden Bestimmungen und Modalitäten:

1) Zu dem Bau- und Einrichtungs-Capitale sind zu rechnen:
   a) die von der Staatsregierung genehmigten sämmtlichen Kosten des Baues sowohl, als der ersten Betriebseinrichtung;
   b) die während der Bauzeit zu entrichtenden vier ein halb procentigen Zinsen des eingezahlten Actien-Capitales, insoweit nicht der Reinertrag der einzelnen vorher schon in Betrieb gesetzten Strecken dieselben deckt;
   c) die Provisionen, welche von der Staatsregierung kraft einer von ihr mit den im §. 1 Benannten abgeschlossenen und für die Actiengesellschaft ihrem ganzen Inhalte nach verbindlichen Uebereinkunft dd. München 3. April 1856 zugestanden worden sind. Die Feststellung des Bau- und Einrichtungs-Capitales schließt jedoch keineswegs aus, daß das Bau- und Einrichtungs-Capital nicht auch später erhöht werden kann. Nur setzt eine solche Erhöhung des Baucapitales die Anerkennung des unumgänglichen Bedürfnisses und Unsere ausdrückliche Genehmigung voraus Ein solches Bedürfniß kann insbesondere durch die Legung des zweiten Geleises entstehen, wenn solches durch die Staatsregierung angeordnet oder genehmiget wird.
2) Von Eröffnung des Betriebs der gesammten vier Bahnen an wird jährlich ein entsprechender Reservefond

Digitized by Google

für Abnützung und Verbrauch der Bahnanlage, des Betriebs-Materiales und aller Liegenschaften und Fahrnisse der Gesellschaft zurückgelegt werden, dessen Größe jeweilig mit der Staatsregierung zu vereinbaren ist.

3) Die bewilligte Zinsgarantie für die Dauer von fünf und dreißig Jahren beginnt vom Tage der Eröffnung sämmtlicher concessionirter Eisenbahnen, jedoch in der Art, daß sich diese Zinsgarantie mit Einrechnung der für Vollendung sämmtlicher Bahnen gesetzten Frist von höchstens 7 Jahren in keinem Falle weiter als auf 42 Jahre, vom Tage der Ausfertigung der gegenwärtigen Concessions-Urkunde an, zu erstrecken hat.

4) Uebersteigt die reine Bahnrente $4\frac{1}{2}$ Procent des aufgewendeten Capitales so ist die Hälfte des Mehrertrages zur Erstattung der allenfalls in Folge der Zinsengewährschaft von Seite des Staats geleisteten Zuschüsse und deren Verzinsung, welche hiemit auf zwei ein halb Procent festgesetzt wird, bis zu ihrer vollständigen Tilgung, somit auch, insoweit es nöthig ist, noch nach Ablauf der Garantiezeit zu verwenden.

5) Uebersteigt die reine Bahnrente fünf Procent des aufgewendeten Capitales, und sind keine Leistungen des Staates

mehr an diesen zu ersetzen, so ist ein Theil des Ueberschusses an den Staat abzugeben und zwar nach der folgenden Abstufung:

a) Beträgt die Rente $5\frac{1}{5}$ bis $6\frac{1}{5}$ Procent, so erhält der Staat $\frac{1}{5}$ Procent.

b) Beträgt die Rente von $6\frac{1}{5}$ bis 7 Procent, so erhält der Staat $\frac{2}{5}$ Procent.

c) Beträgt die Rente zwischen 7 und 8 Procent, so erhält der Staat $\frac{1}{2}$ Procent.

d) Beträgt die Rente 8 Procent oder darüber, so erhält der Staat die Hälfte des Mehrertrages über 6 Procent.

6) Die Staatsregierung ist berechtiget, nach Ablauf der genehmigten Garantiezeit die concessionirten Eisenbahnen einzulösen.

Dieselbe wird in diesem Falle den Werth des mit ihrer Genehmigung emittirten Actiencapitales nach dem Frankfurter Durchschnittsbörsencurse der Actien in den letzten zehn Jahren, welche dem Beginne des Calenderjahres unmittelbar vorhergehen, in dessen Laufe sie die Erklärung, ablösen zu wollen, abgibt, baar an die Actiengesellschaft bezahlen. Sollte aber diese Werthsumme kleiner sein, als

Digitized by Google

das gesammte, von der Regierung genehmigte Bau- und Einrichtungs-Capital der fraglichen Eisenbahnen sammt dem Reinertrage des Ablösungsjahres, so ist dieses Bau- und Einrichtungscapital und dieser Reinertrag zusammen als Ablösungscapital zu betrachten und baar zu bezahlen.

§. 21.

Die allenfallsige Zerstörung der Eisenbahn und ihrer Zugehörungen im Kriege durch Freundes- oder Feindeshand, sowie die auf gleiche Weise erfolgende Hemmung oder Schließung des Verkehres begründet weder während der Garantiezeit noch später ein Recht, Entschädigung aus öffentlichen Mitteln oder aus Peräquationscassen zu verlangen, insoferne nicht mit der Zerstörung zugleich eine Abtretung des Grundeigenthums oder eines Dienstbarkeitsrechts nach Art. 1 lit. A. Ziffer 1, dann lit. B. des Gesetzes vom 17. November 1837 — die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend — verbunden ist, in welchen Fällen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung kommen, und zwar ist der Entschädigungs-Anspruch nicht nur in dem Falle des wirklich ausgebrochenen Krieges ausgeschlossen, sondern auch in gleicher Weise dann, wenn die Zerstörung, Hemmung oder Schließung der Bahn als Vorsichtsmaßregel angewendet worden ist.

§. 22.

Rücksichtlich des Anschlusses der im §. 1 lit. c. und d. erwähnten Eisenbahnen bei Passau und an der Landesgrenze gegen Pilsen haben der Gesellschaft die Bestimmungen und Verabredungen, welche in dieser Beziehung mit Oesterreich noch zu treffen sind, nachdem dieselben zum Abschluß gediehen sein werden, zur Richtschnur zu dienen, und es hat die Gesellschaft überhaupt rücksichtlich dieses Anschlusses und der Regelung des desfallsigen wechselseitigen Betriebsdienstes den Anordnungen Unserer Behörden nachzukommen.

§. 23.

Ueber die aus der Concessionsverleihung hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen der concessionirten Gesellschaft, insoweit sie nicht Privatrechte Dritter berühren, insbesondere über die Befugniß zum Baue und zum Betriebe der Eisenbahnen und über den Umfang und die Erlöschung der Concession, sowie über jede nach administrativen oder polizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen Unsere Administrativ-Behörden.

Digitized by Google

§. 24.

Die Actiengesellschaft ist constituirt, sobald ein Drittheil des gesammten Actien-Capitals gezeichnet und die erste Einzahlung auf diesen Actienbetrag den Satzungen gemäß erfolgt ist.

München, den 12. April 1856.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. d. Pfordten.

Satzungen

der

königlich privilegirten Actiengesellschaft der Bayerischen Ostbahnen.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern ist eine Actiengesellschaft unter der Firma:

„königlich privilegirte Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen"

gebildet, welcher

1) das ausschließliche Recht des Baues und Betriebes der Eisenbahnen
   a) von Nürnberg über Amberg nach Regensburg,
   b) von München über Landshut an die Donau,
   c) von Regensburg über Straubing nach Passau an die Reichsgrenze,
   d) von der Amberg-Regensburger-Linie aus an die böhmische Grenze gegen Pilsen,
2) das Vorrecht des Baues und Betriebes aller neuen Eisenbahnen, welche in die vorgenannten Bahnlinien einmünden,

nach Maßgabe der Bestimmungen der k. Concessions-Urkunde vom 12. April 1856 zusteht.

§. 2.

Die Actiengesellschaft hat die Rechte einer juridischen Person.

Ihr steht überdieß das Recht zu, daß bei ihren Grunderwerbungen für den Eisenbahnbau das Expropriations-Gesetz vom 17. November 1837 in Anwendung gebracht werde.

§. 3.

Die Actien der Gesellschaft werden nach der Wahl des Actionärs entweder auf seinen Namen oder auf den Inhaber ausgestellt oder umgeschrieben.

Kein Actionär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und

Digitized by Google

weiter, als mit dem Betrage seiner vollen Actien-Einzahlung. — Die Forderung eines Nachschusses findet niemals statt.

Jeder Actionär ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiliget.

§. 4.

Das Vermögen der Actiengesellschaft haftet für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze des Ortes, wo die Direction ihren Sitz hat.

Die Gesellschaft hat in persönlichen Rechtsangelegenheiten in erster Instanz ihren ordentlichen Gerichtsstand vor den Gerichten desjenigen Ortes, an welchem die Direction ihren Sitz hat.

Der Consulent der Gesellschaft, welcher seine Vollmacht durch den Verwaltungsrath empfängt, ist berechtigt, dieselbe in ihren Rechtsangelegenheiten vor den Gerichten und Behörden des Königreichs zu vertreten.

§. 5.

Der Verwaltungsrath und die Direction müssen an einem und demselben Orte ihren Sitz haben, welcher unter Vorbehalt der Zustimmung der k. Staatsregierung von dem Verwaltungsrathe bestimmt wird (siehe §. 30).

§. 6.

Die Actiengesellschaft steht unter dem besonderen Schutze und in Ansehung des Baues und des Betriebs ihrer Eisenbahnen unter der Oberaufsicht des Staates.

§. 7.

Die Anschlüsse der österreichischen Bahnen an der böhmischen Grenze und bei Passau und von letzterem Punkte aus nach Linz, sowie deren zweckentsprechende Fortsetzung werden in einem besonderen Staats-Vertrage zwischen Bayern und Oesterreich vorgesehen, dessen Inhalt auch für die Actiengesellschaft bindend ist.

§. 8.

Der Staat hat die Concession zum Betrieb auf 99 Jahre vom Tage der Ausfertigung der Concessions-Urkunde an gerechnet, ertheilt, und gewährt vom Tage der Eröffnung des Betriebs auf sämmtlichen vier Bahnlinien an für das ganze Bau- und Einrichtungs-Capital eine Zinsengarantie von jährlich $4\frac{1}{2}\,\%$ auf 35 Jahre, mit der näheren Bestimmung, daß dabei zur Vollendung sämmtlicher Bahnen eine Frist von höchstens sieben Jahren gestattet wird, so daß die Zinsengewährschaft mit Einrechnung dieser 7 Jahre in keinem Falle weiter als auf 42 Jahre, von Ertheilung der Concession an sich erstreckt.

Digitized by Google

Der Staat nimmt nach Maßgabe der Concessions-Bedingungen und der Allerhöchst genehmigten Gesellschafts-Satzungen Theil an der Verwaltung der Geschäfte und an dem Reinertrage der Bahn.

Er hat nach Ablauf der obgedachten allgemeinen Garantiezeit das Recht der Ablösung der Eisenbahnen nach Maßgabe der Allerhöchsten Concessions-Urkunde.

B.

Besondere Bestimmungen.

Titel I.

Von der Bildung der Actiengesellschaft.

§. 9.

Das gesammte Bau- und Einrichtungs-Capital für die Herstellung der vier Haupt-Bahnlinien ist auf die Summe von Sechzig Millionen Gulden angenommen und wird durch Hinausgabe von Actien aufgebracht.

§. 10.

Jede Actie wird im Betrage von 200 Gulden im 24½ Guldenfuß ausgefertigt.

§. 11.

Sogleich bei der Zeichnung der Actien sind 15 Procent des Actienbetrages gegen einen, nur auf den Inhaber lautenden Interimsschein zu bezahlen. Für diese 15 Procent (und nicht weiter) haftet jeder ursprüngliche Actienzeichner. Die übrigen 85 Procent sind in denjenigen Abtheilungen und Fristen und an denjenigen Orten und Cassen einzubezahlen, welche der Verwaltungsrath jedesmal bestimmen wird.

Die Aufforderung dazu erfolgt mindestens vier Wochen vorher in denjenigen öffentlichen Blättern, welche der Verwaltungsrath dazu erwählen und durch einen reglementärischen Beschluß anzeigen wird. (siehe §. 46.)

Wer eine Einzahlung zur festgesetzten Zeit und auch innerhalb der darauf folgenden 30 Tage nicht geleistet hat, wird dadurch aller seiner Rechte als Actionär, sowie der bereits einbezahlten Theilsummen zu Gunsten der Actien-Gesellschaft verlustig, der ausgestellte Interimsschein wird ungiltig, diese Ungiltigkeits-Erklärung wird in den vorgedachten Blättern bekannt gemacht, und der Verwaltungsrath ist berechtigt, an die Stelle solcher Actienberechtigungen neue Actien-Documente in gleichem Betrage auszugeben und zum Vortheile der Actien-Gesellschaft zu verwerthen.

Nur wenn der Inhaber des Interimsscheins vor oder nach dieser Ungiltigkeits-Erklärung, jedoch spätestens vor Ablauf von drei Monaten von dem Einzahlungs-

Digitized by Google

termine an gerechnet, ein erhebliches und unverschuldetes Hinderniß glaubhaft darlegt, kann der Verwaltungsrath jene Verwirkungen aufheben, welchenfalls der Inhaber des Interimsscheines 5 Procent Verzögerungszinsen vom festgesetzten Zahlungstermin an, vergüten muß.

Gegen einen abweisenden Beschluß des Verwaltungsrathes findet kein Recurs und kein Rechtsmittel, insbesondere keine Restitution statt.

Es steht jedem Actionär frei, sowohl bei der Einzeichnung als bei späterer Einforderung einer Partial-Zahlung den ganzen Restbetrag der Actie sogleich zu erlegen.

Alle Einzahlungen werden von dem Tage an, wo sie geleistet worden sind, mit 4½ vom Hundert jährlich verzinst.

§. 12.

Bis zur vollen Einzahlung des Betrages einer Actie bildet der Interims-Schein die Legitimations-Urkunde des Actionärs, bei der vollen Einzahlung erhält jeder Actionär gegen Zurückgabe des Interimsscheines das Actien-Document. Jeder Interimsschein muß die Unterschrift des königlichen Commissärs und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, jede Actie außerdem auch die Unterschrift des Directors tragen.

Die Inhaber-Actien können auf Verlangen des Besitzers in Namen-Actien verwandelt werden, und ebenso die Namen-Actien in Inhaber-Actien. Diese Umwandlungen werden von der Direction auf dem Actien-Documente vorgemerkt.

Außerdem ist die Direction ermächtigt, jede Actie auf Verlangen durch einen Abstempelungs-Vormerk zu Gunsten des in diesem Vormerke benannten Berechtigten außer Curs zu setzen. — Die in dieser Weise außer Curs gesetzten Actien verlieren die Eigenschaft von auf den Inhaber lautenden Schuld-Documenten, und werden in Ansehung ihrer Rechtsverhältnisse wie die auf Namen lautenden Creditpapiere des Staates behandelt.

Auf Antrag des Berechtigten oder seiner Rechtsnachfolger oder gesetzmäßigen Vertreter kann die Actie durch einen Abstempelungs-Vormerk wieder in eine gewöhnliche Namen- oder Inhaber-Actie umgewandelt werden.

Für jede Umwandlung einer Actie wird eine Gebühr von dreißig Kreuzern zur Gesellschafts-Casse entrichtet. Beschädigte Actien können gegen neue Actien mit gleichen Nummern umgetauscht werden. In solchem Falle wird die beschädigte Actie vernichtet, und daß solches geschehen, in den Büchern der Direction vorgemerkt. Auch für diese Umtauschung wird die obgedachte Gebühr bezahlt.

Digitized by Google

Die Uebertragung der Namen-Actien kann durch einfaches Indossement erfolgen. Die Aechtheit der Indossemente zu prüfen, ist die Verwaltung der Actien-Gesellschaft nicht verpflichtet.

Titel II.

Von der Vertretung und der Verwaltung der Actien-Gesellschaft.

§. 13.

Die Gesammtheit der Actionäre wird durch die General-Versammlung repräsentirt.

Die Ueberwachung, Leitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft ist dem Verwaltungsrathe und der Direction übertragen.

Titel III.

Von der General-Versammlung.

§. 14.

Jeder Besitzer von mindestens fünf Actien ist berechtigt, in der General-Versammlung zu erscheinen und an den Berathungen und Beschlüssen Theil zu nehmen.

Ausgenommen sind jedoch Frauen und Pflegbefohlene; sie können weder persönlich, noch durch Vertreter Mitglieder der General-Versammlung sein.

Das einem berechtigten Actionäre zustehende Stimmrecht wird in folgendem Verhältnisse ausgeübt:

5	bis	10	Actien	geben	1	Stimme.
11	„	20	„	„	2	„
21	„	30	„	„	3	„
31	„	40	„	„	4	„
41	„	50	„	„	5	„
51	„	60	„	„	6	„
61	„	70	„	„	7	„
71	„	80	„	„	8	„
81	„	90	„	„	9	„
91	„	100	„	„	10	„

und von da aufsteigend geben je weitere 25 Actien eine Stimme mehr bis zu einem Maximum von 30 Stimmen, welches nicht überschritten werden darf.

§. 15.

Jeder Actionär, welcher der General-Versammlung beiwohnen will, hat sich zehn Tage vorher auf dem Bureau der Gesellschafts-Direction über seinen Actienbesitz entweder durch Vorzeigung der Actien oder durch ein die Nummern der Actien enthaltendes notarielles oder amtliches Zeugniß auszuweisen. Er erhält eine Eintrittskarte, welche die Zahl der Stimmen ausdrückt, zu welcher er berechtigt ist.

Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte aus der Zahl der stimmberechtigten, zu der General-Versammlung angemeldeten Actionäre ausgeübt werden,

Digitized by Google

jedoch kann ein Bevollmächtigter wegen seines eigenen Actienbesitzes nicht mehr als 30, und kraft erhaltener Bevollmächtigung nicht mehr als 30 Stimmen ausüben, so daß kein Mitglied der General-Versammlung mehr als 60 Stimmen in sich vereinigen darf.

§. 16.

In jedem Jahre findet eine General-Versammlung der Actionäre statt. Den Zeitpunkt zur Abhaltung derselben bestimmt der Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath kann nach seinem Ermessen zu jeder Zeit die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung beschließen.

Die Berufung der General-Versammlung erfolgt mindestens 30 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung, in welcher die wichtigeren Berathungs-Gegenstände zu bezeichnen sind.

Die General-Versammlung tritt an dem Orte zusammen, wo der Verwaltungsrath und die Direction ihren Sitz haben, oder in einer anderen von dem Verwaltungsrathe mit Genehmigung der Staatsregierung zu bestimmenden Stadt in Bayern.

Die Einberufung der ersten ordentlichen General-Versammlung muß spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Betriebes der zuerst vollendeten Bahnlinie erfolgen.

§. 17.

Der Präsident des Verwaltungsrathes oder im Falle der Verhinderung desselben einer der beiden Vicepräsidenten führt in der General-Versammlung den Vorsitz.

Die Versammlung wählt zwei Secretäre und drei Scrutatoren.

§. 18.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben, sowie über die Anlegung von Zweigbahnen nach §. 1 Ziffer 2 können aber nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen in einer General-Versammlung, in welcher wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist, gefaßt werden, und bedürfen dann noch zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung.

Hat in einer General-Versammlung, welche dieserhalb einberufen war, ein Beschluß über solche Anträge aus dem Grunde nicht zu Stande gebracht werden können, weil die erforderliche Zahl von Actien an der General-Versammlung nicht Theil nahm,

Digitized by Google

so wird eine zweite General-Versammlung zu dem nämlichen Zwecke auf vier Wochen später einberufen und in dieser entscheidet dann eine Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Stimmen, auch wenn nicht die Hälfte der Actien an dieser General-Versammlung Theil nimmt.

Auch bei dieser Entscheidung ist die Genehmigung der Königlichen Staatsregierung vorbehalten.

§. 19.

Die Beschlüsse der General-Versammlung sind für alle Actionäre, auch für diejenigen, welche weder persönlich noch durch Bevollmächtigte an derselben Theil genommen haben, verbindlich.

§. 20.

Ueber alle von der General-Versammlung gepflogenen Verhandlungen, ihre Beschlüsse, Verfügungen und vollzogenen Wahlen wird ein Protokoll aufgenommen, welches nach Vorlesung in der General-Versammlung von dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, vier anderen Actionären und den zwei Secretären unterzeichnet wird.

§. 21.

Die General-Versammlung beschließt:

a) über den Geschäftsbericht der Direction,
b) über die Jahresrechnungen auf Grund der Revisionsarbeiten,
c) über die Vergrößerung oder Verminderung des Gesellschaftscapitals,
d) über die Ergänzung, Erläuterung und Abänderung der Satzungen der Gesellschaft,
e) über den Bau von Zweigbahnen, welche in Ziffer 2. §. 1 bezeichnet sind.

§. 22.

Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes oder der k. Staatsregierung werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre (soferne diese Vorschläge nicht zur Competenz des Verwaltungsrathes oder der Direction gehören) aber dann, wenn sie von wenigstens 50 stimmfähigen Actionären unterstützt sind und spätestens 3 Wochen vor dem Zusammentritt der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe vorliegen.

§. 23.

Die General-Versammlung vollzieht die ihr zustehenden Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrathes in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel und mit einfachem Stimmen-Mehr.

Bei einer Stimmengleichheit, durch

Digitized by Google

welche die zu wählende Anzahl überschritten würde, ist eine wiederholte Wahl für diejenigen vorzunehmen, welche in dessen Folge keine entschiedene Mehrheit hatten. — Ergeben sich auch in dieser Abstimmung gleiche Stimmen, so entscheidet das Loos.

Titel IV.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 24.

Der Verwaltungsrath besteht aus 18 Mitgliedern und 6 Ersatzmännern.

Von diesen 18 Mitgliedern werden 6 durch die k. Staatsregierung ernannt, welche auch die Stellvertreter und Nachfolger derselben ernennt, und bei ihrer Wahl nicht an die Actionäre der Gesellschaft gebunden ist.

Die Gesellschaft wählt 12 Mitglieder und die 6 Ersatzmänner.

Jeder stimmberechtigte Actionär, welcher zwanzig Actien besitzt, ohne Unterschied des Wohnortes, kann in den Verwaltungsrath gewählt werden.

Nicht wählbar sind:

a) Frauen,
b) Pflegbefohlene,
c) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahles oder der Unterschlagung in Untersuchung stehen oder verurtheilt sind, und
d) Personen, welche in gerichtlichen Concurs verfallen sind oder waren, so lange sie ihre Gläubiger nicht vollständig befriediget haben.

§. 25.

In jedem Jahre treten sechs gewählte Mitglieder des Verwaltungsrathes und drei Ersatzmänner ab, anfänglich nach Bestimmung des Looses, dann nach dem Amtsalter. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos.

Die ausscheidenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Wenn ein Erwählter den Eintritt in den Verwaltungsrath ablehnt, kommt an seine Stelle ein Ersatzmann.

Unter den Ersatzmännern hat immer derjenige den Vorzug, welcher die Mehrzahl der Stimmen in der Wahl hatte; bei gleichen Stimmen derjenige, für welchen das Loos entscheidet.

Außerdem können in obgedachter Reihenfolge die Ersatzmänner von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes entweder im Falle einer vorübergehenden Verhinderung eines Mitgliedes, insoferne dadurch die beschlußfähige Anzahl (§. 29) nicht vorhanden wäre, zeitweise, oder im Falle einer Erledigung durch freiwilligen Austritt, durch

Digitized by Google

Verlust der persönlichen Befähigung, oder durch das Ableben eines Mitgliedes definitiv in den Verwaltungsrath berufen werden.

Wenn ein Ersatzmann im Falle einer Erledigung in den Verwaltungsrath getreten ist, besteht seine Amtsdauer bis zu der in der nächsten General-Versammlung erfolgenden Neuwahl.

§. 26.

Jedes erwählte Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zwanzig Actien besitzen.

Diese sind während der Dauer der Functionen unveräußerlich und müssen in der Gesellschaftscasse hinterlegt werden.

§. 27.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten Präsenzgelder, sowie im Falle von Reisen Diäten und Vergütung ihrer Reisekosten.

Die nähere Bestimmung hierüber erfolgt durch ein von dem Verwaltungsrathe mit Zustimmung der k. Staatsregierung zu erlassendes Reglement.

§. 28.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und einen Secretär.

Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder in dessen Verhinderung durch einen der zwei Vicepräsidenten, so oft es diesen nothwendig erscheint oder von der Direction beantragt wird.

§. 29.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens 9 seiner Mitglieder nothwendig. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber alle Beschlüsse des Verwaltungsrathes muß ein Protokoll aufgenommen und dieses vor Beendigung der Sitzung verlesen, die Ausfertigung sodann von dem Vorsitzenden, dem Secretär und wenigstens 2 Mitgliedern unterschrieben werden. — Nach Verfügung des Vorsitzenden können in dringenden Fällen auch Beschlüsse durch Umlaufschreiben gefaßt werden.

Gegen die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse des Verwaltungsrathes findet irgend eine Verwahrung, Einsprache oder Berufung von Seite einer Minderheit nicht statt.

§ 30.

Der Verwaltungsrath übt die Rechte der Gesellschaft in allen denjenigen Be-

Digitized by Google

ziehungen aus, wo diese Rechtsausübung nicht ausdrücklich der General-Versammlung vorbehalten oder der Direction aufgetragen ist, führt die Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten, besorgt die obere Geschäftsleitung und controlirt die Direction.

Insbesondere steht ihm die Genehmigung aller Contracte mit Privaten und aller mit der k. Staatsregierung oder mit einer auswärtigen Eisenbahnverwaltung abzuschließenden Verträge zu.

Er ist ermächtigt, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder die Direction zu der Besorgung einzelner Geschäftszweige oder zu dem Vollzuge einzelner Beschlüsse oder Verfügungen zu delegiren.

Von dieser Delegationsbefugniß sind ausgenommen und werden vielmehr nur nach den Bestimmungen des §. 29 behandelt:

1) die Wahl und Ernennung der Direction und des Hauptcassiers und die Feststellung der Besoldungen und Cautionen,
2) die Festsetzung des Geschäftsbereiches der Direction,
3) die Prüfung und Genehmigung aller Dienstverträge, der Instructionen und Dienstreglements aller Beamten und Bediensteten der Gesellschaft,

4) die Prüfung und Genehmigung aller Etats und Voranschläge,
5) die Revision und Bescheidung der Jahresrechnung und auf Grund derselben die Festsetzung der Dividende,
6) die Feststellung der Tarife,
7) die Beschlüsse bezüglich der an die General-Versammlung zu bringenden Anträge über die im §. 21 aufgeführten Gegenstände,
8) die Bestimmung des jeweiligen gemeinschaftlichen Sitzes des Verwaltungsrathes und der Direction.

§. 31.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden aus dem von ihnen in Gemäßheit der Satzungen vorgenommenen Handlungen dritten Personen gegenüber nicht verpflichtet.

Titel V.

Von der Direction.

§. 32.

Die Direction besteht aus einem Director und der erforderlichen Anzahl von Sections-Chefs.

§. 33.

Der Direction liegt die Ausführung des Unternehmens und der Betrieb der

Digitized by Google

Eisenbahnen nach Maßgabe ihres von dem Verwaltungsrathe festgestellten Geschäftsbereiches und der gefaßten Beschlüsse oder getroffenen Verfügungen desselben oder der zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Director besonders abgeschlossenen Uebereinkunft ob. — Sie vertritt die Gesellschaft nach Außen. — Der Director wohnt nach Einladung des Verwaltungsrathes den Sitzungen desselben mit berathender Stimme bei, erstattet die Geschäftsberichte, stellt Anträge.

Alle Beamten der Verwaltung und der technischen Zweige sind ihm untergeordnet.

Er begutachtet die Ernennungen dieser Beamten und deren Widerruf und hat das Recht der Suspension in dringenden Fällen.

§. 34.

In Fällen eigener Verhinderung des Directors oder im Falle der Erledigung der Stelle desselben, wird dieses Amt von einem anderen Mitgliede der Direction nach Maßgabe des Reglemenes oder von einem dazu bestimmten Mitgliede des Verwaltungsrathes versehen.

Titel VI.

Von dem Ertrage der Bahn und von dessen Verwendung.

§. 35.

A. Die Bilanz wird auf den 30. September eines jeden Jahres gezogen.

B. Während des Baues der im §. 1 bezeichneten Bahnlinien und auf so lange bis sie ihrer ganzen Länge nach in Betrieb gesetzt sind, wird der Betrag der für sie hinausgegebenen Interimsscheine oder Actien mit $4\frac{1}{2}\%$ jährlich den Actionären aus den Baufonds verzinset.

C. Vom Ablauf des Betriebsjahres an, welches auf das Jahr der gänzlichen Vollendung jeder einzelnen der vier Hauptbahnen folgt, werden von dem Gesammtertrage der Bahn vor Allem abgezogen:

1) Alle Verwaltungs- und Betriebskosten, Lasten und die $4\frac{1}{2}$-procentigen Zinsen des Baucapitals.

2) Von dem nach diesen Vorauserhebungen verbleibenden Ueberschuß werden 90 % an die Actionäre als Jahresdividende, 10 % zu gleichen Theilen unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes vertheilt.

D. Nach Vollendung der vier Bahnlinien wird die Vertheilung des Ertrages folgendermassen vorgenommen:

Vor Allem gehen vom Gesammtertrage ab:

1) alle Betriebs- und Verwaltungskosten und Lasten,

2) für Abnützung und Verbrauch der Bahn-Anlage, des Betriebs-Materials und aller Liegenschaften und Fahrnisse

Digitized by Google

der Gesellschaft wird jährlich ein entsprechender Reservefond zurückgelegt, dessen Größe jeweilig mit der königlichen Staatsregierung zu vereinbaren ist.

3) der Rest dient zunächst zur Deckung der 4½ procentigen Zinsen,

4) von dem, was nach Deckung der Zinsen verbleibt, ist die Hälfte zum Ersatz der allenfalls in Folge der Zinsengewährschaft von Seite des Staates geleisteten Zuschüsse und deren Verzinsung mit zwei und ein halb Procent zu verwenden.

Von der andern Hälfte werden 90 Procente als Dividende unter die Actionäre vertheilt. Aus den übrigen 10 Procenten können an Mitglieder der Direction Gratificationen gegeben werden; der Rest wird unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes gleichheitlich vertheilt.

5) Uebersteigt die reine Bahnrente fünf Procent des aufgewendeten Capitals und sind keine Leistungen des Staates mehr an diesen zu ersetzen, so ist ein Theil des Ueberschusses an den Staat abzugeben und zwar nach der folgenden Abstufung:

a) Beträgt die Rente von 5⅕ bis 6⅕ Procent, so erhält der Staat ⅕ Procent.

b) Beträgt die Rente von 6⅕ bis 7 Procent, so erhält der Staat ⅖ Procent.

c) Beträgt die Rente zwischen 7 und 8 Procent, so erhält der Staat ½ Procent.

d) Beträgt die Rente 8 Procent oder darüber, so erhält der Staat die Hälfte des Mehrertrages über 6 Procent.

6) Bei Bestimmung der Dividenden werden solche Summen, welche nur einen Bruchtheil unter ¼ Procent auf einen Actienbetrag darstellen würden, ausgeschieden, und auf den Dividende-Conto des folgenden Jahres übertragen.

§. 36.

Der in dem §. 35. unter lit. D. 2. erwähnte Reservefond kann, mit Zustimmung der Staatsregierung auch zur Aushilfe für unerwartete, den Dienst der gesellschaftlichen Eisenbahnen betreffende Ausgaben beigezogen werden; jedoch nur in Weise eines baldmöglichst aus den laufenden Einnahmen zu erstattenden Vorschusses. Die Zinsen dieses Reservefonds werden nicht zu dem Grundstocke dieses Fonds gezogen, sondern dem Gesammt-Reinertrage beigeschrieben.

Digitized by Google

§. 37.

Der Betrag der an die Actionäre auszubezahlenden Jahres-Dividende wird jedesmal in den öffentlichen Blättern, welche der reglementarische Beschluß des Verwaltungsrathes (siehe §. 46) dazu bestimmt hat, bekannt gemacht.

Zinsen oder Dividenden werden nur gegen Einlieferung der dafür ausgestellten, für jeden Vorzeiger gültigen Coupons bezahlt.

Zinsen oder Dividenden, welche innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Fälligkeit der Zinsen oder der Bekanntmachung des Belaufes der Jahres-Dividende nicht erhoben worden, sind der Gesellschaftscasse ohne Weiteres verfallen.

Die darüber ausgestellten Coupons sind erloschen und geben keinen Anspruch mehr gegen die Actiengesellschaft.

Titel VII.

Von den Verhältnissen der Gesellschaft zum Staate.

§. 38.

Der Staat übt das ihm zustehende Oberaufsichtsrecht durch einen Königlichen Commissär aus.

§. 39.

Der Königliche Commissär wacht darüber, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Concessions-Urkunde Seiner Majestät des Königs, die mit dem Staate abgeschlossenen Verträge und Allerhöchst genehmigten Satzungen der Gesellschaft eingehalten werden.

Er hat das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und den General-Versammlungen beizuwohnen und von allen Acten und Rechnungen in den Gesellschaftslokalen Einsicht zu nehmen.

§. 40.

Die von der Gesellschaft getroffene Wahl der Betriebs- und Aufsichtsbeamten, welche zur Handhabung der Polizei der Bahn bestimmt sind, muß rücksichtlich dieser Verwendung der einschlägigen Königlichen Regierung, Kammer des Innern, zur Bestätigung angezeigt werden. Durch diese Bestätigung und nach vorgängiger Verpflichtung bei der Districts-Polizeibehörde treten diese Bediensteten in die Eigenschaft und Befugnisse von Hilfs-Polizeibediensteten, und üben die Bahnpolizei in ihrem ganzen Umfange.

In allen Disciplinarfällen sind sie der Disciplinargewalt der Direction untergeordnet.

§. 41.

Wenn der Staat von dem ihm zustehenden Ablösungsrechte (§. 8) Gebrauch macht, so hat er den Werth des Actien-

Digitized by Google

Capitals nach dem Frankfurter Durchschnitts-Börsencourse der Actien in den letzten 10 Jahren, welche dem Beginne des Kalenderjahres unmittelbar vorhergehen, in dessen Laufe er die Erklärung ablösen zu wollen, abgibt, baar zu bezahlen.

Sollte aber diese Werthssumme kleiner sein als die Summe des Anlage- und Einrichtungscapitales sammt dem Reinertrage des Ablösungsjahres, so ist jene Summe und dieser Reinertrag zusammen als Ablösungscapital zu betrachten und baar zu bezahlen.

§. 42.

Seine Majestät der König wollen allergnädigst geruhen, der Actiengesellschaft ein öffentliches Siegel mit dem bayerischen Wappen und der Umschrift:

„Königlich privilegirte Actiengesellschaft
„der bayerischen Ostbahnen"

zu verleihen.

C.

Transitorische Bestimmungen.

§. 43.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft, während des Baues der vier Hauptbahnlinien und bis zum Ablaufe des sechsten Jahres nach Eröffnung des Betriebes auf den sämmtlichen vier Bahnen in ihrer ganzen Länge besteht:

1) aus fünf Mitgliedern, welche die k. Staatsregierung ernennt, der auch die Abordnung von Stellvertretern zusteht.
2) aus den nachbenannten Concessionären des Unternehmens (wobei die betheiligten Bankhäuser durch ihre hier namhaft gemachten Mitglieder repräsentirt sind)
   a) Seiner Durchlaucht, dem Herrn Fürsten Maximilian Carl von Thurn und Taxis in Regensburg, oder Höchstdesselben Nachfolger,
   b) der Königlichen Bank in Nürnberg, vertreten durch den Königlichen Bank-Consulenten und Fiscalrath Burkart daselbst, oder dessen Amts-Nachfolger,
   c) dem Staatsrathe und Vorstand der Königlichen Bergwerks- und Salinen-Administration, Herrn Dr. von Hermann in München,
   d) Herrn M. Carl Freiherrn von Rothschild (vom Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.)
   e) Herrn Carl Freiherrn von Eichthal (Inhaber des Bankhauses A. E. von Eichthal) in München.
   f) Herrn Joseph von Hirsch (vom

Digitized by Google

Bankhause J. von Hirsch) in München.

g) Herrn L. R. Bischofsheim, Chef des Bankhauses L. R. Bischofsheim in Antwerpen.

h) Herrn Theodor von Cramer-Klett, Fabrikbesitzer in Nürnberg,

i) Herrn Georg Neuffer, Handelsvorstand in Regensburg.

In Verhinderungsfällen kann jedes Mitglied seine Stimme einem anderen Mitgliede auftragen; jedoch kann Niemand mehr als Eine solche Vollmacht übernehmen. In solchen Fällen können auch die Bankhäuser durch ein Mitglied des Hauses, ebendieselben sowie Herr von Cramer-Klett und Herr Neuffer durch einen allgemeinen Procuraträger sich vertreten lassen.

Im Falle von Erledigungen von Stellen, welche die unter c — i benannten Mitglieder in diesem Verwaltungsrathe einnehmen, wird zur Ergänzung auf folgende Weise geschritten.

Kommt die Erledigung in einem der Bankhäuser oder Handlungshäuser vor, so kann dasselbe einen anderen Theilhaber des Hauses ernennen.

In den anderen Fällen wählt der Verwaltungsrath selbst einen Ersatzmann aus der Zahl derjenigen Actionäre, welche mindestens zwanzig Actien notorisch besitzen.

§. 44.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst Maximilian Carl von Thurn und Taxis, oder Höchstdessen Nachfolger, haben für die Zeit der transitorischen Verwaltungs-Periode das Recht des Vorsitzes in dem Verwaltungsrath. Höchstdieselben sind zur Führung und Abgabe von zwei Stimmen berechtigt, und haben, so oft Stimmengleichheit eintritt, die entscheidende Stimme.

Sie haben das Recht, Sich überall durch zwei Fürstliche Bevollmächtigte vertreten zu lassen, wovon jedoch nur der Eine die vorgedachten Rechte Seiner Durchlaucht auf Grund Hochfürstlicher Special-Vollmacht ausübt, während der Andere blos berathende Stimme hat.

Bei Verhinderung des ersten Bevollmächtigten können zwar die zwei Stimmen durch den zweiten Bevollmächtigten ausgeübt werden, der Vorsitz aber, sowie die entscheidende Stimme im Falle der Stimmengleichheit geht alsdann auf einen der zwei Vicepräsidenten über, welche der Verwaltungsrath, ebenso wie einen Secretär, aus seiner Mitte wählt.

§. 45.

Nach Vollendung des Baues und nach Eröffnung des ganzen Betriebes auf sämmtlichen Haupt-Bahnlinien muß binnen vier Wochen zum Zwecke der Wahl von

Digitized by Google

weiteren zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zweier Ersatzmänner, eine Generalversammlung berufen werden.

Während dieser transitorischen Verwaltungsperiode scheiden alljährlich die zwei gewählten Mitglieder aus, und findet jedes Jahr eine Neuwahl für diese zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes statt, jedoch können die abtretenden Mitglieder sogleich wieder gewählt werden.

Auf die Dauer dieser transitorischen Verwaltungsperiode hat die Königliche Staatsregierung das Recht, ein sechstes Mitglied dem Verwaltungsrathe beizugeben, auch dessen Stellvertreter oder Nachfolger zu ernennen.

D.

Schluß-Bestimmungen.

§. 46.

Alle Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath an die sämmtlichen Actionäre erläßt, sind in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen, welche er durch seinen reglementären Beschluß (vergl. §. 11. 37) dazu bezeichnet hat, und gelten dadurch als genügend verkündet.

§. 47.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe einberufen und beschließt auf dessen Antrag über die Liquidationsweise.

§. 48.

Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, indem er entweder für die Betheiligung an dem Unternehmen zeichnet, oder ein Actien-Document erwirbt.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 21. April l. Js. den Taxbeamten Friedrich Müller, aus administrativen Erwägungen, von dem k. Landgerichte Schwabach zu dem k. Landgerichte Ellingen, nd den dortigen Taxbeamten Johann Veit Schieder zu dem k. Landgerichte Schillingsfürst, dann

den Taxbeamten Johann Anton Friedl zu Schillingsfürst, auf Ansuchen, zu dem k. Landgerichte Schwabach zu versetzen;

unter'm 29. April l. Js. den Revierförster Heinrich Heymüller zu Rohrbrunn, auf das Forstrevier Geiersnest, im Forstamte Hammelburg, und dagegen

den Revierförster Franz Lotz daselbst an des Ersteren Stelle auf das Forstrevier Rohrbrunn, im Forstamte Stadtprozelten, beide in gleicher Diensteseigenschaft, zu versetzen; dann

den Forstmeister zu Pirmasens, Georg Benno Martin, auf Ansuchen, vom 1. Mai angefangen, in gleicher Diensteseigenschaft auf das erledigte Forstamt Speyer zu berufen, und

an dessen Stelle zum Forstmeister nach Pirmasens, vom gleichen Tage angefangen, den derzeitigen Revierförster zu Schifferstadt, im Forstamte Speyer, August Godron, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. April l. Js. geruht, den Attaché der k. Gesandtschaft am kaiserlich russischen Hofe, Ferdinand Grafen von Hompesch, zum k. Legations-Secretär ebendaselbst allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Landrichter von Greding den I. Assessor des Landgerichts Eichstädt, Christian Grau zu befördern;

als I. Assessor des Landgerichts Eichstädt den I. Assessor des Landgerichts Beilngries, Alois Häckl, zu berufen;

zum I. Assessor des Landgerichts Beilngries den Assessor Franz Karl Rehm von Heilsbronn vorrücken zu lassen, und

zum Assessor des Landgerichts Heilsbronn den Accessisten der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Christian Hellberg, zu ernennen;

die erledigte Gerichtsarztsstelle in Stadtamhof dem Gerichtsarzte in Neumarkt, Dr. Wilhelm Schmelcher, auf sein alleruntherthänigstes Ansuchen zu übertragen;

unter'm 1. Mai l. Js. den Hauptzollamts-Assistenten Karl Niguet in

Pfronten zum Grenzobercontroleur in Neulauterburg, Hauptzollamts Neuburg a. Rh. in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 2. Mai l. Js. zum Landgerichtsarzte in Neumarkt in der Oberpfalz in provisorischer Eigenschaft den praktischen Arzt zu Freistadt, Dr. Franz Schweninger zu ernennen, endlich

den zum Cantonsarzt in Wolfstein ernannten praktischen Arzt Dr. Mahler zu Weißenhorn seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, von dieser Stelle zu entheben.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 29. April l. Js. die Pfarrei Obervolkach, Landgerichts Volkach, dem Priester Johann Muth, Pfarrer in Birnfeld, Landgerichts Hofheim,

die Pfarrei Randersacker, Landgerichts Würzburg r. d. M., dem Priester Leopold Joseph Wohlfromm, Pfarrer in Elfershausen, Landgerichts Euerdorf, und

die Pfarrcuratie Frauenberg, Landgerichts Hemau, dem Priester Stephan Nothhaas, Cooperator expositus in Reibersdorf, Landgerichts Straubing.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Ursula Forster'sche Beneficium in Wollnzach, Landgerichts Pfaffenhofen, von dem Bischofe von Regensburg dem seitherigen Verweser desselben Priester Andreas Zehrer verliehen werde.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Seine Majestät der König haben an die Stelle des verstorbenen Weinhändlers Franz Michel und auf die Functionszeit, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, den Kaufmann Aquilin Vogel als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Augsburg allerhöchst zu bestätigen geruht.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Sophie Therese Maulik geborne Brey von München, den Familiennamen „Brey" wieder annehme und fortan führe.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 18.

München, Samstag den 17. Mai 1856.

Inhalt:

Militär-Dienstes-Veränderungen. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen. — Auszug aus der Adelsmatrikel. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Militär-Dienstes-Veränderungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 2. April l. Js. dem Oberlieutenant Ludwig Graf von Holnstein aus Bayern vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg — und dem Unterlieutenant Benedict von Rad vom 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert, — dann

am 7. April l. Js. dem Oberlieutenant Otto Graf Berghe von Trips vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung ihres bisherigen Charakters à la suite zu ertheilen;

am 8. April l. Js. den Oberlieutenant Ulrich Freiherr von Hutten vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum 2. Artillerie-Regiment Lüder zu versetzen;

Digitized by Google

am 9. April l. Js. dem pensionirten Oberlieutenant Anton Steiert die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 12. April l. Js. dem Obersten à la suite Erwin Fürst von der Leyen den Charakter als Generalmajor à la suite zu verleihen;

am 13. April l. Js. dem pensionirten Canzlei-Secretär Leonhard Winkler die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 14. April l. Js. den Major Carl Kaiser vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen vorbehaltlich weiterer Verwendung und unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberlieutenant Carl Mayer, bisher Bataillons-Adjutant, vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Jacob von Ermarth zu ernennen,

dem Unterlieutenant Michael Rakiaß vom 4 Jäger-Bataillon aus dienstlichen Erwägungen die Entlassung aus dem militärischen Dienst- und Standesverhältnisse zu ertheilen;

am 15. April l. Js. den Rittmeister Carl Trombetta vom 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Rudolph Bauer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen in Folge Erkenntnisses des Generalauditoriates aus Strafe zu entlassen;

am 16. April l. Js. den charakterisirten Oberst Johann Cronnenbold, Stadtcommandanten von Kaiserslautern, in den Ruhestand zu versetzen;

den Majoren à la suite Raimund Graf Fugger von Kirchberg und Weissenhorn — und Adolph Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg die Erlaubniß zu ertheilen die Uniform der Flügeladjutanten zu tragen;

den Unterlieutenant und Platzadjutanten Carl Neumann von der Commandantschaft Kaiserslautern zur Commandantschaft Kempten zu versetzen;

am 18. April l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Victor Palm bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 19. April l. Js. den Oberstlieutenant Alois Westner vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Artillerie-Director der Festung Landau auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 22. April l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Leonhard Schneider bleibend im Ruhestand zu belassen;

Digitized by Google

am 23. April l. Js. den Hauptmann Anton Freiherrn von Weveld vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum 4. Jäger-Bataillon zu versetzen;

dem Unterlieutenant Carl Brandt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 24. April l. Js. den Unterlieutenant Ferdinand Graf von Hompesch vom 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl zum Oberlieutenant extra statum im genannten Regimente zu befördern;

am 25. April l. Js. dem Hartschier Philipp Jansohn von der Leibgarde der Hartschiere für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 26. April l. Js. den temporär pensionirten Oberauditor Leo Hautmann auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 29. April l. Js. den Major Christian Müller vom 2. Artillerie-Regiment Lüder zum Artillerie-Director der Festung Landau zu ernennen;

den temporär pensionirten Hauptmann Joseph Pelletier auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 2. Mai l. Js. den quiescirten geheimen Rath Ludwig von Langlois unter Verleihung des Comthurkreuzes des Verdienstordens vom heiligen Michael seines seit fünfzig Jahren versehenen Amtes als Ordens-Archivar des Militär-Max-Josephordens auf Nachsuchen zu entheben, sofort denselben bleibend im Ruhestande zu belassen;

den General-Secretär Michael von Gönner vom Kriegsministerium zum Ordens-Archivar des genannten Ordens zu ernennen;

den Unterauditor Franz Englert von der Commandantschaft Würzburg zum Bataillons-Auditor zu befördern;

den Auditoriats-Praktikanten Emil Ulsamer aus Würzburg zum Unterauditor beim 1. Armee-Divisions-Commando zu ernennen;

den Regiments-Auditor Wilhelm Görtz vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen zur Commandantschaft Nürnberg, — und

den Unterauditor Maximilian Strißl vom 1. Armee-Divisions-Commando zum 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen zu versetzen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. Mai l. Js. allergnädigst geruht, den Rentbeamten Joseph Schwendtner in Regensburg, auf das erledigte Rentamt Stadtamhof, und

den Rentbeamten von Gäßler in Friedberg, auf das sich hiedurch erledigende

Digitized by Google

Rentamt Regensburg, beide auf Ansuchen, vom 1. Junius l. Js. an, zu versetzen; ferner

unter'm 5. Mai l. Js. auf die erledigte Lehrerstelle an der I. Gymnasialclasse des Wilhelms-Gymnasiums in München den Gymnasialprofessor Franz Eisenmann in Straubing, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

auf die hiedurch erledigte Lehrerstelle der III. Gymnasialclasse in Straubing den Professor derselben Classe in Passau Wolfgang Tauschek zu versetzen und demselben zugleich die Function als Studien-Rector in Straubing in widerruflicher Weise zu übertragen;

den Gymnasialprofessoren der II. und I. Classe in Passau, Michael Beutelhauser und Franz Romeis, das Vorrücken in die nächsthöheren Classen zu gestatten;

zum Professor der I. Gymnasialclasse zu Passau den Studienlehrer der IV. Classe der lateinischen Schule daselbst, Franz Xaver Lechner zu befördern;

dem Studienlehrer der II. Classe der lateinischen Schule zu Passau, Priester Jakob Leitl das Vorrücken in die IV. Classe zu gestatten;

zum Studienlehrer der II. Classe der lateinischen Schule zu Passau den geprüften Lehramtscandidaten, Priester Joseph Fisch von Raßberg, dermalen Cooperator in Grainet, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

auf die am Lyceum zu Bamberg erledigte Professur der Geschichte den Professor der Geschichte am Lyceum zu Aschaffenburg, Hofrath Dr. Franz Schneidawind, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen und die hiedurch erledigte Professur der Geschichte am k. Lyceum zu Aschaffenburg dem in zeitlichen Ruhestand versetzten vormaligen Studienrector und Gymnasial-Professor Johann Michael Beitelrock zu Augsburg, seiner allerunterthänigsten Bitte um Wiederanstellung entsprechend, zu verleihen;

zum Assessor der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, den Landgerichts-Assessor Friedrich Karl August Esper zu Dinkelsbühl zu befördern, und

unter'm 6. Mai l. Js. den praktischen Arzt zu Redwitz Dr. Ernst Friedlein zum Gerichtsarzte des Landgerichts Ludwigstadt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Ministerial-Secretär II. Classe im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten G. F. Rothenhöfer zum Ministerial-Secretär I. Classe mit dem Range eines Regierungs-Assessors zu befördern.

Digitized by Google

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

das St. Barbara-Beneficium in Jetzendorf, Landgerichts Dachau, dem Priester Mathias Obermayer, Pfarrer und Districts-Schulinspector dortselbst,

die Pfarrei Mömbris, Landgerichts Alzenau, dem Priester Joseph Endres, Pfarrer in Riedern, Landgerichts Miltenberg,

die Pfarrei Sailauf, Landgerichts Aschaffenburg, dem Priester Peter Bischof, Pfarrer in Eisenbach, Landgerichts Obernburg,

die Pfarrei Weitach, Landgerichts Schrobenhausen, dem Priester Lorenz Mayr, Kaplan an der Dompfarrei in Augsburg, endlich

die Beneficien Beinberg und Peutenhausen, Landgerichts Schrobenhausen, dem Priester Matthäus Gleich, Kaplan in Hilgertshausen, Landgerichts Aichach.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Niedernberg, Landgerichts Obernburg, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Joseph August Fuß, Pfarrer und Districts Schulinspector in Röllfeld, Landgerichts Klingenberg, und

daß die katholische Pfarrei Karlburg, Landgerichts Karlstadt, von demselben Bischofe dem Priester Dr. Franz Schermer, Pfarrer und Districts-Schulinspector in Schwanfeld, Landgerichts Werneck, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Decan und Stadtpfarrer in Ansbach Christoph Wilhelm Götz unter Enthebung von der Function eines Decans auf die erledigte protestantische Pfarrei Oberferrieden, Decanats Altdorf zu versetzen, und

unter'm 6. Mai l. Js. die erledigte protestantische I. Pfarrstelle zu Haßloch, Decanats Neustadt a. H., dem bisherigen Pfarrer zu Bergzabern, Decanats gleichen Namens, Gottfried Rosenbauer, zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König ha-

Digitized by Google

ben unter'm 2. Mai l. Js. dem Landwehrmajor Alois Weingärtner wegen dessen Uebersiedlung nach Pfarrkirchen des Commandos über das Landwehr-Bataillon Laufen allergnädigst zu entheben geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. Mai l. Js. bewogen gefunden, dem Landwehr-Districts-Inspector, Landwehr-Oberstlieutenant Eduard Freiherrn von Andrian-Werburg die nachgesuchte Entlassung allergnädigst zu ertheilen, und die Stelle eines Districtsinspectors des I. Landwehr-Inspectionsbezirkes von Niederbayern dem Commandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Passau Georg Eglauer, unter Beförderung desselben zum Landwehr-Oberstlieutenant zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Rath und Hypothekenbewahrer Friedrich Syffert in Zweibrücken in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von fünfzig Jahren ehrenvoll geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben dem Leihhaus- und Sparcasse-Verwalter, dann Kreishilfscasse-Rendanten Georg Brendel zu Ansbach, in Anerkennung seines langjährigen, verdienstlichen Wirkens das goldene Ehrenzeichen der Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen, und zwar:

unter'm 8. Februar l. Js. dem Rentamts- und Forstgerichtsboten Joseph Mayer in Edenkoben in Rücksicht auf seine unter Beirechnung von vier Feldzügen fünfzigjährigen, ehrenvoll geleisteten Dienste,

unter'm 19. Februar l. Js. dem k. Forstwart Alois Waldherr zu Erharting, in Rücksicht auf seine mit Einrechnung zweier Feldzüge fünfzigjährigen, treu geleisteten Dienste,

unter'm 21. März l. Js. dem Stadtkirchner Johann Heinrich Wiedmann zu Roth in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von fünfzig Jahren mit Fleiß und Treue geleisteten Dienste,

unter'm 3. April l. Js. dem Hauptzollamtsdiener Jakob Kunz in Zweibrücken in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen mit Fleiß und Treue geleisteten Dienste,

Digitized by Google

unter'm 14. April l. Js. dem Wagmacher Anton Berghofer zu Mekatz in Rücksicht auf seine mit Anrechnung eines Feldzugs fünfzigjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste,

unter'm 15. April l. Js. dem quiescirten Zolleinnehmer und funktionirenden Hauptzollamts-Diener Daniel Freudensprung in Bamberg in Rücksicht auf seine mit Anrechnung von vier Feldzügen mehr als fünfzigjährigen, mit Fleiß und Rechtschaffenheit geleisteten Dienste, endlich

unter'm 17. April l. Js. den Decan und Pfarrer Christian Huber in Kutzenhausen in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen.

Der verstorbene Gutsbesitzer und k. griechische Consul Karl Anton v. Vogel auf Aschholding in München hat durch letztwillige Verfügung zur Stiftung zweier Freiplätze in dem k. Blinden-Institute zu München die Summe von 6000 fl., sowie zur Stiftung zweier Freiplätze in dem k. Central-Taubstummen-Institute zu München ebenfalls die Summe von 6000 fl. vermacht.

Seine Majestät der König haben von diesem namhaften Vermächtnisse Allerhöchste Kenntniß zu nehmen und allergnädigst zu befehlen geruht, daß dasselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchstihres Wohlgefallens für den hiedurch bethätigten wohlthätigen und gemeinnützigen Sinn des Stifters durch das Regierungsblatt veröffentlicht werde.

Die Bauerseheleute Johann und Gertraud Mühlich zu Viereth, k. Landgerichts Bamberg II., haben einen Grundbesitz im Werthe zu 1964 fl. zur Schule in Viereth mit der Bestimmung vermacht, daß die Renten zur Bestreitung des Schulgeldes der Werktagsschüler katholischer Religion zu verwenden seien.

Seine Majestät der König haben von diesem, den wohlthätigen und gemeinnützigen Sinn der Mühlich'schen Ehegatten bekundenden Vermächtnisse Allerhöchste Kenntniß zu nehmen und allergnädigst zu befehlen geruht, daß dasselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchstihres Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurden einverleibt:

unter'm 24. Januar l. Js.

der k. Generalmajor und Kriegsminister Wilhelm von Manz, als Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone für

Digitized by Google

seine Person bei der Ritterclasse Lit. M. Fol 31. Act Nr. 730.;

der Oberstcommandant des 3. reitenden Artillerie-Regiments (Königin) Karl von Brodeßer, als Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone für seine Person bei der Ritterclasse Lit. B. Fol. 27. Act-Nr. 730.;

unter'm 25. Februar l. Js.

der k. Rath und Advocat Karl von Hierneiß in München, als Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone für seine Person bei der Ritterclasse Lit. H. Fol. 41. Act-Nr. 1646.;

unter'm 4. März l. Js.

der k. Unterlieutenant im 2. Infanterie-Regiment (Kronprinz) Otto Egid Hannibal von Schlichtegroll sammt Abkömmlingen bei der Adelsclasse Lit. S. Fol. 152. Act-Nr. 744.;

unter'm 12. März l. Js.

Charlotte von Schacht zu München bei der Adelsclasse Lit. S. Fol. 153. Act-Nr. 10910.;

unter'm 10. März l. Js.

der k. Rath und Advocat ꝛc. Anton von Schauß-Kempfenhausen in München, sammt Abkömmlingen bei der Adelsclasse Lit. S. Fol. 154. Act-Nr. 1780.;

unter'm 5. Mai l. Js.

der k. Kämmerer und Gutsbesitzer Emil Egidius Freiherr Marschalk von Ostheim auf Trabelsdorf sammt Abkömmlingen bei der Freiherrnclasse Lit. M. Fol. 35. Act-Nr. 3549.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. April l. Js. dem Zimmermeister Johann Dieringer von Edenkoben ein Gewerbs-Privilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Vorrichtung an Locomotiven, Waggons und am Schienengeleise zur Sicherheit des Bahnbetriebs, für den Zeitraum von acht Jahren, vom 27. April l. Js. anfangend, dann

unter'm 1. Mai l. Js. dem Chemiker Joseph Beck von München ein Gewerbs-Privilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren zur Herstellung elastisch-wasserdichter Stoffe und der aus denselben gefertigten Gegenstände, für den Zeitraum von fünf Jahren vom 1. Mai l. Js. anfangend, endlich

unter'm 9. Mai l. Js. dem Orgelbauer Franz Zimmermann von München, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Koppelung zweier oder mehrerer Orgelmanuale für den Zeitraum von drei Jahren, vom 9. Mai l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 19.

München, Dienstag den 27. Mai 1856

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erlassung einer neuen bayerischen Pharmacopoe betr. — Bekanntmachung, Abänderungen an den §§. 67. 70 und 71 der Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. — Bekanntmachung, die verloosten Obligationen des III. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Magistrat der Stadt Regensburg. — Königlich bayerisches Consulat in Neu-Orleans. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Erlassung einer neuen bayerischen Pharmacopoe betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Erwägung, daß die Bestimmungen der amtlichen Pharmacopoea bavarica vom Jahre 1822 durch die Fortschritte in der Wissenschaft vielfach unzulänglich geworden und veraltet sind, die Bearbeitung einer neuen Pharmacopoe angeordnet, und lassen dieselbe nunmehr in amtlicher Ausgabe durch den Druck veröffentlichen.

Dabei verfügen Wir:

Digitized by Google

1) Die neue Pharmacopoe bildet fortan die Grundlage für die Vorlesungen über Pharmazeutik in den öffentlichen Lehranstalten des Landes, für die Prüfung der Candidaten der Medizin und Pharmazie, für die Visitation der Apotheken, für die Lösung der einschlägigen, bei den Medizinalbehörden des Landes sich ergebenden Fragen und bei der ärztlichen Beurtheilung des Inhaltes und der Wirkungen der Heilkörper – nach ihren constitutiven Theilen und ihrer Beschaffenheit.
2) Die neue Pharmacopoe hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung der Arzneimittel in allen bayerischen Apotheken zu dienen.
3) Die Apotheker Bayerns haben die in der neuen Pharmacopoe aufgeführten Präparate in der Regel selbst zu bereiten, und dürfen sie, wenn sie daran gehindert sind, nur von einem anderen inländischen Apotheker beziehen.
4) Mittel, für welche keine Bereitungsart in der neuen bayerischen Pharmacopoe vorgeschrieben ist, sowie die in chemischen Fabriken und chemisch-pharmazeutischen Laboratorien bereiteten Mittel dürfen unter Verantwortlichkeit der Apotheker für ihre Güte und Aechtheit aus den betreffenden Anstalten bezogen werden.
5) Verordnet ein Arzt größere Gaben eines Arzneimittels, als die in Ziffer IV. des Anhanges der neuen Pharmacopoe als die höchsten aufgeführten ohne Hinzufügung des Zeichens [!], so ist der Apotheker verpflichtet, sich darüber mit dem Arzte vor Abreichung des Arzneimittels zu benehmen.
6) In jeder bayerischen Apotheke ist wenigstens ein Exemplar der neuen Pharmacopoe stets bereit zu halten.
7) Die neue bayerische Pharmacopoe tritt mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit und erlöscht mit diesem Zeitpunkte die Giltigkeit der Bestimmungen der bisherigen bayerischen Pharmacopoe.

München den 2n. April 1856

Max.

Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Abänderungen an den §§. 67. 70 und 71 der Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben auf den in der ordentlichen Sitzung des Bankausschusses vom 10. März dieses Jahres beschlossenen Antrag nach Vernehmung des Bankdirectoriums, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die §§. 67. 70 und 71 der Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1835 S. 585 u. ff.) für die Zukunft eine theilweise veränderte Fassung erhalten, welche nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 24. Mai 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Allerhöchst genehmigte veränderte Fassung der §§. 67., 70 und 71 der Bankstatuten:

§ 67.

Als Unterpfand dieser Sola-Wechsel nimmt die Bank an:

1) Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgesetzt sind und keinen zu großen Raum einnehmen;

2) Prätiosen von Edelsteinen, Gold und Silber;

3) Staatspapiere, die auf den Börsen von München oder Augsburg notirt und negozirt werden;

4) Volleinbezahlte Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, welche pari oder darüber an den Börsen von Augsburg oder München notirt sind;

5) Actien oder Obligationen bayerischer Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, welche sich einer Zinsengarantie des Staates erfreuen, insoferne dieselben mindestens zu 50 pCt. ihres Nominalbetrages einbezahlt sind und an den Börsen von München oder Augsburg pari oder darüber notirt sind.

§. 70.

Staatspapiere werden nur zu 80 pCt.

Digitized by Google

des börsenmäßig notirten Kurses angenommen, wenn sie entweder auf den Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank übergetragen oder umgeschrieben sind.

Volleinbezahlte Papiere von industriellen Unternehmungen oder Eisenbahngesellschaften werden unter obiger Voraussetzung zu 90 pCt. ihres Nominalbetrages, theilweise und zu mindestens 50 pCt. einbezahlte Eisenbahnpapiere aber nur zu $66\frac{2}{3}$ pCt. des einbezahlten Betrages als Unterpfand angenommen.

§. 71.

Wenn der zur Zeit der Hinterlegung bestandene Unterpfandswerth bei Staatspapieren oder theilweise einbezahlten Eisenbahnpapieren um 10 pCt., bei voll einbezahlten industriellen oder Eisenbahnpapieren aber um 5 pCt sinken sollte, so hat die Bank den Hinterleger zu einem Sicherheitszuschusse bis zu dem Betrage des gesunkenen Werthes aufzufordern, und kann dieser Zuschuß sowohl in Staats- als industriellen- und Eisenbahnpapieren nach den im §. 70 statuirten Maaßen — geleistet werden. Bei einem jedesmaligen ferneren Sinken des hinterlegten Effectes um 10 pCt. und resp. 5 pCt. muß die Ergänzung stets auf die nämliche Weise erfolgen.

Bekanntmachung,

die verloosten Obligationen des III. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. betr.

Die nach der Bekanntmachung vom 17. vor. Mts. (Regierungs Blatt S. 277 Art. VI.) mit Vorbehalt der Einstellung gestattete Wiederanlage der verloosten Obligationen des III. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. von 1850 bei dem $4\frac{1}{2}$ procentigen Eisenbahn-Anlehen von 1856, wird unwiderruflich

am 12. Juni d. Js.

geschlossen, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß in dem Falle wenn der für das fragliche Geschäft gegebene Credit vor jenem Termine erschöpft sein sollte, die Einstellung dieser Wiederanlage noch früher stattzufinden hat.

München am 24. Mai 1856.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gutsbesitzer Karl Theodor Freiherrn von Küns-

Digitized by Google

berg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer, und

unter'm 20. Mai l. Js. den Karl Grafen von Maldeghem auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, unter Vorrückung des dritten Raths am Handelsappellationsgerichte in Nürnberg, Karl Gottlieb Friedrich Freiherrn von Kreß, auf die Stelle des zweiten Raths den ersten Handelsgerichts-Assessor, Gottlieb Heinrich Dietz, zum dritten Rathe am Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg und unter Vorrückung des zweiten Handelsgerichts-Assessors daselbst, Georg Gerstner, auf die Stelle des ersten Handelsgerichts-Assessors den ersten Ergänzungsrichter am Handelsappellationsgerichte Johann Baptist Feichter zum zweiten Handelsgerichts-Assessor zu befördern, sodann unter Vorrückung des zweiten Ergänzungsrichters am Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg, Christoph Otto, auf die erste Ergänzungsrichterstelle den Kreis- und Stadtgerichtsrath Christian Ferdinand Wilhelm Cramer zum zweiten Ergänzungsrichter dieses Handelsappellationsgerichts zu ernennen; ferner

unter'm gleichen Tage auf die durch Einberufung des k. Revierförsters Karl Kohler zu Bittenbrunn, Forstamts Donauwörth, in das Ministerial-Forstbureau, erledigte Revierförsterstelle, den Forstamts-Actuar und Functionär dieses Bureaus, Friedrich Freiherrn von Stengel, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. Mai l. Js. allergnädigst geruht, den Secretär der General-Bergwerks- und Salinenadministration, Michael Masson nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, auf die Dauer eines Jahres, seinem Ansuchen willfahrend, in den Ruhestand zu versetzen;

den geheimen Kanzlisten im Staatsministerium der Finanzen, Franz Maria Graser, an die General-Bergwerks- und Salinen-Administration als Secretär zu berufen;

an dessen Stelle zum geheimen Kanzlisten den Kanzleifunctionär im vorbenannten Staatsministerium, Wolfgang Popp, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 14. Mai l. Js. dem geheimen Secretär im Staatsministerium der Finanzen, Konrad Schmidt, seinem Ansuchen willfahrend, das erledigte Rentamt Friedberg, vom 1. Juni l. Js. an, vorbehaltlich der bereits erworbenen höheren Ansprüche für den Fall seiner Quiescirung

Digitized by Google

oder seines Ablebens, sodann unter Vorbehalt seines Ranges, zu verleihen;

den bisherigen Gerichts- und Brunnenarzt zu Brückenau, Dr. Otto Schröder als Landgerichtsarzt nach Gemünden zu berufen,

zum Gerichts- und Brunnenarzte in Brückenau den praktischen Arzt zu Würzburg Dr. Michael Riegel in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 16. Mai l. Js. zum Assessor des Landgerichts Dinkelsbühl den Assessor Karl August Schwingenstein daselbst vorrücken zu lassen, und

zum Assessor des Landgerichts Dinkelsbühl den Accessisten der Regierung von Oberbayern, Adolph Nies aus Burglengenfeld zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 10. Mai l. Js. die Pfarrei Fraßdorf, Landgerichts Prien, dem Priester Johann Baptist Treiber, Pfarrer in Raitenbuch, Landgerichts Schongau,

die Pfarrei Stoffen, Landgerichts Landsberg, dem Priester Joseph Renz, Pfarrer in Oberrieden, Landgerichts Mindelheim,

unter'm 14. Mai l. Js. die Pfarrei Siegsdorf, Landgerichts Traunstein, dem Priester Anton Freiherrn von Berchem Pfarrer zu Kipfenberg, Landgerichts gleichen Namens, dann

unter Enthebung des seitherigen Caplans in Ebratshofen, Landgerichts Weiler, Priester Georg Uhl, dessen allerunterthänigster Bitte willfahrend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Feldheim, Landgerichts Rain, diese hiedurch auf's Neue sich eröffnende Pfarrei dem bisherigen Verweser derselben, Priester Alois Greiner; ferner

unter'm 16. Mai l. Js. die Pfarrei Großkarlbach, Landcommissariats Frankenthal, dem Verweser derselben Priester Joseph Anton Dell,

unter'm 21. Mai l. Js. die Pfarrei Seubrigshausen, Landgerichts Münnerstadt, dem Priester Michael Friedrich, Pfarrer zu Bastheim, Landgerichts Mellrichstadt.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die Pfarrei Westheim, Landgerichts Haßfurt, von dem Bischofe von Würzburg dem Verweser derselben Priester Johann Martin Braun verliehen werde.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Bruck, Decanats Erlangen, dem bisherigen Pfarrer zu Herrnneuses, Decanats Neustadt an der Aisch, Karl Wilhelm Lang zu verleihen.

Magistrat der Stadt Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Aufstellung eines vierten rechtskundigen Magistratsrathes der Stadt Regensburg zu genehmigen und als solchen in provisorischer Eigenschaft den geprüften Rechtspraktikanten Max Beck aus Stadtamhof Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Königlich bayerisches Consulat in Neu-Orleans.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, zu Neu-Orleans im Staate Louisiana in Nordamerika ein k. Consulat zu errichten und daselbe dem dortigen Kaufmann Jakob Heinrich Eimer zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Rath und geheimen Secretär im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Franz von Paula Geßele, in Rücksicht auf seine während eines Zeitraums von fünfzig Jahren mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Polizeiwachtmeister Christian Falschebner zu Ulm in Anerkennung der besonderen Verdienste desselben um die öffentliche Sicherheit die goldene Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. Mai l. Js. Allerhöchst Sich bewogen gefunden, dem Stations-Commandanten zu Fuß Nikolaus Finsterwalder der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern in huldreichster Anerkennung seines während einer Reihe von 39 Jahren ununterbrochen fortgesetzten und von ersprießlichen Folgen begleiteten Wirkens im Gendarmeriedienste, das silberne Ehren

Digitized by Google

zeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen, desgleichen

dem Brigadier zu Fuß Adam Wunderlich der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg in huldreichster Anerkennung der besonderen dienstlichen Auszeichnungen, welche derselbe bei Brandunglücken und Wassernoth mit Gefahr für sein Leben bewährt hat, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Ministerresidenten am k. hannöver'schen Hofe, Maximilian Freiherrn Pergler von Perglas die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig ihm verliehene Commandeurkreuz erster Classe des Ordens Heinrich des Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. Mai l. Js. das dem Bildhauer Joseph Killinger unter'm 1. Mai 1848 verliehene inzwischen an J. P. Fleischmann von München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Bereitung von Lebkuchen, Meth, Thee-Essenz und Liqueuren, sowie

unter'm gleichen Tage das dem Anton Hammer unter'm 6. Mai 1850 verliehene und in der Zwischenzeit an F. Ruthmann eigenthümlich übergegangene Privilegium auf eine eigenthümlich construirte Zwirnmaschine, beide für die Dauer eines weiteren Jahres zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Müllergesellen J. Franz Rummel von München unter'm 30. Juni 1853 verliehenen und unter'm 22. September 1853 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Getreideschälmaschine, wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern beschlossen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für 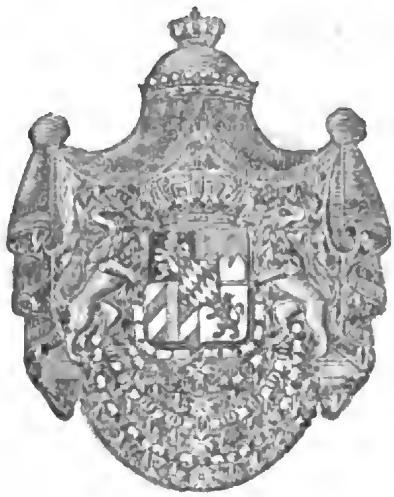 das

Königreich Bayern.

№ 20.

München, Donnerstag den 29. Mai 1856.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue! Wir finden Uns bewogen, die von Uns nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 23. der Verfassungs-Urkunde bis zum 31. Mai verlängerte Dauer des gegenwärtigen Landtages bis zum vierzehnten Juni l. Js. zu verlängern, und geben Uns hiebei der zuversichtlichen Erwartung hin, daß die beiden Kammern bis zu dem er-

Digitized by Google

wähnten Zeitpunkte die auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände vollständig erledigen werden.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 27. Mai 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 20. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den praktischen Arzt zu Freinsheim, Dr. Karl Martin, zum Cantonsarzte in Wolfstein in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

unter'm 21. Mai l. Js. den Inspector der Porcellan-Manufactur Nymphenburg, Eugen Neureuther, unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Bestrebungen, bei geänderter Betriebsrichtung vom 1. Juni l. Js. an, in den Ruhestand zu versetzen, und

an dessen Stelle den Betriebsbeamten der Porcellan-Manufactur Dr. Knapp, vom obigen Tage an, zum Inspector der genannten Anstalt zu ernennen;

unter'm 24. Mai l. Js. auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Archivs-Conservatoriums in Nürnberg den bisherigen Officianten dortselbst, Joseph Baader, zu befördern;

auf die sich hiernach erledigende Stelle eines Officianten bei dem genannten Archivs-Conservatorium den Functionär bei demselben, Christoph Pechstein aus Leupoldsberg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den k. Archivs-Conservator Karl Stenzer zu Würzburg nach Maßgabe des §. 19 Abs. 2 der IX. Verfassungs-Beilage unter

Digitized by Google

Belassung seines Standesgehaltes und Titels in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm gleichen Tage vom 1. Juni l. Js. an, den Registrator der Rechnungskammer, Anton Baumgartner, mit Belassung des Gesammtgehaltes, des Titels und Functionszeichens in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

an dessen Stelle zum Registrator der Rechnungskammer den Registratur-Functionär bei derselben, Emanuel Häberl, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

dem Kanzlisten der Rechnungskammer Lorenz Sporrer, die Stelle eines Registraturgehilfen bei derselben zu übertragen, die hierdurch erledigt werdende Kanzlistenstelle aber nicht wieder zu besetzen.

Seine Majestät der König haben den Lehrer der Kupferstecherkunst an der k. Universität Würzburg Johann Pleikard Bitthäuser nach §. 22 lit. C. der IX. Verfassungsbeilage in den Ruhestand allergnädigst zu versetzen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. März l. Js. den nachbenannten durch dienstliche Thätigkeit und pflichtgetreues Verhalten gleich ausgezeichneten Schullehrern die goldene und beziehungsweise silberne Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht, nämlich:

A. die goldene Medaille:

dem Schullehrer Jacob Samberger zu Dachau,

dem Schullehrer Alois Mühlbauer zu Breitenbrunn, Landgerichts Hemau,

dem Präfecten des Schullehrer-Seminars Leonhard Ebensperger zu Altdorf,

dem Schullehrer Joseph Ziegler zu Kaisten, Landgerichts Arnstein;

B. die silberne Medaille:

den Schullehrern:

Karl Zizlsberger an der Metropolitanpfarrschule zu München,

Johann Holl zu Otterfing, Landgerichts Wolfratshausen,

Michael Lechner an der Knabenschule zu Landshut,

Thaddäus Dollmann zu Ganghofen, Landgerichts Eggenfelden,

Johann Georg Schellenberger zu Herxheim, Landcommissariats Landau,

Peter Andreas Huth zu Edesheim, Landcommissariats Landau,

Johann Janner zu Hirschau, Landgerichts Amberg,

Johann Ludwig Scheidig zu Bamberg,

Digitized by Google

Heinrich Steinmetz zu Breitengüßbach, Landgerichts Scheßlitz,

Johann Simon Emmerling, an der höheren Töchterschule zu Nürnberg,

Oswald Fries zu Wassertrübingen,

Michael Dietrich zu Unterpleichfeld, Landgerichts Würzburg r. d. M.,

Franz Joseph Hindelang zu Pfaffenhausen, Landgerichts Mindelheim,

Ignaz Britzelmaier an der Dompfarrschule zu Augsburg.

Königlich Allerhöchst belobende Anerkennungen.

Seine Majestät der König haben gemäß Allerhöchster Entschließung vom 8. März l. Js. allergnädigst zu befehlen geruht, daß den nachbenannten Schullehrern wegen ihres mit Ausdauer und besonderer Hingebung bethätigten Berufseifers und erfolgreichen Wirkens die allerhöchste Anerkennung durch das Regierungsblatt zu erkennen gegeben werde, nämlich den Schullehrern:

Georg Thomas Richthammer in der St. Anna-Vorstadt zu München,

Wolfgang Prennsteiner zu Berchtesgaden,

Augustin Jodlbauer zu Viechtach,

Georg Seyfried zu St. Nicola, Landgerichts Passau II.,

Joseph Leipold zu Waldmünchen,

Johann Georg Friedrich zu Waldsassen,

Joseph Retter zu Thalmassing, Landgerichts Stadtamhof,

Michael Fleischmann zu Gößweinstein, Landgerichts Pottenstein,

Andreas Weinkheim zu Kronach,

Christian Wilhelm Burkhardt zu Wunsiedel,

Friedrich Fleischmann in Ansbach,

Ludwig Stollberg zu Weissenburg,

Andreas Mais an der Domknabenschule zu Würzburg,

Karl Högg zu Schwabmünchen,

Franz Weber zu Kaisheim, Landgerichts Donauwörth.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. Mai l. Js. das dem Mechanicus François Durand von Paris unter'm 19. November 1855 verliehene Privilegium auf eine eigenthümlich construirte Zwirnmaschine für die Dauer eines weiteren Jahres zu verlängern geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 21.

München, Montag den 9. Juni 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Aufkündung von abgedienten Militär-Einstandscapitalien betr. — Bekanntmachung, die Errichtung des Königlichen Rentamtes Markt Erlbach betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Titel-Verleihung. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Bekanntmachung,

die Aufkündung von abgedienten Militär-Einstandscapitalien betr.

Nachdem die in der beigefügten Uebersicht aufgeführten Militär-Einstands-Capitalien längst abgedient und von den einschlägigen Conscriptions-Behörden freigegeben sind, aber von den Eigenthümern nicht erhoben werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dieselben hiemit gemäß dem Gesetze vom 11. September 1825 §. 13 (Gesetzblatt S. 202) zur Heimzahlung auf den 15. September dieses Jahres mit dem Bemerken öffentlich aufzukünden, daß die Zinsen hieraus, so

Digitized by Google

weit ſolche nicht ſchon ſiſtirt ſind, nur bis zu dem ebenbeſtimmten Tage vergütet, weiter hinaus aber nicht mehr bezahlt werden können.

Die betheiligten Einſteher oder ihre rechtmäßigen Nachfolger im Beſitze der fraglichen Obligationen haben ſich demnach in Erhebung der untenbezeichneten Capitalien um ſo mehr zu beeilen, als dieſelben im Unterlaſſungsfalle die nach dem angezogenen Geſetze ſeiner Zeit eintretende Erlöſchung ihrer Forderungen nur ſich ſelbſt beizumeſſen haben würden.

München, am 3. Juni 1856.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Steger.

Digitized by Google

Uebersicht

der in vorstehender Aufkündung enthaltenen Militär Einstands Capitalien.

Zu-, Vorname und Wohnort des Einstehers.	Schuldende k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialcasse.	Bezeichnung der Obligationen.							Bemerkungen.
		Com.- Kataster-Nr.	Casse	Ausfertigungszeit Tg.	Monat	Jahr	Zins-Fuß.	Capitals-Betrag.	
							pCt.		
1. Schwaiger Joseph, Einsteher von Neustadt an der Donau, k. Landgerichts Abensberg.	München	19,727	6249	5	Oct.	1848	3½	150 fl	
2. Rakl Georg, Einsteher von Breitenbrunn, k. Landgerichts Hemau.	Nürnberg.	22,355	3362	2	Febr.	1850	3½	150 fl.	
3. Bernhard Andreas, Einsteher von Willanzheim.	„	17,949	2537	3	April	1848	3½	150 fl.	Die Urkunde befindet sich bei dem kgl. Landgerichte Auerbach.

München am 3. Juni 1856.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Errichtung des Königlichen Rentamtes Markt-Erlbach betreffend.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. Mai l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Steuergemeinden: Altsellingsbach, Buchen, Dietenhofen, Dippoldberg, Ebersdorf, Markt Erlbach, Eschenbach, Hergersdorf, Hirschneuses, Jobstgereuth, Katterbach, Klausaurach, Leonrod, Linden, Neudorf, Neuhof, Neuziegenruck, Oberfeldbrecht, Seubersdorf, Siedelbach und Trautskirchen, dann die Forstbezirke Hirschberg und Schußbach von dem k. Rentamt Ipsheim; ferner

die Steuergemeinden: Bräuersdorf, Brunn, Buchklingen, Dürnbuch, Ebersbach, Eckenberg, Emskirchen, Gunzendorf, Hagenbüchach, Hohholz, Kirchfembach, Kurzenaurach, Mausdorf, Neidhardswinden, Neuschauerberg, Pirkach, Wilhelmsdorf und Wilhermsdorf von dem k. Rentamte Neustadt an der Aisch getrennt, und aus diesen genannten 39 Steuergemeinden und 2 Forstbezirken, wie solche schon dermalen das königliche Landgericht Markt-Erlbach bilden, ein neues Rentamt, gleichfalls mit dem Sitze zu Markt Erlbach und mit der Benennung „Königliches Rentamt Markt-Erlbach" gebildet und mit diesem auch die Verwaltung des heimgefallenen Lehens Wilhermsdorf, unter Aufhebung der für dieses bisher bestandenen besonderen Rentenverwaltung, vereinigt werde; ferner

geruhten Seine Majestät der König als Rentbeamten für das gedachte Rentamt Markt-Erlbach mit der damit vereinigten Rentenverwaltung des Lehens Wilhermsdorf den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanz-Kammer von Mittelfranken, Georg Albert Kleemann zu ernennen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. Mai l. Js. allergnädigst geruht, den Registratur-Functionär Gustav Adolph Freyer bei der Regierung von Mittelfranken in Ansbach, vom 1. Juni l. Js. an, zum Kanzlisten bei genannter Regierung, in provisorischer Eigenschaft, dann

unter'm 26. Mai l. Js. den bisherigen Subregens des Priesterseminars in Würzburg, Dr. Franz Hettinger, in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor an der theologischen Facultät der k. Universität Würzburg zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den geheimen Secretär im k. Staatsministerium der

Digitized by Google

Finanzen, Dr. Karl Andreas Bischoff, zum Regierungsrath mit der Bestimmung zu ernennen, daß derselbe im k. Staatsministerium der Finanzen ferner verwendet werde, dann dessen bisherige Stelle unbesetzt bleibe, weiter

unter'm 27. Mai l. Js. und zwar vom 1. Juni l. Js. an, zum IV. Rechnungs-Commissär der Staats-Schuldentilgungs-Commission den Buchhalter III. Classe der Grundrenten-Ablösungs-Casse Paul Franzowitz, auf Ansuchen, zu ernennen,

an dessen Stelle zum Buchhalter III. Classe der Grundrenten-Ablösungs-Casse den V. Rechnungs-Commissär der Staats-Schuldentilgungs-Commission Michael Loder zu befördern;

als V. Rechnungs-Commissär gedachter Commission den Officianten I. Classe der Grundrenten-Ablösungs-Casse Andreas Zuber zu berufen, und

den Functionär im Rechnungs-Commissariate der Staats-Schuldentilgungs-Commission, Joseph Mayer, zum Officianten III. Classe bei der Grundrenten-Ablösungs-Casse in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

den Assessor Alexius Lipp von Pleinfeld an das Landgericht Ellingen zu versetzen, und den Assessor Karl Schöner von Ellingen als I. Assessor an das Landgericht Pleinfeld zu berufen;

unter'm 28. Mai l. Js. die am Wechselappellationsgerichte von Mittelfranken in Erledigung gekommene Rathsstelle dem dortigen Appellationsgerichtsrathe Johann Karl Ferdinand von Grundherr zu übertragen;

die am Wechselgerichte Schweinfurt erledigte Rathsstelle dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Dr. Heinrich Karl Kurz zu verleihen;

den bisherigen ordentlichen Professor in Rostock Dr. Karl Hegel zum ordentlichen Professor der Geschichte an der philosophischen Facultät der Hochschule Erlangen, dann

unter'm 30. Mai l. Js. den Dr. Hermann Müller, zur Zeit in München, zum ordentlichen Professor der deutschen Philologie an der philosophischen Facultät der Universität Würzburg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. Mai l. Js. allergnädigst geruht, den Registrator der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Jacob Prändl, zur Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, und den Registrator der letztgenannten Kreisstelle, Michael Cigoni, zu jener von Schwaben und Neuburg, auf beiderseitiges Ansuchen, zu versetzen; weiter

unter'm gleichen Tage den Revierför-

Digitized by Google

ſter zu Ahornberg, Xaver Herrmann, auf Anſuchen, auf das im Forſtamte Vilseck eröffnete Forſtrevier Vilseck und den Revierförſter zu Leuchtenberg, im Forſtamte Weiden, Joſeph Pramberger, an des erſteren Stelle nach Ahornberg, beide in gleicher Dienſteseigenſchaft zu verſetzen;

dem Adminiſtrator des heimgefallenen Lehens Wilhermsdorf, Gottlieb Chriſtian Wunder, in huldvollſter Anerkennung ſeiner langjährigen, treuen Dienſtleiſtung auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde den erbetenen Ruheſtand zu bewilligen;

vom 1. Juni l. Js. an, dem Rechnungs-Commiſſär der Regierungs-Finanz-Kammer von Oberbayern, Dionys Reßler, ſeinem Beförderungsgeſuche willfahrend, die bei der Regierungs-Finanz-Kammer von Mittelfranken erledigte Aſſeſſorsſtelle zu verleihen, und

an deſſen Stelle den Raths-Acceſſiſten der Regierungs-Finanz-Kammer von Oberbayern, Wilhelm Dallinger, zum Rechnungs-Commiſſär in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 2. Juni l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den vormaligen Studienrector und Gymnaſialprofeſſor, geiſtlichen Rath, Anton Lichtenauer, dermaligen Domcapitular des erzbiſchöflichen Capitels zu München, unter allergnädigſter Anerkennung ſeiner als Mitglied des Kreisſcholarchats von Niederbayern geleiſteten erſprießlichen Dienſte, dieſer Function zu entheben,

an deſſen Stelle den bisherigen Erſatzmann, Stadtpfarrer Franz Sales Seelos, in Landshut vorrücken zu laſſen,

zum erſten Erſatzmann des Kreisſcholarchats in widerruflicher Weiſe den k. Studienrector und Gymnaſialprofeſſor Dr. Michael Fertig in Landshut zu berufen, und den Pfarrer Anton Weigl von Velden ſeiner Function als zweiter Erſatzmann des Kreisſcholarchats von Niederbayern allerhuldvollſt zu entheben, und

dem bisherigen ordentlichen Profeſſor der pathologiſchen Anatomie an der k. Univerſität Würzburg, Dr. Rudolph Virchow, die behufs der Annahme des erhaltenen Rufes an die Univerſität Berlin nachgeſuchte Entlaſſung aus dem bayeriſchen Staatsdienſte zu ertheilen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigſt bewogen gefunden, auf die erledigte Notärsſtelle in Bergzabern den Notär Ludwig Hörner in Kaiſerslautern, und den Notär Friedrich Ilgen von Wolfſtein nach Kaiſerslautern, beide auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen zu verſetzen, und die in Erledigung kommende Notärsſtelle

Digitized by Google

in Wolfstein dem geprüften Rechtscandidaten Eduard Schelf in Dürkheim zu verleihen; endlich

bei dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth in Rücksicht auf dessen vermehrte Geschäftsverhältnisse einen Assessor außer dem Status aufzustellen, und diese Stelle dem Kreis- und Stadtgerichtsprotokollisten Johann Theodor Miltner zu Fürth zu verleihen, dagegen die hiedurch erledigte Protokollistenstelle am Kreis- und Stadtgerichte Fürth zur Zeit unbesetzt zu lassen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Oberlauterbach, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Priester Ulrich Braun, Studienlehrer in Landshut, dann

unter'm 30. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Erlingshofen, Landgerichts Donauwörth, dem Verweser derselben, Priester Sebastian Wirth, und

die katholische Pfarrei Bundenthal, Landcommissariats Pirmasens, dem Verweser derselben, Priester Karl Gründer zu übertragen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 26. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Commandanten des Landwehrbataillons Geisenfeld und Wollnzach, Landwehrmajor Joseph Deuringer zu Geisenfeld, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 16. April l. Js. dem kaiserlich österreichischen Kämmerer, geheimen Rath, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen Rudolph von Apponyi, das Großkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone, ferner

unter dem gleichen Tage dem Sectionsrathe im kaiserlich österreichischen Handelsministerium, Dr. V. Maly, das Ritterkreuz des genannten k. Verdienstordens, dann

dem Oberinspector im kaiserlich österreichischen Handelsministerium, Joseph Weindl, das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließ-

Digitized by Google

ung vom 10. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Secretär im kaiserlich französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, de Chatelain, das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. Mai l. Js. allergnädigst geruht dem bisherigen Landwehr-Sergeanten Joseph Dutteneder zu Augsburg, in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Landwehrdienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. preußischen Hofmaler Sixtus Jarwart in Bayreuth die Bewilligung zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adlerorden IV. Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Januar l. Js. auf so lange Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen, den bürgerlichen Conditor Bernhard Wenglein in Bamberg, den Hoftitel allergnädigst zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. Mai l. Js das, ursprünglich dem Bürstenbinder Friedrich Holzer von Giesing unter'm 10. Mai 1850 verliehene inzwischen auf den Cigarrenarbeiter Gottfried Nobis von Mindelheim eigenthümlich übergegangene Privilegium auf verbesserte Cigarrenfabrication für den Zeitraum von weiteren sechs Jahren, dann

das dem Stanislaus Vigoureux von Paris unter'm 9. November 1855 verliehene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren zur Bedruckung aller Stoffe und Gewebe für die Dauer eines weitern Jahres, und

das dem Julius Roth von Mühlhausen unter'm 9. November 1855 verliehene Privilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren, um dem Leder auf Walzen oder Druckcylinder zum Spinnen von Wolle, Baumwolle, Seide und andern Faserstoffen Glanz zu ertheilen, für die Dauer eines weitern Jahres zu verlängern geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 22.

München, Freitag den 13. Juni 1856.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betreffend. — Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert. — Dienstes-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines Titels. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. — Großjährigkeits-Erklärung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung von Namensänderungen.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Nachdem Uns angezeigt worden ist, daß die verfassungsmäßige Erledigung der auf Unsern Befehl an die beiden Kammern gebrachten Gegenstände innerhalb des von Uns nach Tit. VII. §. 23 der Verfassungs-Urkunde bestimmten Termines nicht zu erwarten sei, so wollen Wir die Dauer des dermaligen Landtages noch bis zum 30ten dieses Monats verlängern, soferne

Digitized by Google

ein früherer Schluß desselben nicht thunlich werden sollte, in welchem Falle Wir Uns vorbehalten, das Weitere zu verfügen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Nymphenburg, den 11. Juni 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Eppler.

Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. Juni l. Js. beschlossen, den bisherigen Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert, Hauptmann Rudolph Freiherrn von der Tann, von der Stelle als Hofmarschall unter dem Ausdrucke Allerhöchstihrer Zufriedenheit zu entheben.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Oberlieutenant im k. 6. Chevaulegers-Regimente vacant Herzog von Leuchtenberg, Maximilian Grafen von Luxburg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die durch das Ableben des Professors Jüngling an der polytechnischen Schule zu Augsburg erledigte Lehrstelle der Mathematik dem bisherigen Verweser derselben, Lehrer Adolph Kleinfeller, in der Diensteseigenschaft eines wirklichen Professors dieser Anstalt

Digitized by Google

in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und

den Postofficialen Leopold Auchter in Augsburg auf Grund des §. 19. der IX. Verfassungsbeilage in Quiescenz zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich dd. Nymphenburg den 4. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Landrichter Friedrich Ludwig Fink in Otterberg auf Grund des §. 19 Abs. 2 der IX. Verfassungsbeilage bis auf Weiteres in temporären Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unter'm gleichen Tage allergnädigst geruht, vom 15. Juni l. Js. an, auf die bei der Regierungs-Finanz-Kammer von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Directorstelle den Oberrechnungsrath Wilhelm Eugerer, und auf die im Staatsministerium der Finanzen erledigte geheime Secretärsstelle den Assessor der Regierungs-Finanz-Kammer von Oberbayern, Karl Gebhard, letzteren auf Ansuchen zu befördern, dann

unter'm 7. Juni l. Js. auf die bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken erledigte Rathsstelle den Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Dr. Joseph Bauer, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, zum Rathe am Appellationsgerichte von Mittelfranken den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Johann Georg Roth, zu befördern, und den temporär quiescirten Landgerichts-Assessor Ferdinand Schmid in Schwabmünchen zu reactiviren und zu der erledigten Rathsstelle am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg zu berufen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines Titels.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Brunnenarzte Dr. Heinrich Karl Welsch in Kissingen die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Führung des demselben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz verliehenen Titels eines großherzoglichen Hofrathes zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der verstorbene Posamentier Ernst Johann Konrad Jegel in Nürnberg hat durch letztwillige Verfügung den nach Be-

Digitized by Google

richtigung der verordneten Legate an seinem Nachlasse verbleibenden Vermögensrest, welcher sich actenmäßig auf 33,599 fl. 3¾ kr. entziffert, zur Gründung einer Stiftung unter dem Namen „Ernst Johann Konrad Wilhelm und Maria Magdalena Jegel'sche Familienstiftung" bestimmt.

Diese Stiftung soll zunächst für die Söhne der verstorbenen Brüder des Stifters und deren männliche Descendenz einen Credit- und Unterstützungsfond bilden. Nach Erlöschung des Mannsstammes in dieser Descendenz aber soll die ganze Stiftung den Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt Nürnberg zufallen und gesondert von den übrigen Wohlthätigkeitsstiftungen unter Beibehaltung obigen Namens zum Frommen des Nürnberger Handwerkerstandes verwendet werden.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung unter allergnädigster Gestattung des Namens „Ernst Johann Konrad Wilhelm und Maria Magdalena Jegel'sche Familienstiftung" die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und dabei zu befehlen geruht, daß dieß unter dem Ausdrucke Allerhöchstihres Wohlgefallens an dem edlen und gemeinnützigen Wohlthätigkeitssinn des Stifters durch das Regierungsblatt veröffentlicht werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Schuhmachergesellen Joseph Mayer von Diemating, zur Zeit in München, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig und zur freien Disposition über seine Hypothekcapitalien für berechtigt zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung von Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Geschwister Maria Anna, Maria, Joseph Christian, Rasso und Victoria Dirscherl zu München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schmid" dann

daß Franziska Fruhmann von München der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schäfer" und

daß Franz Xaver Betz von Schönsee, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schuster" annehmen und fortan führen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 23.

München, Donnerstag den 19. Juni 1856

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Militär-Dienstes-Veränderungen. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreichs. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. Indigenats-Verleihung. — Königlich Allerhöchst belobende Anerkennung. — Großjährigkeits-Erklärung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. —

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. d. Mts. Nro. 8171 wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird

am Donnerstag den 26. dieses Monats Vormittags 9 Uhr

die Summe von

400,000 fl.

nach den mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Jänner 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35–39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizei-Direction

Digitized by Google

im k. Odeonsgebäude Saal Nr. 1. über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. October 1856 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nemlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1856 hinaus vergütet.

München den 16. Juni 1856.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger.

Militär-Dienstes-Veränderungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 22. April l. Js. den laut §. 16 des Armeebefehles vom 31. März 1855 in den Listen abgeschriebenen Hauptmann Franz Kapp vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland in Folge Erkenntnisses des Generalauditoriates des Dienstes zu entsetzen;

am 3. Mai l. Js. dem Canzlei-Secretär Heinrich Jägern vom Ingenieur-Corps-Commando die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 5. Mai l. Js. dem pensionirten Unterzeugwart Jakob Rügamer die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Vorbehalt des Pensionswiederbezuges zu bewilligen;

am 9. Mai l. Js. den Regimentsactuar Philipp Weiß vom 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Karl in Folge Erkenntnisses des Generalauditoriates des Dienstes zu entsetzen;

am 13. Mai l. Js. den temporär pensionirten Regiments-Veterinärarzt Christoph Schmidt im 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen zu reactiviren;

den Unterlieutenant Gustav Hoffmann vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf ein Jahr, — und

den Canzlei-Secretär Wolfgang Buchta vom Generalauditoriat auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Unterlieutenant Albrecht Ritter Merz von Quirnheim die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Vorbehalt des Pensionswiederbezuges zu bewilligen;

den temporär pensionirten Kupferste-

Digitized by Google

cher-Inspector Georg Mayr bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 15. Mai l. Js. den Regimentsactuar Max Gapp vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 20. Mai l. Js. dem pensionirten Oberlieutenant Karl Spraul — und dem Unterarzt Dr. Johann Seißiger von der Commandantschaft Landau die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 26. Mai l. Js. das Diensteswechselgesuch der Unterlieutenants Friedrich Freiherr Stromer von Reichenbach vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Karl Pappenheim — und Alfred Passavant vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Letzteren zum 1. Chevaulegers-Regiment vacant Karl Pappenheim zu versetzen;

am 27. Mai l. Js. den Unterlieutenant Anton Brandl vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 28. Mai l. Js. dem beim Civil praktizirenden Junker Georg Stadler die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Belassung seines bisherigen Bezuges als Pension zu bewilligen;

dem pensionirten charakterisirten Major Sigmund Freiherrn Haller von Hallerstein den Charakter als Oberstlieutenant zu verleihen;

am 29. Mai l. Js. den Hauptmann Friedrich Schweykart vom Ingenieur-Corps auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 31. Mai l. Js. dem Unterquartiermeister Jakob Wohlfart vom 1. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 2 Juni l. Js. den Hauptmann Rudolph Freiherrn von der Tann vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum Generalquartiermeisterstab zu versetzen;

dem Unterlieutenant und Platzadjutanten Kaspar Zirngibl von der Commandantschaft Würzburg (Marienberg) aus dienstlichen Erwägungen die Entlassung aus dem militärischen Dienst- und Standesverhältnisse zu ertheilen;

das Diensteswechselgesuch der Regimentsärzte Dr. Alexander Pracher vom Infanterie-Leib-Regiment — und Dr. Leopold Obermüller vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian — und Letzteren zum Infanterie-Leib-Regiment zu versetzen;

dem pensionirten Unterquartiermeister

Digitized by Google

Friedrich Hofstetten die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 4. Juni l. Js. den Unterarzt Dr. Joseph Greb vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 4. Chevaulegers-Regiment König zu versetzen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 7. Juni l. Js. vom 15. Juni l. Js. an den Kanzlisten der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Benno Ebenbeck, nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den erbetenen Ruhestand zu versetzen, und

an dessen Stelle den Kanzlei-Functionär der Generalbergwerks- und Salinen-Administration, Max Regele, zum Kanzlisten in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 10. Juni l. Js. auf die bei der Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken durch die Beförderung des Rechnungs-Commissärs Kleemann zum Rentbeamten erledigte Rechnungs-Commissärsstelle vom 15. Juni l. Js. an, den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanz-Kammer der Pfalz, Georg Hellberg, auf Ansuchen, zu versetzen;

an dessen Stelle zum Rechnungs-Commissär den functionirenden technischen Revisor im Rechnungs-Commissariate der vorbenannten Finanz-Kammer, Karl Zieb-land, in provisorischer Eigenschaft von demselben Tage an zu ernennen;

die in Folge des Ablebens des Rechnungs-Commissärs, Johann Baptist Roth, bei der Regierungs-Finanz-Kammer von Mittelfranken weiter in Erledigung gekommene Rechnungs-Commissärsstelle vom 1. Juli l. Js. an, dem functionirenden Revisor im Rechnungs-Commissariate dieser Finanz-Kammer, Georg Henninger in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 12. Juni l. Js. den Rath der Regierungs-Finanz-Kammer der Pfalz, Maximilian Frey, auf Ansuchen, vom 1. Juli l. Js. an, zum Oberrechnungsrath zu befördern, und

vom gleichen Tage an, die hiedurch bei der Regierungs-Finanz-Kammer der Pfalz sich erledigende Rathsstelle dem Regierungs-Assessor bei der Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Friedrich Bertram, in Willfährde seines Beförderungsgesuches, zu verleihen;

unter'm 13. Juni l. Js. vom 21. Juni l. Js. an, den Buchhalter der Filialbank Bayreuth, Karl Kellermann, zum

Digitized by Google

Vorstande und Cassier der Filialbank Hof zu befördern, dann

den Bankcommis Karl Wilhelm Voltz zum Buchhalter der Filialbank Bayreuth, und

den Bankcommis Andreas Müller zum Buchhalter der k. Filialbank Hof, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 14. Juni l. Js. dem Studienlehrer der II. Classe der lateinischen Schule in Regensburg, Priester Johann Baptist Tafrathshofer das Vorrücken in die III. Classe, Abtheilung B., zu gestatten;

den Studienlehrer Dr. Ludwig Lang in Amberg an die II. Classe der lateinischen Schule in Regensburg zu versetzen,

zum Studienlehrer der I. Classe der lateinischen Schule in Amberg den geprüften Lehramtscandidaten Wolfgang Groß, dermalen Assistenten am k. Ludwigs-Gymnasium in München, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm gleichen Tage an die durch die Verleihung der Pfarrei Oberlauterbach an den Studienlehrer Priester Ulrich Braun erledigte II. Classe der lateinischen Schule in Landshut den Studienlehrer Clemens Rothammer in Regensburg zu versetzen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 5. Juni l. Js. die Pfarrei Schongau, Landgerichts gleichen Namens, dem von der Ludwigs-Maximilians-Universität in München hierauf nominirten Priester Marcellus Held, Cooperator zu Isen, Landgerichts Haag,

die Pfarrei Rohrbach, Landgerichts Monheim, dem Priester Joseph Maier, Cooperator zu Spalt, Landgerichts Pleinfeld,

die Pfarrei Finsing, Landgerichts Ebersberg, dem Priester Castulus Feichtmayr zur Zeit Commorant in München,

unter'm 9. Juni l. Js. die Pfarrei Bergheim, Landgerichts Göggingen, dem Priester Joseph Jehle, Pfarrer von Leitershofen, Landgerichts Göggingen,

die Pfarrei Oberhummel, Landgerichts Freising, dem Priester Johann Höchstetter, Pfarrer zu Pürthen, Landgerichts Mühldorf,

das Schul- und Frühmeßbeneficium in Sulzberg, Landgerichts Kempten, dem Priester Johann Nepomuk Gebhart,

Digitized by Google

Curatbeneficiat in Oy, Landgerichts Sonthofen,

unter'm 10. Juni l. Js. die Pfarrei Aidenbach, Landgerichts Vilshofen, dem Priester Willibald Raila, Schloßcaplanei-Beneficiat und Studienlehrer in Burghausen, Landgerichts gleichen Namens,

unter'm 12. Juni l. Js. die Pfarrei Burghagel, Landgerichts Lauingen, dem Priester Oswald Zinsler, Pfarrcurat zu Beuern, Landgerichts Roggenburg, und

unter'm 13. Juni l. Js. die Pfarrei Volkenschwand, Landgerichts Moosburg, dem Priester Georg Löwerfinger, Curatbeneficiat in Steinbach, Landgerichts Abensberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die Pfarrei Dornach, Landgerichts Landau a. J. von dem Bischofe von Passau dem Priester Joseph Pott, Pfarrvicar in Wittibreut, Landgerichts Simbach, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle nebst der Decanatsfunction zu Germersheim dem bisherigen Pfarrer zu Frankenthal Georg Friedrich Blaul zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Zobel'schen Kirchenpatronat für den Pfarramts-Candidaten Dr. Julius Wöhrnitz aus Erlangen auf die protestantische Pfarrei Herchsheim, Decanats Würzburg ausgestellten Präsentation, dann

unter'm 9. Juni l. Js. aus den von den protestantischen Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Augsburg, sowie von dem Kirchenvorstande der Pfarrkirche zu den Barfüssern für die erledigte erste Pfarrstelle an der gedachten Stadtpfarrkirche allerunterthänigst präsentirten drei Geistlichen dem bisherigen zweiten Pfarrer bei St. Jakob in Augsburg, Dr. Heinrich Puchta die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. Juni l. Js. allergenädigst bewogen gefunden, die Zutheilung der in die Activität eingetretenen Landwehr zu Regenstauf zum Landwehr-Ba-

Digitized by Google

taillon Wörth zu genehmigen und zum Landwehrmajor und Commandanten des genannten Landwehr-Bataillons den Landwehrhauptmann Otto Schmidt in Regenstauf zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Director der obersten Baubehörde Friedrich August von Pauli die Bewilligung zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Orden der eisernen Krone III. Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. October 1850 allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Dr. Heinrich Schmidtmann aus Ostercappeln im Königreiche Hannover das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchst belobende Anerkennung.

Seine Majestät der König haben dem Gemeindevorsteher Joseph Anton Nieder von Fellheim, Landgerichts Babenhausen, die Allerhöchst belobende Anerkennung seines ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste auszusprechen und die Veröffentlichung dieser Anerkennung durch das Regierungsblatt allergnädigst zu befehlen geruht.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Hammerschmiedbesitzers- und Eisenhändlers-Gattin Kunigunde Margaretha Schäff in Erlangen, geborne Schultheiß von Spardorf, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. Juni l. Js. dem Fabricanten Ludwig Däntzer von Karlsruhe und dem Mechanicus Wilhelm Schmidt von Heidelberg ein Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in eigenthümlich construirten Waagen zum Abwiegen beladener Wagen, für den Zeit-

Digitized by Google

raum von vier ein halb Jahren, vom 6. Juni l. Js. anfangend, dann

den Bleistiftfabricanten Daniel Berolzheimer und Leopold Illfelder in Fürth ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Bleistift-Schneid- und Schärfungs-Maschine, auf den Zeitraum von fünf Jahren, vom 6. Juni l. Js. anfangend,

dem Buntpapier-Fabricanten Georg Röser von Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Maschine zur Anfertigung der Bleistifthülsen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 6. Juni l. Js. anfangend,

dem Friedrich Paget und Dr. Eduard Schmidt von Wien ein Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in eigenthümlich construirten Luft-, Trag- und Stoßballen an Lokomotiven, Tendern und Waggons, für den Zeitraum von 4 Jahren, vom 6. Juni l. Js. anfangend,

unter'm 7. Juni l. Js. dem Theodor Baron von Gilgenheimb von Weidenau in österreichisch Schlesien ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Bodencultur-maschine für den Zeitraum von 13½ Jahren, vom 7. Juni l. Js. anfangend, und

unter'm 10. Juni l. Js. dem Bildhauer Joseph Nießen von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich zubereiteten Massa zur Herstellung von Kunst- und andern Erzeugnißen, für den Zeitraum von drei Jahren vom 10. Juni l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat die Einziehung des dem Goldschläger August François Favrel von Paris unter'm 17. November 1855 verliehenen Privilegiums auf eine eigenthümlich construirte Gold- und Metallschlag-Maschine wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf den Grund der Bestimmungen in §. 199 Nr. 4 dann § 200 Absatz 2 der unter'm 17. Dezember 1853 erlassenen Vollzugsinstruction zum Gewerbsgesetz beschlossen.

(Hiezu als Beilage: Die speciellen Ausweise der Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Etatsjahr 18⁵⁴/₅₅.)

Digitized by Google

Beilage zum k. Regierungsblatte Nro. 23. vom Jahre 1856.

Haupt-Rechnung

über den

Stand der Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude

in den

Gebietstheilen dießseits des Rheines

pro $18^{54}/_{55}$.

(Mit Beilage I. bis III. und der resultirenden Nachweisung.)

Digitized by Google

Zahl der versicherten Gebäude im

in den Regierungs-Bezirken	Hauptgebäude					Nebengebäude			
	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Summa.	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.
	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl
Oberbayern . .	21180	3998	16452	64643	106273	19949	7842	9570	47659
Niederbayern .	9853	3195	8478	55504	77030	10318	7697	7839	74314
Oberpfalz und Regensburg .	15950 $\frac{1}{4}$	8672 $\frac{2}{3}$	9231 $\frac{1}{2}$	34198 $\frac{2}{3}$	68053 $\frac{1}{12}$	8191 $\frac{3}{4}$	11496 $\frac{5}{6}$	3959 $\frac{1}{4}$	53328
Oberfranken .	9723 $\frac{1}{12}$	32169 $\frac{1}{12}$	1259 $\frac{1}{2}$	23025 $\frac{1}{12}$	66178 $\frac{5}{12}$	5575 $\frac{1}{4}$	36053 $\frac{1}{6}$	531 $\frac{3}{4}$	27980
Mittelfranken .	12453 $\frac{1}{12}$	57806 $\frac{1}{12}$	251	5195 $\frac{3}{4}$	75707 $\frac{1}{4}$	6519 $\frac{1}{2}$	52211 $\frac{1}{12}$	94	6349 $\frac{1}{2}$
Unterfranken und Aschaffenburg	8989	65705 $\frac{1}{2}$	250	18477 $\frac{1}{2}$	93422	8627 $\frac{1}{2}$	88665	551	18758 $\frac{1}{4}$
Schwaben u. Neuburg . . .	23168	27413	3487	40029	94097	12358	19190	1519	23818
Gesammt-Summe	101316 $\frac{11}{12}$	198961	39409	241073 $\frac{5}{6}$	580760 $\frac{3}{4}$	71539	223155 $\frac{11}{12}$	24064	252206 $\frac{3}{4}$

Digitized by Google

Jahre $18^{54}/_{55}$.		Stand a) des Versicherungs-Anschlages, b) der Beischlags-Verhältniß-Capitalien von vorstehenden Gebäuden im Jahre $18^{54}/_{55}$.					
Summa.	Summe der Haupt- und Nebengebäude		I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	Summa.
Zahl	Zahl		Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
85020	191293	a	57867680	5176910	29346430	47705910	140096930
		b	3490044	187858	1565883	699200	5942985
100168	177198	a	21170530	3512000	13571210	42703860	80957600
		b	1371362	121988	837441	726311	3057102
76975 $\frac{5}{6}$	145028 $\frac{11}{12}$	a	24399680	8008680	8982080	27387150	68777590
		b	1341984	323846	419229	437870	2522929
70140 $\frac{1}{6}$	136318 $\frac{7}{12}$	a	19637650	30287860	1013510	18296880	69235900
		b	1277616	1517167	41220	370596	3206599
65174 $\frac{11}{12}$	140882 $\frac{1}{6}$	a	24433420	69750440	194400	3924490	98302750
		b	1086949	3093879	520	11195	4192543
116601 $\frac{3}{4}$	210023 $\frac{3}{4}$	a	22422790	61150480	451060	11776580	95800910
		b	1113505	1683453	12222	181000	2990180
56885	150982	a	50182470	34439860	3222010	35702740	123547080
		b	6349188	2024727	115375	834298	9323588
570965 $\frac{2}{3}$	1151726 $\frac{5}{12}$	a	220114220	212326230	56780700	187497610	676718760
		b	16030648	8952918	2991890	3260470	31235926

Digitized by Google

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag Partial-Summe. fl.	kr.	dl.	Total-Summe. fl.	kr.	dl.
	I. Einnahmen.						
II.	A. An Aktivresten vom Jahre $18^{53}/_{54}$ laut der Kassebestands-Auszeige in der Col. XVIII. der resultirenden Nachweisung für das Jahr $18^{53}/_{54}$	—		—	1'055,321	30	4
III.	B. An Assekuranzbeiträgen für das Jahr $18^{54}/_{55}$ und zwar von der Versicherungs-Summe mit Einschluß der Beischlags-Verhältniß-Kapitalien, sohin						
	I. Klasse — aus 236,144,868 fl. zu 6 kr. 1 dl. vom Hundert	245,984	14	6			
	II. Klasse — aus 221,279,148 fl. zu 7 kr. 2 dl. vom Hundert	276,598	56	6			
	III. Klasse — aus 59,772,590 fl. zu 10 kr. — dl. vom Hundert	99,620	59	4			
	IV. Klasse — aus 190,758,080 fl. zu 11 kr. 1 dl. vom Hundert	357,671	24	6	979,875	35	6
IV.	C. An Zuschüssen von anderen Regierungsbezirken .	—	—	—	303,000	—	—
V.	D. An Vorschüssen aus Staatskassen	—	—	—	—	—	—
VI.	E. An Extrafonds-Beiträgen von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Kapitalien . . .	—	—	—	10,185	46	2
	F. An besonderen Zuflüßen						
	1. in Oberbayern:						
	a) abgeminderte Entschädigung	697	51	—			
	b) Einnahmen-Nachholung	287	31	6			
	c) Entschädigungs-Heimfall	750	—	—			
	d) Rechnungs-Defecte u. Ersatzposten	50	—	—			
	e) Ueberschüße von Bruchpfenningen	14	57	5			
	f) angefallene Strafgelder	68	45	—	1869	5	3
	Seitenbetrag	—	—	—	2'352,251	57	7

Vid. die resultirende Nachweisung unter den Columnen

Digitized by Google

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	Einnahmen.						
	Uebertrag:	—	—	—	2'352,251	57	7
	F. An besonderen Zuflüßen.						
	2. in Niederbayern:						
	a) Zinse aus angelegten Brand-Assekuranzgeldern .	445	36	—			
	b) Umlagenüberschuß	24	21	1			
	c) Brand-Entschädigungs-Rückersatz	80	—	—	549	57	1
	3. in der Oberpfalz und Regensburg:						
	a) Rechnungs-Defecte und Ersatzposten . . .	1034	28				
	b) Entschädigungs-Heimfall	1809	30	—			
	c) angefallene Strafgelder	1	30	—			
	d) Zinse aus angelegten Brand-Assekuranz-Geldern .	106	34	—			
	e) Einnahmen-Nachholungen	23	8	1	2973	10	1
	4. in Oberfranken:						
	a) Einnahme-Nachholung	90	58	—			
	b) Entschädigungs-Berichtigung	470	—	—			
	c) Zinse aus angelegten Geldern	866	57	4			
	d) Entschädigungs-Heimfall	333	32	—			
	e) Strafgelder	17	47	—	1779	14	4
	5. in Mittelfranken:						
	a) Erlös aus abgesetztem Formularpapier . . .	21	35	—			
	b) Entschädigungs-Heimfall	26	55	—			
	c) Zinse aus angelegten Geldern	2176	—	6	2224	30	6
	6. in Unterfranken und Aschaffenburg						
	a) Zinse aus angelegten Geldern	983	7	—			
	b) Beitrags-Nachholungen	90	7	5			
	c) zurückersetzte und heimgefallene Brandentschädigungen	530	14	2	1603	28	7
	7. in Schwaben und Neuburg:						
	a) Entschädigungs-Rückersatz	2	30	—			
	b) Umlagen-Ueberschuß	5	22	4			
	c) Zinse aus angelegten Brandversicherungsgeldern .	1518	18	—	1526	10	4
	Summe der Einnahmen .	—	—	—	2'362,910	29	6

Digitized by Google

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe. fl.	kr.	hl.	Total-Summe. fl.	kr.	hl.
	II. Ausgaben.						
	A. Passivrest vom Jahre $18^{53}/_{54}$ laut der Kasse-Bestands-Auszeige in der Col. XIX. der resultirenden Nachweisung für das Jahr $18^{53}/_{54}$ . .	—	—	—	82444	35	5
I.	B. Geleistete Brand-Entschädigungen, und zwar:						
	a. auf den Bestand der Vorjahre	182,137	47	—			
	b. für das Jahr $18^{54}/_{55}$	669,276	15	4	851,414	2	4
	C. Geleistete Zuschüsse an andere Regierungs-Bezirke nach der angefügten resultirenden Nachweisung Col. XI.	—	—	—	305,000	—	—
	D. Auf Rückzahlung der aus der Staatskasse erhaltenen Vorschüße	—	—	—	—	—	—
II.	E. Perzeptions-Gebühren von den einzuhebenden ordentlichen und Vorschußfonds-Beiträgen im Ganzen zu 990,061 fl. 22 kr. — hl.	—	—	—	8250	30	6
	F. Geldlieferungsgebühren, Postporto und Botenlöhne	—	—	—	1177	24	—
III.	G. Besondere Ausgaben.	—	—	—	48,574	36	1
	Summe der Ausgaben	—	—	—	1'296,861	9	—

Digitized by Google

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe. fl.	kr.	hl.	Total-Summe. fl.	kr.	hl.
	Abgleichung.						
	Einnahmen	—	—	—	2'362,910	29	6
	Ausgaben	—	—	—	1'296,861	9	—
	Aktivrest .	—	—	—	1'066,049	20	6

Bemerkung. Unter der Summe des vorstehenden Aktivrestes ist der das Grundvermögen der Anstalt bildende Vorschußfond zu 979,767 fl. 35 kr. 3 hl. begriffen, und der über Abzug desselben verbleibende Ueberschuß von 86,281 fl. 45 kr. 3 hl. hat sich bei Berechnung des Gesammt-Ausschlages aus den für voll angenommenen Bruchpfennigen ergeben, und kommt sonach dem folgenden Versicherungsjahre $18^{55}/_{56}$ zu gut.

Königliches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Oberbayern.	Dachau	Weichs	Ertl, Kaspar	—	—	929	30
	Freising	Langenbach	Gablmeier, Jos.	—	—	—	30
	Ingolstadt	Münchsmünster	Aumeier, Jos.	—	—	864	58
	Laufen	Holzhausen	Helminger, Andr.	—	—	272	54
	Miesbach	Hartpenning	Liebhard, Emeran	—	—	800	—
	Moosburg	Hörgetshausen	Bauer, Lor.	800	—		
		Zolling	Wiesheu, Sim.	696	36	1496	36
	Pfaffenhofen	Dürnzhausen	Huber, Ulrich	—	—	130	—
	Rosenheim	Hofstetten	Pitzinger, Patriz	200	—		
			Liegl, Georg	—	54	200	54
	Tittmoning	Asten	Liebhard, Georg	—	—	37	40
			Summa A	—	—	4733	2
	B. Vom Jahre $18^{54}/_{55}$.						
	Aibling	Au	Liedl, Xav.	490	—		
		Holzheim	Rummel, Joh.	500	—		
		Ellmosen	Kratzmeier, Kasp.	335	—		
		Kirchdorf	Giffner, Math.	400	—		
		Hohenthann	Stürzer, Quirin	500	—	2225	—
	Aichach	Allenberg	Kappold, Paul	20	42		
		Kühbach	Thoma, Jos.	49	21		
			Mittelhammer, Jos.	725	—		
		Oberndorf	Huber, Ant.	600	—		
		Griesbäckerzell	Lindermeyer, Gg.	376	—		
		Kleinberghofen	Blümel, Jak.	960	—		
		Gundelsdorf	Meier, Leonh.	882	—	3613	3
	Altötting	Perach	Ketterl, Gg.	50			
		Forstkastl	Meßner, Ant.	1350	—		
		Nonberg	Fischer, Andr.	100	—	1500	
	Bruck	Steinbach	Selter, Jos.	970	—		
		Hausen	Meier, Sylv.	95	20		
		Hörbach	Schöpf, Pet.	100	—		
		Unterschwemmbach	Willibald, Jos.	217	—		
				1382	20		
			Seite 1.	—	—	7338	3

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	1382	20		
Oberbayern.	Bruck	Hattenhofen	k Aerar	2191	—		
		Mittelstetten	Schäffler, Math.	192	15		
		Oberschweinbach	Fasching, Ant.	477	—		
		Alling	Gschößl, Math.	3320	—		
		Landsberied	Dauer, Jak.	1183	12		
			Eigenhard, Sebast.	793	—		
			Förg, Xav. [illegible]	3	—		
			Rupp, Thom.	6	—		
		Biburg	Meierhofer, Gg.	686	—		
			Mannhard, Joh.	3	30		
		Dünzelbach	Schleifelder, Xav.	400	—		
		Germerswang	Stober, Seraph	1516	—		
			Oswald, Joh.	1912	54	14066	11
	Dachau	Welshofen	Dallmeier, Math.	4041	—		
		Biberbach	Sedlmeier, Mich.	1467	18		
		Asbach	Reisländer, Gg.	1034	—		
			Weger, Sim.	700	—		
			Hohenegger, Jos.	28	—		
		Gunding	Gastager Andr.	385	54		
			Burghart, Math.	1171	48		
			Kugler, Jos.	2374	49		
			Froschmeier, Gg.	1665	—		
			Baumgartner, Ant.	585	54		
			Liegsalz, Jak.	21	50		
		Sigmertshausen	Dollmeier, Gg.	2836	8	16311	41
	Ebersberg	Glonn	Baumann, Joh.	200	—		
		Niedernauching	Huber, Kasp.	1000	—	1200	—
	Erding	Lengdorf	Hörmann, Joh.	1171	48		
		Notzing	Seinsheim, Graf von	400	—		
		Berglern	Feichtmeier, Isid.	1562	24		
		Forstern	Reichner, Gg.	600	—	3734	12
			Seite 2.	—	—	35312	4

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Oberbayern.	Freising	Vötting	Hölzl, Jak.	1071	5		
			Thalmeier, Jak.	18	45		
		Marzling	Obermeier, Jak.	4600	—		
			Thum, Math.	687	25		
			Loidl, Bartlmä	1000	—		
			Ball, Thomas	77	36		
		Neustift	Steiger, Mich.	6	32		
		Oberhummel	Richinger, Lor.	550	—		
		Hohenkammer	Hartl, Math.	4355	10		
			Seiz, Ant.	1849	29		
			Hölnburger, Franz	47	16	14263	18
	Friedberg	Ottmaring	Rettinger, Mich.	574	37		
		Taiding	Selig, Joh.	248	-		
		Friedbergerau	Schleißheimer, Jos.	470	—		
		Friedberg	Hartl, Math.	45	—		
		Mehring	Meier, Jos.	872	—		
			Bouteville, Freiherr v.	65	58	2275	35
	Haag	Rosenberg	Mühlhuber, Franz	100	—		
		Kirchdorf	Freyberger, Jos.	3900	—		
		Ornau	Kühleder, Jos	200	—		
		Schnaupping	Scher, Zeno	100	—	4300	—
	Ingolstadt	Menning	Schulstiftung	385	—		
		Brunnreuth	Elsinger, Jos.	770	—		
			Schmid, Mich.	600	—		
		Wöhr	Gemeinde	300	—		
		Unsernherrn	Lang, Mich.	799	—		
		Schillwitzhausen	Eisenmann Jos.	40	—	2894	—
	Landsberg	Oberschorndorf	Deininger, Dan.	300	—		
			Böck, Sebast.	100	—		
			Deininger, Xav.	5	25		
		Utting	Metzger, Zach.	400	—		
			Demmler, Domin.	400	—		
			Bäck, Ign.	150	—		
				1355	25		
			Seite 3	—	—	23732	53

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	1355	25		
	Landsberg	Kaufering	Greil, Math.	600	—		
			Erhard, Andr.	987	14		
			Sommer, Mich.	786	14		
			Schmid, Jos.	1000	—		
			Krieghofer, Math.	300	—		
			Meierrock, Wend	85	24		
			Fichtel, Jak.	9	37		
			Schuster, Karl	4	—		
		Penzing	Müller, Jos.	1200	—		
			Kimm, Math.	1200	—		
			Geier, Ign.	1600	—		
			Schwarz, Jos.	186	—		
		Issing	Mehr, Mich.	238	45	9552	39
	Laufen	Salzburghofen	Rehrl, Jos.	189	8		
		Weildorf	Dumberger, Kasp.	149	—	338	8
	Miesbach	Reichersdorf	Angerer, Jos.	600	—		
		Fischbachau	Taubenberger, Gg.	630	—	1230	—
	Moosburg	Kirchdorf	Thalhammer, Lor.	1746	54		
		Enzlhausen	Gemeinde	200	—		
		Sillershausen	Brogner, Joh.	971	—		
			Wimmer, Joh.	1000	—		
		Baumgarten	Ausfellner, Joh.	708	—		
		Haslach	Wettmeyer, Gg.	800	—	5425	54
	Mühldorf	Mettenheim	Genzinger, Joh.	50	—		
		Peterskirchen	Blümlhuber, Math.	900	—	950	—
	München l/J.	Solln	Rammel, Franz	485	—		
			Höck, Mich.	288	—		
		Unterfendling	Stemmer, Gg.	1400	—		
		Neuhausen	Schlosser, Gg.	1097	13		
		Planegg	Schmid, Joh.	1957	—	5227	13
	München r/J.	Unterbiberg	Eschbaum, Gg.	—	—	1279	—
	Neumarkt	Hörbering	Meier, Jos	140	—		
		Zangberg	Kirchenstiftung	700	—	840	—
			Seite 4.	—	—	24842	54

Oberbayern.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.	Pfaffenhofen	Pörnbach	Graf, Jos.	450	30		
		Unterpinthard	Kirzinger, Gg.	2555	30		
			Benefizium	513	36		
			Kappelmeier, Jak.	600	—		
			Hölzl, Mich.	770	26		
			Kuser, Jos.	271	3		
		Zell	Kappelmeier, Math.	368	—		
		Gambach	Kölbl, Thom.	218	—		
			Ettmüller, Sim.	8	—		
		Pfaffenhofen	Ortner, Kajet.	109	—		
		Aufham	Wiesheu, Joh.	728	—		
		Rohrbach	Klein, Pet.	670	—		
		Burgstall	Würz, Joh.	300	—		
		Königsfeld	Kaiser, Jak.	783	18		
			Ruprecht, Math.	651	—		
		Rötting	Bauer, Gg.	1063	—		
			Scharl, Andreas	4	—		
		Langenbruck	Kirchenstiftung	37	—		
		Reichertshausen	Pfarrstiftung	27	—		
		Rohr	Meier, Sim.	1177	—		
		Triesing	Weiß, Mich.	1571	—		
		Hettenhausen	Meßner, Mich.	873	—		
			Meier, Jos.	7	—	13755	23
	Rain	Eschheim	Beß, Mich.	136	41		
		Rain	Ankermüller, Jos.	24	12		
		Münster	Ackermann, Andr.	777	—		
		Pöttmes	Rauscher, Lor.	284	—		
		Pessenburgheim	Prüglmaier, Jos.	50	—		
		Holzheim	Kuhn, Leonh.	816	—	2087	53
	Rosenheim	Hofleiten	Kurz, Lorenz	—	—	192	—
	Schongau	Sachsenried	Keller, Mart.	100	—		
		Peuting	Schweizer, Gg.	1500	—	1600	—
	Schrobenhausen	Seibersdorf	Stegmeier, Jos.	726	—		
		Weilenbach	Schroll, Jak.	375	—		
		Hohenwart	Forster, Bened.	422	—	1523	—
			Seite 5.	—	—	19158	16

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.	Starnberg	Leutstetten	Hasch, Ant.	1573	—		
		Argelsried	Kaspar, Sebast.	708	—		
		Kreiling	Weber, Georg	1160	—		
		Starnberg	k. Aerar	56	43½	3497	43½
	Tegernsee	Rottach	Kendlinger, Barb.	—	—	200	—
	Tittmoning	Fridorfing	Endlmeier, Seb.	186	13		
			Strauß, Lor.	97	48		
			Kändler, Max	2	36		
		Asten	Kellner, Math.	279	18		
		Kay	Karlsberger, Jos.	150	—	715	55
	Traunstein	Chieming	Huber, Max	266	38		
			Bachenauer, Jos.	189	34		
			Peteranderl, Kasp.	57	—		
		Bergen	k. Salinen-Aerar	28	34		
		Uebersee	Aschl, Jos.	32	—		
		Unterwesen	Speckbacher, Georg	500	—	1073	46
	Trostberg	Kirchstätt	Schwarz, Ther	100	—		
		Seon	Huber, Jos.	100	—	200	—
	Wasserburg	Buchsee	Hörl, Jos.	—		2700	—
	Weilheim	Iffeldorf	Wörl, Joh.	1100	—		
		Unterpeissenberg	Kreiderer, Joh	700	—	1800	—
	Wolfratshausen	Baierberg	Zach, Xav	596	40		
			Serel, Joseph	950	—	1546	40
	Ingolstadt	Ingolstadt	Mertel, Conr.	—	—	300	—
	München	München	Staubwasser, Mich	—	—	1386	20
			Seite 6	—	—	13420	24½
			Hiezu „ 5	—	—	19158	16
			„ 4	—	—	24842	54
			„ 3	—	—	23732	53
			„ 2	—	—	35312	4
			„ 1	—	—	7338	3
			Summa B	—	—	123804	34½
			Dazu „ A	—	—	4733	2
			Gesammt-Summe	—	—	128537	36½

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Niederbayern.	Abensberg	Aiglsbach	Inderst, Ant.	1400	—		
			Ertl, Franz	1500	—		
			Reindl, Georg	770	—		
			Hillebrand, Joh.	1200	—		
			Schmid, Jak	1200	—		
			Spenger, Joh.	4049	8		
			Seeber, Maria	800	—		
			Kellerer, Sebast.	2500	—	13419	8
	Bogen	Bogen	Götz, Anna	6920	—		
			Helmbrecht, Jos.	21	55		
			Endhammer, Stanisl.	8	11		
			Dörnhofer, Fav.	5	51	6946	57
	Grafenau	Haus	Wohlmuth, Cäcilia	500	—		
			Alzinger, Theres	21	40		
		Klebermühle	Graf, Franz	2000	—	2521	40
	Hengersberg	Frommerding	Scheibengruber, Joh.	—	—	485	17
	Kötzting	Grub	Zitzelsberger, Peter	—	—	500	—
	Mallersdorf	Citting	Huber, Sebast.	90	40		
		Niederlindhart	Wagner, Alois	450	—		
			Hofbauer, Joh.	600	—		
			Fuchs, Jos.	800	—		
			Lichtl, Ant.	1450	—		
			Amberger, Joh.	1000	—		
			Wild, Andr.	2000	—		
			Westermeier, Andr.	4500	—		
			Kammermeier, Joh.	3200	—		
			Lang, Joseph	5400	—	19490	40
	Mitterfels	Hirschberg	Siegl, Andr.	800	—		
		Zinzenzell	Schütz, Jos.	80	—	880	—
	Passau I.	Preßfurtmühle	Dorfmeister, Georg	—	—	350	—
	Pfarrkirchen	Neuberg	Mayer, Georg	—	—	700	—
			Seite 1	--	—	45293	42

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern.	Regen	Außenried	Wurzer, Jos.	530	—		
			Schönberger, Fr.	450	—		
			Kuffner, Seb.	100	—		
			Holzbauer, Georg	300	—		
			Gemeinde	50	—		
			Zellner, Joseph	34	48		
		Bodenmais	Strohmeier, Andr.	42	30	1507	18
	Rottenburg	Pfeffenhausen	Falk, Alois	800	—		
			Stadler, Franz	562	48		
		Untergambach	Gemeinde	100	—	1462	48
	Simbach	Zimmern	Haß, Anna	384	—		
			Kirchenstiftung	22	12	406	12
	Straubing	Straubing	Stang, Math.	29	52		
			Graßl, Franz	3	45	33	37
		Aholfing	Wagner, Joh.	847	49		
			Lehner, Joh.	850	—		
			Bründl, Jak.	1000	—		
			Ramsauer, Jos.	500	—		
			Feldmeier, Wolfg.	1500	—		
			Wagner, Georg	500	—		
			Sporrer, Joseph	1000	—		
			Schick, Lor.	600	—		
			Huber, Nik.	700	—		
			Kolberger, Sebastian	1250	—		
			Ammer, Jos.	500	—		
			Haselbeck, Jos.	1000	—		
			Kaiser, Jos.	1500	—		
			Hierlmeier, Georg	4280	—		
			Jobst, Georg	600	—		
			Pfarrpfründe	4050	—		
			Habbrunner, Xav.	730	—		
			Roßmeier, Xaver	1080	—		
			Scherer, Joseph	1000	—		
			Gruber, Georg	400	—		
				23887	49		
			Seite 2	—	—	3409	55

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	23887	49		
Niederbayern.	Straubing	Aholfing . . .	Lermer, Sim. . . .	1200	—		
			Enderer, Joseph . .	800	—		
			Dengler, Jos. . . .	1000	—		
			Wolf, Georg . . .	600	—		
			Labermeier, Andr. .	500	—		
			Fickentscher, Friedr. .	2900	—		
			Lehner, Georg . . .	1800	—		
			Huber, Sebast. . .	800	—		
			Angst, Theres . . .	600	—		
			Ganger, Jos. . . .	700	—		
			Kirchenstiftung . .	8500	—		
			Mehrer, Bart. . .	968	16		
			Haselbeck, Mart. . .	800	—		
			Feldmann, Mart. .	1250	—		
			Schützmayer, Xaver .	800	—		
			Gebhard, Mich . .	750	—		
			Blüml, Ant. . . .	100	—		
			Wagner, Isid. . .	1000	—		
			Hartmann, Georg .	800	—		
			Krempl, Jos. . . .	600	—		
			Monath, Math. . .	700	—		
			Ammer, Joseph . .	400	—		
			Haml, Georg . . .	400	—		
			Luttner, Barbara .	400	—		
			Hösl, Lorenz . . .	400	—		
			Schütz, Peter . . .	1400	—		
			Fries, Mich. . . .	1400	—		
			Hoffmann, Joh. . .	900	—		
			Himmelstoß, Mich. .	487	30		
			Seidl, Georg . . .	500	—		
			Pitzl, Math. . . .	550	—		
			Dietl, Georg . . .	300	—		
			Rauscher, Georg . .	500	—		
			Seite 3.	58693	35	—	—

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
			Uebertrag	58693	35		
	Straubing	Aholfing	Huber, Mich.	900	—		
			Hartl, Jos.	600	—		
			Habbrunner, Gg.	3000	—		
			Hierl, Gg.	200	—		
			Bogenberger, Mich.	600	—		
			Bohrer, Jos.	1000	—		
			Schütz, Ther.	800	—		
			Dietl, Sebast.	745	—	66538	35
	Vilsbiburg	Hörasdorf	Breitenaicher, Leonh.	287	10		
		Kerschberg	Rettenbeck Vit.	500	—		
		Radlkofen	Wörthmüller, Math.	370	—	1157	10
	Vilshofen	Mühldorferöd	Rimböck, Pet.	300	—		
		Schönerding	Meierhofer'sche Relikten	730	9		
			Kultusstiftung	306	20		
			Einöder, Jos.	2485	40		
			Goldschmid, Mich.	94	—		
			Einöder, Nik. u. Cons.	280	—		
			Schrattenberger, Jos.	583	20		
			Niedermaier, Franz	578	34		
			First, Jos.	700	—		
			Hartmann, Jos.	900	—		
			Lasser, Nepom.	3850	—		
			Brunner, Mart.	200	—		
			Zillinger, Jos.	300	—		
			Starzer, Flor.	400	—		
			Fischer, Jos.	828	35		
			Darberger, Jos.	28	30		
			Huber, Jos.	33	20	12598	28
	Wegscheid	Hauzenberg	Wurm, Ludw.	32	—		
			Baumgartner, Andr.	7608	6		
		Rosenberg	Hartl, Jos.	1164	39		
			Rosenberger, Jos.	1350	—		
			Siglmüller, Paul	1910	—		
			Veit, Gg.	1842	—	13906	45
			Seite 4.	—	—	94200	58

Oberbayern.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
	Wolfstein	Wilhelmsreut	Höbler, Maria	—	—	300	—
			Seite 5.	—	—	300	—
			Hiezu „ 4.	—	—	94200	58
			„ 3.	—	—	—	—
			„ 2.	—	—	3409	55
			„ 1.	—	—	45293	42
			Summa A.	—	—	143204	35

B. Vom Jahre $18^{54}/_{55}$.

Niederbayern.	Abensberg	Allersdorf	Listl, Elisabeth	105	58		
		Biburg	Neumaier, Joh.	13783	—		
		Neustadt	Raab, Thomas	25	14	13914	12
	Bogen	Großlintach	Englberger, Jos.	—	—	470	—
	Deggendorf	Immerstetten	Artmaier, Mich.	600	—		
		Michaelsbuch	Schmidbauer, Andr.	4514	27		
			Apfelbeck, Gg.	2050	—		
			Wamisch, Gg.	109	53		
		Scheuring	Denk, Jos.	600	—	7874	20
	Dingolfing	Niederviehbach	Staatsärar	—	40		
		Steinberg	Harlander, Mich.	50	—		
		Teisbach	Schönberger, Pet.	15	30		
		Unterweilenbach	Lux, Joh.	650	—	716	10
	Eggenfelden	Eggenfelden	Huber, Sim.	23	6		
		Ganghofen	Sallersdorfer, Math.	150	—	173	6
	Grafenau	Altreith	Berndl, Mart.	230	16		
		Grafenau	Haas, Franz	54	41		
		Klingenbrunn	Schmid, Mich.	1000	—		
		Kreuzberg	Hilz, Christ.	7400	—		
			Dangl, Gg.	2000	—		
			Gemeinde	2509	5		
			Friedl, Jos. (Bauer)	900	—		
			Ertl, Jos.	500	—		
			Friedl, Jos. (Schneider)	17	4		
				14611	6		
			Seite 1.	—	—	23147	48

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	14611	6		
	Grafenau	Kreuzberg	Friedl, Jos.	10	49		
			Ritzer, Joh.	10	42		
			Miedl, Sebast.	19	12		
		Senging	Mautner, Math.	40	—	14691	49
	Griesbach	Knoglham	Piller, Pet.	—	—	1500	—
	Hengersberg	Gipfelsberg	Rimbeck, Jak.	400	—		
			Knollmüller, Joh.	22	—	422	—
	Kelheim	Arnhofen	Meierhofer, Mich.	400	—		
		Gundelshausen	Spandl, Mich.	41	12		
		Kelheim	Ingerl, Joh.	250	—		
			Wallner, Jos.	200	—		
			Dillinger, Xav.	500	—		
			Karl, Joh.	79	42	1470	54
	Landau	Fichtheim	Mayerhofer, Math.	500	—		
		Höherskirchen	Wallner, Karl	30	—		
		Mögling	Köllnberger, Gg.	68	40		
		Zeholfing	Furtner, Joh.	1600	—	2198	40
	Landshut	Gaunkofen	Rinder, Math	1200	—		
		Niederaichbach	Gartner, Gg.	400	—		
		Oberköllnbach	Marchl, Jos.	1180	—		
		Oberröhrnbach	Gar, Jos.	950	—		
		Vilsheim	Niedermeier, Pet.	343	47	4073	47
	Mallersdorf	Eggmühl	Jobst, Jos.	8045	3		
			Beer, Mich.	1400	—		
		Schierling	Schmalhofer, Jos.	409	17		
			Schindlbeck, Jak.	8	20		
			Frischeisen, Max	7	23	9870	3
	Mitterfels	Elisabethzell	Staatsärar	—	—	402	12
	Osterhofen	Altenmarkt	Altmann, Ferd.	—	—	3680	2
	Passau II.	Unterreith	Huber, Mich.	—	—	410	30
	Pfarrkirchen	Laglöd	Pischl, Klara	80	—		
		Neukirchen	Digruber'sche Relikten	600	—		
			Hirschbeck, Gg.	250	—	930	—
			Seite 2.	—	—	39649	57

Schwaben und Neuburg.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern.	Regen	Frauenau	Staatsärar	—	—	38	44
	Rottenburg	Oberleyerndorf	Eglseder, Jos.	650	—		
			Köglmeier, Mart.	729	37		
		Pfeffenhausen	Pingera, Felix	1384	34		
			Perl, Thom.	200	—		
			Bergmoser, Fr.	152	30	3116	41
	Rotthalmünster	Affham	Brand, Jos.	2150	—		
			Winkmer, Gg.	2336	48		
			Wenzl, Mich.	1707	—		
			Sickinger, Mich.	1900	—	8093	48
	Simbach	Bärnsham	Feuerer, Gg.	1734	4		
			Windinger, Jos.	538	23		
		Engelbernöd	Hainthaler, Franz	150	—	2422	27
	Straubing	Kirchmatting	Hofmann, Jos.	—	—	2617	—
	Straubing	Straubing	Dr. Maier	1200	—		
			Commune	2	—	1202	—
	Vilsbiburg	Haarbach	Kistler, Gg.	—	—	14	4
	Vilshofen	Bachenöd	Kottik, Jos.	372	50		
		Hammelsreuth	Gerhardinger, Fr.	192	30		
		Oberschöllnach	Hajder, Jos.	10	17		
		Vilshofen	Eigl, Felix	132	—	707	37
	Wegscheid	Schauberg	Weidinger, Paul	349	48		
			Kinateder, Fr.	60	—		
		Schröck	Stemplinger, Jos.	200	—		
			Pilsl, Jos.	3	40	613	28
	Wolfstein	Ort	Stumvoll, A. Maria	—	—	1478	46
			Seite 3.	—	—	20204	35
			Hiezu „ 2.	—	—	39649	57
			„ 1.	—	—	23147	48
			Summa B.	—	—	83002	20
			Dazu „ A.	—	—	143204	35
			Gesammt-Summe	—	—	226206	55

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Oberpfalz und Regensburg.	Burglengenfeld	Oberpfraundorf	Liebl, Leonh.	—	—	32	38
	Kastl	Hagenhausen	Schwänzl, Ulr.	—	—	500	—
	Kemnath	Kemnath	Schatz, Adam	—	—	377	12
	Neunburg v. W.	Kemnath	Prechtl, Mich.	300	—		
		Schwarzhofen	Pottner, Math.	675	—		
			Kallmünzer, Sim.	1000	—		
			Hartmann, Jos.	800	—		
			Maier, Theres	3200	—		
			Schwab, Jak.	650	—		
			Meier, Th. Färberswitt.	716	40		
			Beer, Ignaz	3100	—		
			Appel, Joh.	820	—		
			Schaller, Ant.	240	—		
			Hensling, Aug.	40	—		
			Meier, Adam	22	55		
			Götz, Wolfgang	19	19		
			Männer, Bapt.	68	45		
			Schmid, Georg	33	20		
			Schuh, Math.	15	—		
			Götz, Thom.	16	—	11716	59
	Rittenau	Buch	Schikofer, Peter	750	—		
		Süßenbach	Bauer, Seb.	350	—	1100	—
	Oberviechtach	Oberviechtach	Pößl, Franz	500	—		
			Gillwitzer, Ant.	800	—	1300	—
	Regenstauf	Diesenbach	Stadelbauer, Seb.	—	—	32	1
	Roding	Neubäu	Becher, Joh.	—	—	1000	—
	Sulzbach	Königstein	Hauf, G. Vorsteher	19	17		
			Grötsch, Ulr.	150	—		
		Neukirchen	Pfarrstiftung	30	—	199	11
	Weiden	Kohlberg	Brunner, Conr.	100	—		
		Weiden	Götz, Martin	76	—	176	—
			Summa 1	—	—	16434	1

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Wörth	Kleinkiefenholz	Weinzierl, Seb.	1700	—		
			Jagenlauf, Jos.	700	—		
		Wörth	Kammermeier, Mich.	20			
		Vorderziernberg	Schneider, Georg	2500	—		
			Schmelzl, Mich	1050	—	5970	—
			Seite 2	—	—	5970	—
			Hiezu „ 1	—	—	16434	1
			Summa A	—	—	22404	1
			Vom Jahre 18$^{54}/_{55}$.				
	Amberg	Hirschau	Pritting, Wolfg.	74	33		
		Raigering	Weigl, Barb.	230	—	304	33
	Burglengenfeld	Ibenthan	Fickentscher, Fr.	309	14		
		Pirkensee	Wittmann, Georg	500	—		
			Kröninger, Fr.	—	16		
		Münchsried	Pirkenseer, Georg	100	—		
		Schmidmühlen	Ferling, Melch.	200	—		
		Vilshofen	Roidl, Joh.	330	—	1439	30
	Cham	Arnschwang	Mühlbauer, Georg	62	—		
		Döfering	Kärtner, Mich.	1100	—		
			Kampf, Adam	700	—		
			Kirchenverwaltung	3050	—		
			Schneider, Jos.	450	—		
			Boesel, Georg	970	—		
			Breu, Mich.	400	—		
			Preiser, Georg	500	—		
			Preißler, Egid	1200	—		
			Pulz, Mich.	500	—		
			Malterer, Math.	350	—		
			Wagner, Jos.	300	—		
			Pürzler, Wolfg.	411	16	9993	16
	Erbendorf	Altenstadt	Pongraz, Friedr.	420	—		
			Gemeinde	300	—	720	—
			Seite 1	—	—	12457	19

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Eschenbach	Diesfurth	von Heldmann, Rup.	2800	—		
		Dobertshof	Beer, Joh.	590	—		
			Bauer, Mart.	469	5		
		Riggau	Heindl, Joh.	1700	—		
			Heindl, Christ.	1000	—		
			Heindl, Christ.	798	20		
			Arnold, Jos.	650	9		
			Zeder, Paul	1000	—		
			Rauch, Anna	331	—		
			Schupfner, Georg	14	24		
			Färber, Mich.	92	42		
			Rauch, Johann	21	—		
			Gemeinde	200	—		
			Metzner, Joh.	214	32		
			Panzer, Mich.	1050	—		
			Braun, Joh.	950	—		
			Lehner, J. Andr.	1240	—		
			Schramml, Paul	2320	—		
		Troschhammer	Pöhlmann,	40	6	15481	18
	Falkenstein	Erpfenzell	Schallerer, Jos	—	—	250	—
	Kastel	Hansheim	Kirchenstiftung	40	34		
		Reichertshofen	Federl, J. Georg	1100	—		
			Federl, Joh.	700	—		
			Hieretsch, Jos.	9	36		
		Trautmanshofen	Ehrensberger, Xav.	900	—		
			Neßelbeck, Jak.	600	—		
			Prey, Joh	700	—		
			Lehmaier, Jak.	1000	—		
			Lehmaier, Joh.	800	—		
			Gemeinde	200	—	6050	10
	Kemnath	Kemnath	Feigl, Thom.	116	28		
			Weyh, Franz	3	45		
		Mehlmeisl	Voith, Mich.	2645	7		
			Matt, Christ.	32	-		
				2797	20		
			Seite 6.	—	—	21781	28

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	2797	20		
	Kemnath	Unterbruck	Groß, Ursula	450	—		
		Waldeck	Käs, Angel.	800	—		
			Kreuzer, Georg	3	42		
			Bückl, Andr.	27	30	4078	32
	Nabburg	Diendorf	Gürtler, Jos.	1713	1		
		Knölling	Herdegen, Joh.	491	54		
		Prensdorf	Luber, Joh.	1022	58	3227	53
	Neumarkt	Freistadt	Geiß, Jos	1	14		
			Stadtgemeinde	11	56		
		Kleinaltfalterbach	Meyer, Georg	400			
		Mönning	Kirchengemeinde	15	55		
		Pelchenhofen	Mehrl, Joh.	500	—		
			Prey, Georg	700	—		
			Kraus, Joh	500	—		
			Pickl, Joh	150	—		
			Nißlbeck, Leonh.	450	—		
			Hirn, Joh.	700	—		
			Nißlbeck, Joh.	2400	—		
		Pyrbaum	Hahn, Joh.	600	—		
			Stahl, Joh.	265	48		
			Kratzer, Georg	700	—		
			Krägelein, Joh.	2	12		
		Waffenbach	Burger, Mich.	300	—		
			Pröll, Georg	300	—		
			Thumann, Joh.	300	—		
			Liederer, Georg	5	37		
			Burger, Joh.	3	34	8306	16
	Neunburg v. W.	Bodenwöhr	Schmid, Ignaz	1327	3		
		Thanstein	Ruhland, Andr.	28	—		
		Weigersried	Bamer, Georg	1770	—		
			Bindl, J. Adam	600	—	3725	3
			Seite 3.	—	—	19337	44

Oberpfalz und Regensburg.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Neustadt	Windischeschenbach	Hausner, Ant. . .	50	—		
			Männer, Mich. . .	600	—		
			Maier, Gg. . . .	234	10		
			Kohlschreiber, Joh. .	1110	—		
			Kneidl, Joh. . . .	600	—		
			Stadelmann, Jos. .	1050	10		
			Greiner, Franz . .	8	24		
			Richthammer, Mich. .	10	5		
			Gebhard, Sebast. .	27	35		
			Schäffler, Gg. . .	9	37		
			Scheidler, Englb. .	266	27		
			Urban, Gg. . . .	14	25		
			Haufner, Joh. . .	50	—		
			Betzl, Aug. . . .	17	30		
			Klettner, Joh. . .	15	—		
			Männer, Jos. . .	10	—		
			Adam, Jos. . . .	11	48		
			Kreuzer, Ad. . . .	30	—		
			Haufner, Joh. . .	10	—		
			Günther, Alois . .	12	15		
			Grüner, Andr . .	30	30		
			Fritsch, Joh. . . .	4	—		
			Günther, Engelb. .	6	—		
			Wittmann, Max . .	10	—	4187	56
	Rittenau	Bodenstein . .	Brunner, Jos. . .	—	—	26	—
	Oberviechtach . . .	Dietersdorf . .	Maduschka, Joh . .	238	30		
		Gutenfürst . .	Schneeberger, Bart. .	2600	-		
			Hereth, Mich. . .	4	27		
		Niedermurach .	Niederalt, Thom. .	1100	—		
			Oestreicher, Gg. . .	1350	—		
			Niederalt, Gg. . .	10	42		
			Albang, Jak. . . .	27	8		
		Stadlern . . .	Baier, Gg. . . .	400	—		
				5730	47		
			Seite 4.	—	—	4213	56

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	5730	47		
	Oberviechtach	Runzenried	Schlagenhauser, Mich.	1530	—		
			Zinnbauer, Jak.	721	54		
			Roßmann, Joh.	5	40	7988	21
	Parsberg	Großbissendorf	Götz, Jos.	500	—		
			Birkmaier, Mich.	50	—		
			Söllner, Jos.	200	—		
			Popp, Jos.	600	—		
			Edenharter, Andr.	330	—		
		Klapfenberg	Kirchengemeinde	324	37		
		Langenfeld	Maier, Joh.	400	—		
			Stiegler, Fr. Jos.	400	—	2804	37
	Regensburg	Regensburg	Pfann, Sigm.	524	34		
			Lippert, Karl	—	58		
			Bald, Kaufmann	5	33		
			Dollmann, Andr.	2	33		
			Schwerdtner, Heinr.	73	20	606	58
	Regenstauf	Baiern	Bierschneider, Jos.	200	—		
			Wolf, Joh.	7	25		
		Keilberg	Seiz, Mich.	150	—		
			Tausendpfund, Gg.	300	—		
		Winzer	Seidenbau-Gesellschaft	19	7	676	32
	Riedenburg	Kohlmühle	Orthofer, Sebast.	23	15		
		Riedenburg	K. Staats-Aerar	35	43		
		Wolfsbuch	Mertl, Joh.	150	—		
			Wirthmann, Andr.	130	—	338	58
	Roding	Fronau	Aschenbrenner, Joh.	400	—		
			Preſter, Gg.	1	33		
		Regenpeilstein	Steinbauer, Joh.	2	—		
			Hahn, Joh.	5	45		
		Walderbach	Höfel, Joh.	15	30	424	48
	Stadtamhof	Friesheim	Dietlmeier, Xav.	500	—		—
		Irling	Aumer, Gg.	100	—		
			Endl, Joh.	350	—		—
				950	—		
			Seite 5.	—	—	12840	14

Oberpfalz und Regensburg.

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	950	—		
	Stadtamhof . . .	Geisling . . .	Jagenlauf, Gg. . .	700	—		
			Schütz, Gg. . . .	530	—		
			Stadler, Gg. . . .	2150	—		
			Putz, Jos.	3193	26		
			Sauerer, Jos. . . .	400	—		
		Pfatter . . .	Hamberger, Ant. . .	400	—	8323	26
	Sulzbach	Hammerphilippsburg . . .	Graf, Joh.	9528	—		
		Königstein . .	Hartmann, Joh. . .	250	—		
			Kohl, Gg.	25	37		
			Schertel, Andr. . .	21	32		
			Kohl, Peter . . .	600	—		
			Lesnerkraus, Konr. .	5	—		
			Farrnbauer, Heinr. .	19	23		
			Taubmann, Joh. . .	15	20	10464	52
	Tirschenreuth . . .	Pillmersreuth .	Schmeller, Joh. . .	1604	20		
		Tirschenreuth .	Luber, Mich. . . .	32	15		
			Nehmann, Ant. . .	44	18		
			Schwarz, Barb. . .	12	—		
			Knierer, Jos. . . .	30	—		
			Mayer, Joh. . . .	850	—		
			Rößler, Bernh. . .	800	—		
			Kropf, Jos. . . .	1577	—		
			Bauer, Anna . . .	225	33		
			Zandt, Pet. . . .	403	—		
			Fenzl, Bernh. . . .	431	15		
			Wolfrum, Math. . .	93	—		
			Wagner, Friedr. . .	4517	46		
			Wittmann, Franz .	900	—		
			Sehr, Elise . . .	550	—		
		Trüglersreuth .	Härtl, Jos. . . .	100	—		
		Wildenau . .	Tretter, Wolfgang .	28	48	12199	15
	Vilseck	Schlicht . .	Gemeinde	—	—	50	13
			Seite 6	—	—	31037	46

Oberpfalz und Regensburg.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Vohenstrauß	Eslarn	Grießl, Joh.	20	—		
		Kaimling	Stadler, Gg.	500	—		
			Gruber, Margar.	270	—		
		Roggenstein	von Eberz	4878	36		
			Köpner, Gg.	600	—		
			Waldhier, Ad.	500	—		
			Hägler, Bart.	41	15		
			Bayer, Bapt.	26	—		
			Huber, Anna	12	48	6848	39
	Waldmünchen	Fischbach	Höcherl, Jos.	930	—		
			Zilka, Franz	900	—		
			Heiland, Jak.	930	—		
			Gröber, Andr.	530	—		
			Kramer, Ant.	266	30		
			Neumaier, Pet.	300	45		
			Werner, Joh.	4	—		
			Werner, Margar.	880	—		
			Zwicknagel	11	22		
			Schneider, Gg.	750	—		
			Häusler, Johann	1	22		
			Häusler, Jak.	7	11		
		Greßersdorf	Killermann, Sebast.	12	51		
			Kellermann, Mich.	1050	—		
			Rückerl, Barb.	2000	—		
			Zach, Niklas	1000	—		
			Birzler, Andr.	800	—		
			Ruhland, Adam	1200	—		
			Demmel, Andr.	1500	—		
			Netz, Andr.	34	50		
			Killermann, Gg.	980	—	14088	51
	Waldsassen	Herdeck	Durst, Alex.	2248	—		
			Thoma, Jos.	2	40		
		Fuchsmühle	Wedlech, Jak.	10	—		
				2260	40		
			Seite 7	--	—	20937	30

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
			Uebertrag	2260	40		
Oberpfalz und Regensburg.	Waldsassen . . .	Konnersreuth .	Staats-Aerar . . .	700	—		
			Diez und Gemeiner .	250	—		
			Männer, Joh. . .	30	—		
		Seugast . . .	Greger, Joh. . . .	724	—		
			Haubner, Jos. . .	700	—		
			König, Christ. . . .	1200	—		
		Mittelmühle . .	Eckstein, Joh. . . .	1800	—		
		Proschkymühle .	Prosky, Aloys . . .	1019	15		
		Rodenzenreuth .	Lindner, Joh. . . .	3543	—	12226	55
	Weiden	Kaltenbrunn .	Poß, Paul . . .	70	—		
		Weiden . . .	Tröger, Wilhelm . .	800	—		
			Kraus, Elis. . . .	62	—		
			Zemsch, Bernh. . .	150	—		
			Kettner, Elis. . . .	15	—		
			Hösel, Wolfg. . .	3162	—		
		Rothenbach . .	von Grafenstein . .	111	—	4670	—
	Wörth	Frenghofen . .	Berger, Wolfg. . .	850	—		
			Bilsmaier, Jos. . .	650	—		
			Roth, Joh. . . .	300	—		
			Pflamminger, Lor. .	300	—		
			Berger, Mich. . . .	250	—		
			Schinabeck, Mich. .	17	47		
		Pillnach . . .	Eberer, Andr. . . .	700	—		
		Wörth . . .	Ertl, Joh.	34	37	3102	24
			Seite 8	—	—	19999	19
			Hiezu „ 7	—	—	20937	30
			„ 6	—	—	31037	46
			„ 5	—	—	12840	14
			„ 4	—	—	4213	56
			„ 3	—	—	19337	44
			„ 2	—	—	21781	28
			„ 1	—	—	12457	19
			Summa B	—	—	142695	16
			Dazu „ A	—	—	22404	1
			Gesammt-Summe	—	—	165009	17

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
	Rehau	Martinlamitz	Schulgemeinde	—	—	46	49
			Summa A	—	—	46	39
	B. Vom Jahre $18^{54}/_{55}$.						
Oberfranken.	Bayreuth	St. Georgen	Scherm, Adam	88	40		
			Lairitz, Maria	6	6		
			Scherm, Adam j.	821	26		
		Bayreuth	Böhm, Joh.	325	11		
			Zimmermann, Friedr.	2091	26		
			Schamel, Karl	136	58		
			Fehr, Mich.	20	6		
			Tröger, Georg	723	59		
			Grau, Heinr.	11	12		
			Krämer, Georg	18	19	4243	23
	Hof	Hof	Staats-Aerar	1426	29		
			Fritsch, Georg	2978	3	4404	32
	Bamberg II.	Reundorf	Gros, Georg	153	9		
		Neuhausen	Schriefer, Jos.	64	27		
			Förtsch, Philipp	21	38		
		Lisberg	Maurer, Veit	51	53		
		Viereth	Reuner, Anna	570	25		
		Stegaurach	Windfelner Conr.	2440	—	3301	32
	Berneck	Langendorf	Büttner, Fr.	82	13		
		Gefrees	Haßfurter, Nik.	761	44		
			Bauer, Joh.	400	—		
			Jahreis, Mich.	400	—		
		Himmelkron	Opel, Adam	5	41	1649	38
	Burgebrach	Klosterebrach	Klein, Mich.	—	—	14	20
	Culmbach	Neufang	Steinlein, Adam	190	59		
		Leuchau	Zanner, Joh.	756	34		
			Bauernfeind, Joh.	420	—		
		Kulmbach	Meier, Kath.	4	24		
		Oberdornbach	Wettermann, Georg	156	38		
		Hegerbrunn	Lauterbach, Joh.	200	—	1728	35
			Seite 1.	—	—	15342	—

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Oberfranken.	Ebermannstadt . .	Breitenbach . .	Gahn, Franz . . .	—	—	350	—
	Herzogenaurach . .	Alterlangen . .	Kraus, Joh. . . .	300	—		
			Kumeth, Leonh. . .	300	—		
		Felkendorf . .	Kurr, Elias . . .	800	—		
		Herzogenaurach .	Schonath, Joh. . .	16	40		
		Oberreichenbach .	Schühlein, Joh. . .	300	—		
			Kurzmann, Christ. .	100	—	1816	40
	Höchstadt	Höchstadt . . .	Plätzer, Andr. . .	—	—	594	36
	Hof	Wöllbattendorf .	Hofmann, Joh. . .	76	—		
			Strobel, Joh. . . .	22	—		
			Spitzbart, Erh. . .	1300	—		
			Goller, Nik. . . .	1750	—		
			Lang, Christ. . . .	6	—		
		Motschendorf .	Neuper, Joh. . . .	4	3		
		Ködiz	Zahn, Nik. . . .	36	57		
		Münchenreuth .	von Feilitzsch, Laz. .	8764	—		
		Leupoldsgrün .	Fischer, Joh. . . .	500	—		
			Baumann, Leonh. .	53	36	12512	36
	Hollfeld	Breitenlösau . .	Krug, Georg . . .	84	18		
		Brunn . . .	Hilpert, Lor. . . .	500	—		
			Dütsch, Joh. . . .	493	30		
			Ott, Val.	115	3		
			Amschler, Conr. . .	510	—		
			Lunz, Heinr. . . .	200	—		
			Pfeufer, Joh. . . .	150	—		
			Dütsch, Balth. . .	400	—		
			Bezold, Adam . .	350	—	2802	54
	Kirchenlamitz . . .	Franken . . .	Zürner, Nik. . . .	600	—		
			Fuchs, Jak. . . .	700	—		
		Voitsummen . .	Kemnitzer, Joh. . .	266	7	1566	7
	Kronach	Kronach . . .	Pfaff, Math. . . .	12	13		
			Popp, Jos . . .	20	—		
		Gschwand . .	Neubauer, Andr. . .	400	—	432	13
	Lichtenfels	Mkt. Zeuln . .	Stettner, Wolfg. . .	—	—	350	-
			Seite 2	—	—	20425	3

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken	Ludwigsstadt	Teuschnitz	Förtsch, Andr.	800	—		
			Förtsch, Joh.	1200	—		
			Greßer, Flor.	1000	—		
			Gerber, Joh.	450	—		
			Rebhahn, Joh.	8	6		
			Rehm, Joh.	24	8		
		Steinbach	Schreider, Isid.	38	28	3520	42
	Münchberg	Straas	Schott, Erhard	200	—		
		Stammbach	Gemeinde	11	20		
			Ott, Wittwe	3	45		
		Weisdorf	Schricker, Fr.	2	6		
		Sparneck	Raithel, Ad.	781	—		
		Zell	Hahn, Nikol.	400	—	1398	11
	Naila	Thierbach	Richter, Christ.	—	—	1485	—
	Pegnitz	Creußen	Commune	29	47		
			Hautsch und Küneth	200	—		
			Ebert, Christ.	230	—		
			Oetter und Buch	6	24		
		Lindenhard	Cultus-Stiftung	2226	45		
			Ries, Joh.	400	—		
			Mathes, Paul	14	2		
			Lothes, Phil.	190	—		
			Altkofer, Joh.	16	20	3313	18
	Pottenstein	Biberbach	Meier, Joh.	309	33		
		Pottenstein	Röthling, Joh.	23	3		
			Teufel, Georg	10	8		
		Betzenstein	Ziegler, Georg	200	—	542	44
	Rehau	Schwarzenbach	Vödisch, Heinr.	740	—		
			Kolb, Adam	99	7		
			Voit, Thom.	6	8		
			Kölbel, Fr.	789	—		
			Rabner, Ernst	800	—		
			Störz, Georg	800	—		
				3234	15		
			Seite 3.	—	—	10259	55

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	3234	15		
	Rehau	Schwarzenbach .	Trampler, Gg. . .	2500	—		
			Hager, Nikol. . . .	1382	—		
			Hofmann, Joh. . .	1040	—		
			Schaumberg, Gottfr.	13	19		
			Kiesling, Heinr. . .	32	—		
			Unger, Gg. . . .	17	9		
		Dörflas . . .	Robisch, Andr. . .	69	—		
		Rehau . . .	Flach, Andr. . . .	38	7		
		Rentschau . .	Hörra, Joh. . . .	3772	—		
			Hörra, Ad. . . .	1008	21		
			Krippner, Joh. . .	15	32		
		Prex	Geier, Nik. . . .	131	5	13252	48
	Scheßlitz	Dörrnwasserlos .	Schmidt, Gg. . .	50	—		
		Stübig . . .	Vogel, Barb. . . .	200	—		
		Scheßlitz . . .	Greif, Kathar. . .	64	24		
			Düring, Gg. . . .	52	57	367	21
	Selb	Selb	Staats-Aerar . . .	6	6		
		Höchstadt . . .	Welzel, Joh. . . .	577	12		
			Zürner, Joh. . . .	450	—		
			Kammerer, Wolfg. .	187	25		
			Barthel, Joh. . . .	434	48		
			Sommerer, Christ. .	489	48		
			Rehm, Joh. . . .	2000	—		
			Sonntag, Lor. . .	1400	—		
			Veit, Gg.	450	—		
			Scharrer, Andr. . .	600	—		
			Sommerer, Christ. .	1470	—		
			Benker, Joh. . . .	650	—		
			Uebelmesser, Seb. .	866	15		
			Müller, Jak. . . .	790	—		
			Röder, Joh. . . .	1000	—		
			Frohmader, Joh. . .	700	—		
				12071	34		
			Seite 4	—	—	13620	9

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
			Uebertrag	12071	34		
	Selb	Höchstadt	Them, Veit	1500	—		
			Macht, Joh.	400	—		
			Gräf, Mich.	950	30		
			Summerer, Christ.	300	—		
			Döbereiner, Marg.	9	22		
			Schrögel, Andr.	32	27		
			Thoma, Nik.	51	20		
			Mulzer, Joh.	8	—		
			Döbereiner, Joh.	41	10		
			Sommerer, Joh.	19	30		
			Zürner, Joh.	350	—	15733	53
	Seßlach	Ebing	Gunzelmann, Pet.	—	—	15	33
	Stadtsteinach	Grafengerich	Bezold, Joh.	300	—		
		Marienweiher	Klob, Marg.	216	56		
		Enchenreuth	Thierauf, Jos.	1100	—		
			Schultheis, Jak.	400	—		
		Triebenreuth	Solcher, Joh.	549	27		
		Enchenreuth	Ries, Joh.	31	23	2597	46
	Vorchheim	Hallerndorf	Weber, Joh.	—	—	30	—
	Weidenberg	Lankendorf	Götschl, J. Gg.	—	—	1550	—
	Weismain	Modschiedel	Bienlein, J. Gg.	—	—	53	24
Oberfranken.	Wunsiedel	Wunsiedel	Röder, Christ.	8	—		
		Lautendorf	Geier, Heinr.	4649	16		
			Wunschel, Joh.	17	30		
		Haag	Meier, Steph.	450	—	5124	46
			Seite 5.	—	—	25105	22
			Hiezu „ 4.	—	—	13620	9
			„ 3.	—	—	10259	55
			„ 2.	—	—	20425	3
			„ 1.	—	—	15342	—
			Summa B.	—	—	84752	29
			Dazu „ A.	—	—	46	49
			Gesammt-Summe	—	—	84799	18

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Mittelfranken.	Beilngries	Forchheim	Rehm, Franz	—	—	1106	37
	Bibart	Einersheim	Siffert, Nik.	150	—		
			Volkamer, Gg.	376	—	526	—
	Dinkelsbühl	Weidelbach	Hartnagel u. Lang	—	—	200	—
	Erlbach	Hohenroth	Dietrich, Gg.	—	—	100	—
	Lauf	Lauf	Wellhöfer'sche Relikten	10	6		
		Tauchersreuth	Mausner, Joh.	35	—	45	6
	Nürnberg	Schoppershof	Pfann, Joh.	7	25		
		Malsbach	Sippel, Gg.	1084	—		
		Zirndorf	Narr, k. Univ.-Professor	3000	—	4091	25
	Pleinfeld	Roth	Jordan, Gg.	38	9		
		Abenberg	Schütz, Jos.	800	—		
			Riedel Jak.	2	52	841	1
			Summa A	—	—	6910	9
	B. Vom Jahre 1854/55.						
	Eichstädt	Eichstädt	Jaser, Ulr.	—	—	202	6
	Fürth	Fürth	Strauß, Gg. Hier.	27	—		
			Oppelt, Thom.	8	40		
			Farrnbacher, Wolf.	200	—	235	40
	Nürnberg	Nürnberg	Reif, Joh.	2248	—		
			Salomon, Anna	67	40		
			Kugler, J. Conr.	20	48		
			Schaller, Heinr.	629	5		
			Quenzer, Caroline	39	—	3004	33
	Schwabach	Schwabach	Assenbaum, Leonh.	27	—		
			Strauß, Math.	2	—	29	—
	Altdorf	Egensbach	Preißel, Joh.	400	—		
		Winkelheid	Abraham, J. Conr.	250	—	650	—
	Beilngries	Kevenhüll	Wüst, Joh.	168	—		
		Beilngris	Buchner, Gg.	6	45		
		Oening	Kirchenstiftung	126	57		
		Schmelnricht	Simon, Franz	320	—	621	42
			Seite 1	—	—	4743	1

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken.	Cadolzburg	Laugenzenn . .	Thalheimer, Hayum .	1400	—		
			Stiegler, Mich. . .	5700	—		
			Burkhard, J. Fr. .	5000	—		
			Amm, Jos.	350	—		
			Stiegler, Jos. . . .	700	—		
			Voß, Ludw. . . .	1900	—		
			Carl, Vit. u. Thalheimer	3600	—		
			Ammon u. Fratz . .	120	—		
			Rothmund, Gg . .	300	—		
			Rothmund Conr. . .	100	—		
			Markert, Joh . . .	100			
			Steininger, Joh. . .	100	—		
			Biegel, Thom . . .	50	—		
			Amm, Gg.	1050	—		
			Trenkle, Heinr. . .	5550	—		
			Steinlein, Paul . .	1000	—		
			Bergmann, Seligm. .	1250	—		
			Steinlein u. Bergmann	500	—		
			Stiegler, J. Leonh. .	210	47		
			Amm, Jos.	367	43		
			Ammon u. Fratz . .	195	18		
			Rothmund, Conr. .	1	20		
			Büttner, Christ. . .	33	—		
			Biegel, Thom. . .	19	40		
			Amm, Gg.	384	36		
			Kreßmann, Paul . .	39	—		
			Carl, Sixt. . . .	8	29		
		Leichendorf . .	Meier, Gottl. . . .	600	—	30629	53
	Eichstädt	Ochsenfeld . .	Lenk, Joh.	300	—		
		Pfinz	Kögler, Franz . . .	300	—	600	—
	Erlangen	Möhrendorf . .	Bachmeier, Veit . .	—	—	26	55
	Greding	Großnotterdorf .	Betz, Andr. . . .	10	9		
		Direnhausen . .	Gerner, Joh. . . .	900	—	910	9
			Seite 2.	—	—	32166	57

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Mittelfranken.	Gunzenhausen	Gunzenhausen	K. Staats-Aerar	2200	—		
		Obererlbach	Schlund, Andr	908	36	3108	36
	Heidenheim	Hüssingen	Bestelmeyer, J. Paul	—	—	700	—
	Heilsbronn	Dürmungenau	Löhr, Wolf.	150	—		
		Eschenbach	Stellwag, Jos.	1050	—	1200	—
	Herrieden	Weiherschneidbach	Entner, Leonh.	450	—		
			Schindler, Paul	450	—		
			Strehlin, Mich.	400	—		
		Neuses	Lutz, Mich.	10	—	1310	—
	Lauf	Lauf	Keilhack, Ch Phil.	28	7		
		Simonshofen	Rohlederer, Gg.	400	—		
		Lauf	Löhr, Gg	27	57	456	4
	Leutershausen	Schwand	Söldner, Gg.	—	—	450	—
	Nürnberg	Unterfarnbach	Wick, Joh.	800	—		
			Forster, Margar	58	6		
		Laufamholz	Bud, Conr.	300	—	1158	6
	Pappenheim	Pappenheim	Kohler, Christ.	24	19		
			Hahn und Hager	41	4	65	23
	Pleinfeld	Georgensgemünd	Lades, Gg.	600	—		
		Pfaffenhofen	Brunner, Georg	150	—		
		Bechhofen	Kern, Joseph	200	—		
		Abenberg	Billmeier, Ant.	900	—		
			Kolb, Kasp.	16	30		
			Fenzel, Andr.	200	—	2066	30
	Scheinfeld	Röhrensee	Vogelbaum, Laz.	—	—	1	30
	Schillingsfürst	Thiergartenhof	Fürstl. Standesherrsch. Schillingsfürst	400	—		
		Schillingsfürst	Gemeinde	33	20	433	20
	Wassertrüdingen	Röckingen	Katteiser, Andr.	1700	—		
		Kleinlellenfeld	Appel, Jos.	300	—		
			Ströhlein, Walb.	25	38	2025	38
	Windsheim	Sontheim	Schorr, Joh.	12	23		
		Ipsheim	Stierhof, Joh.	700	—		
			Kurz, Leonh.	85	—	797	23
			Seite 3.	—	—	13772	30

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Mittelfranken.			Seite 3	—	—	13772	30
			„ 2.	—		32166	57
			„ 1.	—	—	4743	1
			Summa B	—	—	50682	28
			Dazu „ A	—	—	6910	9
			Gesammt-Summe	—	—	57592	37
Unterfranken und Aschaffenburg.			**A. Auf den Bestand der Vorjahre.**				
	Hammelburg	Hammelburg	Emert, Jak.	680	—		
			Baier, Kasp.	4	19		
			Rinecker, Fr.	295	5		
			Saalmüller, Fr.	202	48		
			Leuerer, Joh.	100	—		
			Niedermeier, Kasp.	50	—		
			Fella, Joh	1900	—	3232	12
	Königshofen	Aubstadt	Klör, Melchior	530	—		
			Neumann, Anna	400	36		
			Frankenberger, Joh.	9	15		
			Renninger, Kasp.	130	—		
			Renninger, Christ.	150	—	1219	51
	Miltenberg	Rüdenau	Weber, Fr. Ant.	—	—	15	19
	Rothenfels	Karbach	Pfister, Joh.	98	16		
			Schubert, J. Pet.	213	34		
			Ehehalt, Gg.	25	20		
			Väth, Adam	8	32	345	42
	Würzburg	Heidingsfeld	Keil, Joh.	6	7		
			Silberstein, Löser	20	—	26	7
			Summa A	—	—	4839	11
			B. Vom Jahre $18^{54}/_{55}$.				
	Alzenau	Dornsteinbach	Reifenberger, Gg.	80	—		
		Großblankenbach	Sauer, Mart.	200	—		
			Staab, J. Ad.	15	37		
		Königshofen	Oster, Karl	200	—		
		Sommerkahl	Fleckenstein, Joh.	100	—	595	37
			Seite 1	—	—	595	37

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Amorbach	Amorbach	Grimmer, Jos.	445	33		
			Wild, Jos.	201	—		
			Holzknecht, Joh.	35	12		
			Brußler, Gg.	19	12		
		Schneeberg	Losler, Mart.	16	36	717	33
	Arnstein	Opferbaum	Christ, Joh.	—	—	250	—
	Aschaffenburg	Aschaffenburg	Geiger, Ign.	—	—	31	15
	Aschaffenburg	Heibach	Hock, Ant.	38	17		
		Stockstadt	Debor, Heinr. u. Joh.	228	25	266	42
	Aub	Aub	Kreuzberger, Magd.	632	13		
			Oppenheimer, Hirsch	8	40		
		Euerhausen	Neckermann, Mart.	824	38		
			Dietrich, Gg.	400	—		
			Hamm, Karl	551	47		
			Engert, Seb.	500	—	2917	18
	Bischofsheim	Meiersbach	Kreuzer, J. Gg.	300	—		
		Reußendorf	Schneider, Gg.	812	30		
			Amrhein, Ad.	19	55		
		Rothenrain	Wagner, J. Ad.	279	42		
			Walter, Dan.	300	—	1712	7
	Brückenau	Altglashütten	Treitz, Dan.	157	30		
		Brückenau	Meßler, Jos.	308	58		
			Schmitt, Ther.	14	—		
			Roth, Nik.	227	51		
			Rott, Alois	336	—		
			Altfudisch, Joh.	—	57		
			Schiffer, J. Bapt.	—	45		
			Hergenröder, Lor.	4	40		
		Motten	Seidenthal, Joh. Bapt	300	—	1350	41
	Dettelbach	Meinstockheim	Thein, Hein.	37	5		
			Heim, Math.	401	6		
			Schmitt, Kasp.	436	40		
			Goller, Fr.	40	54	915	45
			Seite 2.	—	-	8161	21

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichtsbezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Eltmann	Lambach	Gülta, Lor.	—	30		
			Förster, Gg.	—	19		
		Oberschleichach	Zeiß, Andr	38	5	38	55
	Euerdorf	Fuchsstadt	Hopf und Keller	—	—	123	45
	Hammelburg	Hetzlos	Dörflein, Dor.	23	—		
		Thulba	Klubertanz, Mart.	15	31		
		Völkersleier	Bergmann, Vines	550	—		
			Gemeinde	10	30	599	1
	Haßfurt	Haßfurt	Ammon, Franz	406	29		
			Götz, Kasp.	168	4		
		Kleinmünster	Hümpfner, Kasp.	12	24		
		Unterschwappach	Mölter, A. Maria	281	36		
		Unterhohenried	Wolf, Nik.	300	—		
		Untertharas	Müller, Mart.	50	—	1218	33
	Hilders	Knottenhof	Dänner, Gg.	17	40		
		Tann	Köhler, Friedr.	600	—		
			Jüngster, Isr.	47	8		
			Bockris, Mich. u. Sim.	357	2		
			Gerstung, Fr.	136	34		
			Steger, Gg.	310	—		
			Goldschmid, Benjam.	460	—		
			Reich, Elis. u. Kath.	360	—		
			Kuhl, Joh.	310	—		
			Müller, Kath.	889	42		
			Kroning, Sophie	1660	14		
			Köhler, Franz	422	20		
			Fürst, Kasp.	460	—		
			Nelkenstock, Isaac	480	—		
			Grasberger, u. Baus	322	35		
			Orff, Nik.	386	39		
			Moses, Salom	308	17		
			Rauch, Heinr.	384	29		
			Reich, Jak.	120	—		
			Kroning, Christ.	13	22		
			v. Tann'sche Gutsherrsch.	9	6		
			Stern, Hirsch	7	12	8062	20
			Seite 3.	—	—	10042	34

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Hofheim	Unterwohlsbach	Forkel, Joh.	—	—	350	—
	Karlstadt	Karlstadt	Kötzner, Pet.	14	10		
		Wiesenfeld	Pfeifer, Mich.	540	21	554	31
	Königshofen	Alsleben	Neugebauer, Mich.	12	13		
		Sulzdorf	Schmitt, Gg.	25	—	37	13
	Lohr	Frammersbach	Wagner, Lor.	—	—	600	—
	Marktbreit	Marktbreit	Ehemann, Kasp.	1482	40		
			Breunig, Ant.	246	13		
			Wüffert, Heinr.	100	16		
			Seitz, Andr.	311	2		
			Wohl, Salom.	44	—	2184	11
	Marktheidenfeld	Neubrunn	Kanucker, Karl	102	37		
			Borst, Barth	65	9		
			Hammer, Kasp.	196	52		
			Mennig, Joh.	5	2		
			Gemeinde	17	51	387	31
	Marktsteft	Marktsteft	Knauer, J. Gg.	67	36		
			Birret, Andr.	26	24		
			Kilian, Christ.	5	50		
			Maurer, Christ.	—	30		
			Schneider, Joh.	—	53	101	13
	Mellrichstadt	Mühlfeld	Kraus, Gust.	156	40		
		Oberstadungen	Baumgart, Kasp.	208	20		
			Baumgart, Jos.	33	33		
			Trost, Sabin	257	30		
			Walter, Joh.	120	—		
			Fürst, Cölest.	200	—		
			Fürst, Elisab.	6	44		
			Bassing, Mich.	18	51		
		Weimarschmieden	Ruckert, k. Landr.	1217	22	2219	—
	Miltenberg	Bürgstadt	Straub, Nikol.	2000	—		
		Eichenbühl	Dosch, Fr. Mich.	100	—		
		Schippach	Gemeinde	23	30		
		Riedern	Gemeinde	4	33	2128	3
			Seite 4.	—	—	8561	42

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Ochsenfurt	Eßfeld	Popp, Joh.	750	—		
			Rauch, Mich.	8	11	758	11
	Orb	Aura	Bauer, Joh.	150	—		
		Aufenau	Kleespies, Ad.	250	—		
			Röder, Gg.	91	1		
		Höchst	Stock, Conr.	1310	3		
		Orb	Edel, Pet.	159	5		
			Wolf, Joh.	59	43		
			Weisbecker, Alois	9	31		
			Auerbach, Ad.	7	37		
			Schreiber, Joh.	8	34		
			Acker, Maria	78	28		
			Metzler, Phil.	41	7		
			Metzler, Ad.	23	37		
			Daus, Alois	45	—	2233	46
	Rothenbuch	Wiesthal	Eich, Gg.	56	43		
			Kunkel, Christ.	6	45	63	28
	Schweinfurt	Grettstadt	Ullrich, Ad.	375	27		
		Pfändhausen	Reeb, Dan.	97	31	472	58
	Stadtprozelten	Neuenbuch	Hock, Joh.	250	—		
			Orth, Gg.	77	8	327	8
	Volkach	Krautheim	Burrlein und Fries	1667	43		
		Zeilitzheim	Plempel, Gg.	26	—	1693	43
	Weyhers	Ried	Klüber, Joh.	539	—		
			Haberfack, Fr.	1	24		
		Weyhers	Füller, M. Eva	39	56	580	20
	Würzburg rfM.	Theilheim	Weißenberger, Andr.	1093	3		
		Unterpleichfeld	Bauer, Wilh.	417	10		
			Attenhöfer, Gg. Ad.	15	—	1525	13
	Würzburg lfM.	Heidingsfeld	Huppmann, Heinr.	1	40		
		Höchberg	Michel, Gg.	418	6		
			Götz, Mich.	3	20		
			Körber, Ad.	15	33		
				438	39		
			Seite 5.	—	—	7654	47

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	438	39		
	Würzburg	Roßbrunn . . .	Franz, Andr. . . .	10	30		
		Waldbüttelbrunn	Böhm, Pet. . . .	561	40		
			Gemeinde	42	30		
		Uengershausen .	Kämpf, Paul . . .	1508	11		
			Kämpf, Jak. . . .	1163	48	3725	18
	Würzburg	Würzburg . .	Neppenbacher, Ad. .	251	—		
			Herschel, Anna . .	5	35		
			Herbst, Greg. . . .	1	25		
			Keller, Jos. . . .	13	4		
			Schell, Kasp. . . .	20	36		
			Groskopf, Narz. . .	16	40	308	20
			Seite 6	—	—	4033	38
			Hiezu „ 5	—	—	7654	47
			„ 4	—	—	8561	42
			„ 3	—	—	10042	34
			„ 2	—	—	8161	21
			„ 1	—	—	595	37
			Summa B	—	—	39049	39
			Dazu „ A	—	—	4839	11
			Gesammt-Summe	—	—	43888	50
			Vom Jahre 18$^{54}/_{55}$.				
Schwaben und Neuburg.	Babenhausen . . .	Oberschönegg .	Schmid, Leonh. . .	700	—		
			Engel, Bened. . .	550	—	1250	—
	Burgau	Burtenbach . .	Drexel, Jak. . . .	200	—		
			Strauß, Jos. . . .	3	12		
		Schönenberg . .	Zimmermann, Gg. .	16	40	219	52
	Dillingen	Bergheim . . .	Kimmerle, Joh. . .	2212	—		
			Oberfrank, Ant. . .	9	13		
			Schmid, Jos. . . .	18	20		
			Lindenbauer, Jos. .	1550	—		
			Jung, M. Anna . .	1250	—		
				5039	33		
			Seite 1.	—	—	1469	52

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	5039	33		
Schwaben und Neuburg.	Dillingen	Bergheim	Sing, Graf	1400	–		
			Stechmeier, Jos.	600	–		
			Buchele, Jak.	850	–		
			Holl, Jak.	1601	31		
			Baumann, Mich.	1800	–		
			Bunk, Leonh.	4700	–		
			Baumann, Jos.	2150	–		
			Wörner, Cäcil.	910	38		
			Aufheimer Ant.	803	–		
			Galgenmüller, Ign.	501	42		
			Zeller, Hieron.	4	–		
			Burgersmaier, Joh.	1	44		
			Hausmann, Barb.	1	40		
			Hausmann, Leonh.	–	40		
			Haringer, Leonh.	1	36		
			Hördegen, Jak.	–	25		
			Seifert, Ottilia	4	36		
			Baumann, M. Anna	4	10		
			Bierle, Joh.	–	47		
			Lindenmaier, M. Anna	1	32		
		Fristingen	Meßerer, Theres.	1100	–	21477	34
	Donauwörth	Lauterbach	Maier, Bened.	750	30		
		Mertingen	Maier, Math.	2650	–		
		Oberdorf	Reh, Georg	700	–	4100	30
	Füssen	Berg	Schwaiger, Narz.	150	–		
		Eisenberg	Höldrich, Jos.	192	52		
			Freiberg, Frhr. v.	22	14		
		Roßhaupten	Kreil, Mich.	1181	24		
			Pfarrkirchenstiftung	18	9		
			Hipp, Crescent.	2	49		
		Rückholz	Buggemoos, Josepha	500	–		
			Hofer, J. Ant.	600	–		
			Ulrich, Xav.	13	55		
						2681	23
			Seite 2	–		28259	27

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Göggingen	Gablingen	Fürstl Fugger'sche Stiftungs-Administration	96	—		
		Gersthofen	Loracher, Jakob	22	—		
		Kriegshaber	Ruf, Georg	29	42		
		Reinhardshausen	Bayer, Joh.	600	—		
			Busjäger, Vinz.	1200	—		
			Greising, Willib.	3	55		
			Kramer, Mich.	687	—		
			Mayer, Gg.	350	—		
			Schweinberger, Phil.	490	—		
			Sappler, Paul	6	45		
			Kugler, Jak.	3	30	3488	52
	Grönenbach	Dickenweishausen	Hüber, Friedr.	972	—		
			Link, Joh	1380	24		
		Lautrach	Büchele, J Ant,	700	—		
			Eichele, Fr. Joh	200	—		
		Legau	Ahr und Mühlbach	1081	15	4333	39
	Günzburg	Großköz	Mühleisen, Joh.	800	—		
			Bretzel, Ant.	800	—		
			Klotz, Ant.	700	—		
			Lohr, Andr.	10	—		
		Großkissendorf	Maier, Ant.	600	—		
		Offingen	Schneider, Nikol.	47	20		
		Weisensburg	Resle, Gg.	450	—		
			Fink, Mart.	—	49	3408	9
	Höchstädt	Kicklingen	Gollmann, Jos.	400	—		
			Steinbinder, Leonh.	500	—		
			Horsch, Jos	1	38		
		Steinheim	Häsele, Sebast.	520	—		
			Demmel, M. Maria	50	—		
			Kölle, Xav.	670	—		
			Reh, Xav.	20	24	2162	2
			Seite 3.	—	—	13392	42

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Schwaben und Neuburg.	Illertissen	Au	Prem, Jos.	39	57		
		Ritzisried	Lauterbacher, Joh.	800	—		
			Ochs, Jak.	500	—		
			Wolfarth, Gg.	6	40	1346	37
	Kaufbeuren	Reichenbach	Huber, Jos.	—	—	800	—
	Kempten	Durach	Maier, Gg.	1902	—		
		St. Lorenz	Ziegerer, Math.	196	40		
			Billmann, J. Ant.	5959	40		
		Waltenhofen	Bartikeit, Ulr.	4911	37	12969	57
	Krumbach	Burk	Brunnenmaier, Joh.	800	—		
			Rämp, Joh.	11	6		
			Bachmaier, Thom.	3	55		
		Hürben	Lachenmaier, Xaver	1200	—		
			Grüner, Gg.	34	53		
		Längenhaslach	Biedermann, Wern.	300	—		
		Schellenbach	Gwinn, Joh.	580	18	2930	12
	Lauingen	Echenbrunn	Oßwald, Franziska	9	22		
		Lauingen	Stengel, Georg	679	10		
		Veitriedhausen	Kleinle, Jos.	4700	—		
			Kleinle, Anton	4200	—		
			Bunk, Georg	1500	—		
			Kleinle, Georg	700	—		
			Zimmermann, Vikt.	950	—		
		Zöschingen	Wetzel, Ant.	1000	—		
			Keßele, Joh.	100	—		
			Sauer, Ant.	266	15		
			Fröhlich, Xaver	14	41	14119	28
	Neuburg	Ebenhausen	Haunsperger, Anna	400	—		
		Fernmittenhausen	Metz, Stephan	440	—		
		Hütting	Weiler, Jos.	450	—		
		Karlskron	Strodel, Jos.	104	45		
			Weber, Jos.	35	12		
		Ludwigsmoos	protest. Schulgemeinde	1200	—		
			Kraus, Ludw.	500	—		
				3129	57		
			Seite 4.	—	—	32166	14

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
			Uebertrag	3129	57		
	Neuburg	Obermarfeld	Hartwig, J. Fr.	730	—		
		Straß	Koch, Anton	300	—		
			Appel, Math.	700	—		
		Unterhausen	Schelchshorn, Andr.	150	—	5009	57
	Neuulm	Leibi	Walter, Math.	1200	—		
			Färber, Jos.	2500	—		
			Huber, Barb.	6	24		
			Muschgay, Andr.	4	22		
		Oberelchingen	Walser, Balth.	700	—		
			Hiller, Joh.	600	—		
		Pfuhl	Frank, Mich.	522	—	5532	46
	Nördlingen	Mönchsdeggingen	Offenhauser, Ad.	—	—	1026	20
	Oberdorf	Altdorf	Hindelang, Peter	5754	15		
			Metz, Conr.	28	39		
		Sulzschneid	Steiner, Jos.	990	—	6772	54
	Oettingen	Fremdingen	Vogelsang, Kresc.	—	—	550	—
	Ottobeuern	Amerdingen	Prell, Jos.	500	—		
			Steger, Joh.	700	—		
			Großmann, Mich.	600	—		
			Anfang, Vinz.	400	—		
			Hefmaier, Joh.	500	—		
		Egg	Wölfle, Alois	450	—		
			Hebel, Gg.	14	21		
		Holzgünz	Schneider, Bened.	3000	—		
			Merk, Melch.	2	15		
		Oberegg	Leichtle, Fav.	400	—		
		Ottobeuern	Richler, Jos.	952	—		
			Reich, Joh.	10	6		
		Wolfertschwenden	Epple, Kresc.	19	58	7548	40
	Roggenburg	Ebershausen	Reitmaier, Fr. Jos.	600	—		
		Edelstetten	Hofer, Gg.	200	—	800	—
			Seite 5	—	—	27240	37

Schwaben und Neuburg.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Schwaben und Neuburg.	Schwabmünchen . .	Großaitingen .	Spengler, Joh. . .	700	—		
			Werle, Xav. . . .	900	—		
			Huber, Martin . .	1000	—		
			Prestele, Joh. . . .	14	—		
			Mayer, Nik. . . .	11	30		
			Melder, Alois . .	7	—		
			Bayer, Jos. . . .	6	—		
			Hutter, Ign. . . .	6	—		
			Müller, Joh. . . .	1	50		
			Bruder, Christ. . .	8	—		
			Heubel, Gebh. . .	3	47		
			Kaiser, Mich. . . .	8	34		
		Lechfeld . . .	Grünwald, Jak. . .	16	58		
		Straßberg . .	Doll, Joh.	450	—		
		Untermeitingen .	Drexel, Rosine . .	465	30		
			Frühholz, Nik. . .	400	—		
			Bihler, Franz . . .	53	54		
		Wehringen . .	Spatz, Jos. . . .	321	25	4374	28
	Sonthofen	Moosbach . .	Bihler, J. Gg. . .	500	—		
		Oberstdorf . .	Blattner, Ant. . .	454	42		
		Ottacker . . .	Sattler, Leupold . .	500	—		
		Vorderburg . .	Wiedemann, Fr. A. .	461	9	1915	51
	Türkheim	Hiltesinger . .	Riß, Joh.	1800	—		
		Mittelneufnach .	Zech, Jos.	300	—		
		Schwabegg . .	Kirschenhofer . . .	300	—		
		Siebnach . . .	Seitz, Wolfg. . . .	78	28	2478	28
	Wallerstein	Deiningen . .	Reith, Bened. . . .	800	—		
			Liepold, Joh. . . .	350	—		
			Mayer, Jos. . . .	350	—		
			Hußel, Jos. . . .	400	—		
		Löpsingen . . .	Bauer, Balth. . .	700	—	2600	—
	Weiler	Lindenberg . .	Schneider, Fr. Jos. .	55	33		
		Opfenbach . .	Schneider, Andr. . .	400	—	455	33
	Wemding	Laub	Fackler, Joh. . . .	—	—	600	—
			Seite 5.	—	—	12424	20

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Schwaben und Neuburg.	Wertingen	Binswangen	Henle, Ant.	70	—		
			Schmid, Ulr.	400	—		
			Burger, Al.	400	—		
			Kratzer, Urs.	22	19		
		Bocksberg	Aumüller, Andr.	1600	—		
			Wagner, Andr.	2400	—		
			Reinertshofen, Vikt.	400	—		
			Hornacher, Al.	600	—		
			Mayerhofer, Gg.	9	25		
		Buttenwiesen	Bauer, Tob.	2838	—		
			Beringer, Leonh.	30	—		
			Bauer, David	12	—		
		Wertingen	Strohmaier, Ant.	44	—		
			Horracher, Kasp.	48	—	8873	44
	Zusmarshausen	Bonstetten	Säule, Mich.	360	—		
			Scheibenbogen	570	—		
			Rieger, Ant.	3	—		
		Dinkelscherben	Spital-Stiftung	85	48		
		Eppishofen	Eigner, Anton	682	—		
		Raitenbuch	Fendt, Math.	50	—		
			Trometer, Gg.	700	—		
			Schlosser, Joh.	1000	—		
		Ustersbach	Kriener, Kasp.	22	40		
		Vallried	Wörz, Alois	518	51	3992	19
	Augsburg	Augsburg	Bracher, J. Fr.	1524	—		
			Mayer, Pet.	12	—		
			Baumwoll-Spinnerei am Stadtbache	93	20		
			Rugendas u. Comp.	396	20		
			Lehndorfer, Maria	1	22	2027	2
	Lindau	Lindau	Koch, Mich.	2670	—		
			Schlachter, Abrah.	1900	—		
			Dürr, J. Fel.	1000	—		
				5570	—		
			Seite 7	—	—	14893	5

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	5570	—		
	Lindau	Lindau . . .	Brandmayer, Andr. .	1400	—		
			Schalter, Dav. . .	169	48		
			Riedle, Al. . . .	5	41		
			Schobloch, Jak. . .	17	11		
			Enderlein, Jakobine .	1	19		
			Müller, Jos. . . .	24	24		
			Bauer, Gottfr. . .	5	3		
			Riesch, J. Konr. . .	8	16	7201	42
	Memmingen . . .	Memmingen . .	Küchle, Barthol. . .	2500	—		
			Brommler, G. Ad .	2200	—		
			Amann, Joh . . .	24	46		
			Leonhardt, Sibil. . .	11	15		
			Beckeler, Jos. . . .	4	55		
			Kleiber, Kath. . .	2	49		
			Huber, Urs. . . .	55	13		
			Karrer, Just. . . .	65	11		
			Wiblishauser, Mart. .	50	50		
			Wiedenmaier, J. Gg.	1000	—		
			Sprinzig, Math. . .	75	25	5990	24
	Nördlingen . . .	Nördlingen . .	Ehrenreich, Fr. . .	800	—		
			Göschenhofer, Karl .	60	—		
			Wörlen, Joh. . . .	1436	40		
			Döderlein, Christ .	26	40		
			Wörlein, Fr. . . .	17	46	2341	6
			Seite 8.	—	—	15533	12
			Hiezu „ 7.	—	—	14893	5
			„ 6.	—	—	12421	20
			„ 5	—	—	27240	37
			„ 4.	—	—	32166	14
			„ 3.	—	—	13392	42
			„ 2.	—	—	28259	27
			„ 1.	—	—	1469	52
			Gesammt-Summe	—	—	145379	29

Schwaben und Neuburg.

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
		Zusammenstellung.					
			Oberbayern . . .	—	—	128537	36½
			Niederbayern . . .	—	—	226206	55
			Oberpfalz und Regensburg	—	—	165009	17
			Oberfranken . . .	—	—	84799	18
			Mittelfranken . . .	—	—	57592	37
			Unterfranken und Aschaffenburg	—	—	43888	50
			Schwaben und Neuburg	—	—	145379	29
			Total-Summe	—	—	851414	2½

Königliches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Digitized by Google

Beilage Ziffer II.

Nachweisung

der

Einhebungsgebühren für die äußeren Beamten und Gemeinde-Vorsteher von den ordentlichen Konkurrenz- und Vorschußfonds-Beiträgen.

Regierungsbezirke.	Ordentliche Konkurrenz-Beiträge.			Vorschuß-Fonds-Beiträge.			Summe.			Einhebungs-Gebühren zu 4 Heller vom Gulden nebenstehender Beiträge.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern . . .	212900	22	–	2334	6	7	215234	28	7	1793	37	2
Niederbayern . . .	133469	36	6	1182	28	4	134652	5	2	1122	6	1
Oberpfalz und Regensburg	105070	39	2	599	39	–	105670	18	2	880	35	1
Oberfranken . . .	98302	25	6	875	40	6	99178	6	4	826	29	–
Mittelfranken . . .	125343	24	–	1453	41	2	126797	5	2	1056	38	5
Unterfranken u. Aschaffenburg	126251	59	4	1806	43	3	128058	42	7	1067	9	3
Schwaben und Neuburg .	178537	8	4	1933	26	4	180470	35	—	1503	55	2
Summa .	979875	35	6	10185	46	2	990061	22	—	8255	30	6

Digitized by Google

Beilage Ziff. III.

Nachweisung

der

besonderen Ausgaben.

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	hl.	Total-Betrag fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Rechnungsdefekte und Ersatzposten	190	31	3			
	Schätzungsgebühren	2	—				
	Aversal-Vergütung an die Staatscasse nach Art. 98 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852	45000	—	—			
	Alimentationen an das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Bureau	128	24	—			
	Buchdruckerlöhne und Lithographien	701	28	—			
	Schreibmaterialien	17	40	—			
	Sonstige Regie-Bedürfnisse	196	28	—	46236	31	3
Niederbayern.	Schreibmaterialien	343	56	—			
	Geld-Versendungskosten	31	58	—			
	Buchbinderlöhne	28	—	—	403	54	—
Oberpfalz und Regensburg.	Rechnungsdefecte und Ersatzposten	22	29	4			
	Schätzungsgebühren	12	—	—			
	Pensionen resp. Alimentationen an das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Bureau	48	—	—			
	Buchbinderlöhne	69	48	—			
	Anschaffung von Formularpapier	205	45	—			
	Uneinbringliche Versicherungsbeiträge	74	42	—			
	Sonstige Regie-Ausgaben	5	9		437	53	4
	Seitenbetrag	—	—		47078	18	7

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr	hl.
	Uebertrag	—	—	—	47078	18	7
Oberfranken.	Rechnungsvergütungen	44	25	—			
	Uneinbringliche ältere Ausstände	75	54	4			
	Buchbinder- und Buchdruckerlöhne	139	56	—			
	Unterhaltung des Inventars	45	—	—	305	15	4
Mittelfranken.	Lithographiekosten	153	53	3			
	Ergänzung des Inventars	44	41	4	198	34	7
Unterfranken und Aschaffenburg.	Rechnungsvergütungen	51	51	3			
	Schätzungsgebühren	11	20	—			
	Buchbinderlöhne	46	26	—			
	Anschaffung von Kataster- und anderem Formular-Papiere	316	28				
	Unterhaltung des Inventars	1	42	—			
	Kosten auf Herstellung der verbrannten Kataster des Landgerichts Hammelburg	204	—	—	631	47	3
Schwaben und Neuburg.	Schätzungsgebühren	4	—	—			
	Buchbinderlöhne	35	—	—			
	Anschaffung von Formularpapier	273	7	—			
	Schreibmaterialien	43	45	—			
	Ergänzung des Inventars	2	9	—			
	Uneinbringliche Beiträge	2	38	4	360	39	4
	Summa	—	—	—	48574	36	1

Digitized by Google

ersicherungstatsjahr $18\frac{54}{55}$.

IX.	X	XVI.	XVII.	XVIII.

	Passivrest vom Jahre $18\frac{53}{54}$.			Brandentsch			(Beilage III.)	Summe der Ausgaben.			Einnahmen und Ausgaben gegen einander gestellt, zeigt sich mit Schluß des Etats-Jahrs $18\frac{54}{55}$ ein					
				auf den Bestand der Vorjahre.							Activrest.			Passivrest.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Ober	—	—	—	4733	2	—	3	216700	36	1	179883	2	5	—	—	—
Riet	—	—	—	143204	35	—	—	227918	24	1	137166	8	1	—	—	—
Ober	—	—	—	22404	1	—	4	181395	59	5	27692	48	2	—	—	—
Ober	—	—	—	46	49		4	86035	30	4	90208	18	6	—	—	—
Mit	—	—	—	6910	9	—	7	259205	21	—	237682	2	—	—	—	—
Unt	82444	35	5	4839	11	—	3	128216	43	7	151445	27	7	—	—	—
Sch	—	—	—	—	—	—	4	197388	33	6	241971	33	1	—	—	—
	82444	35	5	182173	47	—	1	1296861	9	—	1066049	20	6	—	—	—
											—	—	—			
											—	—	—			

)andels und

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 24.

München, Dienstag den 1. Juli 1856.

Inhalt:

Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses. — Bekanntmachung, die XI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 26. Mai l. Js. wurde entschieden:

der Recurs

1) des Kaufmanns J. C. Zehner zu Würzburg, in der Untersuchung wider ihn, wegen unerlaubten Einkaufs von Getreide zur Ausfuhr.

An das k. Staatsministerium des Innern wurden abgegeben:

die Recurse

2) der Bauern Georg Schlögl und Consorten zu Oberköblitz, Landgerichts Nabburg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg wegen Theilung, beziehungsweise Verpachtung eines Gemeindegrundes;

3) des Georg Reichl, Lexlbauern hin-

Digitized by Google

term Holz zu Hörbering, Landgerichts Neumarkt in Oberbayern, in seiner Streitsache mit der Gemeinde Thambach, wegen Nichtaufrichtung eines Zaunes;

4) der Schafweideberechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde Roth, Landgerichts Pleinfeld in Mittelfranken, wegen unbefugter Schafweide der dortigen Metzger.

Bekanntmachung,

die XI. Verlooſung der 4procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 16. dieß Monats (Regierungs-Blatt 1856 S. 433 — 435) iſt heute die eilfte Verlooſung der 4procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Geſammtmaſſe der bisher emittirten Schuldbriefe entſprechende Zahl von 110 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte, und wobei folgende 40 Haupt-Serien und End-Nummern gezogen worden ſind:

Haupt-Serie:	Endnummer:
II	59.
III	32
IV	34.
V	34.
V	91.
VI	70.
VI	78.
XII	55.
XVI	79.
XXV	79.
XXVI	94.
XXX	02.
XXXVII	11.
XXXVII	76.
XLV	41.
LI	48.
LI	50.
LVI	34.
LVII	56.
LXIII	12.
LXIV	69.
LXIV	86.
LXVI	61.
LXXII	66.
LXXII	95.
LXXIII	70.
LXXVI	08.
LXXXII	51.
LXXXV	09.
LXXXV	88.
LXXXVI	15.
LXXXVII	30.

Digitized by Google

Haupt-Serie:	Endnummer:
XC	27.
XCVI	77.
XCVIII	11.
XCVIII	76.
XCIX	31.
CI	82.
CII	17
CVIII	18.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851, S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten **Verzeichnisse** enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1856 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 16. dieses Monats und 1. October 1856 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der k. Grundrenten-Ablösungscasse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungs-Casse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher, (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das k. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmt-

Digitized by Google

lichen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatel-Behörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;
5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. October 1856 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München den 26. Juni 1856.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der eilften Verlooſung zur Heimzahlung beſtimmten vierprozentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeſchriebene Serien- oder Hauptkataſter-Nummern:

1059	3534	5070	11555	25094	36276	50048	55534	63069	65561
1159	3634	5078	11655	25194	36311	50050	55634	63086	65661
1259	3734	5170	11755	25294	36376	50148	55734	63169	65761
1359	3834	5178	11855	25394	36411	50150	55834	63186	65861
1459	3934	5270	11955	25494	36476	50248	55934	63269	65961
1559	4034	5278	15079	25594	36511	50250	56056	63286	71066
1659	4091	5370	15179	25694	36576	50348	56156	63369	71095
1759	4134	5378	15279	25794	36611	50350	56256	63386	71166
1859	4191	5470	15379	25894	36676	50448	56356	63469	71195
1959	4234	5478	15479	25994	36711	50450	56456	63486	71266
2032	4291	5570	15579	29003	36776	50548	56556	63569	71295
2132	4334	5578	15679	29103	36811	50550	56656	63586	71366
2232	4391	5670	15779	29203	36876	50648	56756	63669	71395
2332	4434	5678	15879	29303	36911	50650	56856	63686	71466
2432	4491	5770	15979	29403	36976	50748	56956	63769	71495
2532	4534	5778	24079	29503	44041	50750	62012	63786	71566
2632	4591	5870	24179	29603	44141	50848	62112	63869	71595
2732	4634	5878	24279	29703	44241	50850	62212	63886	71666
2832	4691	5970	24379	29803	44341	50948	62312	63969	71695
2932	4734	5978	24479	29903	44441	50950	62412	63986	71766
3034	4791	11055	24579	36011	44541	55034	62512	65061	71795
3134	4834	11155	24679	36076	44641	55134	62612	65161	71866
3234	4891	11255	24779	36111	44741	55234	62712	65261	71895
3334	4934	11355	24879	36176	44841	55334	62812	65361	71966
3434	4991	11455	24979	36211	44941	55434	62912	65461	71995

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.

72070	75508	84009	84788	86030	89527	97011	97776	100082	101517
72170	75608	84088	84809	86130	89627	97076	97811	100182	101617
72270	75708	84109	84888	86230	89727	97111	97876	100282	101717
72370	75808	84188	84909	86330	89827	97176	97911	100382	101817
72470	75908	84209	84988	86430	89927	97211	97976	100482	101917
72570	81054	84288	85015	86530	95077	97276	98031	100582	107018
72670	81154	84309	85115	86630	95177	97311	98131	100682	107118
72770	81254	84388	85215	86730	95277	97376	98231	100782	107218
72870	81354	84409	85315	86830	95377	97411	98331	100882	107318
72970	81454	84488	85415	86930	95477	97476	98431	100982	107418
73008	81554	84509	85515	89027	95577	97511	98531	101017	107518
75108	81654	84588	85615	89127	95677	97576	98631	101117	107618
75208	81754	84609	85715	89227	95777	97611	98731	101217	107718
75308	81854	84688	85815	89327	95877	97676	98831	101317	107818
75408	81954	84709	85915	89427	95977	97711	98931	101417	107918

München den 26. Juni 1856.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich dd. Nymphenburg den 17. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksgerichts-Assessor Friedrich Gugel in Landau zum Landrichter in Kirchheimbolanden zu befördern; ferner

den Bergamtsverweser Karl Emanuel Schmidt in Wunsiedel und den Einfahrer und Markscheider Christian Schmidt zu Arzberg, unter Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, ersteren für immer und letzteren auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen; dann den Siz des Bergamtes Wunsiedel unter Benennung dieses Amtes: Bergamt Wunsiedel in Brandholz an letztgenannten Ort zu verlegen, und zum Bergmeister dieses Bergamtes vom 1. Juli d. Js. an, den functionirenden Einfahrer Johann Karl Hahn in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; weiter zu verfügen, daß die Einfahrerstelle in Brandholz nicht wieder besetzt werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage bewogen gefunden, den Kaufmann August Schäzler aus Miltenberg zum Assessor der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. Juni l. Js. bewogen gefunden, den k. Eisenbahn-Officialen Friedrich v. Lips in Augsburg nach §. 2 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Verzichtleistung des Advocaten Sigmund Christoph Ferdinand von Praun in Nürnberg auf seine Anwaltsstelle daselbst zu genehmigen, zum Advocaten in Nürnberg den Advocaten-Concipienten Georg Herrmann in München zu ernennen;

unter'm 20. Juni l. Js. den Actuar des Forstamts Lauterecken, Franz Held zum provisorischen Revierförster für das erledigte Aerarial-Revier Lauterecken vom 1. Juli d. Js. an zu ernennen;

unter'm gleichen Tage der von dem Bauinspections-Ingenieur Friedrich v. Lößl in Bamberg gestellten Bitte entsprechend, demselben zum Zwecke seines Eintrittes in den Dienst der k. k. privilegirten Kaiserin-Elisabeth Bahn-Gesellschaft in Oesterreich die Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste allergnädigst zu gewähren; ferner

dem I. Assessor des Landgerichts Aichach Maximilian von Plankh den nachgesuchten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage wegen Func-

Digitized by Google

tions-Unfähigkeit vorerst auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen;

an das Landgericht Aichach als I. Assessor den Assessor Joseph Ritter von Koch-Sternfeld von Reichenhall, und

als Assessor des Landgerichts Reichenhall, den Assessor Friedrich Grafen v. Luxburg zu Freising, zu berufen;

zum Assessor des Landgerichts Freising, den Rechtspraktikanten Johann Paul Sperger von Rehling allergnädigst zu ernennen; endlich

dem Kreis und Stadtgerichtsschreiber Eugen Schügens in Memmingen die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste nach §. 22 lit. A. der IX. Verfassungs-Beilage zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Landrichter Ludwig Christoph Funk von Wassertrüdingen den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage wegen Dienstesunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen;

als Landrichter von Wassertrüdingen den Landrichter David Georg Karl von Merz von Scheinfeld, seiner Bitte entsprechend, zu berufen, und

auf das Landgericht Scheinfeld den Landrichter von Selb Johann Christian Kellein zu versetzen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Expositur und das damit verbundene Albertinische Beneficium in Ramsau, Landgerichts Haag, dem Priester Andreas Plechner, Cooperator in St. Wolfgang, des genannten Landgerichts, dann nachbenannte katholische Pfarreien zu übertragen:

die Pfarrei Sulzbach, Landgerichts Passau II., dem Priester Joseph Gulinas, Pfarrer in Griesbach, Landgerichts gleichen Namens, ferner

die Pfarrei Röhrenbach, Landgerichts Wolfstein, dem Priester Joseph Scheibelberger, Pfarrer in Karpfham, Landgerichts Griesbach,

unter'm 20. Juni l. Js. die Pfarrei Döpshofen, Landgerichts Göggingen, dem Priester Franz Xaver Huber, Pfarrer in Jettingen, Landgerichts Burgau, und

die Pfarrei Kirchberg, Landgerichts Regenstauf, dem Priester Christoph Uschalt, Pfarrer in Fischbach, Landgerichts Rittenau.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 25.

München, Donnerstag den 10. Juli 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Vorlage der Begnadigungsgesuche betr. — Dienstes-Nachrichten. — Landwehr des Königreiches. — Königlich griechisches Consulat in München. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Bekanntmachung,

die Vorlage der Begnadigungsgesuche betr.

Begnadigungsgesuche, welche nicht unmittelbar an Seine Königliche Majestät vorgelegt werden wollen, sind, wenn das rechtskräftige Strafurtheil eine von einem Schwurgerichtshofe abgeurtheilte Gesetzesverletzung betrifft, von nun an nicht mehr bei den Oberstaatsanwälten an den k. Appellationsgerichten, (Regierungsblatt von 1849 S. 196 lit. A. 1. b.) sondern bei den Staatsanwälten an denjenigen Kreis- und Stadtgerichten, bei welchen das Schwurgericht gebildet war, einzureichen.

München, den 2. Juli 1856.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

von Ringelmann.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die am Bezirksgerichte Landau in Erledigung gekommene Assessorsstelle dem geprüften Rechtscandidaten und Polizeicommissär Karl Horn in Neustadt zu verleihen; ferner

unter'm 26. Juni l. Js. die am Wechselappellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Rathsstelle dem Appellationsgerichtsrathe Johann Georg Roth in Eichstädt zu übertragen;

die Verzichtsleistung des Advocaten Dr. Christoph Preu in Nürnberg auf seine Anwaltsstelle zu genehmigen und dieselbe dem Rathe am Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt, Dr. Johann Jakob Jäger, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;

unter'm 27. Juni l. Js. auf die bei der Kreiscasse von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Controleursstelle den Zahlmeister der Kreiscasse von Mittelfranken, Joseph von Leistner, vom 1. Juli l. Js. an, auf Ansuchen zu befördern;

an dessen Stelle, von gleichem Tage an, den vormals herzoglich Leuchtenbergischen Rechnungs-Commissär, Ignatz Götzl, zur Zeit dem Rechnungs-Commissariate der Regierungs-Finanz-Kammer von Mittelfranken zugetheilt, zum Kreiscasse-Zahlmeister zu ernennen;

den Assessor bei der Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken, Otto Kees, vom 1. Juli l. Js. an, in gleicher Eigenschaft an die Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern, auf Ansuchen zu versetzen;

an dessen Stelle den Rechnungscommissär bei der Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Hugo Vetter, zum Regierungs-Finanz-Assessor von gleichem Tage an zu befördern, und zum Rechnungs-Commissär bei der Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, den Raths-Accessisten dieser Finanzkammer, Georg Voigt, dann auf die bei der Regierung von Oberfranken erledigte Secretärsstelle vom Ablaufe des Sterb- und Nachmonats des ꝛc. Mengert an, den geprüften Rechtspraktikanten und Functionär im Secretariate der Regierung von Oberbayern, Ernst Schmidt, beide letztere in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 28. Juni l. Js. auf die erledigte Stelle eines zweiten Revisionsbeamten bei dem Hauptzollamte Bamberg den Zollverwalter Theodor Kleinhenz zu Scherding a. Th. zu versetzen, und

zum Zollverwalter des Nebenzollamtes I. in Scherding a. Th. den dermaligen Ne-

Digitized by Google

benzollamts-Controleur Joseph Lex zu Kiefersfelden zu befördern;

unter'm 29. Juni l. Js. den k. Landgerichtsarzt Dr. Simon Schaller zu Kipfenberg auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage wegen nachgewiesener Functions-Unfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in Ruhestand treten zu lassen,

auf die hiedurch sich eröffnende Stelle in Kipfenberg den k. Landgerichtsarzt Dr. Lorenz Beer von Nordhalben zu berufen;

unter'm 1. Juli l. Js. den Studienlehrer Ignaz Gaugengigl zu Passau seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, bis auf Weiteres in Ruhestand treten zu lassen,

dem Studienlehrer der II. Classe der lateinischen Schule zu Passau, Priester Joseph Fisch das Vorrücken in die III. Classe zu gestatten,

zum Studienlehrer der II. Classe der lateinischen Schule zu Passau den geprüften Lehramtscandidaten Peter Wild von da, dermalen Assissenten zu Aschaffenburg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; endlich

unter'm 4. Juli l. Js. die geheimen Secretäre in Allerhöchstihrem Staatsministerium des Innern, Dr. Johann Baptist Stautner und Leonhard Osberger zu Regierungsräthen mit der Verwendung im vorgenannten Staatsministerium zu ernennen;

die im Staatsministerium des Innern hiedurch sich eröffnenden beiden Geheim-Secretärstellen und eine Ministerial-Secretärstelle der untersten Gehaltsclasse unbesetzt zu lassen, und

zum Landrichter von Hengersberg den Ministerial-Secretär im Staatsministerium des Innern Eduard Althamer, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu ernennen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Landwehr-Major Anton Weiß zu Landshut die nachgesuchte Entlassung, gegen Eintritt desselben in die Classe der Reluenten, zu ertheilen, und

unter'm 1. Juli l. Js. den Landrichter von Dingolfing Andreas Lonich der Stelle eines Landwehr-Majors und Commandanten des Landwehr-Bataillons Wegscheid zu entheben und diese Stelle dem Landrichter Bruno Anton Eberlein zu Wegscheid zu übertragen.

Digitized by Google

Königlich griechisches Consulat in München.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum königlich griechischen Consul ernannte k. Rath und herzogliche Hofrath Dr. von Schauß-Kempfenhausen zu München in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Major und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs von Preußen, Grafen Georg von der Gröben, das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Legationsrath bei der kaiserlich österreichischen Gesandtschaft am k. bayerischen Hofe, Ferdinand Rudolph Zwierzina das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. geistlichen Rathe, Professor und Rector des k. Lyceums in Freysing, Sebastian Freudensprung, das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer und Reichsrathe Grafen von Waldkirch die Bewilligung zu ertheilen, das von Ihrer Majestät der Königin von Spanien verliehen erhaltene Großkreuz des Ordens Karls des III., dann

dem k. Kämmerer und Eleven im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Ludwig Freiherrn von Malzen die Bewilligung zu ertheilen, das von Ihrer Majestät der Königin von Spanien ihm verliehene Comthurkreuz des Ordens Isabella der Katholischen, und

dem k. Landrichter Georg Eckart zu Lindau die Bewilligung zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen Orden der eisernen Krone III. Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 26.

München, Samstag den 12. Juli 1856.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel im Reviere Wallenfels in Oberfranken betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. —

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel im Reviere Wallenfels in Oberfranken betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur Unterdrückung der im Forstreviere Wallenfels in Oberfranken durch Entwendung in außergewöhnlicher Weise überhandnehmenden Forstfrevel auf Grund der Artikel 105 bis 107 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 vorläufig für den Zeitraum von fünfzehn Monaten zu verfügen, was folgt:

1.

Jeder Angehörige der Marktsgemeinde

Digitized by Google

Wallenfels, welcher Walderzeugnisse, sei es in den Gemeinden Wallenfels, Zeiern, Rodach oder Steinwiesen zum Verkaufe bringt, ist verpflichtet, sich mit einem Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände zu versehen.

Dieses Zeugniß ist von dem Bürgermeister der Marktsgemeinde Wallenfels auszustellen, auf fünf Tage giltig und bei dem Verkaufe an die Ortspolizeibehörde abzuliefern.

2.

Wer innerhalb der erwähnten Bezirke Walderzeugnisse ohne das unter Ziffer 1 vorgeschriebene Zeugniß oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem Forststrafgerichte zu einer Geldstrafe von einem bis zu fünf Gulden zu verurtheilen vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergibt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden.

Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Forststrafgerichts mit vorsorglichem Beschlage zu belegen und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Gemeindevorstande in Verwahrung zu nehmen.

Hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel nach Abtheilung IV. des erwähnten Gesetzes Anwendung.

3.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, welcher bei Ausstellung des unter Ziffer 1 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfährt, ist auf dem Disciplinarwege zu verfolgen und kann mit einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden belegt werden.

4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

Bad Brückenau, den 6. Juli 1856.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär
Ministerialrath Eppler.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Secretär der Regierung der Pfalz, Johann Schalk, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage wegen Functionsunfähigkeit unter allerhuldvollster tax- und stempelfreier Verleihung des Titels und Ranges eines Königlichen Rathes in den zeitlichen Ruhestand vorerst auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 5. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die in Burglengenfeld erledigte Advocatenstelle dem Landgerichts-Assessor Franz Greimer in Oberviechtach — seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend — zu verleihen, ferner

unter'm 6. Juli l. Js. die in Altdorf erledigte Advocatenstelle dem Advocaten-Concipienten Ferdinand Käfferlein aus Bayreuth, zur Zeit in Hof, auf allerunterthänigstes Ansuchen, zu verleihen, dann

die am Kreis- und Stadtgerichte Memmingen erledigte Schreiberstelle dem Diurnisten des Kreis- und Stadtgerichts München links der Isar, Christian Friedrich Fikenscher, und

die am Kreis- und Stadtgerichte Kempten erledigte Schreiberstelle dem Diurnisten dieses Gerichts, Max Kösel, — Beiden in provisorischer Eigenschaft — zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Staatsminister der Justiz, Dr. Friedrich von Ringelmann, und dem königlichen Kämmerer und Staatsminister des Innern, August Lothar Grafen von Reigersberg, das Großcomthurkreuz des königlichen Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlich geistlichen Rathe, Pfarrer Aegid Hellensteiner in Egern, in Rücksicht auf seine während eines Zeitraums von fünfzig Jahren mit Eifer und Treue geleisteten ersprießlichen Dienste,

dann vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Juni l. Js. dem königlichen Rathe und temporär quiescirten Secretär der Regierung der Pfalz, Johann Schalk, in Rücksicht auf seine während eines

Digitized by Google

Zeitraums von fünfzig Jahren mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 15. Mai l. Js. dem Postconducteur Johann Lampert in Würzburg in Rücksicht auf seine mit Anrechnung von vier Feldzügen fünfzigjährigen ehrenvoll geleistete Dienste,

unter'm 11. Juni l. Js. dem Postverwalter Johann Valentin Blank in Miltenberg in Rücksicht auf seine während eines Zeitraums von fünfzig Jahren ehrenvoll geleisteten Dienste,

unter'm 16. Juni l. Js. dem Decan und Pfarrer Thomas Steber in Mainburg in Rücksicht auf seine während eines Zeitraums von fünfzig Jahren mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, endlich

unter'm 19. Juni l. Js. dem Controlstationisten Georg Güttler in Kreuzwertheim in Rücksicht auf seine mit Anrechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen treu geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Juli l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Ludwig Frhrn. von der Pfordten die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Sardinien verliehen erhaltenen Großkreuzes des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens zu ertheilen, ferner

dem königlichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich russischen Hofe, Staatsminister a. D., Otto Grafen von Bray-Steinburg, die gleiche Bewilligung für dieselbe königlich sardinische Ordensdecoration zu ertheilen;

unter gleichem Tage dem königlichen Consul Josaphat Ettlinger in Odessa die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens zu ertheilen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich Bayern.

№ 27.

München, Samstag den 26. Juli 1856

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betr. — Bekanntmachung, die Besetzung des Senates zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden betr. — Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 1. Juli 1856, in Sachen des Hammergutsbesitzers Ignatz Rudl von Neukehrsdorf gegen den k. Fiscus, Provocation zur Klageſtellung, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung und dem k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns mit Rücksicht auf Unsere Verordnung vom 14. April dieses Jahres, das militärische Strafverfahren betreffend, in Ansehung der Diäten und Reisekosten, dann der Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen, bewogen zu verordnen was folgt:

§. 1.

Die von auswärtigen Friedensg rnisonen zur Versehung der Geschäfte der

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft berufen werdenden Offiziere, Auditore und Auditoriatspraktikanten haben auf die Dauer der Abwesenheit von ihrem gewöhnlichen Garnisonsorte Taggelder, vorläufig nach der durch den Armeebefehl vom 8. Juli 1804 gegebenen Norm, anzusprechen.

Den Auditoriatspraktikanten bewilligen Wir hiebei jene Taggelder, welche für die Rangclasse der Unterauditore bestimmt sind.

§. 2.

Bezüglich der Reisekosten der zu der erwähnten Function Berufenen sind die für die Dienstreisen einzelner Offiziere und Militärbeamten überhaupt bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 3.

In so weit durch die nachfolgenden Paragraphen nicht ein Anderes verordnet ist, sollen, was die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen betrifft, auch bei dem militärischen Strafverfahren in den Kreisen diesseits des Rheines die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 23. December 1848 in Anwendung kommen.

In Bezug auf die militärstrafgerichtlichen Verhandlungen in der Pfalz haben die dort für die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen geltenden besonderen Bestimmungen als Norm zu dienen.

§. 4.

Die Anwendung der vorerwähnten Normen hat sich auch auf die Sachverständigen und Zeugen vom Militärstande zu erstrecken, mit der Beschränkung jedoch, daß dieselben, wenn sie dienstpräsent sind und die Vorladung am Sitze ihrer eigenen Garnison stattfindet, eine Entschädigung für Versäumniß nicht anzusprechen haben.

§. 5.

Ist mit der Vorladung eines beurlaubten Unteroffiziers oder Soldaten als Zeuge vor ein Militärgericht zugleich dessen Einberufung zum Dienste verbunden, so hat ein solcher eine Reise-Entschädigung als Zeuge nicht, sondern nur die für Einberufung aus Urlaub normirte Marschverpflegs-Entschädigung zu erhalten.

§. 6.

Wenn die zwischen dem Wohnorte eines Zeugen und dem Militärgerichtsorte liegende Wegstrecke in den Kreisen diesseits des Rheines ganz oder wenigstens zu drei Viertheilen mittels der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, so soll demselben für die Stunde sowohl der Hin- als Rückreise acht Kreuzer als Reisekosten-Entschädigung vergütet werden.

Digitized by Google

§. 7.

Die Entscheidung über die Anwendbarkeit der vorstehenden Reisegebühren-Regulirung steht in jedem einschlägigen Falle bei der Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter, bei der Hauptverhandlung dem Vorsitzenden zu.

Gegen diese Entscheidung bleibt den Betheiligten der Recurs an Unser Kriegsministerium vorbehalten.

Solche Recurse sind bei den Militärgerichten sogleich zu Protokoll zu nehmen und mit Bericht auf dem Dienstwege in Vorlage zu bringen.

§. 8.

Auf die als Sachverständige von auswärtigem Wohnorte vor die Militärgerichte geladenen Personen hat die Bestimmung des §. 6. vorläufig keine Anwendung zu finden.

§. 9.

Für Ermittlung der Stundenzahl, auf welche die Reisekosten-Entschädigung zu berechnen kommt, ist zur Beseitigung jeder Schwierigkeit und ohne Rücksicht darauf, wie die Reise gemacht wurde, der Sitz der Districtspolizei-Behörde des vorgeladenen Zeugen oder Sachverständigen als der Ausgangspunkt seiner Reise an den treffenden Militärgerichtsort anzunehmen.

Ist der Sitz der Districtsbehörde zugleich jener des Militärgerichtes, so ist die Entfernung vom Wohnorte des Vorgeladenen maßgebend.

§. 10.

Der treffende Betrag der Reisekosten- und Versäumniß-Entschädigung ist, wenn sich die Veranlassung dazu während der Voruntersuchung ergibt, von dem Untersuchungsrichter, außerdem aber von dem Vorsitzenden des Gerichtes und von dem die Verhandlung leitenden Auditor, nach vorgängiger Berechnung durch den Protokollführer, zur Zahlung anzuweisen, worauf dieselbe sofort durch die einschlägige Militärcasse geleistet wird.

§. 11.

Wenn ein Zeuge von auswärtigem Wohnorte wegen Dürftigkeit einen Vorschuß auf die Reise-Entschädigung verlangt, so soll ihm ein solcher, auch wenn er beurlaubter Soldat ist, in angemessener Größe durch das einschlägige Rentamt auf Vorzeigung des Ladungszettels und unter ausdrücklicher Vormerkung des Betrages auf demselben, ausbezahlt werden.

§. 12.

Unsere Staatsministerien der Finan-

Digitized by Google

zen und des Kriegs sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau den 26. Juni 1856.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Manz.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär
v. Gönner.

Bekanntmachung,

die Besetzung des Senates zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden betr.

Im Hinblicke auf Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, und unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen des Staatsministeriums der Justiz vom 2. Juli 1853 (Reg.-Bl. S. 833 bis 837) und 11. Juni 1855 (Reg.-Bl. S. 575) wird bekannt gemacht:

I.

Seine Majestät der König haben geruht, den Ministerialräthen

1) Heinrich von Schubert im Staatsministerium des Innern,
2) Karl August v. Friederich im Staatsministerium der Finanzen, und
3) Benno Heinrich von Pfeufer im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten

die bisher von denselben bekleidete Function ständiger Mitglieder des zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden bestimmten Senates des obersten Gerichtshofes, — und ebenso den Ministerialräthen

4) Georg v. Sperl im Staatsministerium der Finanzen,
5) Nikolaus Koch im Staatsministerium des Innern, und
6) Ludwig v. Coulon im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern

die dermalen von ihnen bekleidete Function stellvertretender Mitglieder des genannten Senates auf weitere drei Jahre zu übertragen.

II.

Von der Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes sind zu Mitgliedern dieses Senats auf die Dauer von drei Jahren gewählt worden:

A. Für Competenzconflicte in den Landestheilen diesseits des Rheines:

a) als ständige Senatsmitglieder die Oberappellationsgerichtsräthe

1) Ferdinand Schwertfelner,

Digitized by Google

2) Dr. Konrad Cucumus, und
3) Dr. Johann Jakob Lauck;

b) als Stellvertreter für Verhinderungsfälle die Oberappellationsgerichtsräthe

1) Dr. Johann Christian Karl Glück,
2) Stanislaus Schmelcher und
3) Clemens Steyrer;

B. Für Competenzconflicte in der Pfalz:

a) als ständige Senatsmitglieder die Oberappellationsgerichtsräthe

1) Eduard Zink,
2) Friedrich Daniel Pixis und
3) Gustav Hilgard;

b) als Stellvertreter für Verhinderungsfälle die Oberappellationsgerichtsräthe

1) Karl Schrauth,
2) Rudolph Metz und
3) Adam Friedreich.

München, den 16. Juli 1856.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

Frhr. von Pelkhoven,
Staatsrath.

Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 5. Juli l. Js. wurde entschieden:

der Recurs:

der Forstberechtigten Johann Kellner und Consorten von Riglasreuth, Landgerichts Kemnath, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, in ihrer Streitsache mit dem Gutsbesitzer v. Haubner daselbst, wegen Forstrechts-Ablösung.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 1. Juli 1856, in Sachen des Hammergutsbesitzers Ignatz Rudl von Neukehrsdorf gegen den k. Fiscus, Provocation zur Klagestellung, hier den Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung und dem k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Hammergutsbesitzers Ignatz Rudl von Neukehrsdorf gegen den k. Fiscus, Provocation zur Klagestellung, hier den Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung und dem k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg betreffend, zu Recht:

daß die Gerichte in vorliegender Sache nicht zuständig seien.

Gründe.

Ignatz Rudl besitzt zu Neukehrsdorf,

Digitized by Google

Landgerichts Riedenburg, ein an dem Altmühlflusse entlegenes Hammergut.

Zwischen den Besitzern dieses Hammergutes und den Eigenthümern mehrerer anderer an dem Altmühlflusse befindlichen Realitäten und Grundstücke hat es schon in der Vorzeit wegen der Stauung des Altmühlflusses und des Ziehens der bei erwähntem Hammergute angebrachten Fallschützen vielfache Differenzen gegeben, und die hierüber vorhandenen Acten geben zu entnehmen, daß auf Betreiben der Marktsgemeinde Riedenburg am 21. Juli 1804 beim k. Landgerichte Riedenburg eine Verhandlung zu Protokoll aufgenommen worden ist, laut welcher der Hammergutsbesitzer zu Neukehrsdorf, so oft großes Wasser eintritt, und überhaupt, so oft dessen Werke stehen, besonders aber am Vormittage von Sonn- und Feiertagen die Wehr- oder Fallschützen ziehen soll.

Als im Jahre 1818 der Altmühlfluß durch das Austreten aus seinen Ufern mehrfachen Schaden verursacht hatte, brachten die Marktsgemeinde Riedenburg und mehrere andere Grundbesitzer abermals beschwerend vor, daß die Fallschützen beim Hammerwerk zu Neukehrsdorf nicht zur gehörigen Zeit gezogen worden seien, und dieß wesentlich zur Rückstauung des Wassers mitgewirkt habe, und es ist hierauf laut einer weitern am 18. Mai 1818 beim k. Landgerichte Riedenburg gepflogenen Protokollarverhandlung verabredet und bestimmt worden, daß von Seite des Hammergutsbesitzers zu Neukehrsdorf:

1) alle Sonn- und Feierabende in der Regel längstens bis 4 Uhr die sogenannten Wehrschützen gezogen werden sollen, wenn nicht besonders günstige Witterung und Trockenheit eine Ausnahme macht,
2) daß dieses bei Strafe von 10 Thalern für den ersten Fall nicht unterbleiben dürfe, und zwar so wenig, als wenn durch anhaltenden Regen auch außer den Sonn- und Feierabenden Gefahr einer Wasserschwellung zu befürchten ist,
3) daß wenn die Verpönung mit vorbemerktem Strafbetrage nicht wirksam genug sein sollte, das k. Landgericht Riedenburg als Polizeibehörde auf Kosten der Säumigen und Renitenten, Leute aufzustellen befugt sein soll, welche das Schützenziehen statt derselben besorgen, wobei sie sich dann wegen allenfallsiger Schäden die Schuld selbst beizumessen hätten.

In neuerer Zeit haben sich aber zufolge der Herstellung des Ludwig-Donau-Mainkanals die Verhältnisse so gestaltet, daß das Fiscalat der k. Generaldirection der Verkehrsanstalten dem Hammergutsbesitzer zu Neukehrsdorf das Ziehen der

Digitized by Google

fraglichen Fallschützen nunmehr beanstanden zu müssen glaubte, und polizeiliche Einschreitungen gegen denselben veranlaßte.

Schon am 22. September 1852 hat nämlich das vorgenannte Fiscalat beim k. Landgerichte Riedenburg angezeigt, daß der Hammergutsbesitzer Ignatz Rudl zu Neukehrsdorf kürzlich wieder seine Grundabläſſe gezogen, und hiedurch das Wasser aus dem Flußbeete der Altmühl in der Art abgeleitet habe, daß dieselbe nicht mehr schiffbar sei, und in Folge dessen auch wirklich ein Schiff auf den Grund gerathen und sitzen geblieben sei, so daß es nur mit großer Mühe wieder habe flott gemacht werden können.

Das Fiscalat verband mit dieser Anzeige den Antrag, daß das k. Landgericht von Polizeiwegen gegen Ignatz Rudl einschreiten, denselben bei Vermeidung einer Strafe von 50 Thalern zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anhalten, bei fortdauernder Weigerung von Amtswegen die besagten Grundabläſſe schließen lassen und gleichzeitig nach den Bestimmungen der Canalordnung gegen denselben verfahren möge.

Das k. Landgericht Riedenburg erließ hierauf als Polizeibehörde unter'm 24. September 1852 an den Hammergutsbesitzer Ignatz Rudl den Auftrag, die gezogenen Grundabläſſe, soferne solches noch nicht geschehen sein sollte, längstens binnen zwölf Stunden wieder einzusetzen, und den früheren Zustand herzustellen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern, wobei noch beigefügt war, daß dem Imploraten Rudl seine allenfallsigen Rechte im Civilrechtswege vorbehalten bleiben.

Hammerbesitzer Rudl remonstrirte gegen diese Verfügung, und bat, indem er unter Bezugnahme auf die schon oben erwähnten Verhandlungen darzuthun suchte, daß der fiscalische Antrag abweislich hätte verbeschieden werden sollen, um Aufhebung besagter Verfügung.

Inzwischen hatte das Fiscalat der k. Generaldirection der Verkehrsanstalten mittels Eingabe vom 5. praes. 8. April 1853 den weiteren Antrag gestellt, den Hammergutsbesitzer Rudl zu beauftragen:

„jedes Anfziehens der fraglichen Grund„abläſſe ohne vorherige Kundgebung „seiner Absicht an die Canalbehörden, „und ohne Zustimmung derselben „überhaupt, sowie insbesondere dann „sich zu enthalten, wenn die Entleer„ung des Hammergrabens nicht un„bedingt zur Vornahme von Repara„turen an seinem Hammerwerke noth„wendig ist,"

und obwohl nicht blos Rudl um Zurückweisung dieses Antrages, und Verweisung des Fiscalates auf den Rechtsweg, sondern auch die Marktgemeinde Riedenburg in

Digitized by Google

einer Eingabe vom 19. April 1853, um Aufrechthaltung der über das Ziehen der Fallschützen vorhandenen in den Protokollarverhandlungen vom 21. Juli 1804 und 20. Mai 1818 enthaltenen Bestimmungen gebeten hat, erließ das k. Landgericht Riedenburg am 23. August 1853 an Hammergutsbesitzer Rudl den Auftrag:

> bei Strafe von 20 Thalern den fraglichen Grundablaß nicht mehr zu eröffnen, ehe er sein Recht hiezu auf dem Rechtswege nachgewiesen haben werde,

welchen Auftrag es aber mittels Entschließung vom 29. August 1853 dahin erläuterte, daß mittels der Verfügung vom 23. August l. Js. kein dem im Verhandlungs-Protokolle vom 20. Mai 1818 zuwiderlaufender Auftrag habe erlassen werden wollen, Ignatz Rudl jedoch angewiesen werde, die Fallschützen bei gegenwärtig trockener Jahreszeit und bis zum Eintritt einer anhaltend nassen Witterung bei Vermeidung einer Strafe von 20 Thalern nicht zu ziehen.

Hammergutsbesitzer Rudl wendete sich hierauf mit einer Nichtigkeitsbeschwerde und eventuellen Berufung, worin er zunächst die Zuständigkeit der Administrativ-Behörden bestritt, und den k. Fiscus auf den Rechtsweg zu verweisen, beantragte, an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, und diese sprach hierauf mittels Entschließung vom 4. October 1853 aus:

> daß die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde und der Antrag, das Fiscalat auf den Rechtsweg zu verweisen, abgewiesen werde, im Uebrigen dem Antrage des Fiscalates der k. General-Direction der Verkehrsanstalten dem Hammergutsbesitzer Rudl das Oeffnen des Grundablasses bei Strafe von 20 Thalern zu untersagen, nur in so weit stattzugeben sei, als diesem Antrage nicht die noch in Kraft bestehende ältere, zuletzt durch die Verhandlung vom 20. Mai 1820 ausdrücklich erneuerte, den Hammergutsbesitzer zu Neukehrsdorf zur Ziehung der Wehrschützen unter den dort bezeichneten Verhältnissen verpflichtende Anordnung entgegensteht, wobei übrigens die nach vorgängiger Sachinstruction zu bewirkende Beschlußfassung des Landgerichts Riedenburg über die Zulässigkeit einer etwa im Interesse des Kanalverkehrs zu treffenden Abänderung obiger Maßregeln, soweit dieß ohne Benachtheiligung der Marktsgemeinde Riedenburg und sonstiger Betheiligter möglich erscheint, vorbehalten bleibe, und das Landgericht hienach das Weitere zu verfügen habe.

Hammerbesitzer Rudl wendete sich

Digitized by Google

hierauf auch mit einer Nichtigkeitsbeschwerde an das k. Staatsministerium des Innern, auf welche ihm jedoch durch allerhöchstes Rescript vom 7. Jänner 1854 bedeutet worden, daß seiner Beschwerde im Hinblicke auf Art. 92 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 — die Benützung des Wassers betreffend, eine Folge nicht gegeben werden könne.

Ehe noch dieses letzterwähnte Ministerial-Rescript erlassen worden war, nämlich schon am 22. November 1853 hatte Rudl aber auch bei dem k. Landgerichte Riedenburg eine Provocationsklage eingereicht, worin er das Fiscalat der k. General-Direction der Verkehrs-Anstalten zur gerichtlichen Klagestellung provocirt.

Das genannte Fiscalat, brachte er in dieser Klage vor, wolle ihm gerichtsbekannt, nicht nur das Recht streitig machen, die Fallschützen zu ziehen, und das Wasser abzulassen, wenn er an seinen Hammerwerken Reparaturen oder Neubauten vornehme, oder den Hammergraben zu reinigen bemüssigt sei, sondern ihm auch verbieten, diese Fallschützen an Sonn- und Feiertagen, und bei entstehendem Hochwasser zur Verhütung von Ueberschwemmungen zu ziehen, wozu er doch nach Ausweis der Acten, auf welche er sich als Gerichtsnotorium beziehe, vertragsmäßig verbunden sei. Auf solche Art werde er verhindert, sein Geschäft gehörig auszuüben, und seinen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten nachzukommen, und es drohten ihm auch von Seite der Marktsgemeinde Riedenburg und der betheiligten Grundbesitzer Regreßansprüche und Prozesse wegen Nichterfüllung seiner Obliegenheiten.

Da er aber das Recht habe, die Fallschützen zu ziehen und das Wasser abzulassen, behufs der Vornahme von Reparaturen und Neubauten an den Hammerwerken, und behufs der Reinigung seines Hammergrabens, da er und seine Vorfahren dieses Recht auch immer ausgeübt hätten, und solches als ein Ausfluß seines Eigenthums erscheine, ihm auch bezüglich des Ziehens der fraglichen Fallschützen gegenüber der Marktsgemeinde Riedenburg und den angränzenden Grundbesitzern vertragsmäßige Verbindlichkeiten obliegen, und alle diese seine Rechte und Verbindlichkeiten auf einem Privatrechtstitel beruhten, so finde er sich gezwungen, gegen das Fiscalat der k. General-Direction der Verkehrs-Anstalten bei dem k. Landgerichte Riedenburg als Civilgericht Hilfe nachzusuchen, und das Fiscalat zur Klagestellung zu provociren, und da es bei den schon erwähnten actenmäßigen Verhältnissen auch einer weiteren Bescheinigung der Diffamation nicht mehr bedürfe, so stelle er die Bitte:

das Duplicat dieser Provocationsklage dem Fiscalate der k. Generaldirection

Digitized by Google

der Verkehrs-Anstalten mit dem Auftrage zuzuschließen, binnen 30 Tagen mit seinen vermeintlichen Ansprüchen gegen ihn um so gewißer beim k. Landgerichte Riedenburg aufzutreten, als denselben sonst damit ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde.

Das k. Landgericht Riedenburg hat hierauf unter'm 26. November 1853 Entschließung dahin erlassen, daß Ignatz Rudl mit dieser seiner Klage auf den Administrativweg verwiesen werde, indem es sich hier offenbar um die Benützung des Wassers eines öffentlichen Flusses handle, nach Art. 92 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers aber bei entstehenden Differenzen die Districtsverwaltungs-Behörden die erste Instanz bilden.

Hammerbesitzer Rudl wendete sich aber nun mit Berufung an das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg, und dieser Gerichtshof sprach mittels Erkenntnisses vom 24. Februar 1854 aus:

es sei die Provocationsklage des Hammergutsbesitzers Ignatz Rudl vom 19. praes. 22. November 1853 nicht an die Administrativ-Behörde zu verweisen, sondern das Landgericht Riedenburg habe als Justizbehörde über die Provocation gesetzlicher Ordnung nach Beschluß zu fassen,

wobei in den diesem Erkenntnisse beigefügten Gründen angeführt ist, daß das erstrichterliche Decret deßwegen, wie geschehen, abzuändern war, weil die zur Zeit präjudicielle Frage, ob nämlich eine zur Begründung einer Provocationsklage geeignete Berühmung vorliege, oder nicht, nicht von der Administrativbehörde, sondern von dem Civilrichter zu entscheiden sei; im erstrichterlichen Decrete vom 26. November 1853 aber von diesem Diffamationspunkte gänzlich Umgang genommen, und nur ausgesprochen wurde, daß es sich hier um eine Administrativsache handle.

Auf diesen zweitrichterlichen Ausspruch Bezug nehmend stellte der Hammerbesitzer Rudl an's Landgericht Riedenburg den Antrag, nunmehr auf seine Provocationsklage weiteren Beschluß zu fassen, und hierauf hat dieses Gericht mittels Entschließung vom 14. Juli 1854 ausgesprochen:

daß Ignatz Rudl mit seiner Provocationsklage vom 19. praes. 22. November 1852 von der Gerichtsschwelle abgewiesen werde, indem es sich hier um Benützung eines öffentlichen Flußes handle, nach Art. 54 und 92 des einschlägigen Gesetzes vom 28. Mai 1852 aber bei entstehenden Differenzen nur die Verwaltungs-Behörden, wenn nicht besondere Rechtstitel oder Verjährung eine Ausnahme begründen,

Digitized by Google

zuständig seien, daher der Gegenstand der Provocation kein vor dem Civilrichter zu verfolgendes Recht betreffe.

Hammerbesitzer Rudl wendete sich auch hiegegen wieder mit Berufung an das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg, und dieser Gerichtshof änderte den erstrichterlichen Ausspruch abermals ab, und erkannte unter'm 10. November 1854:

die Klage des Ignatz Rudl vom 19. praes. 22. November 1852 sei von der Gerichtsschwelle nicht abzuweisen, sondern habe das Landgericht Riedenburg dieselbe zur Verhandlung zu ziehen, und hierauf zu erkennen, was Rechtens ist;

wobei in den diesem appellationsgerichtlichen Erkenntnisse angefügten Gründen wieder angeführt ist, daß es sich in concreto zunächst nur um eine prozessualische, die Hauptfrage nicht berührende Vorfrage, ob nämlich die von dem Hammerbesitzer Rudl in seiner Klage vom 19. praes. 22. November 1852 behauptete Berühmung des Fiscalates thatsächlich vorhanden sei, oder nicht, handle, und beifügte, daß diese Klage auch sonst an keinem wesentlichen Mangel leide, die Klagegründe vor der Hand und zur vorläufigen Mittheilung der Provocationsklage hinlänglich bescheinigt seien, sonach der Richter erster Instanz zur Zeit keine Veranlassung gehabt habe, die vorliegende Provocationsklage, deren Grund jedenfalls zweifelhaft sei, sogleich und ohne weiteres Verfahren abzuweisen u. s. w.

Zur angeordneten Verhandlung ist es aber bis jetzt nicht gekommen, weil nunmehr die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1850 einen Competenzconflict anregte.

Schon mittels Schreibens vom 21. April 1854 hatte nämlich genannte Regierung dem k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg mitgetheilt, daß sie die Entschließung des k. Landgerichtes Riedenburg vom 26. November 1853 für vollkommen begründet erachte, weil die Klage, zu deren Stellung Hammergutsbesitzer Rudl den k. Fiscus provocire, einen Gegenstand betreffe, zu dessen Beurtheilung lediglich die Administrativ-Behörden competent seien, und daß sie daher, da vorerwähnte erstrichterliche Entschließung durch das appellationsgerichtliche Erkenntniß vom 24. Februar 1854 abgeändert worden sei, zur Anregung eines affirmativen Competenzconflictes Veranlassung zu haben glaube. Sie fügte jedoch bei, daß sie vorerst hierüber die Ansicht des k. Appellationsgerichtes zu kennen wünsche, und da letzteres erwiederte, daß seiner Ansicht nach zur Zeit eine Veran-

Digitized by Google

lassung zur Anregung eines Competenzconflictes nicht gegeben sei, ließ sie diesen Gegenstand beruhen, bis dann das zweite obenerwähnte appellationsgerichtliche Erkenntniß vom 10. November 1854 zu ihrer Kenntniß gekommen war, worauf sie dann mittels Schreibens vom 8. März 1855 dem obengenannten Appellationsgerichte eröffnete, daß sie eine Zuständigkeit der Gerichte in dieser Sache nicht anzuerkennen vermöge, sondern nur die Zuständigkeit der Polizei- und Verwaltungsbehörden als gegeben erachten könne, und daher den weiteren auf den Grund der Art. 5 — 7 des Gesetzes über die Competenz-Conflicte vom 28. Mai 1850 zu treffenden Verfügungen entgegensehe.

Es wurde hierauf bezüglich des angeregten Competenz-Conflictes die vorschriftsmäßige Instruction gepflogen, und sind sowohl vom Hammergutsbesitzer Rudl, als auch vom Fiscalate der k. Generaldirection der Verkehrsanstalten Denkschriften eingereicht worden.

In letzterwähnter Denkschrift de dato 1. Mai 1855 wird auszuführen gesucht, daß eine Zuständigkeit der Gerichte nicht gegeben sei, und die Sache lediglich zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehöre.

In der Rudl'schen Denkschrift de dato 21. Mai 1855 wird zunächst behauptet, und darzulegen gesucht, daß die geschehene Competenzanregung unstatthaft sei, indem die Zuständigkeit der Gerichte bereits rechtskräftig feststehe, mit dem Antrage, die geschehene Competenz-Conflictsanregung zurückzuweisen. Eventuell ist darin darzuthun gesucht, daß es sich um einen Gegenstand handle, welcher civilrichterlicher Natur sei, und der Antrag gestellt, die Gerichte als competent zu erklären.

Nachdem die Sache in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes aufgerufen worden war, erstattete der zum Berichtserstatter ernannte Oberappellationsgerichts-Rath Schwertfelner unter Verlesung der erheblichen Actenstücke Vortrag, worauf der von Seite des k. Fiscus erschienene k. Oberpostrath Fischer das Wort erhielt, und den in der fiscalischen Denkschrift vom 1. Mai 1855 enthaltenen Antrag weiter ausführte und wiederholte.

Da von Seite des Hammerbesitzers Rudl Niemand erschienen ist, so hat hienach der k. General-Staatsanwalt das Wort erhalten, und nach umständlicher Erörterung der Sache den Antrag gestellt, auszusprechen:

daß die k. Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Bei der hierauf vorgenommenen Prüfung der Sache hat sich ergeben, daß die Behauptung in der Rudl'schen Denkschrift, als sei die geschehene Competenz-Conflicts-

Digitized by Google

Anregung unzuläßig, ungegründet ist, indem offenbar keiner derjenigen Fälle, in welchem nach Artikel 2 des Gesetzes über die Competenz-Conflicte vom 28. Mai 1850 eine Anregung eines solchen Conflictes nicht mehr statthaft ist, hier als gegeben erscheint, — und es hat sich weiter ergeben, daß auch dem in vorerwähnter Rudl'scher Denkschrift gestellten Antrage, auszusprechen, daß hier eine Civilrechtssache vorliege, und die Gerichte competent seien, nicht stattgegeben werden könne.

Der Hammergutsbesitzer Ignatz Rudl provocirt laut des oben angeführten Inhaltes seiner Provocationsklage den k. Fiscus zu dem Zwecke, daß Provocat sein behauptetes Untersagungsrecht gegen das dem Provocanten angeblich in unbeschränkter Weise zustehende Recht des Ziehens seiner am Altmühlflusse befindlichen Fallschützen gerichtlich geltend mache, und bei Vermeidung ewigen Stillschweigens deßhalb binnen 30 Tagen gegen den Provocanten Klage erhebe.

Abgesehen nun aber von der Frage, ob denn dem Provocanten Rudl das angebliche Recht zum Ziehen der fraglichen an der Altmühl, als einem öffentlichen Flusse befindlichen Fallschützen als ein Privatrecht zusteht, für welchen Fall ihm ohnehin die Betretung des Rechtsweges vorbehalten wurde, so hat das Fiscalat der k. Generaldirection der Verkehrsanstalten hiegegen kein privatrechtliches Beschränkungsrecht geltend gemacht, oder auch nur asserirt, sondern es hat, wie dessen oben angeführte, beim k. Landgerichte Riedenburg angebrachte Anträge zu ersehen geben, lediglich im Wirkungskreise der vorgenannten Stelle auf den Grund der Canalordnung und des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, die polizeiliche Vorsorge für öffentliche Zwecke, für die Schifffahrt auf dem Canal u. s. w. angerufen. Wegen solcher Anrufen, sowie wegen der hierauf von den Polizeibehörden im öffentlichen Interesse erlassenen Verfügungen und angeordneten Maßregeln, bei welchen überdieß, wie der Inhalt der obenangeführten, von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg unter'm 4. October 1853 erlassenen Entschließung darthut, eine weitere Regulirung der Sache unter Zuziehung der Betheiligten noch vorbehalten wurde, kann aber der k. Fiscus, da derselbe nur in streitigen Privatrechtssachen vor den Gerichten Recht zu nehmen hat, bei den Gerichten mit einer Klage ad agendum nicht belangt werden.

Es liegt hier ein Gegenstand zur civilprozessualischen Thätigkeit für die Gerichte gar nicht vor, indem, wie selbst der Inhalt der Rudl'schen Provocationsklage darthut, es auf Seite des Provocaten sich zur Zeit durchaus nicht von privatrechtlichen An-

Digitized by Google

sprüchen, von Ansprüchen, die der Cognition der Gerichte unterliegen, handelt, und läßt sich hienach auch eine Zuständigkeit der Gerichte nicht annehmen, daher denn, wie oben geschehen, erkannt werden mußte.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am ersten Juli achtzehnhundert sechs und fünfzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichts-Präsident Freiherr von Wulffen, Ministerialrath von Friederich, Oberappellationsgerichts-Rath Schwertfelner, Ministerialrath von Pfeufer, Oberappellationsgerichts-Rath Herrschmann, Ministerialrath von Schubert, Oberapellationsgerichts-Rath Dr. Cucumus, der k. General-Staatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani und Oberappellationsgerichts-Secretär Paulus.

Unterschrieben sind:

Freiherr von Wulffen,
I. Präsident.

Paulus, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Gutsbesitzer Maximilian Freiherrn von Perfall auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Wechselappellationsgerichte von Schwaben und Neuburg erledigte Rathsstelle dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Ferdinand Ott in Augsburg, dann

die durch den Dienstesaustritt des Ingenieurs Friedrich von Lößl bei der k. Bauinspection in Bamberg erledigte Stelle dem bisherigen Eisenbahnbau-Sections-Ingenieur Georg Adam Geiger in München unter vorläufiger Belassung bei dem Staats-Eisenbahnbau allergnädigst zu verleihen, und

den Eisenbahn-Assistenten Franz Rambauer in München zum Eisenbahn-Officialen III. Classe bei dem Oberpost- und Bahnamte München in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

unter'm 8. Juli l. Js. den Betriebs-Ingenieur Joseph Rist in München ohne Veränderung seiner Eigenschaft als Betriebsingenieur III. Classe der General-Direction der k. Verkehrsanstalten zuzutheilen, sofort zum Betriebsingenieur III. Classe bei dem Oberpost- und Bahnamte München den bisherigen Ingenieur-Assistenten Johann

Digitized by Google

Georg Laubmann in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 9. Juli l. Js. den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt Karl Theodor Schubert zum Rathe daselbst und den Kreis- und Stadtgerichtsprotokollisten und Accessisten Friedrich Schwaab in Aschaffenburg zum Assessor am Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt zu befördern, dann

den Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Karl Rein in Würzburg zum Protokollisten am Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 11. Juli l. Js. vom 16. ds. Mts. an, den zum Regierungs-Assessor an der Finanzkammer von Mittelfranken, beförderten Rechnungs-Commissär der Finanz-Kammer von Oberbayern Dionys Ressler, seiner Bitte willfahrend, die bei der Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg erledigte Assessorstelle zu übertragen;

an dessen Stelle den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg Johann Baptist Kuissl, auf Ansuchen, zum Regierungs-Assessor zu befördern, und

die sich hiedurch bei der Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg erledigende Rechnungs-Commissärsstelle dem functionirenden Revisor im Rechnungs-Commissariate der Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken, Georg Kraft in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 14. Juli l. Js. die eröffnete Kanzlistenstelle bei der Regierung von Niederbayern, dem Functionär bei dieser Kreisstelle, Michael Gruber in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann

den vormaligen Registrator Georg Wilhelm Schwenk von Pappenheim, dermal in Function bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, als Secretär der Regierung der Pfalz, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 15. Juli l. Js. der Bank-Direction in Nürnberg, in Berücksichtigung des erweiterten Geschäftsverkehrs der k. Bank einen zweiten Bankconsulenten mit dem Range und der Uniform eines Regierungs-Assessors beizugeben und als solchen den functionirenden Fiscalbeamten der k. Bank Anton Freiherrn von Lobkowitz vom 1. Juli l. Js. an in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 18. Juli l. Js. die am Landgerichte Oberviechtach eröffnete Assessorstelle dem Rechtspraktikanten Martin Speckner aus Altötting, dermal zu Abensberg zu verleihen;

den Assessor des Landgerichts Prien,

Digitized by Google

Karl Ruhwandel, aus administrativen Erwägungen in Anwendung des §. 19. der IX. Verfassungs-Beilage in den Ruhestand treten zu lassen;

zum Landgerichts-Assessor von Prien den Accessisten der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Karl Lorber aus Landshut, zu ernennen;

den Landgerichts-Assessor Karl Köberlein zu Rosenheim auf Grund der nachgewiesenen Functions-Unfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage für die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen, und

zum Assessor des Landgerichts Rosenheim den Rechtspraktikanten Max Joseph Goubau aus München, dermal zu Traunstein, zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen und zwar:

unter'm 24. Juni l. Js. die Pfarr-Curatie Niederschönenfeld, Landgerichts Rain, dem Priester Johann Georg Scheifele, Caplan in Rain, Landgerichts gleichen Namens,

unter'm 1. Juli l. Js. die Predigerstelle an der Stadtpfarrkirche zu St. Martin in Landshut, dem Priester Simpert Putscher, Cooperator in Eggstädt, Landgerichts Trostberg,

unter'm 6. Juli l. Js. das Spitalbeneficium in Ellingen, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Mathias Widmann, Beneficiums-Provisor in Hilpoltstein, Landgerichts gleichen Namens,

unter'm 9. Juli l. Js. die Curatie in der Strafanstalt zu Kaisheim, Landgerichts Donauwörth, dem Priester Ignaz Straßer, Vicar der genannten Curatie,

unter'm 10. Juli l. Js. die Pfarrei Oberwiesenbach, Landgerichts Roggenburg, dem Priester Mathias Kleber, Pfarrer in Fischach, Landgerichts Zusmarshausen,

die Stadtpfarrei Rabburg, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Albert Gäch, Cooperator in Deggendorf, Landgerichts gleichen Namens,

das Schulbeneficium Niederpinhart, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Priester Joseph Schönhuber, Verweser des genannten Beneficiums,

das zweite Caplanei-Beneficium in Lauingen, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Leonhard Zill, Caplan in Dillingen, Landgerichts gleichen Namens, endlich

unter'm 15. Juli l. Js. die Pfarrei Kinding, Landgerichts Kipfenberg, dem Priester Georg Pflieger, Caplanei-Beneficiat in Obereschenbach, Landgerichts Heilsbronn.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 28.

München, Mittwoch den 30. Juli 1856.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Gehalt der Landgerichts-Assessoren betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 3½ proc. und auf 4 Procent arrosirten Staatsschuld au porteur und auf Namen betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4-, 4½ und 5procentigen Eisenbahnschuld betr. — Militär-Dienstes-Veränderungen. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Gehalt der Landgerichts-Assessoren betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß der jetzige Gehalt der länger dienenden Assessoren Unserer Landgerichte mit den ihnen obliegenden dienstlichen Leistungen und den Bedürfnissen des Lebens nicht im vollen Einklange stehe, und in der Absicht, dieser Beamtenclasse einen Beweis Unserer landesväterlichen Fürsorge zu geben, finden Wir Uns bewogen, zu verfügen, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die Landgerichts-Assessoren-theilen sich fortan in vier Gehaltsclassen:

Die I. Besoldungsclasse zu 1000 fl. begreift ein Sechstheil;

die II. Besoldungsclasse zu 900 fl. ein weiteres Sechstheil;

die III. Besoldungsclasse zu 750 fl. ein Dritttheil;

endlich

die IV. Besoldungsclasse zu 600 fl. das letzte Dritttheil dieser Beamten.

§. 2.

Die Einreihung in die Gehaltsclassen sowohl, als das Vorrücken in die eröffneten Stellen erfolgt nach dem Dienstalter, ist durch die Würdigkeit der betreffenden Beamten bedingt, und von Unserer Genehmigung abhängig, durch welche erst für die Betheiligten ein Recht auf die Gehalts-Erhöhung erwächst.

§. 3.

Wir beauftragen Unsere Staatsministerien der Justiz und des Innern, unverzüglich die entsprechenden Einleitungen zu treffen, damit vom 1. October l. Js. an die Aufbesserungen des Gehaltes in Vollzug treten; künftig aber von Vierteljahr zu Vierteljahr über die Vorrückung in die eröffneten Stellen der höheren Gehaltsclassen Unsere Entschließungen zu erholen.

§. 4.

Die Ministerial-Entschließung vom 17. Mai 1832 bezüglich der Remunerationen der Landgerichts-Assessoren tritt mit dem 1. October l. Js. außer Wirksamkeit.

Kissingen den 22. Juli 1856.

Max.

von Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½ proc. und auf 4 Procent arrosirten Staatsschuld au porteur und auf Namen betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. l. Mts. ist zur Fortsetzung der Heimzahlung an der alten Schuld die Vornahme einer weitern Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen, und beziehungsweise auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen mit Coupons vorzunehmen.

Digitized by Google

Es wird demnach

Montag den 11. August l. Js.,

Vormittags 9 Uhr,

im k. Odeonsgebäude dahier die siebente Verlooſung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobiliſirungs-Obligationen zu 3½ Procent und die fünfte Verlooſung der auf Namen ausgeſtellten Mobiliſirungs-Obligationen der Privaten zu 3½ Procent mit Coupons — in vorſchriftsmäßiger Weiſe ſtattfinden, in welcher Beziehung hiemit Nachſtehendes bemerkt wird:

1) Beide Verlooſungen erfolgen nach dem unterm 8. Auguſt 1842 (Regierungsblatt S. 893) bekannt gemachten Verlooſungsplane, jedoch für jede Schuldgattung in geſonderter Ziehung.

2) Es werden hiebei zwei End-Nummern für die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), und ebenſoviel für die Obligationen auf Namen gezogen; die auf dieſe Weiſe zum Zuge kommenden vier Zahlen umfaſſen einen Capitalsbetrag von zuſammen einer Million Gulden, und es ſind, wie oben erwähnt, hierunter auch die von 3½ auf 4 Procent arroſirten Obligationen begriffen.

3) Die verloosten Obligationen werden mit dem 1. November 1856 außer Vrrzinſung geſetzt; mit der baaren Rückzahlung derſelben wird aber ſogleich nach der Verlooſung begonnen, und es werden hiebei die Zinſe in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schluſſe des Monats, in welchem die Erhebung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. October 1856 hinaus — vergütet.

4) Das Ergebniß der Verlooſung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

5) Den Beſitzern der verloosten Obligationen, welche die betreffenden Capitalsbeträge nicht baar zu erheben wünſchen, wird deren Wiederanlegung bei dem neuen Eiſenbahn-Anlehen von 1856 zu 4½ Procent oder, bei dem Eiſenbahn-Anlehen zu 4 Procent mit und ohne Arroſirung (al pari und ohne beſondere Zinsboniſication) geſtattet; dieſelben haben ſich aber hierüber ſogleich bei der Einlöſung der verloosten Obligationen zu erklären, nnd es bleibt die Einſtellung dieſer Wiederanlage jederzeit vorbehalten.

München den 25. Juli 1856.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Verlooſung der 4-, 4½- und 5procentigen Eiſenbahnſchuld betreffend.

Behufs der geſetzlichen Heimzahlung an der Eiſenbahnſchuld hat im Laufe dieſes Etatsjahres

die IV. Verlooſung der 4procentigen, und

die III. Verlooſung der 5procentigen Eiſenbahnſchuld

ſtattzufinden, ſowie ferner nach Vorſchrift des Geſetzes vom 26. December 1851

die I. Verlooſung bei der bis $18^{54}/_{55}$ incl. aufgenommenen 4½procentigen Eiſenbahnſchuld

einzutreten.

In Gemäßheit höchſten Auftrages des k. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 19. l. Mts. werden daher die vorbezeichneten Verlooſungen nach den Beſtimmungen des unter'm 17. Juli 1851 (Regierungsblatt S. 906) veröffentlichten Verlooſungsplanes, welcher auch für die Verlooſungen des 4½procentigen Eiſenbahn-Anlehens in Anwendung zu kommen hat

Montags den 11. Auguſt l. Js.

im k. Odeonsgebäude dahier ſogleich nach Beendigung der an dieſem Tage ſtattfindenden Verlooſung der alten Schuld — vorgenommen, und wird in dieſer Beziehung Nachſtehendes bemerkt:

1) Die vorzunehmenden Verlooſungen umfaſſen folgende zur Heimzahlung beſtimmte Capitalsbeträge:

a) bei dem 4procentigen Eiſenbahn-Anlehen

80,000 fl. der au porteur-Schuld in 11 Serien, und 8 End-Nummern,

30,000 fl. der Nominalſchuld in 4 Serien und 3 End-Nummern,

b) bei dem 4½procentigen Eiſenbahn-Anlehen von 1852 und 1854

230,000 fl. der au porteur-Schuld in 36 Serien und 23 End-Nummmern,

20,000 fl. der Nominalſchuld in 3 Serien und 2 End-Nummern,

c) bei dem 5procentigen Eiſenbahn-Anlehen

70,000 fl. der au porteur-Schuld in 10 Serien und 7 End-Nummern,

20,000 fl. der Nominalſchuld in 2 Serien und 2 End-Nummern;

ſohin zuſammen

450,000 fl.

2) Die verlooſten Obligationen treten ſämmtlich mit dem 1. November

Digitized by Google

l. Js. außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verlooſung begonnen, wobei die Zinſe in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schluſſe des Erhebungs-Monats, jedoch nicht über den 31. October 1856 hinaus vergütet werden.

3) Das Ergebniß der Verlooſung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

4) Denjenigen Beſitzern der verlooſten Obligationen, welche den Betrag hiefür nicht baar zu erheben wünſchen, iſt deſſen Wiederanlegung ſowohl bei dem neuen 4½procentigen Eiſenbahn-Anlehen von 1856, als bei dem 4procentigen Eiſenbahn-Anlehen mit und ohne Arroſirung (al pari und ohne weitere Zinsbonification) geſtattet; jedoch haben dieſelben dieſes ſogleich bei der Einlöſung der verlooſten Obligationen zu erklären und es wird ſich die jederzeitige Einſtellung dieſer Wiederanlegung ausdrücklich vorbehalten.

München den 25. Juli 1856.

Königliche Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Militär-Dienstes-Veränderungen.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht:

am 12. Juni l. Js. das Dienſtestauſchgeſuch der Oberlieutenants Michael Häusler vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff — und Theodor Burgartz vom 2. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß Erſteren zum 2. Jäger-Bataillon — und Letzteren zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zu verſetzen;

den temporär penſionirten Rittmeiſter Ferdinand Wickh — und

den temporär penſionirten Unterlieutenant Ernſt Braun bleibend im Ruheſtande zu belaſſen;

am 13. Juni l. Js. den Junker Eugen Porſch vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim zum 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich zu verſetzen;

am 20. Juni l. Js. den temporär penſionirten Oberlieutenant Carl von Lilier auf weitere zwei Jahre im Ruheſtande zu belaſſen;

am 21. Juni l. Js. den Profeſſoren Friedrich Hauber — Julius Hamberger, — dann dem Lehrer Gerhard Sipmann vom Cadeten-Corps, erſteren Beiden das Ritterkreuz I. — und Letzterem

das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

dem Professor Friedrich Koch vom Cadeten-Corps den Titel und Rang eines geistlichen Rathes zu ertheilen;

dem charakterisirten Oberstlieutenant und Platzstabsofficier Carl Gemming von der Commandantschaft Nürnberg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes I. Classe vom herzoglich anhaltischen Gesammthausorden Albrechts des Bären zu ertheilen;

dem pensionirten Oberlieutenant Baptist Rubenbauer die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 26. Juni l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Bernhard Freiherrn von Stein bleibend — und

am 27. Juni l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant Hermann Meyer auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 29. Juni l. Js. den General der Cavalerie Fürsten Theodor von Thurn und Taxis bei der General-Inspection der Armee einzutheilen;

am 1. Juli l. Js. dem charakterisirten Generalmajor Michael von Schuh, Commandanten des Cadeten-Corps, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

zu Unterlieutenants zu befördern:

die Junker Wilhelm Schenk Freiherr von Stauffenberg im 4. Chevaulegers-Regiment König — und Friedrich Graf von Yrsch im 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl; — dann die Junker des Cadeten-Corps Adoph Cella im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl von Kraft im 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl, — Christoph Freiherr von Godin im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Friedrich Lauterbach im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Baptist Reverdys im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Heinrich Kellner im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Friedrich von Wachter im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Franz von Spruner im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Hermann Freiherr von Rotenhan im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Edmund von Morett im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim, — Ottmar Greding im 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen, — Nepomuk Ritter von Arthalb im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Heinrich Bienenfeld im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Alfred Freiherr von

Digitized by Google

Schönprunn im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Anton Orff im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Jacob Eckart im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Maximilian Diez im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Gustav Schulze im 9. Infanterie Regiment Wrede, — und Maximilian Graf von Holnstein aus Bayern im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, und zugleich den nunmehrigen Unterlieutenants Cella, Freiherr von Godin, Lauterbach, Kellner, v. Wachter, Ritter v. Arthalb, Bienenfeld, Orff und Eckart den Rang vom 31. März 1855 vor dem Unterlieutenant Georg Opel, dann dem Unterlieutenant Reverdys den Rang vom 31. März 1855 vor dem Unterlieutenant Heinrich Sulzbeck zu bestimmen;

am 3. Juli l. Js. den Hauptmann Albert Zehler vom 2. Artillerie-Regiment Lüder, — und

den Regimentsquartiermeister Caspar Reitz vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim, Ersteren auf zwei Jahre, in den Ruhestand zu versetzen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Hauptzollamts-Verwaltersstelle in Passau den dermaligen Hauptzollamts-Controleur Johann Urban Michael Eckart zu Lindau zu befördern, ferner

unter'm 18. Juli l. Js. den Assessor und Betriebs-Inspector bei dem k. Canalamte Nürnberg Wilhelm Deppert zum Assessor extra statum bei der Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten zu ernennen;

unter'm 21. Juli l. Js. zu der am Appellationsgerichte der Pfalz in Erledigung gekommenen Rathsstelle den ersten Staatsprocurator an diesem Gerichtshofe, Friedrich Kieffer, zu befördern, dann

den Schreiber am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, Joseph Mähler, auf dem Grunde des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, und die sich hierdurch erledigende Schreiberstelle am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg dem Diurnisten am Appellationsgerichte von Oberbayern, Joseph Burger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 22. Juli l. Js. dem Landgerichts-Assessor Franz Joseph Ernst zu Tölz den nachgesuchten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-

Digitized by Google

Beilage wegen Functions-Unfähigkeit für immer zu bewilligen;

zum I. Assessor des Landgerichts Tölz den Assessor Sigmund von Schab vorrücken zu lassen und zum Assessor des Landgerichts Tölz den Accessisten der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Wilhelm von Schilcher zu ernennen, ferner

die am Wechselgerichte Schweinfurt erledigte Rathsstelle dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Wilhelm Neubig zu verleihen;

unter'm 23. Juli l. Js. dem Zollverwalter Joseph Edlbacher zu Ansbach die erbetene Versetzung in definitiven Ruhestand auf den Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste zu bewilligen;

den Postverwalter Freiherrn v. Montigny in Memmingen auf den Grund des §. 19 der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres in den Ruhestand zu versetzen, und

die am Wechselgerichte II. Instanz in Bamberg erledigten zwei Rathstellen dem Appellationsgerichtsrathe Ludwig Hütter und dem Appellationsgerichts-Assessor Oskar Freiherrn von Seefried zu verleihen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Gundelsheim, Landgerichts Monheim dem Priester Johann Sebastian Schweinbeck, Pfarrer zu Obererlbach, Landgerichts Gunzenhausen, zu übertragen, dann

vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Juli l. Js. zur Verwirklichung des von den Priestern Joseph Kraus, Pfarrer zu Vierkirchen, Landgerichts Dachau, und Dr. Joseph Zailler, Ziegler Schaubschläger'scher Beneficiat in München eingeleiteten Pfründetausches dem Priester Dr. Joseph Zailler die Pfarrei Vierkirchen zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Juni l. Js allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Burkhardroth, Landgerichts Kissingen, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Jakob Deigeli, Pfarrer in Wartmannshofen Landgerichts Hammelburg, verliehen werde.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 29.

München, Samstag den 2. August 1856.

Inhalt:

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 1. Juli 1856 in Sachen des Gottlieb Huth, Bierbrauers zu Hof gegen den k. Fiscus, wegen Forderung, nunmehr wegen Urkunden-Edition, hier den Competenz-Conflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern und der Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Collegiatstift St. Johann in Regensburg. — Landwehr des Königreiches. — Magistrate der Städte Augsburg und Passau. — Consulate. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Titel-Verleihungen. — Indigenats-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 1. Juli 1856 in Sachen des Gottlieb Huth, Bierbräuers zu Hof gegen den k. Fiscus, wegen Forderung, nunmehr wegen Urkunden-Edition, hier den Competenz-Conflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern und der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Gottlieb Huth, Bierbräuers zu Hof gegen den k. Fiscus, wegen Forderung, nunmehr wegen Urkunden-Edition, hier den Competenz-Conflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern und der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten betreffend, zu Recht:

daß zum Erkenntnisse über das angebrachte Editionsgesuch die Gerichte zuständig seien.

Digitized by Google

Gründe.

Gottlieb Huth, Bierbräuer zu Hof, beansprucht mittels einer gegen den k. Post-Fiscus erhobenen Klage die Bezahlung von 65 fl, welchen Betrag der vormalige Postassistent Theobald von Flembach an den ihm beim k. Postamte Hof anfallenden Emolumenten dem Gottlieb Huth zur Tilgung eines erhaltenen Darlehens von gleichem Betrage laut Cessionär- und Vollmachts-Urkunde vom 6. Jänner 1851 cedirt haben soll.

Es ist über diese Klage, nachdem der zwischen dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern und von Oberfranken bezüglich derselben stattgehabte negative Competenz-Conflict conform mit dem vom Fiscalate der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten gestellten Antrage unter'm 1. Juni 1852 oberstrichterlich dahin entschieden worden ist, daß das k. Appellationsgericht von Oberbayern zur Verfügung auf diese Klage zuständig sei, vom letztgenannten Gerichtshofe verhandelt und am 4. November 1853 ein Beweisinterlocut dahin erlassen worden, daß

I. Kläger zu beweisen habe:

a) daß der vormalige Postassistent v. Flembach zu Hof zufolge einer während der Zeit vom 31. März 1850 bis zu seiner Entlassung aus dem Postdienste erfolgten Bewilligung der vorgesetzten Stelle von den bei dem k. Postamte Hof angefallenen Emolumenten den Betrag von 65 fl. oder wie viel weniger zu beziehen hatte,

b) daß er, Kläger, dem v. Flembach ein Darlehen von 65 fl. gegeben habe, und daß die am 26. Jänner 1851 an ihn Kläger erfolgte Cession des sub lit. a. bezeichneten Emolumenten-Betrages zur Deckung dieser Schuld vorgenommen worden sei.

II. Eventuell habe der beklagte k. Fiscus zu beweisen, daß die obenbezeichneten Emolumente bereits bezahlt worden seien.

Beide Streitstheile haben auch den ihnen auferlegten Beweis sofort angetreten; der Kläger hat aber hiebei auch zugleich einen Editionsantrag gestellt. Derselbe hat nämlich als Beweismittel neben anderen Beweismitteln auch Acten des k. Oberpost- und Bahnamtes von Oberfranken zu Bamberg, und beziehungsweise des Postamts Hof, in Betreff der Ausbezahlung der dem vormaligen Postassistenten von Flembach bewilligten Emolumente, und insbesondere einen diesen Acten beiliegenden Bericht des k. Postamts Hof vom 24. März 1851, sowie ein Gesuch des von Flembach am 7. Jänner 1851 und einen Erlaß des Oberpostamts Nürnberg vom 27. März 1851 u. s. w. bezeichnet, und gebeten:

Digitized by Google

den Beklagten zur Edition dieser Berichte und Acten anzuhalten.

Das Fiscalat der k. Generaldirection der Verkehrsanstalten, mittels Decrets vom 1. Juli 1854 zur Erklärung über den vorerwähnten Editionsantrag aufgefordert, beantragte in einer Eingabe vom 6. praes. 7. September 1854, worin es den fraglichen Editionsantrag als unstatthaft und unbegründet darzustellen suchte, die Verwerfung dieses Antrages, wogegen Kläger in einer Gegenerinnerung vom 13. praes. 17. Februar 1855 seinen Antrag zu rechtfertigen suchte, und die Bitte stellte, auf Edition der bezeichneten Acten zu erkennen, während dagegen das Fiscalat der k. Generaldirection der Verkehrsanstalten in einer Schlußerinnerung vom 25. praes. 28. März 1855 wiederholt dem Editionsantrage entgegentrat, und das Gesuch um dessen Verwerfung wiederholte.

Zu einer Verbescheidung des erwähnten Editionspunkts ist es jedoch bis jetzt nicht gekommen, weil die k. Generaldirection der Verkehrsanstalten dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern mittels Schreibens vom 26. praes. 28. März 1855 vernachrichtete, daß sie die Competenz der Gerichte zur Entscheidung über den klägerischen Editionsantrag zu bestreiten sich veranlaßt finde, und deßhalb einen Competenz-Conflict angeregt habe.

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern hat demnach bezüglich des angeregten Competenz-Conflictes die gehörige Instruction gepflogen, und es sind sowohl von Seite des Klägers Huth als des beklagten Fiscalates der k. Generaldirection der Verkehrsanstalten Denkschriften eingereicht worden.

In letzterwähnter Denkschrift vom 28. April 1855 wird auszuführen gesucht, daß der Bericht des k. Postamts Hof an das Oberpostamt Nürnberg vom 24. März 1851, und jene die Emolumentenvertheilung pro $18^{50}/_{51}$ betreffenden Acten des k. Oberpost- und Bahnamts Bamberg und des k. Postamtes Hof, deren Edition klägerischer Seits beantragt ist, die Eigenschaft civilrechtlicher Urkunden nicht haben, und nicht zur Cognition des Civilrichters sich eignen, über die Acten-Herausgabe und Einsicht anderer, als in das Ressort des Civilrichters gehöriger Acten zu entscheiden, aber auch der Civilrichter nicht competent sei, und sonach die Gerichte, über den Huth'schen Editionsantrag zu erkennen, nicht zuständig seien.

In der klägerischen Denkschrift de dato 1. Mai 1855 ist zunächst behauptet, und erörtert, daß über die Competenz ohnehin durch das in Mitte liegende oberstrichterliche Urtheil vom 1. Juni 1852 bereits entschieden und sohin eine neuerliche

Digitized by Google

Anregung eines Competenz-Conflictes unzuläßig und unstatthaft sei, und weiterhin auch darzuthun versucht, daß, da die Competenz des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern bezüglich der Hauptsache feststehe, sich dessen Competenz auch nothwendig auf den in Frage stehenden Editionsantrag als Nebensache, indem die Herausgabe der fraglichen Urkunden nur als Mittel zum Zwecke der Beweislieferung im Hauptprozesse verlangt sei, erstrecken müsse, und der Antrag gestellt, — die Competenz der Gerichte aufrecht zu erhalten.

Nachdem diese Sache in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes aufgerufen worden war, erstattete der zum Berichtserstatter ernannte Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner unter Verlesung der erheblichen Actenstücke Vortrag, worauf der von Seite des Fiscus erschienene Oberpostrath Fischer das Wort erhielt, und den schon in der fiscalischen Denkschrift vom 28. April 1855 gestellten Antrag umständlich ausführte und wiederholte.

Da von klägerischer Seite Niemand erschienen ist, so erhielt hienach der k. General-Staatsanwalt das Wort, welcher nach umständlicher Erörterung der Sache den Antrag stellte, dahin zu entscheiden:

daß zum Erkenntnisse über das angebrachte Editionsgesuch die Gerichte zuständig seien.

Bei der hierauf vorgenommenen Prüfung der Sache hat sich ergeben, daß zwar die Behauptung in der Huth'schen Denkschrift, daß die geschehene Competenz-Conflictsanregung als unzuläßig hinweggewiesen werden müsse, nicht gegründet sei, indem keiner jener Fälle, in welchen nach Artikel 2 des Gesetzes über Competenz-Conflicte vom 28. Mai 1850 eine Conflicts-Anregung als unzuläßig erscheint, hier vorhanden ist, und durch das oberstrichterliche Urtheil vom 1. Juni 1852 nur ein zwischen zwei Gerichten obwaltender negativer Competenz-Conflict entschieden, und ausgesprochen worden ist, welches von den beiden angegangenen Gerichten auf die Huth'sche Klage zu verfügen habe, es hat sich aber hiebei auch ergeben, daß in vorliegender Sache für die Zuständigkeit der Gerichte zu entscheiden sei.

Es steht fest, und ist durchaus unbeanstandet, daß zur Verhandlung und Entscheidung der obenbezeichneten zwischen Huth und dem k. Fiscus anhängigen Streitsache die Gerichte zuständig sind. Nur bezüglich jenes Antrages, welchen Kläger in dieser Streitsache wegen Edition einiger, in dem Besitze seines Streitgegners angeblich befindlicher, schon oben bezeichneter Berichte und Acten stellte, deren

Digitized by Google

Kläger sich, um den ihm durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 4. November 1853 auferlegten Beweis liefern zu können, bedienen will, glaubt die k. Generaldirection der Verkehrsanstalten die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über diesen Antrag beanstanden, und die Competenz hiezu für sich in Anspruch nehmen zu können, und stützt sich dabei auf das Vorbringen, daß die in Frage stehenden Urkunden die Eigenschaft civilrechtlicher Urkunden nicht an sich haben, sondern lediglich interne Verhältnisse ihrer Verwaltung betreffen, deren Inhalt kennen zu lernen, Niemand ein Recht habe, und über deren Einsicht daher auch nicht die Gerichte, sondern nur die treffenden Verwaltungsstellen zu entscheiden befugt seien.

Allein bei dem genauen und unbestreitbaren Zusammenhange des fraglichen Editionsantrages mit dem anhängigen Hauptstreite und den in diesem vor sich gehenden Beweisverfahren liegt es offen zu Tage, daß es derjenigen richterlichen Behörde oder Stelle, welche zur Instruction und Entscheidung fraglicher Prozeßangelegenheit zuständig ist, an der Befugniß über den erwähnten Editionsantrag zu verfügen, und beziehungsweise zu entscheiden, nicht ermangeln kann.

Sollte das Vorbringen, daß fragliche Urkunden nicht von der Art seien, daß dem Kläger ein Recht auf deren Einsicht zuerkannt werden könne u. s. w., auch gegründet sein, so kann solches jedenfalls nur mit Erfolg in den auf fraglichen Editionsantrag Bezug habenden gerichtlichen Verhandlungen geltend gemacht werden.

Bezüglich der Zuständigkeit kann dieß aber unter den angeführten Verhältnissen hier keinen Einfluß haben, denn ob die Voraussetzungen, unter welchen nach Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. 11 §. 6 der Editionssucher für berechtigt erachtet werden darf, von seinem Prozeßgegner die Herausgabe der im Editionsantrage bezeichneten Urkunden und Acten zu fordern, in concreto gegeben sind, ist eine Frage, die nicht auf das Competenzverhältniß, sondern auf das materielle und rechtliche Verhältniß des eingebrachten Editionsgesuches selbst Bezug hat, und dieses zu prüfen und hierüber Bescheid zu erlassen, kann das den Hauptstreit verhandelnde Gericht um so minder unzuständig sein, als es den bestehenden Prozeßvorschriften gemäß zu dessen Aufgabe gehört, alle in Beziehung auf den im Gange befindlichen Prozeß zwischen den Parteien streitigen Rechte und Verbindlichkeiten zu würdigen und festzustellen.

Es stellt sich somit rücksichtlich des fraglichen Editionsantrages die Zuständigkeit der Gerichte und beziehungsweise des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern als

Digitized by Google

vollkommen begründet dar, und mußte demnach, wie oben geschehen, erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am ersten Juli achtzehnhundert sechs und fünfzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichts-Präsident Freiherr von Wulffen, Ministerialrath von Friederich, Oberappellationsgerichts-Rath Schwertfeluer, Ministerialrath von Pfeufer, Oberappellationsgerichts-Rath Herrschmann, Ministerialrath von Schubert, Oberappellationsgerichts-Rath Dr. Cucumus, der k. General-Staatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani und Oberappellationsgerichts-Secretär Paulus.

Unterschrieben sind:

Freiherr von Wulffen,
I. Präsident.

Paulus, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. Juli l. Js. allergnädigst geruht, den Rentbeamten Joseph Gleisner in Werdenfels in den temporären Ruhestand zu versetzen, sodann

das hiedurch sich erledigende Rentamt Werdenfels dem Rechnungs-Commissär bei der Rechnungskammer, Anton Hasenberger, seiner Beförderungsbitte willfahrend, zu verleihen, weiter

den Revierförster zu Bildhausen im Forstamte Neustadt a. d. S., Ferdinand Krapf wegen Alter und Gebrechlichkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde mit Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstesleistung in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen, und

an dessen Stelle auf das Revier Bildhausen den Revierförster von Schmalnau, Johann Baptist Weber, in gleicher Dienstes-Eigenschaft zu versetzen, dann

auf das sich hienach eröffnende Forstrevier Schmalnau, im Forstamte Kothen, zum provisorischen Revierförster den dermaligen Actuar beim Forstamte Mainberg, Oskar Schubert vom 1. August l. Js. an zu ernennen, ferner

unter'm 25. Juli l. Js. zum Landrichter von Selb den I. Assessor des Landgerichts Kronach, Augustin Hofmann, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu befördern,

zum I. Landgerichts-Assessor zu Kronach den dortigen Assessor Peter Karl Küffner vorrücken zu lassen, und

zum Assessor des Landgerichts Kronach den Rechtspraktikanten Ulrich Huth von Würzburg zu ernennen, dann

Digitized by Google

den Bezirksgerichts-Assessor August Schmahl von Frankenthal zum Landrichter in Otterberg zu befördern, und

den Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg Dr. Rudolph Wagner in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor an der staatswirthschaftlichen Facultät der k. Universität Würzburg zu ernennen;

unter'm 26. Juli l. Js. den Ministerial-Assessor im Staatsministerium der Justiz, Dr. Franz Vogt, zum Oberappellationsgerichtsrath zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, als Regierungsräthe der Kammern des Innern zu berufen:

1. zur k. Regierung von Niederbayern, den Regierungs-Assessor bei dieser Kreisstelle, Anton Kalchgruber;

2. zur k. Regierung von Mittelfranken, den Landrichter Karl Nar von Eichstädt;

3. zur k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, den Regierungs-Assessor bei dieser Kreisstelle, Georg Henner;

4. zur k. Regierung von Oberbayern, den Regierungs-Assessor bei dieser Kreisstelle, Martin Werle;

5. zur k. Regierung von Oberfranken, den Landrichter Dr. Wilhelm Bucher von Kissingen;

6. zur k. Regierung von Oberbayern, den geheimen Secretär im Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Johann Heinrich Kaisenberg;

7. zur k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, den Landcommissär Reinhard Freiherrn von Freyberg zu Landau;

8. zur k. Regierung von Mittelfranken, den Regierungs-Assessor bei dieser Kreisstelle, Karl Dubois;

9. zur k. Regierung von Oberfranken, den Regierungs-Assessor bei dieser Kreisstelle, Hermann Faber;

10. zur k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, den Landrichter von Brückenau, Winfried Hörmann von Hörbach;

11. zur k. Regierung von Schwaben und Neuburg, den geheimen Secretär im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Franz Xaver Richard Messerschmid;

12. zur k. Regierung von Schwaben und Neuburg, den Landrichter von Füssen, Friedrich August Saile;

13. zur k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, den Regierungs-Assessor bei dieser Kreisstelle, Anton Messerer.

Digitized by Google

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, und zwar:

unter'm 24. Juni l. Js., daß die katholische Pfarrei Weismain, Landgerichts gleichen Namens, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Heinlein, Pfarrer in Güßbach, Landgerichts Scheßlitz, und

unter'm 22. Juli l. Js., daß die Pfarrei Venningen, Landcommissariats Landau, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Heinrich Knißel, Pfarrer und Districts-Schulinspector in Germersheim, Landcommissariats gleichen Namens, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarrstellen zu verleihen, und zwar:

unter'm 17. Juni l. Js. die Pfarrstelle zu Hinterweidenthal, Decanats Pirmasens, dem Pfarramts-Candidaten Karl Ludwig Brünings aus Neustadt a. H.,

unter'm 26. Juli l. Js. die Pfarrei Ickelheim, Decanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Entmannsberg, Decanats Bayreuth, Johann Nicolaus Sack,

unter'm 13. Juli l. Js. die I. Pfarrstelle bei St. Gumbertus in Ansbach dem vormaligen Pfarrer in Sennfeld, Decanats Schweinfurt, Johann Christian Heinrich Sixt, zugleich mit Uebertragung der Function eines k. Decans,

unter'm 16. Juli l. Js. die IV. Pfarrstelle zu Culmbach, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Mangersreuth, Decanats Culmbach, Jacob Amos,

unter'm 19. Juli l. Js. die Pfarrstelle zu Oberndorf, Decanats Pyrbaum, dem bisherigen Pfarrer zu Dietersdorf, Decanats Schwabach, Heinrich August Friedrich Alt,

die Pfarrstelle zu Elmstein, Decanats Neustadt a. H., dem bisherigen Studienlehrer an der lateinischen Schule zu Pirmasens, Pfarramtscandidaten Friedrich Daum,

unter'm 22. Juli l. Js. die Pfarrstelle zu Langensteinach, Decanats Uffenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Bettwar, Decanats Rothenburg, Johann Robert Roemhild,

unter'm 23. Juli l. Js. die I. Pfarrstelle zu Windsbach nebst dem damit verbundenen Decanate dem bisherigen Pfarrer zu Erckheim, Decanats Memmingen, Andreas Küchle,

die Pfarrstelle zu Kleinlangenheim nebst dem damit verbundenen Decanate dem

Digitized by Google

bisherigen I. Pfarrer zu Mainbernheim, Decanats Kleinlangenheim, Johann Andreas Friedrich Bracker,

die II. Pfarrstelle zu Feuchtwangen, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen III. Pfarrer daselbst, Karl Eduard Rebinger,

unter'm 25. Juli l. Js, die Pfarrstelle zu Niederkirchen, Decanats Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer zu Dörrmoschel, Decanats Obermoschel, Christian Boehmer.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von der Freiherrlich von Wolfskeel'schen Kirchen-Patronats-Herrschaft für den Pfarramtscandidaten Julius Heinrich Anton Braungart aus Obbach ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Uengershausen, Decanats Würzburg, dann

unter'm 22. Juli l. Js. der von den Grafen zu Castell als Patronatsherren für den Pfarrer in Rehweiler, Decanats Rüdenhausen, Johann Heinrich Wilhelm Knoll ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Billinghausen, Decanats Würzburg, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Collegiatstift St. Johann in Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Errichtung eines IV. Canonicates bei dem Collegiatstift St. Johann in Regensburg zu genehmigen, und den Chorvicar an genanntem Collegiatstifte, Priester Wolfgang Pimann, als Canoniker auf die neuerrichtete Stelle zu ernennen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Revierförster Maximilian Zottmann in Appersdorf zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehr-Bataillons Abensberg zu ernennen.

Magistrate der Städte Augsburg und Passau.

Seine Majestät der König haben dem Privatier Hans von Stetten den nachgesuchten Austritt aus dem Magistrate der Stadt Augsburg allergnädigst zu gestatten und statt dessen auf die Fune-

Digitized by Google

tionszeit, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, den Ersatzmann Apotheker Ferdinand Degmaier als bürgerlichen Magistratsrath Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, an die Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistratsrathes Augustin und auf die Functionszeit, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, dessen Ersatzmann Seifensieder Anton Braunauer als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Passau zu bestätigen.

Consulate.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, das in Erledigung gekommene königliche Consulat in Baltimore im Staate Maryland in Nordamerika dem Kaufmanne W. Dresel, Inhaber der Firma: „F. L. Brauns & Comp." zu übertragen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum k. portugiesischen Viceconsul ernannte Kaufmann Alois Dessauer zu Aschaffenburg in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Juli. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberstlieutenant und Adjutanten Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Grafen von Gronsfeld das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Juli l. Js. dem k. Kämmerer, Geheimen Rath und Vorstand des k. Staats-Archives, Karl Maria Freiherrn von Aretin, ebenfalls das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Revierförster Michael Hotter zu Schönberg in Rücksicht auf unter Anrechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen treu geleisteten Dienste, dann

dem Schullehrer Sebastian Schäfer in Gernach in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von fünfzig Jahren ununterbrochen treu und eifrig geleisteten Dienste, und

dem Briefträger und Packer Georg Luitz in Kempten in Rücksicht auf seine mit Berechnung von fünf Feldzügen fünfzigjährigen ehrenvoll geleisteten Dienste, dann

unter'm 7. Juli l. Js. dem Pfarrer

Digitized by Google

an der St. Jacobskirche zu Rothenburg, Immanuel Löffler, in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von 50 Jahren mit Gewissenhaftigkeit und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchstihrem Secretär, dem k. Rathe Franz Seraph von Pfistermeister, die Bewilligung zu ertheilen, das von Ihrer Majestät der Königin von Spanien ihm verliehene Commandeurkreuz des Ordens Isabella's der Katholischen, dann

unter'm 18. Juli l. Js. dem k. Oberpostmeister und Oberbahninspector Hänlein zu Bamberg die Bewilligung zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adlerorden IV. Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem ehemaligen Decan und Districts-Schulinspector in Windsbach, nunmehrigen Pfarrer zu Kattenhochstadt, Decanats Weißenburg, Christian Philipp Heinrich Brandt und dem Decan, Districts-Schulinspector und ersten Pfarrer in Schwabach, Friedrich Wilhelm Meinel, in wohlgefälliger Anerkennung ihrer bewährten treuen Gesinnung und seit einer Reihe von Jahren für Kirche und Schule geleisteten ersprießlichen Dienste den Titel und Rang eines k. protestantischen Kirchenrathes tax- und stempelfrei, dann

unter'm 14. Juli l. Js. dem ordentlichen Professor an der Juristenfacultät der k. Universität Würzburg Dr. Michael Albrecht in wohlgefälliger Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, sowie als Lehrer an der Hochschule Würzburg den Titel und Rang eines k. Hofrathes kostenfrei zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dr. Wenzel Linhart aus Wien, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen.

Seine Majestät der König haben der durch den verlebten katholischen Pfarrer Georg Braun von Hopfenstadt, k. Landgerichts Ochsenfurt, mit einem Capitale von 800 fl. letztwillig errichteten Stipendiumsstiftung in seinem Geburtsorte Randersacker, k. Landgerichts Würzburg r. M., die allerhöchste landesherrliche Genehmigung allergnädigst zu ertheilen und zugleich Allerhöchst zu befehlen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung für den hiedurch bekundeten wohlthätigen Sinn des Stifters durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Seine Majestät der König haben der mit einem Fundationscapitale von 700 fl. durch die Kaufmanns-Wittwe Eva Hirschmann zu Nürnberg begründeten Wohlthätigkeitsstiftung unter der Benennung: „Eva Hirschmann'sche Stiftung" die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu befehlen geruht, daß der Ausdruck der Allerhöchsten wohlgefälligen Anerkennung des von der Stifterin bethätigten Wohlthätigkeitssinnes durch das Regierungsblatt öffentlich kund gegeben werde.

Die sich in Dresden aufhaltende Banquiers-Gattin Emma Obermayer, geborne Goldstein aus Wien, hat unter'm 21. Juni l. Js. die Summe von 12,000 fl. in fünfprocentigen bayerischen Staatsobligationen zu dem Zwecke ausgesetzt, um zum ewigen Andenken an ihren in München am 31. Mai l. Js. als Candidat der Rechtswissenschaft an der dortigen k. Universität verstorbenen Sohn Edwin Obermayer aus Augsburg eine Stipendienstiftung für Rechtscandidaten der k. Universität München unter dem Namen „Edwin Obermayer'sche Stiftung für Rechtscandidaten" in der Art zu errichten, daß von den Zinsen der jeweilige juristische Preisträger die Summe von 100 fl, dann derjenige dürftige Rechtscandidat der k. Universität München, den die juristische Facultät daselbst der Stifterin vorschlagen oder nach deren Ableben wählen wird, ein jährliches Stipendium von 500 fl. für die Dauer seiner Rechtsstudien an genannter k. Universität erhalten solle.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung unter der bezeichneten Benennung die allerhöchste landesherrliche Genehmigung Allergnädigst zu ertheilen, und zugleich Allerhöchst zu befehlen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke Seiner Majestät des Königs Allerhöchster Anerkennung für den hiedurch so namhaft bethätigten gemeinnützigen und wohlthätigen Sinn der Stifterin durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 30.

München, Dienstag den 12. August 1856.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, Titel und Rangverhältnisse der Archivbediensteten betr. — Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches am Schlusse des Verwaltungsjahres $18^{54}/_{55}$ betr. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung neuer Ortsnamen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Gewerbsprivilegien-Verzichtleistung. — Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

Titel und Rangverhältnisse der Archivbediensteten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Auf euere gutachtlichen Anträge im Betreffe der Titel und Rangverhältnisse der Archiv-Bediensteten ertheilen Wir euch in wohlgefälliger Anerkennung der verdienstlichen Leistungen Unserer Archiv-Beamten in ihrem geschäftlichen Wirkungskreise wie im Gebiete der Geschichtsforschung nachstehende Entschließung.

Digitized by Google

I.

Durch Unſere Entſchließung vom 24. September 1849 haben Wir dem Vorſtande Unſeres allgemeinen Reichs-Archives Rang und Uniform eines Regierungs-Directors verliehen.

II.

Wir bewilligen nunmehr unter Aufhebung des Titels:

„Reichs-Archivs-Adjunct"

den Beamten dieſer Kategorie den Titel:

„Reichs-Archivs-Rath"

mit dem Range und der Uniform der Regierungs-Räthe;

III.

den Vorſtänden der Archiv-Conſervatorien und den Secretären Unſeres allgemeinen Reichsarchives verleihen Wir den Rang und die Uniform der Regierungs-Aſſeſſoren.

IV.

Den Kanzliſten bei dem allgemeinen Reichs-Archive, dann den mit pragmatiſchen Rechten angeſtellten Nebenbeamten bei den Archivs-Conſervatorien bewilligen Wir Rang und Uniform der Regierungs-Secretäre, und genehmigen, daß der zweite Nebenbeamte bei dem Archiv-Conſervatorium in München gleich den Nebenbeamten der übrigen Archiv-Conſervatorien den Titel:

„Königlicher Archiv-Officiant"

führe.

Hiernach habt ihr das Weitere zu verfügen.

Kiſſingen, den 31. Juli 1856.

Max.

Graf von Reigersberg.

An das Staatsminiſterium des Innern.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl
der General-Secretär:
Miniſterialrath Epplen.

Bekanntmachung,

den Schuldenſtand ſämmtlicher Gemeinden des Königreiches am Schluſſe des Verwaltungsjahres $18^{54}/_{55}$ betreffend.

Staatsminiſterium des Innern.

In der nachſtehenden Ueberſicht werden die Ergebniſſe der Schuldentilgung in ſämmtlichen Gemeinden des Königreiches nach den Rechnungs-Abſchlüſſen des Jahres $18^{54}/_{55}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 25. Juli 1856.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:

Graf von Reigersberg.

Durch den Miniſter
der General-Secretär:
Miniſterialrath Epplen.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des

Schulden-Standes

sämmtlicher

Stadt-, Markt- und Land-Gemeinden

des

Königreiches

nach den

Rechnungs-Abschlüssen

pro

$18\frac{54}{55}$.

Digitized by Google

Zusammen

des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden

Benennung		Schuldenstand des Jahres 18$^{53}/_{54}$									Schulden-Tilgungs-Fond					
des Regierungsbezirkes.	der Gemeinden.	nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18$^{53}/_{54}$.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schuldentilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Unmittelbare Städte	1,991,711	15	6	1,423,000	29	—	3,414,711	44	6	231,518	—	—	256,370	40	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung.	568,199	22	—	1,211	35	—	569,410	57	—	173,256	52	—	174,186	7	—
	Landgemeinden .	151,901	25	5	8,244	35	—	160,146	—	5	51,753	50	4	57,552	1	1
	Summa	2,711,812	3	3	1,432,456	39		4,144,268	42	3	456,528	42	4	488,108	48	1
Niederbayern.	Unmittelbare Städte	201,157	19	—	—	—	—	201,157	19	—	19,100	—	—	22,649	44	6
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung.	111 672	25	—	2.525	—	—	114.197	25	—	8,739	35	—	12,164	16	2
	Landgemeinden .	22 171	8	—	3.527	41	—	25 698	49	—	2.905	23	—	3,284	17	—
	Summa	335,000	52	—	6,052	41	—	341,053	33	—	30,744	58	—	38,098	18	—
Pfalz.	Städte mit 500 Familien und darüber	144 146	19	—	—	—	—	144,146	19	—	12,600	—	—	17,609	17	—
	Uebrige Gemeinden	27 238	49	—	—	—	—	27,238	49	—	6 458	1	—	9.061	45	—
	Summa	171,385	8	—	—	—	—	171,385	8	—	19,058	1	—	26,671	2	—
Oberpfalz und Regensburg.	Unmittelbare Städte	117,042	—	—	7,011	—	—	124,053	—	—	13,628	—	—	14,184	7	5
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung.	99 539	18	2	250	—	—	99,789	48	2	14,084	49	2	13 337	15	2
	Landgemeinden .	11,259	16	—	—	—	—	11,259	16	—	2,306	2	—	2,584	1	4
	Summa	227,841	4	2	7,261	—	—	235,102	4	2	30,018	51	2	30,105	24	3

Digitized by Google

Stellung

des Königreiches nach den Rechnungsabschlüssen pro $18^{54}/_{55}$.

Im Jahre $18^{54}/_{55}$ verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre $18^{54}/_{55}$.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse $18^{54}/_{55}$.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
128,248	45	—	132,123	55	—	260,372	40	—	3,282,587	49	6	91,000	—	—	3,373,587	49	6
12,382	11	4	162,011	41	—	174,393	52	4	407,399	16	—	4,350	—	—	411,749	16	—
4,315	12	6	53,068	53	1	57,384	5	7	107,077	7	4	22,891	16	4	129,968	24	—
144,946	9	2	347,204	29	1	492,150	38	3	3,797,064	13	2	118,241	16	4	3,915,305	29	6
6,685	43	—	13,515	—	—	20,200	43	—	187,642	19	—	—	—	—	187,642	19	—
3,892	35	2	9,256	42	—	13,149	17	2	104,940	43	—	6,300	—	—	111,240	43	—
813	5	—	3,116	11	—	3,929	16	—	22,582	38	—	2,803	25	—	25,386	3	—
11,391	23	2	25,887	53	—	37,279	16	2	315,165	40	—	9,103	25	—	324,269	5	—
6,291	17	—	11,310	—	—	17,601	17	—	132,836	19	—	5,982	27	—	138,818	46	—
693	6	—	8,368	39	—	9,061	45	—	18,870	10	—	440	—	—	19,310	10	—
6,984	23	—	19,678	39	—	26,663	2	—	151,706	29	—	6,422	27	—	158,128	56	—
5,337	49	5	2,781	26	—	8,119	15	5	121,271	34	—	28,400	—	—	149,671	34	—
3,900	47	6	7,485	41	4	11,386	29	2	92,304	6	6	1,656	—	—	93,960	6	6
447	9	—	2,331	12	—	2,778	21	—	8,928	4	—	9,542	—	—	18,470	4	—
9,685	46	3	12,598	19	4	22,284	5	7	222,503	44	6	39,598	—	—	262,101	44	6

Digitized by Google

Benennung des Regierungsbezirkes.	der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 18$^{53}/_{54}$ nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18$^{53}/_{54}$. fl.	kr.	hl.	Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen. fl.	kr.	hl.	Summa. fl.	kr.	hl.	Schulden-Tilgungs-Fond a. nach dem Etat (Schulden-tilgungsplan.) fl.	kr.	hl.	b. nach dem wirklichen Anfalle. fl.	kr.	hl.
Oberfranken.	Unmittelbare Städte	1,151,772	46	—	—	—	—	1,151,772	46	—	26,710	53	4	25,344	40	5
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	234,598	50	2	—	—	—	234,598	50	2	19,360	15	6	20,848	1	7
	Landgemeinden .	174,887	7	7	1,841	44	—	176,728	51	7	19,130	51	2	20,432	42	4
	Summa	1,561,258	44	1	1,841	44	—	1,563,100	28	1	65,202	-	4	66,625	25	—
Mittelfranken.	Unmittelbare Städte	674,193	49	-	—	-	-	674,193	49	-	81,866	44	2	81,495	29	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	102,959	34	2	—	-	4	102,959	34	6	10,513	18	—	11,337	8	4
	Landgemeinden .	142,137	34	4	378	42	-	142,516	16	4	19 831	2	2	22,290	24	4
	Summa	919,290	57	6	378	42	4	919,669	40	2	112,211	4	4	115,173	2	—
Unterfranken und Aschaffenburg.	Unmittelbare Städte	1,227,819	54	2	448,304	20	6	1,676,124	15	—	94,822	51	—	88,838	59	6
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	338,784	45	6	7,064	40	—	345,849	25	6	31,984	39	6	60,500	51	6
	Landgemeinden .	1,320,459	7	—	43,764	21	—	1,364,223	28	—	135,918	21	4	159,944	17	6
	Summa	2,887,063	47	—	499,133	21	6	3,386,197	8	6	262,725	52	2	309,284	9	2
Schwaben und Neuburg.	Unmittelbare Städte	422,873	-	—	171,600	—	-	594,473	—	—	39,995	9	-	43,406	44	4
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	199,958	10	5	2,051	9	—	202 009	19	5	23,500	6	5	21,622	46	5
	Landgemeinden .	600,271	2	1	30 679	37	2	630 950	39	3	68 984	31	1	76,792	2	7
	Summa	1,223,102	12	6	204,330	46	2	1,427 432	59	—	132,479	46	6	141,821	34	—

Digitized by Google

Im Jahre 18⁵⁴/₅₅ verwendet																				
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.			Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre 18⁵⁴/₅₅.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse 18⁵⁴/₅₅.				
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.			
10,127	21	6	13,970	—	—	24 097	21	6	1,137,802	46	—	24,225	—	—	1,162,027	46	—			
10,180	3	6	9,379	43	—	19,559	46	6	225,219	7	2	800	—	—	226,019	7	2			
7,351	57	—	13,080	45	4	20,432	42	4	163,648	6	3	6 429	41	2	170,077	47	5			
27,659	22	4	36,430	28	4	64,089	51	—	1,526,669	59	5	31,454	41	2	1,558,124	40	7			
29,038	21	6	32,164	54	4	61,203	16	2	642,028	54	4	141,733	35	6	783,762	30	2			
3,979	2	—	7,206	43	2	11,185	45	2	95,752	51	4	7,427	43	—	103,180	34	4			
5,319	52	2	16.499	19	2	21,819	11	4	126,016	57	2	8,377	47	—	134 394	44	2			
38,337	16	·	55,870	57	—	94,208	13	—	863,798	43	2	157,539	5	6	1,021,337	49	—			
54,953	52	2	23,397	12	6	78,351	5	—	1.652,727	2	2	374,885	—	—	2,027,612	2	2			
12,366	54	2	45,688	18	—	58,055	12	2	300,161	7	6	9,754	14	—	309,915	21	6			
55,211	29	4	100,145	48	4	155,357	18		1,264,077	39	4	101,538	55		1,365,616	34	4			
122,532	16	—	169,231	19	2	291,763	35	2	3,216,965	49	4	486,178	9	—	3,703,143	58	4			
16,649	54	4	59,256	50		75,906	44	4	535,216	10	—	9,500	—		544,716	10	—			
7,922	1	5	13,700	45	—	21,622	46	5	188,308	34	5	17,645	25	4	205,954	—	1			
24,768	55	6	52 023	7	1	76,792	2	7	578 927	32	2	32.790	52	2	611,718	24	4			
49,340	51	7	124,980	42	1	174,321	34	—	1.302,452	16	7	59,936	17	6	1,362,388	34	5			

Digitized by Google

Benennung der Regierungsbezirke	Schuldenstand des Jahres 18$^{53}/_{54}$									Schulden-Tilgungs-Fond					
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18$^{53}/_{54}$.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schulden-tilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.
										Zusammen-					
Oberbayern	2,711,812	3	3	1,432,456	39	—	4,144,268	42	3	456,528	42	4	488,108	48	1
Niederbayern	335,000	52	—	6,052	41	—	341,053	33	—	30,744	58	—	38,098	18	—
Pfalz	171,385	8	—	—	—	—	171,385	8	—	19,058	1	—	26,671	2	—
Oberpfalz und Regensburg	227,841	4	2	7,261	—	—	235,102	4	2	30,018	51	2	30,105	24	3
Oberfranken	1,561,258	44	1	1,841	44	—	1,563,100	28	1	65,202	—	4	66,625	25	—
Mittelfranken	919,290	57	6	378	42	4	919,669	40	2	112,211	4	4	115,173	2	—
Unterfranken und Aschaffenburg	2,887,063	47	—	499,133	21	6	3,386,197	8	6	262,725	52	2	309,284	9	2
Schwaben und Neuburg	1,223,102	12	6	204,330	46	2	1,427,432	59	—	132,479	46	6	141,821	34	—
Total-Summa	10,036,754	49	2	2,151,454	53	4	12,188,209	43	6	1,108,969	16	6	1,215,887	42	6

Digitized by Google

Im Jahre 18⁵⁴/₅₅ verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre 18⁵⁴/₅₅.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse 18⁵⁴/₅₅.		
a. auf Zinsenzahlung			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
stellung.																	
144.946	9	2	347,204	29	1	492,150	38	3	3,797,064	13	2	118,241	16	4	3,915,305	29	6
11,391	23	2	25,887	53	—	37,279	16	2	315,165	40	—	9,103	25	—	324,269	5	—
6,984	23	—	19,678	39	—	26,663	2	—	151,706	29	—	6,422	27	—	158,128	56	—
9,685	46	3	12,598	19	4	22,284	5	7	222,503	44	6	39,598	—	—	262,101	44	6
27,659	22	4	36,430	28	4	64,089	51	—	1,526,669	59	5	31,454	41	2	1,558,124	40	7
38,337	16	—	55,870	57	—	94,208	13	—	863,798	43	2	157,539	5	6	1,021,337	49	—
122,532	16	—	169,231	19	2	291,763	35	2	3,216,965	49	4	486,178	9	—	3,703,143	58	4
49,340	51	7	124,980	42	1	174,321	34	—	1,302,452	16	7	59,936	17	6	1,362,388	34	5
410,877	28	2	791,882	47	4	1,202,760	15	6	11,396,326	56	2	908,473	22	2	12,304,800	18	4

Digitized by Google

Großjährigkeits - Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Oeconomenstochter Johanna Kunigunda Juliana Feineis von Waldbüttelbrunn, dann die Bierbrauers- und Oeconomens-Gattin Barbara Blenk von Trossenfurt, geborne Jäcklein von Eltmann, ferner

unter'm 5. Juli l. Js. die Bauersfrau Margaretha Ehrlinger von Sulzbach, geborne Schwab aus Junkersdorf,

unter'm 20. Juli l. Js. den Bäckerssohn Jakob Pröll von Freyung, jetzt in Grafenau,

unter'm 21. Juli l. Js. den Geflügelhändlers-Sohn Georg Reininger in München und die Müllersfrau Eva Zoll geborne Krimmel von Langendorf, und

unter'm 22. Juli l. Js. den Gastwirth Johann Graßer von Memmelsdorf, sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Ottilie Friederike Ludwig von Gochsheim, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schmidt", ferner

daß Ferdinand Tämler von München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Brauswetter," dann

daß Karl Adalbert Romeder zu München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Kehl", und

daß Mathias Schiry zu München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Trieb" annehme und fortan führe.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung neuer Ortsnamen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem in der Gemeindemarkung zu Reißenhausen, k. Landgerichts Stadtprozelten gelegenen Anwesen des königlichen Kämmerers Freiherrn von Bethmann der Name: „Theresienhof" beigelegt und diese Benennung fortan öffentlich gebraucht werde.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß der neuen Ansiedelung in der Gemeindemarkung Pöcking am westlichen Ufer des Starnberger-Sees der Name: „Niederpöcking" beigelegt und diese Benennung künftig öffentlich gebraucht werde.

Digitized by Google

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Juli l. Js. dem Gußstahlfabricanten Friedrich Krupp von Essen an der Ruhr ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in verbesserter Construction von Laffeten für den Zeitraum von 4½ Jahren, vom 15. Juli l. Js. anfangend, dann

unter'm 2. August l. Js. dem Fabricanten Leonhard Backofen von Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümliche Anfertigung von Nachtlichtern für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. August l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. Juni l. Js. das dem Mechanicus August Knocke von München unter'm 11. April 1854 verliehene Privilegium auf verbesserte Construction von Feuerwaffen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 11. April l. Js. anfangend, dann

unter'm 14. Juli l. Js. das dem pensionirten Wegmacher Max Holl unter'm 27. Juni 1851 verliehene inzwischen durch Kauf an den Hausbesitzer Joseph Thumann eigenthümlich übergegangene Privilegium auf eigenthümliche Bereitung von Preßtabak für den Zeitraum von einem Jahre vom 27. Juni l. Js. anfangend;

unter'm 29. Juli l. Js. das dem Narzis Waltenberger unter'm 29. Juli 1851 verliehene fünfjährige, inzwischen auf Anton Reischmann von Ringenberg, dann Katharina und Anton Reischmann von Deggendorf eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Bereitung einer Schnell- und Thranwichse für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Juli l. Js. anfangend, und

unter'm 30. Juli l. Js. das dem Glasmaler Karl Rederer unter'm 29. Juni 1854 verliehene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, um den Farbendruck und die Lithographie auf Glas anzuwenden, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Juni l. Js. anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Landcommissariate Zweibrücken wurde die Einziehung des dem Kaufmann Ludwig Wies von Blieskastel unter'm 14. October 1853 verliehenen und unter'm 10. Dezember 1853 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung von Tabacksdosen mit verdeckter Charniere, dann

Digitized by Google

von dem Stadtmagistrate München die Einziehung des dem Federbuschfabricanten Anton König von München unter'm 17. November 1853 verliehenen und unter'm 19. Januar 1854 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümliche Anfertigung von Roßhaargeweben aller Art, namentlich zu Oel, Wachs und Stearinpressen wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern beschlossen.

Gewerbsprivilegiums-Verzichtleistung.

Der Fabrikant Hermann Rummel von Augsburg auf welchen das dem k. Saal- und Kellermeister Friedrich Unger unter'm 27. November 1853 verliehene und unter'm 19. December 1853 ausgeschriebene einjährige, unter'm 29. November 1854 für weitere drei Jahre verlängerte Privilegium auf Fabrication von Bekleidungs- und andern Stoffen aus alten wollenen Lappen eigenthümlich übergegangen ist, hat auf die Ausübung dieses Privilegiums verzichtet.

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Nachdem der Mechanicusgehilfe Ferdinand Fleischmann von München den vorschriftsmäßigen Nachweis über die in Bayern vollzogene Ausführung seiner Erfindung auf Anfertigung einer Zündholz-Schneid- und Steckmaschine und einer Zündholz-Spaltmaschine innerhalb des in der Patenturkunde vom 20. Juni 1853 erwähnten Termines nicht anher vorgelegt und auch nicht um Verlängerung dieses Termines nachgesucht hat,

nachdem ferner der Glasermeister Johann Weittenhiller und der Gerbermeister Joseph Einsle von Eichstädt den vorschriftsmäßigen Nachweis über die in Bayern vollzogene Ausführung ihrer Erfindung auf Fabrication schwarzer Dachplatten innerhalb des in der Patenturkunde vom 30. Juni 1853 bezeichneten Termines nicht anher vorgelegt und auch nicht um Verlängerung dieses Termines gebeten haben, und

der Kaufmann Georg Heinrich Müller von Stuttgart den vorschriftsmäßigen Nachweis über die in Bayern vollzogene Ausführung seiner unter'm 9. Dezember 1854 patentirten Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren um Weinstein und weinsteinsaueren Kalk aus Weinhefe zu gewinnen, auch innerhalb des ihm durch Entschließung vom 18. Dezember 1855 verlängerten Termines nicht anher vorgelegt hat, so wurde unterm 14. Juli l. Js. auf den Grund der Bestimmung in §§. 199 Nr. 4 und 200 Abs. 2. der unter'm 17. Dezember 1853 erlassenen Vollzugsinstruction zum Gewerbsgesetze die Abschreibung dieser Privilegien verfügt.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 31.

München, Samstag den 16. August 1856.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Benennung der k. Erziehungs-Anstalt für Töchter aus höheren Ständen in München betreffend. — Bekanntmachung, die VII. und beziehungsweise V. Verloosung der 3½ und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Bekanntmachung, die IV. Verloosung der 4procentigen und die III. Verloosung der 5procentigen, dann die I. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahnschuld betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen. — Bischöfliches Domcapitel zu Würzburg. — Großjährigkeits-Erklärung.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Benennung der Königlichen Erziehungs-Anstalt für Töchter aus höheren Ständen in München betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, daß die Königliche Erziehungs-Anstalt für Töchter aus höheren Ständen in München statt der bisherigen Benennung „Maximilians-Stift“ von nun an den Namen „Max Joseph Stift“ zu führen habe.

Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wird beauftragt, diese neue Benennung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Kissingen am 10. August 1856.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
An dessen Statt der
Ministerialassessor Frhr. v. Herman.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die VII. und beziehungsweise V. Verloosung der 3½ und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 25. vorigen Monats (Regierungsblatt S. 516) ist heute die VII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ Procent und die V. Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu 3½ Procent mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

VII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ procentigen Obligationen mit Coupons:

67. 95.

und bei der

V. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ procentigen Obligationen mit Coupons:

53. 78.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Gattungen, mit Einschluß der hieher gehörigen von 3½ auf 4 Procent arrosirten Schuldurkunden, zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nr. 67. 167. 267. 367. 467. 567. 667. u. s. w.
„ 95. 195. 295. 395. 495. 595. 695. u. s. w.

Die Obligationen auf Namen

Nr. 53. 153. 253. 353. 453. 553. 653. u. s. w.
„ 78. 178. 278. 378. 478. 578. 678. u. s. w.

Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten October dieses Jahres hinaus, vergütet, indem am 1. November 1856 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend:

a) bei der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München kann auf Wunsch der Betheiligten die Zahlung aller Obligationen der königlichen Specialcassen Augsburg, Bamberg,

Digitized by Google

Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen;

b) die königliche Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat;

c) die oben unter a) aufgeführten königlichen Specialcassen zahlen für einander gegenseitig und auch für die königliche Specialcasse München die au porteur-Obligationen, jedoch insoferne es sich um größere Beträge solcher Obligationen handelt, welche nicht von einer dieser Cassen selbst ausgestellt sind, nur auf vierzehn Tage vorher gemachte Anmeldung.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen königlichen Staats-Schuldentilgungs-Special-Cassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer anderen Staats-Schuldentilgungs-Casse geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) den königl. Staats-Schuldentilgungs-Special-Cassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Casse (sowohl für das Capital, wie für die Zinse bis zum letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den letzten October dieses Jahres hinaus) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

III. Dispositionsbeschränkungen auf verloosten Obligationen betreffend.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung am 1. November 1856 nicht zu hindern vermögen.

IV. Wiederanlage der verloosten Capitalien.

Den Besitzern der verloosten Obligationen, welche die betreffenden Capitalien nicht baar zu erheben wünschen, wird deren Wiederanlage bei dem Eisenbahn-An-

Digitized by Google

lehen zu 4 Procent mit Arrosirung (resp. Zinserhöhung des einfachen Betrages an $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsobligationen) oder bei dem neuen Eisenbahn-Anlehen von 1856 zu $4\frac{1}{2}$ Procent (al pari und ohne besondere Zinsbonification) gestattet, dieselben haben sich aber hierüber sogleich bei der Einlösung der verloosten Obligationen zu erklären, und es bleibt auch die Einstellung dieser Wiederanlage für jeden Zeitpunkt vorbehalten.

München den 11. August 1856.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Bekanntmachung,

die IV. Verlooſung der 4procentigen und die III. Verlooſung der 5procentigen, dann die I. Verlooſung der $4\frac{1}{2}$procentigen Eiſenbahnſchuld betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 25. vorigen Monats (Regierungs-Blatt S. 519) wurde heute die IV. Verlooſung der 4procentigen und die III. Verlooſung der 5procentigen, dann die I. Verlooſung der bis $18^{54}/_{55}$ inclusive aufgenommenen $4\frac{1}{2}$procentigen Eiſenbahnſchuld auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend vorgenommen, wobei folgende Serien und Endnummern gezogen worden ſind, und zwar:

A. Für die 4procentige au porteur-Schuld von 11 Serien:

Serie	Endnummer
I	55.
IV	98.
V	13.
VI	34.
VII	23.
IX	71.
X	50.
XI	80.

B. Für die 4procentige Schuld auf Namen von 4 Serien:

Serie	Endnummer
I	62.
II	91.
III	80.

C. Für die 5procentige au porteur-Schuld von 10 Serien:

Serie	Endnummer
I	82.
III	28.
IV	46.
VI	39.
VII	40.

Digitized by Google

Serie	Endnummer
VIII	71.
IX	39.

D. Für die 5procentige Schuld auf Namen von 2 Serien:

Serie	Endnummer
I	21.
II	77.

E. Für die 4½procentige Schuld an porteur von 36 Serien:

Serie	Endnummer
II	79.
III	28.
V	91.
VI	11.
VII	78.
IX	29.
X	74.
XI	24.
XII	90.
XVI	07.
XVII	70.
XVIII	31.
XIX	44.
XXI	83.
XXIII	58.
XXIV	87.
XXVI	77.
XXVII	97.
XXVIII	29.
XXX	13.
XXXI	59.
XXXIII	88.
XXXIV	95.

F. Für die 4½procentige Schuld auf Namen von 3 Serien:

Serie	Endnummer
I	06.
III	20.

(Es wird hiebei speciell bemerkt, daß unter E. und F. das Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Coupons **nicht** begriffen ist.)

Da nun gemäß dem Verloosungsplane für die 4 und 5 procentige Eisenbahnschuld vom 17. Juli 1851 (Regierungsblatt Seite 906), welcher auch für die 4½procentige Eisenbahnschuld gilt, jede Serie 1000 Commissions-Kataster-Nummern, sohin:

zum Beispiel:

die Ite Serie: Nummer 1 — 1000.
„ IIte „ „ 1001 — 2000.
„ IIIte „ „ 2001 — 3000.
(und so fort)

enthält, so werden nach vorstehenden Ziehungs-Ergebnissen hiemit alle jene Obligationen genannter Schuld zur Heimzahlung gekündet, welche den gezogenen Serien

Digitized by Google

angehören und mit einer der in der Anlage nach der Nummernfolge speciell verzeichneten **rothgeschriebenen** Commissions- oder Haupt-Kataster-Nummern (oben links) versehen sind.

Mit der Rückzahlung dieser Eisenbahn-Anlehens-Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. October 1856 hinaus vergütet, da vom 1. November l. Js. an die verloosten Obligationen außer Verzinsung gesetzt sind.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung und die Wiederanlage der Capitals-Beträge vorerwähnter Obligationen wird übrigens bemerkt, daß alle dießfalls in der heute erlassenen Bekanntmachung über die Verloosung der 3½procentigen alten Schuld enthaltenen Bestimmungen, auch auf die dermalen verlooste Eisenbahnschuld volle Anwendung finden.

München den 11. August 1856.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der heute stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent, 5 Procent und 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

IV. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) à 4 Procent.

Rothgeschriebene Haupt- oder Kommissions-Kataster-Nummern:

55	155	255	355	455	555	655	755	855	955
3098	3198	3298	3398	3498	3598	3698	3798	3898	3998
4013	4113	4213	4313	4413	4513	4613	4713	4813	4913
5034	5134	5234	5334	5434	5534	5634	5734	5834	5934
6023	6123	6223	6323	6423	6523	6623	6723	6823	6923
8071	8171	8271	8371	8471	8571	8671	8771	8871	8971
9050	9150	9250	9350	9450	9550	9650	9750	9850	9950
10080	10180	10280	10380	10480	10580	10680	10780	10880	10980

B. Schuldbriefe auf Namen à 4 Procent.

Rothgeschriebene Haupt- oder Kommissions-Kataster-Nummern:

62	162	262	362	462	562	662	762	862	962
1091	1191	1291	1391	1491	1591	1691	1791	1891	1991
2080	2180	2280	2380	2480	2580	2680	2780	2880	2980

III. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 5 Procent.

C. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) à 5 Procent.

Rothgeschriebene Haupt- oder Kommissions-Kataster-Nummern:

82	182	282	382	482	582	682	782	882	982
2028	2128	2228	2328	2428	2528	2628	2728	2828	2928
3046	3146	3246	3346	3446	3546	3646	3746	3846	3946
5039	5139	5239	5339	5439	5539	5639	5739	5839	5939
6040	6140	6240	6340	6440	6540	6640	6740	6840	6940
7071	7171	7271	7371	7471	7571	7671	7771	7871	7971
8039	8139	8239	8339	8439	8539	8639	8739	8839	8939

D. Schuldbriefe auf Namen à 5 Procent.

Rothgeschriebene Haupt- oder Kommissions-Kataster-Nummern:

21	121	221	321	421	521	621	721	821	921
1077	1177	1277	1377	1477	1577	1677	1777	1877	1977

Digitized by Google

I. Verlooſung der Eiſenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

E. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) à 4½ Procent.

Rothgeſchriebene Haupt- oder Kommiſſions-Kataſter-Nummern:

1079	1179	1279	1379	1479	1579	1679	1779	1879	1979
2028	2128	2228	2328	2428	2528	2628	2728	2828	2928
4091	4191	4291	4391	4491	4591	4691	4791	4891	4991
5011	5111	5211	5311	5411	5511	5611	5711	5811	5911
6078	6178	6278	6378	6478	6578	6678	6778	6878	6978
8029	8129	8229	8329	8429	8529	8629	8729	8829	8929
9074	9174	9274	9374	9474	9574	9674	9774	9874	9974
10024	10124	10224	10324	10424	10524	10624	10724	10824	10924
11090	11190	11290	11390	11490	11590	11690	11790	11890	11990
15007	15107	15207	15307	15407	15507	15607	15707	15807	15907
16070	16170	16270	16370	16470	16570	16670	16770	16870	16970
17031	17131	17231	17331	17431	17531	17631	17731	17831	17931
18044	18144	18244	18344	18444	18544	18644	18744	18844	18944
20083	20183	20283	20383	20483	20583	20683	20783	20883	20983
22058	22158	22258	22358	22458	22558	22658	22758	22858	22958
23087	23187	23287	23387	23487	23587	23687	23787	23887	23987
25077	25177	25277	25377	25477	25577	25677	25777	25877	25977
26097	26197	26297	26397	26497	26597	26697	26797	26897	26997
27029	27129	27229	27329	27429	27529	27629	27729	27829	27929
29013	29113	29213	29313	29413	29513	29613	29713	29813	29913
30059	30159	30259	30359	30459	30559	30659	30759	30859	30959
32088	32188	32288	32388	32488	32588	32688	32788	32888	32988
33095	33195	33295	33395	33495	33595	33695	33795	33895	33995

F. Schuldbriefe auf Namen à 4½ Procent.

Rothgeſchriebene Haupt- oder Kommiſſions-Kataſter-Nummern:

6	106	206	306	406	506	606	706	806	906
2020	2120	2220	2320	2420	2520	2620	2720	2820	2920

München den 11. Auguſt 1856.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

von Sutner. Steger, Secretär.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Oberlieutenant im k. 1. Cuiraßier-Regimente Prinz Karl, und Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, Ludwig Grafen von Khuen-Belasi auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu allerhöchstihren Kämmerer zu ernennen, und

unter'm 30. Juli l. Js. den Friedrich Freiherrn von Weichs auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die am Kreis- und Stadtgerichte München links der Isar erledigte Anwaltsstelle den Advocaten am Kreis- und Stadtgerichte München rechts der Isar, Max Joseph Grießmayr, und auf dessen Stelle, mit der Auflage seinen Wohnsitz in der Vorstadt Au zu nehmen, den Advocaten Thaddäus Walchner von Orb, — Beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen, dann

zum Advocaten in Orb den geprüften Rechtspraktikanten und Advocaten-Concipienten August Meixner in Mühldorf zu ernennen, ferner

unter'm 27. Juli l. Js. den Regierungsrath bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Joseph Leinfelder, seiner Bitte gemäß, auf die durch das Ableben des Regierungsrathes L. Raiser bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, erledigte Rathsstelle zu versetzen, und

den Docenten an der Universität zu Wien, Dr. Wenzel Linhart, in provisorischer Eigenschaft zum ordentlichen Professor der gesammten chirurgischen Klinik an der medicinischen Facultät der Hochschule Würzburg zu ernennen, und demselben die erledigte Stelle eines Oberwundarztes im Juliusspitale zu Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter'm 28. Juli l. Js. den Studienlehrer am k. Ludwigs-Gymnasium zu München, Karl Ludwig Graul wegen fortdauernder physischer Gebrechlichkeit auf weitere zwei Jahre in dem Ruhestand zu belassen;

unter'm 29. Juli l. Js. zu der am Appellationsgerichte der Pfalz erledigten Stelle des ersten Staatsprocurators den dortigen zweiten Staatsprocurator Johann Wernz und zu der Stelle des zweiten Staatsprocurators am gedachten Gerichtshofe den Staatsprocurators-Substituten am Bezirksgerichte Zweybrücken, Ludwig Munzinger, zu befördern.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, unter'm 30. Juli l. Js. den Officialen Joseph Thurmbichler in Augsburg auf Grund des §. 19 der IX. Verfassungs-Beilage in den Ruhestand zu versetzen, und

den Officialen Julius Vetterlein daselbst auf Grund des §. 2 am angeführten Orte aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den außerordentlichen Professor Dr. Konrad Hofmann zum ordentlichen Professor der altdeutschen Sprache und Literatur an der philosophischen Facultät der Hochschule München zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den Revierförster zu Hagenbach, im Forstamte Langenberg, Joseph Klein, auf sein Ansuchen und in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf den Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen;

auf das erledigte Communalrevier Kleinostheim, im Forstamte Aschaffenburg, den Forstamtsactuar Franz Busch zu Eichelsdorf, zum provisorischen Communal-Revierförster vom 1. August l. Js. an, zu ernennen;

den Revierförster Johann Baptist Reindl von Königssee, auf das im Forstamte Rosenheim erledigte Revier Oberaudorf zu versetzen und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Königssee, im Forstamte Berchtesgaden, den Forstamtsactuar in Berchtesgaden, Karl Rietzl vom 1. August l. Js. an, zu ernennen;

den Revierförster zu Höchberg, im Forstamte Würzburg, Gottfried Haag, auf Ansuchen, und in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung, nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen,

an dessen Stelle auf das Revier Höchberg, den Revierförster von Irtenberg, Heinrich Stahl, auf Ansuchen, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

auf das hienach sich eröffnende Forstrevier Irtenberg, im Forstamte Würzburg, den Forstamts-Actuar und Functionär im Kreisforstbureau zu Würzburg, Karl Kaufmann, zum provisorischen Revierförster, vom 1. August l. Js. an, zu ernennen;

unter'm 1. August l. Js. auf die in Ansbach erledigte Advocatenstelle den Advocaten Karl Freiherrn von Pöllnitz in Lauf und auf dessen Stelle nach Lauf den Advocaten Wilhelm von Killinger in Klingenberg, Beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, dann zum

Digitized by Google

Advocaten in Klingenberg den Advocaten-Concipienten Wilhelm Joseph Sattler von Schweinfurt zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, die Aufstellung des Buchhalters Christian Halbmayr als fünften Waaren- und Wechselsensal in München zu genehmigen.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. August l. Js. allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Ministerial-Secretäre II. Classe extra statum Franz Seraph Leinfelder und Rudolph Gombart zu Ministerial-Secretären I. Classe extra statum in dem K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern vorrücken.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gymnasialprofessor Johann Jakob Kaiser in Neuburg wegen Krankheit nach Maßgabe des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage auf die Dauer eines Jahres in zeitlichen Ruhestand treten zu lassen und zum Professor der II. Gymnasialclasse in Neuburg den Studienlehrer Priester Wilhelm Possidius Nikl in Eichstädt zu befördern;

unter'm 8. August l. Js. dem Landrichter Jakob Dantscher zu Parsberg den nachgesuchten Ruhestand wegen Dienstesunfähigkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage vorerst auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen;

als Landrichter von Parsberg den Assessor der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Karl Illing zu berufen, ferner

als Landrichter von Rotthalmünster den Assessor der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Franz Seraph Christoph, und

als Landrichter von Eichstädt den Assessor der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Alois Gerhager zu berufen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Altenmünster, Landgerichts Hofheim, dem Priester Leonhard Riegel, Pfarrer zu Schollbrunn, Landgerichts Stadtprozelten,

die katholische Pfarrei Proselsheim, Landgerichts Dettelbach, dem Priester Alexander Rottenhöfer, Pfarrer zu Stadelschwarzach, Landgerichts Volkach, und

das Frühmeßbeneficium zu Nordheim a. M., Landgerichts Volkach, dem Priester

Digitized by Google

Johann Georg Schmitt, Pfarrer zu Gädheim, Landgerichts Haßfurt, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Ettenstadt, Decanats Weißenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Woringen, Decanats Memmingen, Abraham Wolfgang Heckel,

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Wachenheim, Decanats Dürkheim, dem bisherigen III. Pfarrer zu Speyer, Karl Philipp Jakob König, ferner

unter'm 30. Juli l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Thierstein, Decanats Wunsiedel, dem bisherigen II. Pfarrer zu Münchberg, Decanats gleichen Namens, Johann Friedrich Wilhelm Munzert, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Verweser des protestantischen Decanates Burghaslach, Pfarrer Johann Christian Herold daselbst, zum wirklichen Decan dieses Bezirks zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Wieseth, Decanats Feuchtwangen, dem bisherigen II. Pfarrer zu Hof, Decanats gleichen Namens, Dr. Julius Erdmann Christoph Dietsch, zu verleihen.

Bischöfliches Domcapitel zu Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Bischofe von Würzburg geschehenen Ernennung des Regens des Clericalseminars und bischöflichen geistlichen Rathes Dr. Johann Martin Dür in Würzburg auf das durch den Tod des Domcapitulars Dr. Philipp Werner und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Canoniker erledigte achte Canonicat in dem bischöflichen Capitel zu Würzburg die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gastwirthssohn Anton Würmseer von Pöttmes, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 32.

München, Dienstag den 19. August 1856

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vereinbarung sämmtlicher Rheinuferstaaten über gemeinsame Grundsätze in Ansehung der Ertheilung von Rhein-Schifffahrtspatenten betr. — Militär-Dienstes-Veränderungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vereinbarung sämmtlicher Rheinuferstaaten über gemeinsame Grundsätze in Ansehung der Ertheilung von Rhein-Schifffahrtspatenten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit Unserem und der übrigen Rheinuferstaaten Einverständniß durch Beschluß der Central-Commission für die Rheinschifffahrt eine Vereinbarung wegen Ertheilung von Rheinschifffahrtspatenten zu Stande gekommen ist, gemäß welcher Rheinschifffahrtspatente nur an solche Bewerber ertheilt werden sollen, die sich auszuweisen vermögen:

1) über erreichte Großjährigkeit oder erlangte Emancipation,

Digitized by Google

2) über hinlängliche Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen,
3) über untadelhafte Aufführung insbesondere in Bezug auf Nüchternheit,
4) über den Besitz des Vertrauens des Handelsstandes in dem betreffenden Hafenplatze, welchen die Landesregierung bestimmt,
5) über praktische Uebung und Ausbildung in dem Betriebe des Schiffergewerbes, (wobei das Minimum der Lehrzeit mindestens 4 Jahre betragen und der Bewerber die Hälfte dieser Zeit in der Eigenschaft als Lehrling, Schiffsknecht oder Geselle auf Schiffen zugebracht haben muß, welche entweder den Rhein in seiner ganzen Länge, oder wenigstens jene Strecke befahren, die der Bewerber voraussichtlich künftig befahren wird) und welche überdieß eine besondere Prüfung bestanden haben:
   a) über die Kenntnisse, welche die gehörige Behandlung der Ladung erfordert, sowie über die sonstigen Obliegenheiten eines Schiffers nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen,
   b) über die Befähigung zur Führung eines Schiffes überhaupt, sowie über die erforderliche Kenntniß des Fahrwassers auf dem Rhein, wenigstens derjenigen Strecken, welche der Bewerber zu befahren gedenkt,

so verordnen Wir zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung, daß obige Grundsätze auch bei Ertheilung von Schifferpatenten an jene Mainschiffer beobachtet werden sollen, welche nicht bloß auf die Schifffahrt auf dem Main sich beschränken, sondern auch den Rhein befahren wollen.

Kissingen, den 10. August 1856.

Max.

v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Ministerialrath Wolfanger.

Militär-Dienstes-Veränderungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 1. Juli l. Js. dem Oberst Friedrich Merkel vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich für mit 13. Juli ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 8. Juli l. Js. den Fahnencadeten Rudolph Schwarz zum Junker im Ca-

Digitized by Google

deten-Corps mit dem Range vom 1. Juli l. Js. zu ernennen;

zu Junkern zu befördern:

die Unterofficiere Julius Keinath im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Karl Ammon vom 2. Artillerie-Regiment Lüder im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Joseph Mayr im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Philipp Passavant vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Ludwig Pilstl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, im Ingenieur-Corps, — und Maximilian Bernatz vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment Lüder; —

am 9. Juli l. Js. den Hauptmann Alexander Schröder vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Peter Hock bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Unterveterinärarzt Constantin Weiß vom Genie-Regiment zum 4. Chevaulegers-Regiment König — und den veterinärärztlichen Praktikanten Joseph Kordler vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Karl zu versetzen;

den Soldaten Anton Böck vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum veterinärärztlichen Praktikanten in provisorischer Eigenschaft im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zu ernennen;

am 10. Juli dem pensionirten Obersten Georg von Fahrbeck den Character als Generalmajor mit dem Range vom 1. Juli l. Js. zu verleihen;

dem pensionirten Hauptmann Georg Schmitt die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

dem Unterlieutenant August Graf von Spreti vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland aus dienstlichen Erwägungen die Entlassung aus dem militärischen Dienst- und Standesverhältnisse zu ertheilen;

am 11. Juli l. Js. das Dienstestauschgesuch der Regimentsärzte Dr. Karl Fruhmann vom 14. Infanterie-Regiment Zandt — und Dr. Albert Schuster vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Letzteren zum 14. Infanterie-Regiment Zandt zu versetzen;

am 13. Juli l. Js. dem Hauptmann Rudolph Freiherrn von der Tann vom Generalquartiermeister-Stab die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritter-

Digitized by Google

kreuzes der kaiserlich französischen Ehrenlegion zu ertheilen;

den Unterlieutenant Adolph von Stegmayer, vom 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Karl auf ein Jahr mit der Hälfte der Normalpension seines Grades in den Ruhestand zu versetzen;

am 18. Juli l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Johann Riehl auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 20. Juli l. Js. dem Oberlieutenant Johann Heilmann vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des silbernen Ritterkreuzes vom königlich griechischen Orden des Erlösers zu ertheilen;

am 22. Juli l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Adolph Zink auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 25. Juli l. Js. den Hauptmann Heinrich Ertel vom 2. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 2. August l. Js. den temporär pensionirten Major Karl Eyßel bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 4. August l. Js. — und zwar vom 1. nämlichen Monats an:

den Generalmajor und Brigadier der Artillerie, Joseph von Pöllath, in den Ruhestand treten zu lassen;

den Generallieutenant Friedrich von Flotow, Commandanten der 1. Armee-Division, als solchen zur 4. Armee-Division, — und den Oberstlieutenant Richard Freiherrn Weismann von Weißenstein vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum 2. Artillerie-Regiment Lüder zu versetzen;

den Generallieutenant und Artillerie-Corps-Commandanten, Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, zum Commandanten der 1. Armee-Division, — den Generallieutenant und Commandanten der 4. Armee-Division, Anton von der Mark, zum Generalquartiermeister, — und den Generalmajor und Generalquartiermeister, Philipp Freiherrn von Brandt, zum Artillerie-Corps-Commandanten zu ernennen; dann

den Oberst Karl Ritter von Brodeßer vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum Generalmajor und Brigadier der Artillerie zu befördern.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für 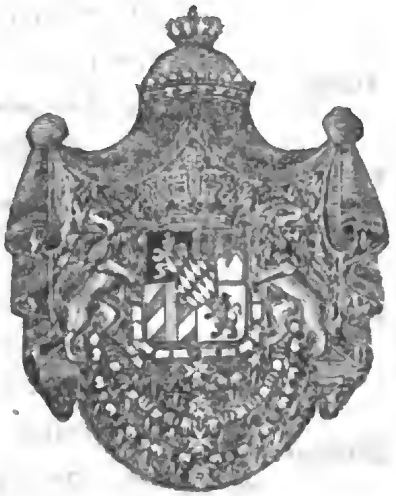 das

Königreich Bayern.

№ 33.

München, Donnerstag den 21. August 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und der freien Hanseſtadt Bremen wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe vom 26. Januar 1856 betr. — Dienſtes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präſentations-Beſtätigungen. — Biſchöfliches Domcapitel zu Eichſtädt. — Indigenats-Verleihungen.

Bekanntmachung,

den Vertrag zwiſchen den Staaten des Zollvereins und der freien Hanſeſtadt Bremen wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe vom 26. Januar 1856 betr.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Nachdem der am 26. Januar l. Js. zu Bremen zwiſchen den Staaten des Zollvereins und der freien Hanſeſtadt Bremen wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe abgeſchloſſene Vertrag, ſammt den betreffenden Nebenübereinkünften die allerhöchſte Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs erhalten hat, und daraufhin die Auswechslung der beiderſeitigen Ratificationsurkunden erfolgt iſt, ſo wird dieſer Vertrag mit ſeinen Beila-

Digitized by Google

gen in Folge allerhöchster Ermächtigung andurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß und zur geeigneten Darnachachtung vermittelst des Regierungsblattes bekannt gemacht.

München den 27. Juli 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister:
der königliche Ministerialrath
S. v. Daxenberger.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handels-Vereines, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, so wie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schauinburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Ge-

Digitized by Google

bietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits, und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten im gemeinsamen Interesse möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchstihren Schatzrath Dr. Karl Friedrich Lang;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchstihren Oberfinanzrath Wilhelm Cramer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Arnold Duckwitz,

den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt, und

den Senator Karl Friedrich Ludwig Hartlaub;

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalt allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Bremischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder eines anderen Staats des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen ohne Rücksicht auf ihren Abgangs- oder Bestimmungsort hinsichtlich aller das Schiff treffenden Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder zum Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden wie die Nationalschiffe.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch auf Schiffen des anderen Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Digitized by Google

Artikel 3.

Waaren jeder Art ohne Unterschied ihres Ursprungs oder Eigenthümers, die, von welchem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereins in die Häfen Bremens, oder durch Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereins eingeführt werden, desgleichen Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen des Zollvereins durch Bremische Schiffe, oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände.

Die Prämien, Abgaben-Erstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen contrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Theiles erfolgt.

Artikel 4.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben dürfen in keinem der contrahirenden Staaten

1) Erzeugnisse des Gebiets des anderen contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,
2) Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als beim unmittelbaren Eingange vom Auslande,
3) Ausfuhr-Gegenstände, beim Ausgange nach dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils ungünstiger als beim unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Zolleinigungen mit dritten Staaten und hinsichtlich solcher Begünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Verträge zugestanden sind, oder welche den, unmittelbar über die Landgränze eingehenden Erzeugnissen eines Nachbarlandes oder seiner Europäischen Zubehörungen mit Rücksicht auf ähnliche Gegenleistungen etwa zugestanden werden; ferner von der Verabredung zu 2., in Bezug auf Wein, bei dessen Verzollung eine Eingangsabgaben-Ermäßigung auf den direct aus den Erzeugungslanden herkommenden Wein beschränkt werden kann.

Artikel 5.

Da die hohen contrahirenden Theile die Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Gränzen, so wie von der

Digitized by Google

Weser und deren Nebenflüssen aus, nicht minder wie eine freundnachbarliche Mitwirkung hierbei als vorzügliches Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen Ihren Gebieten anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die beiderseitigen Gränzen sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll- und Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem zu verbieten, zu bestrafen und überhaupt möglichst zu verhindern, auch Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 6.

Um dem Verkehr zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche ohne Gefährdung des Zoll-Interesse zulässig erscheinen, ist man übereingekommen, daß in der Stadt Bremen für den Verkehr vermittelst der Eisenbahn und der Weser ein zollvereinsländisches Haupt-Zollamt mit besonders festzusetzenden Befugnissen zur Zollabfertigung und Erhebung errichtet werde. Die dazu erforderlichen Localitäten und Anstalten werden von Seiten Bremens auf dessen Kosten gestellt. Die in der Anlage II. beigefügte Uebereinkunft enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Artikel 7.

Zur Beförderung des Waaren-Absatzes aus dem Zollvereine nach anderen, besonders überseeischen Ländern, soll in beiderseitigem Interesse in der Stadt Bremen eine Zollvereins-Niederlage unter Aufsicht und Controle des im vorstehenden Artikel erwähnten Haupt-Zollamts errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, so wie in demselben verzollte fremde Waaren gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei zurückgebracht werden können. Die Verwaltung dieser Niederlage steht der freien Hansestadt Bremen zu, welche die erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen auf ihre Kosten übernimmt. Das Nähere ist hierüber in der Anlage II. bestimmt.

Artikel 8.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen, welcher durch die vorspringende Lage Bremischer Gebietstheile begünstigt wird, sind die hohen Contrahenten übereingekommen:

Digitized by Google

1) Die hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenover an, so wie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,

2) die am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder-Moor, Borgfelder-Weide, so wie sämmtliche Borgfelder Wiesen,

3) die Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,

4) die am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Dorfschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

unbeschadet der dem Bremischen Staate zustehenden Landeshoheit, dem Zollvereine anzuschließen. Das Nähere über diesen Anschluß ist in der als Anlage III. beigefügten Uebereinkunft festgestellt.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den vorgenannten Gebietstheilen ist die in der Anlage IV. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen abgeschlossen worden.

Artikel 9.

Zur Beförderung des Verkehrs ist weiter verabredet worden, daß die den contrahirenden Staaten angehörigen Fabricanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Artikel 10.

Da die Stadt Bremen für manche Gegenstände, welche allein oder doch hauptsächlich aus dem Zollvereine dahin gelangen, den Hauptmarktort für die zum Zollvereine gehörige Gegend der unteren Weser bildet, eine Zollcontrole dabei aber unnöthige Belästigung herbeiführen würde, so ist man übereingekommen, daß folgende Gegenstände vom Bremischen Gebiete, mit Ausschluß von Vegesack und Bremerhaven, zollfrei in den Zollverein eingehen sollen, als:

Digitized by Google

1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln- und Erlenholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, auch beim Transport auf der Weser und deren Nebenflüssen;
2. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen Jedoch sollen Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Bindfaden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile die zollfreie Zulassung der bezeichneten Waaren nicht ausschließen;
3. grobe Korbflechterwaaren aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch;
4. ordinäre, ungefärbte Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf;
5. gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, Fliesen uud Schmelztiegel, und
6. Hohlglas in seinen natürlichen Farben (grünes, schwarzes, gelbes), weder gepreßt noch geschliffen noch abgerieben.

Inwieweit und in welcher Art zur Begründung des Anspruchs auf die vorgedachte Befreiung vom Eingangszolle ein Nachweis über die Versendung der betreffenden Gegenstände aus dem Bremischen Gebiete geführt werden muß, darüber werden durch die Vollzugs-Commission (Art. 16) die näheren Anordnungen getroffen werden.

Artikel 11.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs auf Messen und Jahrmärkten soll künftig nur von dem verkauften Theile der auf die Messen und Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren in beiden Gebieten weder eine Eingangsabgabe noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für grobes und feines Backwerk ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Digitized by Google

Artikel 12.

Die in dem vorstehenden Artikel für den Jahrmarktverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Gebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 13.

Die Angehörigen des einen der hohen Contrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, sollen daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden.

Artikel 14.

Soweit durch den im Art. 8 verabredeten Anschluß Bremischer Gebietstheile an den Zollverein ländliche Besitzungen in der Art getrennt werden, daß einzelne Grundstücke durch die Zollinie von dem Gute oder Hofe abgeschnitten sind, von welchem aus sie bewirthschaftet werden, soll neben der gegenseitigen Gewährung solcher Erleichterungen, wie sie nach den im Zollvereine geltenden Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr zugelassen werden können, das erforderliche Saatkorn zu deren Bestellung zollfrei eingebracht werden dürfen, nicht minder die Erhebung eines Zolles für das auf solche Grundstücke zur Weide gehende Vieh wegfallen.

Art. 15.

Das persönliche Verhältniß der bei dem in Bremen zu errichtenden Hauptzollamte oder sonst im Bremischen Gebiete zu stationirenden Zollbeamten wird dahin bestimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts daselbst nebst ihren im Familienbande stehenden Angehörigen in dem Unterthanen-Verbande desjenigen Staates, welchem sie angehören, verbleiben und ihr Wohnrecht daselbst ihnen erhalten wird. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien Hansestadt Bremen, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disciplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem verbisherigen Unterthanen Verbande bleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, einschließlich des Militärdienstes oder irgend

Digitized by Google

eines anderen Waffendienstes, und von der Vermögen- und Einkommensteuer, sowie von sonstigen persönlichen directen Staats- und Communal-Abgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften. Der in Bremen bestehenden Gassen-Reinigungs- und Erleuchtungssteuer sind die genannten Beamten unterworfen.

Artikel 16.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 17.

Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen Commissar zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus diesem Vertrage hervorgehenden Verhältnisse mit den Behörden der Zollverwaltung des Zollvereins zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen zu treten, und namentlich Auskunft einzuziehen befugt sein soll, unbeschadet der directen Verhandlung zwischen den Regierungen des Zollvereins und Bremen.

Artikel 18.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten December 1865 mit der Maßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Ueber den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages wird von beiden Theilen eine Bekanntmachung erlassen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning.
(L. S.)
Wilhelm Cramer.
(L. S.)
Joh. Heinrich Wilh Smidt.
(L. S.)
Karl Friedrich Lang.
(L. S.)
Arnold Duckwitz.
(L. S.)
Karl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)

Digitized by Google

I.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Waaren, für welche bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in das Gebiet des anderen eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgabe zu entrichten oder deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist.

Artikel 3.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, die dem anderen contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche nach amtlichen Mittheilungen von Seiten des anderen Theils den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihres Gebiets überwachen und dieselben, wenn sie mit Pässen nicht versehen sind, arretiren und der nächsten Polizeibehörde des Nachbarstaates abliefern zu lassen.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen keine Vereine oder Rottirungen von Schleichhändlern geduldet werden, auch sollen Personen, welche den Verdacht erregen, Waaren, deren Einfuhr in dem Gebiete des anderen Theils verboten oder mit Abgaben belastet ist, mit Umgehung der Zollstraßen, einführen zu wollen, auf die nach den letzteren führenden Straßen verwiesen werden.

Artikel 4.

In der Nähe der Landesgrenzen sollen Waaren-Anhäufungen oder Ablagen, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, nicht geduldet, vielmehr unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafen verboten werden. Die contrahirenden Staaten sind übrigens darin einverstanden, daß Waaren-Lagerungen zu einem erlaubten Geschäftsbetriebe zu Bremerhaven und Vegesack, sowie an der Weser- und Lesumgrenze, bis einschließlich Burg, und zu Hastedt, jedenfalls nicht unter

Digitized by Google

den Begriff verbotener Waaren-Anhäufungen oder Ablagen fallen.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hanseſtadt Bremen verpflichtet ſich, in den auf den Landbau angewieſenen Bremiſchen Grenzorten (jedoch mit Ausſchluß der im Artikel 4 bezeichneten Bremiſchen Ortſchaften und Grenzſtrecken) Conceſſionen zu der Anlage von Kramladen oder Handels-Etabliſſements in der Nähe der Landesgrenze, in welchen Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Taback und andere Colonial-Waaren, Wein, Branntwein, Manufactur-Waaren aus Wolle, Baumwolle oder Seide verkauft werden, nicht weiter zu ertheilen, die ertheilten Conceſſionen aber zurückzunehmen, ſobald dieſes ohne Unbilligkeit geſchehen kann.

Artikel 6.

Die Grenz- oder Polizeibehörden der contrahirenden Staaten, namentlich aber die Steuer- und Zollbeamten, ſollen angewieſen werden, in den angedeuteten Beziehungen, die Intereſſen der anderen contrahirenden Staaten jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen und der gegenwärtigen Uebereinkunft entſprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Officianten des anderen Staates, welche zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

Artikel 7.

Den Zoll-, Steuer- und Polizeibeamten der contrahirenden Theile iſt die Verpflichtung aufzulegen, beabſichtigte Uebertretungen der Zoll- und Steuergeſetze des anderen contrahirenden Theiles, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einſchreiten, in ſoweit dies zuläſſig iſt oder durch Anzeige bei den vorgeſetzten Behörden, zur Mittheilung an die Zoll- oder Steuerbehörden des betheiligten Staates, thunlichſt zu verhindern und begangene Uebertretungen in derſelben Weiſe zur Anzeige zu bringen. In eiligen Fällen geſchieht die Anzeige unmittelbar an die Behörde des betheiligten Staates.

Artikel 8.

Den Steuer- und Zollbeamten der contrahirenden Staaten ſoll geſtattet ſein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen ſich auf das angrenzende Gebiet des anderen Staates zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Contraventionen zu machen. Dieſe Behörden haben dann alle geſetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes der Contra-

Digitized by Google

vention und zur Ermittelung des Thäters geeignet sind.

Artikel 9.

Auch soll den Steuer- und Zollbeamten der contrahirenden Staaten die Befugniß zustehen, auf der That betroffene Contravenienten in das angrenzende Gebiet des andern Theils zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Contraventions-Objecte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Landesbeamten zu beantragen, auch wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die Obrigkeit des Gebiets, in welchem die Anhaltung geschehen ist, ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen sind aber die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

Artikel 10.

Den Steuer- und Zollbeamten der contrahirenden Staaten soll bei dieser in Artikel 8 und 9 erwähnten Thätigkeit in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles derselbe Schutz gewährt werden, welcher den eigenen öffentlichen Beamten des Staates gebührt, auf dessen Gebiete sie diese Thätigkeit ausüben.

Artikel 11.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, das Ein-, Aus- und Durchgangs-Zollsystem des anderen contrahirenden Theils unter den Schutz besonderer, zu solchem Zwecke zu erlassender Strafgesetze zu stellen, nach welchen die gegen die Steuer- und Zollgesetze des anderen Staates begangenen Contraventionen bestraft werden sollen, wenn dieselben von den eigenen Staats-Angehörigen oder von Fremden, welche sich innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Staats aufhalten, begangen werden.

Wegen der Bestrafung von Uebertretungen bei dem Haupt-Zollamte zu Bremen oder bei den, in die nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheile etwa vorzuschiebenden Zollstellen, verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen besonderen Verabredungen.

Artikel 12.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote des anderen Theils und Zoll- und Steuer-Defrauden — zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, die nach

Digitized by Google

den Gesetzen des Staates, gegen welche verstoßen wird, als solche anzusehen sind — werden von jedem der contrahirenden Theile mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung oder Erlegung des vollen Werths und daneben mit der Geldstrafe belegt, welche in dem Staate durch Strafgesetze angedroht ist, gegen dessen Gesetze die Uebertretung gerichtet war. Die defraudirten Abgaben sind für die Rechnung des verletzten Staates einzuziehen.

Artikel 13.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabegesetze des anderen Staates, durch welche ein Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Verbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind angemessene Ordnungsstrafen anzudrohen und zu verhängen.

Artikel 14.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen, mit Ausnahme der für unvollstreckbare Geldstrafen eintretenden Haft oder Arbeit, sowie Ehrenstrafen und Entziehung der Gewerbsberechtigungen anzudrohen, ist keiner der contrahirenden Theile auf Grund dieser Vereinbarung verpflichtet.

Artikel 15.

Die betreffenden Behörden und Gerichte der contrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, Behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Contraventionen und zur Ermittelung des Contravenienten in den bei den Behörden des anderen Staates anhängigen Contraventions-Angelegenheiten auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugen-Verhöre und Confrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen. Die Sistirung der Steuer- und Zoll-Contravenienten und der Zeugen vor dem Gerichte des anderen Staates, wider den Willen der betheiligten Personen, findet nicht statt, insofern sie nicht Angehörige des anderen contrahirenden Theils sind; ebensowenig eine Hülfsvollstreckung der wegen Steuer- und Zoll-Contraventionen ergangenen Erkenntnisse durch die Gerichte des anderen Staates gegen dessen Bürger, Schutzgenossen und Angehörige, vorbehältlich einer für einzelne Fälle unter den höheren Regierungs-Behörden der betheiligten Staaten etwa zu treffenden besonderen Vereinbarung.

Eine Hülfsvollstreckung ergangener Erkenntnisse gegen andere Personen, als die bezeichneten Bürger, Schutzgenossen und Staatsangehörigen wird gegenseitig zugestanden.

Artikel 16.

Das Verfahren wegen Uebertretung

Digitized by Google

der Gesetze des anderen contrahirenden Theils ist in jedem der contrahirenden Staaten bei den Behörden und Gerichten, nach den Vorschriften und in den Formen zu leiten, die bei Uebertretung der eigenen Gesetze zur Anwendung kommen. Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils soll dabei dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Artikel 17.

Das Begnadigungs- oder Strafmilderungsrecht verbleibt demjenigen Staate, von dessen Behörden oder Gerichten die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch der zuständigen Behörde des betheiligten Staates Gelegenheit zu geben, vor Ausübung dieses Rechtes sich darüber zu äußern

Artikel 18.

Die wegen des Transports auf der Oberweser zu treffenden Sicherungsmaßnahmen sind durch besondere Verabredung bestimmt. Für die Stromstrecke der Unterweser, d. h. von Bremen abwärts, haben die contrahirenden Theile zur Sicherung ihrer Handels- und Zoll-Interessen gegen Beeinträchtigungen bei dem Waaren-Transporte, unter Vorbehalt und unbeschadet aller, aus der Weser-Schifffahrtsacte vom 10. September 1823 oder aus anderen Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen, folgende Verabredungen getroffen:

Artikel 19.

Unter den contrahirenden Staaten, insoweit sie betheiligt sind, soll ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren über die Patentirung der die Flußschifffahrt auf der Unterweser treibenden Schiffer, die Musterung der Schiffsmannschaft, Abfassung der Musterrollen und die Bezeichnung aller für den Fluß-Schifffahrtsverkehr auf der Unterweser bestimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden. Den diese Strecke befahrenden Flußschiffern soll bei angemessener Strafe und unter Umständen bei Vermeidung der Einziehung des Schiffer-Patents und Verlustes der Befugniß auf Flußschiffen der contrahirenden Staaten ferner zu dienen, untersagt werden, Schleichhandel zur Benachtheiligung der contrahirenden Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derselbe vermittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft getrieben werde. Die Schiffseigenthümer sollen verpflichtet werden, für die von ihren Leuten verwirkten Geldstrafen zu haften.

Artikel 20.

Die freie Hansestadt Bremen wird

Digitized by Google

thunlichst dahin wirken, durch Anwendung von Dampf-Schleppschiffen die Fahrt der Leichterfahrzeuge zu beschleunigen; zugleich verpflichten sich die contrahirenden Staaten für ihre die Unterweser (Artikel 18) befahrenden Fluß- und Leichterschiffe folgende Control-Anordnungen zu treffen.

Artikel 21.

1. Die Hannover'schen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffe sind, wenn sie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet, von einem Ladeplatz nach einem andern, an der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven, beide Plätze eingeschlossen, fahren und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromstrecke beschränken, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, mit amtlichem Verschlusse zu belegen. Derselbe ist so einzurichten, daß er dem Zwecke, soweit dieser nach der Bauart der Schiffe sich erreichen läßt, möglichst entspricht. Auf eine angemessene Bauart der Schiffe, welche eine genügende Verschlußanlegung zuläßt, soll thunlichst hingewirkt werden. Es soll nicht gestattet sein, daß die Schiffe außerhalb des verschlossenen Raumes Güter führen, mit Ausnahme solcher, die unverpackt und zugleich im Zollverein mit einer Eingangsabgabe nicht belegt sind, — sowie solcher, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Beiladung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den mitverladenen Waaren nachtheilig werden kann.

Durch die zur Ausführung der Vertragsbestimmungen zu ernennenden gemeinschaftlichen Commissarien ist das Weitere über die Art der Verschlußeinrichtung zu vereinbaren. Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht durch die Beamten desjenigen Staates, in dessen Ladeplätzen die betreffenden Leichterfahrzeuge ein- oder ausladen. Dabei soll es den Beamten desjenigen der contrahirenden Theile, von dessen Beauftragten der Verschluß nicht angelegt worden ist, unbenommen sein, vor Abfahrt der Schiffe sich davon zu überzeugen, daß und wie die Verschluß-Anlegung geschehen ist. Sollte bei dieser Prüfung der Verschluß dem zu vereinbarenden Regulative nicht entsprechend befunden werden und über dessen Vervollständigung sofortige Verständigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des Schiffes nicht aufzuhalten, vielmehr das Weitere der Verständigung der vorgesetzten Behörden zu überlassen.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Leichterschiffe mit Auswanderern und deren Effecten findet der Verschluß keine Anwendung.

Die im Eingange dieses Artikels gedachten Fluß- und Leichterschiffe (mit Aus-

Digitized by Google

nahme von Dampfschiffen), welche auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere ausgeschlossen, an einer Stelle auf dem offenen Strome, woselbst nicht beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, Kaufmannswaaren aus anderen Schiffen übernehmen oder an dieselben abliefern, sind der Verschluß-Anlegung ebenfalls unterworfen und müssen den Beamten, welche den Verschluß anzulegen oder abzunehmen haben, durch Aufhissung einer Flagge ein Zeichen geben. Wenn binnen einer halben Stunde nach Aufhissung einer Flagge kein Beamter erscheint, so ist den Schiffern gestattet, ohne Anlegung des Verschlusses abzufahren oder den angelegten Verschluß zum Zwecke der Ausladung selbst abzunehmen. Schiffe, welche durch Sturm, Eisgang oder ähnliche Umstände verhindert sind, ohne dringende Gefahr die Ankunft eines Beamten zum Zwecke der Anlegung des Verschlusses abzuwarten, sollen nicht verpflichtet sein, die Frist von einer halben Stunde inne zu halten.

Artikel 22.

2. Ueber das Verhalten dieser Schiffe während der Fahrt auf der im Eingange des Artikel 21 bezeichneten Strecke der Unterweser ist Folgendes anzuordnen:

a) Jedes Schiff hat, sowie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staatsangehörigkeit bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

b) Wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und demnächst innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß von dem Punkte des Ufers eines der contrahirenden Staaten angerechnet, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht, vor Anker geht oder anlegt, so hat es während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von 8 Fuß in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann.

c) Die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Liegenbleibens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen. Sie werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen. Die Zoll- und Steuerbehörden der

Digitized by Google

contrahirenden Staaten haben die Beobachtung dieser Vorschriften Seitens der Schiffer zu überwachen und die bemerkten Uebertretungen den zuständigen Behörden desjenigen Staates anzuzeigen, welchem das Schiff angehört, unter Angabe der Nummer des Schiffs.

Artikel 23.

3. Den Schiffern sollen für die Fahrten auf der im Artikel 22 bemerkten Strecke Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrom umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, sowie umgekehrt bei dem Transporte von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, dessen Capitain, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Auf Dampfschiffe, so wie auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Maßregeln keine Anwendung.

Artikel 24.

4. Sollten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verfügen, daß alle Schiffe, welche von einem Weserplatze nach einem unterhalb Bremen belegenen Hannoverschen oder Oldenburgischen Orte:

Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Syrup, Taback oder andere Colonialwaaren, sowie Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, Wollen-, Baumwollen- oder Seidenwaaren

bringen, mit einem Verzeichnisse der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte, der Absender und Empfänger, wie des Zollamts, über welches die Einführung dieser Waaren in das Zollvereinsgebiet geschehen soll, versehen sein müssen, so wird die freie Hansestadt Bremen anordnen, daß bei ihren Ausgangs-Zollämtern zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Ausfuhrscheinen und Frachtbriefen der Absender verglichen, und, nachdem solche übereinstimmend befunden, mit dem Stempel des betreffenden Bremischen Zollamts versehen, den Schiffern mitgegeben werde. Ein von dem letzteren einzuliefernes Duplicat solches Verzeichnisses wird

Digitized by Google

von den betreffenden Bremischen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umständen auf Begehren dem betreffenden Hannoverschen und Oldenburgischen Zollamte mitgetheilt werden zu können.

Eine etwaige nähere Feststellung der Ausführungs-Bestimmungen bleibt den Vollzugs-Commissarien vorbehalten.

Der freien Hansestadt Bremen wird von der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gegenseitige Hülfsleistung zugesichert, falls dieselbe ähnliche Verfügungen früher oder später erlassen sollte.

Artikel 25.

5. Es soll unter Androhung angemessener Strafen untersagt werden, auf der Weser längs des Hannoverschen oder Oldenburgischen Ufers Schiffe auszulegen, um sie, Behufs des Verkehrs mit den Zollvereinsstaaten als unverzollte Waaren-Niederlagen zu benutzen.

Artikel 26.

6. Offene Boote, welche den contrahirenden Staaten angehören und auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere sowie diejenige Stromstrecke, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind, bei entstehendem Verdachte beabsichtigter Einschwärzung, der Durchsicht der Beamten der Control-Fahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen, daß zum Stilliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Artikel 27.

Die unter den vorstehenden Nummern 1 bis 6 getroffenen Verabredungen beziehen sich auch auf die Lesum bis einschließlich Burg.

Artikel 28.

Wenn ein mit Gütern beladenes Fluß- oder Leichterschiff durch Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird, und am Hannoverschen oder Oldenburgischen Weser- oder Lesumufer einfriert, so soll dies, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, binnen 48 Stunden dem nächsten Zollamte oder Zollbeamten der Königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angezeigt, und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere angemeldet werden. Für Schiff und Ladung dürfen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Der Transport solcher Ladungen in

Digitized by Google

das Gebiet der freien Hanseſtadt Bremen auf dem Eiſe oder dem Landwege geſchieht frei von Ein- oder Durchgangszöllen. Die gleiche Befreiung gilt für die Ladung der Schiffe, welche an der Seite des Bremiſchen Ufers einfrieren. Auf den Transport von Gütern und zollpflichtigen Gegenſtänden über das Eis der zugefrorenen Weſer oder Leſum innerhalb der Grenzen des Königreiches Hannover und des Herzogthums Oldenburg finden dieſelben Beſtimmungen Anwendung, welche für den Landtransport daſelbſt gelten würden.

Artikel 29.

Die contrahirenden Theile verſprechen gegenſeitig die zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Geſetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen thunlichſt bald zu erlaſſen und ſich dieſelben gegenſeitig mitzutheilen.

So geſchehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)

Karl Friedrich Lang. (L. S.)

Wilhelm Cramer. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)

Karl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

Digitized by Google

II.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen.

Artikel 1.

Das in der Stadt Bremen vom Zollverein zu errichtende Haupt-Zollamt tritt nach den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenz-Zollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet an der Eisenbahn und der obern Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben nur:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I., sowie Ansagezetteln und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,
2. zur Erhebung des Eingangszolles von Effecten, welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, innerhalb der desfalls besonders verabredeten Grenzen, sowie von Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind,
3. zur Erhebung des Durchgangszolles,
4. zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,

die Ermächtigung beiwohnt.

Außerdem ist das gedachte Haupt-Zollamt zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, die mittelst der Post versendet werden, bis zur Höhe von 10 Rthlr. für eine Sendung, sowie zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der Niederlage (Artikel 11) entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen befugt.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf andern Wegen als auf der Eisenbahn oder weseraufwärts sollen die vorstehend unter Nr. 1 und 3 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den noch festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Digitized by Google

Artikel 2.

Dieſes Haupt-Zollamt wird unter die Leitung und Aufſicht der Zoll-Directivbehörde zu Hannover geſtellt, und hat nach den im Königreiche Hannover beſtehenden Vorſchriften zu verfahren. Die Zoll-Erhebung geſchieht für Rechnung der Königlich Hannover'ſchen Regierung, welche die erhobenen Beträge mit ihren übrigen Zoll-Einnahmen zur Theilung zu bringen hat.

Artikel 3.

Wer aus Bremen und dem Bremiſchen Gebiete Waaren und Effecten den betreffenden Zollſtellen zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorführt oder wer Waaren und Effecten, ohne ſie dieſen Zollſtellen zu der in dieſen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzuführen, auf der Eiſenbahn oder auf Schiffen, welche auf der Weſer ſtromaufwärts nach dem Zollverein beſtimmt ſind, dahin die Fahrt beginnen läßt, ſoll ſo angeſehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erſte Zollſtelle im Zollvereine überſchreite, und daher inſonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zoll-Declarationen über ſolche Waaren den zollgeſetzlichen Beſtimmungen deſſelben unterworfen ſein. Der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen verpflichtet ſich, dieſes geſetzlich auszuſprechen und zu dieſem Ende die hier Anwendung findenden Beſtimmungen des Zollgeſetzes, der Zoll-Ordnung, des Vereins-Zolltarifs und des Zoll-Strafgeſetzes, wie dieſe Geſetze für das Königreich Hannover erlaſſen worden, nebſt den künftig dabei eintretenden Abänderungen zu publiciren.

Artikel 4.

Da ſowohl die nach dem Zollvereine abgehenden Eiſenbahnzüge auf dem Bahnhofe und auf der bis in den Zollverein gehenden Bahnſtrecke ſowie die auf der obern Weſer abgehenden Schiffe und die in anderer Weiſe zur Verſendung nach dem Zollvereine gelangenden Güter und Effecten unter genügende Zollaufſicht geſtellt werden müſſen, ſo ſollen die zu dem Ende erforderlichen Anordnungen von der zum Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages zu beſtellenden gemeinſchaftlichen Commiſſion getroffen werden. Hieher gehören insbeſondere die Abſperrung des nöthigen Raumes auf dem Eiſenbahnhofe, die Begleitung der Eiſenbahnzüge und der nach dem Zollvereine weſeraufwärts abgehenden Schiffe durch Aufſichts-Beamte, und die über die Beaufſichtigung der Eiſenbahnſtrecke und der oberen Weſer bis zum Eintritte in das Zollvereinsgebiet nöthigen Anordnungen.

Artikel 5.

Die Eiſenbahn-Beamten in Bremen

Digitized by Google

sollen auf Wahrung des Zoll-Interesse und Beobachtung der deshalb ihnen ertheilt werdenden Vorschriften in Eid und Pflicht genommen werden. Eisenbahn-Beamten, welche in dieser Beziehung sich einer Verletzung ihrer Pflichten schuldig machen, werden in Strafe genommen und unter Umständen aus dem Dienst entfernt werden.

Artikel 6.

Auch die Steuer-Beamten der freien Hansestadt Bremen werden angewiesen werden, soweit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, das Zoll-Interesse des Zollvereins wahrzunehmen, sowie umgekehrt die Zoll-Beamten des Zollvereins das Bremische Steuer-Interesse in gleicher Weise zu befördern haben.

Artikel 7.

Die Waaren-Abfertigung nach dem Zollvereine unterliegt bei dem Haupt-Zollamte den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Ordnung, doch soll bei der Versendung mittelst der Eisenbahn in der Regel der Wagenverschluß an die Stelle des Colloverschlusses treten. Bei der Abfertigung auf Ansagezettel (Artikel 1 Nr. 1) kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, über welche sich die Zollvereins-Regierungen für den Verkehr auf Eisenbahnen, welche die Zollgrenze überschreiten, verständigt haben oder künftig verständigen werden, unter Beobachtung der dieserhalb allgemein oder für das Haupt-Zollamt in Bremen etwa besonders vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Mittelst der Eisenbahn nach dem Zollvereine abgehende zollpflichtige Passagier-Effecten müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden.

Artikel 9.

Die im Artikel 4 gedachte Vollzugs-Commission wird nach Maaßgabe der Oertlichkeit das Abfertigungsverfahren ordnen, und insoweit bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Abfertigungen über weseraufwärts gehende Waaren beginnen müssen, alle für nöthig zu erachtenden baulichen Einrichtungen noch nicht getroffen sein sollten, durch interimistische Anordnungen Vorkehrung treffen. In Sonderheit wird sodann auch jene Commission das Verfahren näher bestimmen, welches hinsichtlich der aus dem Zollvereine durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen nach dem Zollvereine wieder eingehenden Güter stattfinden soll.

Artikel 10.

Die für die Abfertigungen des Haupt-Zollamts auf dem Eisenbahnhofe und an der Weser oberhalb und unterhalb der

Digitized by Google

Stadt gegenwärtig oder künftig erforderlichen Locale und Anstalten, worunter jedoch Dienstwohnungen für die Zollbeamten nicht begriffen sind, stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten. Das Erforderniß wird durch die im Artikel 4 gedachte Vollzugs-Commission oder künftig durch weitere Verständigung unter den contrahirenden Theilen näher festgestellt werden.

Artikel 11.

Es wird in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren Behufs Festhaltung der Identität und Begründung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinführung gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. Diese Niederlage soll als Theil des Zollvereinsgebiets angesehen und die Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die Waarenausfuhr aus derselben in eben der Art gesetzlich ausgesprochen werden, wie dies im Artikel 3 verabredet ist.

Artikel 12.

Die Baulichkeiten für diese Niederlage stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten zunächst in den vorhandenen Localen am Bahnhofe. Die Erweiterung und Vermehrung derselben am Bahnhofe und an der Unterweser bleibt dem Ermessen derselben überlassen. Die Verwaltung der Niederlage steht der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen dazu eingesetzten Behörde zu, und wird auf deren Kosten und Rechnung geführt. Die Beaufsichtigung und Controle zur Sicherung des Zoll-Interesse wird dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte übertragen.

Artikel 13.

Die freie Hansestadt Bremen verzichtet darauf, von den in dieser Niederlage gelagerten, aus dem Zollvereine darin eingebrachten und in denselben zurückgehenden Waaren Bremische Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsrechte zu erheben; dieselben unterliegen jedoch einer Controlegebühr von nicht über Einen Groten für den Centner sowie einer Lager-Gebühr, welche die in Bremen übliche nicht übersteigen, und einschließlich sämmtlicher Kosten für die Ein- und Ausbringung (wozu namentlich die Verwägungskosten gehören) höchstens monatlich:

für trockene Waaren $\frac{1}{36}$ Rthlr. für den Centner,

für nasse Waaren $\frac{1}{24}$ Rthr. für den Centner,

Digitized by Google

betragen wird. Ein angebrochener Monat kann dabei für voll gerechnet werden.

Artikel 14.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Zollsicherheit für das Einbringen der Waaren in die Niederlage, für die Lagerung in derselben, sowie für die Abfertigung Behufs zollfreier Zurückführung nach dem Zollvereine erforderlich sind, werden von der im Artikel 4 erwähnten Vollzugs-Commission festgesetzt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

gez. Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Karl Friedrich Lang. (L. S.) Wilhelm Cramer. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) Karl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

Digitized by Google

III.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits

wegen

des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

Artikel 1.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, unbeschadet Ihrer Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung mit

1. den hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, so wie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2. dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Warf, Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder Moor, Borgfelder Weide, so wie sämmtlichen Borgfelder Wiesen,
3. der Wumme und Lesum oberhalb Burg, so weit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,
4. den am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Ortschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

dem Zollvereine bei.

Die Zollgrenzen an den anzuschließenden Gebietstheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird der Senat der freien Hansestadt Bremen, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Gebietstheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den im Zollverein zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Digitized by Google

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreich Hannover, resp. dem Herzogthum Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Gebietstheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 7.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes tritt die freie Hansestadt Bremen für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde,

Digitized by Google

nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Gebietstheilen und in benachbarten Landen des Zollvereins und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung, werden Maßregeln vereinbart werden, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 4. April 1853 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1. an den Zoll-

Digitized by Google

verein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in den gedachten Gebietstheilen von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Hannover, so wie Oldenburg und Bremen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den genannten Gebietstheilen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden; dagegen werden, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, solche Gebietstheile hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß wie Hannover und Oldenburg treten.

Artikel 8.

Die freie Hansestadt Bremen schließt sich für die mehrgedachten Gebietstheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers getroffen sind. Wegen der Anwendung gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaiger Abänderung solcher Anordnungen sollen für die Rübenzuckersteuer dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche die Artikel 2 und 3 für die Zölle enthalten.

Artikel 9.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, bezüglich der in Frage stehenden Gebietstheile, denjenigen Verabredungen bei, welche in den zwischen den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen und dem Senate mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, stattfinden;
2. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insonderheit
   a) wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörenden Staats Arbeit und Erwerb zu suchen,
   b) wegen der, von den Angehörigen des einen Vereinsstaates, welche in

Digitized by Google

dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,

c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen,

d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

3. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

4. Die freie Hansestadt Bremen schließt sich auch den Verabredungen an, welche zwischen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen sind, insbesondere aber dem unter'm 21. October 1845 abgeschlossenen Münzkartel.

5. Endlich tritt die freie Hansestadt Bremen dem Zollkartel vom 11. Mai 1833 bei. Nicht minder werden die Regierungen der Zollvereinsstaaten dieses Kartel in ihren Landen auch im Verhältnisse zu den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen in Anwendung setzen.

Artikel 10.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Bremischer Seits wird die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke des Oberzoll-Collegiums zu Hannover in der Art zugetheilt, daß die im Artikel 1 unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Gebietstheile als der Königlich Hannoverschen Verwaltung, die zu 4 genannten Gebietstheile dagegen als der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossen betrachtet werden.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 11.

Die Zutheilung der anzuschließenden Gebietstheile an den Verwaltungsbezirk des Oberzoll-Collegiums zu Hannover wird

Digitized by Google

Bremischer Seits auch auf die Besetzung der in den fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen erstreckt.

Die in Folge dessen in den gedachten Gebietstheilen fungirenden Beamten werden für beide betheiligte Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den mehrerwähnten Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen, resp. Großherzoglich Oldenburgischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Gebietstheilen sollen das Bremische Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift „Zollamt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Bremischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Bremische Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Bremischen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Bremischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 15.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denuncianten-Antheile, dem Bremischen Fiscus zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen (Artikel 14) von Bremischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt dem Senate der freien Hanseſtadt Bremen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den, dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine

Digitized by Google

Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Rübenzuckersteuer und der Uebergangs-Abgaben von Wein, Most, Taback und Tabacksblättern stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Bei der Abrechnung unter den Zollvereinsstaaten werden die Antheile an den gemeinschaftlichen Abgaben für die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile nach demselben Verhältnisse gewährt, welches bei der Berechnung der Hannoverschen und Oldenburgischen Antheile vertragsmäßig zur Anwendung kommt.

Artikel 18.

Da die in Bremen derzeit bestehenden Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Bremischen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung in Bremen geringer als im Zollverein belasteter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Karl Friedrich Lang. (L. S.) Wilhelm Cramer. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) Karl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

Digitized by Google

IV.

Uebereinkunft

zwischen

Hannover für Sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits und Bremen andererseits

wegen

der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft III. dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover, zugleich in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, und des Senats der freien Hansestadt Bremen noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse Bremischer Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangs-Abgabe und die Anwendung besonderer Controle-Maßregeln nothwendig machen würde, sowie mit dem Salze eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Bremischen Gebietstheilen und Hannover, resp. Oldenburg sowie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wird von Seiten der freien Hansestadt Bremen in den in Frage stehenden Gebietstheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in Hannover, resp. Oldenburg bestehenden Besteuerungs-Grundsätzen bewirkt werden.

Artikel 2.

Demgemäß wird der Senat der freien Hansestadt Bremen in den gedachten Gebietstheilen, was

a) den Branntwein,

b) das Bier und

c) das Salz

Digitized by Google

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs-Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und in den sämmtlichen anzuschließenden Gebietstheilen eine Branntwein- und Salzsteuer, sowie eine Uebergangs-Abgabe von Branntwein, außerdem aber in den der Hannover'schen Zollverwaltung beizulegenden Gebietstheilen eine Biersteuer, nach Maßgabe der desfallsigen Königlich Hannover'schen resp. Großherzoglich Oldenburgischen Steuer-Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Controleformen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff
d) des Tabacks
will der Senat der freien Hansestadt Bremen in dem Falle, daß in den fraglichen Gebietstheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Königreich Hannover resp. Herzogthum Oldenburg dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung
e) des inländischen Weins
übernimmt der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verpflichtung, die eventuell in Hannover, resp. Oldenburg zur Anwendung zu bringende Weinsteuer einzuführen für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Bremischen Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörenden Theilen des Königreichs Hannover, resp. des Herzogthums Oldenburg allgemein getroffen werden.

Digitized by Google

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung der in Rede stehenden Bremischen Gebietstheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und Bremen in Beziehung auf die sämmtlichen anzuschließenden Bremischen Gebietstheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Salzsteuer sowie der Uebergangs-Abgabe von Branntwein stattfinden.

In Betreff der Biersteuer, welche im Herzogthum Oldenburg nicht erhoben wird, findet nur zwischen Hannover und Bremen hinsichtlich der unter Hannover'sche Zollverwaltung zu stellenden Bremischen Gebietstheile eine Gemeinschaft statt.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Einnahmen wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll so lange in Kraft bleiben, wie der unter dem heutigen Tage zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Carl Friedrich Lang. (L. S.) Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)

Karl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. August l. Js. den Communal-Revierförster zu Edenkoben, Georg Niederreuther, auf Ansuchen auf das im Forstamte Speyer eröffnete Aerarialrevier Schifferstadt zu versetzen;

unter'm 11. August l. Js. den ordentlichen Professor zu Marburg, Dr. Heinrich Karl Ludolph von Sybel zum ordentlichen Professor der Geschichte an der philosophischen Facultät der k. Universität München, und

den ordentlichen Professor zu Bonn, Dr. Karl Adolph Cornelius, gleichfalls zum ordentlichen Professor der Geschichte an der philosophischen Facultät der k. Universität München zu ernennen; dann

unterm 15. August l. Js. den Assessor der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Oscar Freiherr von Ruffin — seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend — zur Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zu versetzen, und

zum Assessor der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, den Assessor extra statum des Landgerichts Donauwörth, Eugen Rösch, zu befördern.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 8. August l. Js. die Pfarrei Neukirchen, Landgerichts Miltenberg, dem Priester Matthäus Keller, Pfarrer zu Grettstadt, Landgerichts Schweinfurt,

unter'm 10. August l. Js. die Pfarrei Griesbach, Landgerichts Tirschenreuth, dem Priester Joseph Dietl, Beneficiums-Provisor zu Siegenburg, Landgerichts Abensberg,

die Pfarrei Obergriesbach, Landgerichts Griesbach, dem Priester Joseph Mayr, Expositus in Geratskirchen, Landgerichts Eggenfelden, und

die Pfarrei Oggersheim, Landcommissariats Speier, dem Priester Michael Hendel, Pfarrer zu Reipoltskirchen, Landcommissariats Kusel.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Schwanfeld, Landgerichts Werneck, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Michael Bollermann, Pfarrer in Gräfendorf, Landgerichts Gemünden, dann

Digitized by Google

unter'm 10. August l. Js., daß die Pfarrei Birnfeld, Landgerichts Hofheim, von demselben Bischofe, dem Verweser derselben, Priester Karl Anton Zöllner, und

die Pfarrei Karpfham, Landgerichts Griesbach, von dem Bischofe von Passau dem Priester Paul Esterl, Expositus in Mitterskirchen, Landgerichts Eggenfelden, endlich

unter'm gleichen Tage, daß das Frühmeß-Beneficium in Arnstein, Landgerichts gleichen Namens, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Michael Joseph Gram, Pfarrer zu Erlabrunn, Landgerichts Würzburg l/M. verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Alsenborn, Dekanats Winnweiler, dem Pfarramts-Candidaten Karl Neundorf von Speyer zu verleihen.

Bischöfliches Domcapitel zu Eichstädt.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß die durch Verleihung der Stadtpfarrei Beilngries, Landgerichts gleichen Namens, an den Domvicar und Domprediger, Priester Maximilian Gerhäuser, und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Domvicare erledigte sechste Vicarstelle an dem bischöflichen Capitel zu Eichstädt von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Franz Freiherrn von Leonrod, Cooperator zu Reichenhall, Landgerichts gleichen Namens, verliehen und demselben zugleich das Predigtamt an der Domkirche zu Eichstädt übertragen werde.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten das Indigenat des Königreiches zu verleihen geruht, und zwar:

unter'm 24. November v. Js. der Wittwe Leonore Leo zu Nürnberg,

unter'm 22. April l. Js. dem Priester Wenzeslaus Rauert aus Kumerau in Böhmen,

unter'm 16. Mai l. Js. dem Professor Dr. Karl Hegel, dann

unter'm 28. Juli l. Js. den Professoren Dr. Heinrich Karl Ludolph von Sybel und Dr. Karl Adolph Cornelius.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für 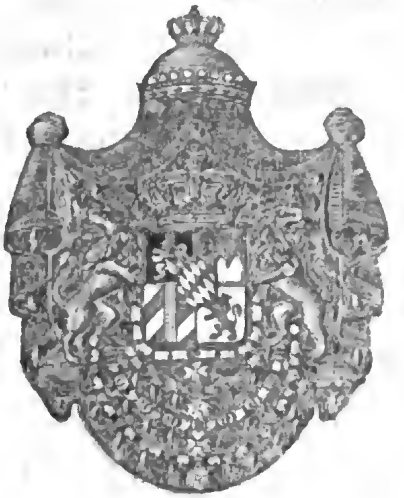 das

Königreich Bayern.

№ 34.

München, Freitag den 29. August 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855 betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen — Magistrate der Städte München, Ansbach und Regensburg. — Katholische Kirchenverwaltung St. Burkard in Würzburg. — Protestantische Kirchenverwaltung der untern Stadt in Regensburg. — Erhebung in den Freiherrnstand. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung — Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Bekanntmachung,

den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855 betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 10. Juli 1855 zu Mexiko zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Mexiko abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und daraufhin unter dem 31. December 1855 die Auswechslung der beiderseitigen Ratifications-Urkunden zu Mexiko stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag zufolge allerhöchster Ermächtigung durch das k. Re-

Digitized by Google

gierungsblatt nachstehend unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der zwischen den contrahirenden Theilen bei Unterzeichnung des Vertrages getroffenen Abreden

1) die Worte im untenstehenden Artikel 4:

„vorausgesetzt, daß ebendieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer andern begünstigtesten Nation gewährt werde"

sich nur auf den diesen Worten vorhergehenden Absatz von den Worten ab:

„und die Produkte"

bis zum Ende des Satzes beziehen sollen; und

2) die Worte im untenstehenden Artikel 14:

„und zum localen Schutz des Handels an den Orten ihres Aufenthaltes"

den Sinn haben sollen, daß den in den Gebieten der contrahirenden Theile residirenden Consular-Agenten jeden Ranges, und besonders denen, welche zugleich Handel treiben, keine andere Vertretung oder Einmischung als die unumgängliche bei den Localbehörden ihres respectiven Aufenthaltes gestattet, die Vertretung aber bei der Regierung des betreffenden Landes den diplomatischen Agenten vorbehalten wird.

München, den 23. August 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven,
Staatsrath.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Mayer.

Digitized by Google

Im Namen

der hochheiligen Dreieinigkeit.

Nachdem die Erfahrung und die gegenseitigen Handels-Bedürfnisse zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen einerseits und der Republik Mexiko andererseits die Nothwendigkeit einer Erneuerung der im Jahre 1831 von ihnen abgeschlossenen Verträge und ihrer Ausdehnung auf diejenigen souverainen Staaten des Deutschen Zollvereins, welche noch in keinen Vertrags-Verhältnissen mit Mexiko stehen, dargethan haben, hat es nützlich erschienen, die gegenseitigen Interessen vermittelst eines neuen, jene souverainen Deutschen Staaten mitumfassenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages zu erweitern und zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der nachbenannten souverainen Länder und Landestheile: des Großherzogthums Luxemburg, der großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgi-

En el nombre

de la Santisima Trinidad.

Habiendo mostrado la esperiencia y las necesidades reciprocas comerciales entre la República Mejicana de una parte, y los Reinos de Prúsia y Sajonia de otra, que los Tratados celebrados en 1831 debian convenientemente ser renovados dandoles estension á los Estados Soberanos de la Liga aduanera alemana que no los tienen con México, ha parecido util estender y fomentar los recíprocos intereses por medio de un nuevo Tratado de amistad, comercio y navegacion, tomando parte en él los mencionados Soberanos Estados de Alemania.

Con este fin han nombrado Plenipotenciarios suyos respectivamente:

Su Alteza Serenisima el General Presidente de la República Mejicana,

al Exmo. Sr. Doctor Don Manuel Diez de Bonilla, Secretario de Estado y del Despacho de Relaciones esteriores, Caballero Gran Cruz de la Na-

Digitized by Google

schen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, sowie der folgenden Mitglieder des Deutschen Zollvereins: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; und der folgenden, dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein angehörigen Staaten: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

den Herrn Emil Carl Heinrich Freiherrn von Richthofen, Allerhöchst Ihren Geheimen Kriegsrath und Minister-Residenten bei Seiner Durchlauchtigen Hoheit, dem Präsidenten der Republik Mexiko,

cional y distinguida Orden de Guadalupe, Vice-Presidente del Consejo de Estado, Condecorado con la medalla de 1. clase del ramo de hacienda, Ministro honorario del Supremo Tribunal de Justicia de la Nacion, Antiguo Ministro Plenipotenciario en diversas Naciones, etc. etc. etc.

y Su Magestad el Rey de Prúsia para sí y en representacion de los siguientes Soberanos Estados Alemanes en totalidad ó parte, á saber: del Gran Ducado de Luxemburgo: de los Distritos (les Enclaves) de Rossow Netzeband y Schoenberg, correspondientes á los Gran Ducados de Mecklenburgo, del Principado de Birkenfeld, correspondiente al Ducado de Oldenburg: de los Ducados de Anhalt-Dessau-Cothen, y Anhalt-Bernburg: de los Principados de Waldeck y Pyrmont: del Principado de Lippe: de la Jurisdiccion superior de Meissenheim del Landgraviado de Hessen: así como de las siguientes partes de la liga aduanera alemana llamada el Zollverein, á saber: de la Corona de Baviera: de la Corona de Sajonia: de la Corona de Wurttemberg:

Digitized by Google

Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, Commandeur erster Classe des Königlich Sächsischen Ordens Alberts des Beherzten, und des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen und Comthur des Mexikanischen ausgezeichneten Guadalupe-Ordens,

und

Seine Durchlauchtige Hoheit der General-Präsident der Republik Mexiko:

Seine Exzellenz den Herrn Dr. Don Manuel Diez de Bonilla, Höchst Ihren Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des National- und ausgezeichneten Guadalupe-Ordens, Vice-Präsident des Staatsraths, Inhaber der ersten Classe der Finanz-Medaille, Ehren-Mitglied des obersten Justiz-Tribunals und frühern bevollmächtigten Minister bei mehreren Nationen u. s. w. u. s. w.

del Gran Ducado de Baden: del Electorado de Hessen: del Gran Ducado de Hessen; representando á la vez la jurisdiccion de Homburg del Landgraviado de Hessen: de los Estados reunidos en la asociacion aduanera y comercial de Thüringen á saber: del Gran Ducado de Sajonia: de los Ducados de Sajonia Meiningen; Sajonia Altenburg: y Sajonia Coburg y Gotha: de los Principados de Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, y de Reuss-Schleitz; del Ducado de Brunswick: del Ducado de Oldenburg: del Ducado de Nassau y de la Ciudad libre de Frankfort:

al Sr. Emilio Carlos Enrique Baron de Richthofen, del Consejo intimo de guerra de S. M. y su Ministro residente cerca de S. A. S. el Presidente de la República Mejicana, Caballero de la Orden Real de la Aguila Roja de tercera clase con distincion de lazo, Comendador de primera clase de las órdenes de la Real de Alberto el Animoso de Sajonia, y de la de Enrique el Leon de Brunswick, y

Digitized by Google

welche, nachdem ſie ſich gegenſeitig ihre Vollmachten mitgetheilt und ſelbige in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Comendador de la distinguida Orden Mejicana de Guadalupe, los cuales, despues de haberse comunicado mutuamente sus plenos poderes, y habiendolos encontrado en buena y debida forma, se han convenido en los articulos siguientes.

Artikel 1.

Es wird zwiſchen Ihren Majeſtäten, Königlichen Hoheiten, Hoheiten und Durchlauchten, den Souverainen der contrahirenden Deutſchen Staaten, und dem hohen Senat von Frankfurt, ſowie den Unterthanen und Bürgern derſelben einerſeits, und zwiſchen ſeiner Durchlauchtigen Hoheit dem Präſidenten der Republik Mexiko und ihren Bürgern andererſeits beſtändige Freundſchaft beſtehen.

Articulo 1.

Habrá entre Su Alteza Serenisima el Presidente de la República Mejicana y sus ciudadanos por una parte, y Sus Magestades y Altezas Reales y Serenisimas los Soberanos de los Estados Alemanes contratantes, y el Alto Senado de Frankfort, así como sus súbditos y ciudadanos por la otra, una amistad perpetua.

Artikel 2.

Zwiſchen den Bewohnern der contrahirenden Länder wird eine gegenſeitige Verkehrs- und Handels-Freiheit ſtattfinden; dieſelben werden vollkommen Freiheit und Sicherheit genießen, um zu reiſen und ſich mit ihren Gütern, Schiffen und Ladungen nach allen Orten, Häfen und Flüſſen oder nach jedem anderen Punkte zu begeben, wo Fremden gegenwärtig der Zugang geſtattet iſt, oder in Zukunft geſtattet werden wird.

Articulo 2.

Habrá libertad reciproca de tráfico y comercio entre los habitantes de los paises contratantes, quienes gozarán de plena libertad y seguridad para viajar y trasladarse con sus bienes, buques y cargamentos á todos los lugares, puertos, rios, ó cualquier otro punto, en donde otros estranjeros tienen actualmente, ó tuvieren en adelante la facultad de entrar.

Digitized by Google

Desgleichen sollen die Kriegsschiffe beider Theile gegenseitig die Befugniß haben, ohne Hinderniß und sicher in allen Häfen, Flüssen und Orten zu landen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Einlaufen gegenwärtig gestattet ist, oder künftig wird gestattet werden, jedoch mit Unterwerfung unter die daselbst bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Unter der Befugniß zum Einlaufen in die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Orte, Häfen und Flüsse ist das Recht, die mitgebrachte Ladung theilweise in verschiedenen Häfen für den Handel zu löschen (comercio de escala) und das Recht, an einem Küstenpunkte Güter einzunehmen und sie nach einem anderen Küstenpunkte desselben Gebietes zu verführen (cabotage) nicht inbegriffen.

Ygualmente los buques de guerra de ambas partes tendrán reciprocamente libertad para arribar sin estorbo y con seguridad á todos los puertos, rios y lugares, en donde los buques de guerra de cualquiera otra Nacion tienen ó tuvieren en lo sucesivo libertad de entrar; sometiendose, sin embargo, á las leyes y ordenanzas de entre ambas.

En el derecho de entrar en todos los lugares, puertos y rios mencionados en el presente articulo, no se comprende el de poder hacer el comercio de escala y cabotaje, el cual está reservado á los buques nacionales.

Artikel 3.

Die jedem der contrahirenden Theile zugehörigen Schiffe sollen in dem Gebiete des anderen Theils hinsichtlich der Lasten- oder Tonnengelder, der Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantaine-Gelder, ferner des Bergelohns im Falle von Havarie oder Schiffbruch, sowie hinsichtlich anderer ähnlichen, seien es allgemeine oder örtliche Lasten, keinen anderen oder höheren Abgaben

Articulo 3.

No se impondrán á los buques de cada una de las partes contratantes en el territorio de la otra, otros ni mas altos derechos de tonelada, fanál, emolumentos de puerto, práctico, cuarentena, derecho de salvamento en caso de averia ó naufrajio, ni otras cargas semejantes, sean generales ó locales, ni ningun derecho diverso ó mas crecido, que

Digitized by Google

unterworfen werden, als denen, welche die nationalen Schiffe dort gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden.

Artikel 4.

Es sollen in den Mexikanischen Häfen für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Schiffen der contrahirenden Deutschen Staaten nnd eben so in den letzteren für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Mexikanischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche von denselben Waaren erhoben werden, wenn solche auf National-Schiffen eingeführt werden: und die Produkte und Waaren Mexikanischen Ursprungs, eingeführt auf nicht Mexikanischen Schiffen, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, sollen angesehen und behandelt werden, als wären sie eingeführt auf Mexikanischen Schiffen, eben so wie die Produkte und Waaren mit Ursprung aus den contrahirenden Deutschen Staaten, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, eingeführt in den Häfen von Mexiko auf nicht diesen Staaten zugehörigen Schiffen so angesehen und behandelt werden sollen, als wären sie auf Schiffen dieser Staaten eingeführt, vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren

el que los buques nacionales pagan allí actualmente ó pagaren en lo sucesivo.

Articulo 4.

Los buques de los Estados Alemanes contratantes no pagarán en los puertos de México, por la importacion ó exportacion de cualesquiera mercancias, diversos ó mas crecidos derechos que los que estas mismas mercancias paguen ó pagaren en lo sucesivo en los respectivos paises cuando son ó sean importadas por buques nacionales; y los productos y mercancias de origen Mejicano importados en los Estados Alemanes contratantes, en buques que no sean Mejicanos, suponiendo su importacion permitida segun las leyes vigentes, serán considerados y tratados como importados por buques Mejicanos, lo mismo que los productos y mercancias de origen de los Estados Alemanes contratantes, importados en los puertos de México en buques que no sean de aquellos Estados, suponiendo la importacion permitida por las leyes vigentes, serán considerados y tratados, como importados en buques de aquellos Estados, siempre que esta misma igualacion de buques y mercancias fuere concedida á cualquiera otra Nacion mas favorecida.

Digitized by Google

irgend einer anderen begünſtigteſten Nation gewährt werde.

Jede Waare, welche für ihren Conſum oder Durchgang geſetzlich auf den Schiffen der begünſtigteſten Nation in die Häfen der contrahirenden Theile eingeführt oder von dort ausgeführt werden darf, ſoll in gleicher Weiſe gegenſeitig auf Schiffen der beiden contrahirenden Theile eingeführt und ausgeführt werden dürfen, was auch immer ihr Urſprung, ihre Beſtimmung oder der Ort ſei, von dem ſie ausgeführt wird.

Toda mercancia que para su consumo ó transito pueda ser legalmente importada por los buques de la Nacion mas favorecida en los puertos de las partes contratantes, ó que pueda ser exportada de los mismos por los mismos, podrá ser igual y reciprocamente importada y exportada por los buques de ambas partes contratantes, cualesquiera que sean su origen, destino ó el lugar de donde salgan.

Artikel 5.

Die beiden contrahirenden Theile ſind übereingekommen, gegenſeitig als Schiffe derſelben diejenigen anzuſehen und zu behandeln, welche als ſolche in den Ländern und Staaten, denen ſie angehören, zufolge der dort beſtehenden oder künftig noch ergehenden Geſetze und Beſtimmungen, — von welchen Geſetzen und Beſtimmungen ein jeder Theil dem anderen zur gehörigen Zeit Mittheilung machen wird, — anerkannt ſind; vorausgeſetzt, daß die Führer jener Schiffe, deren Nationalität durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form abgefaßt und mit der Unterſchrift der betreffenden heimatlichen Behörde verſehen ſind, nachzuweiſen im Stande ſind.

Articulo 5.

Las dos partes contratantes se han convenido en considerar y tratár reciprocamente como buques de las partes contratantes, todos aquellos reconocidos como tales en las posesiones y Estados á quienes pertenezcan respectivamente en virtud de las leyes y reglamentos existentes ó que se promulguen en lo sucesivo; de las cuales leyes y reglamentos, la una de las partes dará comunicacion á la otra á su debido tiempo, en la inteligencia de que los Comandantes de dichos buques, podrán probar siempre su nacionalidad, por cartas de mar, estendidas en la forma acostumbrada y revestidas de la firma de las

Digitized by Google

autoridades competentes del pais á que pertenezcan dichos buques.

Artikel 6.

Es sollen in den contrahirenden Deutschen Staaten auf die Mexikanischen Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes und ebenso in Mexiko auf die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der contrahirenden Deutschen Staaten keine anderen oder höheren Eingangs- oder Durchgangs-Abgaben, als diejenigen, welche von anderen Nationen für dieselben Gegenstände gegenwärtig zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein werden, gelegt, auch soll derselbe Grundsatz hinsichtlich der Ausfuhr beobachtet werden.

Ingleichen soll bei Gegenständen des gegenseitigen Handels der beiden contrahirenden Theile kein Einfuhr- und Ausfuhr-Verbot stattfinden, welches nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstreckt wird.

Artículo 6.

No se impondrán en los Estados Alemanes contratantes á las producciones naturales ó industriales de México, ni en México á las producciones del suelo ó de la industria de los Estados Alemanes contratantes, ningun derecho de importacion ó tránsito diferente ó mas crecido que los que otras naciones pagan ó pagaren en adelante por los mismos articulos; observandose el mismo principio con respecto á la exportacion.

De la misma manera en el comercio reciproco de ambas partes contratantes no habrá ninguna prohibicion de importar ó exportar cualesquiera articulos, lo cual no se estienda igualmente á todas las demas naciones.

Artikel 7.

Die beiden hohen contrahirenden Theile erkennen als ein unveränderliches Princip an, daß die Flagge die Waare deckt, das heißt, daß die Effecten und Waaren, welche Bürgern und Unterthanen einer Macht gehören, welche sich im Kriege befindet, frei von der Wegnahme und Confiscation

Artículo 7.

Las dos altas partes contratantes reconocen como principio invariable que la bandera cubre la mercancia; es decir, que los efectos ó mercancias pertenecientes á subditos ó ciudadanos de una potencia que se encuentra en guerra, son libres de captura y confiscacion,

Digitized by Google

ſind, wenn ſie ſich am Bord neutraler Schiffe befinden, ausgenommen die Kriegs-Contrebande, und daß das Eigenthum der Neutralen, welches ſich am Bord eines feindlichen Schiffes befindet, Kriegs-Contrebande ausgenommen, der Confiscation nicht unterliegen ſoll.

cuando se hallen á bordo de buques neutrales, escepto el contrabando de guerra; y que la propiedad de los neutrales, encontrada á bordo de un buque enemigo, no está sujeta á confiscacion á menos que sea contrabando de guerra.

Artikel 8.

Alle Handeltreibende, Schiffspatrone und andere Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten ſollen in der Republik Mexiko vollkommene Freiheit haben, ſich dort aufzuhalten, Häuſer und Magazine zu miethen oder zu kaufen, zu reiſen, Handel zu treiben, Producte, Metalle und Münzen zu verführen, und ihre eigenen Geſchäfte entweder ſelbſt zu betreiben, oder deren Führung nach Gutbefinden einem Anderen, er ſei Commiſſionär, Courtier, Agent oder Dollmetſcher, anzuvertrauen, ohne gezwungen zu ſein, zu dieſem Behufe andere Perſonen, als diejenigen, deren die Inländer ſich bedienen, zu gebrauchen, oder dafür mehr Lohn oder Vergütung zu entrichten, als die Inländer entrichten, jedoch Alles dieſes unter Unterwerfung unter die bezüglichen Landesgeſetze und Verordnungen der contrahirenden Theile.

Desgleichen ſoll es jedem Verkäufer oder Käufer vollkommen freiſtehen, in allen

Articulo 8.

Todos los comerciantes, patrones de barcos y demas súbditos de los Estados Alemanes contratantes, gozarán en la República Mejicana una completa libertad para residir en el pais, alquilar ó comprar casas y almacenes, viajar, comerciar, transportar producciones, metales y monedas, manejar ellos mismos sus propios asuntos, ó encargarselos á quien mejor les paresca, sea comisionado, corredor, agente ó interprete, y no se les obligará á servirse para el efecto de otras personas que aquellas de quienes se sirven los mismos nacionales; ni á darles mayor salario ó recompensa que la que estos les dan, sujetos, sin embargo, á las leyes y reglamentos de cada una de las partes contratantes.

Cada vendedor ó comprador, disfrutará de plena libertad para regular

Digitized by Google

Fällen, unter Beobachtung der Geſetze und Gebräuche des Landes, den Preis der eingeführten oder auszuführenden Waaren jeder Art nach Belieben zu beſtimmen und feſtzuſetzen.

Die Mexikaniſchen Bürger ſollen derſelben Vortheile und unter gleichen Bedingungen in den contrahirenden Deutſchen Staaten theilhaftig ſein.

In der Befugniß, Waaren im Großen einzuführen und zu verkaufen, iſt diejenige, Gegenſtände der Kriegs-Contrebande, oder andere durch die beiderſeitigen Tarife verbotene Waaren einzuführen oder zu verkaufen, nicht inbegriffen.

Obgleich durch gegenwärtigen Artikel die Bürger und Unterthanen jedes der contrahirenden Theile nur den Großhandel betreiben dürfen, ſo ſind dieſelben doch dahin übereingekommen, ſie auch gegenſeitig zum Kleinhandel unter denjenigen Bedingungen zu verſtatten, nach welchen die bezüglichen Geſetze und örtlichen Verordnungen dies für die Angehörigen der begünſtigteſten Nation zulaſſen.

y fijar en todos los casos, segun le paresca, el precio de las mercancias importadas ó exportadas sea cual fuere su naturaleza, conformandose á las leyes y costumbres del pais.

Los ciudadanos mejicanos gozarán de las mismas prerogativas y bajo las mismas condiciones en los Estados Alemanes contratantes.

En la facultad de introducir y vender por mayor, no se comprende la facultad de introducir y vender articulos de contrabando militar, ó de alguna otra mercancia prohibida por los aranceles respectivos.

Aunque por el presente articulo los ciudadanos y súbditos de cada una de las partes contratantes no pueden ejercer sino el comercio por mayor, sin embargo están conformes en permitir reciprocamente el comercio al menudeo, bajo las condiciones que las respectivas leyes y reglamentos locales concedieren á los naturales de las naciones mas favorecidas.

Artikel 9.

In Allem, was auf die Hafen-Polizei, auf Ladung und Löſchung der Schiffe und auf Sicherung der Waaren Bezug hat, ſollen die Unterthanen und Bürger der

Articulo 9.

En todo lo respectivo á policia de puertos, al cargo y descargo de los buques y á la seguridad de las mercancias, los súbditos y ciudadanos de

Digitized by Google

contrahirenden Theile gegenſeitig den Geſetzen und Local-Verordnungen des Landes, wo ſie ſich aufhalten, unterworfen ſein.

Beſagte Unterthanen und Bürger ſollen von jedem unfreiwilligen militäriſchen Dienſte zu Waſſer und Lande frei ſein, aber nicht vom Polizei-Dienſte in den Fällen, in welchen für die Sicherheit des Eigenthums und der Perſonen ihre Hilfe, und lediglich für die Zeit dieſes dringenden Bedürfniſſes nöthig ſein möchte; kein gezwungenes Anlehen ſoll auf ſie beſonders gelegt, und ihr Eigenthum ſoll keinen anderen Laſten, Requiſitionen und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Inländern ſelbſt gefordert werden.

las partes contratantes se someterán respectivamente á las leyes y ordenanzas locales de los Paises en que residen.

Dichos súbditos ó ciudadanos estarán exentos de todo servicio militar forzoso en el ejercito ó armada; mas nó del de policia en los casos, en que para seguridad de las propiedades y personas, fuere necesario su auxilio, y por solo el tiempo de esa urgente necesidad: ningun impuesto forzado tampoco les será impuesto en particular; y sus propiedades no estarán sujetas á ningunas otras cargas, requisiciones ó impuestos que las que se exigen á los naturales del mismo pais.

Artikel 10.

Die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile ſollen gegenſeitig für ihre Perſonen, ihre Häuſer und Güter des vollſtändigſten und unveränderlichſten Schutzes genießen. Sie ſollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Gerechtſame freien und leichten Zugang vor den Gerichtshöfen haben, ſich der Advocaten, Procuratoren oder Agenten, welche zu erwählen ſie angemeſſen finden, frei bedienen dürfen, und überhaupt in Angelegenheiten der Rechtspflege, ſowie in Allem, was die teſtamentariſche oder andere Erbfolge in

Articulo 10.

Los subditos ó ciudadanos de las partes contratantes gozarán por una parte y otra, para sus personas, casas y bienes, la mas completa y constante proteccion. Tendrán libre y facil acceso en los tribunales para la reclamacion y defensa de sus derechos; podrán valerse de los abogados, procuradores ó agentes que juzguen á proposito, de cualquiera especie que sean; y en general, en la administracion de la justicia, como asi mismo en todo lo concerniente á succesiones de propiedades personales, por

Digitized by Google

persönliches Vermögen, ingleichen was die Befugniß, über persönliches Vermögen durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Bestimmung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, anbelangt, mit den Eingebornen des Landes, wo sie sich aufhalten, gleiche Prärogative und Freiheiten haben, und in keinem dieser Fälle oder Verhältnisse stärkeren Auflagen und Abgaben unterworfen werden, als es die Eingebornen sind.

Dieser Schutz der Personen schließt das Recht nicht aus, welches die Regierungen der beiden contrahirenden Theile besitzen, um in dem Territorium derselben diejenigen Personen nicht zuzulassen, oder aus demselben auszuweisen, welche nach ihrer notorischen Vergangenheit und üblem Verhalten gefährlich für den Frieden, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten, nach dem Urtheile der obersten Behörden in dem Gebiete der contrahirenden Theile erscheinen.

Wenn durch den Tod einer Person, die in dem Gebiete eines der contrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landes-Gesetzen einem Bürger oder Unterthan des anderen Theils etwa zufallen, dieser aber, wegen seiner Eigenschaft als Fremder, sie zu besitzen nicht fähig sein sollte, so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um die-

testamento ó de otro modo, y en lo relativo á la facultad de disponer de la propiedad personal por venta, donacion, permuta, última voluntad, ó de cualquiera otra manera, gozarán de las mismas prerogativas y libertades que los naturales del pais en que residan; y en ningun caso ó circunstancia tendrán que satisfacer mas crecidos impuestos ó derechos que los naturales del pais.

Esta proteccion personal no escluye el derecho que tienen los Gobiérnos de las respectivas partes contratantes para no admitir, ó para expeler del territorio de cada una, á aquellas personas que, por sus notorios malos antecedentes y mala conducta, se consideren perniciosos á la paz, órden público y á las buenas costumbres, segun el juicio de las Supremas autoridades de cada una de las dos altas partes contratantes.

Asi mismo, si por muerte de alguna persona que poseia bienes raices en el territorio de una de las dos partes contratantes, recayesen aquellos, segun las leyes del pais, en un ciudadano ó súbdito de la otra parte, y este, aun en el caso mismo de que por su calidad de estranjero fuese inhábil para poseer dichos bienes, se le concederá un plazo pro-

Digitized by Google

ſelben zu verkaufen und den Ertrag davon ohne Hinderniß und frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates zu beziehen.

porcionado para venderlos y recoger su valor, sin obstaculo ninguno, y estará exento de todo derecho de retencion por parte del Gobierno de los estados respectivos.

Artikel 11.

Die in der Republik Mexiko befindlichen Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten ſollen auf keine Weiſe wegen ihrer Religion beläſtigt oder beunruhigt werden, vorausgeſetzt, daß ſie die Religion, ſowie auch die Verfaſſung, die Geſetze und Gebräuche des Landes achten; dieſelben ſollen des ſchon durch die früheren Verträge mit den Königreichen Preußen und Sachſen bewilligten Vorrechts genießen, die in der genannten Republik mit Tode Abgehenden an den hierzu beſtimmten Orten beerdigen zu dürfen, und weder die Beerdigungs-Feierlichkeiten noch die Gräber ſollen in keinerlei Art und unter keinem Vorwande geſtört oder beſchädigt werden.

Falls dieſe Conceſſion in Zukunft bis zu einer gänzlichen oder theilweiſen Toleranz für Nichtkatholiken ausgedehnt werden ſollte, ſo ſind in dieſer Ausdehnung ohne Weiteres auch die Deutſchen Unterthanen einbegriffen.

Die contrahirenden Deutſchen Staaten geſtatten in ihrem Territorium den ſich daſelbſt

Articulo 11.

Los súbditos de los Estados Alemanes contratantes, que se hallan en la República Mejicana no serán molestados ni inquietados de ninguna manera con respecto á su religion, en la intelligencia de que respetarán la del pais como tambien su constitucion, leyes y costumbres; gozarán igualmente, del privilegio que ya en los tratados anteriores con los Reinos de Prúsia y de Sajonia se han concedido, de dar sepultura en los lugares señalados á este fin á los que fallezcan en la dicha República; y los funerales no serán perturbados ni los sepulcros violados de ningun modo ni bajo pretesto ninguno.

En el caso que en adelante estas concesiones se estendieren hasta una tolerancia religiosa parcial ó general á no católicos, los súbditos alemanes quedarán desde luego comprendidos en ella.

Los Estados Alemanes contratantes conceden en sus territorios á los meji-

Digitized by Google

aufhaltenden Mexikaniſchen Bürgern die öffentliche Ausübung ihrer Religion, ſowohl in den hierzu beſtimmten Kirchen, als in ihren Wohnungen.

canos residentes en ellos, el culto publico de su religion en los templos destinados al efecto, y en sus casas particulares.

Artikel 12.

Im Kriegsfalle ſollen die Angehörigen der beiden contrahirenden Theile, welche im Gebiete des anderen angeſeſſen ſind, ihre Beſchäftigungen und ihren Handel ohne irgend ein Hinderniß fortſetzen dürfen, ſo lange ſie ſich friedlich benehmen, und ſie ſich dieſer Gunſt durch keine, den Intereſſen des Landes, in dem ſie ſich aufhalten, nach dem Urtheile der höchſten Behörden deſſelben, zuwiderlaufende Handlung unwürdig machen.

Ihr Eigenthum, ſei es welcher Art es wolle, darf weder mit Beſchlag belegt, noch ſequeſtrirt werden, noch dürfen ihnen andere Auflagen und Steuern aufgelegt werden, als den Inländern.

Ingleichen dürfen Privat-Schuldforderungen, öffentliche Fonds oder Geſellſchafts-Actien nicht mit Beſchlag belegt, ſequeſtrirt oder confiscirt werden.

Articulo 12.

En caso de guerra, los súbditos de ambas partes contratantes, establecidos en el territorio de la otra, tienen el privilegio de permanecer en ella siguiendo en sus ocupaciones ó comercio sin ningun obstaculo, mientras que vivan pacificamente y no se hagan desmerecedores de esa gracia por cualquier acto contrario á los intereses del pais en que residan, á juicio de las respectivas autoridades Supremas.

Sus propiedades, sean de la naturaleza que fueren, no serán embargadas ní secuestradas, ní sufriran otra carga ó contribucion que las que sufran los naturales del pais.

Así mismo, las sumas debidas por los particulares, los fondos públicos, ó acciones de compañias, no podrán jamás ser embargadas, secuestradas ní confiscadas.

Artikel 13.

Sollte der Fall eintreten, daß einer der contrahirenden Theile mit irgend einer

Articulo 13.

Sí llegare á succeder que una de las partes contratantes esté en guerra

Digitized by Google

Macht, Nation oder irgend einem Staate im Kriege wäre, so dürfen die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ihren Handel und ihre Schifffahrt mit eben diesem Staate fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blockirt oder belagert wären.

Aus Rücksicht jedoch auf die Entfernung der respectiven Länder der beiden contrahirenden Theile, und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicher Weise stattfindenden Begebenheiten, ist verabredet worden, daß ein, dem einen von ihnen zugehörendes Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt vorausseßlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in den fraglichen Hafen einzulaufen, genommen oder verurtheilt werden soll; es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blockade habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, es während derselben Reise zum zweiten Male versuchen sollten, in denselben blockirten Hafen während der Fortdauer dieser Blockade einzulaufen, der Anhaltung und Condemnation unterworfen sein. Es versteht sich, daß in keinem Falle

con alguna potencia, nacion ó Estado, los súbditos de la otra podrán continuar su comercio y navegacion con estos mismos Estados, escepto con las Ciudades y puertos que estén bloqueados ó sitiados por mar ó por tierra.

Sin embargo, en vista de la gran distancia á que se hallan los respectivos paises de las dos partes contratantes, y la incertidumbre que resulta de esto, con respecto á los diferentes succesos que puedan ocurrir, se ha convenido en que, sí un buque mercante perteneciente á una de ellas, se hallase destinado à un puerto que se supone bloqueado en el momento de la salida de dicho buque, no será sin embargo apresado ó condenado, por haber procurado por primera vez entrar en dicho puerto; á menos que no pueda probarse que dicho buque pudo y debió saber, durante la navegacion, que el estado de bloqueo de la plaza de que se trata, duraba todavia; pero los buques que despues de haber sido despedidos una vez, procurasen segunda vez, durante el mismo viage, entrár en el mismo puerto bloqueado, quedarán sujetos á ser detenidos y condenados. En la inteligencia de que en ningun caso sera li-

Digitized by Google

der Handel mit Gegenſtänden, welche für Kriegs-Contrebande gelten, erlaubt ſein ſoll; zum Beiſpiel mit Kanonen, Mörſern, Gewehren, Piſtolen, Granaten, Zündwürſten, Laffetten, Wehrgehängen, Pulver, Salpeter, Helmen und anderen zum Gebrauche im Kriege verfertigten Werkzeugen irgend einer Art.

cito el comercio de los articulos reputados contrabando de guerra, como cañones, morteros, fusiles, pistolas, granadas, salchichones, cureñas, correages, polvora, salitre, morreones y demas instrumentos cualesquiera que sean, fabricados para el uso de la guerra.

Artikel 14.

Jeder der contrahirenden Theile ſoll bei dem anderen diplomatiſche Agenten jedes beliebigen Ranges, und zum localen Schutz des Handels an den Orten ihres Aufenthaltes, Conſulen, Vice-Conſulen und Conſular-Agenten ernennen dürfen, welche in dem Gebiete des anderen reſidiren.

Bevor aber irgend ein Conſularbeamte ſeine conſulariſchen Functionen ausüben darf, muß derſelbe von demjenigen Gouvernement, in deſſen Gebiet er reſidiren ſoll, in hergebrachter Form anerkannt und zugelaſſen worden ſein. Jedoch behalten die contrahirenden Theile ſich das Recht vor, von der Niederlaſſung der Conſulen diejenigen einzelnen Punkte auszunehmen, woſelbſt ſie es nicht für angemeſſen erachten, ſelbige zuzulaſſen oder zu behalten, vorausgeſetzt, daß ſich dies allgemein auf alle dortigen Conſular-Agenten bezieht.

Die diplomatiſchen Agenten und Con-

Articulo 14.

Cada una de las partes contratantes podrá nombrar agentes diplomaticos de cualquier rango; y para la proteccion local del comercio en los lugares de su residencia, Consules, Vice Consules y Agentes Consulares, á fin de residir sobre el territorio de la otra.

Mas antes que un Consul pueda ejercer las funciones de tal, deberá ser aprobado y admitido en la forma acostumbrada, por el Gobierno en cuyo territorio haya de residir. Cada una de las partes contratantes se reserva, sin embargo, el derecho de esceptuar, de la residencia de los Consules, los puntos particulares en los cuales no juzgue conveniente admitirlos ó conservarlos, siempre que esto se estienda á los demas Agentes Consulares.

Los Agentes diplomáticos y Con-

Digitized by Google

ſulen Mexiko's in den contrahirenden Deutſchen Staaten werden aller derjenigen Prärogative, Freiheiten und Vorrechte theilhaftig ſein, welche den im gleichen Range ſtehenden Agenten der begünſtigteſten Nation zuſtehen oder in Zukunft eingeräumt werden möchten; und umgekehrt werden im Gebiete von Mexiko die diplomatiſchen Agenten und Conſulen der contrahirenden Deutſchen Staaten dieſelben Prärogative, Freiheiten und Vorrechte genießen, welche den Mexikaniſchen diplomatiſchen Agenten und Conſulen in den contrahirenden Deutſchen Staaten zuſtehen, oder noch zugeſtanden werden möchten.

Doch ſollen die Conſulen, welche zugleich Handel treiben, in dieſer Eigenſchaft lediglich den Geſetzen des Landes, in welchem ſie reſidiren, unterworfen ſein.

Die beiderſeitigen Conſulen, Vice-Conſulen und Conſular-Agenten ſollen bei dem Abſterben eines ihrer Nationalen berechtigt ſein, auf Anſuchen der betheiligten Partheien oder auch von Amtswegen, den von der competenten Behörde auf die Effecten, Meubeln und Papiere des Verſtorbenen gelegten Siegeln die ihrigen hinzuzufügen, in welchem Falle dieſe doppelten Siegel nicht anders als im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe gelöſet werden können. Dieſelben werden der bei Abnahme der Siegel erfolgenden Inventariſation des Nachlaſſes

sules de México, en los Estados Alemanes contratantes, gozarán de todas las prerogativas, escenciones é inmunidades, que se conceden ó se concedieren ulteriormente á los agentes de igual grado de la nacion mas favorecida; y reciprocamente los Agentes diplomáticos y Consules de los Estados Alemanes contratantes, gozarán en el territorio de México de las mismas prerogativas, escenciones é inmunidades de que gocen ó gozaren los Agentes diplomáticos y Consules mejicanos en los dichos Estados Alemanes.

Sin embargo, los Consules que á la vez son comerciantes, quedarán en esta calidad enteramente sujetos á las leyes del pais en que residen.

Los Consules, Vice Consules y Agentes Consulares respectivos, podrán al fallecimiento de cualquier individuo de su nacion cruzar con sus sellos, sea á demanda de las partes interesadas, sea de oficio, los sellos que hayan sido puestos por la autoridad competente sobre los efectos, muebles y papeles del difunto; y en este caso ya no se podrán levantar entre ambos sellos sino de comun acuerdo. Cuando se levanten, asistirán acquellos al inventario, que se haga, á la succesion: y se les entre-

Digitized by Google

beiwohnen, und es ſoll ihnen durch die betreffende Behörde eine Abſchrift, ſowohl des Inventars, als der etwa hinterlaſſenen letztwilligen Dispoſition des Verſtorbenen ertheilt werden. Wenn die Conſulen, Vice-Conſulen und Conſular-Agenten von Seiten der gehörig legitimirten Erben mit Vollmacht in geſetzlicher Form verſehen ſind, ſo ſoll ihnen der Nachlaß ſofort ausgeliefert werden, den Fall der Einſprache eines einheimiſchen oder fremden Gläubigers ausgenommen.

gará por la autoridad competente copia tanto del inventario como del testamento que hubiere dejado el difunto. Reclamarán despues de haber manifestado sus poderes legales si los tienen de las partes interesadas necesarias á este efecto, y se les entregará la succesion inmediatamente, y la cual no se les podrá negar, sino en el caso de oposicion existente de parte de algun acreedor nacional ó estranjero.

Die Conſulen, Vice-Conſulen und Conſular-Agenten ſollen als ſolche das Recht haben, bei Streitigkeiten zwiſchen den Kapitainen und der Mannſchaft von Schiffen derjenigen Nation, deren Intereſſen ſie wahrnehmen, als Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Local-Behörden einſchreiten dürfen, ſofern nicht das Betragen des Kapitains oder der Mannſchaft etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes ſtört, oder wenn nicht die Conſulen, Vice-Conſulen oder Conſular-Agenten zur Ausführung oder Aufrechthaltung ihrer Entſcheidungen das Einſchreiten jener Behörden nachſuchen; jedoch verſteht es ſich hierbei, daß dieſe Art von Entſcheidungen oder ſchiedsrichterlichen Ausſprüchen die ſtreitenden Parteien nicht des ihnen zuſtehenden Rechtes beraubt, nach ihrer Heim-

Los Consules, Vice Consules y Agentes Consulares, tendrán derecho como tales, de servir de jueces árbitros en las contestaciones que pudieran suscitarse entre los capitanes y tripulaciones de los buques de la nacion cuyos intereses estan á su cargo, sin que las autoridades locales puedan, intervenir en ello; á menos que la conducta del Capitan, ó la tripulacion no turbase el órden ó la tranquilidad del pais; ó á menos que los dichos Consules, Vice Consules ó Agentes Consulares no reclamen su intervencion para hacer ejecutar ó sostener sus decisiones: en la inteligencia, de que ésta especie de juicio ó arbitracion no podrá sin embargo privar á las partes en litigio, del derecho que tienen, á su vuelta,

Digitized by Google

kehr den Recurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu ergreifen.

Die gedachten Consulen, Vice-Consulen oder Consular-Agenten sollen ermächtigt sein, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteure von Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden zu dem Ende an die competenten Gerichts-Behörden, Richter und Beamte sich wenden und die erwähnten Deserteure schriftlich reclamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffs-Register oder Muster-Rollen, oder durch andere amtliche Documente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zu der betreffenden Schiffs-Mannschaft gehört haben, nach welcher Beweisführung die Auslieferung nicht verweigert werden soll.

Solche Deserteurs sollen nach ihrer Ergreifung zur Disposition der Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten gestellt, können auch auf Ansuchen und Kosten des reclamirenden Theils in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden, um sodann den Schiffen, denen sie angehörten, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden; würde aber diese Uebersendung nicht binnen dreier Monate, vom Tage ihrer Verhaftung an ge-

de recurrir á las autoridades judiciales de su pais.

Los dichos Consules, Vice Consules y Agentes Consulares estarán autorizados para requerir la asistencia de las autoridades locales á fin de buscar, arrestar, detener, y encarcelar á los desertores de los buques de guerra y mercantes de su pais; y se dirijirán para esto á los tribunales, jueces y oficiales competentes, y reclamarán por escrito los desertores mencionados, probando, por medio de la comunicacion de los registros de los buques ó roles de la tripulacion, ó por otros documentos de oficio, que semejantes individuos hacian parte de dichas tripulaciones; y esta reclamacion una vez asi probada, no se negará la extradicion de los desertores.

Estos, cuando sean arrestados, serán puestos á la disposicion de dichos Consules, Vice Consules ó Agentes Consulares, y podrán ser detenidos en las carceles publicas á demanda y á espensas de los que los reclamen para ser remitidos á los buques á que pertenecian, ó á otros de la misma nacion; pero si no son remitidos en el término de tres meses, á contar desde el dia de su arresto, serán puestos en libertad, y no

Digitized by Google

rechnet, erfolgen, ſo ſollen ſie in Freiheit geſetzt, und wegen derſelben Urſache nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Sollte der Deſerteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen in dem Lande, in welchem er feſtgenommen wird, begangen haben, ſo kann ſeine Auslieferung ausgeſetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof ſein Urtheil ausgeſprochen und dieſes vollſtreckt ſein wird.

Wenn innerhalb des Seegebiets eines der contrahirenden Theile, welches auf eine Entfernung von vier Engliſchen Meilen vom Ufer feſtgeſetzt wird, auf den Handelsſchiffen irgend ein ſchweres Verbrechen oder Contrebande begangen wird, ſo ſoll dies durch die Gerichte desjenigen Landes unterſucht und beſtraft werden, dem das betreffende Seegebiet angehört.

se les volverá á arrestar por la misma causa.

Sin embargo, si el desertor hubiese cometido algun crimen ó delito en el pais en el que se le arreste, podrá sobreseerse en su extradicion, hasta que el tribunal que entiende en el negocio, haya dado la sentencia y esta se haya ejecutado.

Si dentro de las aguas del mar territorial de cada una de las partes contratantes, el cual se fija á la estencion de cuatro leguas inglesas, del litorál, se cometiere algun delito grave ó de contrabando en buques mercantes, será juzgado y castigado por los tribunales del pais á que pertenece el dicho mar territorial.

Artikel 15.

Sollte einer der contrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine beſondere Begünſtigung in Beziehung auf Handel oder Schifffahrt zugeſtehen, ſo ſoll dieſe Begünſtigung ſofort auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derſelben ohne Gegenleiſtung, wenn das Zugeſtändniß ohne eine ſolche erfolgt iſt, oder aber unter Gewährung derſelben Vergeltung, an welche das Zugeſtändniß ge-

Articulo 15.

Si una de las partes contratantes concede en lo sucesivo á otras naciones alguna gracia particular en materia de comercio ó navegacion, esta gracia se hará al punto comun á la otra parte, que gozará de ella gratuitamente, si la concesion es gratuita, ó concediendo la misma compensacion si la concesion es condicional. Lo convenido en este articulo no impide que el Gobierno de

Digitized by Google

knüpft iſt, genießen ſoll. Die Vereinbarung in dieſem Artikel ſoll jedoch die Regierung der Republik Mexiko nicht hindern, beſondere Vortheile und Freiheiten in Bezug auf Handel und Schifffahrt an die neuen Staaten des amerikaniſchen Continents zu bewilligen, welche früher ſpaniſche Colonien waren, mit Rückſicht auf die Gefühle gegenſeitigen Wohlwollens, beſonderer Sympathie und politiſcher Convenienz, welche natürlicher Weiſe zwiſchen den gedachten Nationen beſtehen müſſen; doch ſollen ſolche Bewilligungen nicht gemacht werden dürfen, ohne daß dieſelben mit den übrigen Staaten, mit denen Mexiko Verträge hat, die dieſem Vorbehalte entgegenſtehen, vorher feſt geregelt werden.

la República mejicana pueda conceder beneficios y escenciones especiales relativas á comercio y navegacion á los nuevos Estados de continente Americano, antes Colonias españolas por los sentimientos de mutua benevolencia, de peculiar simpatia y de conveniencia politica, que naturalmente deben existir entre dichas naciones; sin embargo, no podrán hacerse estas concesiones mientras no se arreglen definitivamente con las demas Potencias con quienes la República mejicana ha celebrado tratados á que pudiere oponerse la reserva convenida.

Artikel 16.

Beide Theile behalten allen Deutſchen Staaten, welche in der Folge in den Deutſchen Zollverein eintreten, das Recht vor, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Articulo 16.

Las dos partes contratantes reservan á todos los Estados Alemanes que en adelante entrasen en la liga aduanera alemana, la facultad de adherirse al presente Tratado.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll acht Jahre hindurch, angerechnet vom Tage der Ratifications-Auswechſelung, gültig ſein, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe die-

Articulo 17.

El presente Tratado subsistirá en vigor durante, ocho años, que se contarán desde el dia en que se verifique el cambio de las ratificaciones; y si doce

Digitized by Google

ſes Zeitraums keiner von den contrahirenden Theilen dem anderen mittelſt einer officiellen Erklärung ſeine Abſicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu laſſen, kund thun ſollte, ſo ſoll letzterer noch ein Jahr über dieſen Zeitraum hinaus, und ſo fortdauernd bis zum Ablaufe von zwölf Monaten nach einer ſolchen Erklärung, zu welcher Zeit auch dieſe erfolgen mag, verbindlich bleiben.

meses antes de espirar aquel término, una de las dos partes contratantes no anuncia á la otra por una declaracion oficial su intencion de hacer cesár el efecto de dicho Tratado, este permanecerá obligatorio durante un año mas que aquel término; y así en adelante, hasta espirar los doce meses que han de seguirse á semejante declaracion, en cualquir época en que se verifique.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt, und die Ratificationen in der Hauptſtadt Mexiko ſpäteſtens im nächſten Monat December ausgetauſcht werden.

Bis dahin bleiben die Verträge Mexiko's mit der Krone Preußen vom 18ten Februar 1831 und mit der Krone Sachſen vom 4ten October deſſelben Jahres in Gültigkeit.

Zu Urkund deſſen haben die obengenannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterſchrieben und mit ihren Wappen unterſiegelt in der Hauptſtadt Mexiko, am zehnten Tage des Monats Juli des Jahres Eintauſend achthundert und fünf und fünfzig.

Articulo 18.

El presente Tratado será ratificado, y las ratificaciones serán cambiadas en la Capital de México á mas tardar en el mes de Diciembre proximo venidero.

Entre tanto, quedan en fuerza y vigor los Tratados de México con las Coronas de Prúsia de 18 de Febrero de 1831 y de Sajonia de 4 de Octubre del mismo año.

En fee de lo cual, los Plenipotenciarios arriba nombrados firmaron el presente tratado, y pusieron los sellos de sus armas en la Capitál de México el dia diez de Julio del año de mil ochocientos cincuenta y cinco.

(sig.) Emil Karl Heinrich Freiherr von Richthofen.
(L. S.)
(sig.) Manuel Diez de Bonilla.
(L. S.)

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. August l. Js. den Studienlehrern der III. II. und I. Classe der lateinischen Schule zu Eichstädt, Priester Michael Widmann, Dr. Urban Krinninger und Johann Baptist Jungkunz das Vorrücken in die nächst höheren Classen zu gestatten, und

zum Studienlehrer der ersten Classe der lateinischen Schule zu Eichstädt den geprüften Lehramtscandidaten Alois Ebenböck aus München, dermalen Assistent an der Studienanstalt zu Dillingen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Beneficium Sanctae Crucis in der Pfarrkirche zu U. L. Frau zu Bamberg dem Priester Lorenz Fischer, Domvicar zu Bamberg, dann

unter'm 14. August l. Js. die katholische Stadtpfarrei Amberg dem Studienrector, Lycealprofessor und Seminarvorstand, Priester Johann Adam Schmidt zu Amberg, und

das erledigte Beneficium an der St. Martinskirche zu Amberg dem Priester Leonhard Rauch, Beneficiat an der Hofcapelle zu Amberg, zu übertragen.

Magistrate der Städte München, Ansbach und Regensburg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, an die Stelle des austretenden bürgerlichen Magistratsrathes Roman Mayr und auf die Functionszeit, welche derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, den Kaufmann Karl Rosipal als bürgerlichen Magistratsrath der k. Haupt- und Residenzstadt München, dann

den Baumeister Ludwig Weiß als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Ansbach an die Stelle des verstorbenen Magistratsrathes Johann Schwarzbeck und auf die Functionsdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, endlich

den bisherigen rechtskundigen Magistratsrath Friedrich Schubarth als rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Regensburg in provisorischer Eigenschaft Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Katholische Kirchenverwaltung St. Burkard in Würzburg.

Seine Majestät der König ha-

Digitized by Google

ben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des verstorbenen Zimmermeisters Conrad Meidel auf die noch übrige Functionsdauer desselben den gewählten ersten Ersatzmann, Gärtner Johann Laufer, als Mitglied der katholischen Kirchenverwaltung bei St. Burkard in Würzburg zu bestätigen.

Protestantische Kirchenverwaltung der untern Stadt in Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglied der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei der untern Stadt in Regensburg an die Stelle des verstorbenen Posamentiers Karl Wilhelm Thanemann, und auf die Functionszeit, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, den als ersten Ersatzmann gewählten Fabricanten Nicolaus Müller-Kränner zu bestätigen.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gutsbesitzer Albin Christian Alois Ritter von Leitner sammt rechtmäßigen Abkömmlingen in den erblichen Freiherrnstand des Königreiches zu erheben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten Ordens-Decorationen zu verleihen geruht, und zwar:

unter'm 28. Juni l. Js. dem k. Sächsischen geheimen Finanzrath Wilke das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael,

unter'm 7. Juli l. Js. dem Kirchenrath, Dekan und ersten Pfarrer zu Hersbruck, Johann Simon Bullemer, in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von 50 Jahren mit besonderem Eifer und mit Treue geleisteten Dienste, das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens,

unter'm 17. Juli l. Js. dem k. Landrichter, Rath Karl Reißner Freiherrn von Lichtenstern zu Neustadt a. d. W. N., das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone, und

unter'm 20. Juli l. Js. dem herzoglich Sachsen-Altenburgischen Hofmarschall ꝛc., Major von Seebach, das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben die Nachgenannten mit der Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu begnadigen geruht, und zwar:

unter'm 17. Juni l. Js. den Pfarrer Franz Xaver Sedlmaier in Engelberg, in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von 50 Jahren mit Treue und vorzüglichem Eifer geleisteten Dienste,

unter'm 5. Juli l. Js. den Hauptzollamtsdiener Franz Markstein zu Neuburg a. Rh., in Rücksicht auf seine mit Anrechnung eines Feldzuges 50jährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

unter'm 7. Juli l. Js. den Landgerichtsdiener Georg Wirth zu Roggenburg, in Rücksicht auf seine mit Einrechnung zweier Feldzüge fünfzigjährigen pflichttreu geleisteten Dienste,

unter'm 11. Juli l. Js. den Unteraufschläger Ludwig Wenz in Wallerstein, in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von vier Feldzügen fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

unter'm 13. Juli l. Js. den Schullehrer Rochus Fuchs zu St. Rochus, in Rücksicht auf seine seit mehr als 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste, und

unter'm 15. Juli l. Js. den Priester Ambrosius Jordan, Beneficiat zu U. L. Frau und St. Johann in Mindelheim, in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von mehr als 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten ersprießlichen Dienste.

Seine Majestät der König haben dem Polizei-Soldaten Franz Graf zu Augsburg, in Anerkennung seines bewiesenen Eifers und Muthes, seiner Verlässigkeit und Geschicklichkeit im polizeilichen Sicherheitsdienste, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Marie Auguste Löhr von Umpfenbach, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Mai" annehme und fortan führe.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der am 9. Januar l. Js. verstorbene Tuchhändler Georg Zimmermann zu Passau hat nachstehende gemeinnützige und wohlthätige letztwillige Vermögens-Dispositionen getroffen:

Digitized by Google

6000 fl. zur Herstellung einer Wasserleitung für den Neumarkt und die Altstadt Passau,

2000 fl. für die dortige Kleinkinderbewahranstalt,

2000 fl. zum Unterhalte von zwei im Alter ergrauten, erwerbsunfähigen, würdigen Handlungs-Commis in Passau,

2000 fl. zur Unterstützung von vier rechtschaffenen, ohne Verschulden in Armuth gerathenen dortigen Bürgerfamilien,

200 fl. an den Unterstützungs-Verein zu Passau,

100 fl. für die dortige Karl-Josephs-Stiftung, und

100 fl. an den dortigen St. Johannis-Verein.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß wegen des durch vorstehende Vermögensverfügungen von dem Stifter bethätigten gemeinnützigen und wohlthätigen Sinnes die allerhöchst wohlgefällige Anerkennung durch das Regierungsblatt allgemein kund gegeben werde.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. August l. Js. das dem Firmin Didot von Paris unter'm 26. Januar l. Js. verliehene Privilegium auf ein neues Bleichverfahren für den Zeitraum von einem weitern Jahre, vom 26. Januar 1857 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Schreinermeister Georg Leber in Fürth wurde am 29. Juli l. Js. bei dem Magistrate daselbst auf das ihm unter'm 20. Juni 1852 verliehene und unter'm 18. August ejusdem ausgeschriebene sechsjährige Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Anfertigung von Schreinerarbeiten mit einer Bekleidung von Steinmasse in verschiedenen Farben und mit Vergoldung, Verzicht geleistet.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 35.

München, Montag den 1. September 1856.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 14. Mai 1855. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern betr. — Dienstesnachrichten. — Landwehr des Königreiches. — Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines Abtes des Benedictinerstiftes in Metten. — Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an der Universität München, dann der Prorectors-Wahl an der Universität Erlangen. — Titel-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. — Verleihung eines Gewerbs-Privilegiums.

Abschied

für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 14. Mai 1855.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 1. bis 14. Mai v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für das Jahr $18^{53}/_{54}$.

A. Die Rechnung über die Kreishilfscasse mit einer Einnahme von

4550 fl. 46 kr. 2 pf.

Digitized by Google

mit einer Ausgabe von
3906 fl. 58 kr. 2 pf.

sohin mit einem Activreste von
643 fl. 48 kr. — pf.

dann mit einem Vermögensstande von
17,753 fl. 8 kr. — pf.

B. Die Rechnung über die Culturanten-Hilfscasse
mit einer Einnahme von
1021 fl. 6 kr. 2 pf.
mit einer Ausgabe von
654 fl. 30 kr. — pf.

sohin mit einem Activreste von
366 fl. 36 kr. 2 pf.
dann mit einem Vermögensstande von
10,505 fl. 20 kr. 1½ pf.

C. Die Rechnung über die Kreisfonds
mit einer Einnahme von
254,517 fl. 13 kr. 2 pf.
mit einer Ausgabe von
233,653 fl. 8 kr. 3 pf.

sohin mit einem Activreste von
20,864 fl. 4 kr. 3 pf.

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Die Rechnungs-Ergebnisse sind in die Rechnungen des Jahres $18^{54}/_{55}$ überzutragen.

Der von dem Landrathe gestellten Bitte, die in der Kreisfondsrechnung des Jahres $18^{53}/_{54}$ für Heimathlose auf den Bestand der Vorjahre verausgabt vorgetragene Summe von 244 fl. 21 kr. aus Centralfonds rückzuvergüten, ist bereits entsprochen worden, soweit diese Ausgabe in nachträglichen, noch aus der V. Finanzperiode herrührenden Einnahmen für nothwendige Zwecke nicht ihre Deckung gefunden hat.

II.

Steuerprincipale für das Jahr $18^{55}/_{56}$.

Für das Jahr $18^{55}/_{56}$ berechnet sich vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge das Steuerprincipale der Grund-, Haus-, Dominical-, Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommen-Steuer in Oberbayern auf 1,482,701 fl., sohin ein Steuer-Procent auf 14,827 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr $18^{55}/_{56}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr $18^{55}/_{56}$ ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Kreisausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen.

2906 fl. 5 kr. — pf.

Summe des Cap. I.

2906 fl. 5 kr. — pf.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1574 fl. — kr. — pf.

§. 2. Regiekosten der Landrathsversammlung 500 fl. — kr. — pf.

§. 3. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses 100 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. II.

2174 fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen

104,273 fl. 23 kr. 1 pf.

§. 2. Isolirte Lateinschulen

1502 fl. 51 kr. — pf.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) Zeichnungsschule in Oberammergau 250 fl. — kr. — pf.

b) Taubstummenschule in München 800 fl. — kr. — pf.

c) Besondere Anstalten für die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend:

aa) fundations- und dotationsmäßige Reichnisse 1544 fl. — kr. — pf.

bb) sonstige Unterstützungen und Beiträge 5098 fl. — kr. — kr.

§. 4. Freiplätze:

a) für Zöglinge im Erziehungsinstitute für Studierende in München 1200 fl. — kr. — pf.

b) für Zöglinge in dem Central-Taubstummeninstitute in München 750 fl. — kr. — pf.

c) für Zöglinge in dem Blindeninstitute in München 750 fl. — kr. — pf.

d) für Zöglinge in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München 520 fl. — kr. — pf.

§. 5. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 300 fl. — kr. — pf.

§. 6. Unterstützung des historischen Vereins für Oberbayern 300 fl. — kr. — pf.

§. 7. Reserve für Erziehung und Bildung 2011 fl. 45 kr. 3 pf.

Summe des Cap. III.

119,300 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in München 8750 fl. — kr. — pf.

§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Freising 5645 fl. — kr. — pf.

§. 3. Kreis-Ackerbauschule in Schleißheim 4699 fl. — kr. — pf.

§. 4. Baugewerksschule in München 1500 fl. — kr. — pf.

§. 5. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscomissäre an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen 200 fl. — kr. — pf.

§. 6. Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen:

a) an der polytechnischen Schule in München 600 fl. — kr. — pf.

b) an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in München und Freising 600 fl. — kr. — pf.

c) an der Central-Landwirthschaftsschule in Weihenstephan 250 fl. — kr. — pf.

d) an der Kreis-Ackerbauschule in Schleißheim 420 fl. — kr. — pf.

§. 7. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:

a) zur Beförderung der Seidenzucht 100 fl. — kr. — pf.

b) für Samenvertheilung 200 fl. — kr. — pf.

c) für Ankauf von Zuchtstieren und für Ertheilung von Ermunterungs-Prämien 500 fl. — kr. — pf.

d) für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen 1000 fl. — kr. — kr.

Summe des Cap. IV. 24,464 fl. — kr. — pf.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt 6000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in Irrenanstalten 1600 fl. — kr. — pf.

§. 3. Gebäranstalt in München 9000 fl. — kr. — pf.

§. 4. Für die Kinder-Heilanstalt des Dr. Hauner in München 400 fl. — kr. — pf.

§. 5. Für Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken 600 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. V. 17,600 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Für Bildung eines Unterstützungsfondes zum Getreidankauf in Nothjahren 5,000 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

§. 2. Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder:

a) Beitrag zu den beiden oberbayerischen Vereinen
1,000 fl. — kr. — pf.

b) für ein Knaben-Rettungshaus zu Eschelbach, Landgerichts Pfaffenhofen,
200 fl. — kr. — pf.

c) für ein Rettungshaus zu Ettal, Landgerichts Werdenfels
400 fl. — kr. — pf.

d) für ein Rettungshaus zu Burghausen 200 fl. — kr. — pf.

§. 3. Beitrag zur Heilanstalt für blödsinnige Kinder zu Eggsberg, Landgerichts Mühldorf 1,000 fl. — kr. — pf.

§. 4. Beitrag zum Districts-Armenfonde Wolfratshausen 500 fl. — kr. — pf.

§. 5. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre 300 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VI.
8,600 fl. — kr. — kr.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Districtsstraßen
24,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Beiträge zur Bestreitung der Kosten von Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen
5,000 fl. — kr. — pf.

§. 3. Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852

a) für bestimmte Bauten
29,460 fl. — kr. — pf.

b) Reserve 4,540 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VII.
63,000 fl. — kr. — pf.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond

1,391 fl. 5 kr. — pf.

Summe des Cap. VIII.
1,391 fl. 5 kr. — pf.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben:

Cap.	I.	2,906 fl. 5 kr. — pf.
„	II.	2,174 fl. — kr. — pf.
„	III.	119,300 fl. — kr. — pf.
„	IV.	24,464 fl. — kr. — pf.
„	V.	17,600 fl. — kr. — pf.
„	VI.	8,600 fl. — kr. — pf.
„	VII.	63,000 fl. — kr. — pf.
„	VIII.	1,391 fl. 5 kr. — pf.

Summe des I. Abschnittes
239,435 fl. 10 kr. — pf.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Kreiseinnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Auf bestehenden speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundations- und Dotations-Beiträge, einschließlich der Dienstwohnungen- und Dienstgründe-Anschläge, dann der ständigen Bauausgaben
6,759 fl. 53 kr. — pf.

§. 2. Budgetmäßige Kreisschuldotation
45,645 fl. 57 kr. — pf.

§. 3. Weitere Zuschüsse des Staates für die deutschen Schulen:

a) zur Ergänzung der Schullehrer-Congrua auf 250 fl. und 200 fl.
9,206 fl. — kr. — pf.

b) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer
1,000 fl. — kr. — pf.

c) für außerordentliche Schulvisitationen
1,000 fl. — kr. — pf.

§. 4. Für Industrie und Cultur
1,500 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. I.
65,111 fl. 50 kr. — pf.

Cap. II.

Sonstige Einnahmsquellen.

Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds von Oberbayern nach Abzug der Verwaltungskosten, Rückstände und Nachlässe 29,018 fl. 44 kr. — pf.

Summe des Cap. II.
29,018 fl. 44 kr. — pf.

Cap. III.

Kreisumlage

zu 10 Procenten der Steuerprincipal-Summe nach Abzug von 2 Procenten für Rückstände und Nachlässe
145,304 fl. 36 kr. — pf.

Summe des Cap. III.
145,304 fl. 36 kr. — pf.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap.	I.	65,111 fl. 50 kr. — pf.
„	II.	29,018 fl. 44 kr. — pf.
„	III.	145,304 fl. 36 kr. — pf.

Summe des II. Abschnittes
239,435 fl. 10 kr. — pf.

IV.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben und Kreis-

Digitized by Google

einnahmen für das Jahr $13^{55}/_{56}$ erfolgten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Der Bitte des Landrathes um Gewährung eines Zuschusses aus Centralfonds zur Aufbesserung der Congrual-Ergänzung für selbstständige Schulverweser ist durch die Erhöhung des Aerarial-Zuschusses für Aufbesserung der Congrua im Budget der VII. Finanzperiode in dem Maße, wie solches Unsere Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, begutachtet hat, die entsprechende Berücksichtigung zugewendet worden.

2) Wir ertheilen

a) der beantragten Verwendung eines Betrages von 580 fl. zur Vornahme baulicher Veränderungen an dem von der Kreisgemeinde erworbenen und dem Schulpräparanden-Unterricht bestimmten Secretär Miller'schen Hause in Freising,

b) der Gründung von Freistellen zur Unterstützung brauchbarer und dürftiger Schulpräparanden an der zu Freising bestehenden Vorbereitungsanstalt und der Anlegung eines Fundations-Capitals von 4000 fl. hiefür

aus Kreisfonds in der Art Unsere allerhöchste Genehmigung, daß die erforderlichen Mittel hiezu aus der Summe von 14,879 fl. $30^1/_3$ kr. geschöpft werden, welche gemäß Unserer allerhöchsten Entschließung den oberbayerischen Kreisfonds für Ausgaben auf Adaptirung des Schullehrer-Seminar-Gebäudes in Freising aus Centralfonds rückersetzt worden sind.

3) Wir genehmigen, daß nach dem Antrage des Landrathes dem Vereine zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer ein vorübergehender Betrag von 300 fl. aus dem im Ganzen mit 10366 fl. 34 kr. 3 pf. noch verfügbaren Activreste der Kreisfonds-Rechnung des Jahres $18^{53}/_{54}$ gewährt werde.

4) Der Landrath hat den Beitrag zu den Kosten, welche der Zusammentritt der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer veranlaßt, abgelehnt.

Da sich das Gewerbswesen den wichtigsten Angelegenheiten des Kreises anreiht, und da die Summe, welche die langangestrebte und nunmehr in's Werk gesetzte Vertretung der gewerblichen Interessen in Anspruch nimmt, nur gering ist, so vermögen Wir diese Ablehnung nicht als gerechtfertigt zu erachten und verfügen vielmehr, daß die betreffende Position in den nächsten Kreis-Etat wiederholt eingestellt werde.

5) Dem Antrage des Landrathes

Digitized by Google

wegen Aufnahme eines Anlehens von 336,000 fl. behufs der Herstellung einer Kreis-Irrenanstalt in Oberbayern, sind Wir durch die Sanction des Gesetzes vom 1. Juli d. Js. entgegen gekommen, durch welches der oberbayerischen Kreisgemeinde die Ermächtigung zur Aufnahme eines Anlehens von 250,000 fl. für diesen Zweck ertheilt ist.

Wir genehmigen, daß nach den Anträgen des Landrathes der Kreis-Irren-Anstalt, außer dem in den Voranschlag der Kreisausgaben eingesetzten Betrage von 6,000 fl. der weitere Betrag von 24,000 fl. und zwar der noch verfügbare Activrest der Kreisfonds-Rechnung des Jahres $18^{53}/_{54}$ mit 10,066 fl. $3^{3}/_{4}$ kr., ferner 10,299 fl. $30^{1}/_{2}$ kr. aus der den oberbayerischen Kreisfonds für Ausgaben auf das Schullehrer-Seminar-Gebäude in Freising aus Centralfonds rückersetzten Summe von 14,879 fl. $30^{1}/_{2}$ kr., dann die durch Abschnitt IV. Ziffer 1 des Landraths-Abschiedes vom 23. September 1854 ausgesprochenen Vergütungen der Kreisschul-Dotation der letzten Finanzperiode mit 2,100 fl und die hienach noch zur Completirung des obigen Betrages erforderliche Summe aus dem Activreste der Kreisfonds-Rechnung des Jahres $18^{54}/_{55}$ zugewiesen werden.

Nachdem übrigens die Kosten für Herstellung einer Kreis-Irrenanstalt auf 500,000 fl. veranschlagt sind und die bisher für diesen Zweck admassirten Mittel mit den bis zum Schlusse des Jahres $18^{55}/_{56}$ zur Admassirung gelangenden nur auf circa 180,000 fl. sich belaufen, so erscheint der Bedarf mit diesen Mitteln und dem aufzunehmenden Anlehen noch nicht gedeckt.

Wir beauftragen daher Unsere Regierung von Oberbayern, dafür Sorge zu tragen, daß die hienach noch erforderlichen Mittel für diesen Zweck rechtzeitig in anderer Weise aufgebracht werden.

Ob hiezu ein Beitrag durch die beantragte Refundirung derjenigen Ausgaben flüssig werden wird, welche zur Adaptirung der Klostergebäude in Indersdorf für eine Irrenanstalt aus Kreisfonds bestritten worden sind, — darüber sind zur Zeit die eingeleiteten Verhandlungen noch nicht zum Abschlusse gediehen. Dieselben vermochten übrigens bisher die Annahme nicht zu begründen, als wären jene Ausgaben ohne Mitwirkung des Landrathes gemacht worden.

Auf den Antrag des Landrathes wegen Vereinigung des Irrenhauses zu Giesing mit der neuen Kreis-Irrenanstalt, dann wegen Uebertragung der Krankenpflege in letzterer an eine religiöse Genossenschaft werden Wir entsprechend Be-

Digitized by Google

dacht nehmen lassen, wenn die Herstellung der neuen Anstalt so weit gediehen sein wird, daß diese Fragen ihrer Lösung zugeführt werden können.

6) Die Abstellung der Straße von Weilheim bis Unterpeissenberg, an welcher die Amperbrücke bei Oberding gelegen ist, aus der Reihe der Districtsstraßen ist noch nicht rechtskräftig ausgesprochen, weßhalb vorbehalten werden muß, auf die Ertheilung eines Beitrages aus Kreisfonds zur Herstellung dieser Brücke zurückzukommen, wenn die vorausgesetzte Abstellung der bezeichneten Straße aus dem Netze der Districtsstraßen sich nicht verwirklicht.

7) Hinsichtlich des wiederholt gestellten Antrages wegen Uebernahme der Freising-Mainburger Straße auf den Central-Straßen-Unterhaltungs-Etat verweisen Wir bei dem im Wesentlichen unveränderten Fortbestande der früheren Verhältnisse und der inzwischen erfolgten Ablehnung des dem Landtage vorgelegten Entwurfes eines Straßen-Ausscheidungs-Gesetzes auf Abschnitt V. Ziff. 8 des Landraths-Abschiedes vom 3. December 1853.

8) Unsere Regierung von Oberbayern hat Sorge zu tragen, daß die bereits geraume Zeit schwebenden Verhandlungen wegen Herstellung einer Straße von Seeshaupt nach Murnau endlich nach gesetzlicher Ordnung zum Abschlusse gelangen.

9) Wir genehmigen die von dem Landrathe zu dem Verwendungs-Nachweise der zu Wasserbauten im Jahre $18^{53}/_{54}$ bestimmten Zuschüsse aus Kreisfonds gestellten Wünsche und Anträge und beauftragen Unsere Kreisregierung, hiernach das Erforderliche vorzukehren und insbesondere die wegen Nichtausführung specieller Bauten zurückfallenden Beträge künftig als Erübrigungen behandeln zu lassen.

Für Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen, haben Wir die Summe von 5,000 fl. und für Uferschutzbauten an schiff- und floßbaren Flüssen die Summe von 34,000 fl., den Anträgen des Landrathes entsprechend, unter die Ausgaben des Jahres $18^{55}/_{56}$ aufnehmen lassen, und ertheilen zugleich der beantragten Verwendungsweise Unsere Genehmigung.

Unsere Kreisregierung wird für die vollständige und plangemäße Ausführung der einzelnen Bauten Sorge tragen.

10) Wir haben dem Landrathe die Nachweise über die wirkliche Verwendung der Vorschußleistung von 3,000 fl. für den Uferschutz bei Aindling und Todtenweis auf dem oberbayerischen Lechufer vorlegen lassen. Nachdem diese Nachweise keine Beanstandung gefunden haben, so

Digitized by Google

beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, den von der Kreisgemeinde von Schwaben und Neuburg wiederholt nachgesuchten Ersatz jener 3,000 fl. in das Kreisbudget pro $18^{56}/_{57}$ aufzunehmen, und geben Uns der Erwartung hin, daß der Landrath von Oberbayern der Beseitigung der Reclamation entgegenkommen werde.

Uebrigens wollen Wir, daß für die Folge ähnliche Vorschußleistungen vermieden werden.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes, insoweit sie zu dessen Wirkungskreise gehören, erwiedern Wir, was folgt:

1) Aus Anlaß der von dem Landrathe gestellten Bitte wegen rechtzeitiger Erhebung des Vorausschlages zur Brandversicherungscasse verweisen Wir denselben auf Unsere Entschließung Abschnitt V. Ziffer 7 des Landraths-Abschiedes vom 23. September 1854 mit dem Bemerken, daß es einer besonderen Ermächtigung der Kreisregierung zur Erhebung dieses Vorausschlages nach Artikel 67 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nicht bedarf, und daß die Berechnung desselben mit Rücksicht auf den gesetzlichen Zeitpunct der Erhebung in der Regel nur nach dem jüngsten Sollbestand-Abschlusse erfolgen kann.

2) Nachdem der Vorschußfond gemäß Art. 65 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 überall zur Bestreitung der Entschädigungen verwendet wird, welche bis zur Feststellung des Haupt-Ausschlages nothwendig werden, im Falle der Unzulänglichkeit dieses Fondes bei einzelnen Districts-Polizeibehörden aber dessen Ergänzung durch Zuschüsse von anderen Behörden auf Anzeige jedesmal ungesäumt verfügt wird, so kann die von dem Landrathe gestellte Bitte wegen rechtzeitiger Befriedigung der Beschädigten aus dem Vorschußfonde vermöge ihrer allgemeinen Fassung wohl nur auf einer unrichtigen Auffassung der bestehenden Einrichtung beruhen.

Wir beauftragen daher Unsere Kreisregierung, denselben bei seiner nächsten Zusammenkunft hierüber entsprechend aufzuklären.

3) Der Fortbau der Eisenbahnen in Oberbayern, welcher durch Verhältnisse in Stillstand gekommen war, an denen Unsere Staatsregierung keine Schuld trägt, ist bereits wieder in Angriff genommen.

4) Wir ertheilen Unserer Ge-

Digitized by Google

neral-Bergwerks- und Salinen-Administration und Unſerer Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, den Auftrag, die von dem Landrathe vorgebrachten Beſchwerden wegen Verkürzung der Holz-, Streu- und Weiderechte in den Forſtamtsbezirken der oberbayeriſchen Gebirgsgegend näher zu prüfen und den begründet gefundenen Beſchwerden die veranlaßte Abhilfe zu gewähren.

Bezüglich der von dem Landrathe zugleich beantragten käuflichen Ueberlaſſung des Schönramer-Mooſes an Grundbeſitzer der Gegend zum Zwecke der Cultur, ordnen Wir nähere Erhebungen an, bis zu deren Eingelangen Wir Uns Entſchließung über dieſen Gegenſtand vorbehalten.

5) Die von Unſerer Kreisregierung unter'm 21. September 1852 getroffene Anordnung der zeitweiſen Siſtirung von Tanzmuſiken und Freinächten in Gemeinden, in welchen Körperverletzungen und Rauferceſſe vorgefallen ſind, hat zur Verminderung derartiger Exceſſe ſich wirkſam gezeigt.

Dem von dem Landrathe geſtellten Antrage, dieſe Anordnung überhaupt nicht für größere Gemeinden in Anwendung bringen zu laſſen, kann daher in dieſer Allgemeinheit eine Folge nicht gegeben werden.

Dagegen weiſen Wir Unſere Kreisregierung an, in vorkommenden Fällen nach Lage der nähern Umſtände und örtlichen Verhältniſſe auch fernerhin Ausnahmen von dieſer Anordnung eintreten zu laſſen, und den deshalb an ſie gelangenden Bitten oder Beſchwerden jederzeit genaue Würdigung zuzuwenden.

6) Bezüglich der von dem Landrathe vertretenen Bitte der Gemeinde Hohenried um Unterſtützung zur Vornahme von Reparaturen an den Schleußenbauten ihrer zum Donaumooſe gehörenden Wieſengründe bemerken Wir, daß der ſehr beträchtliche Zuſchuß von 4,000 fl., welcher zur Unterhaltung des Donaumooſes aus den ohnehin engbemeſſenen und vielſeitig in Anſpruch genommenen Centralfonds für Cultur alljährlich gewährt zu werden pflegt, eine Erhöhung zu dem hier in Frage ſtehenden Zwecke nicht geſtatte, daß übrigens die Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, bereits angewieſen worden iſt, benehmlich mit jener von Schwaben und Neuburg die hier erforderlichen und möglichen Maßnahmen zur Förderung dieſer Angelegenheit zu treffen.

Indem Wir dem Landrathe gegen-

Digitized by Google

wärtigen Abschied ertheilen, gereicht es Uns zum Vergnügen, demselben Unsere Anerkennung seines Berufseifers und seiner ausgesprochenen dankbaren Gesinnung auszudrücken, womit Wir zugleich die Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade verbinden.

Kissingen, den 18. August 1856

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Allerhöchste Königliche Genehmigung,

den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern betreffend.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. d. Mts. bewogen gefunden, die von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Adalbert geschehene Wahl des k. Kämmerers Freiherrn Erasmus von Malsen auf Marzoll und der Freifrau Therese von Malsen als Oberhofmeister und beziehungsweise Oberhofmeisterin Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalia, Gemahlin gedacht Seiner Königlichen Hoheit, allergnädigst zu genehmigen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. August l. Js. dem Controleur bei der Material-Verwaltung der General-Zolladministration, Ignaz del Degano, die nachgesuchte Versetzung in den definitiven Ruhestand auf den Grund des §. 22. lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen und treuen Dienstleistung zu bewilligen, und auf die sich hiernach erledigende Controleurstelle bei der Zoll-Materialverwaltung den Revisionsbeamten des Hauptzollamtes Mittenwald, Jacob Bogner, zu befördern;

unter'm 17. August l. Js. den Rentbeamten Ludwig Sartorius in Neustadt a/A. auf das erledigte Rentamt Würzburg links des Mains, vom 1. September l. Js. an, auf Ansuchen zu versetzen;

unter'm 21. August l. Js. den Rector und Professor der Oberclasse am Maximiliansgymnasium in München, Dr. Karl Halm, zum Director der königlichen Hof- und Staatsbibliothek und gleichzeitig zum ordentlichen Professor der classischen Philologie an der philosophischen Facultät der k. Universität München und vierten Vorstand des dortigen philologischen Seminars zu ernennen;

unter'm 21. August l. Js. den Professor der I. Classe des kgl. Maximilians-Gymnasiums in München, Michael Dausend, an das Gymnasium zu Dillingen zu versetzen, und ihm die Lehrstelle der II. Classe daselbst allergnädigst zu übertragen;

unter'm gleichen Tage die bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erledigte statusmäßige geheime Secretärsstelle dem dermaligen Assessor bei der Regierung von Schwaben

Digitized by Google

und Neuburg, Paul Braun, zu verleihen;

unter'm 25. August l. Js. den Studienlehrer Dr. Johann Wilhelm Holle an der IV. Classe der lateinischen Schule zu Bayreuth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen nachgewiesener körperlicher Gebrechen auf Grund des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für den Zeitraum von zwei Jahren in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

dem Studienlehrer der III. Classe dieser Anstalt, Heinrich Eduard Albrecht Raab, das Vorrücken in die IV. Classe, und dem Studienlehrer der I. Classe Abtheilung A., Georg Großmann, das Vorrücken in die III. Classe zu gestatten;

zum Studienlehrer der I. Classe der lateinischen Schule zu Bayreuth Abtheilung A. den geprüften Lehramtscandidaten und dermaligen Subrector an der Privat-Latein-Schule zu Thurnau, Georg Hofmann, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

den Revierförster zu Roxheim im Forstamte Speyer, Friedrich Chelius, auf Ansuchen, wegen nachgewiesener physischer Gebrechlichkeit in Anwendung der Bestimmungen des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und unter wohlgefälliger Anerkennung seiner mit Treue geleisteten langjährigen Dienste, in Quiescenz treten zu lassen, und

an dessen Stelle auf das Forstrevier Roxheim den Revierförster von Waldleiningen, Ludwig Bühler, ebenfalls auf Ansuchen und in gleicher Diensteseigenschaft, zu versetzen, weiter

dem Kreisforst-Bureau der Regierung der Pfalz einen dritten Forstmeister zuzutheilen, und an diese Stelle den bisherigen Revierförster zu Ramsen, Forstamts Dürkheim, Karl Ludwig Fries, zum Forstmeister vom 1. September l. Js. an zu ernennen;

den Revierförster Baptist Geiger von Schnappenhammer, auf Ansuchen auf das im Forstamte Bamberg erledigte Revier Strullendorf zu versetzen, und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Schnappenhammer, im Forstamte Kronach, den derzeitigen Forstamtsactuar und Functionär im Kreisforst-Bureau zu Bayreuth, August Baier, vom 1. September l. J. an, zu ernennen; ferner

auf die bei der Rechnungs-Kammer erledigte Rechnungs-Commissärsstelle den Cassier der Porzellanmanufactur Nymphenburg, Carl Späth, vom 1. September l. Js. an, zu berufen; endlich

unter'm 28. Juli l. Js. den Pro-

Digitized by Google

fessor der II. Gymnasialclasse in Dillingen, Michael Heumann, seiner allerunterthänigsten Bitte um Versetzung nach München entsprechend, an die I. Classe des Maximilians-Gymnasiums in München zu versetzen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 20. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchstihren pensionirten charakterisirten Obersten, Heinrich von Claus in Nürnberg, zum Landwehr-Obersten und Commandanten des dortigen Landwehr Regiments zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines Abtes des Benedictinerstiftes in Metten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der in Folge der Ernennung des bisherigen Abtes des Benedictinerstiftes in Metten, Gregor Scherr, zum Erzbischofe von München-Freising durch die Conventualen des genannten Stiftes vollzogenen Wahl des Conventualen desselben Stiftes, P. Utto Lang zum Abt, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an der Universität München, dann der Prorectors-Wahl an der Universität Erlangen

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Ergebnisse der Rectors- und Senatoren-Wahl an der k. Universität München, wonach

I. zum Rector:

der ordentliche Professor Dr. Ernst von Lasaulx,

II. zu Senatoren:

a) aus der theologischen Facultät der ordentliche Professor, geistliche Rath Dr. Max von Stadlbaur,

b) aus der Juristen-Facultät der ordentliche Professor Dr. Joseph Pötzl,

c) aus der staatswirthschaftlichen Facultät der ordentliche Professor Dr. Karl Emil Schafhäutl,

Digitized by Google

d) aus der medicinischen Facultät der ordentliche Professor Dr. Franz Christoph Rothmund, und

e) aus der philosophischen Facultät der ordentliche Professor Dr. Franz Streber,

für das Studienjahr $18^{56}/_{57}$ gewählt worden sind, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der auf den ordentlichen Professor, Dr. Johann Christian Conrad von Hofmann, gefallenen Wahl zum Prorector der Universität Erlangen für das Studienjahr $18^{56}/_{57}$ die allerhöchste Königliche Bestätigung zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem quiescirten Porzellan-Manufactur-Inspector, Eugen Neureuther, den Titel eines königlichen Professors kostenfrei zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der Glasermeister Friedrich Vogler und dessen Gattin Rosina, geb. Ochs, zu Augsburg, haben dem dortigen protestantischen Waisenhause ihr Vermögen, im Betrage von 22,519 fl. letztwillig zugewendet.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß wegen des durch dieses namhafte Vermächtniß in reichem Maße bewährten Wohlthätigkeitssinnes die allerhöchste wohlgefällige Anerkennung öffentlich kundgegeben werde.

Verleihung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. August l. Js. dem Gasingenieur Wilhelm Böhm von München, zur Zeit in Stuttgart, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Vorrichtung zur Regulirung des Druckes in den Gasröhren, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. August l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 36.

München, Mittwoch den 3. September 1856.

Inhalt:

Abschied über die Verhandlungen des Landrathes von Niederbayern pro $18^{55}/_{56}$. — Pfarrelen- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Annahme einer fremden Ordens-Decoration. — Auszug aus der Adels-Matrikel. — Königlich Allerhöchste Genehmigung einer Namensänderung. — Großjährigkeits-Erklärung.

Abschied

über die Verhandlungen des Landrathes von Niederbayern pro $18^{55}/_{56}$.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 1. bis 12. Mai 1855 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds für $18^{53}/_{54}$.

1. Rechnung über die Kreishilfscasse.

Die Rechnung über die Kreishilfscasse schließt ab

Digitized by Google

mit einer Einnahme von
5,417 fl. 24 kr. 1 pf.
mit einer Ausgabe von
3,977 fl. 33 kr. 8 pf.

sohin mit einem Activreste von
1,439 fl. 50 kr. 2 pf.
dann mit einem Vermögensstande von
22,605 fl. 55 kr. 2 pf.

2. Rechnung über die Kreis-Irrenfonds.

Die Rechnung über die Kreis-Irrenfonds weist nach
eine Einnahme von
29,115 fl 50 kr. 2 pf.
eine Ausgabe von
27,624 fl. 5 kr. — pf.

sohin einen Activrest von
1,491 fl. 45 kr. 2 pf.
und einen Vermögensstand von
141,252 fl. 57 kr. 2 pf.

3. Rechnung über die Kreisfonds.

Die Rechnung über die Kreisfonds entziffert
an Einnahmen
167,998 fl. 30 kr. 2 pf.
an Ausgaben 135,261 fl. 20 kr. 2 pf.

sonach einen Activrest von
32,737 fl. 10 kr. 1 pf.
welcher sich durch Abgleichung zwischen den Einnahmen und Ausgaben aus der V. Finanzperiode, und mit Hinzurechnung einer hierauf bezüglichen Vergütung aus Centralfonds im Betrage von 12 fl. 22 kr. 3 pf., auf die Summe von 32,749 fl. 33 kr. feststellt.

4. Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur.

Die Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur ergibt
eine Einnahme von
4,743 fl. 3 kr. — pf.
eine Ausgabe von
402 fl. 7 kr. — pf.

sohin einen Activrest und Vermögensstand von 4,340 fl. 56 kr. — pf.

5. Rechnung über die Fonds für Ackerbauschulen.

Die Rechnung über die Fonds für Ackerbauschulen schließt ab mit
einer Einnahme von
7,671 fl. 55 kr. — pf.
einer Ausgabe von — fl. — kr. — pf.

hiernach mit einem Activbestande von
7,671 fl. 55 kr. — pf.

Diese sämmtlichen Rechnungen sind vom Landrathe als richtig anerkannt worden und sind daher die Rechnungsergebnisse

Digitized by Google

in die Rechnungen des Jahres $18^{54}/_{55}$ überzutragen.

Dabei ist Uns genehm, daß nach dem Antrage des Landrathes von dem Activreste der Fonds für Ackerbauschulen die Summe von 6,000 fl. als Fundirungsvermögen der Kreis-Ackerbauschule zu Landshut behandelt und zu dem üblichen Zinsfuße gegen vorschriftsmäßige hypothekarische Versicherung bei Privaten nutzbringend angelegt werde.

II.

Steuerprincipale für das Jahr $18^{55}/_{56}$.

Für das Jahr $18^{55}/_{56}$ berechnet sich vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge das Steuerprincipale der Grund-, Haus-, Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommensteuer in Niederbayern auf 1,037,578 fl., sohin ein Steuerprocent auf 10,375 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreisfonds für das Jahr $18^{55}/_{56}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreisfonds für das Jahr $18^{55}/_{56}$ ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

A. Kreisausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung

der Kreiseinnahmen zu 2% von den Kreisumlagen 1,525 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. I.
1,525 fl. — kr. — pf.

Cap. II.

Bedarf des Landraths.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1,300 fl. — kr. — pf.

§. 2. Regiekosten der Landrathsversammlung 350 fl. — kr. — pf.

§. 3. Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Ausschußmitglieder 350 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. II.
2,000 fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen
59,587 fl. 46 kr. 2 pf.

§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung ꝛc.:
a) für Taubstummen-Unterricht
1,000 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

b) für Freiplätze im Blindeninstitute zu München
375 fl. — kr. — pf.

c) für Freiplätze im Institut für Krüppelhafte in München
390 fl. — kr. — pf.

§ 3. Für Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern
300 fl. — kr. — pf.

§ 4. Reserve für Erziehung und Bildung
3,312 fl. 13 kr. 2 pf.

Summe des Cap. III.
64,965 fl. — kr. — pf.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau
6,655 fl. — kr. — pf.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, und zwar:

a) in Landshut
4,358 fl. — kr. — pf.

b) in Straubing
1,262 fl. — kr. — pf.

§. 3. Ackerbauschulen
1,500 fl. — kr. — pf.

§ 4. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre
200 fl. — kr. — pf.

§. 5. Stipendien für Zöglinge an den technischen Schulen in München, Weihenstephan und Lichtenhof
800 fl. — kr. — pf.

§. 6. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur 1,000 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. IV.
15,775 fl. — kr. — pf.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt
5,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Für die Gebäranstalt in München wegen Mitbenützung beim Unterrichte der Hebammen 500 fl. — kr. — pf.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken 600 fl. — kr — pf.

Summe des Cap. V.
6,100 fl. — kr. — pf.

Cap. VI

Wohlthätigkeit.

§. 1. Für Errichtung eines Kreis-Getreidemagazins 4,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Zur Unterstützung entlassener Sträflinge 200 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VI.
4,200 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Districtsstraßen
15,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen (Art. 2 des Gesetzes):
a) für bereits bekannte Schutzbauten
21,090 fl. — kr. — pf.
b) Reserve für Uferschutzbauten
3,910 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VII.
40,000 fl. — kr. — pf.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond
843 fl. 17 kr. 2 pf.

Summe des Cap. VIII.
843 fl. 17 kr. 2 pf.

Zusammenstellung.

Cap.	I.	1,525 fl. — kr. — pf.
"	II.	2,000 fl. — kr. — pf.
"	III.	64,965 fl. — kr. — pf.
"	IV.	15,775 fl. — kr. — pf.
"	V.	6,100 fl. — kr. — pf.
"	VI.	4,200 fl. — kr. — pf.
"	VII.	40,000 fl. — kr. — pf.
"	VIII.	843 fl. 17 kr. 2 pf.

Gesammtsumme der Kreisausgaben
135,408 fl. 17 kr. 2 pf.

B. Kreisfonds.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationszuschüsse des Staates
4,776 fl. 3 kr. — pf.

§. 2. Budgetmäßige Kreisschuldotation
32,889 fl. 3 kr. — pf.

§. 3. Zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer nach bisherigem Maßstabe 1,300 fl. — kr. — pf.

§. 4. Zur Erhöhung der Congrua auf 250 und resp. 200 fl.
6,656 fl. 56 kr. 2 pf.

§. 5. Zur Abordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — pf.

§. 6. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer 1,000 fl. — kr. — pf.

§. 7. Zuschuß für Industrie und Cultur
1,500 fl. — kr. — pf.

§. 8. Sonstige Einnahmsquellen, Vorschußrückzahlungen ꝛc
30 fl. — kr. — pf.

§. 9. Activrest der Kreisfondsrechnung pro $18^{53}/_{54}$ 10,000 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

§. 10. Eine Kreisumlage zu $7\frac{1}{2}\%$ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe 76,256 fl. 15 kr. — pf.

Gesammtsumme der Kreisfonds 135,408 fl. 17 kr. 2 pf.

IV.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben und Kreisfonds für das Jahr $18^{55}/_{56}$ erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Dem Antrage des Landrathes, daß der Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge mit dem Schullehrer-Seminar in Straubing verbunden und behufs dessen die dortige Localität mit einem Aufwande von 3,000 fl. aus Kreismitteln erweitert werde, stehen gewichtige Bedenken entgegen und kann demselben vorerst und insolange nicht die bevorstehende Revision des Regulatives für die Schullehrerbildung beendigt sein wird, eine Folge nicht gegeben werden.

2) Der Landrath hat die Erweiterung der Localitäten der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Landshut als ein dringendes Bedürfniß nicht anerkannt und daher dem bezüglichen Postulate seine Zustimmung versagt.

Da in den amtlichen Vorlagen und insbesondere auch in den Anträgen der Prüfungscommissäre die Unzulänglichkeit dieser Schullocalität als ein wesentliches Hinderniß der gedeihlichen Entwicklung der Kräfte dieser Anstalt ausdrücklich bezeichnet ist, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, näher in Erwägung zu ziehen, in welch' anderer Art dem obwaltenden Bedürfnisse abgeholfen werden könne, und besonders in dem Falle, wenn ein anderes geeignetes Gebäude verfügbar werden sollte, die behufs der Verwendung desselben zu dem fraglichen Zwecke erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu treffen.

Dabei verfügen Wir, daß die in dem Landraths-Abschiede vom 23. September 1854 Abth. I. Ziff. 1 bereits angeordnete Einleitung zur zweckmäßigen Verwendung der aus den Vorjahren herrührenden admassirten Fonds für Industrie und Cultur nunmehr in Vollzug gesetzt werde

3) Der Landrath hat das Postulat zur Deckung der Kosten, welche der Zusammentritt der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer veranlaßt, ablehnen zu müssen geglaubt.

Da der ganze Bedarf dieser Kammer, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Summe von 500 fl. nicht erreicht, und ein solcher Betrag auch ohne Bewilligung

Digitized by Google

neuer Mittel aus der Reserve für Industrie und Cultur geschöpft werden kann, so genehmigen Wir zwar das Hinwegfallen der besonderen Position für die genannte Kammer, verfügen jedoch, daß zur Deckung des Bedarfes der letzteren die erwähnte Reserve insoweit verwendet werde, als sie nicht für dringendere Bedürfnisse der Industrie und Cultur in Anspruch genommen wird.

4) Der Antrag des Landrathes, mit dem Kreise Oberbayern, welcher eine Irrenanstalt zu errichten im Begriffe steht, einen Vertrag behufs der Unterbringung der niederbayerischen Irren mittels Angebots einer bestimmten jährlichen Aversalsumme abzuschließen, kommt Unseren Absichten entgegen, und Wir beauftragen daher Unsere Regierung von Niederbayern, rechtzeitig eine solche Vereinbarung wegen Mitbenützung der oberbayerischen Kreis-Irrenanstalt einzuleiten, damit wo möglich sofort mit Eröffnung dieser Anstalt auch den geisteskranken Angehörigen Niederbayerns eine Aufnahmsstätte gesichert werde.

5) Die Transferirung der Summe von 19,418 fl. 19 kr. für Uferschutzbauten vom Jahre $18^{53}/_{54}$ auf das Jahr $18^{54}/_{55}$ hat dem Antrage des Landrathes gemäß bereits unter'm 30. Mai 1855 die Genehmigung erhalten.

6) Die vom Landrathe pro $18^{55}/_{56}$ beantragten Ansätze für Uferschutzbauten genehmigen Wir und beauftragen Unsere Kreisregierung, darauf Bedacht zu nehmen, daß die bei den Schutzbauten Betheiligten in entsprechendem Maße mitwirken, und daß dergleichen Bauten nach ihrer Genehmigung sobald als möglich zur Ausführung kommen.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes, insoweit sie zu dessen Wirkungskreise gehören, erwiedern Wir, was folgt:

1) Auf eine Vertheilung der von Uns behufs der Begründung eines Getreidemagazins bewilligten Summe von 5,000 fl. unter die einzelnen Districte zur Begründung von Districtsmagazinen vermögen Wir nicht einzugehen, behalten Uns vielmehr weitere Verfügung zur Aufbesserung jener Dotationssumme bevor.

2) Dem Antrage des Landrathes, es möge bei dem Vollzuge der bestehenden Verordnungen über das Viehhüten unter der Voraussetzung, daß der Besuch der Sonntagsschule, des Gottesdienstes und der Christenlehre nicht beeinträchtiget werde, jenen Feiertagsschulpflichtigen die Vergünstigung des Hütens zugewendet werden,

Digitized by Google

welchen von Seite der Schulinspection der Besitz von genügenden Kenntnissen und guter Aufführung bestätigt werden könne, — ist durch die Entschließung Unserer Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 10. April 1856 die entsprechende Berücksichtigung bereits zugewendet worden.

3) Die Revision der bestehenden Dienstbotenordnungen haben Wir angeordnet und dieß bereits im Landtagsabschiede vom 1. Juli l. Js. Abschn. III. §. 28 bekannt gegeben. Hiebei werden auch die von dem Landrathe Niederbayerns zum Gegenstande seiner desfallsigen Antragstellung gemachten Verhältnisse die geeignete Erwägung und Würdigung finden.

4) Dem Antrage auf Herstellung einer Postverbindung zwischen Freyung und Kuschwarda, sowie dem erneuerten Antrage auf Errichtung einer Karriolpost zwischen Deggendorf und Wörth vermögen Wir bei dem unbedeutenden Verkehre zwischen diesen Orten und dem voraussichtlich geringen Erträgnisse, gegenüber dem mit der Herstellung und Unterhaltung dieser Postverbindungen verbundenen unverhältnißmäßig bedeutenden Kostenaufwande, auch dermalen eine Folge nicht zu geben.

5) In Ansehung der vom Landrathe gemachten Anregung wegen Verbesserung der Lage der Diurnisten bei den Kreisstellen erwiedern Wir, daß Wir, wie seither, auch fernerhin auf eine thunliche Erleichterung der Lage des fraglichen Personals Bedacht nehmen werden.

6) Bei den Beschwerden, welche der Landrath wegen übertriebener Ausdehnung der Verordnungen über Beschränkung des Besuches von Hochzeits-Tanzmusiken, dann wegen nicht entsprechenden Benehmens äußerer Beamten gegen die Amtsangehörigen erhoben hat, vermissen Wir die nach Artikel 15 lit. l. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 vorgeschriebene Anführung der begründenden bestimmten Thatsachen.

Wir vermögen daher auch eine nähere Würdigung dieser Beschwerden über Außerachtlassung Unserer Verordnungen nicht zu verfügen, so lange jener gesetzlichen Norm nicht genügt ist. Uebrigens sind die bezüglichen Vorschriften wiederholt eingeschärft worden, und es ist Unser Wille, daß dieselben eingehalten werden, und daß die Beamten jederzeit den Amtsbefohlenen wohlwollend begegnen.

7) In Bezug auf die von dem Landrathe wiederholt angeregte Beschränkung der Zahl der Luxushunde ist die von Uns angeordnete Einleitung zu beschleunigen, damit hiernach die geeignet erscheinende Verfügung in Bälde erlassen werden kann.

Indem Wir dem Landrathe von Niederbayern über seine Verhandlungen

Digitized by Google

pro $18^{55}/_{56}$ den gegenwärtigen Abschied ertheilen, drücken Wir demselben mit Wohlgefallen Unsere Zufriedenheit über die umsichtige und eifrige Sorgfalt aus, womit derselbe die ihm gesetzte Aufgabe zu lösen bemüht war, und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Kissingen, den 18. August 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 19. August l. Js. die Pfarrei Unterleinach, Landgerichts Würzburg l./M., dem Priester Andreas Fischer, Pfarrer zu Stangenroth, Landgerichts Kissingen,

die Pfarrei Stadtschwarzach, Landgerichts Dettelbach, dem Priester Franz Adam Oppelt, Pfarrer in Bischofsheim v./Rhön, Landgerichts gleichen Namens,

unter'm 24. August l. Js. das Curat-Beneficium Steinbach, Landgerichts Abensberg, dem Priester Peter Eßstaller, Curatpriester zu Bründl bei Türkenfeld, Landgerichts Rottenburg,

unter'm 25. August l Js. die Pfarrei Schweidenkirchen, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Priester Aegid Zintl, Beneficiat in Hechenkirchen, Landgerichts München r./J., und

die Pfarrei Peuting, Landgerichts Schongau, dem Priester Anton Freiherrn von Ow, Vicar in Oberaudorf, Landgerichts Rosenheim,

unter'm 28. August l. Js. die Pfarrei Ingenheim, Landcommissariats Bergzabern, dem Priester Arnold Karbeck, Pfarrer in Büchelberg, Landcommissariats Germersheim,

das Curat- und Schulbeneficium Altenberg, Landgerichts Lauingen, dem seitherigen Verweser desselben, Priester Ferdinand Oberthanner, und

das Frühmeßbeneficium in Unterstall, Landgerichts Neuburg a./D., dem seitherigen Verweser desselben, Priester Jacob Hoffmann.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Memmelsdorf, Landgerichts Bamberg I., von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Castulus Zapf, Pfarrer in Autenhausen, Landgerichts Seßlach, und

die Pfarrei Königsfeld, Landgerichts Hollfeld, von demselben Erzbischofe dem Priester Georg Geuß, Pfarrer in Kirchschletten, Landgerichts Scheßlitz, dann

unter'm 28. August l. Js., daß die Pfarrei Wartmannsroth, Landgerichts Hammelburg, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Karl Anton Bischof, Localcaplan in Alsberg, Landgerichts Orb, verliehen werde.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben die nachgenannten protestantischen Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unter'm 21. August l. Js. die erledigte zweite Pfarrstelle in Bergzabern, Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer und Districts-Schulinspector Dr. phil. Johann Philipp Schwartz in Odernheim, Dekanats Obermoschel,

unter'm 24. August l. Js. die Pfarrstelle zu Altrip, Dekanats Speyer, dem bisherigen Pfarrer, Capitelssenior und Districts-Schulinspector Wilhelm Zinn in Gangloff, Dekanats Lauterecken,

unter'm 25. August l. Js. die Pfarrstelle Schornweisach, Dekanats Uehlfeld, dem Pfarramts-Candidaten Georg Karl Lierhammer aus Wachstein, und

die Pfarrstelle zu Forst, Dekanats Ansbach, dem bisherigen Pfarrer zu Aufseeß, Dekanats Muggendorf, Georg August Christoph Fischer.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Wöllwarth-Lauterburg'schen Kirchenpatronat für den Pfarramts-Candidaten

Friedrich Lampert ausgestellten Präsentation auf die erledigte protestantische Pfarrei Ippesheim, Dekanats Markt Einersheim, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Annahme einer fremden Ordens-Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Oberpost- und Bahninspector Lauböck in Augsburg die Bewilligung zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adlerorden IV. Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Auszug aus der Adels-Matrikel.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurden einverleibt:

unter'm 28. Juli l. Js.

der k. Generalmajor und Cadeten-Corps-Commandant Michael von Schuh, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, für seine Person, bei der Ritterclasse Lit. S. fol. 63. act. Num. 6461.

Digitized by Google

unter'm gleichen Tage

der k. Professor an der Akademie der bildenden Künste dahier, Moritz Ritter von Schwind, sammt Abkömmlingen, bei der Ritterclasse Lit. S. fol. 64. act. Num. 6503.

unter'm 19. August l. Js.

der ꝛc. Gutsbesitzer Albin Christian Alois Freiherr von Leitner, sammt Abkömmlingen, bei der Freiherrnclasse Lit. L. fol. 38. act. Num. 6154.

Königlich Allerhöchste Genehmigung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Friedrich Ludwig Meyer, genannt Rosenbauer, von Dinkelsbühl, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Rosenbauer" wie bisher auch fernerhin führe.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Charlotte Christina Friederike Wunderlich von Kulmbach auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 37.

München, Mittwoch den 10. September 1856.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr $18^{55}/_{56}$ vom 1. bis 12. Mai 1855. — Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in dessen Sitzungen vom 1. bis 11. Mai 1855. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an der Universität Würzburg. — Magistrat der Stadt Nürnberg. — Katholische Kirchenverwaltung zu Nürnberg. — Ordens-Verleihungen. — Titel-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung einer Namensänderung.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr $18^{55}/_{56}$ vom 1. bis 12. Mai 1855.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 1. bis 12. Mai v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließung:

I.

Abrechnung über die Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr $18^{53}/_{54}$.

A. Rechnung über die Kreishilfscasse.

Die Rechnung der Kreishilfscasse

Digitized by Google

mit einer Einnahme von
19,531 fl. 49 kr. — pf.
mit einer Ausgabe von
10,523 fl. 28 kr. 3 pf.

einem Einnahmen-Ueberschusse von
9,008 fl. 20 kr. 1 pf.
und einem Vermögensstande von
31,857 fl. 18 kr. — pf.
ist von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Das Rechnungs-Ergebniß ist daher in die Rechnung des Jahres $18^{54}/_{55}$ überzutragen.

B. Rechnungen über die übrigen Kreisanstalten.

1) Die Rechnung der Kreis-Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal
mit einer Einnahme von
69,996 fl. 3 kr. — pf.
mit einer Ausgabe von
69,885 fl. 32 kr. — pf.

und mit einem Activreste von
110 fl. 31 kr. — pf.

2) die Rechnung des Landgestütes zu Zweybrücken
mit einer Einnahme von
54,724 fl. 11 kr. 2 pf.
mit einer Ausgabe von
51,578 fl. 54 kr. 1 pf.

und einem Activreste von
3,145 fl. 17 kr. 1 pf.

3) die Rechnung über die Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster
mit einer Einnahme von
143,874 fl. 2 kr. 2 pf.
mit einer Ausgabe von
57,709 fl. 46 kr. 1 pf.

und einem Activreste von
86,164 fl. 16 kr. 1 pf.
sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Ebenso ist

4) die Rechnung über die besonderen Fonds für Gemeindezwecke
mit einer Einnahme von
67,280 fl. 48 kr 1 pf.
mit einer Ausgabe von
61,124 fl. 10 kr. 1 pf.

und einem Activreste von
6,156 fl. 38 kr. — pf.

5) die Rechnung über den Vorschuß-Fond für Schulhausbauten
mit einer Einnahme von
15,528 fl. 35 kr. 1 pf.
mit einer Ausgabe von
11,000 fl. — kr. — pf.

und einem Activreste von
4,528 fl. 35 kr. 1 pf.

6) die Rechnung über Gründung eines Fonds zum Ankaufe von Getreide in Nothjahren, wonach dieser Fond am

Digitized by Google

Schlusse des Jahres $18^{53}/_{54}$ die Summe von 21,866 fl. 7 kr. betragen hat,

7) die Rechnung über den Fond zur Errichtung einer Kreis-Ackerbauschule, mit einem Fondsbestande von 9020 fl., endlich

8) die Rechnung über den Fond zur Errichtung einer Warmwasser-Röstanstalt für Flachs mit einem Fondsbestande von 1,586 fl. 32 kr. — pf.

von dem Landrathe nicht beanstandet worden.

Die sämmtlichen vorstehend aufgeführten Rechnungs-Ergebnisse sind sohin in die nächsten Rechnungen überzutragen.

C. Rechnung über die Kreisfonds.

Die Rechnung über die Kreisfonds mit einer Einnahme von 586,624 fl. 18 kr. — pf.

mit einer Ausgabe von 515,956 fl. 24 kr. 1 pf.

und einem Activreste von 70,667 fl. 53 kr. 3 pf.

ist gleichfalls als richtig anerkannt worden.

Die Rechnungs-Ergebnisse sind daher in die nächste Rechnung überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr $18^{55}/_{56}$.

Für das Jahr $18^{55}/_{56}$ berechnet sich die Steuerprincipalsumme auf 745,155 fl., wonach ein Steuerprocent 7,451 fl. beträgt.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und der Deckungsmittel für das Jahr $18^{55}/_{56}$.

A. Kreisausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen, beziehungsweise Remisen der Rentbeamten von den Kreisumlagen, zu $^1/_3$ %

1,408 fl. 37 kr. — pf.

Summe des Cap. I.

1,408 fl. 37 kr. — pf.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder 1,200 fl. — kr. — pf.

§. 2. Regiekosten der Landrathsversammlung 500 fl. — kr. — pf.

§. 3. Diäten und Reisekosten des Landraths-Ausschusses 190 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. II.

1,890 fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 86,125 fl. 43 kr. — pf.

Digitized by Google

§. 2. Isolirte lateinische Schulen
27,320 fl. 29 kr. — pf.

§. 3. Schwimmschulen
275 fl. — kr. — pf.

§. 4. Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien
1,800 fl. — kr. — pf.

§. 5. Freiplätze für Zöglinge
a) im Central-Taubstummen-Institute
250 fl. — kr. — pf.
b) im Central-Blinden-Institute
125 fl. — kr. — pf.

§. 6. Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern 500 fl. — kr. — pf.

§. 7. Reservefond 100 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. III.
116,496 fl. 12 kr. — pf.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.
a) Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Realexigenz
1) der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern
11,483 fl. — kr. — pf.
2) der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu
Speyer
1,800 fl. — kr. — pf.
Landau
1,800 fl. — kr. — pf.
Zweybrücken
1,800 fl. — kr. — pf.
b) Remuneration für den gewerblichen Unterricht an den isolirten lateinischen Schulen
1,400 fl. — kr. — pf.
c) Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre
400 fl. — kr. — pf.
d) Beitrag zur Gründung einer Pensionscasse für die Hinterlassenen der Lehrer an den lateinischen und den Gewerbsschulen der Pfalz
500 fl. — kr. — pf.
e) Reservefond 200 fl. — kr. — pf.

§. 2. Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen und den Gewerbsschulen
1,200 fl. — kr. — pf.

§. 3. Gestütsanstalt zu Zweybrücken:
a) Zuschuß zum Unterhalte derselben
20,784 fl. — kr. — pf.
b) zum Unterhalte der Gebäude
800 fl. — kr. — pf.

§. 4. Prämien für das Landgestüt
1,500 fl. — kr. — pf.

§. 5. Für Ackerbauschulen, Verbesserung der Rindviehzucht überhaupt, dann des Wein- und Flachsbaues
1,500 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

§. 6. Zur Hebung und Förderung der Rindviehzucht insbesondere
1,800 fl. — kr. — pf.

§. 7. Für Industrie überhaupt
500 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. IV.
47,467 fl. — kr. — pf.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster
65,541 fl. — kr. — pf.

§. 2. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinen 300 fl. — kr. — pf.

§. 3. Beitrag zur Bestreitung der Districtslasten für die Sustentation der Thierärzte 2,600 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. V.
68,441 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Zur Gründung eines Fonds für den Ankauf von Getreide in Nothjahren
5,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Kreis-Armenhaus in Frankenthal
60,000 fl. — kr. — pf.

§. 3. Unterstützungen an Arme außerhalb des Kreis-Armenhauses
4,000 fl. — kr. — pf.

§. 4. Für die Verpflegung und den Unterhalt von Findel- und verlassenen Kindern bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern
25,000 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VI.
94,000 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Districtsstraßen
48,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Für Versicherung des Rheinufers zwischen Altripp und dem Rehbache
3,500 fl. — kr. — pf.

§. 3. Rheindämme:

a) Unterhalt der Rheindämme
5,000 fl. — kr. — pf.

b) Rheindammbau bei Neuburg
2,500 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VII.
59,000 fl. — kr. — pf.

Cap. VIII.

Belohnungen für die Erlegung von Raubthieren.
150 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VIII.
150 fl. — kr. — pf.

Cap. IX.

Ersatz an die Staatscasse
nach Artikel XII. des Ausscheidungsgesetzes

Digitized by Google

vom 23. Mai 1846
100,000 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. IX.
100,000 fl. — kr. — pf.

Cap. X.

Allgemeiner Reservefond.
1,430 fl. 45 kr. — pf

Summe des Cap. X.
1,430 fl. 45 kr. — pf.

Zusammenstellung.

Summe des

Cap.	I.	1,408 fl. 37 kr. — pf.
"	II.	1,890 fl. — kr. — pf.
"	III.	116,496 fl. 12 kr. — pf.
"	IV.	47,467 fl. — kr. — pf.
"	V.	68,441 fl. — kr. — pf.
"	VI.	94,000 fl. — kr. — pf.
"	VII.	59,000 fl. — kr. — pf.
"	VIII.	150 fl. — kr. — pf.
"	IX.	100,000 fl. — kr. — pf.
"	X.	1,430 fl 45 kr. — pf.

Summe der Kreisausgaben
490,283 fl. 34 kr. — pf.

B. Deckungsmittel.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Budgetmäßige Kreisschuldotation
a) zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer
2,200 fl. — kr. — pf.
b) für außerordentliche Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — pf.
c) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer
1,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Für die Gestütsanstalt zu Zweybrücken
10,000 fl. — kr. — pf.

§. 3. Für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues 1,500 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. I.
15,700 fl. — kr. — pf.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen,

und zwar:

§. 1. Für die isolirten lateinischen Schulen, einschlüßig der Inscriptionsgelder
2,151 fl. 4 kr. — pf.

§. 2. Für die Kreis- Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern
a) ständige Beiträge
1,800 fl. — kr. — pf.
b) Inscriptionsgelder
80 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. II.
4,031 fl 4 kr. — pf.

Digitized by Google

Cap. III.

Zuflüsse aus sonstigen Quellen.

§. 1. Zugewiesene Polizei-Strafgelder zum Unterhalte der Findel- und der verlassenen Kinder
14,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Pachtertrag der Rheindamm-Grässereien 4,000 fl. — kr. — pf.

§. 3. Geldstrafen wegen Uebertretung des Preßgesetzes vom 17. März und des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850
10 fl. — kr. — pf.

§. 4. Rückersatz des in der IV. Finanzperiode aus Kreisfonds bestrittenen Aufwands für den Ankauf und Neubau des Schullehrerseminar-Gebäudes zu Speyer 29,959 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. III.
47,969 fl. — kr. — pf.

Cap. IV.

Kreis-Umlage

zu 57 Procenten des Steuerprincipales, nach Abzug von ½ Procente für ungiebige Posten, im Nettobetrage von
422,583 fl. 30 kr. — pf.
deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.

Summe des Cap. IV.
422,583 fl. 30 kr. — pf.

Zusammenstellung.

Summe des		
Cap. I.	15,700 fl. — kr.	— pf.
„ II.	4,031 fl. 4 kr.	— pf.
„ III.	47,969 fl. — kr.	— pf.
„ IV.	422,583 fl. 30 kr.	— pf.
Summe der Deckungsmittel	490,283 fl. 34 kr.	— pf.

IV.

Auf die bezüglich dieser Voranschläge der Kreisausgaben und der Deckungsmittel erfolgten Bemerkungen, Wünsche und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Im Betreffe der Gründung einer katholischen Schule in Rodenbach hat Unsere Kreisregierung den Landrath bei seiner nächsten Versammlung auf die ungeeignete Fassung seines dießfallsigen Beschlusses aufmerksam zu machen, und demselben zugleich die Gründe näher darzulegen, aus welchen auf die Theilung der aus den Kreisfonds für diese Schule fließenden Unterstützung nicht eingegangen werden kann, wenn dieselbe nicht auf 250 fl. erhöhet wird, welche Erhöhung daher wiederholt anzuregen ist.

2) Den von dem Landrathe beantragten Zuschuß von 50 fl. des Jahres für die protestantische Schule in Winnweiler zur Entschädigung des dortigen Lehrers

Digitized by Google

für den Ausfall seiner bisherigen Bezüge als Kirchendiener bewilligen Wir hiemit unter dem Bemerken, daß die einschlägige Etatsposition entsprechend erhöhet worden ist.

3) Den Satzungen für die Pensionsanstalt der deutschen Schullehrer in der Pfalz ertheilen Wir mit der von dem Landrathe vorgeschlagenen Modification Unsere Allerhöchste Genehmigung.

4) Wir gestatten, daß dem Landrathe eine neue specielle Uebersicht über die Verwendung der Dotation aus Kreisfonds für die deutschen Schulen in der gewünschten Ausdehnung mitgetheilt werde.

5) Da bezüglich des von dem Landrathe gestellten Antrages um Gestattung der Mitwirkung der k. Rentämter und der k. Kreiscasse bei Erhebung und Zurechnung der Einnahmen für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt in der Pfalz und bei Auszahlung der aus dieser Anstalt fließenden Pensionen unterdessen, nach vorausgegangener Vernehmung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, durch die an die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, erlassene Entschließung des k Staatsministeriums der Finanzen vom 4. September v. Js. das Erforderliche verfügt worden ist, so ertheilen Wir Unserer Kreisregierung anmit den Auftrag, den Landrath bei seiner nächsten Versammlung hievon in Kenntniß zu setzen.

6) Ueber die von dem Landrathe wiederholt angeregte Frage der Theilnahme des Regierungsbezirkes der Pfalz an den Centralfonds der allgemeinen Schuldotation erwarten Wir von Unserer Kreisregierung eine ausführliche Berichterstattung, worauf weitere Entschließung folgen wird.

7) Wir genehmigen den von dem Landrathe für das Jahr $18^{55}/_{56}$ beantragten Unterstützungsbeitrag von 300 fl. für den wegen Krankheit vorübergehend außer Function getretenen Studienlehrer Bolz in Bergzabern, und haben den Betrag sofort in den einschlägigen Specialetat einstellen lassen.

8) Wir beauftragen Unsere Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Satzungen einer für die Lehrer an den isolirten lateinischen und den Gewerbsschulen des Regierungsbezirkes zu bildenden Pensions-Anstalt zu entwerfen, diesen Entwurf dem Landrathe zur Berathung zu übergeben, und sodann zu Unserer Allerhöchsten Beschlußfassung in Vorlage zu bringen

9) Dem erneuerten Antrage des Landrathes, den Rectoren der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, soferne sie diesen Anstalten selbstständig vorstehen und zugleich als selbstständige Lehrer an denselben wirken, pragmatische Rechte zu verleihen, ver-

Digitized by Google

mögen Wir Unſere Genehmigung nicht zu ertheilen, da die Führung eines Rectorates nur eine unſtändige Function iſt.

Inſoferne jedoch dieſer Antrag auch die Frage wegen Verleihung pragmatiſcher Rechte an das ſelbſtſtändige Lehrerperſonal der genannten Anſtalten in ſich ſchließt, verweiſen Wir, wie auch bezüglich des wiederholten Antrages, die deutſchen Schulen mit den Gewerbeanſtalten in organiſche Verbindung zu bringen, auf Unſere Erklärung im Landrathsabſchiede vom 24. September 1854 Abthl. IV. Nr. 7.

10) Gegen die Vorſchläge zur beſſeren Bewirthſchaftung des Eichelſcheiderhofes und der übrigen zu dem pfälziſchen Landgeſtüte gehörigen Oekonomiegüter beſteht kein Bedenken und Wir beauftragen Unſere Kreisregierung, die erforderlichen Anordnungen im Sinne der von dem Landrathe geſtellten Anträge, ſoweit dieß nicht bereits geſchehen iſt, ſofort zu treffen.

Ebenſo iſt Uns genehm, daß der für $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ aus Centralfonds für Cultur gewährte Zuſchuß von je 1000 fl. nebſt den übrigen etatsmäßig hiefür bereits beſtimmten Mitteln zum Ankaufe von Zuchtpferden verwendet werde.

11) Nachdem der Landtag dem Antrage auf Erhöhung des budgetmäßigen Zuſchuſſes für das pfälziſche Landgeſtüt von 6,000 fl. auf 10,000 fl. ſeine Zuſtimmung gegeben hat, ſo haben Wir die erhöhete Poſition in das Budget für die VII. Finanzperiode einſtellen laſſen. Demgemäß iſt auch die betreffende Poſition der Kreiseinnahmen auf die angeführte Summe erhöhet worden.

12) Was die beantragte Errichtung einer Beſchälſtation in Obermoſchel betrifft, ſo wird Unſere Kreisregierung nicht verfehlen, je nach dem Ergebniſſe der dießfalls bereits eingeleiteten Erhebungen das Geeignete zu verfügen.

Die von dem Landrathe gewünſchte Mittheilung eines ſpecialiſirten Geſtütsinventars in der von ihm bezeichneten Art hat ſchon ſeither bei jeder Landrathsverſammlung ſtattgefunden, was dem Landrathe bei ſeiner jüngſten Verſammlung lediglich entgangen zu ſein ſcheint.

13) Bezüglich der Abtretung der dem pfälziſchen Kreiſe in der Baumſchule zu Speyer gehörenden Mobiliar- und Immobiliar-Gegenſtände an das Hoſpital daſelbſt tragen Wir Unſerer Kreisregierung unter Hinweiſung auf die von Unſerem Staatsminiſterium des Innern an dieſelbe ergangene Entſchließung vom 26. Januar l. Js. hiemit auf, dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung das Ergebniß der bisherigen Verhandlungen mit der Hoſpitien-Commiſſion zu Speyer zur Kenntnißnahme und weiteren Beſchlußfaſſung mitzutheilen.

Digitized by Google

14) Nachdem der Landrath für die Gewährung des Gesuches der Unternehmer des Baues der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster sich ausgesprochen hat, daß denselben, sobald eine Gebäude-Abtheilung unter Dach gestellt ist, das ihnen an der diesfallsigen Accordsumme zurückbehaltene Zehentel nach sogleich vorzunehmender approximativer Aufnahme des Baues unverzüglich ausbezahlt werde, — wenn dafür Heinrich Jenisch und Karl Ritter von Kaiserslautern mittelst Ausstellung eines Reverses bezüglich der Erfüllung aller jener Bedingungen des Accords die Sicherung übernommen haben, welche bisher durch die Zurückhaltung des erwähnten Zehentels der Baukostensumme bewirkt werden sollte, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, den erwähnten Bauunternehmern die bezeichnete Erleichterung zu Theil werden zu lassen, da der geforderte Revers von den Bürgen und Theilhabern Ritter und Jenisch bereits ausgestellt worden ist.

Ebenso genehmigen Wir die von dem Landrathe für den beurlaubten Cantonsarzt Dr. Dick von Hornbach bewilligte Remuneration von 2,000 fl. für das Jahr, von dem Zeitpuncte an, wo dessen Reisecommissorium erlosch, bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres $18^{55}/_{56}$.

15) Wir beauftragen Unsere Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, dem auf Wiederherstellung der Waisenhäuser zu Homburg und Blieskastel gerichteten Wunsche des Landrathes entsprechend, das Erforderliche einzuleiten und das Ergebniß dem wieder versammelten Landrathe mitzutheilen.

16) Die von dem Landrathe bezüglich der Verpflegung armer, verlassener und verwahrloseter Kinder geäußerten Wünsche stehen in vollem Einklange mit den Grundsätzen, nach welchen bisher bei Unterbringung solcher Kinder in Familien, in Waisen- und Rettungshäusern verfahren worden ist.

Unsere Kreisregierung hat Sorge zu tragen, daß auch fernerhin solche Kinder vor Allem bei religiösen, gesitteten Familien in Pflege gegeben, daß gutgeartete Kinder von den verwahrloseten und verdorbenen sorgfältig gesondert werden, und daß vorzüglich diese letzteren Aufnahme in den Rettungshäusern finden.

Die Ueberwachung der religiös-sittlichen Erziehung der Kinder in den Rettungs- und Waisen-Pflegehäusern findet, gleich jener des Unterrichts und der Erziehung in den öffentlichen Waisen- ꝛc. Anstalten durch die dazu berufenen Behörden der Kirche und des Staates in jeder Richtung nach den diesfalls geltenden Normen

Digitized by Google

und Verordnungen statt. Zur Annahme einer mangelhaften Beobachtung dieser Vorschriften erscheint ein Anlaß nicht gegeben, und ist demgemäß die Aeußerung des Landrathes, wonach derselbe die Ueberwachung der religiös-sittlichen Erziehung in den bezeichneten Rettungs- und Waisenhäusern zur Bedingung des diesen Anstalten gewährten Beitrages aus Kreisfonds gesetzt hat, als gegenstandslos zu erachten.

17) Bezüglich des Antrages, mehrere vom Landrathe bezeichnete Districtsstraßen in die Classe der Staatsstraßen aufzunehmen, bemerken Wir, daß die Uebernahme der Straße von Zweybrücken nach Neuhornbach in die Classe der Staatsstraßen und deren Unterhaltung aus dem allgemeinen Straßen-Unterhaltungsetat, vom Monate October l. Js. an, verfügt worden ist. Eine weitere Uebernahme von Districtsstraßen als Staatsstraßen kann, nachdem über den dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurf, die öffentlichen Wege betreffend, eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen und die im Budget für die VII. Finanzperiode auf den Unterhalt der Straßen vorgesehene Summe nur für das Bedürfniß der dermaligen Staatsstraßen bemessen ist, nicht stattfinden.

18) Ebenso kann dem erneuerten Antrage wegen des Ausbaues der Straße von Landau nach Godramstein, auf dem linken Queichufer, sowie dem Antrage wegen der Abtragung der Steigung auf der Gebirgsstraße zwischen Grünstadt und Asselheim eine Folge nicht gegeben werden, weil das Budget für die VII. Finanzperiode die zur Ausführung dieser Straßenbauten erforderlichen Mittel nicht gewährt.

19) Indem Wir, dem Antrage des Landrathes entsprechend, für die Versicherung des Rheinufers zwischen Altripp und dem Rehbache nur die Summe von 3,500 fl. unter die Kreisausgaben haben einstellen lassen, beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, dem Landrathe die gewünschten Aufschlüsse darüber zu ertheilen, daß jene Uferversicherung gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 unter die Kreislasten sich eigne. Diese Aufschlüsse sind auch künftighin bei ähnlichen Postulaten stets zu geben.

Dabei wollen Wir den Landrath darauf aufmerksam gemacht wissen, daß bei Verwendung von Kreismitteln zu Uferschutzbauten dem Vorbehalte des Rückersatzes aus Staatsfonds in Ermanglung besonderer Rechtstitel eine Wirkung nicht beigelegt werden könne.

V.

Besondere Wünsche und Anträge.

1) Von Seite Unserer Kreisregierung

Digitized by Google

ist keine Maßnahme unterlassen worden, um dem pfälzischen Gewerbsvereine eine entsprechende Wirksamkeit zu ermöglichen, daß dieser Zweck nicht erreicht wurde, hat lediglich in der geringen Theilnahme seinen Grund, welche der genannte Verein bei den Kreisangehörigen gefunden hat. Hienach kann die weitere Entfaltung und die größere Wirksamkeit des Vereins zunächst nur von der Privatthätigkeit erwartet werden.

Wegen der bisherigen geringen Wirksamkeit des Vereins ist auch die Bekanntmachung des Rechenschaftsberichtes der Verwaltung desselben unterblieben. Unsere Kreisregierung wird jedoch von nun an dafür Sorge tragen, daß die Hauptergebnisse dieser Rechenschaftsberichte durch das Kreisamtsblatt zur Veröffentlichung gelangen.

Was die Gewährung weiterer Unterstützungen des pfälzischen Gewerbsvereins und der pfälzischen Industrie aus dem allgemeinen Industrie-Unterstützungsfond betrifft, so sind solche keineswegs ausgeschlossen. Dießfallsige Gesuche von Angehörigen der Pfalz können jedoch, gleich jenen aus den übrigen Regierungsbezirken, nur nach Maßgabe ihrer Zulässigkeit und Würdigkeit und nach dem Verhältnisse der verfügbaren Mittel Berücksichtigung finden.

2) Der Landrath hat gegen die Inanspruchnahme der Realitäten des Landgestütes in der Pfalz als Bestandtheile des allgemeinen Staatsgutes und gegen den Rückersatz des verwendeten Erlöses zu 38,725 fl. 16 kr. aus veräußerten Gestütsrealitäten protestiren zu sollen geglaubt.

Wir genehmigen in Betracht der obwaltenden Verhältnisse, daß von der Rückvergütung des erwähnten Erlöses vorläufig Umgang genommen werde; wollen jedoch mit Bezugnahme auf die diesfallsige Entschließung Unserer Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. Februar v. Js. das in Anspruch genommene Eigenthumsrecht des Staates auf die fraglichen Realitäten jedenfalls gewahrt haben.

3) Um, dem Wunsche des Landrathes entsprechend, allen vor den obersten Recrutirungsrath berufenen Conscribirten, mithin auch Jenen, welche nicht eingereihet werden, zur Bestreitung ihrer Verpflegung Beiträge aus Staatsfonds gewähren zu können, sind die Mittel nicht gegeben.

Wir werden jedoch in Erwägung nehmen, auf welche sonstige Weise den bezeichneten Conscribirten eine angemessene Beihilfe verschafft zu werden vermöge.

Indem Wir dem Landrathe der Pfalz den gegenwärtigen Abschied ertheilen, anerkennen Wir gerne das von demselben

Digitized by Google

in den Verhandlungen bethätigte warme Aufgreifen der Interessen des Kreises und die dabei bewährte rege Fürsorge für die Hebung der diese Interessen fördernden Anstalten und Einrichtungen, und erwiedern die von dem Landrathe geäußerten Gesinnungen unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit mit dem Ausdrucke Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Kissingen, den 18. August 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Abschied

für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 11. Mai 1855.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in den Sitzungen vom 1. bis 11. Mai 1855 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreis-Anstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds.

A. Kreishilfscasse-Rechnung für $18^{53}/_{54}$.

Die Kreishilfscasse-Rechnung für $18^{53}/_{54}$ hat mit

einer Einnahme von 4,560 fl. 58 kr. 7 hl.

einer Ausgabe von 2,950 fl. 19 kr. — hl.

sohin mit einem Activreste von 1,610 fl. 39 kr. 7 hl.

dann einem Gesammtvermögen zu 20,714 fl. 42 kr. 4 hl.

die Anerkennung erhalten, wonach die Ergebnisse in die Rechnung des Jahres $18^{54}/_{55}$ übergehen.

B. Kreisfonds-Rechnung für $18^{53}/_{54}$.

Die Rechnungen über die Kreisfonds haben mit

einer Einnahme von 153,210 fl. 1 kr. 6 hl.

einer Ausgabe von 142,181 fl. 54 kr. — hl.

demnach mit einem Activreste von 11,028 fl. 7 kr. 6 hl.

zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben, und ist hiernach der Uebertrag zu bewirken.

II.

Steuerprincipale.

Das Steuerprincipale des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg berechnet sich für das Jahr $18^{55}/_{56}$ vorbehaltlich sich ergebender Zu- und Abgänge auf 684,095 fl. — kr. — pf.

ein Steuerprocent sohin in runder Summe auf 6,840 fl. — kr. — pf.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für $18^{55}/_{56}$.

Dem von dem Landrathe geprüften

Digitized by Google

Voranschlage der Kreisausgaben und Einnahmen ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

Erster Abschnitt.

Kreisausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen nach 2 Procenten
1,260 fl. 36 kr. — pf.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1,380 fl. — kr. — pf.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten der Mitglieder des Ausschusses
130 fl. — kr. — pf.

§. 3. Regie 290 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. II.
1800 fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen
65,800 fl. — kr. — pf.

§. 2. Kreisanstalt für den Unterricht der Taubstummen in Regensburg
1600 fl. — kr. — pf.

§. 3. Dem Institute der armen Schulschwestern in Amberg
150 fl. — kr. — pf.

§. 4. Dem Pensionate im Kloster der Salesianerinen in Pielenhofen
200 fl. — kr. — pf.

§. 5. Beiträge an Gemeinden zur Einführung der armen Schulschwestern
800 fl. — kr. — pf.

§. 6. Freiplätze:
1) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München
130 fl. — kr. — pf.
2) in der Blinden-Beschäftigungsanstalt daselbst
125 fl. — kr. — pf.

§. 7. Unterstützung der Arbeitslehrerinen auf dem Lande
1,200 fl. — kr. — pf.

§. 8. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern
500 fl. — kr. — pf.

§. 9. Dem historischen Vereine der Oberpfalz und von Regensburg
200 fl. — kr. — pf.

§. 10. Für das botanische Institut zu Regensburg 100 fl. — kr. — pf.

§. 11. Für das zoologisch-mineralogische Institut daselbst 100 fl. — kr. — pf.

§. 12. Für die Kreisbibliothek in Regensburg 400 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

§. 13. Reserve für Erziehung und Bildung
1196 fl. 4 kr. 2 pf.

Summe des Cap. III.
72,501 fl. 4 kr. 2 pf.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Regensburg
6,846 fl. — kr. — pf.

§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Amberg 3,786 fl. — kr. — pf.

§. 3. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscomissäre 200 fl. — kr. — pf.

§. 4. Ackerbauschulen, beziehungsweise für die Kreiswiesenbauschule zu Pfrentsch
1,666 fl. 30 kr. — pf.

§. 5. Stipendien an den technischen Schulen:
a) an den polytechnischen Schulen
165 fl. — kr. — pf.
b) an den Landwirthschaftsschulen
165 fl. — kr. — pf.

§. 6. Für Förderung des Flachsbaues
300 fl. — kr. — pf.

§. 7. Für Förderung der Leinwand-Fabrication, Prämien für Bereitung und Verarbeitung des Flachses
300 fl. — kr. — pf.

§. 8. Für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt 1,200 fl. — kr. — pf.

§. 9. Beitrag zur Stick-, Näh- und Klöppelanstalt in Regensburg
100 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. IV.
14,728 fl. 30 kr. — pf.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Karthaus-Prüll:
a) Beitrag zur Deckung des Jahres-Bedarfs 4,900 fl. — kr. — pf.
b) Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in der Kreis-Anstalt 1,200 fl. — kr. — pf.
c) für bauliche und innere Einrichtung 1,000 fl. — kr. — kr.
d) Zuschuß zur Deckung von Zahlungs-Rückständen
2,500 fl. — kr. — pf.

§. 2. Gebäranstalten:
1) zu München 500 fl. — kr. — pf.
2) zu Regensburg
300 fl. — kr. — pf.

§. 3. Unterstützung von Augenkranken-Heilanstalten 125 fl. — kr. — pf.

§. 4. Unterstützung praktischer Aerzte in unbemittelten Bezirken
600 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. V.
11,125 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Maximilians-Hilfsmagazin
6,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder:

1) zur Ludwigsanstalt in Regensburg
1,200 fl. — kr — pf.

2) zur Rettungsanstalt in Amberg
500 fl. — kr. — pf.

3) Beitrag zu einem Erziehungshause für verwahrloste Mädchen an den Verein zum heiligen Kinde Jesus
500 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VI.
8,200 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zu Districtsstraßen
11,500 fl. — kr. — pf.

§. 2. Beiträge zu Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen
1,000 fl. — kr. — pf.

§. 3. Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen
12,000 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VII.
24,600 fl. — kr. — pf.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond
1,163 fl. 36 kr. — pf.

Hiezu

Cap. VII.	24,600 fl. — kr. — pf.
" VI.	8,200 fl. — kr. — pf.
" V.	11,125 fl. — kr. — pf.
" IV.	14,728 fl. 30 kr. — pf.
" III.	72,501 fl. 4 kr. 2 pf.
" II.	1,800 fl. — kr. — pf.
" I.	1,260 fl. 36 kr. — pf.

Summe der Kreisausgaben
135,378 fl. 46 kr. 2 pf.

Zweiter Abschnitt.

Kreiseinnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse

§. 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundations- und Dotations-Beiträge, einschlüssig der Dienstwohnungen- und Dienstgründe-Anschläge, dann der ständigen Bauausgaben
9,418 fl. 5 kr. 3 pf.

§. 2. Budgetmäßige Kreisschuldotation
34,656 fl. 21 kr. 2 pf.

§. 3. Weitere budgetmäßige Zuschüsse

a) zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer
8,000 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

b) zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl für einen Schullehrer, 200 fl. für einen Verweser und 150 fl. für einen Gehilfen
13,121 fl. 37 kr. 1 pf.

c) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen
1,000 fl. — kr. — pf.

d) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer
1,000 fl. — kr. — pf.

§. 4. Zuschuß für Industrie und Cultur
1,500 fl. — kr. — pf.

§. 5. Zuschuß aus der Kreis-Schuldotation an die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg
570 fl. — kr. — pf.

§. 6. Zuschuß zur Ludwigsanstalt
700 fl. — kr. — pf.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.
— fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen.

Disponibler Activrest von $18^{49}/_{51}$ aus Erübrigungen am Etat für Straßen- und Wasserbauten 1,600 fl. — kr. — pf.

Cap. IV.

Activrest der Kreisfonds-Rechnung für $18^{53}/_{54}$
482 fl. 6 kr. — pf.

Cap. V.

Eine Kreisumlage zu $9^1/_2$ Procent nach Abzug von drei Procenten für Rückstände und Nachlässe
63,030 fl. 36 kr. — pf.

Summe der Kreiseinnahmen
135,378 fl. 46 kr. 2 pf.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben erfolgten Aeußerungen und die weiteren Anträge des Landrathes der Oberpfalz und von Regensburg ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Gegen die von dem Landrathe beantragte Herabsetzung der Position für Unterstützungen der Gemeinden bei Schulhausbauten von 3,000 fl. auf 1,000 fl. finden Wir in Anbetracht der für den besagten Zweck aus den Vorjahren bereits vorhandenen verfügbaren Mittel nichts zu erinnern, und haben demnach den abgeminderten Betrag im Kreisbudget für $18^{55}/_{56}$ in Ansatz bringen lassen. Wir ertheilen übrigens Unserer Kreisregierung den Auftrag, die Verwendung der für Schulhausbauten vorhandenen admassirten Fonds nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses möglichst zu beschleunigen.

Digitized by Google

2) Da der Landrath seine Zustimmung dazu erklärt hat, daß dem Taubstummenlehrer Döring zu Regensburg und seinen Relicten eintretenden Falles nach Maßgabe der von Uns getroffenen Verfügung ein angemessener Unterhaltsbeitrag aus Kreisfonds zur Zahlung angewiesen werde, so ist von Bildung eines Pensionsfonds bei der Taubstummenanstalt Umgang zu nehmen.

3) Der Zuschuß für die Kreisbibliothek in Regensburg im jährlichen Betrage zu 400 fl., welcher im Laufe der VI. Finanzperiode aus dem Ertrage des Kreis-Amtsblattes berichtigt wurde, wird nach dem nunmehr mit Unserer Allerhöchsten Sanction versehenen Budget über die Staatsausgaben für die VII. Finanzperiode, vom 1. October 1855 anfangend, durch einen Zuschuß aus Centralfonds und die hiedurch sich ergebende Erhöhung der Kreis-Schuldotation für den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg gedeckt werden, und derselbe ist demzufolge nachträglich unter den Ausgaben für Erziehung und Bildung Cap. III. §. 12 in Ansatz gebracht worden.

4) Nachdem die in dem Landraths-Abschiede vom 16. November 1851 Ziff. IV. 2. von Uns angeordneten technischen Erhebungen die Ueberzeugung begründet haben, daß den räumlichen Bedürfnissen der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Amberg durch anderweitige Einrichtung des dermaligen Gebäudes nicht abgeholfen werden könne, so ertheilen Wir nunmehr der käuflichen Erwerbung eines eigenen Gebäudes für die gedachte Schule aus deren Stammvermögen und der von dem Landrathe zur Deckung des hiedurch sich ergebenden Renten-Ausfalles nachträglich postulirten Erhöhung des Kreisfonds-Zuschusses von 3,306 fl. auf 3,786 fl. Unsere Genehmigung.

5) Wir gestatten nach dem Antrage des Landrathes, daß zur Deckung der außerordentlichen Baukosten von 1,200 fl., welche sich in Folge der Senkung der Grundmauer bei dem Gebäude der Kreiswiesen-Bauschule zu Pfrentsch inzwischen ergeben haben, der aus den Centralfonds-Zuschüssen für Ackerbauschulen admassirte Fond zu 1,811 fl. nach Erforderniß verwendet werde, wobei Wir jedoch bezüglich der ferneren Admassirung des hiernach verbleibenden Restbetrages auf Ziffer IV. 5. Abs. 3 des Landraths-Abschiedes vom 3. December 1853 verweisen.

Was die hiebei nachgesuchte unentgeltliche Ueberlassung von ärarialischen Bausteinen zu Pfrentsch betrifft, so stehen der

Digitized by Google

Gewährung dieser Bitte die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Veräußerung von Staatseigenthum entgegen, während die Ablassung jener Steine nach einem desfalls festzusetzenden mäßigen Anschlage bei den dargestellten besondern Verhältnissen nicht beanstandet werden wird.

6) Der Landrath hat den Beitrag zur Deckung der Kosten, welche der Zusammentritt der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer veranlaßt, abgelehnt.

Da das Gewerbswesen von tiefgreifendem Einflusse auf die Verhältnisse des Kreises und die dadurch in Anspruch genommene Summe nur eine geringe ist, so hätte — zumal bei der gleichzeitigen Stellung eines Antrages auf Ausführung der oberpfälzischen Eisenbahnen — eine zustimmende Erklärung des Landraths erwartet werden können, wenn auch eine gesetzliche Verbindlichkeit des Kreises zu diesem Beitrage nicht besteht.

7) Wir haben den Aufwand für die Kreis-Irrenanstalt in Karthaus-Prüll nach den Anträgen des Landrathes in das Kreis-Budget einstellen lassen, und genehmigen, daß von einer Refundirung des Erlöses aus den Brauhaus-Utensilien mit 2,800 fl. Umgang genommen werde, nachdem dieser Erlös nahezu gänzlich zum Ankaufe von Vieh und Fahrniß für die in Regiebetrieb übernommene Oekonomie der Irrenanstalt verwendet worden ist.

Darüber, daß künftighin bei wichtigen wirthschaftlichen Maßnahmen in der Anstalt, wie die Einführung des Regiebetriebes bei der Oekonomie, der Landrath oder dessen Ausschuß vorher gehört werden soll, dann daß fortan eine von der Hauptrechnung der Anstalt getrennte Rechnung über den Oekonomiebetrieb geführt werde, sind die geeigneten Anordnungen bereits ergangen.

Auch ist Uns genehm, daß das aus dem Verkaufe des landärztlichen Schulgebäudes in München dem Kreise Oberpfalz und Regensburg zugefallene Capital mit 235 fl. 17 kr. 3 hl. dem aus Collecten zu bildenden Fonde zur Gründung von Freiplätzen in der Irrenanstalt zugewendet werde.

8) Der Antrag wegen Herstellung von Eisenbahnen von München nach Regensburg, dann von der Amberg-Regensburger Linie an die Landesgrenze gegen Pilsen ist durch die inzwischen erfolgte Concessionirung der Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen bereits erledigt.

Indem Wir schließlich mit Vergnügen anerkennen, wie Wir in den Verhandlungen des Landrathes mehrfach jene Gesinnungen dankbarer Anhänglichkeit und

Digitized by Google

treuer Ergebenheit bethätigt gefunden haben, deren Ausdruck er Uns in seinen Protokollen dargebracht hat, bleiben Wir demselben mit landesväterlicher Huld und Gnade zugethan.

Kissingen, den 18. August 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. August l. Js. die erledigte Controleursstelle bei dem Nebenzollamte I. in Kiefersfelden, Hauptzollamts Rosenheim, dem Nebenzollamts-Assistenten Johann Christian Nurtsch zu Schärding a./Th. in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und

den temporär quiescirten Zollverwalter Alexander Stubenrauch wieder zur Activität zu berufen, und ihm die erledigte Zollverwaltersstelle bei dem Nebenzollamte I. in Ansbach zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den seitherigen Pfarrer in Oberrieden, Landgerichts Mindelheim, Priester Joseph Renz, dessen allerunterthänigster Bitte willfahrend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Stoffen, Landgerichts Landsberg, zu entheben, und die hiedurch wieder sich eröffnende Pfarrei Stoffen dem Priester Georg Drexel, Pfarrer in Saxenried, Landgerichts Schongau, zu übertragen, ferner

unter'm 31. August l. Js. die katholische Pfarrei Lam, Landgerichts Kötzting, dem Priester Johann Evangelist Petersammer, Pfarrer in Saltendorf, Landgerichts Burglengenfeld,

die katholische Pfarrei Herrenstetten, Landgerichts Illertissen, dem Priester Franz Xaver Schneider, Pfarrer in Probstried, Landgerichts Grönenbach, und

unter'm 1. September l. Js., zur Verwirklichung des von den beiden Priestern Valentin Witt, Pfarrer in Mähring, Landgerichts Tirschenreuth, und Joseph Kirndorfer, Beneficiat an der Stadtpfarrkirche zu St. Martin in Amberg, eingeleiteten Pfründetausches, die Pfarrei Mähring dem Priester Joseph Kirndorfer, weiters

die katholische Pfarrei Raitenbuch, Landgerichts Schongau, dem Priester Vitus Schmitt, Cooperator an der Stadtpfarrkirche zu St. Martin in Landshut, und

die katholische Pfarrei Oberhaunstadt, Landgerichts Ingolstadt, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Franz Xaver Gratzer, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung

Digitized by Google

vom 1. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Güßbach, Landgerichts Scheßlitz, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Lucas Herrmann, Pfarrer in Frauendorf, Landgerichts Lichtenfels, verliehen werde.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an der Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Senate der k. Universität Würzburg angezeigten Wahl, wonach

zum Rector:

der ordentliche Professor Dr. Sebastian Reißmann

für das Studienjahr $18^{56}/_{57}$,

zu Senatoren:

der ordentliche Professor Dr. H. J. Denzinger aus der theologischen Facultät,

der ordentliche Professor und Hofrath Dr. Albrecht aus der juristischen Facultät,

der ordentliche Professor Dr. Debes aus der cameralistischen Facultät,

der ordentliche Professor, Hofrath Dr. Scanzoni, aus der medicinischen Facultät,

der ordentliche Professor Dr. Urlichs aus der philosophischen Facultät,

für die Studienjahre $18^{56}/_{57}$ und $18^{57}/_{58}$, und

zum Ersatzsenator:

der ordentliche Professor Dr. Hergenröther aus der theologischen Facultät pro $18^{56}/_{57}$

gewählt worden sind, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Magistrat der Stadt Nürnberg.

Seine Majestät der König haben an die Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistratsrathes Johann Kalb den Ersatzmann, Kaufmann Karl Wilhelm Engelhard zu Nürnberg, als bürgerlichen Magistratsrath auf die Functionsdauer, welche Ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte, Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Katholische Kirchenverwaltung zu Nürnberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung

Digitized by Google

vom 1. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des wegen Wohnsitzveränderung aus der katholischen Kirchenverwaltung zu Nürnberg austretenden Kaufmannes Anton Herrmann den Ersatzmann, Kaufmann Andreas Zöllner, als Mitglied dieser Verwaltung Allerhöchst zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kriegscommissär Joseph Frank, in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von 3 Feldzügen 50jährigen ehrenvoll geleisteten Dienste, das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens, und

unter'm 10. August l. Js. dem Communal-Revierförster Friedrich Bindewald zu Obermoschel, in Rücksicht auf seine 50jährigen treu und ersprießlich geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem praktischen und städtischen Spitalarzte Dr. med. Felix Berr zu München tax- und siegelfrei den Titel eines königlichen Rathes allerhuldvollst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Februar l. Js., auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, dem Seidenzeug- und Kirchenstoff-Fabrikbesitzer Karl August von Brentano in Augsburg den Hoftitel allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Otto Karl Kohmann zu München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familien-Namen „Berchem" annehme und fortan führe.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 38.

München, Donnerstag den 11. September 1856.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. Mai 1855.

Abschied

für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. Mai 1855.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 1. bis 12. Mai 1855 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für $18^{53}/_{54}$.

A. Die Rechnungen über die Kreishilfscasse pro $18^{53}/_{54}$

mit einer Einnahme von

5,438 fl. 34 kr. 1 hl.

Digitized by Google

mit einer Ausgabe von
3,901 fl. 39 kr. — hl.

sohin mit einem Activreste von
1,536 fl. 55 kr. 1 hl.
dann mit einem Vermögensstande von
23,580 fl. 57 kr. 5 hl.
haben dem Landrathe zu Erinnerungen keinen Anlaß gegeben; es sind demnach diese Rechnungs-Ergebnisse in die Kreishilfscasse-Rechnung des Jahres $18^{54}/_{55}$ überzutragen.

Ueber die von dem Landrathe beantragte Modificirung des §. 9 der Statuten des Kreishilfsvereines sehen Wir der besonderen Berichterstattung Unserer Kreisregierung entgegen.

B. Die Rechnung über die Kreisfonds für $18^{53}/_{54}$
mit einer Einnahme von
150,742 fl. 4 kr. — pf.
mit einer Ausgabe von
138,759 fl. 16 kr. 1 pf.

sohin mit einem Activreste von
11,982 fl. 47 kr. 3 pf.
ist von dem Landrathe gleichfalls als richtig anerkannt worden.

Dieses Rechnungs-Ergebniß ist daher in die Rechnung des Jahres $18^{54}/_{55}$ gehörig überzutragen.

Dem Wunsche des Landrathes, daß die dem Vorschußfonde für Schulhausbauten angehörige, bisher nur gegen zweiprocentige Verzinsung angelegte Capitalsumme von 8,200 fl. gegen Erlangung eines höheren Zinsfußes untergebracht werden möchte, hat Unsere Kreisregierung nach Möglichkeit zu entsprechen.

II.

Steuerprincipale für Oberfranken für das Jahr $18^{55}/_{56}$.

Das Steuerprincipale von Oberfranken für das Jahr $18^{55}/_{56}$ berechnet sich vorbehaltlich der allenfallsigen Ab- und Zugänge auf 693,185 fl., sohin das einfache Steuerprocent in runder Summe auf 6,935 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreisfonds für das Jahr $18^{55}/_{56}$.

A. Kreisausgaben.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung

der Kreiseinnahmen, resp. Tantiemen der

Rentbeamten von den Kreisumlagen zu 2% 1,207 fl. 52 kr. — pf.

Summe des Cap. I.
1,207 fl 52 kr. — pf.

Cap. II.

Bedarf des Landraths.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1,225 fl. — kr. — pf.

§. 2. Regiekosten der Landrathsversammlung 432 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. II.
1,657 fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen
69,665 fl. 39 kr. 2 pf.

§. 2. Isolirte Lateinschulen
813 fl. 52 kr. 3 pf.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) Taubstummenschulen
682 fl. — kr. — pf.

b) Besondere Anstalten für die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend 250 fl. — kr. — pf.

§. 4. Stipendien für Studierende an Universitäten und anderen Studienanstalten 1,861 fl. 15 kr. — pf.

§. 5. Freiplatz für einen Zögling der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München 130 fl. — kr. — pf.

§. 6. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:

a) für die Kreisbibliotheken
1,200 fl. — kr. — pf.

b) für die Naturalienkabinete
200 fl. — kr. — pf.

c) für die Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern
500 fl. — kr. — pf.

d) Beitrag zum Bayreuther Provincial-Schulfond
2,000 fl. — kr. — pf.

e) für das Auffees'sche Seminar in Bamberg 240 fl. 2 kr. — pf.

f) für das Lyceum in Bamberg
150 fl. — kr. — pf.

g) für die protestantische Pfarr-Waisenanstalt in Windsbach
100 fl. — kr. — pf.

§. 7. Reservefond 1,500 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. III.
79,292 fl. 49 kr. 1 pf.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Bayreuth
6,806 fl. 13 kr. 1 pf.

Digitized by Google

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, und zwar:

a) zu Bamberg
5,800 fl. — kr. — pf.

b) zu Hof 3,454 fl. 10 kr. — pf.

c) zu Wunsiedel
2,572 fl. — kr. — pf.

§. 3. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen
200 fl. — kr. — pf.

§. 4. Alimentationen für Hinterlassene des Lehrerpersonals dieser Schulen
600 fl. — kr. — pf.

§. 5. Für Ackerbauschulen
3,000 fl. — kr. — pf.

§. 6. Stipendien, und zwar:

a) für Zöglinge der polytechnischen, dann der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen
300 fl. — kr. — pf.

b) für Zöglinge an Ackerbauschulen
300 fl. — kr. — pf.

§. 7. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:

a) zur Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrication
500 fl. — kr. — pf.

b) für Floßaufsicht, beziehungsweise für Aufsicht auf die Ufer
475 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. IV.
24,007 fl. 23 kr. 1 pf.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Beitrag zur Irrenanstalt in Sct. Georgen 1,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Beiträge zu Krankenanstalten und zwar:

a) zum chirurgischen Klinikum in Erlangen 150 fl. — kr. — pf.

b) zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg
100 fl. — kr. — pf.

§. 3. Beitrag zu den Districtslasten für die Sustentation der Thierärzte
700 fl. — kr. — pf.

§. 4. Beitrag zur Sustentation von Aerzten in armen Gegenden
1,200 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. V.
3,150 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Für das Kreis-Getreidemagazin
3,000 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

§. 2. Beiträge an Rettungsanstalten für verlassene Kinder
5,000 fl. — kr. — pf.

§. 3. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre
300 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VI.
8,300 fl. — kr. — pf.

Cap VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Districtsstraßen
14,700 fl. — kr. — pf.

§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852
5,500 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VII.
20,200 fl. — kr. — pf.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond
711 fl. 26 kr. 2 pf.

Summe des Cap. VIII.
711 fl. 26 kr. 2 pf.

Hiezu Summe des

Cap. VII.	20,200 fl. — kr.	— pf.
„ VI.	8,300 fl. — kr.	— pf.
„ V.	3,150 fl. — kr.	— pf.

„ IV.	24,007 fl. 23 kr.	1 pf.
„ III.	79,292 fl. 49 kr.	1 pf.
„ II.	1,657 fl. — kr.	— pf.
„ I.	1,207 fl. 52 kr.	— pf.

Summe der Kreisausgaben
138,526 fl. 31 kr. — pf.

B. Kreiseinnahmen.

Zur Deckung des voranstehenden Bedarfs für das Jahr $18^{55}/_{56}$ sind folgende Mittel gegeben:

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Die auf besonderen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge, einschließlich der Dienstwohnungen- und Dienstgründe-Anschläge, dann der ständigen Bauausgaben
9,625 fl. 43 kr. 3 pf.

§. 2. Budgetmäßige Kreisschuldotation
32,104 fl. 30 kr. — pf.

§. 3. Zur Deckung der Congrua der Lehrer im bisherigen Maßstabe
7,900 fl. — kr. — pf.

§. 4. Zur Erhöhung derselben auf 150, 200 und 250 fl.
18,921 fl. 2 kr. 2 pf.

Digitized by Google

§. 5 Zur Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — pf.

§. 6. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer 1,000 fl. — kr. — pf.

§. 7. Für Industrie und Cultur 1,500 fl. — kr. — pf.

Cap. II.

Activreste der Kreisfonds-Rechnungen der Vorjahre. 6,082 fl. 47 kr. 3 pf.

Cap. III.

Eine Kreisumlage zu $9\frac{1}{6}\%$ der Steuerprincipal-Summe von 693,485 fl. nach Abzug von 5 Procent für Nachlässe und Rückstände im Betrage von 60,392 fl. 27 kr. — pf. deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.

Summe der Kreiseinnahmen 138,526 fl. 31 kr. — pf.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben für das Jahr $18^{55}/_{58}$ erfolgten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Nachdem durch das Budget für die VII. Finanzperiode der Zuschuß zu den Kreisfonds von Oberfranken für Zwecke der Erziehung und Bildung um den Betrag von 4,520 fl jährlich erhöht worden ist, geben Wir Uns der Erwartung hin, daß der Landrath sich im künftigen Jahre berufen fühlen wird, auch den erhöhten Anforderungen an die Kreisfonds für diese Zwecke zu genügen.

2) Der Antrag des Landrathes, die im Vollzuge des Gesetzes über die Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 angefallenen Geldstrafen der Lehrer-Relicten-Pensionsanstalt zu überweisen, gibt keinen Anlaß zu einer Erinnerung.

3) Wir ermächtigen Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern von Oberfranken, aus dem bei dem Etat für Erziehung und Bildung pro $18^{55}/_{58}$ bestehenden Reservefond an die Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und unbeschadet der vorgängigen Deckung der aus dieser Reserve zu bestreitenden unvermeidlichen Ausgaben einen Beitrag zu verabfolgen.

4) Der Wunsch des Landrathes wegen Einführung eines gleichförmigen Etats- und Rechnungs-Schemas für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Kreises wird bei Lösung der desfalls hinsichtlich sämmtlicher technischer Unterrichtsanstalten

Digitized by Google

bereits in Erwägung gezogener Fragen die geeignete Berücksichtigung finden.

5) Bezüglich der Gründung eines Unterstützungsfondes für die Hinterbliebenen der Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen sind bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen, und Wir beauftragen Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dafür Sorge zu tragen, daß dieselben thunlichst bald zum Abschlusse gebracht werden.

6) Es ist Uns genehm, daß nach dem Antrage des Landrathes die zum Zwecke der Errichtung einer Kreis-Ackerbauschule für Oberfranken im Betrage von 12,000 fl. bereits admassirten Geldmittel in $4\frac{1}{2}$%igen bayerischen Staatsobligationen verzinslich angelegt, daß die bezüglichen Capitalszinsen gleich der speciell hiefür bestimmten Etatsposition von 300 fl. zur Verleihung von Stipendien an Ackerbauschüler nach den näheren Anordnungen Unserer Kreisregierung verwendet, die desfalls etwa unverwendet bleibenden Geldmittel aber, sowie die für die Errichtung der Kreis-Ackerbauschule pro $18^{55}/_{56}$ bestimmten Staats- und Kreisfonds-Zuschüsse dem oben erwähnten, durch fortgesetzte Admassirung allmählig zu verstärkenden Fundations-Capitale hinzugeschlagen und gleich diesem verzinslich angelegt werden.

7) Der Landrath hat die Uebernahme der Kosten für die Floßaufsicht mit 950 fl. auf Kreisfonds abgelehnt und deren Verweisung auf Centralfonds beantragt.

Nachdem jedoch die Staatsforst-Verwaltung aus den Dienstleistungen der für die unteren Thalgründe des fränkischen Waldes aufgestellten drei Floßaufseher keinen Nutzen zieht, die Thätigkeit der Letzteren vielmehr lediglich auf den Vollzug der im Interesse eines geregelten Flößerei-Betriebes und zum Schutze des Privateigenthums erlassenen Floßordnung gerichtet ist, und da bei der Geringfügigkeit der diesfallsigen Kosten eine erhebliche Belastung der Kreisfonds nicht zu gewärtigen ist, so wollen Wir, daß das betreffende Postulat in das nächste Kreisbudget wiederholt eingestellt werde.

8) Der Landrath hat den Zuschuß zur Deckung der Real- und Personal-Exigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer wegen Unzureichenheit der Kreismittel abgelehnt.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Geringfügigkeit des Betrages werden sich die nöthigen Mittel auch ohne fühlbare Belästigung des Kreises schaffen lassen.

Wir verfügen daher, daß das betreffende Postulat in das nächste Kreisbudget wiederholt eingestellt werde.

9) Nachdem das den Kammern des Landtages im Entwurfe vorgelegte Straßen-

Digitized by Google

Ausscheidungsgesetz abgelehnt worden ist, und die budgetmäßigen Mittel für die Straßenunterhaltung lediglich auf die bereits bestehenden Staatsstraßen bemessen sind, so kann dem Antrage auf Uebernahme derjenigen Districtsstraßen in die Classe der Staatsstraßen, welche seit Eröffnung der Eisenbahnen dem größeren Verkehre dienen, keine Folge gegeben werden.

V.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die in den Verhandlungen des Landrathes gestellten besonderen Wünsche und Anträge ertheilen Wir, insoweit sie in dem Wirkungskreise des Landrathes begründet sind, und nicht inzwischen bereits Berücksichtigung gefunden haben, folgende Entschließung:

Bezüglich des wiederholten Wunsches, wegen Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über den Flurschutz und die Zusammenlegung der Grundstücke verweisen Wir, und zwar in ersterer Hinsicht auf die in dem Kreisamtsblatte von Oberfranken vom 9. Juni l. Js. enthaltene Bekanntmachung, und in letzterer auf den am 28. April l. Js. nach Unserem Befehle dem Landtage vorgelegten, dortselbst jedoch nicht mehr zur Erledigung gelangten Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke.

Indem Wir gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir hiemit gerne die Anerkennung des warmen Eifers, welchen der Landrath bei seinen Verhandlungen den Interessen des Regierungsbezirkes zuwendete, und erwiedern die Aeußerung der Gefühle der Treue und Anhänglichkeit an Uns mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Kissingen, den 18. August 1856.

Max.

Frhr. von der Pfordten. Dr. von Aschenbrenner. v. Zwehl. Graf von Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das Königreich Bayern.

№ 39.

München, Samstag den 13. September 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Suspension des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, und andere Mühlenfabricate betr. — Bekanntmachung, die unerhobenen Capitalien der VI. Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Allerhöchste Königliche Genehmigung, den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Bekanntmachung,

die Suspension des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabricate betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben in Uebereinstimmung mit den übrigen Regierungen des Zollvereins Allerhöchst zu genehmigen geruht:

daß die Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabricate, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse noch bis Ende December dieses Jahres eingestellt bleibe,

Digitized by Google

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 11. September 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Secretär:
An dessen Statt der
Ministerialrath Rüßler.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Capitalien der VI. Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Von den gemäß der VI. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen (vide Bekanntmachung vom 3. Januar 1854, Reg.-Bl. 1854 pag. 28—38.) sind die Schuldbriefe

Rothgeschriebene Serien- oder Haupt-Cataster-Nummer.	Schwarzgeschriebene Casse-Cataster-Nummer.	Im Capitals-Betrage zu
35,688	50,568	25 fl.
61,216	93,838	100 fl.

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei der k. Grundrenten-Ablösungscasse in München zu melden, widrigenfalls deren Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825

(Gesetzblatt 1825 pag. 202)

nach Ablauf von sechs Monaten, vom 1. October dieses Jahres beginnend, zu Gunsten des k. Grundrenten-Ablösungsfondes erloschen sein würden.

München, am 10. September 1856.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

In Verhinderung des Vorstandes:

De Ahna.

Steger, Secretär.

Allerhöchste Königliche Genehmigung,

den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern betreffend.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. September l. Js. bewogen

Digitized by Google

gefunden, die von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Adalbert getroffene Wahl der Freiin Leontine Wilhelmine von Pflummern, als Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalia, Gemahlin gedacht Seiner Königlichen Hoheit, allergnädigst zu genehmigen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. September l. Js. zu genehmigen, daß der Taxbeamte am Kreis- und Stadtgerichte Kempten, Johann Friedrich Wenner, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen von seiner Stelle enthoben, und der vormalige Landgerichts-Oberschreiber und Taxamtsverweser Friedrich Daniel Lorenz in Dingolfing als Taxbeamter am Kreis- und Stadtgerichte Kempten — jedoch ohne Verleihung pragmatischer Rechte — aufgestellt werde;

unter'm 3. September l. Js. den Bahnbetriebs-Inspector Friedrich Fröhlich in Ulm, auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, bis auf Weiteres in den Ruhestand zu versetzen, ferner

unter'm 6. September l. Js. den temporär quiescirten Studienlehrer, Priester Dr. Alexander Schöppner am k. Maximilians-Gymnasium zu München, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen nachgewiesener physischer Functions-Unfähigkeit, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Belassung seines Titels und Functionszeichens, und ebenso

den temporär quiescirten Gymnasial-Professor, Priester Georg Worlitschek in Landshut, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen nachgewiesener physischer Functions-Unfähigkeit, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Belassung seines Titels und Functionszeichens für immer in den Ruhestand treten zu lassen, dann

unter'm 7. September l. Js. zum I. Assessor des Landgerichts Pegnitz den Assessor Karl Ordnung daselbst vorrücken zu lassen, und

zum II. Assessor des Landgerichts Pegnitz den Rechtspraktikanten Ernst Flessa aus Bayreuth, dermal am Landgerichte Eichstädt, zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

Digitized by Google

unter'm 6. September l. Js. die katholische Pfarrei Giebing, Landgerichts Dachau, dem Priester Martin Gerg, Beneficiat in Siegertsbrunn, Landgerichts Mänchen r./J.,

die katholische Pfarrei Frankenried, Landgerichts Kaufbeuern, dem Priester Gottlieb Memminger, Pfarrer in Lindenberg, Landgerichts Weiler,

die katholische Pfarrei Bellenberg, Landgerichts Illertissen, dem Priester Joachim Maierböck, Pfarrcurat in Blöcktach, Landgerichts Obergünzburg, dann

das Curatbeneficium Beuren, Landgerichts Roggenburg, dem Priester Jacob Schmidt, Caplan an der Stadtpfarrkirche zu St. Peter in Neuburg a./D., endlich

unter'm 7. September l. Js. das Burkmayer'sche Beneficium in Heideck, Landgerichts Hilpoltstein, dem seitherigen Verweser desselben, Priester Johann Baptist Reiser, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. September l. Js. die erledigte I. protestantische Pfarrstelle an der Neustädter Kirche in Erlangen dem bisherigen

Pfarrer in St. Georgen bei Baireuth, Ferdinand Lebrecht Traugott Elsperger, zu verleihen, und demselben zugleich die Function eines Dekans zu übertragen, ferner

unter'm 5. September l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Seubersdorf, Dekanats Markt Erlbach, dem bisherigen Pfarrer zu Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel, Johann Hirsch, zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich russischen Hofe, Staatsminister außer Dienst Otto Grafen von Bray-Steinburg, die Bewilligung zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehenen Groß-Offizierkreuzes des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion zu ertheilen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 40.

München, Montag den 15. September 1856.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. Mai 1855. — Dienstes-Nachrichten.

Abschied

für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. Mai 1855.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in dessen Sitzungen vom 1. bis 12. Mai 1855 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds.

A. Rechnung der Kreishilfscasse.

Die Jahresrechnung pro $18^{53}/_{54}$ schließt ab

Digitized by Google

mit einer Einnahme von
5,108 fl. 19 kr. 3 pf.
mit einer Ausgabe von
3,459 fl. 15 kr. 2 pf.

sohin mit einem Activreste von
1,649 fl. 4 kr. 1 pf.
und einem Vermögensstande von
20,699 fl. 15 kr. 3 pf.

B. Rechnung der Maximiliansstiftung oder Kreishilfscasse für Wittwen und Waisen der Schullehrer.

Diese Rechnung weiset nach für das Jahr $18^{53}/_{54}$
eine Einnahme von
400 fl. 4 kr. — pf.
eine Ausgabe von 400 fl. 45 kr. — pf.

sohin einen Passivrest von
— fl. 41 kr. — pf.

C. Rechnung der Kreis-Irrenanstalt zu Erlangen pro $18^{53}/_{54}$.

Dieselbe ergibt
eine Einnahme von
77,087 fl. 31 kr. 2 pf.
eine Ausgabe von
80,543 fl. 37 kr. 2 pf.

sohin einen Passivrest von
3,456 fl. 6 kr. — pf.
dessen Deckung unter den Ausgaben auf Kreisfonds pro $18^{55}/_{56}$ Cap. V. vorgesehen ist.

D. Rechnung der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungsanstalt zu Lichtenhof.

Die Jahresrechnung pro $18^{53}/_{54}$ läßt
eine Einnahme von
9,979 fl. 5 kr. 1 pf.
eine Ausgabe von
9,625 fl. 13 kr. 3 pf.

sohin einen Activbestand von
353 fl. 51 kr. 2 pf.
entnehmen.

E. Rechnung über die Kreisfonds.

Die Kreisfonds-Hauptrechnung pro $18^{53}/_{54}$ ist abgeschlossen
mit einer Einnahme von
196,247 fl. — kr. 1 pf.
mit einer Ausgabe von
194,165 fl. 18 kr. 1 pf.

mit einem Activreste von
2,081 fl. 42 kr. — pf.

Sämmtliche vorstehende Rechnungen sind mit den voreingestellten Abschlüssen von dem Landrathe als richtig anerkannt, und hiernach deren Ergebnisse in die Rechnungen für das Jahr $18^{54}/_{55}$ überzutragen.

Digitized by Google

II.

Steuerprincipale für das Jahr $18^{55}/_{56}$.

Die Steuerprincipal-Summe für Mittelfranken berechnet sich für das Jahr $18^{55}/_{56}$ vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge auf 907,961 fl., ein Steuerprocent sohin auf 9,080 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreisfonds pro $18^{55}/_{56}$.

Den vom Landrathe geprüften Voranschlägen der Kreisausgaben und Kreisfonds für das Jahr $18^{55}/_{56}$ ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen nach 2 Procenten.

Tantiemen der Rentbeamten von den Kreisumlagen 1,557 fl. 13 kr. — pf.

Summe des Cap. I.
1,557 fl. 13 kr. — pf.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder
1,400 fl. — kr. — pf.

§. 2. Regiekosten der Landrathsversammlung 400 fl. — kr. — pf.

§. 3. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses
200 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. II.
2,000 fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen
79,834 fl. 26 kr. — pf.

§. 2. Isolirte Lateinschulen
6,917 fl. 24 kr. 3 pf.

§. 3. Sonstige Ausgaben für Erziehung und Bildung:

a) für den Unterricht der Taubstummen 600 fl. — kr. — pf.

b) Beitrag zur höheren Töchterschule (Thereſien-Institut) zu Ansbach
800 fl. — kr. — pf.

c) Beitrag zur höheren Töchterschule in Erlangen 100 fl. — kr. — pf.

d) Unterstützung der Pfarr-Waisenanstalt in Windsbach
200 fl. — kr. — pf.

§. 4. Freiplätze:

a) zwei im Blindeninstitute in München 250 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

b) zwei in der Anstalt krüppelhafter Kinder daselbst
200 fl. — kr. — pf.

§. 5. Reservefond 1,000 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. III.
89,901 fl. 50 kr. 3 pf.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg
9,983 fl. 25 kr. — pf.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:
a) in Ansbach
4,570 fl. — kr. — pf.
b) in Erlangen
4,065 fl. — kr. — pf.
c) in Fürth 5,828 fl. — kr. — pf.
d) landwirthschaftliches Erziehungs-Institut in Lichtenhof
3,363 fl. 36 kr. — pf.

§. 3. Kreisackerbauschule in Triesdorf:
a) Freiplätze 840 fl. — kr. — pf.
b) Werthsanschlag der vom Staate übernommenen Einrichtungsgegenstände 350 fl. 13 kr. — pf.

§. 4. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre an den technischen Schulen 250 fl. — kr. — pf.

§. 5. Für den dienstuntauglich gewordenen Lehrer Wetzel an der technischen Schule zu Ansbach 21 fl. 30 kr. — pf.

§. 6. Stipendien:
a) für Zöglinge an den technischen Schulen überhaupt
500 fl. — kr. — pf.
b) für Zöglinge an der polytechnischen Schule in Nürnberg insbesondere
100 fl. — kr. — pf.

§. 7. Sonstige Ausgaben:
a) Zuschuß an die Kreishilfscasse
500 fl. — kr. — pf.
b) Kreis-Gewerbs- und Handelskammer in Nürnberg
488 fl. 33 kr. 2 pf.
c) Rückzahlung der dem landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungsinstitute Lichtenhof aus Centralfonds geleisteten, dermalen noch in 4,200 fl. bestehenden Vorschüsse
1,000 fl. — kr. — pf.

§. 8. Viehzucht in Triesdorf
1,000 fl. — kr. — pf.

§. 9. Obstbaum-Plantage daselbst
150 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. IV.
33,010 fl. 16 kr. 2 pf.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Erlangen, und zwar:

Digitized by Google

a) zur Berichtigung von Zinsen- und Annuitätenzahlungen an die Sparcasse Erlangen
3,000 fl. — kr. — pf.

b) Zuschuß zur Exigenz der Anstalt
2,000 fl. — kr. — pf.

c) zur Deckung des rechnungsmäßigen Passivrestes pro $18^{54}/_{55}$
3,456 fl. 6 kr. — pf.

d) Erhöhung des Zuschusses pro $18^{54}/_{55}$
900 fl. — kr. — pf.

§. 2. Zur Unterstützung armer Gemeinden für den Unterhalt der Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt
1,500 fl. — kr. — pf.

§. 3. Für die Gebäranstalt in Erlangen
300 fl. — kr. — pf.

§. 4. Krankenanstalten, und zwar:

a) Beitrag für das chirurgische Klinikum in Erlangen
300 fl. — kr. — pf.

b) für das medizinische Klinikum daselbst 300 fl. — kr. — pf.

c) für die Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg 100 fl. — kr. — pf.

§. 5. Beitrag zur Unterstützung armer Gemeinden für Haltung von Armen-Aerzten 525 fl. — kr. — pf.

§. 6. Für Blutegelzucht
100 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. V.
12,481 fl. 6 kr. — pf.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beitrag zum Maximilians-Hilfsmagazin 5,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Rettungs-Anstalten für verlassene Kinder:

a) für Erziehung verlassener Kinder überhaupt, vielmehr Unterstützungsbeitrag für die Rettungshäuser in Nürnberg und Puckenhof
600 fl. — kr. — pf.

b) für das Rettungshaus in Ansbach
150 fl. — kr. — pf.

c) für das Rettungshaus in Schillingsfürst 150 fl. — kr. — pf.

d) für das Rettungshaus in Eichstädt
150 fl. — kr. — pf.

§. 3. Beitrag zur Unterstützung verwahrloster Kinder
4,000 fl. — kr. — pf.

§. 4. Beitrag für entlassene Sträflinge und Correctionäre 500 fl. — kr. — pf.

§. 5. Beitrag für die Diaconissenanstalt in Neuendettelsau
150 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VI.
10,700 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Districtsstraßen
12,000 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VII.
12,000 fl. — kr. — pf.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond.
1,542 fl. 14 kr. — pf.

Summe des Cap. VIII.
1,542 fl. 14 kr. — pf.

Zusammenstellung.

Summe des			
Cap. I.	1,557 fl.	13 kr.	— pf.
„ II.	2,000 fl.	— kr.	— pf.
„ III.	89,901 fl.	50 kr.	3 pf.
„ IV.	33,010 fl.	16 kr.	2 pf.
„ V.	12,481 fl.	6 kr.	— pf.
„ VI.	10,700 fl.	— kr.	— pf.
„ VII.	12,000 fl.	— kr.	— pf.
„ VIII.	1,542 fl.	14 kr.	— pf.

Summe der Kreisausgaben pro $18^{55}/_{56}$
163,192 fl. 40 kr. 1 pf.

II. Abschnitt.

Kreisfonds.

Der vorstehende Gesammtbedarf für das Jahr $18^{55}/_{56}$ wird gedeckt:

Cap. I.

Durch Zuschüsse aus der Staatscasse.

1. Durch die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen, einschließlich der Dienstwohnungen- und Dienstgründe-Anschläge, dann der ständigen Bauausgaben 14,494 fl. 12 kr. — pf.
2. Durch die budgetmäßige Kreisschuldotation mit 57,234 fl. 42 kr. — pf.
3. Durch einen Zuschuß aus der Kreisschuldotation zur Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach
300 fl. — kr. — pf.
4. Durch weitere Zuschüsse des Staates für die deutschen Schulen:
   a) zur Deckung der Congrua in ihrem bisherigen Maßstabe
   1,600 fl. — kr. — pf.
   b) zur Erhöhung derselben für einen Lehrer auf 250 fl. und 200 fl. resp. 150 fl. für einen Verweser
   8,181 fl. 16 kr. 1 pf.
   c) zur Unterstützung für dienstunfähig gewordene Lehrer
   1,000 fl. — kr. — pf.
   d) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen
   1,000 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

5. Zuschuß für Ackerbauschulen, für Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues

1,500 fl. — kr. — pf.

Cap. II.

Durch fundations- und dotationsmäßige Beiträge der Gemeinden.

— fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Durch sonstige Einnahmsquellen.

An Strafgeldern aus dem Jahre 1854

21 fl. 30 kr. — pf.

Cap. IV.

Activrest der Kreisfonds-Rechnung pro $18^{53}/_{54}$.

— fl. — kr. — pf.

Cap. V.

Durch Kreis-Umlage

zu $8^{3}/_{4}$ Procent nach Abzug von zwei Procenten für Rückstände und Nachlässe

77,861 fl. — kr. — pf.

deren Erhebung Wir hiemit genehmigen, und wornach sich die Gesammtsumme der Deckungsmittel für das Jahr $18^{55}/_{56}$ (II. Abschnitt) feststellt auf

163,192 fl. 40 kr. 1 pf.

IV.

Auf die bei Prüfung der Rechnungen der Kreisanstalten pro $18^{54}/_{55}$ und der Voranschläge der Kreisausgaben pro $18^{55}/_{56}$ erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung von Mittelfranken, in Zukunft in den an den Landrath zu erlassenden Propositions-Schreiben nicht blos die Ziffer des Gesammtbedarfs für die deutschen und isolirten Lateinschulen, sondern auch die einzelnen Positionen, aus welchen sie besteht, anzugeben.

2) Obwohl das Theresien-Institut in Ansbach weder zu den Kreisanstalten, noch zu den unter Art. 15 lit. c. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Landräthe zu subsumirenden Stiftungen gehört, daher eine förmliche Vorlage der Jahresrechnungen desselben an den Landrath zur Prüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig erscheint, so wollen Wir gleichwohl gestatten, daß Unsere Kreisregierung von Mittelfranken dem Landrathe über die Verwendung der für besagtes Institut alljährlich aus Kreisfonds bewilligten Zuschüsse und den finanziellen Haushalt desselben auf Verlangen die geeigneten Aufschlüsse ertheile.

Digitized by Google

3) Wir genehmigen mit Rücksicht auf die Zustimmung des Landrathes, daß

a) die Gehaltserhöhung des Studienlehrers Harrer pro 1. Januar bis 30. September 1855 im Betrage von 75 fl. auf die bei der Etatsposition für lateinische Schulen admassirten Fonds, und

b) eine Functions-Remuneration für den wegen Krankheit des Subrectors Römheld an der Lateinschule in Dinkelsbühl aufgestellten Verweser, und zwar gleichfalls à Conto der bezeichneten admassirten Fonds angewiesen werden.

Was dagegen

c) die von dem Landrathe bevorwortete Bitte des Magistrats in Altdorf um Bewilligung eines Zuschusses zu der dortigen Localschulcasse aus der Kreis-Schuldotation betrifft, so vermögen Wir in Anbetracht der mit der diesfallsigen Gewährung verbundenen anderweiten Folgerungen hierauf nicht einzugehen.

4) Aus Anlaß des landräthlichen Antrages, daß jenen Schullehrers-Wittwen, welche keinen Anspruch auf Pension haben, gleich wie im vorigen Jahre der Betrag von 500 fl. zugewendet werden möge, haben Wir den erwähnten Betrag in den Etat einstellen lassen.

5) Unsere Regierung von Mittelfranken hat die erforderlichen Anordnungen wegen der von dem Landrathe gewünschten Herstellung und künftigen Mittheilung der Materialrechnung bei der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungsanstalt zu Lichtenhof bereits getroffen.

6) Nachdem sich der Kostgeldsbetrag von 60 fl. welcher gemäß §. 26 des Programms der nunmehrigen Kreisackerbauschule zu Triesdorf vom 23. März 1848 von jedem Zöglinge zu entrichten ist, als unzureichend erwiesen hat, so genehmigen Wir nach dem Antrage des Landrathes, daß dieser Kostgeldsbetrag von nun an auf jährlich 125 fl. festgestellt, dabei jedoch Unserer Kreisregierung von Mittelfranken überlassen werde, denselben in besonderen Fällen bis auf die Summe von 70 fl. zu ermäßigen.

7) Wir glauben nicht besorgen zu müssen, daß der Landrath durch fernere Kürzung oder Ablehnung des bisherigen Zuschusses für die Kreishilfscasse diese täglich unentbehrlicher werdende wohlthätige Anstalt zu gefährden beabsichtige, vielmehr berechtiget Uns die an dem Landrathe gewohnte warme Auffassung der wahren Bedürfnisse des Kreises zu der Erwartung, daß derselbe diesem segensreichen Institute seine Bedachtnahme künftig in gleichem Maße, wie früher, zuwenden werde.

Digitized by Google

8) Bezüglich des landräthlichen Antrages auf strenge Ueberwachung der häuslichen Erziehung der Lehrlinge durch ihre Lehrherren hat Unsere Kreisregierung von Mittelfranken in eigener Zuständigkeit die den Umständen entsprechende Verfügung zu treffen.

9) Nachdem der Landrath auch pro $18^{55}/_{56}$ eine Abminderung des auf 800 fl. veranschlagten Unterstützungsbeitrages für arme Gemeinden zur Gewinnung von Armenärzten auf 525 fl. beschlossen, und hierdurch die vollständigere Befriedigung eines fühlbaren Bedürfnisses unmöglich gemacht hat, so sprechen Wir wiederholt die Erwartung aus, daß dekselbe bei seiner nächsten Versammlung auf Erfüllung dieses wohlthätigen Zweckes sein besonderes Augenmerk richten werde.

10) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung von Mittelfranken, die Cap. VI. §. 3 eingestellten 4,000 fl. nur zur Unterbringung verwahrloster Kinder zu verwenden, und bei allen Einweisungen auf diese Etatsposition die auf solche Weise untergebrachten Kinder speciell zu bezeichnen.

11) Nachdem dem Wunsche des Landrathes wegen unentgeltlicher Benützung der für das Maximilians-Hilfsmagazin ausersehenen Aerarialspeicher keine Folge gegeben werden konnte, so hat Unsere Kreisregierung von Mittelfranken den eventuellen landräthlichen Antrag auf Abschließung der Pachtverträge nunmehr in Vollzug zu setzen.

12) Dem Antrage des Landrathes, bezüglich der Classification der Straßenzüge der Landtagsversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen, ist bereits entsprochen worden, ohne daß jedoch eine Vereinbarung hierüber zu Stande gekommen ist.

Hierdurch ist denn auch die Möglichkeit entzogen, die Lasten der Distrietsgemeinden bezüglich der Unterhaltung von Distrietsstraßen aus Staatsbaufonds zu erleichtern, da die budgetmäßige Dotation der letztern lediglich für die nothwendige Unterhaltung der Staatsstraßen bemessen ist.

Wir genehmigen hierbei, daß die zur Herstellung und Unterhaltung von Distrietsstraßen eingestellte Summe von 12,000 fl. pro $18^{55}/_{56}$ nach dem Antrage des Landrathes bis zum Betrage von 20,000 fl. aus dem gesammten Activreste der Jahre $18^{54}/_{55}$ und $18^{55}/_{56}$, so weit möglich, ergänzt werde.

V.

Der von dem Landrathe geäußerte besondere Wunsch wegen Herstellung der Eisenbahn von Nürnberg nach Regensburg, dann von der Amberg-Regensburger Linie an die Landesgrenze gegen Pilsen ist durch die inzwischen erfolgte Concessionirung der

Digitized by Google

Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen bereits erledigt.

Indem Wir dem Landrathe von Mittelfranken den gegenwärtigen Abschied ertheilen, erneuern Wir gerne den Ausdruck Unserer Anerkennung der auch bei Lösung dessen dießmaliger Aufgabe bewährten Thätigkeit und pflichtmäßigen Wahrnehmung der Interessen des Kreises mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Kissingen, den 18. August 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. September l. Js. das erledigte Rentamt Hilders in Unterfranken dem Finanz-Rechnungscommissär Johann Adam Geyß von Würzburg, auf Ansuchen, vom 1. September l. Js. an, zu verleihen;

an dessen Stelle zum Finanz-Rechnungscommissär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, den dortigen Finanzraths-Accessisten, Karl von Stockar, in provisorischer Eigenschaft, ebenfalls vom 1. September l. Js. an, zu ernennen;

den Bergmeister Martin Luß von Königshütte, bis auf anderweite Verwendung, als Rechnungscommissär I. Classe zur General-Bergwerks- und Salinen-Administration einzuberufen;

an dessen Stelle zum Bergmeister des Berg- und Hüttenamtes Königshütte den Hüttenmeister Karl Berg von Schüttendobel zu berufen;

bei dem Berg- und Hüttenamte Sonthofen einen eigenen Cassier aufzustellen, und als solchen den Cassier des Berg- und Hüttenamtes Bodenwöhr, Eugen Stölzl, in gleicher Diensteseigenschaft dahin zu versetzen;

den controlirenden Casse-Officianten des Hauptsalzamtes Berchtesgaden, Karl Stölzl, zum Cassier des Berg- und Hüttenamtes Bodenwöhr zu befördern;

den Revierförster Johann Baptist Weber zu Bildhausen auf Ansuchen auf das im Forstamte Würzburg erledigte Revier Rimpar,

den Revierförster Adam Grimm zu Weidensees in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Bildhausen, Forstamts Neustadt, und

auf das Revier Weidensees, Forstamts Horlach in Oberfranken, den Revierförster Johann Baptist Botthof zu Mainsondheim zu versetzen, dann

auf das Revier Mainsondheim, Forstamts Mainberg, den Forstamtsactuar Georg Dürig zu Eltmann zum provisorischen Revierförster, vom 1. October l. Js. an, zu befördern;

den II. Registrator der k. Staatsschuldentilgungs-Commission, Wilhelm Schiedermaier, auf die erledigte Stelle eines I. Registrators bei der genannten Commission vorrücken zu lassen, und

die hiedurch sich erledigende Stelle des II. Registrators bei der Staatsschulden-Tilgungs-Commission dem Rechnungscommissariats-Funktionär Max Frantz in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner

unter'm 1. September l. Js. zu genehmigen, daß

Digitized by Google

1) die Reviere Arzberg, Hallerstein, Hohenberg, Martinlamitz, Rehau, Selb, Sparneck und Thierstein vom Forstamte Wunsiedel, jene von Bischofsgrün, Goldkronach, Neubau, Sophienthal und Warmensteinach vom Forstamte Bayreuth, die von Glashütten, Langeweil und Lindenhardt vom Forstamte Horlach, dann das Revier Gräfenberg vom Forstamte Forchheim, und jenes von Oberlenkenreuth vom Forstamte Pressath in der Oberpfalz, sodann das Revier Zentbechhofen vom Forstamte Ebrach getrennt werden;

2) ein neues Forstamt Marktleuthen mit den Revieren Arzberg, Hallerstein, Hohenberg, Martinlamitz, Rehau, Selb, Sparneck und Thierstein gebildet werde, und in der Folge die Forstämter

3) Wunsiedel die Reviere Tröstau, Vordorf, Weissenstadt, Bischofsgrün, Goldkronach, Neubau, Sophienthal und Warmensteinach;

Bayreuth die Reviere Glashütten, Langeweil, Lindenhardt, Enmannsberg, Hainersreuth, Neustädtlein, Limmersdorf und Seybothenreuth;

Horlach die Reviere Bärnheck, Gößweinstein, Plech, Weidach, Weidensees, Gräfenberg und Oberlenkenreuth, und

Forchheim die Reviere Burk, Herzogenaurach, Kosbach, Oesdorf, Reuth, Röttenbach und Zentbechhofen umfassen;

4) die amtliche Thätigkeit des Forstamts Marktleuthen mit dem 1. October l. Js. zu beginnen habe, und die übrigen Modificationen in der forstamtlichen Bezirkseintheilung gleichzeitig in Vollzug zu setzen seien, und hiernächst

als Forstmeister für das gedachte Forstamt Marktleuthen den Revierförster Franz Geiger zu Buch am Forst, vom 1. October l. Js. an, zu ernennen;

unter'm 8. September l. Js. den Revierförster Thomas Stark zu Euerdorf, Forstamts Hammelburg, auf den Grund des §. 22 lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, mit allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, in den nachgesuchten wohlverdienten Ruhestand, vom 1. October l. Js. an, treten zu lassen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 41.

München, Samstag den 20. September 1856.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 11. Mai 1855. — Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. Mai 1855. — Dienstes-Nachrichten. — Präsentations-Bestätigungen. — Ordens-Verleihungen. — Indigenats-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zu Namensänderungen.

Abschied

für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 11. Mai 1855.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in den Sitzungen vom 1. bis 11. Mai 1855 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonds.

Die Rechnungen für das Jahr $18^{53}/_{54}$

A. der Kreishilfscasse

mit einer Einnahme von

12,055 fl. 53 kr. 2 pf.

Digitized by Google

mit einer Ausgabe von
3,681 fl. 40 kr. 2 pf.

mit einem Activreste von
8,374 fl. 13 kr. — pf.
und einem Vermögensstande von
35,793 fl. 51 kr. — pf.

B. der Kreis-Irrenanstalt

mit einer Einnahme von
41,509 fl. 21 kr. — pf.
mit einer Ausgabe von
31,640 fl. 32 kr. — pf.

und einem Activreste von
9,868 fl. 49 kr. — pf.
sodann mit einem Vermögensstande von
263,852 fl. 45 kr. 3 pf.

C. der Kreis-Verpflegsanstalt für Unheilbare

mit einer Einnahme von
5,021 fl. 8 kr. 2 pf.
mit einer Ausgabe von
4,405 fl. 50 kr. — pf.

mit einem Activreste von
615 fl. 18 kr. 2 pf.
und mit einem Vermögensstande von
8,072 fl. 33 kr. — pf.

D. der Kreisfonds

mit einer Einnahme von
163,921 fl. 44 kr. — pf.
mit einer Ausgabe von
160,656 fl. 46 kr. 1 pf.

und mit einem Activreste von
3,270 fl. 57 kr. 3 pf.
sind von dem Landrathe als richtig anerkannt, daher jene Rechnungsergebnisse in die Rechnungen des Jahres $18^{54}/_{55}$ überzutragen.

Die Rechnungen über das Maximilians-Hilfsmagazin sollen Uns in der Folge mit den Verhandlungen des Landraths in Vorlage gebracht werden.

Bei der auch aus den jüngsten Verhandlungen mit Wohlgefallen von Uns entnommenen treuen und eifrigen Pflege, welche der Kreis-Hilfscasse-Rendant Braunwarth dieser wohlthätigen Anstalt fortwährend widmet, glauben Wir mit Zuversicht erwarten zu können, daß demselben die baldige Beseitigung der noch bestehenden Annuitäten-Rückstände in jener Richtung hin gelingen werde, von welcher der Anstalt Verlustgefahr droht und längere Nachsicht nicht durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt erscheint.

Die Annahme des Landraths, als ob bei der Etatsposition für Erziehung und Bildung im Jahre $18^{53}/_{54}$ Etatsüberschreitungen gemacht und zu deren Deckung Erübrigungen aus andern Positionen verwendet worden wären, beruht auf einem Irrthume, über welchen Unsere Kreis-

Digitized by Google

regierung dem Landrathe die geeignete Aufklärung bei der nächsten Versammlung ertheilen wird.

Den Wünschen des Landraths entsprechend, beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, die für den Pensionsfond der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Würzburg admassirten 150 fl. in den Vermögensausweis aufnehmen und die Bestandtheile des rentirenden Grundvermögens der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Schweinfurt in dem Vermögensausweise künftig speciell vortragen zu lassen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr $18^{55}/_{56}$.

Für das Jahr $18^{55}/_{56}$ berechnet sich vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge das Steuerprincipale der Grund-, Haus-, Gewerbs-, Capitalrenten- und Einkommensteuer des Regierungsbezirkes auf 983,747 fl., sohin ein Steuerprocent auf 9,837 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr $18^{55}/_{56}$.

Den von dem Landrathe geprüften Voranschlägen der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

Kreisausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen.

1,799 fl. 30 kr. — pf.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder
1,800 fl. — kr. — pf.

§. 2. Regiekosten des Landrathes
300 fl. — kr. — pf.

§. 3. Diäten und Reisekosten des Landrathsausschusses 200 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. II.
2,300 fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen
79,425 fl. 28 kr. 1 pf.

§. 2. Isolirte Lateinschulen
1,103 fl. 30 kr. — pf.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) Beitrag zum historischen Vereine zu Würzburg
300 fl. — kr. — pf.

b) Beitrag zum protestantischen Pfarr-

waisenhause zu Windsbach
200 fl. — kr. — pf.

§. 4. Freiplätze für Zöglinge:
a) im Taubstummeninstitute zu Würzburg 1,000 fl. — kr. — pf.
b) im Central-Blindeninstitute in München 250 fl. — kr. — pf.
c) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst
130 fl. — kr. — pf.
d) in der Blinden-Erziehungsanstalt zu Würzburg
150 fl. — kr. — pf.

§. 5. Beitrag zu den Besoldungen der Lehrer am Taubstummeninstitute zu Würzburg 350 fl. — kr. — pf.

§. 6. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern
500 fl. — kr. — pf.

§. 7. Reserve für Erziehung und Bildung
1,000 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. III.
84,408 fl. 58 kr. 1 pf.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Beiträge zur Personal- und Realexigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:
a) zu Würzburg
8,493 fl. — kr. — pf.
b) zu Aschaffenburg
3,565 fl. — kr. — pf.
c) zu Schweinfurt
5,653 fl. 40 kr. — pf.
d) Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre
324 fl. — kr. — pf.

§. 2. Ackerbauschulen
1,000 fl. — kr. — pf.

§. 3. Stipendien für Zöglinge an technischen und landwirthschaftlichen Schulen
150 fl. — kr. — pf.

§. 4. Gestütwesen 500 fl. — kr. — pf.

§. 5. Für Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer
419 fl. — kr. — pf.

§. 6. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur:
a) für Beförderung des Flachsbaues und für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt 500 fl. — kr. — pf.
b) für den polytechnischen Verein zu Würzburg
1,200 fl. — kr. — pf.
c) zur Anschaffung von Werkzeugen, Mustern und Modellen für Industrie- und Gewerbtreibende
500 fl. — kr. — pf.
d) für Hebung der Rhön-Industrie und Unterstützung der Holzschnitz-

Digitized by Google

schule zu Poppenhausen
1,000 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. IV.
23,304 fl. 40 kr. — pf.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt
13,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Gebäranstalt zu Würzburg:

a) Beitrag zur Bestreitung der Jahres-Exigenz 1,298 fl. 20 kr. — pf.

b) zur Deckung des Deficits aus den Vorjahren
1,944 fl. — kr. — pf.

§. 3. Kreis-Verpflegsanstalt für Unheilbare
2,000 fl. — kr. — pf.

§. 4. Remunerationen für Aerzte in ärmeren Gegenden
1,000 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. V.
19,242 fl. 20 kr. — pf.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge an die Rettungsanstalten:

a) zu Trautberg
300 fl. — kr. — pf.

b) zu Würzburg für Knaben
400 fl. — kr. — pf.

c) daselbst für Mädchen
400 fl. — kr. — pf.

d) zu Schweinfurt
300 fl. — kr. — pf.

e) für die Rhönbezirke
400 fl. — kr. — pf.

f) für die ehemals Aschaffenburg'schen Gebietstheile
400 fl. — kr. — pf.

g) an arme Gemeinden für Kinder in Rettungsanstalten
1,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre
500 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VI.
3,700 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Herstellung und zur Unterhaltung von Districtsstraßen
12,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852
12,500 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VII.
24,500 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond.

865 fl. 25 kr. 2 pf.

Hiezu

Cap. VII. mit 24,500 fl. — kr. — pf.
„ VI. „ 3,700 fl. — kr. — pf.
„ V. „ 19,242 fl. 20 kr. — pf.
„ IV. „ 23,304 fl. 40 kr. — pf.
„ III. „ 84,408 fl. 58 kr. 1 pf.
„ II. „ 2,300 fl. — kr. — pf.
„ I. „ 1,799 fl. 30 kr. — pf.

Gesammtsumme der Kreisausgaben
160,120 fl. 53 kr. 3 pf.

Kreiseinnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Für die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge, einschließlich der Dienstwohnungen und Gründe, und der ständigen Bauausgaben 15,783 fl. 12 kr. — pf.

§. 2. Kreisschuldotation
28,651 fl. 46 kr. 2 pf.

§. 3. Zur Erhöhung der Congrua der Schullehrer auf 250, 200 und 150 fl.
22,210 fl. 12 kr. 1 pf.

§. 4. Für Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer
1,000 fl. — kr. — pf.

§. 5. Für Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — pf.

§. 6. Für Industrie und Cultur
1,500 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. I.
70,145 fl. 10 kr. 3 pf.

Cap. II.

Kreisumlagen zu 9 1/3 Procent nach Abzug von 2 Procent für Nachlässe und Rückstände 89,975 fl. 43 kr. — pf. deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.

Gesammtsumme der Kreiseinnahmen
160,120 fl. 53 kr. 3 pf.

IV.

Auf die bei Prüfung der Voranschläge erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Die Vollendung der Irrenanstalt in Werneck ist mit der von Uns vollzogenen Berufung des dirigirenden Oberarztes und des Verwalters, dann durch die mit dem Landrathe geschehene Festsetzung des Etats, der Satzungen und der Hausordnung der Anstalt abgeschlossen

Digitized by Google

und hiernach diese im Herbste 1855 eröffnet worden.

Die eifrige Mitwirkung des Landrathes zur Durchführung Unserer desfallsigen Absichten hat die Kreisgemeinde mit einem neuen Institute bereichert, das, wie Wir zuversichtlich erwarten, in Bälde ein gedeihliches Wirken entfalten und die durch die Herstellung gebrachten Opfer lohnen wird.

Der Landrath wird das weitere Gedeihen der Anstalt zu fördern bemüht sein, und zu diesem Ende auch die Mittel für Beschäftigung und Unterhaltung der Geisteskranken in genügender Weise bereit stellen.

2) Nachdem die wirthschaftlichen Verhältnisse der als Kreisanstalt anerkannten Entbindungsanstalt zu Würzburg nunmehr geregelt sind, so geben Wir Uns der Erwartung hin, daß die erzielte Ordnung mit Sorgfalt erhalten werde.

Der zugesicherten Vorlage Unserer Kreisregierung über die weiter zu regelnden Verhältnisse jener Anstalt sehen Wir in Bälde entgegen.

3) Dem Antrage des Landrathes entsprechend, genehmigen Wir, daß der Activrest der Kreisfonds-Rechnung pro $18^{34}/_{55}$, vorbehaltlich der hieraus noch zu bestreitenden Kreisausgaben dem Maximilians-Hilfsmagazine als Fundationsmehrung zugewendet und nach dem Wunsche des Landrathes nutzbringend angelegt werde.

Bei der auch von dem Landrathe anerkannten Nothwendigkeit weiterer Dotirung jener für die Kreisgemeinde wichtigen Anstalt vertrauen Wir, daß hierauf in einer dem Zwecke entsprechenden Weise Bedacht genommen werde.

4) Den Anträgen des Landrathes bezüglich der Verwendung der für Uferschutzbauten ausgesetzten Mittel ertheilen Wir hiermit Unsere Genehmigung, und gestatten,

5) daß die seit dem 4. December 1853 angefallenen und die noch ferner anfallenden Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine und jenes zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse dem Pensionsfonde für Schullehrer-Wittwen und Waisen zugewendet werden.

V.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die in der 7. öffentlichen Sitzung dargelegten Wünsche und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Bezüglich der Erlassung einer Raitordnung für den Regierungsbezirk sind die erforderlichen Ermittlungen bereits früher angeordnet worden. Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, dieselben zum Schlusse zu führen und hierüber dem Landrathe bei

Digitized by Google

dessen nächster Versammlung Mittheilung zu machen.

2) Dem Antrage wegen Vermehrung der Schwurgerichtssitzungen wird durch Unser Staatsministerium der Justiz die geeignete Berücksichtigung zugewendet werden.

Indem Wir dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg den gegenwärtigen Abschied ertheilen, anerkennen Wir mit Vergnügen dessen neuerdings bethätigten pflichtgetreuen Eifer, und erwiedern die Uns kundgegebenen Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer besondern Königlichen Huld und Gnade.

Kissingen, den 18. August 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Abschied

für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. Mai 1855.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 1. bis 12. Mai 1855 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonds für das Jahr $18^{53}/_{54}$.

A. Die Rechnung über die Kreishilfscasse

mit einer Einnahme von
10,073 fl. 22 kr. 6 hl.

mit einer Ausgabe von
7,757 fl. 38 kr. — hl.

sohin mit einem Activreste von
2,315 fl. 44 kr. 6 hl.

dann mit einem Vermögensstande von
49,066 fl. 42 kr. 6 hl.

wurde von dem Landrathe als richtig anerkannt, und es sind hiernach diese Rechnungsergebnisse in die Rechnung des Jahres $18^{54}/_{55}$ überzutragen.

B. Die Rechnung über die Kreisfonds

weiset nach

eine Einnahme von
209,654 fl. 6 kr. — hl.

eine Ausgabe von
180,198 fl. 29 kr. 2 hl.

sohin einen Activrest von
29,455 fl. 36 kr. 6 hl.

Der Landrath hat auch diese Rechnung anerkannt, hiebei jedoch die nachträgliche Lieferung der Nachweise über die Verwendung der Beiträge für Erhaltung der Kunstdenkmäler, für Unterstützungen zu Entwässerungen und Bewässerungen, für die Positionen auf Bauten der Kirche in Marienheim und der Kirche und Priesterwohnung in Königsbrunn, sowie der vollständigen Verwendungs-Nachweise für die Wasserbauten bei Riedensheim vorbehalten.

In Folge dessen weisen Wir Unsere Kreisregierung hiemit an, die Vorlage der erwähnten Nachweise nach bewerkstelligter Verwendung der betreffenden Summen an

Digitized by Google

die nächste Landrathsversammlung zu bewirken.

Die Rechnungsergebnisse sind in die Rechnung des Jahres $18^{54}/_{55}$ überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr $18^{55}/_{56}$.

Für das Jahr $18^{55}/_{56}$ berechnet sich vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge das Steuerprincipale an directen Staatsauflagen resp. Steuern aller Art in Schwaben und Neuburg auf 1,090,438 fl, wornach das einfache Steuerprocent auf 10,904 fl. sich beläuft.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreisfonds für das Jahr $18^{55}/_{56}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreisfonds für das Jahr $18^{55}/_{56}$ ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

A. Kreisausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen.

Tantiemen der Rentbeamten von der Kreisumlage zu 2 Procent
2,297 fl. 25 kr. — pf.

Summe zu Cap. I.
2,297 fl. 25 kr. — pf.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder
1,979 fl. 15 kr. — pf.

§. 2. Regiekosten der Landrathsversammlung 500 fl. — kr. — pf.

§. 3. Diäten und Reisekosten des Landrathsausschusses 300 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. II.
2,779 fl. 15 kr. — pf.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen
73,967 fl. 30 kr. — pf.

§. 2. Isolirte Lateinschulen
2,779 fl. — kr. — pf.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung, und zwar:

a) Taubstummen-Institut zu Augsburg 2,509 fl. — kr. — pf.

b) Weibliches Taubstummen-Institut zu Dillingen
1,000 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

c) Protestantische Pfarrwaisenanstalt zu Windsbach
100 fl. — kr. — pf.

§. 4. Freiplätze für Zöglinge, und zwar:
a) im Central-Blindeninstitute zu München 375 fl. — kr. — pf.
b) im Central-Taubstummen-Institute zu München
375 fl. — kr. — pf.
c) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst
390 fl. — kr. — pf.

§. 5. Uebrige Ausgaben auf Erziehung und Bildung, und zwar:
a) zum Unterhalte der Kreisbibliothek
300 fl. — kr. — pf.
b) zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern, dann
c) für Transferirung derselben in das Museum, zusammen
500 fl. — kr. — pf.
d) Beitrag zum naturhistorischen Vereine für Schwaben
300 fl. — kr. — pf.

§. 6. Reserve für Erziehung und Bildung
1,400 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. III.
83,995 fl. 30 kr. — pf.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Augsburg
9,738 fl. — kr. — pf.

§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, und zwar:
a) für jene zu Kaufbeuern
2,200 fl. — kr. — pf.
b) für jene zu Kempten
3,975 fl. — kr. — pf.
c) für jene zu Nördlingen
3,322 fl. — kr. — pf.

§. 3. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre 230 fl. — kr. — pf.

§. 4. Ackerbauschulen
6,000 fl. — kr. — pf.

§. 5. Stipendien für die Zöglinge:
a) an der polytechnischen Schule zu Augsburg 250 fl. — kr. — pf.
b) an den Landwirthschaftsschulen
150 fl. — kr. — pf.

§. 6. Zuschuß zur besseren Dotirung der Kreishilfscasse
1,000 fl. — kr. — pf.

§. 7. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:
a) Beitrag zur Räumung der Canäle und Gräben im Donaumoose
2,000 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

b) Unterstützung von Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen zur Bodencultur
500 fl. — kr. — pf.

c) Beitrag zur Real- und Personal-Exigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer in Augsburg
784 fl. — kr. — pf.

d) Beitrag zum Vereine für Veredlung des Hopfens in Memmingen 150 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. IV.
30,299 fl. — kr. — pf.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Irrsee, und zwar:

a) jährliche Unterhaltskosten
10,312 fl. 31 kr. 2 pf.

b) zur baulichen Verbesserung
4,796 fl. — kr. — pf.

§. 2. Zuschuß zur Gebäranstalt zu München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der schwäbisch-neuburg'schen Hebammenschülerinen
500 fl. — kr. — pf.

§. 3. Beitrag zu den vom Hofrathe Dr. Reisinger gegründeten Krankenanstalten 300 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. V.
15,908 fl. 31 kr. 2 pf.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Für das Kreis-Getreidemagazin
6,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Lehrgeldsbeiträge für arme Knaben:

a) im Donaumoose, Landgerichts Neuburg 400 fl. — kr. — pf.

b) in der Gemeinde Altenberg, Landgerichts Lauingen
200 fl. — kr. — pf.

c) in der Gemeinde Königsbrunn, Landgerichts Schwabmünchen
100 fl. — kr. — pf.

§. 3. Unterstützung der Institute für verwahrloste Kinder, und zwar:

a) des Institutes für Mädchen in Wörishofen
1,400 fl. — kr. — pf.

b) zur Begründung eines derartigen Institutes für Knaben in Ottobeuern 3,500 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VI.
11,600 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und zum Unterhalte von Districtsstraßen
3,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und

Digitized by Google

floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852
39,946 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VII.
42,946 fl. — kr. — pf.

Cap. VIII.

Cultus.

Zuschuß zum Bau einer katholischen Kirche zu Königsbrunn
4,000 fl. — kr. — pf.

Cap. IX.

Allgemeiner Reservefond.
1,157 fl. 19 kr. 3 pf.

Zusammenstellung aller Kreis-Ausgaben.

Summe des Cap.	I.	2,297 fl. 25 kr. — pf.
"	II.	2,779 fl. 15 kr. — pf.
"	III.	83,995 fl. 30 kr. — pf.
"	IV.	30,299 fl. — kr. — pf.
"	V.	15,908 fl. 31 kr. 2 pf.
"	VI.	11,600 fl. — kr. — pf.
"	VII.	42,946 fl. — kr. — pf.
"	VIII.	4,000 fl. — kr. — pf.
"	IX.	1,157 fl. 19 kr. 3 pf.

sohin Gesammtsumme der Kreisausgaben für das Jahr $18^{55}/_{56}$
194,983 fl. 1 kr. 1 pf.

B. Kreisfonds.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Auf bestehenden speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundations- und Dotations-Beiträge, einschlüssig des Anschlages für Wohnungen und Dienstgründe, dann der ständigen Bauausgaben
5,195 fl. 25 kr. 1 pf.

§. 2. Budgetmäßige Kreisschuldotation
39,116 fl. 21 kr. — pf.

§. 3. Zur Erhöhung der Congrua der Schullehrer auf 200, resp. 250 fl.
19,497 fl. 37 kr. — pf.

§. 4. Für außerordentliche Schulvisitationen
1,000 fl. — kr. — pf.

§. 5. Zur Alimentation dienstunfähig gewordener Schullehrer
1,000 fl. — kr. — pf.

§. 6. Für Industrie und Cultur
1,500 fl. — kr. — pf.

Summe zu Cap. I.
67,609 fl. 23 kr. 1 pf.

Cap. II.

Fundations- und dotationsmäßige Beiträge der Gemeinden.

— fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

Cap. III.

Geldstrafen wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 Art. 52, und des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 Art. 25

— fl. — kr. — pf.

Cap. IV.

Zuschuß aus dem Activreste der Kreisfonds-Rechnungen der Vorjahre

12,500 fl. — kr. — pf.

Cap. V.

Kreisumlage zu $10^{3}/_{4}$ Procent nach Abzug von 2 Procent für Nachlässe und Rückstände im Nettobetrage mit

114,873 fl. 38 kr. — pf.

deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.

Gesammtsumme der Kreisfonds

194,983 fl. 1 kr. 1 pf.

IV.

Auf die bei der Prüfung der Voranschläge der Kreisausgaben und Kreisfonds für das Jahr $18^{55}/_{56}$ erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Wir genehmigen, daß von der für Kunstdenkmale und Alterthümer postulirten Summe der Betrag von 200 fl. als außerordentlicher Zuschuß zur Bestreitung der durch Transferirung der historischen Denkmäler in das Museum erlaufenen Kosten verwendet werde.

2) Dem Wunsche des Landrathes, daß die wegen Verletzung des Preß- und Vereinsgesetzes anfallenden Strafen nicht den Kreisfonds, sondern unmittelbar der Kreisschuldotations-Casse zur Verwendung zugewiesen werden möchten, hat Unsere Kreisregierung die geeignete Berücksichtigung zuzuwenden, und in Folge dessen wegen des für das Jahr $18^{55}/_{56}$ bereits angefallenen Betrages das Weitere zu verfügen.

3) Bezüglich des von dem Landrathe in Betreff der neuen Schulgebäude ausgesprochenen Wunsches beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, bei Errichtung neuer Schulgebäude jede mit dem Zwecke vereinbarliche Ersparung an den Bauausgaben eintreten zu lassen, und da, wo geeignete Gebäude vorhanden sind, auf deren Erwerbung zur Vermeidung von Neubauten Bedacht zu nehmen.

4) Zum Zwecke der vollständigen Deckung des Etats der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nördlingen im Betrage zu 3,390 fl. beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, jene 68 fl., welche neben den oben aus Kreisfonds bewilligten

Digitized by Google

3,322 fl. erforderlich sind, durch die Anordnung eines entsprechenden Schulgeldes an der gedachten Anstalt zu beschaffen, insoferne die Gemeinde Nördlingen nicht zur Uebernahme der fraglichen 68 fl. bereit ist.

5) Der beantragten Errichtung einer Kreisackerbau-Schule auf dem Oekonomiegute des Freiherrn von Gaisberg zu Neudeck, Landgerichts Donauwörth, haben Wir unter Berücksichtigung der bezüglich des Vertragsabschlusses, dann des Programms der neuen Anstalt von dem Landrathe geäußerten Wünsche bereits unter dem 4. Juni v. Js. Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir erachten hiebei für vollkommen zweckgemäß, und genehmigen nach dem Antrage des Landrathes, daß die für die Unterbringung landwirthschaftlicher Zöglinge, und zwar zunächst bei der erwähnten Kreis-Ackerbauschule und eventuell bei Privat-Oekonomiegütern zu verwendende Summe auf 1,000 fl. beschränkt, daß ferner von der einschlägigen Etatsposition von 6,000 fl. und den Zinsen des im Betrage von 36,000 fl. bereits admassirten und wo möglich zu mindestens 4% gegen volle Sicherheit verzinslich anzulegenden Capitalfonds die Summe von beiläufig 3000 fl. gleichfalls capitalisirt werde, um auf diesem Wege entweder zur Erweiterung der erwähnten Kreis-Ackerbauschule oder zur Errichtung einer neuen in einem anderen Theile des Regierungsbezirkes die erforderlichen Mittel allmählig zu erlangen.

6) Dem Antrage des Landrathes entsprechend, haben Wir die Errichtung einer Kreis-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt in Ottobeuern für arme verlassene Knaben unter den in Vorschlag gebrachten Modalitäten bereits genehmigt, und zu diesem Zwecke den begutachteten Zuschuß von 3,500 fl. in das Kreisbudget für das Jahr $18^{55}/_{56}$ einstellen lassen.

Wir beauftragen zugleich Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, über Aufnahme der Zöglinge und über die innern Verhältnisse dieser Anstalt nach dem landräthlichen Antrage im Benehmen mit dem Abte von Sct. Stephan die Satzungen zu entwerfen und dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung zur Kenntniß zu bringen, sowie demselben alljährlich ein Verzeichniß der dort befindlichen Zöglinge und einen umfassenden Rechenschaftsbericht über den Zustand der Kreisanstalt und über Verwendung der Kreisfonds-Zuschüsse mitzutheilen.

7) Wir genehmigen die Ansätze für Uferschutzbauten in den von dem Landrathe beantragten Größen, und verweisen bezüglich des erbetenen Staatsbeitrages zu den Sicherungsbauten bei Herbertshofen,

Digitized by Google

sowie bezüglich der Correction der Donau bei Riedensheim auf die von Unserem Staatsministerium des Innern dießfalls bereits erlassene Entschließung.

8) Wegen des von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg wiederholt beantragten und von dem Landrathe von Oberbayern wiederholt abgelehnten Ersatzes eines Vorschusses von 3,000 fl. zu den Wasserbauten bei Herbertshofen und Aindling haben Wir die neuerliche Einvernahme des Letzteren verfügt.

9) Die von dem Landrathe gewünschte Inplanlegung der Regelung des Flußlaufes der Iller wird von Unserer Kreisregierung beschäftigt und dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung das Ergebniß mitgetheilt werden.

10) Unsere Kreisregierung wird darüber wachen, daß aus dem Reservefond für Wasserbauten keine solchen Bauten geführt werden, gegen welche der Landrath sich ausgesprochen hat.

11) Den wegen Verwendung der Floßmeister ausgedrückten Wünschen des Landrathes wird Unsere Kreisregierung die thunlichste Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

12) Zugleich beauftragen Wir dieselbe, bei Wasserbauten, an welchen zwei Regierungsbezirke betheiligt sind, mit der Verausgabung der von dem Landrathe des einen beantragten Mittel erst dann zu beginnen, wenn die Genehmigung der entsprechenden Mittel auch bezüglich des andern Regierungsbezirkes erfolgt sein wird.

13) Unsere Kreisregierung wird Sorge tragen, daß der nächsten Landraths-Versammlung die Flußkarten und Flußbau-Cataster mitgetheilt werden, sowie solche mit möglichster Berücksichtigung der von dem Landrathe ausgedrückten Wünsche ergänzt worden sind.

Zur Ausscheidnng und Verzeichnung der durch künstliche Anlagen erzeugten Verlandungen sind die Einleitungen durch Unsere Kreisregierung bereits getroffen und fortzusetzen.

14) Auf die Bitte des Landrathes um Beihilfe aus Staatsmitteln zur Instandsetzung der uferlosen Flußstrecken durch Correction derselben wird nach Maßgabe der für die VII. Finanzperiode bewilligten Mittel Bedacht genommen werden.

15) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, die entsprechenden polizeilichen Vorschriften gegen Beschädigungen der Flußbauten und Ufer im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 des Uferschutz-Gesetzes zu erlassen und zu handhaben.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landraths, insoweit

Digitized by Google

sie zu dessen Wirkungskreise gehören, erwiedern Wir, was folgt:

1) Der von dem Landrathe beantragten Aufhebung des Verbotes des Aneinanderhängens beladener Wägen während der Heu- und Getreide-Ernte stehen sowohl in Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs als auch auf die Erhaltung der Straßen die erheblichsten Bedenken entgegen.

Wir vermögen Uns daher zur Genehmigung dieses Antrages um so minder veranlaßt zu finden, als den wirthschaftlichen Interessen bereits durch die mit Unserer Gutheißung erlassene Ministerial-Entschließung vom 10. December 1848 die möglichste Rücksicht zugewendet worden ist.

2) Da die Entschließung Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. Februar 1852 bei einem entsprechenden Vollzuge alle Beschwerden wegen des Treibens der Schafheerden auf und über die Staatsstraßen beseitigt, so hat es bei diesen Bestimmungen um so mehr sein Bewenden, als aus den anderen Regierungsbezirken keinerlei Klagen ähnlicher Art erhoben worden sind.

Unsere Kreisregierung wird übrigens nicht blos dem Vollzuge der gedachten Entschließung ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, sondern auch Sorge tragen, daß etwaige Mißgriffe des Vollzuges, insbesondere auf Seite des Straßen-Aufsichts-Personals sofort abgestellt werden, sobald solche zu ihrer Kenntniß gelangen.

Indem Wir dem Landrathe von Schwaben und Neuburg unter Anerkennung des bei den Verhandlungen bewährten Eifers für gründliche Lösung seiner umfassenden Aufgabe den gegenwärtigen Abschied ertheilen, erwiedern Wir die Versicherungen unwandelbarer Treue und Ehrfurcht gerne mit dem Ausdrucke Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

Kissingen, den 18. August 1856.

Max.

Frhr. von der Pfordten. Dr. von Aschenbrenner. v. Zwehl. Graf von Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den königlichen Kammerjunker, dann Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Otto Freiherrn von Herman auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Bereiter Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert, Bernhard Kolb, mittels allerhöchsten Signats d. d. 4. August l. Js., vom 1. August l. Js. an, zum königlichen Bereiter zu ernennen;

unter'm 8. September l. Js. den Revierförster zu Haunstetten, Forstamts Friedberg, Georg Haag, nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, auf Ansuchen und mit allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen, und

an dessen Stelle auf das Forstrevier Haunstetten den Revierförster von Thierhaupten, Johann Nepomuk Freiherrn von Rupprecht, gleichfalls auf Ansuchen, zu berufen, dann

auf das hienach sich eröffnende Forstrevier Thierhaupten, Forstamts Friedberg, den temporär quiescirten Revierförster Joseph Eisel von Grünau, im Kreise Schwaben und Neuburg, vom 1. October l. Js. an, zu reactiviren, ferner

unter'm gleichen Tage zu genehmigen, daß

1) der bisherige Taxbeamte des k. Landgerichts Hammelburg, Gottfried Keim, seinem Ansuchen entsprechend, von dieser Stelle enthoben,
2) an dessen Stelle als Taxbeamter des k. Landgerichts Hammelburg der Oberschreiber des Rentamts Röttingen, Karl Andreä, und
3) als Taxbeamter des k. Landgerichts Münnerstadt, in Folge der durch das Ableben des Taxbeamten Eduard Dittmar eingetretenen Erledigung dieser Stelle, der ehemalige Oberschreiber und Sportelrendant, Joseph Hahn zu Lauingen, beide jedoch ohne Anspruch auf Pension und sonstige pragmatische Rechte, aufgestellt werden,

ferner

unter'm 9. September l. Js. den Landgerichts-Assessor Franz Xaver Nachreiner zu Starnberg und den Landgerichts-Assessor Gustav Spengler zu Lauingen, auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur

Digitized by Google

Verfassungs-Urkunde aus administrativen Erwägungen in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 13. September l. Js. den Assessor Friedrich Bauer zu Wertingen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Donauwörth zu versetzen, und

als Landgerichts-Assessor zu Wertingen den zeitlich quiescirten Landgerichts-Assessor Joseph Gerstmayr von Obergünzburg zu reactiviren, dann

unter'm 14. September l. Js. die Landgerichts-Assessoren Johann Georg Schönmetzler zu Simbach, Friedrich Wilhelm Theodor Ludwig von Piverling zu Erlangen, und Friedrich Wilhelm Groß zu Schwabach, auf Grund des §. 19. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in den Ruhestand treten zu lassen, endlich

unter'm gleichen Tage, unter huldvollster Anerkennung der treuen und eifrigen Dienstleistungen des zeitlich quiescirten Regierungs-Secretärs Karl Wolf zu Landshut, zu beschließen, daß derselbe nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei.

Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Obererlbach, Landgerichts Gunzenhausen, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Johann Baptist Stigler, Pfarrer in Oetting, Landgerichts Ingolstadt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. September l. Js. der von dem Senior des Gräflich Castell'schen Hauses, Grafen Friedrich Ludwig zu Castell als Kirchenpatron, für den bisherigen zweiten Pfarrer zu Castell und Ziegenbach, Dr. Julius Schunk, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Markt Steft, Dekanats Kleinlangheim, dann

unter'm 5. September l. Js. der von dem Patronat der protestantischen Pfarrei Issigau, Dekanats Steben, für den Pfarramtscandidaten Otto Diez aus Hof ausgestellten Präsentation die allerhöchst landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließ-

Digitized by Google

ung vom 19. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Johann Nepomuk Kummer, Pfarrer zu Seligenporten, in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten ersprießlichen Dienste, die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens, ferner

unter'm 9. September l. Js. dem Landwehrmanne Joseph Kapeller zu Obernzell, in huldvollster Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten fünzigjährigen Landwehrdienste, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Conrad Weißmüller aus Fulda das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Johann Adelmann von Wöhrd, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familien-Namen „Renner", ferner

daß Kunigunde Pichlmayr von München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familien-Namen „Lagrange" annehme und fortan führe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 42.

München, Donnerstag den 25. September 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, die I. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen.

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König Allerhöchst zu genehmigen geruhten, daß mit der Rückzahlung des im Jahre 1855 zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres aufgenommenen Anlehens im Gesammtbetrage zu 6,500,000 fl. im Wege der Verloosung begonnen, und hiezu nach dem nachstehend beigefügten Verloosungsplane unverzüglich die I. Verloosung vorgenommen werde, so wird hiemit bekannt gemacht, daß die fragliche Verloosung

Dienstag den 30. September l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

im k. Odeonsgebäude dahier Saal Nr. 1 in Gegenwart eines Commissärs der k. Polizeidirection stattfinden werde.

Digitized by Google

Die vorzunehmende Verlooſung erſtreckt ſich auf einen zur Heimzahlung beſtimmten Capitalsbetrag von 65,000 fl., zu welchem Behufe nach Abſ. I. bis III. des Verlooſungsplanes die Ziehung Einer Endnummer ſtattzufinden hat.

Die zur Heimzahlung kommenden Capitalsbeträge treten mit dem 1. Jänner 1857 außer Verzinſung, ihre baare Zahlung beginnt aber ſogleich nach erfolgter Verlooſung unter Vergütung des bis zum Schluſſe des Erhebungsmonates laufenden Zinſes. — Den betheiligten Gläubigern iſt die Wiederanlage des heimzuzahlenden Capitales à Conto des noch beſtehenden Eiſenbahn-Anlehens-Credites nach den hierüber bei der Bekanntmachung des Verlooſungs-Ergebniſſes zu erlaſſenden näheren Beſtimmungen geſtattet.

München, am 23. September 1856.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Verlooſungsplan

für das

Militär-Anlehen von 1855 à 4½ Procent.

Das gemäß dem Geſetze vom 22. Februar 1855 (Geſetzblatt S. 33) aufgenommene

Militär-Anlehen von 1855

im Betrage zu 6,500,000 fl. à 4½ Procent iſt nach der hierüber erlaſſenen Bekanntmachung vom 6. März 1855 Art. I. (Regierungsblatt S. 195), vom Etatsjahre $18^{55}/_{56}$ anfangend, im Wege der Verlooſung heimzubezahlen.

Zum Vollzuge dieſer Zuſicherung wird demnach der Verlooſungsplan für das gedachte Anlehen in Folgendem bekannt gemacht:

I.

Nach der oben angeführten Bekanntmachung beſteht das Militär-Anlehen von 1855 nur in Obligationen auf den Inhaber (au porteur) lautend zu 1000, 500 und 100 fl., wobei für jede Capitalsgattung eine eigene Litera, nämlich

Lit. A. für die Obligationen à 1000 fl.,
Lit. B. „ „ „ à 500 fl.
und
Lit. C. „ „ „ à 100 fl.

Digitized by Google

und ein eigener fortlaufender Kataster-Nummer angewendet ist.

Sämmtliche Obligationen sind von der k. Specialcasse Bamberg ausgestellt.

II.

Behufs der Verlooſung der Obligationen werden in das Rad hundert Zahlen, von 1 anfangend, mit arabiſchen Ziffern und in folgender Form geſchrieben: 01. 02. 03. 04. 05. 06. 07. 08. 09. 10. 11. 12 bis 00 (oder 100) eingelegt, wovon bei jeder Verlooſung eine Zahl gezogen wird, die immer einem Capitalbetrag von 65,000 fl. entſpricht.

Die gezogenen Zahlen werden bei ſpäteren Verlooſungen nicht mehr in das Rad eingelegt.

III.

Die gezogene Zahl gilt für alle Obligationen des Militär-Anlehens à 1000, 500 und 100 fl., deren Nummer mit der gezogenen Zahl endet, z. B. wenn die Zahl 06 gezogen wird, für alle Obligationen der Kataſter-Nummern

6. 106. 206. 306. 406 ꝛc.

beim Zuge der Zahl 57 für die Kataſter-Nummern

57. 157. 257. 357. 457 ꝛc.

Die auf dieſe Weiſe bei der Verlooſung herausgekommenen Schuldurkunden werden nebſt den treffenden Zinsraten bei den k. Specialcaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, ſowie auch bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptcaſſe in München zurückbezahlt.

IV.

Das Ergebniß der Verlooſung wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und dabei jedesmal der Zeitpunkt veröffentlicht, von welchem an die verloosten Obligationen außer Verzinſung treten.

München am 23. September 1856.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 16. September l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem ſeitherigen

Digitized by Google

Conrector und Professor der III. Classe des Maximilians-Gymnasiums zu München, Dr. Georg Beilhack, das Vorrücken in die erledigte Lehrstelle der IV. Classe zu gestatten, und demselben zugleich die Function als Studienrector der genannten Anstalt in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen;

in die weiter sich erledigende Lehrstelle der III. Classe des Maximilians-Gymnasiums den seitherigen Professor der II. Classe Franz Steininger und in die Lehrstelle der II. Classe den Professor der I. Classe Michael Heumann vorrücken zu lassen;

zum Professor der I. Classe des gedachten Gymnasiums den Professor in der k. Pagerie zu München, Priester Anton Reindl, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

unter'm 17. September l. Js. den geheimen Secretär im k. Staatsministerium der Justiz, Dr. Anton Langlois, zum Assessor daselbst, und die beiden Ministerial-Secretäre, Dr. Wilhelm Rosenkranz und Otto Freiherrn von Völderndorff, im gedachten Ministerium zu geheimen Secretären zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Berchtesgaden den 18. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Handels-Appellationsgerichte in Nürnberg einen dritten Ergänzungsrichter beizugeben, und hiezu den dortigen Kreis- und Stadtgerichts-Assessor, Wilhelm von Furtenbach, ferner

den Ergänzungsrichter am Landgerichte Zweybrücken, Joseph Wolff, zum Assessor am Bezirksgerichte Frankenthal zu ernennen, und

unter'm 21. September l. Js. zu der am Bezirksgerichte Kaiserslautern in Erledigung gekommenen Staatsprocuratorsstelle den Bezirks- und Untersuchungsrichter Franz August Werner in Landau zu befördern.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Eschenbach, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Franz Seraph Specht, Pfarrer in Schnaittenbach, Landgerichts Amberg, und

unter'm 17. September l. Js. die katholische Pfarrei Oberbergkirchen, Landgerichts Neumarkt, dem Priester Heinrich Gotthard, Pfarrer in Wang, Landgerichts Wasserburg, zu übertragen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 43.

München, Samstag den 27. September 1856.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Gehalt der Kreis- und Stadtgerichts-Räthe, Assessoren und Protokollisten betr.
Militär-Dienstes-Veränderungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Gehalt der Kreis- und Stadtgerichts-Räthe, Assessoren und Protokollisten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Von der Absicht geleitet, Unsere landesväterliche Fürsorge den Räthen, Assessoren und Protokollisten bei den Kreis- und Stadtgerichten in gleichem Maße zuzuwenden, wie Wir dieses bereits in Unserer Verordnung vom 22. Juli dieses Jahres bezüglich der Landgerichts-Assessoren kundgegeben haben, finden Wir Uns allergnädigst bewogen, zu verfügen, was folgt:

§. 1.

Die Kreis- und Stadtgerichts-Räthe

Digitized by Google

theilen sich künftig in drei Besoldungs-Classen,

a) zu einem Drittheile in die erste Besoldungsclasse zu 1200 fl.,
b) zu einem Drittheile in die zweite Besoldungsclasse zu 1100 fl. und
c) zu einem Drittheile in die dritte Besoldungsclasse zu 1000 fl.

§. 2.

Die Kreis- und Stadtgerichts-Assessoren theilen sich in drei Besoldungs-Classen,

a) zu einem Drittheile in die erste Besoldungsclasse zu 900 fl.,
b) zu einem Drittheile in die zweite Besoldungsclasse zu 750 fl. und
c) zu einem Drittheile in die dritte Besoldungsclasse zu 600 fl.

§. 3.

Die Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten theilen sich in zwei Besoldungsclassen,

a) zur Hälfte in die erste Besoldungs-Classe zu 700 fl. und
b) zur Hälfte in die zweite Besoldungs-Classe zu 600 fl.

§. 4.

Sowohl die Einreihung in diese verschiedenen Besoldungsclassen, als auch das Vorrücken in die eröffneten Stellen erfolgt nach dem Dienstalter, ist durch die Würdigkeit der betreffenden Beamten bedingt, und von Unserer Genehmigung abhängig, durch welche erst für den Betheiligten ein Recht auf den höheren Gehalt erwächst.

§. 5.

Wir beauftragen Unser Staatsministerium der Justiz, alsbald die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit die Aufbesserung der Besoldungen vom 1. October laufenden Jahres an in Vollzug treten kann. Künftig aber ist von Vierteljahr zu Vierteljahr über die Vorrückung in die höheren Besoldungsclassen Unsere Entschließung zu erholen.

Berchtesgaden, den 22. September 1856.

Max.

v. Ringelmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,
statt dessen der geheime Secretär
Neumeyer.

Digitized by Google

Militär-Dienstes-Veränderungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 31. Juli l. Js. den Unterlieutenant Reinhard Margräf vom Genie-Regiment auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 7. August l. Js. dem Oberlieutenant à la suite Friedrich Karl Graf zu Castell den Charakter als Rittmeister à la suite zu verleihen;

am 8. August l. Js. den Major August De Ahna vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, vorbehaltlich weiterer Verwendung und unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Dall'Armi auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 11. August l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Ludwig Weinig auf ein weiteres Jahr — und

am 12. August l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant Ernst Angerer auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 16. August l. Js. dem Bataillonsquartiermeister Felix Gerlinger von der Commandantschaft Passau für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

den pensionirten Unterlieutenants Joseph Neuburger — und Wilhelm Eckerd die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 17. August l. Js. den Oberlieutenant Otto Freiherrn von Truchseß-Wetzhausen vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers der Artillerie Karl Ritter von Brodeßer zu ernennen;

am 19. August l. Js. dem Unterlieutenant Clemens Schenk Freiherrn von Stauffenberg vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung des Charakters als Oberlieutenant à la suite zu ertheilen;

am 20. August l. Js. den Hauptmann und Platzadjutanten Maximilian Graf von Verri della Bosia von der Commandantschaft München zum 1., — dann den Unterlieutenant und Regiments-Adjutanten Karl Freiherrn von Limpöck vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Karl zum 2. Adjutanten des Generallieutenants und Armee-Divisions-Commandanten Prinz Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, zu ernennen;

am 24. August l. Js. den Haupt-

Digitized by Google

mann Karl Freiherrn von Horn vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 1., — und den Oberlieutenant Joseph Keller Freiherrn von Schleitheim vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum 2. Adjutanten des Artillerie-Corps-Commandanten Generalmajors Philipp Freiherrn von Brandt zu ernennen;

den Oberlieutenant Peter Holl vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland in den Ruhestand zu versetzen;

am 25. August l. Js. den Hauptmann Maximilian Graf von Verri della Bosia, Adjutanten des Generallieutenants und Armee-Divisions-Commandanten Prinz Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, von der Commandantschaft München zum Infanterie-Leib-Regiment zu versetzen;

den Unterlieutenant Oscar Graf von Fugger-Glött auf Blumenthal von der Garnisons-Compagnie Königshofen in den Ruhestand zu versetzen;

den Kriegscommissär Joseph Frank von der Zeughaus-Haupt-Direction für mit 29. August ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Ferdinand von Heusler bleibend — und

den temporär pensionirten Regiments-Quartiermeister Johann Harrer auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 28. August l. Js. den Oberlieutenant Clemens Graf von Holnstein aus Bayern vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 31. August l. Js. dem pensionirten Unterlieutenant Leonhard Schneider die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 4. September l. Js. den Edelknaben Maximilian von Baligand zum Junker im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu ernennen;

am 10. September l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Joseph Batsch bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 11. September l. Js. den Hauptmann Albrecht Notthafft Freiherrn von Weißenstein vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich Bayern.

№ 44.

München, Donnerstag den 2. October 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung der Erklärung vom 7. Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirecte Fahrt. — Bekanntmachung, die 1. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarrei-Verleihung; Präsentations-Bestätigungen. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Bekanntmachung

der Erklärung vom 7. Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirecte Fahrt.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem eine den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 erweiternde Erklärung der Königlich Preußischen Gesandtschaft in Neapel gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Sicilianischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten unter'm 7. Juli l. Js. zu Neapel ausgetauscht worden ist, und nachdem gedachte Erklärung die allerhöchste

Digitized by Google

Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, so wird dieselbe in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung nach dem Urtexte und mit beigefügter Uebersetzung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 26. September 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven,
Staatsrath.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Mayer.

Le Gouvernement de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Luxembourg, l'Anhalt-Dessau-Coethen, l'Anhalt-Bernbourg, le Waldeck et Pyrmont, le Lippe et le Meisenheim; qu'au nom des Gou-

Die Preußische Regierung sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Cöthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims, als auch im Namen der Regierungen der übrigen Staaten

Digitized by Google

vernements des autres Etats du Zollverein, savoir: la Bavière, la Saxe, le Hanovre (y compris la Principauté de Schaumbourg-Lippe) le Wurttemberg, le Bade, la Hesse-Electorale, la Hesse-Grand-Ducale, y compris le Baillage de Hombourg, les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: la Saxe-Grand-Ducale, le Saxe-Meiningen, le Saxe-Altenbourg, le Saxe-Cobourg et Gotha, le Schwarzbourg-Roudolstadt et le Schwarzbourg-Sondershausen, le Reuss-Greitz et le Reuss-Schleitz, le Brunswick, l'Oldenbourg, le Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part et le Gouvernement des Deux-Siciles d'autre part, animés du désir constant de favoriser de plus en plus et d'étendre les relations commerciales qui existent entre les Etats du Zollverein et le Royaume des Deux-Siciles, sont convenus d'un commun accord d'établir ce qui suit:

Les parties contractantes s'engagent à étendre à la navigation indirecte le traitement jusqu'ici accordé à la navigation directe, en sorte que par rapport aux droits de navigation et aux droits de douane dans leurs ports ils ne feront plus aucune distinction entre les navires de l'autre partie et les navires nationaux. Par conséquent les dispositions des ar-

des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachsens, Hannovers (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe) Württembergs, Badens, Kurhessens, Großherzogthum Hessens (einschließlich des Amtes Homburg), der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburgs und Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts und Schwarzburg-Sondershausens, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz, Braunschweigs, Oldenburgs Nassau's und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und die Regierung beider Sicilien andererseits, fortwährend von dem Wunsche beseelt, die zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien bestehenden Handelsbeziehungen mehr und mehr zu begünstigen und auszudehnen, sind im gemeinsamen Einverständnisse übereingekommen, festzusetzen, was folgt:

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die bisher der directen Schifffahrt bewilligte Behandlung auf die indirecte Schifffahrt auszudehnen, dergestalt, daß sie hinsichtlich der Schifffahrts- und der Zoll-Abgaben in ihren Häfen künftig keinen Unterschied mehr zwischen den Schiffen des andern Theils und den nationalen Fahrzeugen machen werden. In Folge dessen

Digitized by Google

ticles 2, 4 et 14 du traité de commerce et de navigation entre les Etats du Zollverein et le Royaume des Deux-Siciles, du 27. Janvier 1847, seront appliquées également aux navires des parties contractantes et à leurs cargaisons qui viendront des ports de pays tiers dans les ports de l'une des parties contractantes ou qui sortiront en destination pour des ports de pays tiers des ports de l'une des parties contractantes, quelle que soit l'origine, la provenance ou la destination des cargaisons.

La stipulation qui précède aura la même durée que le traité du 27. Janvier 1847, et elle n'apportera aucun changement aux stipulations de l'article 5 de ce traité relatives au cabotage.

La présente Déclaration faite par le Soussigné Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Prusse, sera échangée contre une Déclaration semblable de Son Excellence Monsieur le Commandeur Caraſa de Traetto, Chargé du Portefeuille du Ministère des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux-Siciles, et le traitement réciproque dont il est question dans la présente Déclaration commencera à être

ſollen die Beſtimmungen der Artikel 2, 4 und 14 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwiſchen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien, vom 27. Januar 1817, auch auf diejenigen Schiffe der vertragenden Theile und deren Ladungen Anwendung finden, welche aus Häfen dritter Länder nach den Häfen des einen der vertragenden Theile kommen oder die mit der Beſtimmung nach Häfen dritter Länder aus den Häfen des einen der vertragenden Theile auslaufen; gleichviel welches der Urſprung, die Herkunft oder die Beſtimmung der Ladungen iſt.

Die vorſtehende Abrede ſoll dieſelbe Dauer wie der Vertrag vom 27. Januar 1847 haben und in den Abreden des Artikels 5 in Betreff der Küſtenſchifffahrt keine Aenderung herbeiführen.

Die gegenwärtige, von dem unterzeichneten außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter Seiner Majeſtät des Königs von Preußen abgegebene Erklärung ſoll gegen eine gleiche Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Commandeurs Caraſa de Traetto, betraut mit dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majeſtät des Königs des Königreiches beider Sicilien, ausgewechſelt werden, und die gegenſeitige Behandlung von welcher in der gegenwärtigen Decla-

Digitized by Google

en vigueur à partir du jour de l'échange des deux Déclarations.

Naples, le 7 Juillet 1856.

(signé) C. B. Canitz.

ration die Rede ist, soll vom Tage des Austausches der beiden Erklärungen an in Anwendung kommen.

Neapel, den 7. Juli 1856.

(ges.) C. B. Canitz.

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 23. laufenden Monats (Regierungsblatt S. 929—931) ist heute die erste Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent vorgenommen worden, und hiebei die Zahl

60

zum Zuge gekommen.

Es werden demnach gemäß dem der obigen Bekanntmachung beigefügten Verloosungsplane (Regierungsblatt S. 932—934) alle jene Obligationen des genannten Militär-Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl. Cat. Lit. A., B. und C., deren Kataster-Nummer auf die gezogene Zahl endigt, also z. B.

Nro. 60. 160. 260. 360. 460 u. s. w.

zur baaren Rückzahlung gekündigt, in welcher Beziehung Nachstehendes bestimmt wird.

1.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalien treten mit dem 1. Januar 1857 außer Verzinsung.

Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und werden hiebei die Zinsraten bis zum Ende des Monats, in welchem die Erhebung geschieht, jedoch in keinem Falle weiter als bis 31. December 1856 vergütet.

2.

Das Militär-Anlehen von 1855, welches nur aus Obligationen au porteur (auf den Inhaber) besteht, ist bei der Schulden Tilgungs-Special-Casse Bamberg inkatastrirt; die baare Rückzahlung der verloosten Obligationen erfolgt jedoch sowohl bei dieser Casse, als bei den k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Würzburg und der k. Schulden-Tilgungs-Hauptcasse dahier.

3.

Bei Obligationen, welche vinculirt

Digitized by Google

oder mit sonstigen Dispositions-Beschränkungen versehen sind, ist von Seite der Gläubiger die Beseitigung solcher Vinculirungen vorerst zu veranlassen, und durch eine hiedurch entstehende Verzögerung der Rückzahlung wird das Aufhören der Verzinsung vom 1. Januar 1857 an — nicht gehindert.

4.

Bei der Erhebung der verloosten Obligationen sind sämmtliche, nicht bereits verfallene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

Den Besitzern der verloosten Obligationen des Militär-Anlehens ist gestattet, die betreffenden Capitalsbeträge wieder bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent (mit Arrosirung beziehungsweise Zinserhöhung einer $3\frac{1}{2}$ % Staats-Obligation) oder bei dem Eisenbahn-Anlehen von 1856 zu $4\frac{1}{2}$ Procent anzulegen; jedoch ist diese Wiederanlage sogleich bei der Einlösung der verloosten Obligation zu erklären, und es bleibt die Einstellung dieser Wiederanlage jeder Zeit vorbehalten.

Bei Wiederanlage der verloosten Obligationen kann die Umwandlung der letztern auch bei der Schulden-Tilgungs-Specialcasse München stattfinden.

München, den 30. September 1856.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an das Landgericht Kemnath den Assessor Willibald Steeger aus Neumarkt nach §. VI. Ziffer 3 der Verordnung vom 16. August 1817, und

an das Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz den Assessor Johann Nepomuk Freiherrn von Schönhueb von Kemnath auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen.

Seine Majestät der König haben sich d. d. Berchtesgaden den 23. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu der am Bezirksgerichte Zweybrücken in Erledigung gekommenen Staatsprocuratorsubstituten-Stelle den Bezirksgerichts-Assessor Karl Theodor Zinkgraf zu befördern, und

auf die erledigte Revisionsbeamten-Stelle bei dem Hauptzollamte Hof den Revisionsbeamten Gustav Schreger zu Aschaffenburg in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und zu verfügen, daß die Revisionsbeamten-Stelle in Aschaffenburg unbesetzt bleibe; ferner

unter'm 24. September l. Js. die eröffnete Landrichterstelle von Pfarrkirchen dem ernannten Landrichter von Rotthalmünster Franz Seraph Christoph, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu übertragen.

Pfarrei-Verleihung; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Pürthen, Landgerichts Mühldorf, dem Priester Andreas Scheuerecker, Pfarrer in Anzing, Landgerichts Ebersberg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Otterbach, Landcommissariats Kaiserslautern, von dem Bischofe von Speyer dem gegenwärtigen Administrator derselben, Priester Jakob Graf,

die katholische Pfarrei Niedergailbach, Landcommissariats Zweybrücken, von demselben Bischofe dem seitherigen Verweser derselben, Priester Franz Filian, und

die katholische Pfarrei Kriegsfeld, Landcommissariats Kirchheimbolanden, von

Digitized by Google

dem nämlichen Bischofe dem Priester Philipp Dhom, Caplan in Landau, Landcommissariats gleichen Namens, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten des kaiserlich österreichischen 5. Dragoner-Regiments Karl Grafen Bigot de St. Quentin, dann dem Obersten des kaiserlich österreichischen 3. Cuiraßier-Regiments Rudolph Freiherrn von Geuder das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Wegmacher Georg Stark in Obersaal in Rücksicht auf seine mehr als 50jährige treue und entsprechende Dienstleistung, dann

unter'm 25. August l. Js. dem Hauptzollamtsdiener Martin Herrmann zu Eschelkam in Rücksicht auf seine unter Einrechnung von 4 Feldzugsjahren 50jährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer Freiherrn von Cotta die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm als Cavaliere di giustizia verliehene Ritterkreuz des Constantinsordens vom heiligen Georg, ferner

unter'm 8. September l. Js. dem Secretär Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern Alexander Crebert die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen, den ihm von Ihrer Majestät der Königin Isabella von Spanien ihm verliehenen Ritterorden Isabella's der Katholischen, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. September l. Js. dem k. geheimen Secretär im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern G. F. Mayer die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Ihrer Majestät der Königin von Spanien verliehene Ritterkreuz des Ordens Karl III. annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 45.

München, Freitag den 10. October 1856.

Inhalt:

Militär-Dienstes-Veränderungen. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Titel-Verleihung. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung einer Namensänderung. — Einziehung eines Gewerbeprivilegiums. — Gewerbeprivilegiums-Erlöschung.

Militär-Dienstes-Veränderungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 12. September l. Js. dem Bataillonsarzt Dr. Hugo Schröder vom 6. Jäger-Bataillon die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich spanischen Ordens Isabella der Katholischen zu ertheilen;

am 13. September l. Js. den Regiments-Quartiermeister Xaver Mayer von der Commandantschaft Landau in den Ruhestand zu versetzen;

dem Brigadier zu Pferd Conrad Herrmann von der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg die Erlaubniß

Digitized by Google

zur Annahme und zum Tragen der königlich württembergischen silbernen Civilverdienst-Medaille zu ertheilen;

am 14. September l. Js. dem Unterlieutenant Karl Breyer vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den Oberapotheker Wilhelm von Spruner von der Commandantschaft Nürnberg auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 15. September l. Js. die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der nachbezeichneten Orden zu ertheilen:

dem Obersten Baptist Stephan vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl, Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Feldmarschalls Prinzen Karl von Bayern, für die 2. Classe des königlich preußischen rothen Adlerordens, —

dem Oberlieutenant Ludwig Graf von Khuen-Belasi vom 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Karl, Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, für das Commandeurkreuz 1. Classe des königlich spanischen Ordens Isabella der Katholischen, —

dem Unterlieutenant Maximilian Freiherrn von Malsen vom 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Karl, Hofcavalier Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, für das Ritterkreuz des königlich spanischen Ordens Karls III., —

dem Oberstabsarzt Dr. Ludwig Feder, Referent im Kriegsministerium, für das Ritterkreuz des königlich sächsischen Albrechtordens;

am 19. September l. Js. den Unterlieutenant August Falkner von Sonnenburg vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Karl Pappenheim zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zu versetzen;

am 20. September l. Js. den Unterlieutenant Otto von Bieber von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Friedrich Ritter von Dall'Armi bei der Garnisons-Compagnie Nymphenburg zu reactiviren;

am 27. September l. Js. den Major Karl Müller vom 14. Infanterie-Regiment Zandt mit vier Fünftheilen der Normalpension und vorbehaltlich seinerzeitiger anderwärtiger Verfügung in den Ruhestand zu versetzen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König ha-

Digitized by Google

ben Sich unter'm 30. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Gutsbesitzer Anton von Barth auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 17. September l. Js. auf die bei dem Landgerichte Bissingen erledigte Taxbeamtenstelle den Verweser derselben, Cameralpraktikanten Conrad Bernhard, jedoch ohne Rechtsanspruch auf Pension und sonstige pragmatische Rechte zu ernennen;

unter'm 25. September l. Js. zu genehmigen, daß die durch das Ableben des Advocaten Greding in Bayreuth erledigte Advocatenstelle unbesetzt gelassen werde;

unter'm 26. September l. Js dem Nebenzollamts-Controleur Ferdinand Joseph du Bellier zu Oberneuhaus die nachgesuchte Versetzung in den definitiven Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter dem Ausdrucke der Zufriedenheit mit seiner langjährigen treuen Dienstleistung zu bewilligen;

unter'm nämlichen Tage, vom 1. October l. Js. an, den Rentbeamten Gottfried Kiefhaber in Waischenfeld — auf Ansuchen — auf das erledigte Rentamt Neustadt a./A. zu versetzen;

auf das hiedurch in Erledigung kommende Rentamt Waischenfeld den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg Eduard Dietl zu befördern; dann

an dessen Stelle den Rathsaccessisten vorgenannter Finanzkammer Franz Wiesend in provisorischer Eigenschaft zum Finanz-Rechnungscommissär zu ernennen;

den Aerarial-Revierförster zu Scheibenhardt Ludwig Niederreuther — auf Ansuchen — auf das im Forstamte Langenberg eröffnete Forstrevier Hagenbach zu versetzen, und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Scheibenhardt im obenbezeichneten Forstamte den Actuar dieses Amtes Ludwig Niederreuther zu ernennen; ferner

unter'm 27. September l. Js. den Forstamtsactuar zu Kaiserslautern Daniel Jäckel zum provisorischen Revierförster auf das erledigte Aerarialrevier Waldleiningen im Forstamte Elmstein vom 1. October l. Js. an zu ernennen;

unter'm 28. September l. Js. auf die in Augsburg erledigte Advocatenstelle den Advocaten Johann Baptist Fink in Mallersdorf, seinem desfallsigen Gesuche entsprechend, zu versetzen, und zum Advo-

Digitized by Google

caten in Mallersdorf den Advocateneoneipienten Anton Burkhart von Amberg, zur Zeit in Landshut, zu ernennen;

unter'm 29. September l. Js., vom 1. October l. Js. an, den Director der Rechnungskammer Karl von Bachmann auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Diensten für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und

an dessen Stelle zum Director der Rechnungskammer den Regierungsrath bei der Finanzkammer von Oberbayern Maximilian von Barth zu befördern; weiter

den Regierungs-Finanzrath von Oberfranken Johann Baptist Jodl — auf Ansuchen — zur Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern in gleicher Eigenschaft zu versetzen; endlich

den Rentbeamten Karl Merk in Ebersberg zum Regierungsrath bei der Finanzkammer von Oberfranken — seinem Ansuchen um Verleihung einer Regierungs-Rathsstelle entsprechend — zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich weiters unter'm 29. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Benennung des controlirenden Casse-Officianten bei dem Hauptsalzamte Berchtesgaden in jene eines Casse-Controleurs umzuwandeln, und hienach vom 1. October l. Js. an zum Casse-Controleur am vorgenannten Hauptsalzamte den Rechnungs-Commissär der General-Bergwerks- und Salinen-Administration Franz Xaver Lösch zu ernennen; dann

die sich hiedurch erledigende Rechnungs-Commissärsstelle vom gleichen Tage an dem functionirenden Rechnungs-Revidenten, Berg- und Salinenpraktikanten Joseph Weidmann in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 2. October l. Js. allergnädigst geruht, vom 1. October l. Js. an, den Rentbeamten Christian Lettenmayr von Göggingen in Augsburg unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung auf den Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seiner Bitte willfahrend, für immer in den Ruhestand treten zu lassen; sodann

auf das hiedurch sich erledigende Rentamt Göggingen in Augsburg den Rentbeamten Maximilian Ott in Nördlingen; ferner

auf das hiedurch weiter sich erledigende Rentamt Nördlingen den Rentbeamten Ignaz Litzius in Neustadt a./D.

Digitized by Google

— ihren Gesuchen willfahrend — zu versetzen;

den Communal-Revierförster Jacob Krieg zu Burrweiler auf das Communalrevier Edenkoben im Forstamte Annweiler,

den Aerarial-Revierförster Jacob Mantel zu Hofstetten auf das Communalrevier Burrweiler im Forstamte Annweiler, und

den Communal-Revierförster Franz Anton Remmlein zu Blieskastel auf das Aerarialrevier Hofstetten, Forstamts Elmstein — in gleicher Diensteseigenschaft als Communal- und Aerarial-Revierförster, ihren Ansuchen entsprechend — zu versetzen; dann

den Actuar des Forstamts Zweybrücken Karl Heinrich Ludwig Tochtermann zum provisorischen Communal-Revierförster in Blieskastel zu ernennen; endlich

unter'm 6. October l. Js. den Professor der II. Classe des Wilhelms-Gymnasiums in München Anton Kneuttinger, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen nachgewiesener physischer Functions-Unfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

an die Lehrstelle der II. Classe des genannten Gymnasiums den seitherigen Professor der I. Classe Franz Eisenmann vorrücken zu lassen, und

zum Professor der I. Gymnasialclasse des Wilhelms-Gymnasiums den bisherigen Studienlehrer der IV. Classe der lateinischen Schule dieser Anstalt Franz Joseph Lauth zu befördern.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Echenbrunn und Faimingen, Landgerichts Lauingen, dem Priester Anton Weber, Pfarrer in Landensberg, Landgerichts Burgau,

die katholische Pfarrrei Labach, Landcommissariats Zweybrücken, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Michael Merz, und

die katholische Pfarrei Schönau, Landcommissariats Pirmasens, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Michael Seibel, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. September l. Js. allergnä-

Digitized by Google

digst bewogen gefunden, der von dem Freiherrlich von Tucher'schen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten Johann Kühl aus Nürnberg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei St. Helena, Decanats Gräfenberg, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. September l. Js. Allerhöchst bewogen gefunden, den Dr. Franz Xaver Berger, Gutsbesitzer von Seehaus, zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Laufen zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. September l. Js. dem Landwehr-Sergeanten Ludwig Fichtner zu Ansbach in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Landwehrdienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Eisengerichtsdiener Anton Schneider in Kempten in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von 3 Feldzugsjahren fünfzigjährigen mit Fleiß und Rechtschaffenheit geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben die allerhöchste Bewilligung zum Annehmen und Tragen nachstehender fremder Decorationen zu ertheilen geruht, und zwar:

vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. September l. Js. dem Ingenieur bei der pfälzischen Maximiliansbahn Johann König, dann dem Bahnhofverwalter Hippolyt Collombel zu Edenkoben zu dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ihnen verliehenen silbernen Kreuze des großherzoglich hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen;

unter'm 19. September l. Js. dem Bahnhofverwalter Karl Lacher zu Ludwigshafen zu dem ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen sil-

Digitized by Google

bernen Kreuze des großherzoglich hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen;

unter'm 23. September l. Js. dem Leibarzte Seiner Majestät des Königs Ludwig, Dr. Becker, zu dem ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehenen Ritterkreuze des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen; dann

dem k. Oberpostrath und Obermaschinenmeister Exter zu dem ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Ritterkreuze des Albrechtsordens.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, daß der k. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am kaiserlich russischen Hofe, Staatsminister außer Dienst ꝛc. Graf von Bray-Steinburg den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen weißen Adlerorden, und der k. Legations-Secretär Graf von Hompesch den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Anna-Orden III. Classe annehmen und tragen dürfe.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer, Hofbau-Intendanten und wirklichen geheimen Rath ꝛc. Leo von Klenze die Bewilligung zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm als Cavaliere di giustizia verliehenen Constantinsorden annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Attachè bei der k. bayerischen Gesandtschaft am kaiserlich französischen Hofe zu Paris, Alfred Freiherrn von Bibra, die Bewilligung zu ertheilen, das ihm von Ihrer Majestät der Königin von Spanien verliehene Commandeurkreuz des Ordens Isabella der Katholischen annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Decan und Stadtpfarrer zu St. Peter in Neuburg a./D., Priester Anton Förch, in huldvollster Anerkennung seiner vieljährigen sehr ersprießlichen Leistungen für Staat und Kirche den

Digitized by Google

Titel und Rang eines geistlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Berchtesgaden den 21. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Bauerstochter Elisabetha Krieger, geehelichte Walther von Egenhausen, und

unter'm 29. September l. Js. die Gastwirthsfrau Regina Sophie Margaretha Maurer, geb. Malsch in Nördlingen, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären

Königlich Allerhöchste Genehmigung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Johanna Valentin von München der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen „Höllriegel" annehme und fortan führe.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Professor der Mathematik Jacob Amsler in Schaffhausen unter'm 14. März l. Js. verliehenen und unter'm 31. März l. Js. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung des von ihm erfundenen Polarplanimeters wegen nicht gelieferten Nachweises der wirklichen Einführung dieser Erfindung in Bayern auf den Grund der Bestimmung in §. 200 Absatz 2 der Vollzugsinstruction zum Gewerbsgesetze verfügt.

Gewerbsprivilegiums-Erlöschung.

Das dem Maschinenbautechniker Georg Pfanzeder in München unter'm 7. März l. Js. verliehene und unter'm 26. desselben Monats ausgeschriebene Privilegium auf die Verfertigung eigenthümlich construirter Brückenwaagen wurde wegen unterlassener Vorlage des Nachweises über die Ausführung der Erfindung in Bayern als erloschen erklärt.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 46.

München, Samstag den 18. October 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Ausstellung neuer Coupons für die 3½-procentigen Obligationen betr. — Bekanntmachung, die Bildung des k. Rentamtes Thurnau betr. — Dienstes-Nachrichten. — Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Ausstellung neuer Coupons für die 3½-procentigen Obligationen betr.

Von den im Jahre 1839 ausgestellten Obligationen der alten Schuld au porteur (auf den Inhaber) und auf Namen lautend, à 3½ pCt., zu denen auch die auf 4 pCt. arrosirten Obligationen gehören, enden die Coupons mit den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November 1857.

Es sind demnach für die gedachten Obligationen des Jahres 1839 zu 100, 500 und 1000 fl. für die Jahre 1858 bis 1871 einschlüssig die neuen Coupons an die betreffenden Staatsgläubiger

Digitized by Google

zu verabfolgen, worüber Folgendes bekannt gemacht wird.

I.

Form und Inhalt der neuen Coupons wurden schon unter'm 15. März 1853 durch Probe-Abdrücke bekannt gemacht (Regierungsblatt S. 223).

II.

Die Abgabe der neuen Coupons kann nur auf Vorzeigung der Obligationen zum Aufdruck eines blauen Stempels (Regierungsblatt 1853 S. 225) sowie gegen eigenhändige Bescheinigung der Obligationen-Besitzer oder ihrer Vertreter erfolgen.

III.

Die neuen Coupons zu den au porteur-Obligationen werden Jedem behändigt, welcher letztere zur Abstemplung vorlegt; die Coupons zu den Nominal-Obligationen können aber nur an die katastermäßigen Gläubiger abgegeben werden.

Wenn daher für Besitzer von Obligationen, die auf Namen lauten, dritte Personen die neuen Coupons hiezu in Empfang nehmen wollen, so haben dieselben neben den Obligationen auch legale Vollmacht des katastermäßigen Gläubigers zu diesem Geschäfte beizubringen und der Casse zu übergeben.

Ebenso ist bezüglich derjenigen au porteur-Obligationen zu verfahren, auf welchen für irgend einen Zweck z. B. als Caution, die Vormerkung eines Namens oder einer Beschränkung des mit Namen bezeichneten Besitzers vorgetragen ist.

IV.

Die vorher erwähnten Vollmachten (jene siegelmäßiger Personen ausgenommen) müssen gerichtlich ausgefertigt sein, und die Obligationen, wofür neue Coupons erhoben werden wollen, nach den schwarzen Casse-Kataster-Nummern, den Capitalsbeträgen und schuldenden Cassen bezeichnen, oder den Bevollmächtigten die Befugniß ertheilen, für alle Nominal-Obligationen des Vollmachtgebers die neuen Coupons empfangen zu dürfen.

Alle Vollmachten und amtlichen Zeugnisse für den vorliegenden Zweck des Coupons-Empfanges, sowie beglaubigte Abschriften hievon, sind von Taxen und Stempeln befreit.

V.

Zur Erleichterung der Staatsgläubiger ist die Vorkehrung getroffen worden, daß die neuen Coupons nicht blos bei

Digitized by Google

den Staatsschuldentilgungs-Special-Cassen, sondern auch innerhalb einer bestimmten Zeit bei den k. Oberaufschlagämtern und bei mehreren k. Rentämtern aller Regierungsbezirke in Empfang genommen werden können, wie hiernach näher bestimmt ist:

A. Bei den k. Staatsschuldentilgungs-Special-Cassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg können nur die Coupons zu denjenigen Obligationen erholt werden, welche jede dieser Cassen selbst ausgestellt hat oder schuldet.

Jede k. Specialcasse verabfolgt demnach nur ihre eigenen Coupons, nicht aber solche von anderen Cassen, dagegen

B) werden bei den nachbenannten k. Oberaufschlag- und Rentämtern die Coupons ohne Unterschied von allen k. Staats-Schuldentilgungs-Cassen verabfolgt, welche sich nicht am Orte der k. Oberaufschlag- und Rentämter selbst befinden.

Die obenberührten Aemter sind folgende:

Im Regierungsbezirke Oberbayern:

Das k. Oberaufschlagamt in München und die k. Rentämter Aichach, Ingolstadt, Landsberg, Wasserburg und Weilheim.

Im Regierungsbezirke Niederbayern:

Das k. Oberaufschlagamt in Landshut und die k. Rentämter Passau, Straubing und Viechtach.

Im Regierungsbezirke der Pfalz:

Die Rentämter Kaiserslautern und Speyer.

Im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

Das k. Oberaufschlagamt in Regensburg und die k. Rentämter Amberg, Neunburg vor'm Wald und Weiden.

Im Regierungsbezirke Oberfranken:

Das k. Oberaufschlagamt in Bayreuth und die k. Rentämter Bamberg I. und Hof.

Im Regierungsbezirke Mittelfranken:

Das k. Oberaufschlagamt in Ansbach und die k. Rentämter Fürth, Ipsheim, Rothenburg und Weißenburg.

Im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg:

Das k. Oberaufschlagamt Würzburg und die k. Rentämter Aschaffenburg und Schweinfurt.

Digitized by Google

Im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg.

Das k. Oberaufschlagamt Augsburg und die k. Rentämter Donauwörth, Kempten, Lindau und Memmingen.

VI.

Die k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen können sich nicht täglich mit der Abgabe der neuen Coupons befassen, werden also 3 – 4 Tage der Woche hiefür bestimmen, und dieses in den gelesensten Localblättern, sowie durch Anschlag an den Cassethüren bekannt machen.

Die Staatsgläubiger können die betreffenden Coupons jetzt schon in Empfang nehmen, wonach es also nicht nothwendig ist, erst die Zinstermine von 1857 abzuwarten.

Wer bei einer k. Specialcasse Coupons erholen will, wird auf Vorzeigung der Obligationen und etwa nöthigen Vollmachten immer sogleich abgefertiget werden.

VII.

Die obengenannten k. Oberaufschlag- und Rentämter werden sich mit dem besprochenen Geschäfte von jetzt an bis zum 31. December 1857 befassen und es hat hiebei folgendes Verfahren einzutreten:

a) Der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter behändigt seine Obligationen dem einschlägigen Amte und erhält darüber ausführliche Quittung.

b) Die gedachten Aemter besorgen sodann die Erholung der Coupons und die Abstemplung der Obligationen, was in der Regel in 5 — 6 Wochen geschehen kann, und

c) behändigen dann die Obligationen denjenigen wieder, welche erstere abgegeben haben, wogegen aber

d) die hierüber erhaltene amtliche Quittung mit der Empfangsbestätigung über die Obligationen und neuen Coupons zurückzustellen ist.

Wer die neuen Coupons von 1858 bis 1871 nicht in der obenbestimmten Zeit (bis 31. Dezember 1857) in Empfang genommen hat, kann solche später nur von der schuldenden k. Specialcasse unmittelbar erholen, da sich die gedachten Aemter vom 1. Januar 1858 an mit dem erwähnten Geschäfte nicht mehr befassen dürfen.

VIII.

Aus den bisherigen Bestimmungen geht schon hervor, daß die Abgabe der Coupons an Private nur auf ihr oder ihrer Bevollmächtigten persönliches Erscheinen bei den Cassen und Aemtern sicher und rasch vollzogen werden kann, es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß Cor-

Digitized by Google

respondenzen der Privaten in dieser Beziehung in der Regel nicht stattfinden können.

IX.

Behörden, welche die Postfreiheit nicht genießen, und ihre Obligationen zur Anlage der neuen Coupons an die gedachten Cassen und Aemter senden, haben dabei nach Abschnitt IV. der allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1848 ausdrücklich und bestimmt zu erklären: ob bei der auf Gefahr der Empfänger erfolgenden Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons (oder wie viel davon) auf der Adresse angegeben werden soll oder nicht.

Fehlt diese Erklärung, so wird bei der Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons auf der Adresse declarirt.

München, den 14. October 1856.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung,

die Bildung des k. Rentamtes Thurnau betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. October l. Js. Sich Allerhöchst bewogen gefunden, die Genehmigung zu ertheilen, daß:

von dem k. Rentamte Bayreuth die Steuergemeinden Alladorf, Tannfeld, Muckenreuth und Neustädtlein, dann die Forstbezirke Limmersdorf und Neustädtlein; dann von dem k. Rentamte Culmbach die Steuergemeinden Atzendorf, Berndorf, Buchau I., Buchau II., Casendorf, Döllnitz, Felkendorf, Fesselsdorf, Hutschdorf, Heubsch, Katschenreuth, Langenstadt, Limmersdorf I., Limmersdorf II. oder Hörlinreuth, Lopp, Mönchau, Neuenreuth, Peesten, Proß, Sanspareil, Schirradorf, Thurnau und Willmersreuth

abgetrennt, und aus diesen 27 Steuergemeinden und 2 Forstbezirken, wie solche das Landgericht Thurnau in sich begreift, ein eigenes Rentamt unter dem Namen

„Rentamt Thurnau"

mit dem Sitze in Thurnau gebildet werde, und dasselbe mit dem 1. October l. Js. in Wirksamkeit trete.

Auf dieses neugebildete Rentamt

Digitized by Google

Thurnau wurde von Seiner Majestät dem König von demselben Tage an und seiner Beförderungsbitte willfahrend, der Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanzkammmer von Oberfranken Johann Baptist Wehrl allergnädigst ernannt, sodann

an dessen Stelle der functionirende Revisor im Rechnungs-Commissariate vorgenannter Finanzkammer Karl Anton Hagen in provisorischer Eigenschaft zum Rechnungs-Commissär berufen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. pensionirten charakterisirten Generalmajor Ludwig von Deroy tax- und siegelfrei zum königlichen Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. October l Js. allergnädigst bewogen gefunden, die am k. Kreis- und Stadtgerichte Landshut erledigte Schreiberstelle in provisorischer Eigenschaft dem Diurnisten bei der Staatsanwaltschaft am Kreis- und Stadtgerichte Amberg, Wolfgang Weiß zu verleihen; ferner

unter'm 9. October l. Js. den Postofficialen Franz Xaver Lamerz in Regensburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zum Postverwalter in Memmingen zu befördern, und

den Postofficialen Albert Schmalhofer zu Bamberg wegen nachgewiesener Functions-Unfähigkeit auf den Grund der Bestimmung des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf den Zeitraum eines Jahres in die Quiescenz treten zu lassen;

unter'm 10. October l. Js. den Lehrer der IV. Classe der lateinischen Schule zu Würzburg, Professor Joseph Wickenmayer auf den Grund nachgewiesener körperlicher Gebrechlichkeit in Gemäßheit §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage einstweilen auf die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

dem Studienlehrer der III. Classe dieser Anstalt Dr. Georg Joseph Keller das Vorrücken in die IV. und dem Studienlehrer der I. Classe Abtheilung A. Priester Karl Alzheimer das Vorrücken in die III. Classe huldvollst zu gestatten;

zum Studienlehrer der I. Classe Abtheilung A. dieser Anstalt den geprüften Lehramts-Candidaten Dr. Lorenz Grasberger, zur Zeit Assistenten an der Studien-

Digitized by Google

anstalt Würzburg und dem philologischen Seminar der dortigen Universität in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Studienlehrer Dr. Johann Baptist Schmidt zu Bayreuth auf den Grund nachgewiesener körperlicher Gebrechen nach Maßgabe des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

an dessen Stelle dem Studienlehrer der I. Classe Abtheilung A. in Bayreuth Georg Hofmann das Vorrücken in die II. Classe huldvollst zu gestatten, und

zum Studienlehrer der I. Classe Abtheilung A. der lateinischen Schule daselbst den geprüften Lehramts-Candidaten Karl Conrad Matthäus Fries aus Würzburg, zur Zeit Assistenten an der Studienanstalt zu Zweybrücken, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. October l. Js. allerhöchst bewogen gefunden, den Kreis- und Stadtgerichtsrath Johann Nepomuk Klemm in Passau nach §. 19 der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde bis auf weitere Verfügung in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gymnasialprofessor Jacob Friedrich Maurer zu Ansbach wegen nachgewiesener physischer Gebrechlichkeit auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, dessen allerunterthänigster Bitte entsprechend, für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

zum Professor der II. Gymnasial-Classe in Ansbach den Studienlehrer der III. Classe der lateinischen Schule daselbst Dr. Rudolph Friedrich Schreiber zu befördern;

dem Studienlehrer der I. Classe der lateinischen Schule zu Ansbach Dr. Karl Ulmer das Vorrücken in die III. Classe zu gestatten, und

zum Studienlehrer der I. Classe der lateinischen Schule zu Ansbach den geprüften Lehramts-Candidaten Iwan Müller aus Wunsiedel, dermalen Assistenten der Studienanstalt Ansbach und Inspector des Alumneums, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

den Studienlehrern der III., II. und I. Classen des Wilhelms-Gymnasiums in München Wolfgang Bauer, Joseph Liepert und Johann Evangelist Fesenmair das Vorrücken in die nächsthöheren Classen zu gestatten;

zum Studienlehrer der I. Classe der

Digitized by Google

lateinischen Schule des Wilhelms-Gymnasiums den geprüften Lehramts-Candidaten Priester Johann Baptist Heiß, dermalen Schulbeneficiaten in Tölz, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 13. October l. Js. den Officialen Adolph Schamberger zum Secretär bei der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten zu befördern;

zu Betriebs-Ingenieuren III. Classe den Ingenieur-Assistenten Karl Leydel mit dem Sitze in Lindau, und

den Ingenieur-Assistenten Georg Ernst Rauh bei dem Oberpost- und Bahnamte Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Postofficialen Max Pachmayr in München wegen nachgewiesener Functions-Unfähigkeit, vom 1. October l. Js. anfangend, auf den Zeitraum von 2 Jahren in die Quiescenz treten zu lassen, und

den Assistenten bei dem Betriebsamte der k. Donau-Dampfschifffahrt Philipp Moß in Regensburg zum Officialen bei dem genannten Amte in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage bewogen gefunden, den Postofficialen Bernhard von Gropper in Nürnberg auf Grund des §. 19. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres in den Ruhestand zu versetzen.

Berichtigung.

In der Ausschreibung vom 10. October l. Js. (Regierungsblatt Nr. 45 S. 972), die allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Ordens-Decorationen betreffend, muß es bei der Ordens-Verleihung an den Ingenieur der pfälzischen Maximiliansbahn Johann König statt:

„silberne Kreuz des großherzoglich hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen"

heißen:

„Ritterkreuz des großherzoglich hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen."

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 47.

München, Freitag den 24. October 1856.

Inhalt:

Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts des Königreiches, die Compensation und Retorsion der Injurien nach den Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4-procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Katholische Kirchenverwaltung der Stadtpfarrei zu Würzburg — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Indigenats-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. — Großjährigkeits-Erklärung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Plenarbeschluß

des

Oberappellationsgerichts des Königreiches,

die Compensation und Retorsion der Injurien nach den Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts betr.

Nach den Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts (Thl. II. Tit. 20 §. 661 und 662) ist ein realiter Injurirter nicht berechtiget, Privatgenugthuung zu verlangen, wenn ihm die thätliche Beleidigung erst in Folge einer von ihm selbst zuvor verübten und noch nicht erloschenen wörtlichen oder symbolischen Injurie zugefügt worden ist.

Motive.

Es haben sich Zweifel darüber ergeben,

Digitized by Google

ob die Bestimmung des allgemeinen preußischen Landrechts im §. 661 Titel 20 Theil II., welche lautet:

„Wenn Injurien, die noch nicht „erloschen waren, erwidert werden, „so kann keiner von beiden Theilen „Privatgenugthuung fordern,"

auch auf den Fall Anwendung finde, wenn derjenige, welcher den Gegner blos wörtlich beleidiget hat, von diesem sodann thätlich beleidiget wird, oder ob diese Bestimmung mit Rücksicht auf die Marginalbemerkung, welche lautet:

„Von Compensation und Retorsion „der Injurien"

nur bei Injurien gleicher Art zur Anwendung zu bringen sei, und es sind hierüber bereits verschiedenartige Erkenntnisse ergangen.

Der Auslegung, daß die Erwiderung von Injurien überhaupt ohne Rücksicht darauf, ob die erwiderte Injurie eine mit der erlittenen gleichartige war oder nicht, das Recht, Privatgenugthuung zu fordern, ausschließe, ist aus folgenden Gründen der Vorzug zu geben:

Das preußische Recht hat die Grundsätze des römischen und gemeinen Rechts, daß die Ehre zu Geld angeschlagen und Ehrenkränkungen durch eine Geldbuße gesühnt werden können, nicht angenommen, sondern festgesetzt, daß die dem Beleidigten zukommende Privatgenugthuung lediglich darin bestehe, daß dem Beleidiger in Gegenwart des Beleidigten, nach Umständen öffentlich oder doch vor mitgebrachten Zeugen, sein verübter Unfug feierlich und nachdrücklich verwiesen werde, wenn sich der Beleidiger nicht zu einer freiwilligen der zu Schulden gebrachten Beleidigung angemessenen Abbitte verstehe,

Allg. preuß. L. R. l. c. §. 595—604.

wobei übrigens die von amtswegen zu verhängende öffentliche Strafe dem Richter vorbehalten bleibt und worüber dieses Gesetzbuch nach der Art und Größe der vorgefallenen Beleidigungen speciell abgestufte Strafbestimmungen enthält.

eod. §. 607—630.

Die dem Beleidigten gesetzlich eingeräumte Privatgenugthuung ist nun für alle Ehrenkränkungen dieselbe, nämlich gerichtlicher Verweis oder Abbitte und nur modificirt, je nachdem die Beleidigung öffentlich oder nicht öffentlich, von Personen gleichen Standes unter sich, oder von Niedern gegen Höhere oder umgekehrt zugefügt worden ist, welche Modificationen aber bei allen Arten von Injurien wieder zur Anwendung kommen.

Wenn es nun im §. 661 ganz allgemein heißt:

„Wenn Injurien, die noch nicht „erloschen waren, erwidert werden,

Digitized by Google

„so kann keiner von beiden Theilen „Privatgenugthuung fordern,"

so führt schon die grammaticalische Auslegung dahin, daß unter Erwiderung von Injurien nicht blos das Entgegentreten mit Injurien gleicher Art, sondern das gegenseitige Beleidigen überhaupt zu verstehen sei.

Aber auch die logische Auslegung führt dazu, indem nach dem oben Bemerkten jedem der gegenseitigen Beleidiger dieselbe Privatgenugthuung zu Theil würde und von ihm zu leisten wäre, mögen auch die gegenseitigen Beleidigungen ungleichartig gewesen sein.

Jeden Zweifel hieran benimmt aber die Bestimmung des §. 662.

Dieser §. verordnet, daß demjenigen, welcher eine Realinjurie durch eine bloße oder symbolische Injurie auf der Stelle erwidert, durch diese Erwiderung das Recht, Privatgenugthuung zu fordern, nicht verloren gehe.

Dieser §. spricht somit von der Erwiderung einer Realinjurie durch eine Verbald oder symbolische Injurie und gibt damit klar zu erkennen, daß der Gesetzgeber unter Erwiderung von Injurien (Retorsion) nicht das Entgegentreten mit Injurien gleicher Art, sondern das gegenseitige Beleidigen überhaupt verstanden habe.

Es steht aber auch dieser §. zum §. 661 in dem Verhältnisse der Ausnahme zur allgemeinen Regel, was durch das Wort „jedoch" bezeichnet ist.

Nach dem Grundsatze, daß die Ausnahme die Regel in den nicht ausgenommenen Fällen bestärke, folgt nun gleichfalls, daß der §. 661 für alle Arten von Injurien seine Anwendung finden müsse, weil hievon durch den §. 662 nur eine einzige ganz specielle Ausnahme gemacht ist, welche keine Ausdehnung auf andere Arten von Erwiderungen von Injurien zuläßt.

Für ganz überflüssig müßte endlich die Bestimmung des §. 662 erachtet werden, wenn man annähme, daß die Privatgenugthuung nur bei der Erwiderung gleichartiger Injurien ausgeschlossen sei; denn dasjenige, was der §. 662 als etwas ganz Besonderes und als einen einer strengen Auslegung unterworfenen Ausnahmsfall feststellt, würde sich schon von selbst verstehen.

Daß aber der Gesetzgeber nicht etwas ganz Ueberflüssiges und sich von selbst Verstehendes durch eine specielle Gesetzes-Bestimmung habe anordnen wollen, darf in so lange nicht angenommen werden, als sich diese Anordnung noch anders erklären läßt, was hier der Fall ist, wenn man die Regel des §. 661 als für alle Injurien mit alleiniger Ausnahme des im §. 662 erwähnten Falles gegeben erachtet, was dann auch mit allen übrigen Be-

Digitized by Google

stimmungen des preußischen Civilrechts in der Lehre von Injurien im Einklange steht.

Vorstehender Plenarbeschluß wird nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. November 1837, die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, Art. I und IV. hiemit bekannt gemacht.

München, den 11. October 1856.

Obreappellationsgericht des Königreiches.

Dr. Heintz, II. Präsident.

Schrauth, funct. Secretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4-procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. d. Mts. Nr. 14,419 wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4-procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird

am Dienstage den 4. November l. Js.
Vormittags 9 Uhr

die Summe von

600,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizei-Direction im k. Odeonsgebäude Saal No. 1 über einer Stiege von der unterfertigten Commission öffentlich verlooset und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1857 beginnend, außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monates, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1857 hinaus vergütet.

München, den 18. October 1856.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß in Würzburg ein zweiter Wechselsensal aufgestellt und die Function desselben dem Handelsbeflissenen Maier Renlinger aus Heidingsfeld übertragen werde; ferner

unter'm 15. October l. Js. den Landcommissär Karl Friedrich Ottmann zu Zweibrücken an das Landcommissariat Speyer, seiner Bitte gemäß zu versetzen;

zu Landcommissären zu ernennen:

für Landau den Regierungs-Assessor der Kammer des Innern der Pfalz Wilhelm Freiherrn von Holzschuher zu Speyer,

für Zweibrücken den Regierungs-Secretär Augustin Damm zu Speyer, ferner

zum Assessor der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, den Landcommissariats-Actuar zu Frankenthal, Julius Zenetti zu befördern;

unter'm gleichen Tage den Officianten bei der Kreiscasse von Oberfranken Georg Wanderer, seiner Bitte willfahrend, auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und die sich hiedurch erledigende Officiantenstelle dem Functionär bei der Kreiscasse von Oberfranken Johann Döring in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 16. October l. Js., vom 1. August l. Js. an, den Assessor im k. Staatsministerium der Finanzen Adolph Pfretzschner zum Ministerialrath daselbst zu befördern; dann

den Communal-Revierförster zu Hambach Valentin Hohmann — auf Ansuchen — auf das im Forstamte Dürkheim erledigte Aerarialrevier Ramsen, vom 1. November l. Js. an, zu versetzen;

den bisherigen dirigirenden Arzt des allgemeinen Krankenhauses und Stadtgerichts-Arzt zu Bamberg Dr. Joseph Heine zum Regierungs- und Medicinalrath der Pfalz zu ernennen;

zum I. Assessor des Landgerichts Simbach den Assessor Martin Müller von Vilsbiburg — seinem Ansuchen gemäß — vorrücken zu lassen;

zum Assessor des Landgerichts Vilsbiburg den Accessisten der Regierung von Niederbayern Karl Albert von Reichert zu ernennen;

auf die eröffnete Landrichterstelle zu Mittenau den Landrichter Karl Chevigny von Sulzbach zu versetzen;

als Landrichter von Sulzbach den

Digitized by Google

Landrichter Anton Wimmer von Tirschenreuth — seiner Bitte gemäß — zu berufen;

zum Landrichter von Tirschenreuth den I. Landgerichts-Assessor zu Stadtamhof Philipp Haag zu befördern;

den I. Assessor des Landgerichts Eschenbach Ernst Fischer — seiner Bitte gemäß — an das Landgericht Stadtamhof zu versetzen;

zum I. Landgerichts-Assessor von Eschenbach den Assessor Anton Ochsenmayer zu Burglengenfeld vorrücken zu lassen;

zum Assessor des Landgerichts Burglengenfeld den Accessisten der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Anton Schuller aus Rosenheim zu ernennen;

den Landrichter Franz Dürr von Wemding nach §. 19 Abs. 2 der IX. Verfassungs-Beilage bis auf weitere Bestimmung in den Ruhestand treten zu lassen;

als Landrichter von Wemding den Landrichter Georg Joseph Deppisch von Wertingen zu berufen;

zum Landrichter von Wertingen den I. Landgerichts-Assessor zu Donauwörth Johann Nepomuk Rupprecht zu befördern;

zum I. Landgerichts-Assessor in Donauwörth den Assessor des Landgerichts Günzburg Franz Xaver Kurz vorrücken zu lassen;

zum Landgerichts-Assessor zu Günzburg den Accessisten der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Johann Distler aus Pottenstein zu ernennen;

zum Landrichter von Füssen den I. Landgerichts-Assessor zu Kempten Ferdinand Berchtold zu befördern;

als I. Assessor des Landgerichts Kempten den I. Assessor des Landgerichts Sonthofen Max Bedall zu berufen;

zum I. Landgerichts-Assessor in Sonthofen den Assessor des Landgerichts Immenstadt Hermann Bechter vorrücken zu lassen, und

zum Assessor des Landgerichts Immenstadt den Accessisten der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Johann Baptist Kuttler aus Burgau zu ernennen; endlich

den Landrichter Franz Andreas Schumm von Pottenstein nach §. 19 Absatz 2 der IX. Verfassungs-Beilage bis auf weitere Entschließung in den Ruhestand treten zu lassen; dann

zum Landrichter von Pottenstein den Assessor der Regierung von Oberfranken,

Digitized by Google

Kammer des Innern, Karl Georg Faber allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, die im Kreis-Medicinal-Ausschusse der Oberpfalz und von Regensburg erledigte unentgeltliche Function eines ärztlichen Mitgliedes dem Landgerichts-Arzte Dr. Johann Wilhelm Schmelcher zu Stadtamhof zu übertragen, und

den dritten supplirenden technischen Assessor am Wechselgerichte erster Instanz in Würzburg, Banquier Michael Vornberger, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, von seiner desfallsigen Function zu entheben, und den Kaufmann Karl Möller an dessen Stelle zum dritten Suppleanten zu ernennen; ferner

unter'm 17. October l. Js. den temporär quiescirten Zollverwalter Alexander Stubenrauch, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dem Antritte der Zollverwalterstelle in Ansbach zu entbinden und auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer im Ruhestande zu belassen; dagegen die erledigte Zollverwalterstelle bei dem Nebenzollamte I. in Ansbach dem Hauptzollamts-Assistenten Gebhard Sauter zu Augsburg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen dann

auf die eröffnete Casse-Controleurstelle bei dem k. Oberpost- und Bahnamte München den Casse-Controleur Heinrich Auer in Bamberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

auf die bei dem Oberpost- und Bahnamte Bamberg in Erledigung kommende Casse-Controleurstelle den Rechnungscommissär bei der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten Franz Xaver Klemm zu befördern, und

die hiedurch sich eröffnende Rechnungs-Commissärstelle II. Classe dem Postofficialen Otto Freiherrn von Stengel zu Regensburg zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Vor der Riß den 18. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den technischen Assessor am Wechselgerichte I. Instanz in Augsburg, Bernhard Pedrone, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, von seinem Dienste zu entheben, und die hiedurch in Erledigung kommende Assessorstelle unter Vorrückung der übrigen Assessoren dem Fabricanten Moriz Forster daselbst zu übertragen;

unter'm 19. October l. Js. den Appellationsgerichtsrath Christoph Karl Gottlieb Freiherrn von Tucher in Neuburg zum Oberappellationsgerichtsrathe zu befördern;

Digitized by Google

den Eisenbahn-Specialcassier bei dem k. Oberpost- und Bahnamte in Augsburg Ferdinand Krieglsteiner, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zum Verweser des k. Bahnamtes in Ulm zu ernennen, und

den Assistenten bei dem k. Oberpost- und Bahnamt Nürnberg Joseph Andry zum Eisenbahn-Officialen bei dem k. Oberpost- und Bahnamte Augsburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage

1) den Postofficialen Gustav Heunisch in Kempten, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zum k. Oberpost- und Bahnamte Augsburg zu versetzen, und
2) zu Postofficialen III. Classe
   a) bei dem k. Oberpost- und Bahnamte Augsburg die Assistenten Gustav Schöninger in München und Friedrich Degen in Kempten,
   b) bei dem k. Post- und Bahnamte Kempten den Assistenten Franz Paul Schuhwerk in Augsburg, endlich
   c) ebenfalls bei dem k. Oberpost- und Bahnamte Augsburg den Assistenten Adam Sator in München

in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Vor der Riß den 20. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Sigmund Marx in Nürnberg zum Rathe am Kreis- und Stadtgerichte Passau, und den Protokollisten und Accessisten am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg Joseph Nothhaft zum Assessor am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg zu befördern; dann den Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Karl Wilhelm Volckamer zu Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zum Protokollisten am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg zu ernennen; endlich

unter'm gleichen Tage die bisherigen geheimen Secretäre im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Max Pracher und Wilhelm Völk beide vom 1. August l. Js. anfangend, zu wirklichen Regierungsräthen mit der allergnädigsten Bestimmung ihrer ferneren Verwendung in dem gedachten Staatsministerium zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließ-

Digitized by Google

ung vom 3. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das durch die Resignation des Priesters Joseph Anton Werner sich eröffnende Curatbeneficium in Unterschleißheim, Landgerichts München l./J., dem Priester Ignaz Lumberger, Pfarrer in Waldkirch, Landgerichts Burgau, ferner

unter'm 6. October l. Js. die katholische Pfarrei Fischbach, Landcommissariats Pirmasens, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Mathias Hofmann,

die katholische Pfarrei Friesen, Landgerichts Kronach, dem Priester Georg Dörfler, Pfarrer in Stadelhofen, Landgerichts Scheßlitz, und

das Caplaneibeneficium in Obereschenbach, Landgerichts Heilsbronn, dem seitherigen Verweser desselben, Priester Sylvester Stengl, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die Pfarrei Kirchschletten, Landgerichts Scheßlitz, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Gustav Schifferer, Caplan in Vorchheim, Landgerichts gleichen Namens, dann

unter'm 16. October l. Js., daß die katholische Pfarrei Erfweiler, Landcommissariats Zweibrücken, von dem Bischofe von Speyer dem seitherigen Verweser derselben, Priester Jacob Reible, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Lonnerstadt, Decanats Bamberg, dem bisherigen II. Pfarrer zu Kirchenlamitz, Decanats gleichen Namens, Friedrich Karl Adolph Reinhardt zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. October l. Js. den Landwehrhauptmann Karl Pöhlmann senior zu Münchberg zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Münchberg, dann

unter'm 6. October l. Js. den Landwehr-Bataillonsarzt Dr. Georg von Hößle von Memmingen zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Memmingen, und

Digitized by Google

den Landwehrhauptmann Michael Ranzenberger zu Lauingen zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Lauingen zu ernennen.

Katholische Kirchenverwaltung der Dompfarrei zu Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an der Stelle des verstorbenen Privatmannes Joseph Köchel auf die noch übrige Functionsdauer desselben den gewählten ersten Ersatzmann, Privatmann Georg Steinfelder, als Mitglied der katholischen Kirchenverwaltung der Dompfarrei zu Würzburg allerhöchst zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem ehemaligen Attaché der kaiserlich russischen Gesandtschaft in München, Fürsten Nikolaus Youssoupow, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Ferner haben Seine Majestät der König unter'm 24. August l. Js. nachstehende Ordensauszeichnungen allergnädigst zu ertheilen geruht:

dem k. k. Oberst im Militär-Ingenieur-Geographen-Corps Jacob Marieni das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael;

dem k. k. Major desselben Corps Eduard Pechmann das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone;

dem k. k. Hauptmann desselben Corps Karl Muszynski, dann

dem k. k. Ingenieur-Archivar und Revisor des militärisch geographischen Instituts Johann Marieni das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Staatsrathe im ordentlichen Dienste Dr. Max von Schilcher das Großcomthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael,

dem k. außerordentlichen Gesandten

Digitized by Google

und bevollmächtigten Minister am kaiserlich französischen und königlich spanischen Hofe August Freiherrn von Wendland das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, und

dem Chef der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Gesammtverwaltung Ernst Freiherrn von Dörnberg das Großkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Domcapitular, bischöflichen geistlichen Rath und Rector des Lyceums Dr. Alois Buchner in Passau in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen verdienstlichen Leistungen für Kirche und Staat das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Nachgenannten die von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihnen verliehenen Ordens-Decorationen annehmen und tragen dürfen:

der Director der k. Steuer-Cataster-Commission Gotthart Reber den Orden der eisernen Krone III. Classe;

der Conservator der k. Sternwarte Professor Dr. Lamont denselben Orden;

der k. Steuerrath Heinrich Posselt das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens, und

der k. Trigonometer Ph. Jacob Rathmayer das goldene Civilverdienstkreuz mit der Krone.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Legations-Secretär ꝛc. Grafen von Hompesch die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. October l. Js. dem k. Oberpostmeister Lauböck in Augsburg gleichfalls die Bewilligung zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz I. Classe des Ludwigsordens annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Grafen Karl Joseph Maria von Maldeghem aus Niederstozingen im Königreiche Württemberg das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Seine Majestät der König haben geruht:

1) der von dem verstorbenen Domcapitular Dr. Philipp Wilhelm Werner in Würzburg zu Gunsten der dortigen Blindenanstalt gegründeten Stiftung die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und zu bewilligen, daß diese Stiftung stets den Namen ihres Gründers führe;

2) allergnädigst zu befehlen, daß die Errrichtung dieser Stiftung im Regierungsblatte bekannt gemacht und hiebei die allerhöchste Anerkennung der gemeinnützigen und wohlthätigen Verfügung des Domcapitulars Werner ausgedrückt werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Vor der Riß den 18. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Fabrikbesitzerstochter Dorothea Silbermann von Hausen, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. October l. Js. dem technischen Director der von Maffei'schen Maschinenfabrik Joseph Hall ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in verbesserter Construction von Locomotiven, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 13. October l. Js. anfangend, dann

dem k. Oberpostrath Karl Exter in München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem verbesserten Verfahren bei Bereitung von gepreßtem Torf, Kohlen oder sonstigen Materialien, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 13. October l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 48.

München, Mittwoch den 5. November 1856.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1854 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1857 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner

Digitized by Google

Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 24: Bast;

zu Position 30: Torfkohlen.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Eingangs- oder Ausgangs-Zollsätze die beigefügten Sätze bei dem Eingange oder bei dem Ausgange zu erheben und zwar:

1) wie von den im Tarife bereits erwähnten, abgenutzten alten Lederstücken, auch von sonstigen, lediglich zur Leimfabrication geeigneten Lederabfällen, nur bei dem Ausgange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ kr. (Pos. 1.);
2) von Palmblättern, nur bei dem Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ kr. (Pos. 5. e. 3.);
3) von schwefelsaurem Ammoniak, bei dem Eingange vom Zentner 1 Thaler oder 1 fl. 45 kr. (Pos. 5. g);
4) von chromsaurem Kali, bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr. (Pos. 5. g);
5) von Fischspeck, bei dem Eingange vom Zentner 10 Sgr. oder 35 kr. (Pos. 5. m);
6) von Galmei und Zinkblende, nur bei dem Ausgange vom Zentner 2½ Sgr. oder 8¾ kr. (Pos. 7. b);
7) von Getreide und Hülsenfrüchten und zwar:
   a) Waizen und anderen unter b. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken, bei dem Eingange vom Preußischen Schäffel 2 Sgr. oder 7 kr. (Pos. 9. a. 1);
   b) Roggen, Gerste (auch gemalzter); Hafer, Haidekorn oder Buchwaizen, unenthülsetem Spelz (Dinkel), bei dem Eingange vom Preußischen Schäffel ½ Sgr. oder 1¾ kr. (Pos. 9. a. 2); unter Hinwegfall der Anmerkungen 1 und 2 zu Pos. II. 9. a. des Tarifes;
8) von Gummifäden und zwar:
   a) von Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien, bei dem Eingange vom Zentner 3 Thlr. oder 5 fl. 15 kr. (Pos. 21. a. Anmerkung);
   b) von Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht ge-

Digitized by Google

bleichtem) Garne, nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können, bei dem Eingange vom Zentner 8 Thlr. oder 14 fl. (Pos. 21. b);

9) von Arrowroot, Sago und Sago-Surrogaten, sowie Tapioka bei dem Eingange vom Zentner 2 Thlr. oder 3 fl. 30 kr. (Pos. 25. q. α);

10) von Mühlen-Fabricaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotenen oder geschälten Körnern, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, bei dem Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ kr. (Pos. 25. q. β);

11) von Borten, theilweise aus Seide, bei dem Eingange vom Zentner 110 Thlr. oder 192 fl. 30 kr. (Pos 30. b).

B. In Bezug auf die Tara-Sätze.

An Tara wird verwilligt für:

1) Phosphor (Pos. 5. a) in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;

2) Hefe aller Art (Pos. 25. b), mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, in Körben 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;

3) Kaffee, rohen, und Kaffee-Surrogate (Pos. 25. m. a),
   a) in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem hartem Holze und in Kisten 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   b) in anderen Fässern 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   c) in Ballen oder Säcken 2 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;

4) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25. v. 1),
   a) in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen 4 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   b) in Ballen anderer Art 2 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1) In der Pos. 2. b. 2. „ungebleichtes ꝛc. Baumwollengarn" fällt das Wort „gezwirnte" hinweg

2) In Pos. 20. „Kurze Waaren", desgleichen in der Verordnung dazu vom 31. October 1845 nach den Worten: „feine Parfümerien" kommen die Worte: „wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanterie-Handel und als Galanterie-Waaren geführt werden", in Wegfall.

3) Der Ueberschrift der Pos. 22. „Leinengarn, Leinwand und andere Leinen-Waaren" ist hinzuzufügen: „d. i.

Digitized by Google

Garn und Webe- oder Wirk-Waaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle."

4) In der Anmerkung 1 zu Pos. 26. „Oel" ist nach den Worten: „ein Pfund Terpentinöl" einzuschalten: „oder ein Achtelspfund Rosmarinöl."

5) Der Ueberschrift der Pos. 30. a. „gefärbte ꝛc. Seide" sind die Worte hinzuzusetzen: „ferner Garn aus Baumwolle und Seide."

6) In Pos. 30. c. ist am Schlusse beizufügen: „und Borten."

7) Der Pos. 38. c. „farbiges ꝛc. Porzellan" ist beizufügen: „ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem."

8) Bei der Pos. 3. „Blei", Pos. 6. „Eisen und Stahl", Pos. 19. „Kupfer und Messing", Pos. 33. „Steine" sind die Ueberschriften zu ergänzen durch Hinzufügung der Worte:

„und Bleiwaaren" bei Pos. 3.,
„Eisen- und Stahlwaaren" bei Pos. 6.,
„Kupfer- und Messing-Waaren" bei Pos. 19.,
„und Steinwaaren" bei Pos. 33.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

Von den im I. Abschnitte aufgeführten Ausnahmen unter 1. 2. und 3. fallen die unter 2. und 3. hinweg.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1) Die Bestimmung unter Ziffer IV. d. 2. im ersten Absatze wird dahin abgeändert: „Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen, in Schilf- oder Stroh-Matten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist."

2) Im zweiten Satze unter Ziffer V. wird die Ausnahme hinsichtlich der „Gold- und Silber-Stoffe und der Bänder" auch auf „Borten" ausgedehnt.

Um den Vollzug vorstehender Bestimmungen zu erleichtern, wird zugleich der nach denselben berichtigte und ergänzte Vereinszolltarif nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vorder Riß, den 31. October 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Hiezu als Beilage: **Vereins-Zolltarif.**

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche; von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
9. Fische, frische und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
10. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;

Digitized by Google

11. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erd-Pistazien); Karden oder Weberdisteln;
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);
14. Gold- und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
15. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungs-Gegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
16. Holz: Brennholz bei dem Land-Transporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

    Anmerkung. Dem Land-Transporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßcanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, dann die Wagen der Reisenden, ferner die bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waaren-Transporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen- und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarien-Stücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarien-Stücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;
18. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
19. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brenn-Material);
20. Milch;
21. Obst, frisches;
22. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);

Digitized by Google

23. Saamen von Waldhölzern;
24. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr; Baſt;
25. Scheerwolle (Abfälle bei dem Tuchſcheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
26. Seiden-Cocons und Abfälle derſelben; ingleichen Flockſeide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);
27. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mühlſteine ohne eiſerne Reifen; grobe Schleif- und Wetz-Steine; Tuffſteine und Traß;
28. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
29. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarif-Satz ausgeworfen iſt;
30. Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, auch Steinkohlenaſche;
31. Treber und Treſter;
32. Weinſtein.

Zweite Abtheilung.

Gegenſtände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind.

Fünfzehn Silbergroſchen oder ein halber Thaler Preußiſch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenſtänden ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erſte Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt ſind.

Es ſind dieſes folgende Gegenſtände, von welchen die beigeſetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

No.

1 Abfälle

von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, desgleichen sonstige lediglich zur Leim-Fabrication geeignete Lederabfälle, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein . . . . . .

Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.

2 Baumwolle und Baumwollenwaaren:

a) Rohe Baumwolle . . . . . .

b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:

1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . . .

2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn

c) Baumwolle, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpf-Waaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metall-Fäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . . . . . .

3 Blei und Bleiwaaren:

a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte

b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei

c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	frei.	.	.	15 (12*)	frei.	.	.	52½	
1 Zentner.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	18 in Fässern und Kisten.
									13 in Körben.
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	7 in Ballen.
1 Zentner.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern und Kisten.
									7 in Ballen.
1 Zentner.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern und Kisten.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten.
									13 in Körben.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

No

4 Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren:

a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .

b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren

5 Droguerie- und Apotheker-, auch Farbe-Waaren:

a) Chemische Fabricate für den Medizinal- und Gewerbs-Gebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastell-Farben und Tusche, Farben- und Tusch-Kasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbe Waaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . . . . .

Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:

b) Alaun . . . . . .

c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk . . . . . .

d) Eisen-Vitriol (grüner), Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser . . . . . .

e) Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs:

1. Krapp . . . . . .
2. Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau
3. Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath; Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thier-

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (qGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	(Sgr.) (qGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten.
1 Zentner.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor in Blechkisten, mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 20 Pfund.
1 Zentner.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
1 Zentner.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
1 Zentner.	.	2½ (2)	.	.	.	8¾	.	.	
1 Zentner.	.	.	.	2½ (2)	.	.	.	8¾	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

No.

Zähne, Färberginster; Färbe- und Gerbe-Wurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Frauenеis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmblätter, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein) . . . . . .

Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen:

1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind;
2. schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, kalcinirtes, krystallisirtes).

f) Farbehölzer:

1. in Blöcken . . . . . .

2. gemahlen oder geraspelt . . . . . .

g) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali) Kupfer-Vitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener; schwefelsaueres Ammoniak; chromsaueres Kali . . . . . .

Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglas-Fabrication auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangsabgabe eingeführt werden.

h) Mineral-Wasser, natürliches in Flaschen und Krügen . . . . . .

i) Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide . . . . . .

k) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . . .

l) Schwefelsaures und salzsaures Kali . . . . . .

m) Terpentinöl (Kienöl); desgleichen Fischspeck . . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	.	.	.	5 (4)	.	.	.	17½	
1 Zentner.	.	.	.	2½ (2)	.	.	.	8¾	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Zentner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
6	**Eisen** und **Stahl, Eisen-** und **Stahlwaaren:**
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . . .
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von $\frac{1}{2}$ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl . .
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als $\frac{1}{2}$ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt . . . . .
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffs-Ketten . . . . .
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahl-Platten, Eisen- und Stahl-Drath . . . . .
	Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahl-Fabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	„ 2. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von $1\frac{1}{2}$ Thlr. (2 Fl. $37\frac{1}{2}$ Xr.) pro Zentner eingehen.
	„ 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.
	f. Eisen- und Stahl-Waaren:
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisen-Drath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker-

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
1 Zentner.	1	15 (12)	.	.	2	37½	.	.	
1 Zentner.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Zentner.	4	.	.	.	7	.	.	.	
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

No.

und Schiffs-Ketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . . . .

3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häckelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . .

7 Erze, nämlich:

a) Eisen- und Stahl-Stein, Stufen . . . . . .

b) Galmei, Zinkblende . . . . . .

Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergschen, Badischen und Luxenburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz . . . . . .

8 Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . . .

9 Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch **Beeren**:

a) Getreide- und Hülsenfrüchte, und zwar:

1) Weizen und andere unter 2 nicht besonders genannte Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchte, als: als Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken . . . .

2) Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel) . . . . . .

Anmerk. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Schäffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Schäffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zollzentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	$17\frac{1}{2}$	
1 Zentner.	frei.	.	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	frei.	.	.	$8\frac{3}{4}$	
—	frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
1 Schäffel.	.	2	.	.	.	7	.	.	
1 Bayerisches Schäffel.	.	8 ($6\frac{2}{3}$)	.	.	.	28	.	.	
1 Schäffel.	.	$\frac{1}{2}$ ($\frac{2}{5}$)	.	.	.	$1\frac{3}{4}$	.	.	
1 Bayerisches Schäffel.	.	2 ($1\frac{3}{5}$)	.	.	.	7	.	.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

No.

b) Sämereien und Beeren:

1) Anis und Kümmel . . . . . .

2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat . . . . . .

3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . . . .

Anmerk. Ein Preußischer Schäffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.

10 Glas- und Glaswaaren:

a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . . .

Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt
$5\frac{1}{3}$ Preußische
$6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder
$4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische
} Kubikfuß.

b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafel-Glas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß) . . . . . .

Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . . .

c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz .

d) Spiegelglas;

1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische Quadratzoll mißt:

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einthellung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.		1¼ (1)	.	.	.	4¼	.	.	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
1 Zentner.	4	15 (12)	.	.	7	52½	.	.	
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.

α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische Quadratzoll mißt . . .

bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische Quadratzoll mißt

β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . . .

2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:

Quadratzoll	Quadratzoll Preußisch	Altbayerische	Rheinbayerische Quadratzoll
über 288	bis 576	oder bis 666	oder 511 . . . . .
„ 576	„ 1000	„ „ 1156	„ 886 . . . . .
„ 1000	„ 1400	„ „ 1618	„ 1241 . . . . .
„ 1400	„ 1900	„ „ 2196	„ 1684 . . . . .
„ 1900 Quadratzoll Preußisch			

Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.

e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische Quadratzoll das Stück messen . . . . . .

Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Thl. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.

11 Häute, Felle und Haare:

a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegen-Felle; rohe Pferdehaare . . . . . .

b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . . . . .

c) Hasen- und Kaninchen-Felle, rohe, und -Haare . . . . . .

d) Haare von Rindvieh; Ziegenhaare . . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	17 in Kisten.
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	
1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner.	frei.	.	1	20 (16)	frei.	.	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Zentner.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
1 Zentner.	frei	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wasser-Transport, oder beim Land-Transport zur Verschiffungs-Ablage:
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaum-Holz . . . . .
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:
	α) aus den unter 1) genannten Holzarten . . . . .
	β) aus den unter 2) genannten Holzarten . . . . .
	Anmerk. 1) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Land-Transporte . . . . .
	2) In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg wird erhoben, für
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . .
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze . . . . .
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen . . . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcher-

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zollzentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Preuß. Klafter	.	2½ (2)	.	.	.	.	.	.	
1 Bayer. Klafter	.	.	.	.	.	8	.	.	
1 Schiffslast (37½ Zentn.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
1 Schiffslast.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
1 Schiffslast.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
5 Stück.	1	.	.	.					
25 dito.	1	.	.	.					
1 Schiffslast.	.	15 (12)	.	.					
1 Zentner.	frei.	.	.	2½ (2)	frei.	.	.	8¾	
1 Zentner.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

No.

Waaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . . . . . .

f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holz-Bronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechter-Arbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Roth-Stifte . . . . . .

g) Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.

h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte . . . . . .

Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.

13 Hopfen . . . . . .

14 Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . .

15 Kalender,

a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;

b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.

16 Kalk und **Gyps,** gebrannter.
(Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (qGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (qGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zollzentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

No.

17 Karden oder **Weberdisteln.**
(Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)

18 Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . . .

19 Kupfer und **Messing, Kupfer-** und **Messing-Waaren:**

a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . . .

b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadler-Waaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer und Messing-Waaren . .

Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarz-Kupfer, Gar- oder Rosetten-Kupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer und Messing-Feile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheide-Münzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

20 Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:

Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Gummi elasticum, Gutapercha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergleichen; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauen-Schmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; feine Parfümerien; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren,

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

No.

letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallcomposition; gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnen-Schirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanterie-Waaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeug-Mützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dergl. mehr . . . . . .

21 **Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabricate:**

a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha . .

Anmerk. Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzen-Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle; ferner Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien . . . . . .

b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garn nur der-

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (qGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (qGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	50	.	.	.	87	30*	.	.	20 in Fäſſern und Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Fäſſern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	

*) Nach der Verordnung vom 31. October 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemiſchen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaſter, Bernſtein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäuſen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künſtliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Beſtimmung einem Eingangszolle von 100 Rthlr. (175 fl.) pro Zentner.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

o.

gestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können . . . . . .

Anmerk. Halbgare Ziegen- oder Schaf-Felle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Controle gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.

c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummi-Fabricate außer Verbindung mit anderen Materialien . . . . . .

d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reit-Zeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . . .

22 **Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren**, d. i. Garn- und Webe- oder Wirk-Waaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:

a) Rohes Garn:

1. Maschinengespinnst . . . . . .

2. Handgespinnst . . . . . .

b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn . . . . . .

c) Zwirn . . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentner.	22	.	.	.	38	30*)	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Zentner.	4	.	.	.	7	.	.	.	

*) Nach der Verordnung vom 31. October 1845 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Rthlr. (77 fl.) pro Zentner.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

No.

d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . . .

e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . . . . .

Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preußen:

auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Gronau bis Anhalt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;

f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücher-Zeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche . . . . . .

g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . .

h) Zwirnspitzen . . . . . .

23 Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . . .

24 Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication:
leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug), Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . . .

Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke bei dem Ausgange über Preußische, Hannover'sche und Oldenburgische Seehäfen . . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Zentner.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	20	.	.	.	35	.	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	30	.	.	.	52	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen
1 Zentner.	60	.	.	.	105	.	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Kisten.
1 Zentner.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15	
1 Zentner.	frei.	.	.	10 (8)	.	.	.	.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

No.

25 Material- und Spezerei-, auch Conditor-Waaren und andere Consumtibilien:

a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . . .

b) Branntwein und Hefe:

α) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . . . . . .

β) Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Wein-Hefe . . . . . .

c) Essig aller Art in Fässern . . . . . .

d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . . .

e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . . .

f) Wein und Most, auch Cider:

α) in Fässern eingehend . . . . . .

β) in Flaschen . . . . . .

g) Butter . . . . . .

Anmerk. 1) Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend .

2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.

h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . . .

i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	11 in Ueberfässern.
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten, 16 in Körben, } nur bei dem Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Zentner.	11	.	.	.	19	15	.	.	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
1 Zentner.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten.
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Köcben
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	11 in Ueberfässern.
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten, 16 in Körben,
1 Zentner.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern und Töpfen.
1 Zentner.	.	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

No.

α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert
Stück { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 fl. 10 kr.
Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.

β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen . . . . . .

k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muscatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmblüthe . . . . . .

l) Heringe . . . . . .

m) α) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate . . . . . .

β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen . . . . . .

n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate . . . . . .

o) Käse aller Art . . . . . .

p) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eindämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar und Kaviar-Surrogate,

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zollzentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern und Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne.	1	.	.	.	1	45	.	.	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
1 Zentner.	5	.	.	.	8	45	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen oder Säcken.
1 Zentner.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	
1 Zentner.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben, 6 in Ballen.
1 Zentner.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten v. 1 Ztr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

No.

Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses . . . . .

q) α) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka . . . . . .

β) Mühlen-Fabricate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . . .

Anmerk. 1) Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . . .

2) Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . .

r) Muschel- oder Schal-Thiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen . . . . . .

s) Reis:

1) geschälter . . . . . .

2) ungeschälter . . . . . .

t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.

u) Syrop*)

v) Taback:

1) Tabcksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . . .

2) Tabacks-Fabricate:

*) Siehe Anmerkung auf Seite 71 und 72.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (qGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (qGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zollzentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
1 Zentner.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	.	.	.	
1 Zentner.	4	.	.	.	7	.	.	.	
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Zentner.	4	.	.	.	7	.	.	.	12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasterkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen 2 in Ballen anderer Art.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . . . .
	β) Cigarren und Schnupftaback . . . . .
	w) Thee . . . . .
	x) Zucker.*)
26	**Oel**, in Fässern eingehend . . . . .
	Anmerk. 1) Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelspfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . . . .

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1857 durch die Verordnung vom 19. Juli 1853 bestimmt und betragen bis dahin vom

1) Zucker:

a) Brod- und Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestossener Zucker . . . . . .

b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . . .

c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . . .

2) Syrop:

a) gewöhnlicher, d. h. solcher, welcher nach dem Ergebnisse der von der Steuerbehörde darüber anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht oder nur in geringer Menge enthält

b) wenn derselbe unter die vorstehend lit. a bemerkte Bestimmung nicht fällt . . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben.
1 Zentner.	20	.	.	.	35	.	.	.	12 in Kanasterkörben. 6 in Ballen.
									Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	23 in Kisten.
1 Zentner.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
1 Zentner.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	

Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	
1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
1 Zentner.	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern.
1 Zentner.	5	—	8	45	10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	2	—	3	30	11 in Fässern.
1 Zentner.	4	—	7	—	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

No.

2) Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangs-Abgabe.
3) Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Rapps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . . . .

27 Papier- und Papp-Waaren:

a) ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . . .

b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u s. w. vorgerichtetes Papier, ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe . . . . . .

c) Gold- und Silber-Papier; Papier mit Gold- oder Silber-Muster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen . . . . . .

Anmerk. Vom grauen Lösch- und Pack-Papier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

d) Papier-Tapeten . . . . . .
e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen . .

28 Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten):

a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen . . . . . .
b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaf-Felle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze

29 Schießpulver . . . . . .

30 Seide- und Seidenwaaren:

a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floret-Seide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide:

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (ggGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (ggGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	.	1 (4/5)	.	.	.	3½	.	.	
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentner.	10	.	.	.	17	(30*)	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	6 in Ballen.
1 Zentner.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern.

*) Nach der Verordnung vom 31. Oktober 1845 unterliegen Papier-Tapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Thlr. (33 Fl.) pro Zentner.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	1) Ungezwirnt . . . . .
	2) Gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)
	b) Seidene Zeug- und Strumpf-Waaren, Tücher (Shalws), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker und Putz-Waaren, Gespinnste und Tressen-Waaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silber-Stoffe (echt oder unecht); Bänder und Borten, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floret-Seide (bourre de soie), oder Seide und Floret-Seide
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floret-Seide auch andere Spinn-Materialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silber-Stoffe, sowie der Bänder und Borten . . . . .
31	**Seife:**
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . . .
	b) Gemeine weiße . . . . .
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . . . .
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen; und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controle-Vorschriften . . . . .
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.
33	**Steine** und **Steinwaaren:**
	a) Mühlsteine mit eisernen Reifen . . . . .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zollzentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	8	·	·	·	14	·	·	·	16 in Fässern und Kisten 9 in Ballen.
1 Zentner.	11	·	·	·	19	15	·	·	
1 Zentner.	110	·	·	·	192	30	·	·	22 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Zentner.	55	·	·	·	96	15	·	·	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentner.	1	·	·	·	1	45	·	·	
1 Zentner.	3	10 (8)	·	·	5	50	·	·	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	10	·	·	·	17	30	·	·	16 in Kisten.
1 Zentner	10	·	·	·	17	30	·	·	
1 Stück.	2	·	·	·	3	30	·	·	
1 Zentner.	10	·	·	·	17	30	·	·	16 in Fässern und Kisten.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

No.

Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.

34 Steinkohlen . . . . . .

Anmerk. 1) An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend . . . . . .
2) An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . . . . .

35 Stroh-, Rohr- und Bast-Waaren:

a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:

1) ungefärbt . . . . . .

2) gefärbt . . . . . .

b) Stroh- und Bast-Geflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohr-Hüte ohne Garnitur . . . . . .

c) Bast- und Stroh-Hüte ohne Unterschied . . . . . .

36 Talg (eingeschmolzenes Thierfett) **und Stearin:**

a) Talg . . . . . .

b) Stearin (einschlüssig Stearin-Säure) . . . . . .

37 Theer (Mineral-Theer und anderer), **Dagert, Pech** . . . . . .

38 Töpfer-Waaren:

a) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (qGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (qGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	.	1¼ (1)	.	.	.	4¼	.	.	
1 Zentner.	.	⅓ (⅓)	.	.	.	.	.	.	
1 Zentner.	.	.	.	.	.	1	.	.	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.
1 Zentner.	50	.	.	.	87	30	.	.	9 in Ballen.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern und Kisten
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

No.

b) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . . .

c) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . .

d) Porzellan, weißes . . . . . .

e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem . . .

f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . . .

g) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . . .

39 Vieh:

a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . . .

[b) Rindvieh:

1) Ochsen und Zuchtstiere . . . . . .

2) Kühe . . . . . .

3) Jungvieh . . . . . .

4) Kälber . . . . . .

c) Schweine:

1) gemästete . . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (qGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (qGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	5	.	.	.	8	45	.	.	
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentner.	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentner.	50	.	.	.	87	30	.	.	
1 Stück.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

No.

2) magere . . . . . .

3) Spanferkel . . . . . .

d) Hämmel . . . . . .

e) Anderes Schafvieh und Ziegen . . . . . .

Anmerk. 1) Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Last-Thiere zu dem Angespann eines Reise- oder Fracht-Wagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

2) Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:

a) Magere Ochsen . . . . . .

b) Zuchtstiere und Kühe . . . . . .

c) Jungvieh . . . . . .

3) Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:

a) Füllen unter einem Jahr . . . . . .

b) magere Ochsen . . . . . .

c) magere Kühe . . . . . .

d) magere Rinder . . . . . .

zu b), c) und d) wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Controlen.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24tel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Stück.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Stück.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Stück.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Stück.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Stück.	.	15	.	.	.	52½	.	.	
1 Stück.	2	15	.	.	4	22½	.	.	
1 Stück.	1	15	.	.	2	37½	.	.	
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
40	**Wachsleinwand, Wachs-Mousselin, Wachstaft:**
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand . . . . .
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachs-Mousselin und Malertuch . . . .
	c) Wachstaft . . . . .
	d) Alle mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Gewebe . . . . .
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle . . . . .
41	**Wolle und Wollenwaaren:**
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle . . . . .
	Anmerk. Haidschnuckenwolle zahlt bei dem Ausgange über die Hannover'sche und Oldenburgische Grenze $2\frac{1}{2}$ Sgr. ($8\frac{3}{4}$ Kr.) vom Zentner.
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn . . . . .
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien gefertigt:
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickerei-Waaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren . . . . .
	3) Fußteppiche . . . . .
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24tel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	
1 Zentner.	5	.	.	.	8	45	.	.	
1 Zentner.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben 6 in Ballen.
1 Zentner.	20	.	.	.	35	.	.	.	
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentner.	frei.	.	.	10	frei.	.	.	35	
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	50	.	.	.	87	30	.	.	
1 Zentner.	30	.	.	.	52	30	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentner.	20	.	.	.	35	.	.	.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

No.

42 Zink und **Zinkwaaren:**

a) Roher Zink . . . . . .

b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . . . . .

c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . . . . .

43 Zinn- und **Zinnwaaren:**

a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . . . .

b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . .

Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (30Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (30Gr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner.	1	·	·	·	1	45	·	·	
1 Zentner.	3	10 (8)	·	·	5	50	·	·	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentner.	10	·	·	·	17	30	·	·	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner.	2	·	·	·	3	30	·	·	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentner.	10	·	·	·	17	30	·	·	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes bei dem Eingange oder Ausgange oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner, sodann:

			vom Stück:			
a)	von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1½ Thlr.	oder 2	Fl.	20	Xr.
b)	: Ochsen und Zuchtstieren	1 :	: 1	:	45	:
c)	: Kühen und Jungvieh	½ :	: —	:	52½	:
d)	: Schweinen und Schafvieh	⅛ :	: —	:	17½	:
e)	: Häringen für die Tonne, auch bei dem Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen	3 Sgr. 9 Pf.	: —	:	13	:

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

Digitized by Google

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Zentner $3\frac{1}{2}$ Sgr. oder $12\frac{1}{4}$ Xr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Controle der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last ..... 3 Thlr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den bei dem Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner 5 Sgr. oder $17\frac{1}{2}$ Xr.

B. Von Waaren, welche

1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner $2\frac{1}{2}$ Sgr. oder $8\frac{3}{4}$ Xr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner $1\frac{1}{4}$ Sgr. oder $4\frac{3}{8}$ Xr.

Digitized by Google

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, sowie von demjenigen, welches

1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stück.			
	Rthr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	5/6	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	1/3	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangs-Gefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdeladungen zu entrichtende Controle-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener-Congreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarif-Sätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangs-Amte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlage-Amte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Digitized by Google

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf- und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht

Digitized by Google

nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen, in Schilf- oder Stroh-Matten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, in soweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist.

   Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

   Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

   Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung II. 2 c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.
3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.
4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der

Digitized by Google

Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichtes nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu 3 Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
„ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
„ „ „ zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc. ohne Beimischung von Wolle gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silber-Stoffe, sowie der Bänder und Borten) aus Seide oder Floret-Seide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten, Anschroten, Saumleisten, Saalband (Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision bei dem Grenzzoll-Amte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern

Digitized by Google

aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarif-Satze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen bei dem Ausgangs- oder Packhofs-Amte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe bei dem Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung bei dem Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich bei dem Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälleentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Digitized by Google

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauches örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 49.

München, Samstag den 8. November 1856.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, Declaration einiger Bestimmungen der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See in specie das Ausweichen der Schiffe betr. — Bekanntmachung, die Arrondirung der Landgerichtsbezirke Buchloe und Schwabmünchen betr. — Bekanntmachung, die XII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Militär-Dienstes-Veränderungen. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — General-Consulat der Republik Buenos Ayres in Aschaffenburg.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Declaration einiger Bestimmungen der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See in specie das Ausweichen der Schiffe betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem eine Declaration einiger Bestimmungen der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See wegen Ausweichens der Schiffe von Seite der Regierungen der Rheinuferstaaten für zweckmäßig erkannt, und deßfalls laut Beschluß der Central-Rheinschifffahrts-Commission das Einverständniß erzielt worden ist, und nachdem Wir der vereinbarten Fassung der gedachten Declaration Unsere Genehmigung

Digitized by Google

ertheilt haben; so verordnen Wir hiemit, daß die neuerlich vereinbarte hier nachstehend folgende Declaration zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und mit dem 1. December laufenden Jahres auf Unserem Stromgebiete des Rheins in Vollzug gesetzt werde.

Gegeben zu Vorder Riß den 21. October 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der geheime Secretär:
Mayer.

Declaration.

Die Vorschriften, welche in den Artikeln 3. 4. 5. und 13. Nr. 4. der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See, über das Ausweichen der in entgegengesetzter oder in derselben Richtung einander vorbeifahrenden Schiffe getroffen sind, beziehen sich ausschließlich auf den Fall, wo die einander begegnenden oder einander vorfahrenden Schiffe sich in einem und demselben Fahrweg (Curse) befinden. Schiffe, welche in verschiedenen Fahrwegen (Curse) einander vorbeifahren, haben, nach der Bestimmung in Art. 2. Nr. 1. der Verordnung, den Fahrweg (Curs) innezuhalten, in welchem sie sich befinden.

Bekanntmachung,

die Arrondirung der Landgerichtsbezirke Buchloe und Schwabmünchen betr.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht:

a) daß die Gemeinden Groß- und Klein-Kitzighofen von dem Landgerichte und Rentamte Schwabmünchen getrennt und mit dem Landgerichte und Rentamte Buchloe vereinigt werden;

b) daß die Gemeinde Hiltefingen unter Abtrennung von dem Landgerichte und Rentamte Türkheim dem Landgerichte und Rentamte Schwabmünchen einverleibt werde.

München, den 28. October 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg. v. Fischer, Staatsrath.

Durch die Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die XII. Verlooſung der 4procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 18. vorigen Monats (Regierungs-Blatt 1856 S. 999—1000) iſt heute die zwölfte Verlooſung der 4procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Geſammtmaſſe der bisher emittirten Schuldbriefe entſprechende Zahl von 111 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte, und wobei folgende 60 Haupt-Serien und End-Nummern gezogen worden ſind:

Haupt-Serie:	Endnummer:
I	40.
II	54.
III	94.
X	01.
X	12.
X	78.
X	87.
XI	44.
XV	66.
XV	88.
XVI	13.
XVIII	08.
XVIII	12.
XX	66.
XXII	60.
XXIII	59.
XXIX	34.
XXIX	37.
XXXII	23.
XXXVII	91.
XXXVIII	67.
XXXVIII	72.
XL	80.
XLI	27.
XLVI	52.
XLVII	39.
XLVII	41.
XLVIII	01.
XLVIII	72.
L	42.
L	72.
LIII	42.
LV	29.
LX	84.
LXIII	19.
LXIII	29.
LXV	40.
LXX	16.
LXXI	25.
LXXII	55.
LXXIV	88.
LXXV	66.
LXXVI	95.
LXXX	05.

Digitized by Google

Haupt-Serie:	Endnummer:
LXXXI	46.
LXXXIII	25.
LXXXV	45.
LXXXV	74.
LXXXVII	03.
LXXXVIII	12.
LXXXVIII	57.
LXXXIX	46.
LXXXIX	85.
XCI	43.
XCII	99.
XCIII	42.
XCVI	22.
XCVIII	41.
XCIX	54.
CVIII	29.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851, S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten **Verzeichnisse** enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schluße des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1857 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 18. vorigen Monats und 1. Februar 1857 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der k. Grundrenten-Ablösungscasse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungs-Casse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher, (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem

Digitized by Google

von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das k. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Depositalbehörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege steht;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst die Bestätigung der einschlägigen Curatel-Behörden über ihre Berechtigung zur Geldempfangnahme beizubringen;
5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1857 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München den 4. November 1856.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der zwölften Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

40	2394	9401	9987	14666	17212	19866	28037	31424*	37372
140	2494	9412	10044	14688	17308	19966	28134	31524*	37467
240	2594	9478	10144	14766	17312	21060	28137	31624*	37472
340	2694	9487	10244	14788	17408	21160	28234	31724*	37567
440	2794	9501	10344	14866	17412	21260	28237	31824*	37572
540	2894	9512	10444	14888	17508	21360	28334	31924*	37667
640	2994	9578	10544	14966	17512	21460	28337	36091	37672
740	9001	9587	10644	14988	17608	21560	28434	36191	37767
840	9012	9601	10744	15013	17612	21660	28437	36291	37772
940	9078	9612	10844	15113	17708	21760	28534	36391	37867
1054	9087	9678	10944	15213	17712	21860	28537	36491	37872
1154	9101	9687	14066	15313	17808	21960	28634	36591	37967
1254	9112	9701	14088	15413	17812	22059	28637	36691	37972
1354	9178	9712	14166	15513	17908	22159	28734	36791	39080
1454	9187	9778	14188	15613	17912	22259	28737	36891	39180
1554	9201	9787	14266	15713	19066	22359	28834	36991	39280
1654	9212	9801	14288	15813	19166	22459	28837	37067	39380
1754	9278	9812	14366	15913	19266	22559	28934	37072	39480
1854	9287	9878	14388	17008	19366	22659	28937	37167	39580
1954	9301	9887	14466	17012	19466	22759	31024*	37172	39680
2094	9312	9901	14488	17108	19566	22859	31124*	37267	39780
2194	9378	9912	14566	17112	19666	22959	31224*	37272	39880
2294	9387	9978	14588	17208	19766	28034	31324*	37367	39980

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

40027	46441	47901	52742	62319	69516	73488	79305	84145	87057
40127	46540*	47972	52842	62329	69616	73588	79405	84174	87112
40227	46541	49042	52942	62419	69716	73688	79505	84245	87157
40327	46640*	49072	54029	62429	69816	73788	79605	84274	87212
40427	46641	49142	54129	62519	69916	73888	79705	84345	87257
40527	46740*	49172	54229	62529	70025	73988	79805	84374	87312
40627	46741	49242	54329	62619	70125	74066	79905	84445	87357
40727	46840*	49272	54429	62629	70225	74166	80046	84474	87412
40827	46841	49342	54529	62719	70325	74266	80146	84545	87457
40927	46940*	49372	54629	62729	70425	74366	80246	84574	87512
45052	46941	49442	54729	62819	70525	74466	80346	84645	87557
45152	47001	49472	54829	62829	70625	74566	80446	84674	87612
45252	47072	49542	54929	62919	70725	74666	80546	84745	87657
45352	47101	49572	59084	62929	70825	74766	80646	84774	87712
45452	47172	49642	59184	64040	70925	74866	80746	84845	87757
45552	47201	49672	59284	64140	71055	74966	80846	84874	87812
45652	47272	49742	59384	64240	71155	75095	80946	84945	87857
45752	47301	49772	59484	64340	71255	75195	82025	84974	87912
45852	47372	49842	59584	64440	71355	75295	82125	86003	87957
45952	47401	49872	59684	64540	71455	75395	82225	86103	88046
46040*	47472	49942	59784	64640	71555	75495	82325	86203	88085
46041	47501	49972	59884	64740	71655	75595	82425	86303	88146
46140*	47572	52042	59984	64840	71755	75695	82525	86403	88185
46141	47601	52142	62019	64940	71855	75795	82625	86503	88246
46240*	47672	52242	62029	69016	71955	75895	82725	86603	88285
46241	47701	52342	62119	69116	73088	75995	82825	86703	88346
46340*	47772	52442	62129	69216	73188	79005	82925	86803	88385
46341	47801	52542	62219	69316	73288	79105	84045	86903	88446
46440*	47872	52642	62229	69416	73388	79205	84074	87012	88485

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

88546	88946	90643	91499	92242	95022	95822	97641	98454	107229
88585	88985	90743	91599	92342	95122	95922	97741	98554	107329
88646	90043	90843	91699	92442	95222	97041	97841	98654	107429
88685	90143	90943	91799	92542	95322	97141	97941	98754	107529
88746	90243	91099	91899	92642	95422	97241	98054	98854	107629
88785	90343	91199	91999	92742	95522	97341	98154	98954	107729
88846	90443	91299	92042	92842	95622	97441	98254	107029	107829
88885	90543	91399	92142	92942	95722	97541	98354	107129	107929

Die mit * bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

München den 4. November 1856.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Militär-Dienstes-Veränderungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 30. September l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Friedrich Duntze vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Wilhelm Veith vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu genehmigen, und demgemäß Ersteren zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, Letzteren zum 9. Infanterie-Regiment Wrede zu versetzen;

am 1. October l. Js. den temporär pensionirten Regiments-Quartiermeister Georg Raab — und

am 2. October l. Js den temporär pensionirten Unterlieutenant Karl von Grodiska bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 3. October l. Js. den Hauptmann Günther Freiherrn von Bünau vom 14. Infanterie-Regiment Zandt mit vier Fünftheilen der Normalpension und vorbehaltlich

seinerzeitiger anderwärtiger Verfügung in den Ruhestand zu versetzen;

den Ludwig Frank aus Fierst, Landgerichts Ebern, zum veterinärärztlichen Praktikanten im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

am 6. October l. Js. den Hauptmann Alexander Freiherrn von Freyberg vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Feldmarschalls Prinz Karl von Bayern, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen rothen Adlerordens 3. Classe zu ertheilen;

den Regiments-Quartiermeister Heinrich Dorner, von der Commandantschaft Landau auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Friedrich Gerhäußer auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem Hausmeister Joseph Mayer von der Commandantschaft München für mit 12. October ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

dem Pionier Johann Sperber vom 14. Infanterie Regiment Zandt wegen der am 8. Juni l. Js. von ihm mit Entschlossenheit und Hintansetzung der Gefahr für sein eigenes Leben bewirkten Rettung einer Civilperson vom Tode des Ertrinkens die allerhöchste Anerkennung auszudrücken;

am 7. October l. Js. den Unterlieutenant Joseph Anzengruber vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 8. October l. Js. den Hauptmann Maximilian Limbach vom General-Quartiermeister-Stab zum Adjutanten des Generallieutenants und Generalquartiermeisters Anton von der Mark zu ernennen;

das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Karl Rümmelein vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg — und Maximilian Dirscheid vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zu genehmigen, und demgemäß Ersteren zum 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, Letzteren zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zu versetzen;

dem pensionirten Unterlieutenant Joseph Batsch die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 9. October l. Js. das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants August von Seutter vom 3. Jäger-Bataillon — und Wilhelm Schumm vom 12. In-

Digitized by Google

fanterie-Regiment König Otto von Griechenland zu genehmigen, und demgemäß Ersteren zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, Letzteren zum 3. Jäger-Bataillon zu versetzen;

am 10. October l. Js. den temporär pensionirten Oberstlieutenant Leonhard Zeller bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 14. October l. Js. dem Generallieutenant und Generaladjutanten Leonhard Freiherrn von Hohenhausen, Commandant der 2. Armee-Division, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen rothen Adlerordens zu ertheilen;

den Unterlieutenant Balthasar Bermann, vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 15. October l. Js. den Regimentsarzt Dr. Moriz Dobelbauer von der Commandantschaft Germersheim auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Ludwig Zech von Deybach Freiherrn von Sulz auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 18. October l. Js. dem Major Theodor Graf von La-Rosee, Exempt der Leibgarde der Hartschiere die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes 1. Classe des königlich spanischen Ordens Isabella der Katholischen zu ertheilen;

den Hauptmann Karl von Markreither vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 19. October l. Js. die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der nachbezeichneten kaiserlich königlich österreichischen Decorationen zu ertheilen:

dem charakterisirten Generalmajor Wilhelm Caries, Stadtcommandant von Aschaffenburg, für den Orden der eisernen Krone 2. Classe,

dem Obersten Mathias Jörgens vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg für das Ritterkreuz des Leopold-Ordens;

dem Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Karl Goes — und dem Regimentsarzt Dr. Franz von Sicherer desselben Regiments für das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dann

dem Soldaten Johann Koch von der 2. Sanitäts-Compagnie für das silberne Verdienstkreuz mit der Krone;

den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Graf von Rambaldi bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 21. October l. Js. das Dienstes-

Digitized by Google

tauschgesuch der Unterlieutenants Anton Behr vom Infanterie-Leib-Regiment — und Eduard Redenbacher vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, Letzteren zum Infanterie-Leib-Regiment zu versetzen;

dem Unterlieutenant Maximilian Wetzger vom 6. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 24. October l. Js. den Unterapotheker 2. Classe Karl Schmid von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Commandantschaft Nürnberg, — die Unterapotheker 3. Classe Maximilian Grazioli von der Commandantschaft Nürnberg zur Commandantschaft München, — Adolph von Schintling von der Commandantschaft München zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Karl Bader von der Commandantschaft Germersheim zur Commandantschaft Ingolstadt, — und Ludwig Promberger von der Commandantschaft Landau zur Commandantschaft Nürnberg zu versetzen;

die Soldaten Emil Hörmann von der 2. Sanitäts-Compagnie — und Martin Steichele vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg zu Unterapothekern 3. Classe in provisorischer Eigenschaft, Ersteren bei der Commandantschaft Landau, — Letzteren bei der Commandantschaft Germersheim zu ernennen;

am 25. October l. Js. den Oberlieutenant Karl Fels vom 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Lorenz Schäzler zu ernennen;

den Oberlieutenant Baptist Reindl, Premier-Brigadier der Leibgarde der Hartschiere in den Ruhestand zu versetzen;

am 26. October l. Js. den Unterlieutenant und Platzadjutanten Karl Neun von der Commandantschaft Rosenberg in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Benno Müller unter gleichzeitiger Ernennung zum Platzadjutanten bei der Commandantschaft Rosenberg zu reactiviren;

am 27. October l. Js. dem Unterlieutenant Karl Freiherrn von Seckendorff-Aberdar vom 1. Infanterie Regiment König Ludwig die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 28. October l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants August Wölfel vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Mathias Trittermann vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig,

Digitized by Google

Letzteren zum 9. Infanterie-Regiment Wrede zu versetzen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 26. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Staatsanwalt Friedrich Freiherrn von Wulffen auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 16. October l. Js. den Forstmeister zu Neustadt an der Saale Felix Anton Illini in gleicher Diensteseigenschaft auf das erledigte Forstamt Kothen zu versetzen;

an dessen Stelle zum Forstmeister für Neustadt an der Saale den derzeitigen Revierförster zu Dannenfels, im pfälzischen Forstamt Winnweiler, August Wilhelm Schmidt zu befördern;

unter'm 19. October l. Js. die bisherige temporäre Quiescenz des k. Civilbau-Ingenieurs Hermann Friedrich Bürger auf den Grund der Bestimmungen im §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in eine definitive umzuwandeln;

unter'm 21. October l. Js. den Postofficialen bei dem k. Oberpost- und Bahnamte Würzburg Conrad Greiner auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres in den Ruhestand zu versetzen, und

den praktischen Arzt zu Triftern Dr. Joseph Burger zum Gerichtsarzte des Landgerichts Bogen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 22. October l. Js. als l. Assessor des Landgerichts Neunburg v.JW. den Assessor des Landgerichts Kipfenberg Joseph Friedrich Hauser und,

als Assessor des Landgerichts Kipfenberg den Assessor Simon Johann Georg Beck zu Rothenfels — beide ihrem Ansuchen gemäß — zu berufen; sofort

zum Landgerichts-Assessor zu Rothenfels den functionirenden Magistratsrath Christian Münch zu Lohr zu ernennen; ferner

die erledigte Untersuchungsrichterstelle am Bezirksgerichte Landau dem Bezirksrichter Karl Heinrich Schmitt daselbst zu übertragen;

unter'm 24. October l. Js. den Actuar des Forstamtes Vohenstrauß Peter Seidenschwarz, vom 1. November l. Js. an, zum provisorischen Revierförster auf das Forstrevier Vilseck, im gleichbenannten Forstamte, zu ernennen;

Digitized by Google

unter'm 25. October l. Js. auf die eröffnete I. Assessorstelle des Landgerichts Erlangen den I. Assessor des Landgerichts Marktbibart Johann August Franz — seiner Bitte gemäß — und

zum Assessor des Landgerichts Marktbibart den Landgerichts-Assessor zu Windsheim Johann Heinrich Schramm zu berufen;

als Assessor des Landgerichts Windsheim den Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg Johann Martin Kieskalt von Kraftshof zu ernennen;

als I. Assessor des Landgerichts Schwabach den I. Assessor des Landgerichts Hilpoltstein Johann Georg Ferdinand Stauffer — seiner Bitte gemäß — zu berufen;

zum I. Assessor des Landgerichts Hilpoltstein den dortigen Assessor Joseph Rieder vorrücken zu lassen;

zum Assessor des Landgerichts Hilpoltstein den Rechtspraktikanten Karl Cramer zu Ingolstadt zu ernennen;

zum Landrichter in Rotthalmünster den I. Assessor des Landgerichts Eichstädt Alois Häckl zu befördern;

als I. Assessor des Landgerichts Eichstädt den I. Assessor des Landgerichts Oberviechtach Georg Stahl — seiner Versetzungsbitte gemäß — zu berufen;

zum I. Assessor des Landgerichts Oberviechtach den Assessor Leonhard Hastl von Cham vorrücken zu lassen;

zum Assessor des Landgerichts Cham den Rechtspraktikanten Anton Salzberger von Weihern, dermal zu Tegernsee, zu ernennen;

zum Cantonsarzt in Otterberg den praktischen Arzt in Rheinzabern Dr. Max Joseph Kieffer, und

zum Cantonsarzt in Waldmohr den praktischen Arzt dortselbst Dr. Daniel Friedrich Ballreich — beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 26. October l. Js. den Cantonsarzt Dr. Camill Meuth in Kaiserslautern auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage unter dem Ausdrucke wohlgefälliger Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

den dermaligen Hausarzt in der Zwangsarbeits-Anstalt zu Ebrach Dr. Sebastian Behr zum Gerichtsarzt des Landgerichts Nordhalben, und

den praktischen Arzt Dr. Georg Stephan zu Röttingen zum Cantonsarzte in Lauterecken — beide in provisorischer Eigenschaft — zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Vorder Riß den 27. October l. Js. allergnädigst bewogen gefun-

Digitized by Google

den, zu genehmigen, daß in Bamberg ein dritter Wechselsensal aufgestellt und die Function desselben dem dortigen Kaufmanne Franz Löw, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, übertragen werde; ferner

den Betriebs-Ingenieur Johann Reisinger zu Augsburg zum Bezirks-Ingenieur bei dem k. Oberpost- und Bahnamte Nürnberg zu ernennen;

unter'm 28. October l. Js. zum Stadtgerichtsarzte in Aschaffenburg den Landgerichtsarzt Dr. Degg daselbst, und

zum Landgerichtsarzte in Aschaffenburg den Gerichtsarzt in Werneck Dr. Philipp Hindernacht — beide ihren Bitten willfahrend — dann

zum Landgerichtsarzte in Werneck den praktischen Arzt in Hofheim Dr. Bernhard Manfred Mayer — diesen in provisorischer Eigenschaft — zu ernennen;

unter'm 29. October l. Js. die erledigte Stelle des IV. Suppleanten im Medicinal-Comité der Universität Würzburg dem ordentlichen Professor der Medicin dortselbst Dr. Joseph Scherer zu übertragen;

unter'm 31. October l. Js. auf die am Kreis- und Stadtgerichte München links der Isar erledigte Advocatenstelle den Advocaten am Kreis- und Stadtgerichte München rechts der Isar Karl Kienhöfer, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, und

zum Advocaten am Kreis- und Stadtgerichte München rechts der Isar den Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Heinrich von Scherer von München zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 1. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Errichtung je einer Officiantenstelle bei den k. Archivs-Conservatorien zu Landshut, Neuburg a./D. und Amberg Allerhöchst zu verordnen, und zu Archivs-Officianten

bei dem k. Archivs-Conservatorium in Landshut den Archivs-Praktikanten und Functionär dortselbst Anton Kalcher,

bei dem k. Archivs-Conservatorium zu Neuburg a./D. den Functionär dortselbst Emil Roth, und

bei dem k. Archivs-Conservatorium zu Amberg den dortigen Functionär Felix Rigg — sämmtliche in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 2. November l. Js. auf die eröffnete Landrichterstelle zu Kissingen den Landgerichts-Assessor Friedrich Grafen von Luxburg zu Reichenhall zu befördern;

zum Assessor des Landgerichts Reichenhall den Assessor des Landgerichts Burghausen Franz Freiherrn von Tautphoeus vorrücken zu lassen;

Digitized by Google

zum Assessor des Landgerichts Burghausen den Rechtspraktikanten Theodor Kießling von Aschach, dermal zu Würzburg, zu ernennen;

auf die eröffnete Landrichterstelle zu Brückenau den Landrichter von Schillingsfürst Karl von Burchtorff zu berufen, und

auf die sich hiedurch eröffnende Landrichterstelle zu Schillingsfürst den I. Assessor des Landgerichts Cadolzburg Sigmund Christoph von Praun zu befördern.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 20. October l. Js. die Pfarrei Pfatter, Landgerichts Stadtamhof, dem Priester Anton Bram, Prediger in der Stadtpfarrkirche zu St. Rupert in Regensburg; ferner

den seitherigen Pfarrcuraten in Blöcktach, Landgerichts Obergünzburg, Priester Joachim Maierböck, dessen allerunterthänigster Bitte willfahrend, von dem Antritte der ihm allerhöchst in Gnaden zugedachten Pfarrei Bellenberg, Landgerichts Illertissen zu entheben, und diese hiedurch wieder sich eröffnende Pfarrei dem Priester Daniel Seuberth, Pfarrer in Hegnenbach, Landgerichts Wertingen;

unter'm 22. October l. Js. die Pfarrei Röllfeld, Landgerichts Klingenberg, dem Priester Johann Georg Weckart, Curatie-Verweser in Erlach, Landgerichts Kitzingen;

unter'm 25. October l. Js. die Pfarrei Fischach, Landgerichts Zusmarshausen, dem Priester Alois Leopold, Curat- und Schul-Beneficiat in Ludwigsmoos, Landgerichts Neuburg a/D.;

unter'm 26. October l. Js. zum Zwecke der Verwirklichung des von den beiden Priestern Peter Pammer, Pfarrer in Gotteszell, Landgerichts Viechtach, und Michael Hartl, Eisenhofer'scher Beneficiat in Abensberg, Landgerichts gleichen Namens, eingeleiteten Pfründtausches die Pfarrei Gotteszell dem Priester Michael Hartl;

unterm 27. October l. Js. die Pfarrei Lauchdorf, Landgerichts Kaufbeuern, dem Priester Johann Martin Heller, Pfarrer in Zöschingen, Landgerichts Lauingen;

die Pfarrei Thundorf, Landgerichts Münnerstadt, dem Priester Joseph Fleischmann, Pfarrer in Marktsteinach, Landgerichts Schweinfurt;

Digitized by Google

die Pfarrei Bastheim, Landgerichts Mellrichstadt, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Joseph Dietzel, und

unter'm 31. October l. Js. zur Verwirklichung des von den beiden Priestern Anton Gentil, Pfarrer in Bolzhausen, Landgerichts Aub, und Georg Alois Jungkunz, St. Michaels- und Spitalbenefiziat in Ochsenfurt, Landgerichts gleichen Namens, eingeleiteten Pfründetausches dem Priester Georg Alois Jungkunz die Pfarrei Bolzhausen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Ramberg, Landcommissariats Bergzabern, von dem Bischofe von Speyer dem seitherigen Verweser derselben, Priester Johann Peter Legrum, ferner

unter'm 26. October l. Js, daß das Eisenhofer'sche Beneficium in Abensberg von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Peter Pammer, und

unterm 31. October l. Js., daß das Frühmeßbeneficium in Stadtlauringen, Landgerichts Hofheim, von dem Bischofe von Würzburg dem dermaligen Verweser desselben, Priester Jacob Heilmann, verliehen werde.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem lebenslänglichen Reichsrathe der Krone Bayern, k. geheimen Rathe und ordentlichen Professor der Rechte Dr. von Bayer die Bewilligung zu ertheilen, das ihm von Seiner Heiligkeit dem Pabst Pius IX. verliehene Comthurkreuz des Ordens Gregors des Großen annehmen und tragen zu dürfen.

General-Consulat der Republik Buenos Ayres in Aschaffenburg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum General-Consul der Republik Buenos Ayres ernannte Kaufmann und Fabricant F. Dessauer in Aschaffenburg in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

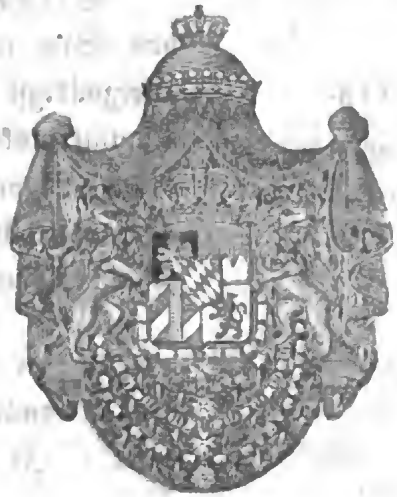

№ 50.

München, Mittwoch den 19. November 1856.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr $18^{56}/_{57}$ betr. — Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Rechnungen der Gemeinde- und Cultusstiftungen der den k. Kreisregierungen diesseits des Rheines unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr $18^{54}/_{55}$ betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Berichtigung.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Versammlung der Landräthe für das Jahr $18^{56}/_{57}$ betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gemäß Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlungen für das Jahr $18^{56}/_{57}$ auf Dienstag den 9. December l. Js. an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und ertheilen Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, den

Digitized by Google

Auftrag, hiernach die entsprechenden Einberufungen zu erlassen.

Hohenschwangau, den 14. November 1856.

Max.

Graf von Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Rechnungen der Gemeinde- und Wohlthätigkeitsstiftungen der den k. Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr $18^{54}/_{55}$ betr.

Staatsministerium des Innern.

Die wesentlichen Ergebnisse der Rechnungen der Gemeinde- und Wohlthätigkeitsstiftungen der den k. Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr $18^{54}/_{55}$ werden in nachstehenden Uebersichten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 24. October 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

(Siehe Beilagen.)

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Kammerjunker und Appellations-Gerichts-Rath Sigmund von Reuner auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihren Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 31. October l. Js. den Rentbeamten Hermann Vetter in Kitzingen in den temporären Ruhestand zu versetzen;

unter'm 1. November l. Js. den Revierförster Wilhelm Mosthaff in Schöllkrippen — auf Ansuchen — in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Euerndorf, im Forstamte Hammelburg, zu versetzen, und

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Schöllkrippen, im Forstamte Aschaffenburg, den Actuar des Forstamtes Kothen, Wilhelm Lucas, zu ernennen;

auf das erledigte Rentamt Ebersberg den Rentbeamten Jacob Birzer in Sulzbach, und

auf das sich hiedurch erledigende Rentamt Sulzbach den Rentbeamten Aegid

Digitized by Google

Schwaiger in Orb — ihren Gesuchen entsprechend — vom 1. November l. Js. an, zu versetzen;

auf das erledigte Rentamt Abensberg in Neustadt an der Donau den Regierungs-Assessor bei der Finanzkammer von Niederbayern, Johann Roth — auf Ansuchen — zu berufen;

an dessen Stelle den Rechnungs-Commissär bei vorgenannter Finanzkammer Georg Geißler zum Regierungs-Assessor zu befördern;

an Geißlers Stelle den Rechnungs-Commissär bei der Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken Xaver Wernhammer, und

an des Letztern Stelle den Rechnungs-Commissär bei der Finanzkammer der Pfalz Albrecht Kühlmann — beide ihren Ansuchen entsprechend — zu versetzen;

unter'm 2. November l. Js. den temporär quiescirten Professor der III. Gymnasialclasse zu Neuburg a/D. Karl Clesca, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde wegen nachgewiesener physischer Functions-Unfähigkeit unter Belassung seines Titels und Functionszeichens in den Ruhestand für immer allerhuldvollst zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu Eisenbahn-Betriebs-Ingenieuren III. Classe:

den Ingenieur-Assistenten Wilhelm Rose für Neuenmarkt,

den Ingenieur-Assistenten Joseph Mayer für Lohr,

den Ingenieur-Assistenten, Karl Röhlig für Gunzenhausen,

den Ingenieur-Assistenten Johann Mohnié für Buchloe,

den Ingenieur-Assistenten Sigmund Engelhard für Burgau,

den Ingenieur-Assistenten Christoph Gahr für Donauwörth,

den Ingenieur-Assistenten Christian Höchstetter für Kaufbeuern, und

den Ingenieur-Assistenten Heinrich Pfalzer für München

in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Oberammergau den 7. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Friedrich von Böck in Nürnberg — seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend — aus dem Staatsdienste zu entlassen; sodann

zum Protokollisten am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg den Kreis- und

Digitized by Google

Stadtgerichts-Acceſſiſten Max von Kirſchbaum daſelbſt in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen; ferner

die Stelle eines Hausarztes bei der Strafanſtalt Amberg dem dermal als ſolchen functionirenden praktiſchen Arzte Dr. Karl Schleiß von Löwenfeld zu Amberg mit dem Titel und Range eines Gerichtsarztes in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen;

den erſten Rechnungs-Commiſſär der General-Lotto-Adminiſtration Johann Baptiſt Lefeubure gemäß §. 22 lit. B. und C. des Edicts vom 26. Mai 1818 — auf Anſuchen — unter Bezeigung der Allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen vieljährigen treu geleiſteten Dienſten in den Ruheſtand zu verſetzen;

auf die durch Vorrückungen ſich erledigende dritte Rechnungs-Commiſſärs-Stelle bei genannter Adminiſtration den Reviſor am Lotto-Oberamte Aſchaffenburg Georg Klüpfel zu befördern; und

an deſſen Stelle zum Reviſor am Lotto-Oberamte Aſchaffenburg den Functionär bei der General-Lotto-Adminiſtration, Alois Maria Böheimb in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 11. November l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den dritten Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Straubing Karl Meyer — ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend — als zweiten Staatsanwalt an das Kreis- und Stadtgericht Bamberg zu verſetzen; und

als dritten Staatsanwalt an das Kreis- und Stadtgericht Straubing den Protokolliſten und functionirenden Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte München links der Iſar, Adalbert Freiherrn von Pechmann auf allerunterthänigſtes Anſuchen zu befördern; ferner

den Expeditor am Appellationsgerichte von Mittelfranken Edmund Weiß nach §. 19 der IX. Verfaſſungsbeilage in den Ruheſtand zu verſetzen; ſodann

zum Expeditor am Appellationsgerichte von Mittelfranken den dortigen Regiſtrator Leonhard Sebaſtian Link —

auf des Letzteren Stelle den Regiſtrator am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg Johann Baptiſt Braun, und

auf die Regiſtratorsſtelle am genannten Kreis- und Stadtgerichte den Canzliſten des Appellationsgerichts von Mittelfranken Johann Michael Krieger zu befördern;

zum Appellationsgerichts-Canzliſten in Eichſtädt den Canzlei-Functionär im Staatsminiſterium der Juſtiz Michael Schrepfer in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

Digitized by Google

unter'm gleichen Tage die bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialcasse München erledigte Zahlmeisterstelle dem temporär quiescirten Rentbeamten von Lauingen, Wolfgang Pramberger, zur Zeit in München, vom 16. November l. Js an — auf Ansuchen — zu verleihen; weiter

den Revierförster August Menzing von Warmensteinach — ebenfalls auf Ansuchen — auf das im Forstamte Culmbach erledigte Revier Buch am Forst zu versetzen; und

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Warmensteinach im Forstamte Wunsiedel den derzeitigen Forstamts-Actuar zu Bayreuth Eduard Clericus vom 1. Dezember l. Js. an zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Secretär der Regierung der Pfalz den Actuar des Landcommissariats Speyer Heinrich Clostermeyer zu ernennen;

auf die eröffnete Landcommissariats-Actuarsstelle zu Frankenthal den Actuar des Landcommissariats Cusel Ferdinand von Parseval — seiner Bitte gemäß — und

auf die eröffnete Actuarsstelle am Landcommissariate Speyer den Landcommissariats-Actuar zu Germersheim Georg Friedrich Stempel zu berufen;

zu Landcommissariats-Actuaren in provisorischer Eigenschaft:

zu Germersheim den Accessisten der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Maximilian Freiherrn von Pelkhoven,

zu Cusel den Accessisten derselben Regierung Hartmann Grafen Fugger-Kirchberg

zu ernennen; ferner

den Accessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Georg Ullrich zum Assessor des Landgerichts Hofheim, und

den Rechtspraktikanten Sebastian Mark aus Gaukönigshofen zum Assessor des Landgerichts Haßfurt zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Hohenschwangau den 13. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg erledigte Rathsstelle dem Assessor dieses Gerichtshofes Ludwig Braun zu verleihen;

auf die erledigte Landgerichtsarztesstelle in Buchloe den Gerichtsarzt des Landgerichts Schwabmünchen Dr. Marquard

Digitized by Google

Wintrich — seinem Ansuchen entsprechend — zu versetzen;

die hiedurch sich eröffnende Landgerichtsarztesstelle zu Schwabmünchen dem praktischen Arzte zu Kaufbeuern Dr. Jakob Lodter in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den nach Neunburg v/W. ernannten I. Landgerichts-Assessor Friedrich Joseph Hauser für das Landgericht Oberviechtach und

den nach Oberviechtach ernannten I. Assessor Leonhard Hastl an das Landgericht Neunburg v/W. in gleicher Eigenschaft zu bestimmen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 2. November l. Js. die Pfarrei Eisenbach, Landgerichts Obernburg, dem Priester Johann Georg Kaffer, Pfarrer in Brückenau, Landgerichts gleichen Namens,

die Pfarrei Versbach, Landgerichts Würzburg r/M., dem Priester Johann Adam Hergenröther, Pfarrer in Fladungen, Landgerichts Mellrichstadt,

die Pfarrcuratie Homburg a/M., Landgerichts Marktheidenfeld, dem Priester Johann Conrad Georg Stein, Localcaplan in Mainaschaff, Landgerichts Aschaffenburg,

unter'm 7. November l. Js. die Pfarrei Marxheim, Landgerichts Monheim, dem Priester Gaudenz Waldvogel, Pfarrer in Biberachzell, Landgerichts Roggenburg,

unter'm 9. November l. Js. die Pfarrei St. Wolfgang, Landgerichts Haag, dem Priester Jakob Aicher, Pfarrer in Nußdorf, Landgerichts Rosenheim, endlich

die Pfarrei Mauern, Landgerichts Monheim, dem Priester Anton Paula, Decan und Pfarrer in Gansheim, des genannten Landgerichts.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließ- vom 2. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß nachbenannte katholische Pfarreien von dem Bischofe von Würzburg, und zwar:

die Pfarrei Erlabrunn, Landgerichts Würzburg l/M. dem seitherigen Verweser derselben, Priester Michael Anton Barazzi,

die Pfarrei Niedern, Landgerichts Miltenberg, dem Priester Nicolaus Haus,

Digitized by Google

Beneficiumsverweser in Großostheim, Landgerichts Obernburg, dann

die Pfarrei Stockheim, Landgerichts Mellrichstadt, dem Priester Georg Bettinger, Pfarrer in Trappstadt, Landgerichts Königshofen, und

die Pfarrei Stralsbach, Landgerichts Kissingen, dem Priester Johann Nepomuck Wirth, Pfarrer in Graubüttelbrunn, Landgerichts Aub, verliehen werde; endlich

daß die katholische Pfarrei Aicha, Landgerichts Passau I., von dem Bischofe von Passau dem Priester Joseph Schmidseder, Pfarrvicar in Beuerbach, Landgerichts Rotthalmünster, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Andreas Küchle in Erkheim von dem Antritte der ihm verliehenen I. protestantischen Pfarrstelle in Windsbach und des damit verbundenen Decanats, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend zu entheben, und fragliche I. Pfarrstelle nebst der hiemit verbundenen Decanatsfunction dem bisherigen Pfarrer in Immeldorf, Decanats Windsbach, Johann Tobias Müller, dann

unter'm 1. November l. Js. die erledigte protestantische Pfarrei Seuckendorf, Decanats Zirndorf, dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Vicar in Eichstädt Johann Schiele aus Nördlingen,

die protestantische Pfarrei Willmars, Decanats Rothausen, dem Pfarramts-Candidaten Johann Baptist Andreas Veit Karl Wolfhart aus Obristfeld, ferner

unter'm 9. November l. Js. die protestantische Pfarrei Bürglein, Decanats Windsbach, dem seitherigen Pfarrer in Kirchfarrnbach, Decanats Markt Erlbach, Magnus Alexander Lips, und

die erledigte protestantische Pfarrei Pfuhl, Decanats Leipheim, dem Pfarr-Adjuncten und Subrector Johann Christian Wilhelm Kern in Uffenheim zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von den protestantischen Mitgliedern des Magistrats im Einvernehmen mit den Gemeindebevollmächtigten und dem Kirchenvorstande der Stadt Windsheim für den Pfarrer Gottlieb Franz Fischer in Sugenheim, Decanats Neustadt an der Aisch, ausgestellten Präsenta-

Digitized by Google

tion auf die zweite protestantische Pfarrstelle in Windsheim, die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. griechischen Oberst und Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Königs von Griechenland D. Botzaris das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone, und

dem k. griechischen Oberst E. Hahn das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

unter'm 6. October l. Js. dem k. griechischen Consul ꝛc. Freiherrn Simon von Sina zu Wien das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael, und

unter'm 16. Mai l. Js. dem kaiserlich französischen General-Inspector des Sanitätsdienstes der Landarmee und Oberarzt der Armee in Afrika Dr. Guyon das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Unteraufschläger Willibald Voith in Hohenburg in Rücksicht auf seine unter Einrechnung dreier Feldzugsjahre fünfzigjährigen treu und ehrenvoll geleisteten Dienste, dann

unter'm 2. October l. Js. dem Schullehrer Georg Münch zu Tettenwang in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Leibarzt und geheimen Rath, Professor Dr. von Gietl die Bewilligung zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Berichtigung.

Pag. 1032 Zeile 5 von oben des dießjährigen Regierungsblattes ist statt „und" zu lesen „vom"

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 50. des k. Regierungs-Blattes vom Jahre 1856.

Summarische Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse

der

Wohlthätigkeits-Stiftungen

in den

den königl. Kreis-Regierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten

Städten des Königreiches

für das

Verwaltungsjahr

$18\frac{54}{55}$.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Namen der Gemeinden.	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.		I. Einnahmen des									
				Aus dem rentirenden Vermögen.						An Sustentations-Beiträgen.		An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.	
				An Zinsen von Activ-Capitalien.		Ertrag aus Realitäten.		Ertrag aus Dominical-Renten und sonstigen Rechten.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.	München	52,880	55¼	138,654	57	14,561	58¼	2,727	37	144,915	23½	6,930	32¼
	Ingolstadt	18,404	44	11,952	11½	612	52	1,900	39	2,281	47½	115	55
Niederbayern.	Landshut	25,397	23½	29,347	43¼	3,410	14½	4,472	48¼	4,710	22	299	23
	Passau	20,315	20⅝	44,228	52¼	4,987	30	857	9½	2,911	30½	2,911	30½
	Straubing	4,610	35½	22,046	47⅞	3,680	12	434	—	5,367	43½	9	54
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	23,439	24⅝	20,868	58½	9,580	45	6,583	59⅞	2,202	47⅞	300	—
	Amberg	13,219	27¼	9,043	42¼	6,759	57½	3,453	44⅝	6,160	37¼	1,102	5
Oberfranken.	Bayreuth	4,283	55⅞	13,250	48⅝	8,104	55	4,149	23	10,096	40	46	40½
	Bamberg	18,552	56⅞	88,560	1½	18,779	97⅛	1,162	14⅝	27,291	30⅞	225	38½
	Hof	13,837	31	11,805	31¼	10,077	44	1	30	908	36½	226	32¼
Mittelfranken.	Ansbach	689	—	5,821	5½	648	33	—	—	3,623	42	6	40
	Dinkelsbühl	16,907	37½	17,272	31⅝	19,286	58	3,929	42¼	36	—	1375	52¼
	Eichstädt	14,955	12	22,041	49	4,661	36	46	50	2,128	35	445	28
	Erlangen	454	34½	2,309	44	156	15	—	—	278	40¼	—	—
	Fürth	325	36¼	3,329	30	244	49	41	10¼	44,140	17¼	2,468	17¼
	Nürnberg	8,307	59¼	117,617	13¼	10,419	—½	41,776	21⅛	26,130	53½	127	3
	Rothenburg	23,771	47	13,088	56½	18,134	35	15,093	32	1,285	3¼	277	27½
	Schwabach	4,209	18¼	4,986	35⅝	3,381	21	3,238	29¼	—	—	42	37
Unterfranken u. Aschaffenburg.	Aschaffenburg	10,501	34¼	5,675	59½	540	55	705	5¼	14,761	22½	222	17
	Schweinfurt	4,233	57¼	7,582	13¼	10,144	46¾	4,188	16¼	5,382	56¼	304	21
	Würzburg	40,463	38⅛	59,333	55¾	30,336	1¾	40,220	59½	49,389	4¼	1,774	26¼
Schwaben u. Neuburg.	Augsburg	41,126	39	165,549	16½	33,490	53¾	1,269	19¼	56,186	3¼	859	46¼
	Donauwörth	6,329	30⅝	6,464	15¼	2,468	30	694	17¾	—	—	21	47⅞
	Kaufbeuern	10,403	34¼	12,730	15½	6,736	44	6,680	51¼	1,252	12	876	53¼
	Kempten	4,061	22	6,047	8½	2,875	16	606	7½	2,358	29	2,036	3
	Lindau	21,165	41¾	10,519	27¼	2,012	3	2,220	35½	13,800	43¾	2,406	35¼
	Memmingen	12,512	40¼	12,143	16¾	12,712	37¼	19,667	4⅞	95	10	99	6
	Neuburg	19,451	55⅝	16,945	40¼	2,108	39½	1,043	28¾	1,794	8	766	1
	Nördlingen	31,603	1¼	26,542	32	16,530	35¼	1,54	1¼	11,450	21⅝	108	11¼

Digitized by Google

laufenden Jahres.

An Umlagen.		An Passiv-Capitalien und Vorschüssen.		An Activ-Capitalien und Vorschüssen.		An Erlös aus verkauften Stiftungs-Realitäten und Rechten.		An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summe der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
36,882	55	6,000	—	68,107	58½	5,273	11	143,042	17½	619,977	45½	
—	—	167	2	16,219	12¾	6,915	41½	1,750	—	60,320	5¼	
—	—	3,600	—	35,764	45	2,387	38	5,799	8½	115,180	26½	
—	—	—	—	9,263	34	184	43½	1,300	—	93,612	57	
—	—	—	—	9,659	37	896	39¾	5,643	5¼	52,348	34⅛	
—	—	—	—	32,844	24¼	—	—	2,681	9½	98,701	29⅛	
—	—	1,404	—	7,877	22¾	6,427	48⅜	2,335	59¼	57,784	43½	
—	—	1,106	48½	9,953	45¾	3,368	59¼	275	—	50,636	55½	
—	—	58	30⅜	70,404	39¼	20,275	25¼	8,777	47	254,070	54⅛	
—	—	—	—	3,421	12	—	—	53	54½	40,332	31⅛	
—	—	—	—	5,934	—	—	—	—	—	16,723	—½	
—	—	—	—	25,623	33½	15,163	52⅛	4,299	56¼	103,896	3¾	
—	—	—	—	17,553	41	531	41	500	—	62,864	52	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,199	13¾	
—	—	—	—	5,700	—	40	—	600	—	56,889	40⅝	
—	—	—	—	280,350	—	74,172	54¼	3,519	38	562,420	59⅞	
—	—	7,970	—	20,610	46½	3,089	23½	—	—	103,321	31	
—	—	—	—	725	—	5,148	37½	171	52½	21,903	51½	
—	—	—	—	6,345	23	147	2⅛	423	45½	39,323	25	
—	—	900	—	3,389	31⅜	933	56¼	10	—	37,069	59	
—	—	7,573	15¼	29,591	53¾	571	20	17,178	11½	276,432	46⅛	
—	—	5,900	—	102,589	47¼	21,049	9½	56,694	46¾	484,715	41½	
—	—	1,700	—	1,850	—	1,066	45	1,400	—	21,995	6¾	
—	—	—	—	20,408	—	275	24	—	—	59,363	54¼	
—	—	3,000	—	3 530	—	4,535	13	1,600	—	30,749	39	
—	—	—	—	11,572	22	1,525	51½	684	52	65,908	12¾	
—	—	40	—	22,375	9⅜	6,965	26⅜	12	39	86,023	10⅛	
—	—	—	—	13,461	48	222	34¾	1,182	5¾	56,976	21⅞	
—	—	500	—	16,953	57½	17,440	32¼	632	39	121,763	44½	

Digitized by Google

Digitized by Google

Ausgaben

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 51.

München, Samstag den 22. November 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Anwendbarkeit der Bayerischen Paßkarten auf Kaiserlich Oesterreichischem Gebiete betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Magistrat der Stadt Regensburg. — Magistrat der Stadt Würzburg. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Titel-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Anerkennung. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Anwendbarkeit der Bayerischen Paßkarten auf Kaiserlich Oesterreichischem Gebiete betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung eine Uebereinkunft über die Anwendbarkeit der Bayerischen Paßkarten auf Kaiserlich Oesterreichischem Gebiete abgeschlossen worden ist, und die gegenseitige Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ministerial-Erklärungen d. d. München

Digitized by Google

den 30. October 1856 und Wien den 10. November 1856 stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 18. November 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Uebereinkunft

zwischen der Königlich Bayerischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung wegen Anwendbarkeit der Bayerischen Paßkarten auf Kaiserlich Oesterreichischem Gebiete.

Um dem so lebhaften Grenzverkehre zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und zwischen den Kaiserlich Oesterreichischen Kronländern Böhmen, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, dann Tyrol mit Vorarlberg andererseits jede thunliche Erleichterung zu gewähren, hat die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sich bereit erklärt, die bayerischen Paßkarten als gültige Legitimationsurkunden zum Grenzübertritte und vierzehntägigen Aufenthalte in den genannten Kronländern für die Bewohner des Königreiches Bayern unter den nachstehenden Voraussetzungen und Beschränkungen anzuerkennen:

a) daß die Paßkarten nur von den dazu berufenen Königlichen Behörden und nur an vollkommen verläßliche, besonders in politischer Beziehung unbedenkliche, im Ausstellungsbezirke ihren bleibenden Wohnsitz habende bayerische Staatsangehörige ausgestellt werden;

b) daß solche Karten außer dem Orte der Ausstellung und der Bezeichnung der ausstellenden Behörde, dann dem Namen, Charakter und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers, mindestens auch die Angabe seines Alters, Statur, Haare und etwaiger besonderer Kennzeichen enthalten und daß dieselben innerhalb der österreichischen Grenzen in der Regel nur zur Legitimation je eines einzelnen Individuums und ausnahmsweise die Paßkarten des Familienvaters auch für die ihn begleitende Gattin und Kinder als Ausweis zu gelten haben, und daß

c) hinsichtlich der Vidirung dieser Paßkarten bei jedesmaligem Grenzübertritte, dann der Folgen, welche der Inhaber einer solchen Paßkarte durch

Digitized by Google

die Ueberschreitung der ausnahmsweise damit verbundenen Reise- und Aufenthaltsberechtigung sich zuzieht, dieselben Modalitäten und Grundsätze, wie bei der Zulassung der Sächsischen und Preußischen Paßkarten in Oesterreichischen Kronländern zu gelten haben, denen zufolge zur Controle des Aufenthalts-Termines bei dem Ein- und Austritte der Reisenden, von Seite des Kaiserlich Königlichen Grenz-Polizei-Commissariates und in dessen Ermanglung von dem betreffenden Kaiserlich Königlichen Grenz-Zollamte, einer solchen Paßkarte bloß mittelst einer Stampiglie der Ort und Tag des jedesmaligen Ein- oder Austrittes deutlich aufgedrückt wird, daher es sich von selbst versteht, daß, wenn die Paßkarte den genügenden freien Raum zur Aufdrückung der Stampiglie nicht mehr darbietet, sie als Reise-Legitimation auf Oesterreichischem Gebiete nicht mehr benützt werden kann.

Uebrigens ist diese Paßkarte den öffentlichen Aufsichtsbehörden und Organen zwar auf Verlangen vorzuzeigen, jedoch wenn sie in Ordnung befunden wird, dem Besitzer zu belassen.

Wird von dem Inhaber einer solchen Paßkarte die damit ausnahmsweise verbundene Reise- und Aufenthaltsberechtigung, ohne mit einer anderweitigen förmlichen Paßurkunde versehen zu sein, überschritten, oder mit der bloßen Paßkarte seine Reise in ein anderes Oesterreichisches Kronland ausgedehnt, oder aber von der Paßkarte ein wie immer gearteter Mißbrauch gemacht, so verfällt er der Fremdenbehandlung und nach Umständen der Strafamtshandlung nach den diesfalls in Oesterreich bestehenden Polizei-Verordnungen und Strafgesetzen.

Damit aus dem Zugeständnisse der Bayerischen Paßkarten reciprok die gleiche Verkehrserleichterung auch für die Oesterreichischen Staatsangehörigen erwachse, ist den in Oesterreich einzuführenden Legitimationskarten, insoferne sie aus den Oesterreichischen Kronländern herrühren, in welchen die Bayerischen Paßkarten zugelassen sind, in Bayern seiner Zeit eine gleiche Geltung einzuräumen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden übrigens die, den täglichen Verkehr zwischen den eigentlichen unmittelbaren Grenz-Nachbarn beider Staaten betreffenden sonstigen Bestimmungen nicht beirrt.

Zur Urkunde dessen wird Bayerischer Seits von dem unterzeichneten Staats-Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern die gegenwärtige Ministerial-Erklärung mit dem Vorbehalte ausgestellt und vollzogen, daß beiden hohen Regier-

Digitized by Google

ungen das Recht ausdrücklich gewahrt bleibt, obiges Uebereinkommen nach vorausgegangener zweimonatlicher Kündigung wieder auflösen zu können, und soll diese Erklärung gegen eine analoge Kaiserlich Königlich Oesterreichische Declaration ausgewechselt werden.

München den 30. October 1856.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) (gez.) Frhr. v. d. Pfordten.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kreis- und Stadtgerichtsarzt zu Regensburg Dr. Herrich-Schäfer wegen nachgewiesener körperlicher Functionsunfähigkeit, seiner Bitte willfahrend, auf den Grund des §. 22. lit. D der IX. Verfassungsbeilage unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen treugeleisteten Diensten auf immer in den Ruhestand treten zu lassen; ferner

die Function eines Rectors am Lyceum und der Studienanstalt zu Amberg dem Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts in Amberg Dr. Johann Baptist Englmann in widerruflicher Weise zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter dem 11. November l. J. unter allerhuldvollster Anerkennung der treuen und eifrigen Dienstleistung des zeitlich quiescirten Landrichters Joseph Grötzner von Burgau allerhöchst zu beschließen geruht, daß derselbe für immer in dem Ruhestande zu belassen sei.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Assessor des Landgerichts Ellingen den Assessor Antonin Kroyer zu Uffenheim vorrücken zu lassen, und

die Landgerichts-Assessorsstelle zu Uffenheim dem Rechtspraktikanten Dr. Johann Michael Richard Mais, dermal zu Schongau zu verleihen.

Pfarreien- und Benesticien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließ-

Digitized by Google

ung vom 17. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den von den beiden Priestern Georg Köhle, Pfarrer zu Klosterbeuern, Landgerichts Babenhausen, und Johann Baptist Fischer, Beneficiat zum heiligen Geiste in Mindelheim, Landgerichts gleichen Namens, eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen, und demnach die katholische Pfarrei Klosterbeuern dem Priester Johann Baptist Fischer und das Beneficium zum heiligen Geiste in Mindelheim dem Priester Georg Köhle zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß nachbenannte katholische Pfarreien von dem Bischofe von Augsburg und zwar:

die Pfarrei Westendorf, Landgerichts Kaufbeuern, dem Priester Franz Joseph Rathgeber, Pfarrer in Mayhingen, Landgerichts Wallerstein,

die Pfarrei Rettenbach, Landgerichts Oberdorf, dem Priester Robert Jacobi, Curat- und Schulbeneficiat in Emmershofen, Landgerichts Illertissen,

die Pfarrei Remnatsried, Landgerichts Oberdorf, dem Priester Gordian Drey, Schloßbeneficiat in Hofhegnenberg, Landgerichts Bruck,

die Pfarrei Winzer, Landgerichts Mindelheim, dem Priester Joseph Lenz, Beneficiat in Mayhingen, Landgerichts Wallerstein,

die Pfarrei Leitershofen, Landgerichts Göggingen, dem Priester Alois Uhlemayr, Caplan in Staufen, Landgerichts Immenstadt, und

die Pfarr-Curatie Lengenwang, Landgerichts Füssen, dem Priester Johann Evangelist Schwarz, Cooperator-Expositus in Riedlingen, Landgerichts Donauwörth, verliehen werden.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Odernheim, Decanats Obermoschel, dem seitherigen Pfarrer zu Hochspeyer, Decanats Kaiserslautern, Hans Heinrich Friedrich Zorn zu verleihen.

Magistrat der Stadt Regenoburg.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 1. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Rechtspraktikanten Franz Riesch

aus Eggmühl als vierten rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Regensburg in provisorischer Eigenschaft zu bestätigen.

Magistrat der Stadt Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem zu der Stelle eines ersten rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Würzburg wiederholt gewählten rechtskundigen Bürgermeister Dr. Friedrich Treppner die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Staatsrath im außerordentlichen Dienste und lebenslänglichen Reichsrathe, Clemens Grafen von Waldkirch das Comthurkreuz des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. November allergnädigst bewogen gefunden, dem Gendarmen zu Fuß, Wolfgang Seidl, der Compagnie von Niederbayern für die mit ausdauerndem Muth und persönlicher Lebensgefahr vollzogene Arretirung des höchst sicherheitsgefährlichen Verbrechers Joseph Mittermaier, von Forsthart das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer und functionirenden Oberstlhofmeister Ihrer Majestät der Königin ꝛc. Victor Heinrich Vicomte de Vaublanc die Bewilligung zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden I. Classe; ferner

vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. October l. Js. dem Reichsarchivs-Canzlisten Edmund Jörg die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens vom heiligen Gregor;

unter'm 7. November l. Js. dem k. Kämmerer und Vice-Oberststallmeister Otto Freiherrn von Lerchenfeld-Aham die

Digitized by Google

Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehene Comthurkreuz I. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipp's des Großmüthigen, und

unter'm 10. November l. Js. dem k. Hofcapellmeister J. K. Aiblinger die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens vom heiligen Gregor dem Großen annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Cassier der k. Eisenbahnbau-Commission Ludwig Haag, den Titel und Rang eines königlichen Rathes taxfrei zu verleihen.

Königliche Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß dem Ländhüters-Sohne Alois Mareis von Mühldorf für die mit seltener Entschlossenheit uud mit persönlicher Lebensgefahr bei mehrfachen Anlässen vollzogene Rettung von Menschen das allerhöchste Wohlgefallen eröffnet, und daß diese allerhöchste Anerkennung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Vor der Riß den 27. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Advocatensohn Franz Peter Joseph Toussaint in Nürnberg, dem allerunterthänigsten Ansuchen seiner Eltern entsprechend, ferner

unter'm 31. October l. Js. die Bäckersfrau Margaretha Baumeister von Rimpar, geb. Achtmann von Maidbronn, auf ihr und ihres Gatten allerunterthänigstes Ansuchen, und

unter'm 14. November l. Js. den Handelsmannssohn Caspar Schuebel von Adelsdorf, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. October l. Js. dem Dampf-

Digitized by Google

schifffahrts-Director August Leonhardi von Dresden ein Gewerbsprivilegium auf Bereitung von Alizarin-Tinte in Tafelform für den Zeitraum von 4½ Jahren, vom 26. October l. Js. anfangend, dann

unter'm 31. October l. Js. dem Techniker Georg Pfanzeder von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in verbesserter Construction von Multiplum-Brückenwaagen für den Zeitraum von 3 Jahren vom 31. October l. Js. anfangend,

unter'm 1. November l. Js. dem Zimmergesellen Michael Wachter von Weichs ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Ofenconstruction Behufs nutzbarer Verbrennung von Braunkohlenklein ꝛc. ꝛc. für den Zeitraum von 3 Jahren vom 1. November l. Js. anfangend, und

unter'm gleichen Tage dem Thomas Scharp und Richard Furnival von Manchester auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Bohr- Stoß- und Nuthmaschine ein Gewerbsprivilegium für den Zeitraum von 5 Jahren vom 1. November l. Js. anfangend,

unter'm 9. November 1856 dem Techniker ꝛc. Wick von Leipzig ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der Erfindung des C. Walsjen et comp. von Bremen, bestehend in einer eigenthümlich construirten Maschine zur Anfertigung von Sandformen für Gußsachen, insbesondere für Röhren, für den Zeitraum von 4½ Jahren vom 9. November l. Js. anfangend, ferner

dem Manufactureibesitzer Charles Jennant Dulop von St. Rollox ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren bei der Darstellung eines künstlichen für gewerbliche Zwecke geeigneten Manganoxydes für den Zeitraum von 14½ Jahren vom 9. November l. Js. anfangend, dann

dem Emil Breisach von Augsburg ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Verbesserungen seines bereits früher patentirten Verfahrens bei Bereitung von künstlichem Dünger für den Zeitraum von 5 Jahren, vom 9. November l. Js. anfangend, und

unter'm 11. November l. Js. den John Robinson — Firma Sharp Stewart et Comp. — Richard Cunlisse und Joseph Antony Collet von Manchester ein Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in Verbesserungen an der Construction von Locomotiven und an den Federn für diese und andere Maschinen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 11. November l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 52.

München, Donnerstag den 27. November 1856.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Prüfung der dem Staatsbaudienste sich widmenden Candidaten einer Revision nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen unterstellen lassen und verordnen unter Aufhebung der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 (Regierungsblatt vom Jahr 1841 pag. 285 bis 304) was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Für die Candidaten des Staatsbaudienstes werden jedes Jahr zu München zwei gesonderte Prüfungen, eine theoretische und eine praktische abgehalten.

Von der theoretischen Prüfung.

§. 2.

Der Anfangstermin der theoretischen Prüfung soll wenigstens zwei Monate zuvor durch das Regierungsblatt und die Kreis-Amtsblätter bekannt gemacht, und in der Regel hierzu der Monat October bestimmt werden.

§. 3.

Zur theoretischen Prüfung können nur solche Candidaten zugelassen werden, welche

a) die Gymnasialstudien absolvirt, hiernächst

b) den vollständigen dreijährigen Cursus an einer der drei polytechnischen Schulen durchgemacht; endlich

c) die an der Münchener polytechnischen Schule bestehenden Fachstudien zwei Jahre hindurch ohne Unterbrechung besucht haben; überdieß aber nachweisen können,

1) daß sie zufolge eines gerichtsärztlichen Zeugnisses nicht mit solchen körperlichen Gebrechen behaftet sind, welche die Ausübung des Baudienstes hindern oder doch wesentlich erschweren,

2) daß sie, zufolge eines polizeilichen Zeugnisses, während ihres Verweilens an der polytechnischen Schule eine sittlich — gute Aufführung gepflogen und an verbotenen Verbindungen nicht Antheil genommen haben.

§. 4.

Die Candidaten, welche an der theoretischen Prüfung Theil nehmen wollen, haben, bei Vermeidung der Zurückweisung, ihre deßfallsigen Gesuche vier Wochen vor dem Anfangstermine bei der obersten Baubehörde in Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

In diesen Gesuchen ist zugleich die Adresse anzugeben, unter welcher die Zustellung des Admissionsdecretes gewünscht wird.

§. 5.

Diesen Gesuchen sind die im §. 3 angegebenen Nachweise, so wie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen

Digitized by Google

während des Verweilens an der polytechnischen Schule beizufügen.

Außerdem haben sich die Candidaten über ihre Fertigkeit im Zeichnen und im Steinschnitt durch beglaubigte Probearbeiten auszuweisen, welche bei der persönlichen Anmeldung zu übergeben sind. Die Zeichnungsproben haben sich zu erstrecken auf das Situations-, Ornamenten-, Bau- und Maschinenzeichnen.

§. 6.

Unsere oberste Baubehörde hat die Nachweise der erfüllten Vorbedingungen, sowie die Leumundszeugisse nach Form und Inhalt strenge zu prüfen, und wenn solche entsprechend gefunden werden, die Admissionsdecrete spätestens zwölf Tage vor Eröffnung der Prüfung auszufertigen.

Ort, Tag und Stunde der persönlichen Anmeldung ist in den Admissions-Decreten zu bezeichnen.

§. 7.

Die Vornahme der Prüfung wird einer Commission übertragen, welche unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der obersten Baubehörde, aus Professoren der polytechnischen Schule besteht, und deren Mitglieder jedesmal durch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit besonderer Rücksichtnahme auf die Fachstudien bestimmt werden.

§. 8.

Sämmtlichen Mitgliedern dieser Prüfungs-Commission wird eine tägliche Remuneration von fünf Gulden bewilligt, und derselben ein Protokollführer mit einem Diätenbezug von 2 fl. 30 kr. beigegeben. Zur theilweisen Bestreitung der hiedurch erlaufenden Ausgaben wird von jedem der zu prüfenden Candidaten eine Taxe von 7 fl. 30 kr. erhoben.

§. 9.

Jeder zur Prüfung zugelassene Candidat hat nach Vorschrift des ihm zugefertigten Admissions-Decretes an dem bestimmten Tage persönlich vor der Prüfungs-Commission zu erscheinen und sein Decret vorzulegen.

§. 10.

Die Reihenfolge, in welcher die Candidaten mündlich geprüft werden, wird durch das Loos festgesetzt.

Dieselbe Reihenfolge gilt für die Ordnung der Plätze bei den schriftlichen Arbeiten.

§. 11.

Die Disciplinen, über welche sich die Prüfung zu erstrecken hat, sind folgende:

1) Algebra und Analysis, von den Gleichungen des zweiten Grades anfangend, bis

Digitized by Google

einschließlich der Differential- und Integral-Rechnung;

2) Geometrie, und zwar: elementare Geometrie, Trigonometrie, descriptive und analytische Geometrie;
3) Physik;
4) Chemie;
5) Lehre von den Baumaterialien, mit Rücksicht auf ihr Vorkommen in der Natur;
6) Instrumenten- und Vermessungskunde;
7) Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper und ihre Anwendung auf Constructionen und Maschinen;
8) Ingenieurwissenschaft, und zwar: Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbaukunde;
9) Landbaukunde;
10) Geschichte der Baukunst.

§. 12.

Die Prüfung aus den im §. 11 sub Nro. 1 bis 6 inclusive aufgezählten Gegenständen soll mündlich geschehen, aus den übrigen Gegenständen aber schriftlich.

§. 13.

In der mündlichen Prüfung ist jeder Candidat einzeln ununterbrochen zwei Stunden lang zu prüfen.

§. 14.

Die Anzahl der schriftlichen Fragen wird bestimmt, wie folgt:

a) aus Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, 6 Fragen,
b) aus der Ingenieur-Wissenschaft 8 Fragen,
c) aus der Landbaukunde 6 Fragen,
d) aus der Geschichte der Baukunst 2 Fragen,
e) die nach § 5 Absatz 2 vorzulegenden beglaubigten Zeichnungsproben und plastischen Probearbeiten im Steinschnitte werden nach ihrer Censur je einer Beantwortung gleichgeachtet, so daß die Gesammt-Anzahl der Censuren 24 beträgt.

§. 15.

Alle schriftlichen Fragen werden nach Beendigung der mündlichen Prüfung von der Commission in gemeinsamer Berathung bestimmt, einzeln versiegelt, und bleiben alsdann in den Händen des Commissions-Vorstandes, welcher an jedem der zur schriftlichen Prüfung bestimmten Tage deren nur so viele dem die Aufsicht führenden Commissäre übergibt, als muthmaßlich an diesem Tage beantwortet werden.

§. 16.

Die Beantwortung der schriftlichen Fragen geschieht von allen Candidaten gleichzeitig in einem besonderen Locale, in welches nur den Commissions-Mitgliedern

Digitized by Google

der Eintritt gestattet ist. Es wird immer nur Eine Frage zur gleichzeitigen Beantwortung gegeben, und nicht eher eine neue dictirt, als nachdem alle Beantwortungen der vorhergehenden eingelaufen sind. Die Commission hat bei jeder Frage die Zeit festzusetzen, innerhalb welcher die Beantwortung zu geschehen hat.

§. 17.

Die Candidaten dürfen bei Strafe der Exclusion nur Logarithmentafeln und Reißzeuge, aber keine anderen Bücher, Manuscripte oder sonstige Behelfe in das Prüfungslocale mitbringen und die Ausarbeitungen müssen ohne irgend eine gegenseitige Mittheilung oder Besprechung unter den Augen des Aufsichts-Commissärs vor sich gehen.

§. 18.

Kein Candidat darf das Arbeitszimmer früher verlassen, als bis er dem Commissär die Beantwortung der zuletzt mitgetheilten Frage behändigt hat.

Die übergebene Beantwortung nimmt der Commissär in Verwahr, und darf sie unter keinem Vorwande in die Hände des Beantworters zurückgeben oder einen Nachtrag dazu gestatten.

§. 19.

Die mündlichen und schriftlichen Befragungen sind von den Prüfungs-Commissären so zu bemessen, daß sie ein gründliches Urtheil darüber zu fällen in den Stand gesetzt werden, ob die Candidaten in den Hilfswissenschaften die nöthige Durchbildung und Gewandtheit, und in den Berufsfächern solche positive Kenntnisse besitzen, daß sie mit Erfolg in die Praxis übertreten könnten.

Der vorsitzende Commissär hat darüber zu wachen, daß die mündlichen und schriftlichen Fragen dem vorbezeichneten Zwecke entsprechen und die Prüfung gleichheitlich nach den gegebenen Vorschriften vorgenommen werde.

§. 20.

Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten in den mündlichen Prüfungs-Gegenständen ist nach dem Abtreten des Geprüften sogleich zu schöpfen.

Hierbei hat jeder der Prüfungs-Commissäre das Urtheil über des Candidaten Befähigung aus dem betreffenden Gegenstande nach den im §. 23 angegebenen Noten auszusprechen.

§. 21.

Im Falle der Vorstand oder ein anderes Mitglied der Prüfungs-Commission bezüglich einer dieser Noten auf eine Aenderung antragen zu sollen glaubt, ist hier-

Digitized by Google

über nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Prüfungs-Commission Beschluß zu fassen, wobei dem betreffenden Examinator ein doppeltes Votum zusteht. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand der Prüfungs-Commission.

Zur Begründung der Gesammt-Note aus der mündlichen Prüfung wird aus den Noten der einzelnen Fächer das arithmetische Mittel genommen.

§. 22.

Die schriftlichen Arbeiten der Candidaten werden primitiv von dem betreffenden Prüfungs-Commissär censirt, und die Censuren in einer gemeinschaftlichen Sitzung der Prüfungs-Commission nach §. 21 festgesetzt.

Die Censur der Zeichnungsproben und der Probearbeiten im Steinschnitt wird in gemeinschaftlicher Sitzung vorgenommen.

§. 23.

Für die gleichmäßige Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten werden folgende Censurnoten bestimmt:

eine vollkommene (materiell und formell) befriedigende, den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung erhält Note 1,

eine gute, in den meisten und wichtigsten Punkten befriedigende Beantwortung Note 3,

eine unvollständige Note 5,

eine unrichtige oder verfehlte Note 7.

Die Nichtbeantwortung einer Frage wird in der Note einer verfehlten Antwort und eine nicht ganz zu Ende geführte, sonst aber befriedigende Antwort einer unvollständigen gleichgeachtet,

Ist eine Antwort oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der hier bezeichneten Kategorien eingereiht werden kann, so sind die dazwischen fallenden Zahlen zur Bezeichnung der Noten ohne Bruchtheile zu gebrauchen.

§. 24.

Das Urtheil über die Befähigung eines Candidaten in den Fächern der schriftlichen Prüfung richtet sich nach der Durchschnittsnote aller seiner Beantwortungen.

Die Durchschnittsnote der schriftlichen wie der mündlichen Prüfung wird bis auf zwei Decimalstellen berechnet.

Die Zeichnungsproben und Probearbeiten aus dem Steinschnitte zählen zu den schriftlichen Arbeiten.

§. 25.

Nur denjenigen Candidaten, bei welchen als Durchschnitt der beiden Noten aus der gesammten mündlichen und der gesammten schriftlichen Prüfung die Note

Digitized by Google

von höchstens vier (ohne Decimalen bis in die zweite Stelle) sich ergibt, ist auf den Grund der Commissions-Beschlüsse das Zeugniß der bestandenen Prüfung unter der Unterschrift des Commissions-Vorstandes auszufertigen.

Hat ein Candidat zweimal an der Prüfung Theil genommen, ohne dieselbe zu bestehen, so findet eine weitere Zulassung nicht mehr statt.

Wenn ein Candidat aus irgend einer Ursache sich an der Beantwortung von mehr als drei Fragen nicht betheiligt hat, so kann demselben die Prüfung nicht angerechnet werden.

Die nicht oder nicht ganz beantworteten Fragen werden nach §. 23 beurtheilt.

§. 26.

Nach Beendigung der Prüfung ist die Liste der bei derselben erschienenen Candidaten, nebst den Sitzungsprotokollen und einem Verzeichnisse der für die Praxis befähiget befundenen Individuen nach der Ordnung ihrer Qualification Unserem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch den Commissions-Vorstand vorzulegen.

§. 27.

Jeder Candidat hat nach erstandener theoretischer Prüfung durch eine zweijährige Praxis bei einer königlichen Baubehörde zum Staatsbaudienste weiter sich zu befähigen.

Den Candidaten ist die Wahl der Baubehörde überlassen, bei welcher sie die vorgeschriebene Praxis nehmen wollen. Sie haben der Behörde, bei welcher sie in Praxis eintreten, ihr Prüfungs-Zeugniß vorzulegen.

Zur Praxis bei Bau-Unternehmungen, welche nicht von einer königlichen Baubehörde geleitet werden, ist die besondere Bewilligung des Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten erforderlich.

§. 28.

Der Zweck dieser Praxis ist die Erlangung vollständiger Kenntnisse

a) von der technischen Einleitung, anfangend von der Terrain-Aufnahme und der Projectirung bis zum Beginn der wirklichen Ausführung der Arbeiten, und zwar in den verschiedenen Zweigen des Bauwesens;
b) von dem Betriebe der Bauten, und
c) von den bestehenden Verwaltungs- und Rechnungs-Normen.

Der Candidat hat sich hiernach zu richten und dahin zu streben, in allen Zweigen des Dienstes die erforderliche praktische Befähigung sich zu erwerben.

Digitized by Google

§. 29.

Die Vorstände der königlichen Behörden und Stellen haben andererseits Sorge zu tragen, daß dem sich Anmeldenden, so wie es die jeweilige Geschäfts-Aufgabe des Amtes und die im Betriebe stehenden Bauten gestatten, Gelegenheit zu dieser Ausbildung geboten werde.

Den geprüften Candidaten ist dabei jederzeit der Vorzug vor den ungeprüften Individuen in der Verwendung einzuräumen; jedoch können dieselben auf eine Vergütung keinen Anspruch machen.

Von der praktischen Prüfung.

§. 30.

Jedes Jahr, und zwar in der Regel im Monat Februar, findet bei Unserer obersten Baubehörde die praktische Prüfung jener Candidaten statt, welche die theoretische bestanden und indessen mindestens zwei Jahre lang prakticirt haben.

Die Abhaltung dieser Prüfung soll stets zwei Monate vorher im Regierungsblatte und in den Kreis-Amtsblättern bekannt gemacht werden.

§. 31.

Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung ist spätestens drei Wochen vor dem Anfange derselben bei der obersten Baubehörde einzureichen.

§. 32.

Dem Gesuche sind beizulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung und

b) das oder die Zeugnisse der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischem Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Diese letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 nachgekommen ist.

§. 33.

Die oberste Baubehörde hat die Form und den Inhalt dieser Zeugnisse mit Rücksicht auf §. 28 strenge zu prüfen und nach Befund die Zulassung zu bewilligen oder zu verweigern

§. 34.

Die praktische Prüfung ist graphisch und schriftlich. Dieselbe umfaßt:

1) die Ausarbeitung eines Programmes aus der Ingenieurkunde, welche für zehn Fragen zählt;

2) die Ausarbeitung eines Programmes

Digitized by Google

aus dem Landbau; dieselbe wird ebenfalls für zehn Fragen gerechnet;

3) die Verfassung eines Kostenanschlages zu jedem der beiden Programme oder einem Theile des Programmes, wovon jeder für drei Fragen, beide zusammen für sechs zählen;

4) die Abfassung eines Ausführungs-Planes zu jedem Programme oder einem Theile des Programmes, nebst Bedingnissen für die Ausführung der verschiedenen Arbeiten in Accord, angerechnet für je zwei Fragen, zusammen für vier Fragen;

5) die Beantwortung von vier Fragen oder Aufgaben aus dem Bauverwaltungs- und Rechnungswesen.

Ueber die Anzahl, die Natur und den Maaßstab der Zeichnungen wird jedesmal die Prüfungsbehörde bestimmen und nach Maßgabe des Umfanges der Aufgaben die Zeit festsetzen, welche zur Lösung und Ausarbeitung derselben gestattet ist.

§. 35.

Die Skizzirung und Ausarbeitung der Programme, die Bearbeitung der Kostenanschläge, Ausführungspläne und Bedingnisse, sowie die Lösung aller gestellten Aufgaben muß unter Aufsicht eines Prüfungs-Commissäres in dem Prüfungslocale vorgenommen werden.

Die Benützung von eigenhändigen Manuscripten ist hiebei gestattet; fremdhändige Manuscripte dagegen und gedruckte Werke, mit Ausnahme der Logarithmen-Tafeln und Verordnungs-Sammlungen werden im Prüfungslocale nicht zugelassen.

§. 36.

Die Censur der Beantwortungen und Ausarbeitungen geschieht durch die oberste Baubehörde sogleich nach Beendigung der Prüfung.

§. 37.

Die in den §§. 23, 24 und 25 gegebenen Censur-Bestimmungen finden hier gleichmäßige Anwendung.

§. 38.

Das Zeugniß der bestandenen Prüfung stellt die oberste Baubehörde aus, nachdem sie zuvor Unserem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten über die Ergebnisse der Prüfung Vortrag erstattet und dessen Genehmigung eingeholt hat.

Von der Aufnahme der Baupraktikanten, ihrer Verwendung und ferneren Ausbildung.

§. 39.

Die auf vorstehende Weise in theo-

Digitized by Google

retischer und praktischer Prüfung tüchtig befundenen Bau-Candidaten treten sofort in die Reihe der Baupraktikanten und werden den betreffenden Stellen und Behörden zur Verwendung bei der Aufsicht von Neubauten, zur Unterstützung der Beamten bei technischen Arbeiten und zur Aushilfe bei den Geschäften im Bureau zugetheilt, wobei denselben nach den bereits hierüber bestehenden Bestimmungen und unter den dort festgestellten Voraussetzungen, Vergütungen und Taggelder zukommen.

Nach vorausgegangener Verpflichtung haben ihre Arbeiten und Verrichtungen amtliche Geltung.

§. 40.

Die Stellen und Behörden führen über die ihnen zur Verwendung zugewiesenen Baupraktikanten die unter dem 16. Juli 1810 angeordneten Qualificationsbücher.

§. 41.

Die Bau-Praktikanten selbst haben alljährlich am 1. Januar einen ausführlichen Bericht über ihre Verwendung, über die Geschichte der Bauten, bei deren Aufsicht sie verwendet waren, und über die dabei gemachten Erfahrungen unmittelbar an die oberste Baubehörde zu erstatten.

§. 42.

Wir behalten Uns vor, ausgezeichnete Baupraktikanten, wie bisher, aus dem von Uns hierzu bestimmten Fonde mit Stipendien und Unterstützungen zu bauwissenschaftlichen Reisen zu bedenken.

§. 43.

Es soll darauf gesehen werden, daß die Praktikanten die Zeit ihrer Praxis als eine Gelegenheit betrachten und benützen, sich für ihren künftigen Beruf auszubilden und sich die dazu nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, nicht aber mit Hintansetzung dieses Hauptzweckes, blos als Mittel behandeln, ihren Unterhalt zu sichern.

Transitorische Bestimmungen.

§. 44.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden und tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit, unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Alle, beim Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung blos theoretisch geprüften Candidaten, ohne Ausnahme, haben, wenn sie als Praktikanten aufgenommen werden wollen, die praktische Prüfung nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung zu bestehen.

Digitized by Google

2) Ausnahmsweise werden zu den nächsten theoretischen Prüfungen noch zugelassen

a) die Candidaten, welche bei dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung die durch die Verordnung vom 29. April 1841 vorgeschriebenen Vorbedingungen der Zulassung erfüllt haben;

b) diejenigen, welche zu demselben Zeitpunkte das Absolutorium der Lateinschule und der Gewerbsschule bereits wirklich besitzen (später erworbene Absolutorien werden nicht berücksichtiget) und sich im ersten Curs der polytechnischen Schule befinden, hier das Absolutorium erlangen und den zweijährigen Cursus der Fachstudien vollenden.

Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Hohenschwangau, den 15. November 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. November l. Js. dem Silberarbeiter Xaver Nußrainer von Schwaben, zur Zeit in München, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Maschine zur Anfertigung von Ketten aus edlen Metallen, für den Zeitraum von 4 Jahren, vom 17. November l. Js. anfangend, und

dem Assistenten an der polytechnischen Schule zu Nürnberg Herrmann Bechmann ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümliche Bereitung einer blauen und violetten Broncefarbe für den Zeitraum von 2 Jahren, vom 17. November l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Verlängerung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 13. November l. Js. das dem Heinrich Reiner unter'm 29. October 1851 verliehene, inzwischen durch Kauf an Carl Treuchtler eigenthümlich übergegangene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei der Filzbereitung und bei der farbigen Bedruckung gefilzter Stoffe

Digitized by Google

für den Zeitraum von weiteren 2 Jahren, vom 29. October l. Js. anfangend, dann

unter'm 17. November l. Js. das dem kgl. Oberpostrath Exter unterm 13. October l. Js verliehene Privileginm auf ein eigenthümliches Verfahren bei Bereitung von gepreßtem Torf ꝛc. für den Zeitraum von weitern 4 Jahren, vom 13. October 1857 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Architekten Christian Lembke von München unter'm 10. April v. Js. verliehenen und unter'm 28. April v. Js. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Vertical-Centrifugal-Apparat, ferner

die Einziehung des dem Olivier Gosfard von München unter'm 28. April 1854 verliehenen und unterm 12. Mai 1854 ausgeschriebenen 5jährigen Gewerbs-Privilegiums auf eine eigenthümlich construirte Presse zur Anfertigung von Ziegeln, und

die Einziehung des dem W. Siemens von Adelphi Terrace in Großbritanien unter'm 19. April 1855 verliehenen und unter'm 28. April 1855 ausgeschriebenen 5jährigen Gewerbs-Privilegiums auf eine eigenthümlich construirte Maschine, welche durch Dampf und Flüssigkeiten in Bewegung soll gesetzt werden können, und

die Einziehung des dem Stanislaus Vigoureux von Paris unter'm 9. November 1855 verliehenen und unter'm 26. November 1855 ausgeschriebenen einjährigen, unterm 24. Mai 1856 für ein weiteres Jahr verlängerten Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren zur Bedruckung aller Stoffe und Gewebe — wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, endlich

die Einziehung des dem Dr. Julius Friedländer und dem Dr. Georg Keßler in Berlin unter'm 20. August 1855 verliehenen und unter'm 1. September 1855 ausgeschriebenen 9jährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in einem neuen Stereotyp-Verfahren auf den Grund der Bestimmung in § 199 No. 4 und §. 200 Absatz 2 der Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetz, verfügt.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 53.

München, Montag den 1. Dezember 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Auffündung eines Militär-Einstands-Capitals betr. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr. — Militär-Dienstes-Veränderungen. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Kirchenverwaltung der katholischen Vorstadtpfarrei Giesing. — Consulate. — Ordens-Verleihungen. —

Bekanntmachung,

die Auffündung eines Militär-Einstands-Capitals betreffend.

Nachdem das für den Militär-Einsteher Joseph Koller von Lamm, königlichen Landgerichts Regen, bei der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Specialcasse Regensburg anliegende 3½procentige Militär-Einstands Capital zu 150 fl., für welches die Schuldurkunde

Casse-Kataster No. 2519
Commissions-Kataster No. 22872
d. d. Regensburg den 22. März 1850
über 150 fl.

ausgestellt wurde, längst abverdient und von

Digitized by Google

der einschlägigen Conscriptions-Behörde freigegeben ist, aber von dem Eigenthümer nicht erhoben wird, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dasselbe hiemit gemäß dem Gesetze vom 11. September 1825 §. 13 (Gesetzblatt S. 202) zur Heimzahlung auf den 1. März 1857 mit dem Bemerken öffentlich aufzukündigen, daß die Zinsen hieraus — soweit solche nicht etwa schon durch Verjährung gesetzlich erloschen sind — nur bis zu dem ebenbestimmten Tage vergütet, weiter hinaus aber nicht mehr gezahlt werden können.

Der Einsteher Joseph Koller oder dessen rechtmäßige Nachfolger im Besitze fraglicher Obligation haben sich demnach in Erhebung des obenbezeichneten Capitals um so mehr zu beeilen, als dieselben im Unterlassungsfalle die nach dem angezogenen Gesetze seiner Zeit eintretende Erlöschung ihrer Forderung nur sich selbst beizumessen haben würden.

München, am 24. November 1856.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betreffend.

Von dem gemäß der II. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten II. Subscriptions-Anlehen à 5 Procent au porteur und auf Namen (Bekanntmachungen vom 20. Februar und 2. März 1854, Regierungsblatt S. 149 und 163) ist die au porteur-Obligation der königlichen Specialcasse Regensburg:

Serie- oder Hauptkataster-Nummer (roth geschrieben)	Capitalsbetrag
3,039	**100 fl.**

noch nicht zur Einlösung gekommen.

Der Besitzer der bezeichneten Obligation wird demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Specialcasse Regensburg zu melden, außerdessen seine Forderung nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt erloschen sein würde.

München den 26. November 1856.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

Militär-Dienstes-Veränderungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, am 29. October l. Js. den Stabsauditor Maximilian Petzl vom Artillerie-Corps-Commando auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 31. October l. Js. den Hauptmann Burkhard Braun vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz vorbehaltlich weiterer Verwendung in den Ruhestand zu versetzen;

am 1. November l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterveterinärärzte Paul Marggraff vom Fohlenhof Schwaiganger — und Johann Beer vom Fohlenhof Steingaden zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum Fohlenhof Steingaden, Letzteren zum Fohlenhof Schwaiganger zu versetzen;

am 2. November l. Js. den Oberlieutenant Eugen Kieffer vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian seiner Function als Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Ritter von Binder auf Nachsuchen zu entheben;

dem Junker Ludwig Freiherrn von Bibra vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 7. November l. Js. den Unterlieutenant Maximilian Tabor vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

dem Hartschier Andreas Bootz von der Leibgarde der Hartschiere die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Classe des großherzoglich hessischen Ludewigordens zu ertheilen;

am 11. November l. Js. den temporär pensionirten Divisions-Commando-Secretär August Dietrich bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 13. November l. Js. den Hauptmann und Aufsichtsofficier Ludwig Kohler von der Commandantschaft des Invalidenhauses — und

den Unterlieutenant Maximilian Reichensperger vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, Beide auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem Junker Theodor Graf von Geldern vom 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu ertheilen;

den temporär pensionirten Hauptmann Burkhard Braun als Aufsichts-Officier bei der Commandantschaft des Invalidenhauses zu reactiviren;

am 14. November l. Js. dem Hauptmann und Flügeladjutanten August Frei-

Digitized by Google

herrn von Leonrod die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen rothen Adlerordens 3. Classe zu ertheilen;

am 15. November l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterärzte Dr. Carl Bürchl vom 3. Jäger-Bataillon — und Dr. Ignaz Enzler vom 4 Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, Letzteren zum 3. Jägerbataillon zu versetzen;

am 16. November l. Js. den Oberlieutenant Edwin Graf von Seyßel d'Aix vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 17. November l. Js. den Regiments-Quartiermeister Carl Weyman von der Commandantschaft Augsburg mit fünf Sechstheilen der Normalpension auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 18. November l. Js. den Major Ernst Rüzel, Platzstabsofficier von der Commandantschaft Landau, in den Ruhestand zu versetzen;

am 20. November l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Theodor Freiherrn von Corseinge vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

am 21. November l. Js. den Hauptmann Michael Moosbäck, Platzadjutanten von der Commandantschaft Nürnberg, unter Verleihung des Charakters als Major in den Ruhestand zu versetzen;

am 22. November l. Js. den Oberlieutenant Franz Merz vom Genie-Regiment auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den Junker Anton Freiherrn von Cetto zum Unterlieutenant extra statum im 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl zu befördern und zu Allerhöchstihrem Ordonnanz-Officier zu ernennen;

am 23. November l. Js. dem Stations-Commandanten Nikolaus Finsterwalder von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 24. October l. Js. den temporär pensionirten Rittmeister Georg Freiherrn von Perfall auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. November l. Js.

Digitized by Google

allergnädigst bewogen gefunden, den königlichen Kammerjunker Joseph Wilhelm Grafen von Ezdorf auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Hohenschwangau den 13. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirks- und Untersuchungsrichter Jakob Löw in Zweybrücken von der Function des Untersuchungsrichters — auf sein allerunterthänigstes Ansuchen — zu entheben; ferner

unterm 20. November l. Js. auf die am Gymnasium zu Münnerstadt erledigte Lehrerstelle der Mathematik und Physik den Professor Georg Schaad in Bamberg zu versetzen;

unter'm gleichen Tage vom 1. December l. Js. an, den Rentbeamten Johann Faubel von Starnberg — seiner Bitte willfahrend — auf den Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

auf das hiedurch sich erledigende Rentamt Starnberg den Rentbeamten Constantin von Bar in Berchtesgaden — auf Ansuchen — zu berufen;

auf das hiedurch sich weiter erledigende Rentamt Berchtesgaden den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanz-Kammer von Oberbayern Joseph Dietz, auf Ansuchen, zu befördern; und

an dessen Stelle den Raths-Accessisten der vorbenannten Regierungs-Finanz-Kammer Joseph Schlund in provisorischer Eigenschaft zum Rechnungs-Commissär zu ernennen;

unter'm 22. November l. Js. dem Oberappellationsgerichts-Secretär Johann Baptist Schidermaier in allerhuldvollster Anerkennung seiner mehr als 42 Jahre hindurch treu und eifrig geleisteten Dienste den Titel und Rang eines wirklichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen; ferner

die am Bezirksgerichte Landau erledigte Richterstelle dem Staatsprocurator-Substituten Friedrich August Lorenz in Kaiserslautern, seiner allerunterthänigsten Bitte um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, zu übertragen, und

zu der am Bezirksgerichte Zweybrücken in Erledigung gekommenen Richterstelle den Landrichter Johann Nicolaus Duy von Waldfischbach, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu befördern; sodann

den Assessor des Bezirksgerichts Frankenthal Joseph Wolff, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, an das Bezirksgericht Zweybrücken zu versetzen, und

die hiedurch am Bezirksgerichte Frankenthal in Erledigung gekommene Assessorsstelle dem functionirenden Staatsprocurator-

Digitized by Google

Substituten am Bezirksgerichte Landau, Friedrich Croißant zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm gleichen Tage allergnädigst zu verfügen geruht:

1) daß in der Stadt Schweinfurt eine Filialbank der königlichen Bank errichtet, dann

2) daß die bisherige Bank-Expositur Kastell aufgelöst werde, und

3) daß die von derselben besorgten Geschäfte an die königliche Filialbank in Schweinfurt, welche gleichzeitig mit der Auflösung der Bank-Expositur in Kastell ihren Geschäftsbetrieb zu eröffnen hat, überwiesen werden.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Hauptzollamts-Controleursstelle in Lindau den dermaligen Revisionsbeamten Joseph Paur in Regensburg zu befördern;

unter'm 24. November l. Js. den Hauptzollamts-Assistenten Michael Miller in Bamberg zum Controleur des Nebenzollamtes I Oberneuhaus im Hauptzollamtsbezirke Hof in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; endlich

unter'm 27. November l. Js. vom 1. December l. Js. an den Rentbeamten Ludwig Eckert in Volkach — auf Ansuchen — auf das erledigte Rentamt Kitzingen zu versetzen;

auf das hiedurch in Erledigung kommende Rentamt Volkach den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanz-Kammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Peter Sauer, ebenfalls auf Ansuchen, zu befördern;

an dessen Stelle den functionirenden Rechnungs-Revisor bei vorgenannter Finanz-Kammer Andreas Behringer in provisorischer Eigenschaft zum Rechnungs-Commissär zu ernennen; ferner

auf das erledigte Rentamt Orb den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanz-Kammer von Unterfranken und Aschaffenburg Carl Wackenreuder — seiner Bitte willfahrend — zu befördern, und

an dessen Stelle den vormaligen Patrimonialrichter II. Classe von Eismannsberg und Grünsberg, dermalen functionirenden Revisor im Rechnungs-Commissariate der Regierungs-Finanz-Kammer von Mittelfranken Anton Conrad in provisorischer Eigenschaft zum Rechnungs-Commissär zu ernennen.

Digitized by Google

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den seitherigen Pfarrer in Stadelhofen, Landgerichts Scheßlitz, Priester Georg Dörfler, dessen allerunterthänigster Bitte willfahrend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Friesen, Landgerichts Kronach, zu entheben, und

die hiedurch sich wieder eröffnende Pfarrei Friesen dem Priester Michael Hofmann, Pfarrer in Tiefenstockheim, Landgerichts Marktbreit, dann

unter'm 21. November l. Js. die katholische Pfarrei Germersheim, Landcommissariats gleichen Namens, dem Priester Franz Joseph Siener, Pfarrer in Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Tannenberg, Landgerichts Schongau, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Joseph Caudinus, Spitalbeneficiat zu Immenstadt, Landgerichts gleichen Namens, und

unter'm 25. November l. Js., daß das Gerhardinger'sche Beneficium in Vilshofen, Landgerichts gleichen Namens, von dem Bischofe von Passau dem dortigen l. Cooperator, Priester Georg Hüttinger, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Emtmannsberg, Decanats Bayreuth, dem bisherigen Pfarrer zu Holzhausen, Decanats Rügheim, Johann Friedrich Jakob Heinrich Mugler zu verleihen.

Kirchenverwaltung der katholischen Vorstadtpfarrei Giesing.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem an der Stelle des verstorbenen Handelsmannes Max Aigner in die Kirchenverwaltung der katholischen Vorstadtpfarrei Giesing eintretenden Er-

Digitized by Google

saßmann, Schlossermeister Mathias Fischer zu Giesing, die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Consulate.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Legationsrath Albert Stobäus zum General-Consul in Genua zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, in Madrid ein königliches General-Consulat zu errichten und diese Stelle dem Banquier Daniel Weisweiller daselbst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Consul der Argentinischen Republik ernannte Kaufmann Daniel Ley zu Fürth in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem erzbischöflichen geistlichen Rath, Decan und Pfarrer Joseph Reichthalhammer zu Teisendorf in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von 50 Jahren geleisteten ersprießlichen Dienste das Ehrenkreuz des königlich bayerischen Ludwigsordens, und

unter'm 16. October l. Js. dem Schullehrer Anton Weckert zu Haßfurt in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Landwehrtambour Jakob Steger in Augsburg in huldvollster Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und eifrigen Landwehrdienste, und

unter'm 20. November l. Js. dem Brigadier zu Pferd der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, Silverius Stein, in huldreichster Anerkennung der besonderen dienstlichen Auszeichnung, welche derselbe mit Nichtachtung der Gefahr für sein Leben durch Arretirung von Verbrechern bewährt hat, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone, zu verleihen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 54.

München, Donnerstag den 4. Dezember 1856.

Inhalt:

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 17. November 1856 — betreffend den von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, gegen das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg angeregten Competenz-Conflict in Sachen des Carl Freiherrn von Racknitz auf Heinsheim im Großherzogthume Baden gegen den königlich bayerischen Fiscus, die Administration der von Geitzkoffler'schen Stiftung betr. — Dienstes-Nachricht. — Pfarrei- und Beneficiums-Verleihung, Präsentations-Bestätigung. — Königliche Akademie der Wissenschaften. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verlängerung von Gewerbsprivilegien.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 17. November 1856 — betr. den von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, gegen das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg angeregten Competenz-Conflict in Sachen des Carl Freiherrn von Racknitz auf Heinsheim im Großherzogthume Baden gegen den königlich bayerischen Fiscus, die Administration der von Geitzkoffler'schen Stiftung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs, betreffend den von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, gegen das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg angeregten Competenz-Conflict in Sachen des Carl Freiherrn von Racknitz auf Heinsheim im Großherzogthume Baden gegen den königlich bayerischen Fiscus, die Administration der von Geitzkoffler'schen Stiftung betreffend, hiermit zu Recht:

Digitized by Google

daß für diese Sache die Verwaltungs-Behörden zuständig seien.

Gründe.

Die Wittwe des Reichsritters Ferdinand Geißkoffler auf Haunsheim ꝛc. Maria Polixena errichtete in Vollziehung der letztwilligen Verfügungen ihres Gemahls und dessen Vaters, des Reichsritters Zacharias Geißkoffler auf Haunsheim ꝛc., eine Stiftungsurkunde de dato 20. November 1653, laut welcher von einem Stiftungscapital ad 30,000 fl.:

a) die Zinsen aus 10,000 fl. für Hausarme und zwar 300 fl. für die Unterthanen der Erben und Nachkommen der Stifter, 200 fl. aber für Auswärtige;

b) die Zinsen aus 12,000 fl. für arme Studirende evangelischer Confession;

c) die Zinsen aus 4000 fl. zum Ankauf von Pfründen für alte verdiente Soldaten, die Leib und Leben für das Vaterland gewagt, ferner für alte ehrliche Leute, welche selbst oder ihre Eltern sich um die Stifter oder die Nachkommen verdient gemacht haben, sowie für alt erlebte Diener und Ehehalten, welche zu verstoßen die höchste Unbilligkeit wäre, endlich zur Unterstützung Aussätziger hier zu Land, zur Heilung mit Brüchen und Blattersteinen behafteter Personen, und zur Hilfe armer Anverwandten, oder sonst ehrlicher armer Personen, welche sich des Bettelns schämen, verwendet werden sollen;

d) von den Zinsen aus den weitern 4000 fl. wurden 150 fl. für Hausarme, Presthafte, und für arme Schüler auf dem Gebiet der Oberinspectoren, sodann 50 fl. für die Verwaltungskosten bestimmt, welche letzteren nämlich die Oberinspectoren nach Gutbefinden unter jene vertheilen sollten, welche bei dem Rechnungswesen Dienste leisten. Nöthigenfalls sollten davon auch die Unkosten bestritten werden, welche bei Differenzen zwischen dem Administrator und der Oberinspection erwachsen.

Wenn endlich Erben und Nachkommen der Stifter aus andringender Noth Hilfe bedürfen; soll ihnen von dem Capital der 30,000 fl. mehr nicht, als der fünfte Theil als Anlehen auf kurze Zeit gegeben werden dürfen gegen Reichung gebührenden Zinses und genugsamer Versicherung.

Was die Verwaltung der Stiftung betrifft; so sollte dieselbe allzeit dem ältesten Erben absteigender Linie und Augsburg'scher Confession verbleiben, und nach dessen Abgang auf den nächsten Gesippten über-

Digitized by Google

gehen; die Oberinspection aber sollte dem Director, Räthen und Ausschuß der unmittelbaren Reichsritterschaft am Kocher in Schwaben evangelischen Theils zustehen. Diesen sollte von jedem Administrator bei seinem Antritte ein Revers (bestimmten Inhalts) ausgestellt werden, und welche von den Nachkommen solches nicht thun wollten, sollten nicht zur Administration gelassen, sondern der nächste Gesippte in der Verwaltung und im Besitze der Nutznießung des Gutes Haunsheim substituirt werden.

Ferdinand Geißkoffler hatte lediglich drei Töchter hinterlassen (1653), von welchen die älteste das Gut Haunsheim erhielt und sich mit Christoph Erasmus von Racknitz vermählte. Im Jahre 1705 überließ dieselbe sodann ihren beiden Söhnen das Gut Haunsheim und zugleich die Administration der fraglichen Stiftung.

Nach dem Tode dieser kam die Administration auf den Friedrich Freiherrn von Racknitz, welcher sich mittelst eines Gutachtens der Juristenfacultät zu Tübingen vom 12. April 1745 ein Honorar von 300 fl., später erhöhet auf 400 fl., zuwandte, in dessen Genuß dann auch seine Nachfolger verblieben.

Nach dem Uebergange der Provinz Schwaben an die Krone Bayern wurde die Verwaltung dieser Stiftung im Jahre 1813 von dem k. Generalcommissariat des Oberdonaukreises provisorisch dem k. Landgerichte Lauingen übertragen, welches dieselbe jedoch noch $18^{13}/_{14}$ den Relicten des früheren gutsherrlichen Verwalters Mayer, und späterhin dem Procurator Tröde überließ, welcher für die, inzwischen in Gant verfallene von Racknitz'sche Gutsherrschaft als Massecurator aufgestellt war. Nach Tröde's Tod 1823 ging diese Massecuratorie auf den rechtskundigen Magistratsrath Zeller in Lauingen über.

Im Juli 1823 brachte J. G. Freiherr von Süßkind das Gut Haunsheim käuflich an sich, und machte sofort gegen den Freiherrn Carl von Racknitz auch Anspruch auf die Verwaltung der Geißkoffler'schen Stiftung. Zufolge Beschlusses der k. Regierung des Oberdonaukreises vom 21. Mai 1824 wurde jedoch, weil nunmehr das Recht zur Verwaltung der Stiftung unbestimmt geworden sei, bis zu dessen Feststellung dieselbe dem rechtskundigen Magistratsrathe Zeller in Lauingen provisorisch übertragen, indem dieser ohnehin zur Vereinigung des Rechnungswesens des Tröde bestellt war, und durch weitere Regierungs-Entschließung vom 13. December 1827 wurden von Racknitz und von Süßkind zum Civilgericht verwiesen, weil die Gründe beider Theile sich aus Privatrechtstiteln ableiteten. Die Klage

Digitized by Google

des von Racknitz vom 12. August 1829 wurde nun auch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg verhandelt.

Durch das in den höheren Instanzen bestätigte Erkenntniß vom 3. October 1834 wurde von Süßkind zwar von der Klage entbunden, nach Auffindung des Originals des Stiftungsbriefs suchte jedoch von Racknitz sub 12. December 1846 restitutionem contra sententiam nach, mit welchem Gesuch er auch zugelassen wurde, der Rechtsstreit aber nach dem Tode des J. G. von Süßkind dadurch seine Erledigung fand, daß die Relicten desselben am 22. October 1852 erklärten, sie wollten das Recht des von Racknitz auf die Stiftungsverwaltung anerkennen, und auf die Fortsetzung des Streits unter der Bedingung allgemeiner Kostencompensation verzichten, und dieses Offert acceptirt wurde.

Als aber Carl von Racknitz hierauf bei der k. Regierung, Kammer des Innern, am 21. Februar 1853 den Antrag auf Herausgabe der Stiftung, und eventuell auf Ueberlassung der Administration und Extradition der darauf bezüglichen Acten ꝛc. an ihn — stellte, erfolgte eine diese Anträge abweisende Entschließung vom 16. August 1853, und die hiergegen bei dem k. Staats-Ministerium des Innern erhobene Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

Nun trat von Racknitz am 25. December 1854 bei dem k. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg gegen den k. Fiscus klagend auf, indem er, sich stützend auf den Stiftungsbrief von 1653 die Ueberlassung der Administration der Stiftung und Extradition der darauf sich beziehenden Papiere verlangte. Mit Entschließung vom 26. Jänner 1855 wurde diese Klage dem k. Fiscalate ad excipiendum zugeschlossen. Mit Schreiben vom 23. Februar nahm jedoch die Kammer des Innern für diese Sache die Competenz der Verwaltungsbehörden in Anspruch. In Folge des Beharrens des Appellationsgerichts auf der Zuständigkeit der Justiz wurde sodann der Competenz-Conflict instruirt, wobei von klägerischer Seite zur Geltendmachung der richterlichen Competenz, von Seite der k. Regierung, Kammer des Innern, aber für die Zuständigkeit der Verwaltung Denkschriften eingereicht wurden.

Nachdem die Sache in der Sitzung vom 17. November 1856 aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus Vortrag, worauf der für den Freiherrn von Racknitz Namens des k. Advocaten Fischer erschienene Vertreter, Rechtsconcipient Flemisch, und sodann der Namens der k. Regierung von Schwaben und Neuburg

Digitized by Google

erschienene k. Assessor der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Jordan, das Wort erhielt, von welchen der Erstere den in der klägerischen Denkschrift gestellten Antrag abermals zu begründen suchte.

Von Seite der k. Staatsbehörde wurde hierauf der motivirte Antrag auf ein die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden aussprechendes Erkenntniß gestellt.

Diesem Antrage war stattzugeben. Zwar wird in der klägerischen Denkschrift mit Hinsicht auf den zwischen dem Freiherrn von Racknitz und von Süßkind bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg anhängig gewesenen Rechtsstreit auszuführen gesucht, daß vorliegend der Artikel 2 des Gesetzes, die Competenz-Conflicte betreffend, Anwendung zu finden habe Allein das in dieser Sache ergangene Erkenntniß wurde wegen des zugelassenen Restitutionsgesuchs des von Racknitz nicht rechtskräftig, und die Streitsache fand ihre Erledigung nicht durch richterliche Entscheidung, sondern durch die von den Süßkind'schen Relicten abgegebene Erklärung vom 22. October 1852. Die Verweisung auf den Rechtsweg durch die Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. December 1827 aber steht in Vergleichung des gedachten Artikel 2 dem Antrage auf Entscheidung des Competenz-Conflictes nicht im Wege.

Was nun die Sache selbst betrifft, so gilt es hier nicht der Frage, ob die Bestimmungen des Stiftungsbriefs im Betreffe der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens verbindend seien oder nicht, sondern dieselbe besteht darin, ob nach den bestehenden Einrichtungen die Entscheidung über den auf Grund des Stiftungsbriefs erhobenen Anspruch auf diese Verwaltung zur Competenz der Gerichte oder der Verwaltungsbehörden gehört. Die Competenz der letzteren aber ergibt sich aus Folgendem:

Gemäß der Verfassungs-Urkunde IV. 10. ist das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit unter den „besonderen" Schutz des Staates gestellt, und laut der Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, §. 70 ist die Handhabung dieses Schutzes bezüglich aller allgemeinen und besonderen Wohlthätigkeitsanstalten im Kreise den Kreisverwaltungsstellen übertragen. Diesen liegt die Leitung derselben, die Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung, die Aufsicht gegen Vernachläßigung der Zwecke und gegen schädliche Mißbräuche ob. — Es handelt sich in diesen Bestimmungen nicht, wie in der klägerischen Denkschrift geltend gemacht werden soll, lediglich um die Ober-

Digitized by Google

aufsicht über die von einem dazu Berechtigten zu führende Verwaltung, sondern um die Anordnung dieser Verwaltung selbst, wobei übrigens die Rücksicht auf die Intention des Stifters nicht ausgeschlossen ist, soferne dieselbe in einem concreten Falle nur ohne Gefahr für die Stiftung durchführbar erscheint.

Die Befugnisse der obersten Kreisverwaltungsstelle ergeben sich nämlich nicht nur aus der Vergleichung des § 70 mit §. 69 loc. cit., wornach dieselbe nur bezüglich des Gemeindestiftungswesens auf die Oberaufsicht beschränkt ist, sondern sie folgen auch daraus, daß der in der Verfassungs-Urkunde verheißene und von der Kreisverwaltungsstelle zu handhabende besondere Schutz des Staats nicht realisirt werden könnte, wenn letztere nicht competent wäre sowohl für die Entscheidung der Frage, ob eine Wohlthätigkeitsstiftung in die Kategorie gehört, von welcher IV. 10 der Verfassungs-Urkunde und §. 70 der Verordnung von 1825 sprechen, als auch für Entscheidung aller bezüglich der Verwaltung des Stiftungsfondes sich erhebenden Ansprüche. Von einem privatrechtlichen Titel bezüglich dieser Verwaltung kann da so wenig die Rede sein, als von einem privatrechtlichen Anspruch Einzelner auf den Genuß des Stiftungsfondes. Diese Verhältnisse regeln sich vielmehr nach dem öffentlichen Rechte, welchem Stiftungen für allgemeine Zwecke überhaupt unterstellt sind, wie denn auch die Verfassungs-Urkunde IV. 10. denselben, sohin auch der Verwendung der Fonds für die bestimmten Zwecke die Garantie der Stände des Reichs verliehen hat.

Anders verhält es sich bei Privat- und Familienstiftungen. Hinsichtlich dieser blieb es, wie schon die Verordnung vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens betreffend, Nro VI. bestimmt hatte, bei der von dem Stifter angeordneten Verwaltung. Hier kann sich also der Prätendent auf die Stiftungsurkunde als Quelle seines Privatrechts stützen. Sein Anspruch ist privatrechtlicher Natur eben so, wie derjenige des Stiftungsgenossen z. B. auf Ausstattung, Stipendium u. dgl. Eine solche für bestimmte Personen einer Familie oder einer Gesellschaft ꝛc. gegründete Stiftung ist aber die Geitzkoffler'sche nicht, wie aus der obigen Darstellung ihrer Zwecke hervorgeht, und aus der Erklärung im Stiftungsbrief, daß die Stiftung „zur Wohlfahrt der nothleidenden Mitchristen — der lieben Armuth zum Besten" in's Werk gerichtet werde. Die Stellen derselben aber, aus welchen der Kläger die Eigenschaft der Geitzkoffler'schen als einer zum Besten der Familie gegründeten

Digitized by Google

Stiftung ableiten will, berechtigen zu dieser Annahme nicht. Die Stelle, nach welcher auch armen Verwandten Unterstützung gereicht werden soll, alterirt den Hauptzweck der Stiftung: „der lieben Armuth zum Besten" — nicht. Dem Erben oder Nachkommen der Stifter aber, welcher in dringender Noth Hilfe bedarf, wurde lediglich ein beschränkter Credit bei der Stiftung eröffnet, jedoch, wie aus obiger Darstellung hervorgeht, unter solchen Bedingungen, welche eben entnehmen lassen, daß dieselben keineswegs Stiftungsgenossen sein sollten.

Die Behauptung endlich, daß dem administrirenden Nachkommen ein Honorar per 50 fl. jährlich zugewandt sei, ist ungegründet. Nur die Oberinspectoren wurden ermächtiget, diesen Betrag denjenigen zuzuwenden, welche ihnen im Rechnungswesen Beihilfe leisten. Der Bezug von 400 fl. aber, welchen der Administrator seit 1745 genoß, beruhte nicht auf dem Willen der Stifter, sondern auf Connivenz, und kann sohin bei Beurtheilung der Eigenschaft der Stiftung nicht in Betracht kommen.

Der Kläger bezieht sich nun auch noch zur Begründung seines Anspruchs auf den §. 96 zur Beilage VI. der Verfassungs-Urkunde.

Allerdings hat das Gesetz vom 28. December 1831, die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Gutsherren betreffend, unter den gutsherrlichen Rechten, welche bei der Entsagung auf die Gerichtsbarkeit den Gutsherren verbleiben sollen, im Artikel 4 Nro. 1 auch das auf den §. 96 loc cit. beruhende, aufgeführt.

Auch hat das Ministerialrescript vom 11 Juli 1849

Intelligenzblatt der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, 1849. Seite 591,

bezüglich des Gesetzes über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit vom 4. Juni 1848 jenen Vorbehalt ebenfalls für geltend erklärt. Allein alles dieses ist hierher nicht anwendbar, weil die Familie von Racknitz das Gut Haunsheim nicht mehr besitzt, dasselbe an Freiherrn von Süßkind verkauft hat, der Kläger Carl von Racknitz sogar dem bayerischen Staatsverbande nicht mehr angehört, und seinen Wohnsitz in Bayern nicht hat.

Wenn nämlich der citirte §. 96 unter den darin bezeichneten Bedingungen den Gutsherren auch gestattete, die niedere Curatel und Verwaltung über gewisse Stiftungen selbst oder durch ihre Beamten auszuüben, so war dieses Recht doch immer ein aus der Gutsherrlichkeit entspringendes, ein Bestandtheil der im Titel V der Bei-

Digitized by Google

lage VI der Verfassungs-Urkunde den Gutsherren als solchen eingeräumten Rechte.

Diese Eigenschaft behielt dasselbe daher auch nach dem Wegfallen der Gerichtsbarkeit, und das gedachte Ministerialreskript bezeichnet dasselbe ebenfalls als eine zwar rein persönliche, aber gutsherrliche, von der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt nur unabhängige Berechtigung. Mit dem Besitze des Guts hat sohin der Kläger auch das nach §. 96 Beilage VI dem Gutsherrn verliehene Recht verloren.

Unter diesen Umständen kommt auf den Vertrag zwischen Bayern und Baden, den wechselseitig freien Genuß der Stiftungen betreffend, vom 17. Juli 1809, Regierungsblatt Seite 1201, vorliegend gar nichts an, derselbe handelt auch keineswegs von der Verwaltung der Stiftungen, sondern betrifft lediglich die wechselseitig freie Benützung der für die Abkömmlinge gewisser Familien, oder Orte und Districte errichteten Stiftungen – von den beiderseitigen Unterthanen, welche nämlich durch rechtmäßige Titel zu dem Genuße einer solchen Stiftung berufen sind. Dieser Staatsvertrag ist also in keiner Beziehung hieher anwendbar.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenzehnten November achtzehnhundert sechsundfünfzig, wobei zugegen waren: der Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphoeus, Ministerialrath von Friederich, Oberappellationsgerichts-Rath Schwertfelner, Ministerialrath von Sperl, Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus, Ministerialrath von Pfeuffer, Oberappellationsgerichtsrath Dr. Lauk; der k. General-Staatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und der functionirende Secretär Schrauth.

Unterschrieben sind:

Frhr. von Tautphoeus.

Schrauth.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Landgerichts-Assessor von Höchstädt den rechtskundigen Magistratsrath, Maximilian Müller von Kaufbeuern zu ernennen.

Pfarrei- und Beneficiums-Verleihung; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König ha-

Digitized by Google

ben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Paar, Landgerichts Friedberg, dem Priester Mathias Sautner, Beneficiat und Studienlehrer in Günzburg, Landgerichts gleichen Namens, dann

das Incuratbeneficium Zeitlarn, Landgerichts Eggenfelden, dem Priester Martin Killersreiter, Commorant in Dommelstadl, Landgerichts Passau II., zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Staugenroth, Landgerichts Kissingen, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Anton Kempf, Pfarrer in Lahrbach, Landgerichts Hilders, verliehen werde.

Königliche Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben die von der k. Akademie der Wissenschaften am 19. Juli l. Js. neugewählten Mitglieder allergnädigst zu bestätigen geruht, und zwar:

A. als Ehren-Mitglieder:

den geheimen Legationsrath von Schack aus Mecklenburg und den geheimen Legationsrath von Olfers in Berlin;

B. als ordentliche Mitglieder:

a) bei der philosophisch-philologischen Classe:
den k. Professor Dr. Thomas in München;

b) bei der mathematisch-physikalischen Classe:
die k. Universitäts-Professoren Dr. Jolly und Dr. Pettenkofer in München;

c) bei der historischen Classe:
den k. Universitäts-Professor Dr. Löher in München;

C. als außerordentliche Mitglieder:

a) bei der mathematisch-physikalischen Classe:
den k. Universitäts-Professor Dr. Harleß in München;

b) bei der historischen Classe:
den Privatdocenten an der Juristen-Facultät in München, Dr. Rockinger;

D. als auswärtige Mitglieder:

a) bei der philosophisch-philologischen Classe:
Dr. Ludwig Preller, Hofrath und Oberbibliothekar zu Weimar,
Dr. Theodor Benfey, Professor in Göttingen,
Dr. Franz Miclosich, Professor in Wien,
Adalbert Keller, Universitäts-Bibliothekar und Professor in Tübingen,
Franz Pfeiffer, Bibliothekar zu Stuttgart,
Paul Schafarick, Bibliothekar in Prag;

Digitized by Google

b) bei der mathematisch-physikalischen Classe:

Dr. J. H. Brandt, k. k. russischer Staatsrath in Petersburg,

Dr. A. Th. von Middendorff, Secretär der Akademie der Wissenschaften in Petersburg,

Carl Gustav Mosander, Professor zu Stockholm,

Elias Fries, Professor in Upsala.

Dr. Friedrich Eschricht, Professor in Kopenhagen,

Johann Japetas Steenstrup, Professor in Kopenhagen;

c) bei der historischen Classe:

Dr. Michelsen, Professor und geheimer Justizrath in Jena,

Dr. Heinrich Schäfer, Professor in Giesen,

Adolph von Varnhagen, k. brasilianischer Geschäftsträger in Madrid;

E. als correspondirende Mitglieder:

a) bei der mathematisch-physikalischen Classe:

John Le Conte, Secretär der Akademie der Wissenschaften in Philadelphia;

b) bei der historischen Classe:

Dr. Birk, Adjunct an der k. k. Bibliothek in Wien,

Dr. Thomas Gar, Professor zu Trient.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Landwehrhauptmann Franz Joseph Einsle in Krumbach zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Krumbach, dann

den Landwehrhauptmann Maximilian Dosch in Oberviechtach zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Oberviechtach, zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Erzbischofe von Bamberg, Bonifaz Caspar von Urban, das Großkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. November l. Js. allergnädigst

Digitized by Google

bewogen gefunden, dem königlichen Kämmerer und Oberceremonienmeister Eduard Grafen von Yrsch die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ihm verliehene Großkreuz des Ordens Philipp's des Großmüthigen, und

dem königlichen Hofmarschall, Oberstlieutenant und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs, Ludwig Freiherrn von Zoller die Bewilligung zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehene Comthurkreuz I. Classe des Ordens Philipp's des Großmüthigen, ferner

unter'm 15. November l. Js. dem königlichen Universitätsprofessor Dr. Urlichs zu Würzburg die Bewilligung zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adlerorden IV. Classe, dann

unter'm 21. November l. Js. dem k. Medicinalrathe Dr. Carl von Graf die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehene Ritterkreuz I. Classe des großherzoglich hessischen Ludwigsordens, und

unter'm 23. November l. Js. dem Medailleur des k. Haupt-Münz- und Stempelamts, Carl Friedrich Voigt, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, endlich

dem k. Legationsrath Grafen von Quadt-Wickradt-Isny die Bewilligung zu ertheilen, das von Ihrer Majestät der Königin von Spanien ihm verliehene Commandeurkreuz des Ordens Carls III. annehmen und tragen zu dürfen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. November l. Js. dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz von Berlin ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer besonderen Herstellung des Straßenpflasters aus Gußeisen sowie der Verbindung desselben mit Eisenbahnsträngen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. November l. Js. anfangend, und

dem Dr. Eduard Schmidt und dem Friedrich Paget von Wien ein Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in eigenthümlicher Zubereitung von Glas, welches zu Verzierungen bestimmt ist, für den Zeitraum von einem

Digitized by Google

Jahre, vom 20. November l. Js. anfangend, dann

unter'm 23. November l. Js. dem Victor Frèret von Fecamp ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der Erfindung des Eisenbahningenieurs Felix Barberot von St. Dizier, bestehend in einem neuen System von Eisenbahnschienenhaltern anstatt der bisherigen Schienenstühle für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. November l. Js. anfangend, ferner

unter'm 26. November l. Js. dem Civil-Ingenieur Ludwig Emanuel Rappaccioli von Turin, derzeit in Paris, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren zur Herstellung biegsamer, dehnbarer Spiegel für den Zeitraum von drei Jahren, vom 26. November l. Js. anfangend, dann

den Papierfabricanten Heinrich Völters Söhne in Heidenheim a/Brenz ein Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in eigenthümlich construirten Apparaten Behufs Darstellung einer zur Papierfabrication tauglichen Holz-Brei-Massa für den Zeitraum von 9½ Jahren, vom 26. November l. Js. anfangend, und

dem Hafnergesellen und Modelleur Caspar Schwarz von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Ofenconstruction für den Zeitraum von drei Jahren gleichfalls vom 26. November l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Verlängerung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. November l. Js. das dem technischen Director der Ritter von Maffei'schen Maschinenfabrik, Joseph Hall, verliehene Privilegium auf verbesserte Construction von Locomotiven für den Zeitraum von weiteren vier Jahren, vom 13. October 1857 anfangend, dann

unter'm 30. November l. Js. das der Maßstabmacherswittwe Anna Kraus von München unter'm 18. November 1818 verliehene, durch Kauf an Therese Spießl von München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Zubereitung und Einmachung von Pflanzengewächsen und Gemüsen für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 18. November l. Js. anfangend, zu verlängern geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für 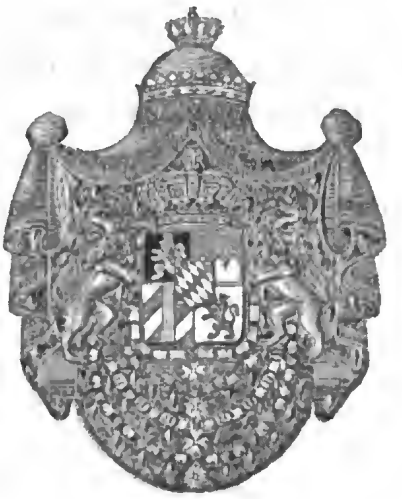 das

Königreich Bayern.

№ 55.

München, Donnerstag den 11. Dezember 1856.

Inhalt:

Armee-Befehl. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihung. — Titel-Verleihung.

Armee-Befehl.

München den 29. November 1856.

§. 1.

Versetzt werden:

der Oberstlieutenant Richard Freiherr Weißmann von Weißenstein vom 2. Artillerie-Regiment Lüder zur Zeughaus-Haupt-Direction; — die Majore Ernst Ritter von Paschwitz von der Zeughaus-Haupt-Direction zum 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Mathäus Schmauß vom Genie-Stab zum Genie-Regiment, — Adolph Freiherr von Seckendorff vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen,

Digitized by Google

— und Anton von Mayer vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl; — die Hauptleute Ludwig Fink vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 4. Jäger-Bataillon, — Carl Graf von Stralenheim-Wasabourg vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zum 6. Jäger-Bataillon, — Theodor Ritter vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zum 3. Jäger-Bataillon, — Joseph Schwalb vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Korbinian Halder von der 2. Ouvriers-Compagnie zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Hugo Freiherr von der Tann — und Carl Göbel vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Joseph Maillinger, Adjutant des Generallieutenants und Divisions-Commandanten Leonhard Freiherrn von Hohenhausen vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorf zum 4. Jäger-Bataillon, — Anton Ritter von Oswald vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Ludwig Freiherr von Pöllnitz vom 2. zum 4. Jäger-Bataillon, — Eduard Windisch, Adjutant des Generallieutenants und Genie-Corps-Commandanten Baptist Keller Freiherrn von Schleitheim, vom Genie-Stab zum Genie-Regiment, — und Heinrich Körbitz vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen; — die Rittmeister Maximilian von Bieber vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Eduard von Lilier vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Friedrich Freiherr von Esebeck vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert; — die Oberlieutenants August von Grundherr vom Genie-Regiment zum Genie-Stab, — Carl Freiherr von Großschedel vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zur 2. Sanitäts-Compagnie, — Georg Schlegler vom 9. Infanterie Regiment Wrede zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl von Groper vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg zum 4 Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Maximilian von Mayer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 2. Jäger-Bataillon, — Ferdinand Kreutzer von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz zur Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — Sigmund Freiherr von Juncker-Bigatto vom 2. Artillerie-

Digitized by Google

Regiment Lüder zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Joseph Zieglwalner vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — und Joseph Pfistermeister von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern zur Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München; — die Unterlieutenants Paul Herold von der 2. Ouvriers-Compagnie zum 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Ludwig Maillinger von der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München zur Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, — Friedrich Hübner vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Ludwig Schreiner — und Moriz Schäffer vom Genie-Stab zum Genie-Regiment, — Sigmund Zehrer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zur 1. Sanitäts-Compagnie, — Wilhelm von Staudt vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Franz Hertlein vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Oscar Kolb vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 1. Jäger-Bataillon, — Maximilian Ruprecht vom Genie-Stab zum Genie-Regiment, — Franz Angermeier vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Reinhard Brunner vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Joseph Maceo vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Joseph Ritter von Mann vom Infanterie-Leib-Regiment zur 1. Sanitäts-Compagnie, — und Maximilian Graf von Holnstein aus Bayern vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen; — die Junker August von Schleich vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Oehl vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Eduard Graf von Khuen-Belasi vom 4. Chevaulegers-Regiment König — und Otto Freiherr von Heideck genannt Heidegger vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl; — die Kriegs-Commissäre Joseph Glockner von der Haupt-Kriegs-Casse zum 3. Armee-Divisions-Commando — und Ignatz Pilati vom 3. Armee-Divisions-Commando zur Commandantschaft Landau; — der Regiments-

Digitized by Google

arzt Dr. Franz Wigand vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zur Commandantschaft Nürnberg; — die Regimentsquartiermeister Reinhard Weidner von der Militär-Rechnungs-Kammer zum Genie-Corps-Commando, — Ludwig Pruckner vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zur Commandantschaft Germersheim, — Franz Schricker vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Georg Güßregen vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim — und Georg Schmitt von der Commandantschaft Würzburg zur Commandantschaft Augsburg, — dann Johann Götzelmann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zur Militär-Rechnungs-Kammer; — die Divisions-Commando-Secretäre Sebastian Bernhard vom Kriegs-Ministerium als functionirender Rechnungs-Registrator zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Heinrich Töpfer von der Haupt-Kriegs-Casse zum Genie-Corps-Commando, — und Lorenz Stübinger vom 1. Armee-Divisions-Commando zur Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe; — der Bataillons-Quartiermeister Philipp Schwarz vom Genie-Corps-Commando zur Garnisons-Compagnie Königshofen; — die Canzlei-Secretäre Ferdinand Freiherr von Lerchenfeld-Aham vom Kriegs-Ministerium zum General-Auditoriat, — Julius Schmitz von der Zeughaus-Haupt-Direction zur Commandantschaft Augsburg; — die Unterärzte Dr. Gustav Rösch vom 6. Jäger-Bataillon zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Dr. David Ullmann vom 2. Jäger-Bataillon zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Dr. Robert Schwertfeger vom 3. Jäger-Bataillon zum 13. Infanterie Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Dr. Otto Gumbinger vom 1. Jäger-Bataillon zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und Dr. Ludwig Büchner vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert; — der Unterauditor Maximilian Stritzl vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen zum 3. Jäger-Bataillon, — die Regiments-Canzlei-Actuare Georg Kaspaitzer vom Gendarmerie Corps-Commando zur Commandantschaft Nürnberg, — und Oscar Rickerl vom Kriegsministerium zur Commandantschaft Ingolstadt; — die Regiments-Actuare Maximilian Weingärtner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Baptist Throll vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zur Commandantschaft Germersheim, — Georg

Digitized by Google

Rabenstein vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zur Commandantschaft München, — Anton Hoffmann vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Carl Schraukenmüller von der Commandantschaft Germersheim zur Commandantschaft Landau, — Jacob Graf vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zur Commandantschaft Bamberg, — und August Herzog vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zur Commandantschaft Bayreuth.

§. 2.

Ernannt werden:

zum Platzstabsofficier:

der Major Carl Vogel vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen bei der Commandantschaft Landau mit dem Charakter als Oberstlieutenant;

zu Platzadjutanten:

die Rittmeister Maximilian Freiherr von Thünefeld vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim bei der Commandantschaft Nürnberg, — und Carl Molitor vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen bei der Commandantschaft München, — dann der Unterlieutenant Alfred Graf von Leyden vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg bei der Commandantschaft Ludwigshafen;

zu Unterverwaltern 2. Classe in provisorischer Eigenschaft:

die Functionäre Robert Renz aus Pfullingen im Königreiche Württemberg beim Fohlenhof Fürstenfeld, — Wilhelm Rümelein aus Regensburg beim Fohlenhof Achselschwang, — und Friedrich Merkl aus Passau beim Fohlenhof Benediktbeuern;

zum Unterauditor:

der Auditoriats-Praktikant Adam Rothenhäuser aus Würzburg beim 4. Armee-Divisions-Commando.

§. 3.

Reactivirt werden:

die temporär pensionirten Unterlieutenants Rudolph Hofmeister als Platzadjutant bei der Commandantschaft Würzburg (Marienberg), — und Gustav Hoffmann im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig.

§. 4.

Befördert werden:

zu Generalmajoren:

die charakterisirten Generalmajore Mi-

Digitized by Google

chael Ritter von Schuh, Commandant des Cadetten-Corps, — und Friedrich Passavant, Vorstand der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe;

zum Oberst:

der charakterisirte Oberst Joseph Lehmair, Referent im Kriegsministerium mit der Uniform der Commandantschaften;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Maximilian von Steinsdorf im General-Quartiermeister-Stab, — Carl Graf zu Pappenheim vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Carl Freiherr von Leoprechting, Vorstand der Landgestüts-Verwaltung, im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Friedrich Graf von Bothmer im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Wilhelm Freiherr von Brück vom Generalquartiermeister-Stab im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Joseph Schmölzl bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — und Heinrich Häring im Genie-Stab;

zu Majoren:

die Hauptleute Alphons Haller im Generalquartiermeister-Stab, — Philipp Straub vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Friedrich Mezger vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Ritter von Schmädel vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Clemens Graf von Joner-Tettenweiß im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — der Rittmeister Friedrich Freiherr von Behaim vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — dann die Hauptleute Maximilian Wepfer im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Maximilian Abele vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — August Krämer — und Alexander Graf von Wolkenstein-Rodenegg im Genie-Stab;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Heinrich Freiherr von Drechsel auf Deuffstetten im topographischen Bureau des General-Quartiermeister-Stabes, Conservator des Hauptconservatoriums der Armee, — Friedrich Freiherr von Reitzenstein, Platzadjutant bei der Commandantschaft Ingolstadt, — Baptist von Heeg im 5. Jäger-Bataillon, — Heinrich Schmitt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Joseph von Brückner im 8.

Digitized by Google

Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Joseph Hoderlein im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Carl Roppelt im 10 Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Franz Freiherr von Guttenberg im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Peter Döhrmühl im Infanterie-Leib-Regiment, — Hermann Greger im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Xaver Braun im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Maximilian Graf von Spreti im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Friedrich Freiherr von Trenberg im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Adolph von Moor im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Franz Murmann im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Carl Freiherr von Krauß im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Adolph Rudolph im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Friedrich Pöllath im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Johann Weininger im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Adalbert Bechtold im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Franz von Tausch im 3. Jäger-Bataillon, — Hugo Graf von Deym im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — August von Scheidlin im 5. Jäger-Bataillon, — und Alexander von Gilardi im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — dann die Oberlieutenants Joseph Ritter von Vollmar auf Veltheim, bisher Regiments-Adjutant, im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Carl Freiherr von Harsdorf vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Joseph Blane im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Andreas Friedlein, — Wilhelm Forster, — Jakob Kehl — und Gottlieb Kollmann im Genie-Stab;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Carl Goes, bisher Regiments-Adjutant, vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Maximilian Freiherr von Pechmann vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 1. Jäger-Bataillon, — Otto von Remich von der 2. Sanitäts-Compagnie im 5. Infanterie-Regiment. Großherzog von Hessen, — Adolph von Dietz im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Georg Freiherr von Zündt — und Joseph Momm im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Adolph Kohlermann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Joseph Frei-

Digitized by Google

herr von Gobel im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Maximilian von Heckel vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Carl Dresch vom 3. im 5. Jäger-Bataillon, — Eduard Muck vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Maximilian von Schlichtegroll im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Maximilian von Parseval vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Jäger-Bataillon, — Gabriel Eberth im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Nikolaus Kirchmair vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Carl Rümmelein im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Maximilian Schenk im 2. Jäger-Bataillon, — Maximilian Schönfeßl vom 8 Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 2. Jäger-Bataillon, — Alois Meinzweig im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Adolph Luzzenberger vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Xaver Wagner vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Eduard von Baur-Breitenfeld vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — und Eduard Oesterreicher im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen;

zum Oberlieutenant und Premier-Brigadier:

der Unterlieutenant und Sous-Brigadier Simon Münzing in der Leibgarde der Hartschiere;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Adam Sartorius bei der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, — Maximilian Hoffmann vom 1. im 3. Jäger-Bataillon, — Gustav Gabler — und Heinrich Rößler im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Eduard Warnberg im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Carl Muck im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Maximilian Freiherr von Bettschart im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Joseph von Tettenborn vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Albert Ritter von Cammerloher im 2. Jäger-Bataillon, — Carl Birkmann im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Friedrich Hoderlein im 9. Infanterie-Regiment

Digitized by Google

Wrede, — Albin Roth im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Albin Oertel im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Edgar Freiherr von Harold im Infanterie-Leib-Regiment, — Adolph Erhard — und Otto Kunstmann im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Theodor Eppler im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Georg Schleicher vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Robert Ritter von Xylander vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Otto Correck im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Joseph Müller im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ludwig Friedmann, Bataillons-Adjutant, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Rudolph Winneberger im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Friedrich von Berg genannt Schrimpf im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Georg Gülde vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Leib-Regiment, — Maximilian Eichenauer, Bataillons-Adjutant, im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Ludwig Winneberger vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Wilhelm Müller im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Eduard Weißhaupt im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Otto Mehn vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Carl Ritter von Moy, Ordonnanz-Officier, vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Wilhelm Reuß von der 2. Ouvriers-Compagnie im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Friedrich Fuchs — und August Michell vom Genie-Stab im Genie-Regiment, — dann Adolph De Ahna — und Ernst Lorenz vom Genie-Regiment im Genie-Stab;

zum Unterlieutenant und Sous-Brigadier:

der Fourier Andreas Pfeiffer in der Leibgarde der Hartschiere;

zu Unterlieutenants:

die Junker Ludwig Delpy von La Roche im Infanterie-Leib-Regiment, — Walter Graf von Butler im 6. Jäger-Bataillon, — Friedrich Freiherr von Zu-Rhein vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 2. Jäger-Bataillon, — August Lingg im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Ernst Häffner im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Georg

Digitized by Google

Petzoldt vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen, — Adalbert Pruner im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Adolph Plötz im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Adolph Elblein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Edmund Müller vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Friedrich von Brunnenmayr vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Carl Diez im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Ludwig Endres im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Eugen Kollmann vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment Lüder;

zu Oberkriegscommissären 2. Classe:

die Kriegscommissäre und functionirenden Oberkriegscommissäre Friedrich Helfreich — und Daniel Simon bei der Militär-Rechnungs-Kammer;

zum Stabsarzt:

der Regimentsarzt 1. Classe Dr. Matthäus Hauer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl bei der Commandantschaft Landau;

zu Kriegs-Commissären:

der Kriegsrechnungs-Commissär Wilhelm Pfeiffer bei der Gewehrfabrik-Direction, — dann die Regimentsquartiermeister 1. Classe Michael Merkl von der Militär-Rechnungs-Kammer als Buchhalter bei der Haupt-Kriegs-Casse, — und Stanislaus Loy im Kriegsministerium;

zum Ministerial-Secretär 1. Classe:

der Ministerial-Secretär 2. Classe Joseph Gundermann im Kriegs-Ministerium;

zum Ministerial-Secretär 2. Classe:

der Rechnungs-Registrator Friedrich Velden von der Militär-Rechnungs-Kammer im Kriegs-Ministerium;

zu Regimentsärzten 1. Classe:

die Regimentsärzte 2. Classe Dr Franz von Sicherer im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Dr. Carl Sorg im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Dr. Jakob Büttner im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Dr. Friedrich Stadelmeyer im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Dr. Friedrich Kühn im 13. Infanterie-

Digitized by Google

Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Dr. Leopold Bauriedl im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Dr. Moriz Feldheim im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — und Dr. Alexander Pracher im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian.

zu Regimentsärzten 2. Classe:

die Bataillonsärzte Dr. Joseph Denk vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim bei der Commandantschaft Germersheim, — Dr. Georg Müller vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — und Dr. Carl Primbs vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl;

zu Regimentsquartiermeistern 1. Classe:

die Regimentsquartiermeister 2. Classe Joseph Stengel, charakterisirter Rittmeister bei der Leibgarde der Hartschiere, — Matthäus Breinfalt im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Friedrich Lang bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Urban Sieben im Infanterie-Leib-Regiment, — Philipp Säuberlich bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Adam Bergmann bei der Commandantschaft Landau, — Jakob Gölz, — Carl Splitgerber — und Wilhelm Bätz bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Johann Lailig im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Jakob Dreer im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — und Nikolaus Graßer im Genie-Regiment;

zu Regimentsquartiermeistern 2. Classe:

die Bataillonsquartiermeister Baptist Hilter von der Commandantschaft Augsburg im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim, — Johann Kiefl bei der Commandantschaft Ingolstadt, — Leonhard Riegauer von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg bei der Militär-Fonds-Commission, — Wolfgang Geißelbrecht von der Garnisons-Compagnie Königshofen bei der Commandantschaft Würzburg, — Jakob Dunße von der Commandantschaft der Veteranenanstalt bei der Commandantschaft-Wülzburg, — Sigmund Schübeck bei der Commandantschaft Nürnberg, — Andreas Versl vom 4. Jäger-Bataillon im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Christian Altschuh von der Commandantschaft Germersheim im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Eduard Karl beim Armee-Montur-Depot, — und Ludwig Porzer vom 5. Jäger-Bataillon im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim;

Digitized by Google

zu Regimentsauditoren 1. Classe:

die Regimentsauditore 2. Classe Theodor Mühlbaur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Albert Martin bei der Commandantschaft Landau, — und Ludwig Lesch im 2. Artillerie-Regiment Lüder;

zu Regimentsauditoren 2. Classe:

die Bataillonsauditore Georg Ihrl im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Gartner im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Anton Krapp im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Yelin im 4. Chevaulegers-Regiment König, — und August Schamberger vom 3. Jäger-Bataillon im 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen;

zum Oberapotheker 1. Classe:

der Oberapotheker 2. Classe Carl Eschenlohr bei der Militär-Rechnungs-Kammer;

zu Regimentsveterinärärzten 1. Classe:

die Regimentsveterinärärzte 2. Classe Conrad Mechs im 1. Cuirassier Regiment Prinz Carl, — und Jakob Jamin im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zum Divisions-Commando-Secretär:

der Canzlei-Secretär 1. Classe Andreas May im Kriegsministerium;

zu Bataillonsärzten:

die Unterärzte 1. Classe Dr. Erdmann Hoffmann im 6. Chevaulegers-Regimen vacant Herzog von Leuchtenberg, — Dr. Hermann Heynich im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Dr. Eduard Fuchs im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Dr. Carl Maurer im 4. Jäger-Bataillon, — und Dr. Joseph Greb im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu Bataillonsquartiermeistern:

die Unterquartiermeister 1. Classe Julius Ottmann bei der Commandantschaft Bayreuth, — Xaver Brückner bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Michael Grafenberger im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Caspar Peppel im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Sebastian Schmalzl im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — August Recknagel im 1. Jäger-Bataillon, — Carl Kaiser von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg bei der Commandantschaft Landau, — Ludwig Trentini von der Gendarmerie-Compagnie von

Digitized by Google

Niederbayern im 5. Jäger-Bataillon, — Georg Fränkel von der Commandantschaft Rosenberg im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Leonhard Sirl im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Joseph Rast im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ferdinand Beckh im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Wilhelm Feiler im 6. Jäger-Bataillon, — und Alois Schneider von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern im 4. Jäger-Bataillon;

zu Verwaltern 2. Classe;

die Unterverwalter 1. Classe Johann Enzensberger beim Fohlenhof Schwaiganger, — Georg Rist beim Fohlenhof Achselschwang, — und Adolph Linbrunn beim Fohlenhof Benediktbeuern;

zu Bataillonsauditoren:

die Unterauditore Leopold Gutmayr im 6. Jäger-Bataillon, — und Maximilian Schleicher bei der Commandantschaft Augsburg;

zum Unterapotheker 1. Classe:

der Unterapotheker 2. Classe Carl Schmid bei der Commandantschaft Nürnberg;

zu Canzlei-Secretären neuer Ernennung:

die Canzlei-Secretäre 2. Classe Marquard Bayr beim General-Auditoriat, — Nepomuk Berger von der Commandantschaft Ingolstadt im Kriegsministerium, — Anton Löwenheim bei der Commandantschaft München, — Maximilian Gesserelli vom Kriegsministerium beim General-Auditoriat, — und Friedrich Beck beim Gendarmerie-Corps-Commando;

zu Unterärzten neuer Ernennung:

die Unterärzte 2. Classe Dr. Ernst Solger bei der Commandantschaft Germersheim, — Dr. Carl Horlacher bei der Commandantschaft München, — Dr. Johann Waltl von der Commandantschaft Ingolstadt im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Dr. August Camerer von der Commandantschaft Nürnberg im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim, — Dr. Adam Wingefelder bei der Commandantschaft Würzburg, — Dr. Franz Mohr bei der Commandantschaft Landau, — Dr. Edmund Kunstmann bei der Commandantschaft München, — Dr. Heinrich Hell von der Commandantschaft Augsburg im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Dr. Alois Reisenegger bei der Commandantschaft Ingolstadt, — Dr. Theodor Albert bei der Commandantschaft Landau, — Dr. Anton Buchetmann bei der Commandantschaft München, —

Digitized by Google

Dr. Christoph Henke bei der Commandantschaft Germersheim, — Dr. Franz Scheller bei der Commandantschaft Würzburg, — und Dr. Peter Müller bei der Commandantschaft Augsburg;

zu Unterquartiermeistern neuer Ernennung:

die Unterquartiermeister 2. Classe Wilhelm Schwarzkopf vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian bei der Commandantschaft der Veteranen-Anstalt, — Georg Sorg bei der Commandantschaft Bamberg, — Conrad Müller bei der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken, — Friedrich Münch bei der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken, — Heinrich Petzl bei der Gewehrfabrik-Direction, — Georg Lesche bei der Commandantschaft München, — Baptist Fürsich bei der Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus), — Johann Lehner bei der 1. Sanitäts-Compagnie, — Ferdinand Grundler bei der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg, — Adam Carl bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Baptist Sturm bei der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg, — Johann Utz vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim bei der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern, — Georg Umthammer im Cadeten-Corps, — Wilhelm Aschauer im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Franz Fambach im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Anton Gradl bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Moriz Werthmüller vom Infanterie-Leib-Regiment bei der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, — Ferdinand Pausch vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen bei der Commandantschaft Rosenberg, — Eduard Gradl im Genie-Regiment, — Theobald Jordan bei der Commandantschaft Würzburg, — Otto Du Bois vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen bei der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, — Lorenz Würth von der Commandantschaft München bei der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — Conrad Raps im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Johann Buchmann bei der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, — Franz Eichelsbacher im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Wolfgang Bulling vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig bei der Commandantschaft Nürnberg, — Wilhelm Speiser im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Joseph Dürwanger im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Franz Wettring vom 2. Artillerie-Regiment Lüder bei der Commandantschaft Germers-

Digitized by Google

heim, — Anton Hahn im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Anton Höchner im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Xaver Wolfschmitt bei der 2. Sanitäts-Compagnie;

zu Unterverwaltern 1. Classe:

die Unterverwalter 2. Classe Franz Ragner beim Fohlenhof Steingaden, — und Tobias Willer beim Fohlenhof Schwaiganger;

zu Unterapothekern 2. Classe:

die Unterapotheker 3. Classe Carl Kirchgrabner bei der Commandantschaft Würzburg, — Maximilian Grazioli bei der Commandantschaft München, — Adolph von Schintling bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — August Kitzing bei der Commandantschaft Augsburg, — Carl Bader bei der Commandantschaft Ingolstadt, — Ludwig Promberger bei der Commandantschaft Nürnberg, — Emil Hörmann bei der Commandantschaft Landau, — und Martin Steichele bei der Commandantschaft Germersheim, letztere Beide in provisorischer Eigenschaft;

zu Unterveterinärärzten neuer Ernennung:

die Unterveterinärärzte 2. Classe Georg Raab im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Nepomuk Müller im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Friedrich Steinhäuser im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Wolfgang Flink beim Fohlenhof Achselschwang, — Richard Greger im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim, — Paul Marggraf beim Fohlenhof Steingaden, — und Johann Peither im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl.

§. 5.

Charakterisirt werden:

als Generallieutenant:

der charakterisirte Generalmajor Friedrich Freiherr von Magerl, Commandant der Stadt Passau und der Veste Oberhaus;

als Obersten:

die Oberstlieutenants Andreas Ekl von der Commandantschaft München, — und Maximilian von Pernat, Commandant der Veteranen-Anstalt;

als Oberstlieutenants:

der Major Ludwig von Tettenborn, Platzstabsofficier von der Comman-

Digitized by Google

dantschaft Würzburg, — dann die pensionirten Majore Friedrich Werther — und Wilhelm Zieglwalner;

als Majore:

die Hauptleute Maximilian von Orthlieb — und Heinrich Fick vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes, — dann August Freiherr von Welden von der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg; — die pensionirten Hauptleute Johann Keim, — Melchior Dillmann, — Conrad Zerwick, — Gustav Freiherr von Crailsheim, — Carl Ritter von Rogister, — Joseph Götz, — und Thomas Ehrlich.

Maximilian.

von Manz.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Landwehrhauptmann Felix Gebhardt in Mühldorf zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Mühldorf zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Domprobst Dr. Franz Joseph von Allioli in Augsburg das Comthurkreuz des kgl. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 28. November l. Js. Allerhöchst Ihrem Hofsecretär und Vorstand der Hofcassa Julius Hofmann, unter Erlaß der Taxen und Stempelgebühren, den Titel eines „königlichen Rathes" allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 56.

München, Mittwoch den 17. Dezember 1856.

Inhalt:

Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung einer Namensänderung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Bekanntmachung, die Stipendienverleihungen pro $18^{58}/_{59}$ aus dem Stipendienfonde der k. Universität München betr.

Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 29. November l. Js. wurden enschieden

die Recurse:

1) des Bildhauers, k. Professors Halbig in München in der Untersuchung gegen den Gypsformator Franz Keim — wegen Nachbildung einer von Ersterem gefertigten Büste, nun den Ersatz des dadurch erlittenen Schadens betreffend;

2) der Johann Palm'schen Hofbuchhandlung, dann des quiescirten In-

Digitized by Google

spectors im topographischen Bureau Georg Mayr in München, wegen gesetzwidriger Nachbildung einer Landkarte.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtspraktikanten Carl Theodor Grafen von Yrsch auf allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 20. November l. Js. die bei dem Taxamte Oettingen erledigte Taxbeamtensstelle dem geprüften Cameralpraktikanten Nicolaus Kistler, jedoch ohne Anspruch auf Pension und sonstige pragmatische Rechte, zu übertragen;

unter'm 27. November l. Js. die bei der Regierungs-Finanz-Kammer der Pfalz erledigte Rechnungs-Commissärsstelle dem im Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten verwendeten Rechnungs-Revisor Georg Friedrich Renk in provisorischer Eigenschaft, seiner Bitte willfahrend, zu verleihen;

unter'm 2. December l. Js. die Postofficialen Joseph Maier zu Nürnberg und Georg Mielach zu Augsburg, ihrer Bitte entsprechend, nach Regensburg zu versetzen;

die Postassistenten

Wilhelm Weißhäupel beim Oberpost- und Bahnamte in München,

Paul Edelhart beim Oberpostamte in Landshut,

Oscar von Dumas beim Oberpost- und Bahnamte in Würzburg,

Johann Friedrich Gareis beim Oberpost- und Bahnamte in Bamberg,

August Schultheiß beim Oberpost- und Bahnamte in Nürnberg,

Eugen Binder beim Oberpost- und Bahnamte in Augsburg, und

Hermann Blaß beim Oberpost- und Bahnamte in Nürnberg

zu Postofficialen III. Classe in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 4. December l. Js. den Sitz des Forstamts Horlach nach Pegnitz mit der Benennung „Forstamt Pegnitz" und jenen des Reviers Plech mit der Benennung „Forst-Revier Horlach" nach Horlach zu verlegen; weiter

den Aerarial-Revierförster von Rosenthal Ernst Engerer — nach Ansuchen — auf das im Forstamte Winnweiler er-

Digitized by Google

öffnete Forstrevier Dannenfels zu versetzen, und

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Rosenthal im obenbezeichneten Forstamte den Forstamts-Actuar Wilhelm Schindler zu Dürkheim zu ernennen;

unter'm 6. December l. Js. den nunmehrigen Pfarrer Götz zu Oberferrieden von der Stelle eines Kreisscholarchen von Mittelfranken zu entheben und hiezu den Stadtpfarrer und Decan Johann Christoph Heinrich Sixt zu Ansbach zu ernennen;

den Domcapitular und Stadtpfarrer Johann Baptist Stockinger zu Eichstädt als Ersatzmann in das Kreisscholarchat von Mittelfranken zu berufen;

den Gymnasialprofessor Joseph Wallner in Landshut, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen nachgewiesener physischer Functions-Unfähigkeit auf Grund des §. 22. lit. D der IX. Verfassungs-Beilage auf die Dauer eines Jahres in zeitlichen Ruhestand zu versetzen;

den Landgerichtsassessor Friedrich von Späth zu Kaufbeuern auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage für die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

an das Landgericht Kaufbeuern den Assessor Georg Ludwig von Sutner zu Krumbach, seiner Bitte gemäß, zu versetzen, und

zum Landgerichts-Assessor zu Krumbach den Rechtspraktikanten Joseph Kugler von Dillingen zu ernennen;

unterm 7. December l. Js den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanz-Kammer der Oberpfalz und von Regensburg Johann Müller nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde — seiner Bitte willfahrend — vom 16. December l. Js. an auf die Dauer eines Jahres in den temporären Ruhestand zu versetzen; sodann

von demselben Tage an, an dessen Stelle den functionirenden Revisor im Rechnungs-Commissariate vorbenannter Finanz-Kammer Georg Adam Fries in provisorischer Eigenschaft zum Rechnungs-Commissär zu ernennen; weiter

unter'm 10. December l. Js. an Statt des in das k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur Verwendung einberufenen Finanz-Rechnungs-Commissärs Georg Friedrich Renk, den functionirenden Revisor im Rechnungs-Commissariate der Regierungs-Finanz-Kammer der Pfalz Franz Ruland in provisorischer Eigenschaft zum

Digitized by Google

Rechnungs-Commissär und zwar vom 16. Dezember l. Js. an zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Frühmeß-Beneficium in Vohburg, Landgerichts Ingolstadt, dem Priester Conrad Hauskneckt, Pfarrer in Oberempfenbach, Landgerichts Abensberg, zu übertragen; ferner

unter'm 6. December l. Js. den von den beiden Priestern Johann Evangelist Zerle, Pfarrer in Lauterbach, Landgerichts Donauwörth, und Joseph Baumann, Modlmayr'scher Beneficiat in Rain, Landgerichts gleichen Namens, eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen, sofort dem Pfarrer Zerle das Modlmayr'sche Beneficium in Rain und dem Beneficiaten Baumann die Pfarrei Lauterbach, endlich

das Beneficium in Siegertsbrunn, Landgerichts München r/J., dem Vorschlage des Erzbischofes von München-Freising gemäß, dem Priester Mathias Pramauer, Cooperator in Eitting, Landgerichts Erding, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Lechbruck, Landgerichts Füssen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Leonhard Reiner, Manualcaplan in Hinterstein, Landgerichts Sonthofen,

unter'm 8. December l. Js., daß das Beneficium in Hechenkirchen, Landgerichts München r/J., von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Joseph Häckel, Beneficiat zu Au am Inn, Landgerichts Haag,

das Schul- und Frühmeß-Beneficium in Roggden, Landgerichts Wertingen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Ignaz Schuster, Frühmeßcaplaneibeneficiat in Bobingen, Landgerichts Schwabmünchen,

unter'm 9. December l. Js. daß die katholische Pfarrei Bischofsheim, Landgerichts gleichen Namens, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Roman Wörner, Caplan an der Stadtpfarrei ad S. M. V. in Aschaffenburg,

Digitized by Google

das Curat- und Schulbeneficium in Streitheim, Landgerichts Zusmarshausen, von dem Bischofe von Augsburg dem seitherigen Vicar desselben, Priester Maximilian Schön, und

das Schul- und Curatbeneficium in Schwarzenberg, Landgerichts Sonthofen, von demselben Bischofe dem Priester Bernhard Weber, Caplan in Baiswiel, Landgerichts Kaufbeuern, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Frauenaurach, Decanats Erlangen, dem bisherigen Pfarrer zu Hagenbüchach, Decanats Markt-Erlbach, Carl August Daniel Recknagel, dann

die erledigte protestantische II. Pfarrstelle zu Frankenthal, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Bellheim, Decanats Germersheim, Erhard Michael Cantzler, und

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Minfeld, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer und Decan in Landau, Decanats gleichen Namens, Carl Friedrich Scholler, zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. October l. Js allergnädigst bewogen gefunden, dem kgl. preußischen Staatsminister und Minister des Königlichen Hauses, Kammerherrn von Massow, das Großkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone,

dem k. preußischen wirklichen geheimen Rath und Oberschloßhauptmann von Meyerinck das Großkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

dem k. preußischen Major und Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Königs von Preußen, Grafen von Bismarck-Bohlen, das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Johann Carl Hofmann in Weidenbach mit Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von fünfzig Jahren mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

unter'm 1. November l. Js. dem k. Forstmeister der bayerischen Saalforste auf kaiserlich österreichischem Gebiete Franz

Digitized by Google

Anton Ferchl zu Grubhof bei Lofer in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von fünfzig Jahren treu und ersprießlich geleisteten Dienste, und

unter'm 17. November l. Js. dem Forstwart Augustin Streitel in Lautrach in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen ersprießlichen und treuen Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Seine Majestät der König haben der von dem k. preußischen geheimen Obermedicinalrath Dr. Schönlein errichteten Stiftung behufs der Bezahlung von Freiplätzen in dem von Auffees'schen Knabenseminar in Bamberg die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und zu gestatten geruht, daß die Allerhöchste Anerkennung des wohlthätigen Sinnes des Stifters öffentlich bekannt gemacht werde.

Königlich Allerhöchste Genehmigung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Eleonore Prediger zu München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Bouché" annehme und fortan führe.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabricanten Albert Kramer von Mögelsdorf unter'm 18. Mai 1855 verliehenen und unter'm 31. Mai 1855 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen in der Stearinfabrication, ferner

die Einziehung des dem Techniker Henry Gerner in New-York unter'm 17. November 1855 verliehenen und unter'm 26. November 1855 ausgeschriebenen 4½jährigen Gewerbsprivilegiums auf zwei eigenthümlich construirte Schreib- und Zeichnungs-Copier-Apparate, dann

die Einziehung des dem Kaufmann Carl Morey von Paris unter'm 17. November 1855 verliehenen und unter'm 26. November 1855 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zum Abformen, Gießen und Ueberziehen von Kunst- und Industrie-Gegenständen mit Kautschuck und

Digitized by Google

die Einziehung des dem Mechanicus François Durand von Paris unter'm 19. November 1855 verliehenen und unter'm 26. November 1855 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Zwirnmaschine — wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindungen in Bayern beschlossen.

Bekanntmachung,

die Stipendienverleihungen pro $18^{56}/_{57}$ aus dem Stipendien-Fonde der k. Universität München betreffend.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

1) für das Jahr $18^{56}/_{57}$ in dem Fortgenusse von Stipendien im Betrage von je 100 fl. aus den Fonds der k. Universität München die nachgenannten 31 Studirenden zu bestätigen.

I. Candidaten der Jurisprudenz.

1) Berchtold Joseph von Murnau,
2) Birkhofer Conrad von Dillingen,
3) Boll Georg von Heideck,
4) Collasowitz Albrecht von Höll,
5) Dietherr Mathias von Altötting,
6) Dobler Dionys von Grönenbach,
7) Dürr Carl von Wemding,
8) Ferling Anton von Schmiedmühlen,
9) Gebhart Otto von Monheim,
10) Herrmann Otto von Hilpoltstein,
11) König Vincenz von Hohenhardt,
12) Mayer Alois von Amberg,
13) Popp Andreas von Kronach,
14) Schuster Johann Baptist von München,
15) Veicht Peter von Amberg.

II. Candidaten der Cameralwissenschaften.

16) Kistenfeger Georg von Ansbach,
17) Kramer Carl von Kempten,
18) Schreiner Friedrich von Schwaigen,
19) Thaler Joseph von Kaisheim,
20) Wolf Benedict von Pronfelden.

III. Candidat der Medicin.

21) Miehr Wilhelm von Fischach.

IV. Candidaten der Philosophie.

22) Adam Christian von Landshut,
23) Holzner Georg von Taufkirchen,
24) Huber Simon von Schwabing,
25) Markhauser Wolfgang von Schliersee,
26) Miller Johann Max von Amberg.

Digitized by Google

27) Pusl Johann Baptist von G'stätten,
28) Reißl Joseph von Fränking,
29) Sachs Corbinian von Erding,
30) Schweighofer Innocenz von Traubing,
31) Widemann Anton von Landshut.

2) aus den erwähnten Fonds für das Jahr $18^{56}/_{57}$ den nachgenannten 30 Studirenden, jedem ein Stipendium von 100 fl. zu verleihen:

I. Candidaten der Jurisprudenz.

1) Eilles Edmund von München,
2) Engelhardt Johann von Pottenstein,
3) Karl Michael von Regensburg,
4) Kraus Adam von Frohnloh,
5) Trümer Carl von Sulzbach,
6) Striebel Johann von Mindelheim,
7) Seefried Johann Nepomuk von Gnotzheim,
8) Wiesnet Joseph von Amberg,
9) Huber Franz von Viechtach,
10) Walter August von Neuburg a/D.
11) Lang Georg von München,
12) Jochum Christian von Göggingen,
13) Steidl Carl von Cham,
14) Richter Kilian von Aschaffenburg,
15) Achatz Augustin von Staudenschedl,
16) Kanzler Johann Baptist von Freystadt.

II. Candidaten der Medicin.

17) Witt Ludwig von Erbendorf,
18) Januel Paul von Scheyern,
19) Andreas Conrad von Berchtesgaden.

III. Candidaten der Philosophie.

20) Polster Friedrich von München,
21) Himmer Johann Baptist von Nötting,
22) Mehrwald Joseph von Altmannstein,
23) Pötzl Wenzeslaus von Neualbenreuth,
24) Schmidt Georg von Amberg,
25) Stoll Friedrich von Regenstauf,
26) Beutelrock Heinrich von Dillingen,
27) Söldner Andreas von Haus,
28) Pachmayer Otto von Griesbach,
29) Hasler Johann Baptist von München.

IV. Botanisches Stipendium.

30) Holler August von Kastl.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 57.

München, Dienstag den 23. Dezember 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Bundesbeschluß vom 6. November 1856 über den Schutz für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck betr. — Bekanntmachung, den Vollzug des Handels-Vertrages mit der freien Stadt Bremen betr. — Bekanntmachung, die Errichtung eines Taxamtes bei der k. Polizei-Direction München betr. — Bekanntmachung, die Auflösung des Aerarial-Reviers Sulzfeld und die Bildung des Communal-Reviers Königshofen betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Ordens-Verleihungen. — Landwehr des Königreiches. — Bischöfliches Domcapitel zu Augsburg. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zu Namensänderungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Bekanntmachung,

den Bundesbeschluß vom 6. November 1856 über den Schutz für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige unter'm 13. Dezember l. Js. allerhöchst ertheilten Ermächtigung wird nachstehender in der Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 6. November l. Js. gefaßter Beschluß — über den Schutz für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und

Digitized by Google

mechanische Vervielfältigung unter Bezugnahme auf die unter'm 2. September 1845 in Betreff solches Schutzes ergangene Bekanntmachung mit dem Beifügen veröffentlicht, daß dieser Beschluß nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, in Vollzug zu setzen ist.

München den 18. December 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Bundesbeschluß

vom 6. November 1856, den Schutz für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung betreffend.

Der durch den Artikel 2 des Bundes-Beschlusses vom 9. November 1837 und der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, so wie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschluß vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Handels-Vertrages mit der freien Stadt Bremen betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Juli l Js. — Regierungsblatt No. 33 — betreffend den zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen anderseits am

Digitized by Google

26. Januar l. Js. abgeschlossenen Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse — und auf den Artikel 18. dieses Vertrages wird in Folge allerhöchster Ermächtigung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfangstermin für die Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1. Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrages erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

München den 19. December 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Bekanntmachung,
die Errichtung eines Taxamtes bei der königl. Polizei-Direction München betreffend.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. December l. Js. Allerhöchst zu verordnen geruht, was folgt:

Bei der k. Polizei-Direction München wird für die Besorgung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände eine eigene Behörde unter der Benennung:

„Taxamt der königlichen Polizei-Direction München"

errichtet.

Der Taxbeamte wird mit pragmatischen Rechten angestellt, bezieht außer dem ihm decretmäßig verliehenen Gehalte noch eine Tantième von ein Procent aus den percipirten ärarialischen Taxen und Strafen, dann diejenigen Bezüge, welche mit der Besorgung besonderer, dem Taxamte zugewiesener Geschäfte verbunden sind.

Es kömmt ihm der Rang und die Uniform der Polizeibezirks-Commissäre zu.

Zum Taxbeamten der k. Polizei-Direction München wird der bisherige Cassen- und Rechnungsführer Officiant Jacob Rupp ernannt.

Bekanntmachung,
die Auflösung des Aerarial-Reviers Sulzfeld und die Bildung des Communal-Reviers Königshofen betreffend.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. December l. Js. aller-

höchst geruht, das Aerarial-Revier Sulzfeld im Forstamte Eichelsdorf aufzulösen, die Staats-Waldungen desselben nebst den Gemeinde-Waldungen von Leinach und Sulzfeld dem angrenzenden Reviere Bundorf zuzutheilen, dagegen den Gemeindewald von Alsleben von demselben zu trennen und aus diesem und den sämmtlichen übrigen Gemeinde-Waldungen des bisherigen Reviers Sulzfeld „ein neues Communal-Revier Königshofen" im Forstamte Eichelsdorf zu bilden.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 10. December l. Js. den k. Kämmerer und Verweser der Stelle des Vice-Oberststallmeisters, Otto Freiherrn von Lerchenfeld-Aham, vom 1. October l. Js. an zum Vice-Oberststallmeister mit dem Range einer zweiten Hofcharge allergnädigst zu ernennen, und ihm die Vorstandschaft des k. Oberststallmeister-Stabes zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Assistenten bei der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten Carl Mayer zum Officialen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

unter'm 13. December l. Js. dem Regierungs-Assessor und Fiscal-Adjuncten Joseph Kellermann bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, den Titel und Rang eines Regierungs- und Fiscalrathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

dem Communal-Revierförster Christoph Feller zu Bösenbach — nach Ansuchen — auf das im Forstamte Elmstein eröffnete Communal-Revier Hambach zu versetzen;

an dessen Stelle zum provisorischen Communal-Revierförster für Bösenbach im Forstamte Lauterecken den derzeitigen Forstamts-Actuar Johann Friedrich Stein zu Dahn vom 1. Januar 1857 an zu ernennen;

den Revierförster Georg Elling von Wallenfels, Forstamts Kronach, nach Warmensteinach,

den Revierförster August Bayer von Schnappenhammer, Forstamts Kronach, an Elling's Stelle nach Wallenfels, und

den Revierförster Eduard Clericus von Warmensteinach nach Schnappenhammer zu versetzen;

Digitized by Google

unter'm 14. December l. Js. den Eisenbahnbetriebs-Ingenieur Alois Röckl in gleicher Eigenschaft nach Augsburg zu versetzen, und

zum Eisenbahnbetriebs-Ingenieur III. Classe in Neuulm den functionirenden Inspections-Ingenieur Joseph Schlosser zu Aschaffenburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 16. December l. Js. den Rechnungsgehilfen Georg Lorenz Mayer zu Würzburg zum Rechnungs-Commissär der Kammer des Innern der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zu befördern, und

zum Rechnungsgehilfen bei der Kammer des Innern der Regierung von Mittelfranken den Revisor Carl Friedrich Scheer zu Ansbach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage zum Mathematikprofessor an der k. Studienanstalt in Bamberg den dermaligen Lehrer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Nürnberg Dr. Georg Hoh in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 18. December l. Js. den zweiten Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte München r/J. Stephan Freiherrn von Stengel zum ersten Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Bamberg zu befördern;

den zweiten Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Wasserburg Wilhelm Franz Freiherrn von Bibra, dessen allerunterthänigster Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Kreis- und Stadtgericht München r/J. zu versetzen, und

den functionirenden Staatsanwalts-Substituten am Kreis- und Stadtgerichte Bamberg Rudolph Wolfram zum zweiten Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Wasserburg zu ernennen, endlich

den Revisionsbeamten des Hauptzollamtes Nürnberg Friedrich von Oelhafen nach §. 22. lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 12. December l. Js. die Pfarrei Grünenbach, Landgerichts Weiler, dem Priester Carl Weiß, Pfarrer in Lechsend, Landgerichts Monheim,

Digitized by Google

die Pfarrei Königsfeld, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Priester Georg Wißnet, Cooperator-Expositus in Ehenfeld, Landgerichts Vilseck,

unter'm 14. December l. Js. die Pfarrei Eulenried, Landgerichts Schrobenhausen, dem Priester Johann Georg Knoller, Pfarrvicar in Lindach, des genannten Landgerichts,

unter'm 16. December l. Js. die Pfarrei Saxenried, Landgerichts Schongau, dem Priester Caspar Räth, Pfarrer in Willmatshofen, Landgerichts Zusmarshausen, und

die Dompredigerstelle in Regensburg dem seitherigen Verweser derselben, Priester Johann Baptist Meyer.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den seitherigen Pfarrer in Kipfenberg, Landgerichts gleichen Namens, Priester Anton Freiherrn von Berchem, dessen allerunterthänigster Bitte gemäß, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Siegsdorf, Landgerichts Traunstein, zu entheben, und diese hiedurch auf's Neue sich eröffnende Pfarrei dem Priester Simon Eisenhofer, Cooperator in Aining, Landgerichts Laufen, zu übertragen; und

unter'm 15. December l. Js. das Curat- und Schulbeneficium in Kitzisried, Landgerichts Illertissen, dem Priester Martin Keller, Caplan in Dillingen, Landgerichts gleichen Namens, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16 December l. Js allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kleinwallstadt, Landgerichts Obernburg, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Martin Wengel, Pfarrer in Altenbuch, Landgerichts Stadtprozelten, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Herrnneuses, Decanats Neustadt an der Aisch, dem bisherigen II. Pfarrer zu Thurnau, Decanats gleichen Namens, Friedrich Wilhelm Laible zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König ha-

Digitized by Google

ben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Apostolischen Nuntius, Erzbischof von Tarsus, Antonio Saverio de Luca, das Großkreuz des kgl. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Mainzer Domcapitular, großherzoglich hessischen Oberstudienrath und Stadtpfarrer zu Darmstadt Dr. Johann Baptist Lüft das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben am 18. November l. Js. dem Rauhwaarenhändler Jacob Steiner in München das goldene Ehrenzeichen des Civil-Verdienstordens der bayerischen Krone Allerhöchsteigenhändig zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. December l. Js. dem städtischen Thorwart Andreas Wintergerst zu Memmingen in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen Dienstleistungen und seines achtungswerthen Verhaltens im öffentlichen Dienste, und

unter'm 10. December l. Js. dem Gendarmerie-Brigadier zu Fuß der Compagnie von Niederbayern Georg Betz für seine im Gendarmeriedienste durch eine Reihe von Jahren mit Umsicht, Muth und seltener Ausdauer an den Tag gelegte, insbesondere durch Ausforschung und Arretirung von Verbrechern ausgezeichnete Thätigkeit das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Landwehrhauptmann Moritz Sallinger zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Höchstädt, — dann

den Landwehrhauptmann Blasius Hieber zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Gundelfingen zu ernennen.

Bischöfliches Domcapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. December l. Js. allergnä-

Digitized by Google

digst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch Ausschließung des Chorvicars Philipp Jacob Spindler aus der katholischen Kirche und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Vicare erledigte sechste Chorvicarsstelle an der Domkirche zu Augsburg von dem Bischofe daselbst dem Priester Theodor Kriener, Caplan an der Stadtpfarrkirche zu St. Moriz in Augsburg, verliehen werde.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Gottfried Carl Spöckmayer zu München der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen „Obermayer", dann

daß Anna Maria Zimmer von Unterelsbach der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen „Hey", und

daß Katharina Neumüller von Auerbach der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen „Feichter" annehmen und fortan führen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. December l. Js. dem Proprietär Alexander Dufrêsne von Paris ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren

a) bei Feuervergoldung und Versilberung von Metallen, welche der Amalgamirung nicht fähig sind, durch Mercur;

b) bei Anwendung des photographischen Prozesses oder Abdrucks zur Herstellung der Reserven;

c) bei Entkupferung durch chromische Säuren ohne Angriff der Politur des Eisens

für den Zeitraum von 2 Jahren vom 16. December l. Js. anfangend, dann

dem Ingenieur Adolph Mestern von Wilhelmshütte bei Sprottau in preußisch Schlesien ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten hydraulischen Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und Maceration, für den Zeitraum von 4½ Jahren, vom 16. December l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 58.

München, Mittwoch den 31. Dezember 1856.

Inhalt:

Bekanntmachung, die wesentlichen Rechnungs-Ergebnisse der Cultus- und Unterrichts-Stiftungen in den den k. Regierungen diesseits des Rheines unmittelbar untergeordneten Städten pro $18^{54}/_{55}$ betr. — Militär-Dienstes-Veränderungen. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Ordens-Verleihungen. — Indigenats-Verleihung. — Großjährigkeits-Erklärung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

die wesentlichen Rechnungs-Ergebnisse der Cultus- und Unterrichts-Stiftungen in den den k. Regierungen diesseits des Rheines unmittelbar untergeordneten Städten pro $18^{54}/_{55}$ betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die wesentlichen Ergebnisse der Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Rechnungen in den — den k. Kreis-Regierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städten für das Verwaltungsjahr $18^{54}/_{55}$ werden in der nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Siehe Beilagen.)

München den 16. December 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath von Bezold.

Digitized by Google

Militär-Dienstes-Veränderungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 25. November l. Js. dem Unterlieutenant Carl Keßler vom 14. Infanterie-Regiment Zandt die wegen Uebertritts in den Civildienst nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Gallus Lurtz bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 26. November l. Js. dem Generallieutenant Baptist Keller Freiherrn von Schleitheim, Commandanten des Genie-Corps, das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

am 28. November l. Js. dem Oberstlieutenant und Flügeladjutanten Ludwig Graf von Rechberg und Rothenlöwen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der 2. Classe des königlich preußischen rothen Adlerordens zu ertheilen;

am 30. November l. Js. dem pensionirten Bataillonsarzt Dr. Gustav Kropff die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 1. December l. Js. den Hauptmann Philipp von Harttung vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Amand Freiherr von Schrottenberg vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim — und Ferdinand Freiherr von Gumppenberg-Pöttmes vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, Letzteren zum 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim zu versetzen;

am 4. December l. Js. dem Oberstlieutenant Anton Hanser vom 6. Infanterie-Regiment König Friedrich Wilhelm von Preußen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen rothen Adlerordens 3. Classe zu ertheilen;

den Oberlieutenant Richard Schunck vom Genie-Stab zum 2. Adjutanten des Generallieutenants und Genie-Corps-Commandanten Baptist Keller Freiherrn von Schleitheim zu ernennen;

am 6. December l. Js. das Dienstestauschgesuch des Bataillonsarztes Dr. Eberhard Sämer vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim — und des Unterarztes Dr. Franz Roth vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von

Digitized by Google

Leuchtenberg zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, Letzteren zum 1. Chevaulegers-Regiment vacant Carl Pappenheim zu versetzen;

am 7. December l. Js. das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Theodor Schieder vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — und Nepomuk von Winkler vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, Letzteren zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zu versetzen;

am 8. December l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Aschenbrier auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 9. December l. Js. die nachbenannten Junker der 8. Classe des Cadeten-Corps wie folgt in das Heer einzureihen:

Hugo Heiden, — Rudolph Schwarz (dieser mit dem Range vom 15. August 1855) — und Ludwig Reinhard im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Johann Metz im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Carl Köstler — und Joseph Gundermann im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Maximilian von Linprun im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Ludwig Vogl (dieser mit dem Range vom 15. August 1855) im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Carl Trombetta im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Otto Kroher im Genie-Stab, — Ferdinand Schweizer im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Hermann Nürnberger im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Wilhelm Graf von Holnstein aus Bayern im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Heinrich Tarnoczy im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Maximilian Kühlmann im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — August Becker im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Alfred von Meyer im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Friedrich Halder im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ludwig von Ausin im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Theodor Casella im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Heinrich Geuppert im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Jacob De Ahna (dieser mit dem Range vom 15. August 1855) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Maximilian Karg im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim;

den Junker Ludwig von Baligand

Digitized by Google

vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zum 6. Jäger-Bataillon zu versetzen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den königlichen Kammerjunker und Hauptmann im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin Maximilian Grafen von Tauffkirchen auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den temporär pensionirten Unterlieutenant Desiderius Freiherrn von Crailsheim auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. December l. Js. allergnädigst geruht, dem Central-Staats-Cassier Friedrich Weichsler auf Grund des §. 22. lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den erbetenen wohlverdienten definitiven Ruhestand zu gewähren und demselben in huldvollster Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstesleistung den Titel eines königlichen Finanz-Directors tax- und stempelfrei zu verleihen, und

an dessen Stelle vom 1. Januar 1857 an, den Kreis-Cassier von Unterfranken und Aschaffenburg Carl Vocke — seiner Bitte willfahrend — zum Central-Staats-Cassier zu befördern; weiter

den Forstamts-Actuar in Freising Franz Paul Helbling, vom 1. Januar 1857 an, zum provisorischen Revierförster auf das im Forstamte Ingolstadt erledigte Forstrevier Stamham zu ernennen; ferner

den Revierförster Carl Richstein zu Utting im Forstamte Weilheim wegen Krankheit und physischer Gebrechlichkeit nach §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde — auf Ansuchen — für die Dauer eines Jahres in Quiescenz zu versetzen und

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Utting, den Forstamts-Actuar und Functionär im Kreis-Forstbureau von Oberbayern Albrecht Freiherrn von Lobkowitz zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. December l. Js. bewogen gefunden, den Telegraphenamts-Officialen Friedrich Franz aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, bei dem Hauptzollamte Lindau eine fünfte Revisionsbeamtenstelle zu errichten und dieselbe dem Hauptzollamts-Assistenten Max Herzog in München in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; dann

unter'm 25. December l. Js. zum I. Assessor des Landgerichts Cadolzburg den Assessor Johann Friedrich Amthor von Erlangen vorrücken zu lassen, und

zum Assessor des Landgerichts Erlangen den Rechtspraktikanten Andreas Endres aus Theilheim, dermal zu Dettelbach, zu ernennen; endlich

unter'm 27. December l. Js. die am Kreis- und Stadtgerichte München links der Isar in Erledigung gekommene Protokollistenstelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten daselbst Wilhelm Kummerer in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Anzing, Landgerichts Ebersberg, dem Priester Ferdinand Haßenmaier, Cooperator-Expositus in Feldkirchen, Landgerichts Trostberg, und

unter'm 26. December l. Js. das Danzer-Schurr'sche Catecheten-Beneficium bei Unserer L. Frau in München dem Priester Lorenz Kottmaier, Coadjutor in Trostberg, Landgerichts gleichen Namens, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. December l. Js allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Büchelberg, Landcommissariats Germersheim, von dem Bischofe von Speyer dem seitherigen Verweser derselben, Priester Georg Klör, dann

unter'm 20. December l. Js., daß die katholische Pfarrei Bebelsheim, Landcommissariats Zweibrücken, von demselben Bischofe dem Priester Franz Auer, Pfarrer in Zell, Landcommissariats Kirchheimbolanden, und

die katholische Pfarrei Schwaighofen, Landcommissariats Bergzabern, ebenfalls

Digitized by Google

von demselben Bischofe dem Priester Johann Schäfer, Pfarrer in Mörzheim, Landcommissariats Landau, ferner

unter'm 23. December l. Js., daß die katholische Pfarrei Abertshausen, Landgerichts Parsberg, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Wolfgang Höst, Frühmeßbeneficiat in Erbendorf, Landgerichts gleichen Namens, und

das Beneficium in Lengenfeld, Landgerichts Parsberg, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Johann Baptist Eichenthaler, Provisor des Spitalbeneficiums in Neumarkt, Landgerichts gleichen Namens, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Gangloff, Decanats Lauterecken, dem bisherigen Pfarrer zu Rothselberg, Decanats Lauterecken, Franz Ludwig Berckmann, und

die erledigte protestantische III. Pfarrstelle zu Speyer dem bisherigen Senior und Pfarrer zu Annweiler, Decanats Bergzabern, Carl Philipp Hoffmann zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von den Grafen Friedrich Ludwig und Wolfgang zu Castell als Kirchenpatronen für den Pfarramtscandidaten Friedrich Ludwig Gottfried August Michaelles aus Nürnberg ausgestellten Präsentation auf die protestantische II. Pfarrstelle zu Castell, Decanats Rüdenhausen und auf die hiemit verbundene Pfarrei Ziegenbach, Decanats Markt-Eimersheim, ferner

unter'm 26. December l. Js. der von den Grafen Friedrich Ludwig und Wolfgang zu Castell als Kirchenpatronen für den Pfarramtscandidaten Andreas Neubig aus Culmbach ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Rehweiler, Decanats Rüdenhausen,

der von den Freiherren Hans und Alexander von Aufseß als Kirchenpatronen für den Pfarramtscandidaten Theodor Ernst Christian Friedrich Meißner aus Offenhausen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Aufseß, Decanats Muggendorf, und

der von dem freiherrlich von Künsberg'schen Gesammtpatronate für den Pfarramtscandidaten Johann Wilhelm Heinrich Heinz aus Kleindettau ausgestellten Prä-

Digitized by Google

sentation auf die protestantische Pfarrei Veitlahm, Decanats Culmbach, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich österreichischen Consul Richard Außez in Ancona das Ritterkreuz I. Classe des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

unter'm 19. December l. Js. dem Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin Heinrich Vicomte de Vaublanc das Comthurkreuz des königlichen Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Winfriede Bucher aus Rißtissen, Oberamts Ehingen, im Königreiche Würtemberg das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gastwirthssohn Johann Georg Carl König in Bayreuth auf sein allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. December l. Js. dem Techniker F. G. Wieck von Leipzig ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der Erfindung des S. C. List et Comp. von Uebigau, bestehend in einer eigenthümlichen Vorrichtung an Spinnmaschinen, für den Zeitraum von 4½ Jahren, vom 16. December l. Js. anfangend,

dem Techniker F. G. Wieck von Leipzig ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der Erfindung des S. C. Lister et Comp. von Uebigau, bestehend in eigenthümlich construirten Maschinen zum Kämmen und Reinigen von allerlei spinn-

Digitized by Google

baren Fasern, dann zum Kämmen und Reinigen von kurzen flaumartigen Fasern, für den Zeitraum von 4½ Jahren, vom 16. December l. Js. anfangend,

dem Techniker F. G. Wieck von Leipzig ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der Erfindung des S. C. Lister et Comp. von Uebigau, bestehend in einer eigenthümlich construirten Maschine, um aus altem Seilwerk, alten Zeugen eine spinnbare Faser zu gewinnen und um Flachsbaumwolle zur Spinnerei vorzubereiten, für den Zeitraum von 4½ Jahren, vom 16. December l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Buntpapierfabricanten Georg Röser von Nürnberg unter'm 6. Juni l. Js. verliehenen und unter'm 19. Juni l. Js. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Maschine zur Anfertigung von Bleistifthülsen wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern beschlossen, dann

die Einziehung des dem Chef der Turin–Genfer Eisenbahn Fortunato Gaetano Maneglia unter'm 8. Juni 1855 verliehenen und unter'm 18. Juni 1855 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein verbessertes Hang- und Ziehsystem für Eisenbahnwagen — wegen nicht gelieferten Nachweises der Einführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 58. des k. Regierungs-Blattes vom Jahre 1856.

Summarische Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse

der

Cultus- und Unterrichts-Stiftungen

in den

den königl. Kreis-Regierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten

Städten des Königreiches

für das

Verwaltungsjahr

$18\frac{54}{55}$.

Digitized by Google

A. Cultus-

I. Einnahmen des

Regierungs-Bezirke.	Namen der Gemeinden.	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre. Activkassen-Bestand, Activ-Ausstände, Rechnungs-Defecte und Ersatzposten.		1. Aus dem rentirenden Vermögen a. Zinsen von Activ-Capitalien.		b. Ertrag aus Realitäten.		c. Dominical-Renten und sonstige Rechte.		2. An Sustentations-Beiträgen.		3. Außerordentliche und zufällige Einnahmen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.	München	33,094	20½	45,791	38½	41,114	44	209	40½	15,207	45½	7,325	11
	Ingolstadt	6,951	22½	10 340	—½	475	14	777	39⅝	1,413	44	—	—
Niederbayern.	Landshut	10,453	58	13,926	57½	805	30	1,255	4½	4,288	48⅞	3,045	24½
	Passau	2555	1¼	6,132	6¼	151	8	137	33¾	847	7	17,571	55
	Straubing	5,451	17	10,529	2½	61	—	1	20	3,771	24½	40	10
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	1,647	52	2,028	23⅞	92	—	—	—	3,503	21½	67	5
	Amberg	7,417	21¼	10,375	55¼	952	51	71	39⅝	2,743	49½	203	57½
Oberfranken.	Bayreuth	3,435	22⅞	2,224	24¼	313	—	159	53	1,945	24½	80	52½
	Bamberg	2,618	17⅞	21,826	—⅝	125	5½	10	20⅝	8,724	11¼	841	41½
	Hof	1,360	58⅞	2,783	32	499	28½	—	—	1,377	12⅝	—	—
Mittelfranken.	Ansbach	1,338	28⅝	3,590	55⅝	955	30	15	33½	3,609	36¼	—	—
	Dinkelsbühl	9,400	8⅝	11,463	29½	3,241	15	4,720	57¼	76	18¼	43	29
	Eichstädt	5,974	27¾	5,294	17	64	9	—	—	1,548	18	146	20
	Erlangen	502	34⅝	710	59	450	3	1	—½	2,256	40	1,473	27
	Fürth	9,102	24½	4,054	9	2,419	59	725	30	6,746	34	772	39
	Nürnberg	1,277	18½	21,471	20¾	3,583	23½	16,445	34½	3,223	34	236	18½
	Rothenburg	1,291	39¼	1,738	7½	—	—	118	47	207	13¼	47	21
	Schwabach	96	35	1,286	56	48	—	—	—	200	—	208	52
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg	10,070	43½	18,525	14	1,648	—	321	57½	398	3¼	3,989	56½
	Aschaffenburg	2,979	58¼	4,086	46¾	96	15	99	40	521	29½	1,233	50
	Schweinfurt	101	28½	5,602	3½	26	—	212	30	449	47½	649	32
Schwaben und Neuburg.	Augsburg	19,691	22⅝	27,788	3½	1,646	—	50	3½	25,327	12	77	24
	Donauwörth	2,484	52⅞	3,102	11	372	36	206	27½	76	57	—	—
	Kaufbeuern	3,722	8¾	5,249	46½	445	41¾	2,041	51	3,060	42¼	1,419	49
	Kempten	377	54⅝	1,632	53½	620	6	37	8	766	8	193	23
	Lindau	1,487	17⅜	1,954	53	—	—	30	59	721	22½	2,099	22
	Memmingen	2,853	8⅝	5,145	13¼	456	33	7,593	45½	5,724	38½	2	6
	Neuburg	629	22	451	10	5	48	1	30	1,767	9½	1,107	10
	Nördlingen	814	43¼	8,062	58⅝	411	41½	2	48	638	52	61	12

Digitized by Google

Stiftungen.

laufenden Jahres.

4. An Umlagen.		5. Aufgenommene Passiv-Capitalien und Vorschüsse.		6. Heimbezahlte Activ-Capitalien und Vorschüsse.		7. Erlös aus verkauften Realitäten und Rechten.		8. Legate und Fundirungs-Zuflüsse.		Summe der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	1,252	58	18,368	12	—	—	18,425	—	180,789	30	
—	—	2,000	—	5,069	58½	225	50½	1,300	—	28,553	50½	
—	—	202	47	14,450	—	—	—	3,350		51,778	30	
—	—	2500	—	4,442	38	1,435	—	1,415	—	37,187	29½	
—	—	—	—	7,100	—	1,188	54	3,374	4½	31,517	12½	
—	—	—	—	677	5	—	—	157	8	8,222	55½	
—	—	—	—	7,932	12	94	3	1,344	—	31,135	49½	
—	—	31	—	868	28	71	5	1,000	—	10,129	30½	
—	—	1,567	31	9,855	—	—	—	566	40	46,134	47½	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,021	12	
—	—	—	—	575	—	—	—	200	—	10,285	4½	
—	—	142	58½	8,873	20½	24,845	44	1,728	55½	64,536	35½	
—	—	100	—	4,168	27½	—	—	—	—	17,295	59	
—	—	—	—	1,938	52	—	—	83	20	7,416	55½	
10,274	49½	—	—	8,971	21	1,406	19½	7,601	2	52,074	47½	
—	—	4,000	—	20,445	—	1,6531	47½	841	—	88,055	17½	
—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	3,603	8	
—	—	165	30	700	—	—	—	—	—	2,705	53	
—	—	8	49	14,483	—½	2,515	42	5,498	44½	57,460	10½	
—	—	74	26½	5,718	51	56	—	379	—	15,245	38½	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,041	21½	
—	—	—	—	22,669	30½	25	—	9,325	—	106,599	35½	
—	—	—	—	1,570	—	91	10	390	—	8,294	14½	
—	—	—	—	3,401		135	36	—	—	19,476	25½	
—	—	—	—	560	—	201	—	—	—	4.388	33½	
—	—	200	—	1,155	—	50	—	—	—	7,698	54½	
—	—	—	—	802	33	1,801	57½	—	—	24,379	55½	
—	—	100	—	515	—	—	—	990	—	5,567	9½	
—	—	—	—	6,208	56	119	18	—	—	16,320	29½	

Digitized by Google

B. Unterrichts-

I. Einnahmen des

Regierungs-Bezirke.	Namen der Gemeinden.	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.		1. Aus dem rentirenden Vermögen.						2. An Sustentations-Beiträgen.		3. Außerordentliche und zufällige Einnahmen.	
		Activ-Cassa-Bestände, Activ-Ausstände, Rechnungs-Defekte und Ersatzposten.		a. Zinsen von Activ-Capitalien.		b. Ertrag aus Realitäten.		c. Dominical-Renten und sonstige Rechten.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.	München	8,309	48	5,205	54	1,200	—	—	—	97,918	12½	484	1¼
	Ingolstadt	3,262	6	2,278	57	97	—	16	59¼	3,287	24	—	—
Niederbayern.	Landshut	39	40	541	32	12	—	—	—	784	—	24	32
	Passau	1,298	30	3,802	44	15	—	—	—	4,994	20	40	18
	Straubing	913	41½	5,935	7¼	2	24	—	—	10,685	43	—	—
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	2,531	14	3,435	17	190	—	1	1½	11,321	24½	49	14
	Amberg	1,626	25½	1,820	17¾	417	56	1	34½	5,859	4	20	57½
Oberfranken.	Bayreuth	7	6½	99	—	363	49	—	—	10,433	54½	26	52
	Bamberg	1,556	18¾	3,685	35¾	—	—	9	26	17,559	58½	—	—
	Hof	879	7½	892	30	—	—	—	—	22,433	43½	5029	21
Mittelfranken.	Ansbach	33	35	125	40½	66	—	—	—	9,524	56	—	—
	Dinkelsbühl	677	37½	823	30¾	18	—	56	46½	—	—	111	56
	Eichstädt	1,994	18	737	21	108	24	—	—	3,738	50	22	37
	Erlangen	1,711	29	80	—	—	—	—	—	12,612	57¼	1	9
	Fürth	1,466	26½	723	30	120	—	33	54	21,477	29¾	—	—
	Nürnberg	1,016	37¾	30,503	26½	1,217	—	1,069	52¼	76,612	53½	199	37
	Rothenburg	4,265	54½	2,393	35½	—	—	1	35	108	—	—	—
	Schwabach	164	50	147	5¾	—	—	—	—	8,586	11½	—	—
Unterfranken u. Aschaffenburg.	Würzburg	605	16	1,584	11½	30	—	—	—	11,150	½	120	15
	Aschaffenburg	635	30	282	32	—	—	—	—	6,004	3¼	49	51
	Schweinfurt	163	36½	1,591	56½	—	—	—	—	8,610	48¼	1	—
Schwaben u. Neuburg.	Augsburg	11,064	44	39,839	40¾	6,639	58½	377	22¼	45,387	33	202	55
	Donauwörth	—	—	—	—	—	—	—	—	1,538	45	—	—
	Kaufbeuern	3,416	33	3,080	45¼	26	48	9	½	7,223	28	172	15
	Kempten	819	46	1,077	50¼	324	48	22	51½	6,284	23½	369	42
	Lindau	5,729	56⅞	2,696	42½	180	—	—	—	4,856	15½	—	—
	Memmingen	874	22¼	3,918	38⅜	106	6	921	55⅜	6,170	25½	2	4
	Neuburg	1,089	8⅛	971	40½	—	—	—	—	2,733	30	4	50
	Nördlingen	808	57	955	50	—	—	—	—	15,476	21½	—	—

Digitized by Google

Stiftungen.

laufenden Jahres.

4. An Umlagen.		5. Aufgenommene Passiv-Capitalien und Vorschüsse.		£
fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
589	15	2,266	10	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	540	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	21	29	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	29,000	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
489	32	—	—	
—	—	—	—	

Regierungs-Bezirke.	Namen der Gemeinden.	Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.		Bes gen Rer rati
		fl.	kr.	fl.
Oberbayern.	München	9,136	58½	4,1
	Ingolstadt	1,481	19½	4
Niederbayern.	Landshut	222	4	3
	Passau	1	—	1
	Straubing	1	30	1,1
Oberpfalz u. Regensburg.	Regensburg	—	3½	1
	Amberg	614	28½	5
Oberfranken.	Bayreuth	7	14½	2
	Bamberg	1,269	45½	1,1
	Hof	—	—	1
Mittelfranken	Ansbach	33	56½	2
	Dinkelsbühl	833	41½	1,3
	Eichstädt	108	31	1,0
	Erlangen	789	45½	
	Fürth	446	37	1,5
	Nürnberg	115	24½	2,3
	Rothenburg	208	—	1
	Schwabach	—	—	
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg	673	12	9
	Aschaffenb.	221	31	1
	Schweinfrt.	68	7½	1
Schwaben u. Neuburg.	Augsburg	41	38	1,7
	Donauwerth.	101	30½	1
	Kaufbeuern	2	—	1
	Kempten	26	1½	1
	Lindau	31	55	1
	Memming.	—	—	7
	Neuburg	32	52	
	Nördlingen	1,672	6½	28

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1856 enthaltenen Königlichen Allerhöchsten Verordnungen, Rescripte, Bekanntmachungen ꝛc.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
3. Januar 1856	Bekanntmachung, die X. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.	I.	5—16
5. — —	Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses.	III.	81—82
— — —	Verleihung der Würde eines Kron-Obersthofmeisters.	I.	17
— — —	Königlich Allerhöchste Ernennung von Palastdamen Ihrer Majestät der Königin.	II.	67—68
15. — —	Bekanntmachung, die Ausstellung neuer Coupons für die 3½procentigen Obligationen betr.	III.	73—81
— — —	Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1856 betr.	IV.	91

Digitized by Google

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts	Seite.
24. Januar 1856.	Bekanntmachung, die Regulirung der Mainschifffahrts-Abgaben und die Bestimmungen zu deren Erhebung betr.	IV.	89—90
— — —	Bekanntmachung, die wissenschaftlichen Preisfragen der Universität Würzburg pro $18\frac{5}{5}\frac{4}{5}$ betr.	IV.	102—104
— — —	Verzeichniß der mit Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonde pro $18\frac{5}{5}\frac{5}{6}$ begnadigten Bewerber.	V.	115—120
21. Februar —	Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses.	VII.	139—140
23. — —	Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.	VII.	137—140
24. — —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	VI.	121—124
— — —	Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines Ortsnamens.	VI.	133—134
4. März —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Sachen der Strahlenfelser-Zehentgemeindeglieder gegen die Pfarrstiftung Gößweinstein, Umwandlung des Zehentfirums in Bodenzins, jetzt Competenz-Conflict zwischen der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und dem Landgerichte Gräfenberg als Justizbehörde betr.	IX.	177—187
4. — —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Sachen des israelitischen Cultusvereines zu Fürth gegen Wolf Heidenheimer, Großhändler daselbst, wegen Forderung von Eintritts-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
	gebühren resp. Cultusbeiträgen, dermal den Competenz-Conflict zwischen der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth betr.	X.	193—205
4. März 1856.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Sachen des quiesc. Landgerichts-Actuars F. Frisch gegen den k. Fiscus, die Feststellung einer Kaufssummme behufs der Tarberechnung, dermal den von der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, bei dem Appellationsgerichte dieses Kreises angeregten Competenz-Conflict betr.	X.	205—211
8. — —	Bekanntmachung, die Aufhebung des Verbotes der Pferde-Ausfuhr betr.	VIII.	153—154
10. — —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Sachen des Emanuel Katzenberger, Handelsmannes zu Reckendorf gegen Johann Fugmann, Gerichtsdiener zu Lichtenfels, nun dessen Relicten wegen Forderung aus einer Cession, dermal den von der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wider das Landgericht Lichtenfels und das Appellationsgericht von Oberfranken angeregten bejahenden Competenz-Conflict betr.	XI.	217—232
30. — —	Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- u. Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungsfonds pro $18\frac{5}{3}\frac{3}{4}$ betr.	XII.	241—246
1. April —	Bekanntmachung, die unerhobenen Capitalien der V. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.	XII.	247

Digitized by Google

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
— — —	Bekanntmachung, die Errichtung einer k. Filialbank in Hof betr.	XII.	248
8. April 1850.	Bekanntmachung, die Verloosung des III. Subscriptions-Anlehens à 5 Procent von 1850 betr.	XIII.	257—262
9. — —	Bekanntmachung, die Fortsetzung des Eisenbahn-Anlehens betr.	XIII.	263—270
11. — —	Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung neuer Ortsnamen.	XVI.	310-311
12. — —	Allerhöchste Concessions-Urkunde für die königlich privilegirte Actien-Gesellschaft der bayerischen Ostbahnen betr. (Mit den Satzungen derselben.)	XVII	313—364
15. — —	Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr.	XIV.	278—279
17. — —	Bekanntmachung, die I. Verloosung des III. Subscriptions-Anlehens à 5 Procent von 1850 betr.	XIV.	273—278
20. — —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Academie der Wissenschaften betr.	XV.	291—294
22. — —	Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt pro $18\frac{54}{55}$ betr.	XVI.	297—301
— — —	Bekanntmachung, die Uebertragung der Voruntersuchungen im Landgerichts-Bezirke Nordhalben an das Landgericht Kronach betr	XVI.	302
24. — —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	XV.	289—292

Digitized by Google

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
24. Mai 1856.	Bekanntmachung, Abänderungen an den §§. 67, 70 und 71 der Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.	XIX.	389—391
26. — —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erlassung einer neuen bayerischen Pharmakopoe betr.	XIX.	385—388
— — —	Bekanntmachung, die verloosten Obligationen des III. Subscriptions-Anlehens à 5 Procent betr.	XIX.	392
— — —	Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses.	XXIV.	449—451
27. — —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	XX.	401—404
3. Juni —	Bekanntmachung, die Aufkündung von abgedienten Militär-Einstands-Capitalien betr.	XXI.	409—414
— — —	Bekanntmachung, die Errichtung des k. Rentamts Markt-Erlbach betr.	XXI.	415—416
— — —	Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert betr.	XXII.	427
11. — —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	XXII.	425—428
16. — —	Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.	XXIII.	433—435
16. — —	Bekanntmachung, die XI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.	XXIV.	451—460
16. — —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung		

Digitized by Google

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
	der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betr.	XXVII	481—487
1. Juli 1856.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Sachen des Gottlieb Huth, Bierbräuers zu Hof, gegen den k. Fiscus wegen Forderung, nunmehr wegen Urkunden-Edition, hier den Competenz-Conflict zwischen dem Appellationsgerichte von Oberbayern und der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten betr.	XXIX.	529 539
1. — —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Sachen des Hammergutsbesitzers Ignaz Rudl von Neukehrsdorf gegen den k. Fiscus, Provocation zur Klagestellung, hier den Competenz-Conflict zwischen der Regierung und dem Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg betr.	XXVII.	490—507
2. — —	Bekanntmachung, die Vorlage der Begnadigungsgesuche betr.	XXV.	465—466
5. — —	Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses.	XXVII.	489—490
6. — —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel im Revier Wallenfels in Oberfranken betr.	XXVI.	473—476
16. — —	Bekanntmachung, die Besetzung des Senates zur Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden betr.	XXVII.	487—489
22. — —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Gehalt der Landgerichts-Assessoren betr.	XXVIII.	513—516
25. — —	Bekanntmachung, die Verloosung der 3½ procen-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
	tigen und auf 4 Procent arrosirten Staats-schuld au porteur und auf Namen betr.	XXVIII.	516—518
15. Juli 1856.	Bekanntmachung, die Verloosung der 4-, 4½- und 5procentigen Eisenbahnschuld betr.	XXVIII.	519—521
25. — —	Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches am Schlusse des Verwaltungsjahres 18⅝ betr.	XXX.	556—571
— — —	Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung neuer Ortsnamen betr.	XXX.	572
27. — —	Bekanntmachung, den Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und der freien Stadt Bremen wegen Beförderung der gegen-seitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 26. Januar 1856 betr.	XXXIII.	609—676
31. — —	Königlich Allerhöchste Entschließung, Titel- und Rang-verhältnisse der Archiv-Bediensteten betr.	XXX.	553—556
— — —	Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern betr.	XXXV.	761
10. August —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Benennung der k. Erziehungsanstalt für Töchter aus höheren Ständen in München betr.	XXXI.	577—578
10. — —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vereinbarung sämmtlicher Rheinuferstaaten über gemein-same Grundsätze in Ansehung der Ertheilung von Rheinschifffahrts-Patenten betr.	XXXII.	601—604
11. — —	Bekanntmachung, die VII. und beziehungsweise V. Verloosung der 3½ und arrosirt 4pro-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
	centigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.	XXXI.	579 – 583
11. August 1856.	Bekanntmachung, die IV. Verlooſung der 4procentigen und die III. Verlooſung der 5procentigen, dann die I. Verlooſung der 4½procentigen Eiſenbahnſchuld betr.	XXXI.	583—592
18. — —	Abſchied für den Landrath von Oberbayern pro 18$\frac{55}{56}$.	XXXV.	737—760
18. — —	Abſchied für den Landrath von Niederbayern pro 18$\frac{55}{56}$.	XXXVI.	769—786
18. — —	Abſchied für den Landrath der Pfalz pro 18$\frac{55}{56}$.	XXXVII.	793 – 817
18. — —	Abſchied für den Landrath der Oberpfalz pro 18$\frac{55}{56}$.	XXXVII.	819 – 834
18. — —	Abſchied für den Landrath von Oberfranken pro 18$\frac{55}{56}$.	XXXVIII.	841 – 856
18. — —	Abſchied für den Landrath von Mittelfranken pro 18$\frac{55}{56}$.	XL.	865—884
18. — —	Abſchied für den Landrath von Unterfranken und Aſchaffenburg pro 18$\frac{55}{56}$.	XLI.	889 – 904
18. — —	Abſchied für den Landrath von Schwaben und Neuburg pro 18$\frac{55}{56}$.	XLI.	905—922
13. — —	Bekanntmachung, den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwiſchen den Staaten des Zollvereins und der Republik Mexico vom 10. Juli 1855 betr.	XXXIV.	681—728
10. Sept. —	Bekanntmachung, die unerhobenen Capitalien der IV. Verlooſung der 4procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe betr.	XXXIX	859—860
11. — —	Bekanntmachung, die Suspenſion des Eingangs-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
	zolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabricate betr.	XXXIX.	857—859
— — —	Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern betr.	XXXIX.	860—861
12. Sept. 1856.	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Gehalt der Kreis- und Stadtgerichts-Räthe, Assessoren und Protokollisten betr.	XLIII.	937—940
23. — —	Bekanntmachung, die I. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.	XLII.	929—934
26. — —	Bekanntmachung der Erklärung vom 7. Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirecte Fahrt.	XLIV.	945—953
30. — —	Bekanntmachung, die I. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.	XLIV.	953—956
11. Oct. —	Plenarbeschluß des Oberappellations-Gerichts, die Compensation und Retorsion der Injurien nach den Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts betr.	XLVII.	993—999
14. — —	Bekanntmachung, die Ausstellung neuer Coupons für die $3\frac{1}{2}$procentigen Obligationen betr.	XLVI.	977—985

Digitized by Google

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
— — —	Bekanntmachung, die Bildung des k. Rentamtes Thurnau betr.	XLVI.	986—987
18. Oct. 1856.	Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.	XLVII.	999—1000
21. — —	Königlich Allerhöchste Verordnung, Declaration einiger Bestimmungen der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See in specie das Ausweichen der Schiffe betr.	XLIX.	1025—1028
24. — —	Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Rechnungen der Gemeinde- und Wohlthätigkeitsstiftungen der den Kreis-Regierungen diesseits des Rheines unmittelbar untergeordneten Städte pro $18\frac{54}{55}$ betr.	L.	1059
28. — —	Bekanntmachung, die Arrondirung der Landgerichtsbezirke Buchloe und Schwabmünchen betr.	XLIX.	1028
31. — —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betr.	XLVIII.	1017—1024
4. Nov. —	Bekanntmachung, die XII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.	XLIX.	1029—1040
14. — —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr $18\frac{59}{57}$ betr.	L.	1057—1059
15. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.	LII.	1089—1190

Digitized by Google

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
17. Nov. 1856.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes — betreffend den von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, gegen das Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg angeregten Competenz-Conflict in Sachen des K. F. von Racknitz auf Heinsheim in Baden gegen den k. bayerischen Fiscus, die Administration der von Geitzkoffler'schen Stiftung betr.	LIV.	1129—1144
18. — —	Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Anwendbarkeit der Bayerischen Paßkarten auf Kaiserlich Oesterreichischem Gebiete betr.	LI	1073—1079
24. — —	Bekanntmachung, die Aufkündung eines Militär-Einstands-Capitals betr.	LIII.	1113—1115
26. — —	Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr.	LIII.	1116
29. — —	Armee-Befehl.	LV.	1153—1184
29. — —	Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses.	LVI.	1185—1187
— — —	Bekanntmachung, die Stipendienverleihungen pro $18\frac{59}{60}$ aus dem Stipendienfonde der Universität München betr.	LVI.	1197—1200
18. Decbr. —	Bekanntmachung, den Bundesbeschluß über den Schutz für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck betr.	LVII.	1201—1204
19. — —	Bekanntmachung, den Vollzug des Handelsvertrages mit der freien Stadt Bremen betr.	LVII.	1204—1205
— — —	Bekanntmachung, die Errichtung eines Taramtes bei der Polizei-Direction München betr.	LVII.	1205—1206

Digitized by Google

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
— — —	Bekanntmachung, die Auflösung des Aerarial-Reviers Sulzfeld und die Bildung des Communal-Reviers Königshofen betr.	LVII.	1206—1207
31. Decbr. 1856	Bekanntmachung, die wesentlichen Rechnungsergebnisse der Cultus- und Unterrichtsstiftungen in den den k. Regierungen diesseits des Rheines unmittelbar untergeordneten Städten pro $18\frac{54}{55}$ betr.	LVIII.	1217—1218

Digitized by Google

Register

des

Regierungs-Blattes

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1856.

B. Sach-Register.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

Ablösung von Grundrenten. Siehe „Staatsschuld".

Abschiede für die Landräthe. Siehe „Landraths-Abschiede".

Abtwahl. Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines Abtes für das Benedictinerstift in Metten. 765—766.

Academie der Wissenschaften. Königlich Allerhöchste Bestätigung der Mitgliederwahlen. 1145—1147.

— — — —, Abänderung des Artikels VII. der Verordnung vom 21. März 1827 betr. 291—294.

Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen. 313—364.

Adelsmatrikel. Einverleibungen. 382—384. 790—791.

Adelsstand. Erhebungen. 190—191. 731—732.

Anerkennungen. Königlich Allerhöchst belobende. 407—408. 445—446. 1085—1086.

Digitized by Google

Anlehen (Staats-). Siehe „Staatsschuld".
Archivbedienstete. Titel und Rang-Verhältnisse derselben. 553—556.
Armee. Dienstveränderungen. Siehe „Dienstes-Nachrichten.
— —, Militär-Wittwen- und Waisen-, dann Invaliden- und milder Stiftungsfond; Vermögensstand pro $18^{53}/_{54}$. 241—246.
— —, Bekanntmachung, die Aufkündung von abgedienten Militär-Einstandscapitalien betr. 409—414.
— —, Königlich Allerhöchste Verordnung, die Diäten und Reisegebühren ꝛc. der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betr. 481—487.
— —, Bekanntmachung, die Aufkündung eines Militär-Einstands-Capitals betr. 1113—1115.
— —-Befehl vom 29. November 1856. 1153—1184. (Die übrigen Militärdienstesveränderungen in diesem Jahre siehe unter „Dienstesnachrichten".)
Arrondirung von Landgerichten. 1028.
Ausfuhr-Verbot von Pferden. 153—154.
Ausgangszoll. Siehe „Zoll".

B.

Bank. Abänderungen an den §§. 67, 70 und 71 der Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. 389—391.
— —, Errichtung einer k. Filialbank in Hof. 248.
Baudienst (Staats-). Siehe „Staatsbaudienst".
Begnadigungsgesuche. Vorlage derselben. 465—466.
Bekantmachungen. Siehe „Eingangs des Registers die chronologische Uebersicht sämmtlicher Bekanntmachungen ꝛc."
Benedictiner-Stift in Metten. Abtwahl-Bestätigung. 765—766.
Berichtigungen. 991—992. 1071—1072.
Bischöfliche Domcapitel. Siehe „Domcapitel".
Brandversicherungs-Anstalt, allgemeine. Bekanntmachung, die Hauptrechnung pro $18^{54}/_{55}$. 297—301. 447.
Bundesbeschluß vom 6. November 1856 über den Schutz für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck. 1201—1204.

C.

Capitel des Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst. 95.
Collegiatstift St. Johann in Regensburg. 546.
Competenz-Conflicte. Bekanntmachung des Senates zur Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden betr. 487—488.
— —, Erkenntnisse. Siehe „Eingangs des Registers die chronologische Uebersicht sämmtlicher Bekanntmachungen, Erkenntnisse ꝛc.
Consulate. 286. 397. 471. 547. 1056. 1127.
Coupons von Staatsobligationen. Siehe „Staatsschuld".
Cultus- und Unterrichtsstiftungen. Bekanntmachungen, die wesentlichen Rechnungs-Ergebnisse der Cultus- und Unterrichtsstiftungen in den den k. Regierungen diesseits des Rheines untergeordneten Städten pro $18^{54}/_{55}$ betr. 1217.

D.

Decorationen. Königlich Allerhöchste Ge-

Digitized by Google

nehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. 148. 175—176. 191. 238. 255—256. 309—310. 399. 423. 445. 472. 480. 549. 790. 864. 960. 972—974. 1013—1014. 1056. 1072. 1084. 1148.—1150.

Diäten ꝛc. der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen. 481—487.

Dienstes-Nachrichten (Civil-) 82—83. 92—94. 105—108. 123—128. 140—143. 167—172. 188—190. 233—234. 251—254. 271—272. 279—282. 293—296. 302—305. 365—367. 374—376. 392—395. 403—405. 416—421. 427—430. 439—441. 461—464. 467—470. 477—478. 507—511. 525—527. 539—543. 593—598. 677. 729. 761—765. 835. 861—862. 885—888. 923—925. 934—936. 957—958. 964—970. 987—992. 1001—1008. 1047—1053. 1060—1067. 1079—1080. 1120—1124. 1144. 1187—1191. 1207—1210. 1223—1225.

— — —, (Militär-) 25—68. 155—167. 248—251. 369—374. 435—439. 522—525. 601—608. 941—945. 961—964. 1039—1047. 1117—1120. 1153—1184. 1219—1223.

Domcapitel (erzbischöfliche und bischöfliche.) 86—87. 600. 679—680. 1214—1215.

E.

Eingangszoll. Siehe „Zoll".

Einstandscapitalien. Siehe „Armee".

Eisenbahnanlehen. Siehe „Staatsschuld".

Eisenbahnen. Allerhöchste Concessions-Urkunde für die k. privilegirte Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen. 313—364.

Eisenbahnschuld. Siehe „Staatsschuld".

Entschließungen, Königlich Allerhöchste. Siehe „Eingangs des Registers die chronologische Uebersicht sämmtlicher Entschließungen ꝛc."

Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes des Königreiches. Siehe „Eingangs des Registers die chronologische Uebersicht sämmtlicher Bekanntmachungen ꝛc."

Erziehungsanstalt für Töchter aus höheren Ständen in München. 577—578.

F.

Filial-Banken. Siehe „Bank".

Forstfrevel. 473—476.

Freiherrnstand. Erhebung in denselben. 731—732.

G.

Gehalt der Kreis- und Stadtgerichtsräthe, Assessoren und Protokollisten. 937—940.

— — der Landgerichts-Assessoren. 513—516

Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Stiftungs-Rechnungen pro $18^{54}/_{55}$. 1059.

Gemeinden. Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden am Schlusse des Verwaltungsjahres $18^{54}/_{55}$. 556.

Getreide. Eingangszoll hiefür. Siehe „Zoll".

Gewerbsprivilegien. Siehe „Privilegien".

Großjährigkeitserklärungen. 112. 133. 150—151. 176. 239. 287—288. 310. 432. 446. 571. 600. 792. 975. 1016. 1086. 1230.

Grundrenten-Ablösung. Verloosung von Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen. Siehe „Staatsschuld".

Digitized by Google

H.

Handelsvertrag. Siehe „Vertrag".
Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert. 427. 761. 860—861.
Hoftitel. Siehe „Titelverleihungen".
Hülsenfrüchte. Eingangszoll hiefür. Siehe „Zoll".
Hypotheken- u. Wechselbank. Siehe „Bank".

I.

Indigenatsverleihungen. 445. 550. 680. 927—928. 1229—1230.
Injurien. Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts, die Compensation und Retorsion der Injurien nach den Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts betr. 993—999.

K.

Kirchenverwaltungen, katholische. 97. 145. 285. 730. 838. 1011. 1126.
— —, protestantische. 88. 131. 731.
Kreisscholarchate. 272.
Kreis- und Stadtgerichte. Den Gehalt der Räthe, Assessoren und Protokollisten. 937—940.
Kron-Oberstthofmeister. Verleihung der Würde eines Kron-Oberstthofmeisters. 17.

L.

Landgerichts-Assessoren. Deren Gehalt betr. 513—516.
Landraths-Abschiede.
Abschied für jenen von Oberbayern. 737—760.
— — von Niederbayern. 769—786.
— — der Pfalz 793—818.
— — der Oberpfalz und von Regensburg 819—834.
— — von Oberfranken. 841—856.
— — von Mittelfranken. 865—884.
— — von Unterfranken und Aschaffenburg. 889—904.
— — von Schwaben und Neuburg. 905—922.
Landräthe. Königlich Allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr $18^{56}/_{57}$ betr. 1057—1059.
Landtag. Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr. 121—124. 289—292. 401—404. 425—428.
Landwehr des Königreiches. Ernennungen, Beförderungen ꝛc. in der Landwehr des Königreiches. 85—86. 97. 110. 130—131. 378—379. 422. 444. 470. 546 765. 871. 1010—1011. 1148. 1183. 1214.
Ludwigsorden, Königlich bayerischer.
Verleihung von Ehrenkreuzen. 398. 478—479. 732. 839. 1128.
Verleihung von Ehrenmünzen. 132. 146—147. 286. 379—380. 479. 548—549. 733—734. 839. 926—927. 959. 972. 1072. 1128. 1194—1195.

M.

Magistrate. Allerhöchst landesherrliche Bestätigungen von Bürgermeisters- und Magistratsrathswahlen. 87—88. 110—111. 174—175. 213. 237—238. 285. 368. 397. 546—547. 730. 838. 1082—1083.

Digitized by Google

Mainschifffahrt. Abgaben und Erhebungsbestimmungen. 89—91.
Maximiliansorden. Ernennung von Mitgliedern des Capitels dieses Ordens. 95.
Max-Joseph-Stift in München. 577—578.
Michael-Orden. Siehe „Verdienstorden vom heiligen Michael."
Militär. Siehe „Armee".
Militär-Anlehen. Siehe „Staatsschuld".
Militär-Dienstveränderungen. Siehe „Dienstesnachrichten".
Mühlenfabricate. Eingangszoll hiefür. Siehe „Zoll".

N.

Nachdruck. Bekanntmachung, den Bundesbeschluß vom 6. November 1856 über den Schutz für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck betr. 1201—1204.
Namensveränderungen. 100. 133. 151. 214—215. 239—240. 288. 368. 432. 571—572. 734. 791—792. 840. 928. 975. 1195. 1215.

O.

Obligationen (Staats-). Siehe „Staatsschuld".
Orden. (Verdienstorden der bayerischen Krone.) Siehe „Verdienstorden ꝛc."
— —, (Verdienstorden vom heiligen Michael.) Siehe gleichfalls „Verdienstorden ꝛc."
— —, (Ludwigsorden.) Siehe „Ludwigsorden".
— —, (Maximiliansorden.) Siehe „Maximiliansorden".
— —, fremde. Siehe „Decorationen, fremde".
Ordensverleihungen. 17—21. 88. 98.—100. 111—112. 131—133. 145—147. 175. 191. 238. 286—287. 296. 379—381. 398—399. 405—407. 422—423. 471. 478—479. 547—549. 732. 839. 926. 959—960. 971—972. 1011—1013. 1071. 1083. 1137—1138. 1148. 1183—1184. 1194—1195. 1212—1214. 1229.
Ortsnamen. Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines Ortsnamens. 112. 133. 310—311. 572.
Ostbahnen. Allerhöchste Concessions-Urkunde für die k. privilegirte Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen. 313—364.

P.

Palastdamen. Königlich Allerhöchste Ernennung von Palastdamen Ihrer Majestät der Königin. 67—68.
Paßkarten. Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Anwendbarkeit der Bayerischen Paßkarten auf Kaiserlich Oesterreichischem Gebiete betr. 1073—1079.
Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. 83—85. 95—96. 108 110. 128—129. 144. 171—174. 211—212. 234—237. 254—255. 282—285. 305—309. 367—368. 377—378. 395—397. 421. 442—444. 464. 511—512. 528. 543—545. 598—600. 678—679. 729. 787—790. 835—837. 862—864. 925—926. 936. 958—959. 970—971. 1008—1010. 1053—1056. 1067—1071. 1080—1082. 1125—1126. 1144—1145. 1191—1193. 1210—1212. 1225—1229.
Pferde-Ausfuhrverbot. 153—154.

Digitized by Google

Pharmacopoe. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erlassung einer neuen bayerischen Pharmacopoe betr. 385—388.

Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts, die Compensation und Retorsion der Injurien nach den Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts betr. 993—999.

Preisfragen an den Universitäten. Siehe „Universitäten".

Presse. Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betr. 137—140.

Privilegien-Verleihungen. 101—102. 113. 134—135. 151. 215. 240. 256. 311. 384. 399—400. 446—448. 573. 768. 1016. 1086—1088. 1110. 1150—1152. 1216. 1230—1231.

— —-Verlängerungen. 114. 134—135. 215. 312. 408. 424. 573. 736. 1110. 1152.

— —-Erlöschungen. 136. 575. 976.

— —-Verzichtleistungen. 152. 575.

— —-Einziehungen. 114. 136. 152. 216. 256. 400. 448. 573. 736. 976. 1111. 1196. 1231—1232.

Prüfungen für den Staatsbaudienst. Siehe „Staatsbaudienst".

R.

Rhein. Königlich Allerhöchste Verordnung, Declaration einiger Bestimmungen der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See, in specie das Ausweichen der Schiffe betr. 1025—1028.

Rheinschifffahrtspatente. 601—604.

S.

Sachverständige. Diäten ꝛc. derselben in militärischen Strafsachen. 481—487.

Schifffahrt am Rhein. Siehe „Rhein".

Schifffahrtsvertrag. Siehe „Vertrag".

Schuld (Staats-). Siehe „Staatsschuld".

Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden am Schlusse des Verwaltungsjahres $18^{54}/_{55}$. 556.

Staatsbaudienst. Die praktische Prüfung pro 1856. 91.

— —, Bekanntmachung, Vorschriften über die Prüfung der dem Staatsbaudienste sich widmenden Candidaten betr. 1089—1109.

Staatsobligationen. Siehe „Staatsschuld".

Staatsrath. Sitzungen des k. Staatsraths-Ausschusses. 81—82. 139—140. 449—451. 1185—1187.

Staatsschuld. Bekanntmachung, die X. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. 5—16.

— —, Bekanntmachung, die Ausstellung neuer Coupons für die $3^1/_2$ procentigen Obligationen betr. 73—81.

— —, Bekanntmachung, die unerhobenen Capitalien der V. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. 247.

— —, die Verloosung des III. Subscriptions-Anlehens à 5 Procent von 1850 betr. 257—262.

— — die Fortsetzung des Eisenbahnanlehens 263—270.

— —, die I. Verloosung des III. Subscriptions-Anlehens à 5 Procent von 1850. 273—278.

— —, unerhobene Capitalien. 278—279.

— —, die verloosten Obligationen des III. Subscriptions-Anlehens à 5 Procent. 392.

Digitized by Google

Staatsschuld. Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. 433 – 435.
— —, Bekanntmachung, die XI. Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. 451—460.
— —, Bekanntmachung, die Verloosung der $3\frac{1}{2}$ procentigen und auf 4 Procent arrosirten Staatsschuld au porteur und auf Namen betr. 516—518.
— — Bekanntmachung, die Verloosung der 4-, $4\frac{1}{2}$- und 5procentigen Eisenbahnschuld betr. 519—521.
— —, Bekanntmachung, die VII. und beziehungsweise V. Verloosung der $3\frac{1}{2}$procentigen und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. 579—592.
— —, Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. 999—1000.
— —, Bekanntmachung, die unerhobenen Capitalien der VI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. 859—860.
— —, Bekanntmachung, die I. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. 929—934.
— —, Bekanntmachung, die I. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. 953—956.
— —, Bekanntmachung, die Ausstellung neuer Coupons für die $3\frac{1}{2}$procentigen Obligationen betr. 977—985.
— —, Bekanntmachung, die XII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. 1029—1040.
— —, Bekanntmachung, die Auffindung eines Militär-Einstandscapitals betr. 1113—1115.
— —, Bekanntmachung, unerhobene Capitalien. 1116.

Stipendien für Studirende. 115 — 120. 1197—1200.
Stiftungsrechnungen. Ergebnisse der Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Stiftungsrechnungen pro $18^{54}/_{55}$ betr. 1059.
— — Bekanntmachung, die wesentlichen Rechnungsergebnisse der Cultus- und Unterrichtsstiftungen in den den k. Regierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städten pro $18^{54}/_{55}$ betr. 1217.
Subscriptions-Anlehen. Siehe „Staatsschuld".

T.

Tarif (Zoll-) Siehe „Zollverein".
Titelverleihungen. 100. 192. 239. 287. 423—424. 430. 549—550. 767. 840. 974—975. 1085. 1184.
Titel- und Rangverhältnisse der Archivsbediensteten. 553—556.

U.

Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Anwendbarkeit der Bayerischen Paßkarten auf Kaiserlich Oesterreichischem Gebiete betr. 1073—1079.
Universitäten. Rectors- und Senatorenwahlen-Bestätigungen. 766—767. 837—838.
— —. Preisfragen. 102—104.
— —. Stipendien. 115—120. 1197—1200.
Unterrichtsstiftungen. Bekanntmachung, die wesentlichen Rechnungsergebnisse der Cultus- und Unterrichtsstiftungen in den den k. Regierungen diesseits des Rheines unmittelbar untergeordneten Städten pro $18^{54}/_{55}$ betr. 1217.

Digitized by Google

V.

Verdienstorden der bayerischen Krone:
Verleihung von Großkreuzen. 17. 191. 422. 478. 1148. 1194. 1212—1213.
Verleihung von Comthurkreuzen. 17. 1229.
Verleihung von Ritterkreuzen. 17. 131. 145. 422. 471. 732. 1071. 1194.
Verleihung der goldenen Ehrenmünze. 17. 88. 131. 286—287. 380. 398. 406. 1213.
Verleihung der silbernen Ehrenmünze. 131. 398.—399. 406—407. 423. 734. 971. 1083. 1213—1214.

Verdienstorden vom heiligen Michael:
Verleihung von Großkreuzen. 17. 1194.
Verleihung von Comthurkreuzen. 17. 286. 548. 732. 959. 1071. 1083. 1184.
Verleihung von Ritterkreuzen. 17. 131. 146. 238. 296. 422. 471. 1071. 1213. 1229.

Vereins-Zolltarif. Siehe „Zollverein".

Verkehrs-Verhältnisse zwischen den Staaten des Zollvereins und der freien Stadt Bremen. 609—676.

Verloosung von Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen. Siehe „Staatsschuld".

— — von Subscriptions-Anlehen. Siehe gleichfalls „Staatsschuld".

Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und der freien Stadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 26. Januar 1856. 609—676.

— — Bekanntmachung, den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Mexico vom 11. Juli 1855 betr. 681—728.

— — Bekanntmachung der Erklärung vom 7. Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirecte Fahrt. 945—954.

Vertrag. Bekanntmachung, den Vollzug des Handelsvertrages mit der freien Stadt Bremen betr. 1204—1205.

W.

Wohlthätigkeits-Stiftungsrechnungen. Ergebnisse der Rechnungen derselben pro $18^{54}/_{55}$ betr. 1059.

Z.

Zeugen. Diäten ꝛc. der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betr. 481—487.

Zoll. Bekanntmachung, die Suspension des Eingangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte ꝛc. betr. 857—859.

Zollverein. Bekanntmachung, den Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und der freien Stadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 26. Januar 1856 betr. 609—676.

— — Bekanntmachung, den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Mexico vom 10. Juli 1855 betr. 681—728.

— — Bekanntmachung der Erklärung vom 7. Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem

Digitized by Google

Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schiffahrts-Abgaben auf die indirecte Fahrt. 945—954.

Zollverein. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betr. 1017—1024.

Zufriedenheitsbezeigungen, Königlich Allerhöchste. 148—150. 192. 213—214. 381—382. 430—431. 551—552. 734—735. 768. 1015—1016. 1195.

Digitized by Google

C. Namens-Register.

A.

Abele, Max, Major. 1164.
Ach, Michael, cand. phil. 117.
Adam, Theobald, Wegmeister. 286.
Aiblinger, J. K., Hofkapellmeister. 1085.
Aicher, Jakob, Pfarrer. 1068.
Aign, Wilhelm, Hauptmann. 37.
Aigner, Max, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 1126.
Albert, Elias, pens. Regiments-Auditor. 65.
— —, Franz Joseph, Pfarrer. 236.
— —, Theodor, Unterarzt. 36. 1178.
Albrecht, Dr. Michael, k. Hofrath und Universitäts-Professor. 550. 837.
Allioli, Dr. Franz Joseph, Domprobst. 1184.
Alt, Heinrich August Friedrich, Pfarrer. 544.
Althamer, Eduard, Landrichter. 470.
Altmann, Joseph, Unterquartiermeister. 58. 160. 1174.
Alzheimer, Karl, Studienlehrer. 988.
Ammon, Ernst, cand. jur. 119.
— —, Karl, Junker. 605.
Amos, Jakob, Pfarrer. 544.
Amsler, Jakob, Professor. 240. 976.
Amthor, Johann Friedrich, Landgerichts-Assessor. 1225.
Andreä, Karl, Tarbeamter. 924.
Andrian-Werburg, Eduard Freiherr von, ehemal. Landwehr-Oberstlieutenant. 379.
Andry, Joseph, Offizial. 1007.
Angerer, Ernst, pens. Oberlieutenant. 63. 941.
— —, Franz Xaver, qu. Registrator. 271.
Angermeier, Franz, Unterlieutenant. 1158.
Anselmann, Johann, Pfarrer. 305.
Anzengruber, Joseph, pens. Unterlieutenant. 1042.
Appiano, Dr. Amandus, Bataillons-Arzt. 41.
Apponyi, Graf Rudolph von, k. österr. Kämmerer, geh. Rath, außerord. Gesandter und bevollm. Minister. 422.
Arbinger, Franz Xaver, Pfarrer. 212.
Arendts, Konrad, Wechselnotar. 94.
Aretin, Karl Maria Freiherr von, k. Kämmerer, geh. Rath und Staats-Archivsvorstand. 548.
— —, Theodor Frhr. von, Unterlieutenant 40.
Arlès Dufour, Fabrikbesitzer. 131.
Arnold, Joseph, pens. Verwalter. 65.
— —, Karl, techn. Wechsel- und Mercantilgerichts-Suppleant. 142.

Digitized by Google

Arnold, Valentin, qu. Gymnasial-Professor. 60.
Aschauer, Wilhelm, Quartiermeister. 1180.
Aschenbrier, Maximilian, pens. Hauptmann. 1221.
Auchter, Leopold, qu. Postofficial. 429.
Auer, Franz, Pfarrer. 1226.
— —, Heinrich, Controleur. 1006.
Auernheimer, Ludwig, pens. Unterlieutenant. 63.
Auffeß, Ludwig Freiherr von, Unterlieutenant 50.
Augustin, ehem. bürgl. Magistratsrath. 547.
— —, Franz Anton, Frühmeß-Beneficiat 234.
— —, Georg, Pfarrer. 237.
Aull, Melchior, Revierförster 72.
Aumer, Joseph, cand. phil. 115.
Ausin, Ludwig von, Junker. 36. 1222.
Außez, Richard, Consul. 1229.
Arthalb, Nepomuck Ritter von, Unterlieutenant. 524.

B.

Baader, Bernhard, Pfarrer. 84.
— —, Joseph, Archivs-Conservator. 404.
Bachmann, Johann Friedrich Georg Eduard, Pfarrer. 173.
— —, Karl von, qu. Direktor. 967.
Bachmayr, Karl Heinrich, techn. Wechsel-Appellationsgerichts-Assessor. 71.
Bacinetti, Ludwig Graf, Unterlieutenant. 30.
Backert, Joh., Regiments-Quartiermeister. 55.
Backof, Johann Albrecht, Registrator. 272.
Backofen, Leonhard, Fabrikant. 573.
Bader, Karl, Unterapotheker. 1045. 1181.
Bäz, Wilhelm, Quartiermeister. 1173.
Bäumler, cand. med. 119.
Baier, August, Revierförster. 264.
Baligand, Ludwig von, Junker. 1222.
— —, Max von, Junker 944.
Ballenberger, Karl, Rechnungs-Commissär. 125.
Ballreich, Dr. Daniel Friedrich, Cantonsarzt. 1050.
Baluffi Raniero, Consul. 286.
Bar, August von, cand. theol. 115.
— —, Constantin von, Rentbeamter. 1121.
Barazzi, Michael Anton, Pfarrer. 1068.
Barberot, Felix, Ingenieur. 1151.
Barth, Anton von, Kämmerer. 965.
— —, Emil, Advocat. 169.
— —, Max von, Director. 967.
Barthelme, Georg Adam, Pfarrer. 109.
— —, Georg Joseph, cand. theol. 103.
Batsch, Joseph, pens. Unterlieutenant. 944. 1042.
Bauer, Friedrich, Landgerichts-Assessor. 925.
— —, Gottlieb, Rechnungs-Commissär. 94.
— —, Johann Baptist, Pfarrer. 307.
— —, Dr. Joseph, Appellationsgerichtsrath. 429.
— —, Rudolph, ehem. Unterlieutenant. 372.
— —, Wolfgang, Studienlehrer. 990.
Baumann, Dr., Gutsbesitzer. 24.
— —, Joseph, Notar. 296.
— — —, Oberpostrath. 23.
— — —, Pfarrer. 1191.
Baumeister, geb. Achtmann, Margaretha. 1086.
Baumgartner, Anton, Registrator. 405.
Baur, Franz, Unterlieutenant. 39.
Baur-Breitenfeld, Eduard von, Hauptmann. 1067.
Bauriedl, Dr., Leopold, Regiments-Arzt. 1173.
Bayer, Dr., Reichsrath, geh. Rath und Universitäts-Professor. 1056.
— —, August, Revierförster. 1208.
Bayern, Prinz Adalbert von, Königliche Hoheit. 427 761. 860.
Bayern, Prinz Luitpold von, Königliche Hoh-

Digitized by Google

. heit, Generallieutenant und Armee-Divisions-Commandant. 608.
Bayr, Marquard, Sekretär. 1178.
Bechmann, Hermann, Assistent. 1110.
Bechter, Hermann, Landgerichts-Assessor. 1004.
Bechtold, Adalbert, Hauptmann. 1165.
Beck, Friedrich, Sekretär. 1178.
— —, Joseph, Chemiker. 384.
— —, Max, rechtsk. Magistratsrath. 397.
— —, Simon Johann Georg, Landgerichts-Assessor. 1048.
Becker, August, Junker. 36. 1222.
— —, Dr. Ludwig, Leibarzt ꝛc. 973.
Beckh, Ferdinand, Unterquartiermeister. 160. 1177.
Beball, Max, Landgerichts-Assessor. 1004.
Beeg, Leonhard, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 131.
Beer, Alois, qu. Rentbeamter. 93.
— —, Johann, Unterveterinärarzt. 60. 1117.
— —, Dr. Lorenz, Landgerichts-Arzt. 469.
— —, Ludwig, Unterlieutenant. 39. 159.
Behaim, Friedrich Freiherr von, Major. 1164.
Behr, Anton, Unterlieutenant. 1045.
— —, Dr. Sebastian, Gerichtsarzt. 1050.
Behringer, Andreas, Rechnungskommissär. 1124.
— —, Edmund, Studienlehrer. 280.
— —, Ludwig, pens. Oberlieutenant. 63. 66.
Beilhack, Dr. Georg, Studienrector. 935.
Beitelrock, Johann Michael, Lyceal-Professor. 376.
Belleville, Julien François. 216.
Belzer, Joh. Georg, qu. Landrichter. 128.
Benfey, Dr. Theodor, Professor, 1146.
Bentzel-Sternau, Ludwig Graf von, Generalmajor und Brigadier. 19.
Berchem, Anton Freiherr von, Pfarrer. 396. 1221.
— —, Karl, Freiherr von, ehem. pens. charact. Generalmajor. 155. 158.
Berchem, Wilhelm Freiherr von, charact. Oberstlieutenant à la suite. 44.
— —, früher Kohmann, Otto Karl. 840.
Berchtold, Ferdinand, Landrichter. 1004.
Berckmann, Franz Ludwig, Pfarrer. 1227.
Berg, Karl, Bergmeister. 885.
— —, genannt Schrimpf, Friedrich von, Oberlieutenant 1169.
Berger, Dr. Franz Xaver, Landwehrmajor 971.
— —, L. F., Schlossermeister. 311.
— —, Nepomuk, Sekretär. 1178.
Berghofer, Anton, Wegmacher. 381.
Bergmann, Adam, Regiments-Quartiermeister. 54. 1173.
— —, Gustav, Amts- und Kassaschreiber. 295.
Bermann, Balthasar, pens. Unterlieutenant. 1043.
Bernatz, Maximilian, Junker. 605.
Bernhard, Konrad, Tarbeamter. 965.
— —, Registrator. 1159.
Bernreither, Joseph, Oberlieutenant. 48.
Berolzheimer, Daniel, Bleistiftfabrikant. 447.
Berr, Dr. Felix, k. Rath und Spitalarzt. 840.
Bertele, Karl August, Ober-Berg- und Salinenrath. 23.
Bertram, Friedrich, Regierungs-Rath. 440.
Berüff, Xaver Karl, herzogl. Leuchtenberg'scher. Administrationsrath. 176.
Bethmann, Freiherr von, k. Kämmerer. 572.
Bettendorff, Ludwig, Freiherr von, Unterlieutenant. 50.
Bettinger, Georg, Pfarrer. 1069.
— —, Dr. Julius, Cantonsarzt. 21.
Bettschart, Max, Freiherr von, Oberlieutenant. 1168.
Betz, Georg, Gendarmerie-Brigadier. 1213.
— —, Karl Ludwig, Gendarme. 27.
Betzel, Dr. Karl, Regimentsarzt. 156.
Beust, Otto von, Oberst. 161.
Beutelhauser, Michael, Gymnasial-Professor. 375.

Digitized by Google

Beutner, Philipp, Regiments-Quartiermeister. 54.
Bibra, Alfred Freiherr von, Attaché. 974.
— —, Ludwig Freiherr von, ehem. Junker. 1117.
— —, Wilhelm Franz Freiherr von, Staatsanwalt. 127. 1210.
Bickel, Friedrich, Oberlieutenant. 39.
Bieber, Max von, Rittmeister. 1156.
— —, Otto, pens. Unterlieutenant. 964.
Bienenfeld, Heinrich, Unterlieutenant. 524.
Bihrle, Andreas, Gendarmerie-Brigadier. 132.
Binder, Eugen, Offizial. 1188.
— —, Leonhard, Unterlieutenant. 50.
Bindewald, Friedrich, Revierförster. 839.
Birk, Dr., Adjunct. 1147.
Birkmann, Karl, Oberlieutenant. 1168.
Birkner, Johann Friedrich Karl Heinrich, Pfarrer. 110.
Birzer, Jacob, Rentbeamter. 1060.
Bischof, Karl Anton, Pfarrer. 788.
— —, Peter, Pfarrer. 277.
Bischoff, Joseph, Pfarrer. 306.
— —, Dr. Karl Andreas, Regierungsrath. 417.
Bismarck-Bohlen, Graf von, preuß. Major ꝛc. 1194.
Bitthäuser, Johann Pleikard, qu. Lehrer. 405.
Bitz, Adam, Unterquartiermeister. 56.
Blaimberger, Anton, Oberkriegscommissär. 163.
Blanc, Joseph, Hauptmann. 1166.
Blank, Johann Valentin, Postverwalter. 479.
Blaß, Hermann, Offizial. 1188.
— —, Leonhard, 288.
Blattner, Joseph, Studienlehrer. 70.
Blaul, Georg Friedrich, Pfarrer. 444.
Blenk, geb. Jäcklein, Barbara, Bräuersgattin. 571.
Blum, Peter Paul, Pfarrer. 283.
Blume, Emil, Unterlieutenant. 40.
Bochshorn, Dr. Baptist, Unterarzt. 41.
Bodensteiner, Sebastian, cand. jur. 115.
Böck, Anton, veterinärärztlicher Practicant 605.
— —, Friedrich von, ehem. Stadtgerichts-Protokollist. 1062.
Böheimb, Alois Maria, Revisor. 1063.
Böhm, Wilhelm, Gasingenieur. 768.
Böhmer, Christian, Pfarrer. 545.
Böhner, Eduard, Rentbeamter. 303.
Börger, Karl, Pfarrer. 237.
Börsch, Karl, Notar. 296.
Bogner, Jacob, Controleur. 762.
Bohn, Johann, Feldwebel. 165.
Bolgiano, Dr. Karl, Universitätsprofessor. 93.
Bollermann, Michael, Pfarrer. 678.
Bombard, Guido, polyt. Schüler. 119.
— —, Ludwig, Major. 159.
Booß, Andreas, Hartschier. 1118.
— —, Johann, Hilfslehrer. 288.
Born, Ludwig, ehem. Unterlieutenant. 68.
Bossi, Joseph, Seidenzeug-Fabrikant. 311.
Bothmer, Adolph Graf von, Hauptmann. 46.
— —, Friedrich Graf von, Oberstlieutenant. 1163.
— —, Hippolyt Graf von, ehem. pens. Hauptmann. 166.
Botthof, Johann Baptist, Revierförster. 886.
Bozaris, D., k. griech. Oberst ꝛc. 1071.
Bouhler, Karl, Oberlieutenant. 48.
Bouché, früher Prediger, Eleonore. 1196.
Bracker, Johann Andreas Friedrich, Pfarrer. 545.
Bram, Anton, Pfarrer. 1053.
— —, Xaver, Hauptmann. 1165.
Branka, Wilhelm von, Regierungsrath. 20.
Brandl, Anton, pens. Unterlieutenant. 437.
Brandt, Christian Philipp Heinrich, k. prot. Kirchenrath, Pfarrer, Decan und Districts-Schulinspector. 550.
— —, Dr. J. H. russ. Staatsrath. 1147.
— —, Karl, ehem. Unterlieutenant. 373.

Digitized by Google

Brandt, Philipp Freiherr von, Generalmajor und Artillerie-Corps-Commandant. 608.
Braun, Burkhard, pens. Hauptmann. 1117. 1118.
Braun, Ernst, pens. Unterlieutenant. 63. 522.
— —, Georg, ehem. Pfarrer. 551.
— —, Johann Baptist, Registrator. 1064.
— —, Johann Martin, Pfarrer. 396.
— —, Karl Wilhelm Anton, Landrichter. 21.
— —, Ludwig, Appellationsgerichts-Rath. 1066.
— —, Paul, geh. Secretär. 763.
— —, Ulrich, Pfarrer. 421. 441.
Braunauer, Anton, bürgl. Magistratsrath. 547.
Braungart, Julius Heinrich Anton, Pfarrer. 545.
Brauswetter, früher Tämler, Ferdinand, 572.
Bray-Steinburg, Otto Graf von, außerordentl. Gesandter und bevollm. Minister ꝛc. 480. 864. 973.
Bregeard, Michael, Rentbeamter. 23.
Breinfalt, Matthäus, Quartiermeister. 1173.
Breisach, Emil. 1088.
Brendel, Georg, Leihhaus- und Sparcasse-Verwalter, dann Kreishilfskasse-Rendant. 380.
Brenneisen, Baptist, Unterlieutenant. 48.
Brentano, Karl August von, Fabrikant. 840.
Bressensdorf, Arthur v., Unterlieutenant. 39.
Brey, früher Maulik, Sophie Therese. 368.
Breyer, Karl, ehem. Unterlieutenant. 963.
Britzelmaier, Ignaz, Schullehrer. 407.
Brockdorff, Wilhelm Graf von, ehem. pens. Unterlieutenant. 66.
Brodeßer, Karl Ritter von, Generalmajor und Brigadier. 19. 383. 608.
Bronnenmayer, Franz Xaver, Domcapitular. 272.
Bruck, Joseph Anton Freiherr von, pens. charact. Oberst. 27.
Bruckeier, Joseph, Hartschier. 251.
Brucker, Karl, pens. Major. 61.
Brück, Wilhelm Freiherr von, Oberstlieutenant. 1163.
Brückner, Joseph von, Hauptmann. 1164.
— —, Maximilian von, Major. 162.
— —, Xaver, Quartiermeister. 1176.
Brünings, Karl Ludwig, Pfarrer. 543.
Brunnenmayr, Friedrich von, Unterlieutenant. 1171.
Brunner, Richard, Unterlieutenant. 1158.
Brunnhuber, Johann Nepomuk, cand. jur. 117.
Bucher, Dr. Wilhelm, Regierungsrath. 541.
— —, Winfriede. 1230.
Buchetmann, Anton, Unterarzt. 36. 1178
Buchmann, Johann, Unterquartiermeister. 160. 1180
Buchner, Dr. Alois, Domcapitular, bischöfl. geistl. Rath ꝛc. 1013.
Buchrucker, Johann Christian, Pfarrer. 109.
Buchta, Wolfgang, pens. Kanzlei-Secretär. 436.
Büchele, Max, Haupt-Salzamtscassier. 294.
Bühler, Ludwig, Revierförster. 764.
Bünau, Günther Freiherr von, pens. Hauptmann. 1040.
Bürchl, Dr. Karl, Unterarzt. 1119.
Bürchner, Dr. Ludwig, Secretär. 1160.
— —, Dr. Ludwig, Unterarzt. 41.
Bürger, Hermann Friedrich, pens. Ingenieur. 1047.
— —, Leonhard, Ober-Auditor. 43.
Büschl, Andreas, Kreisscholarch, Stadtpfarrer und Schulbezirks-Inspector. 272.
Büttner, Ernst, pens. Unterquartiermeister. 249.
— —, Dr. Jacob, Regimentsarzt. 1172.
— —, Michael, Stadtpfarrer. 129.
Bullemer, Christian, Pfarrer. 109.
— —, Simon, Decan und Pfarrer. 732.

Digitized by Google

Bulling, Wolfgang, Quartiermeister. 1180.
Burchtorff, Carl v., Landrichter. 128. 1053.
Burgartz, Joseph, char. Oberstlieutenant. 44.
— —, Theodor, Oberlieutenant. 522.
Burger, Dr. Joseph, Gerichtsarzt. 1048.
— —, Joseph, Kreis- und Stadtgerichtsschreiber. 526.
Burkhardt, Christian Wilhelm, Schullehrer. 408.
— —, Anton, Advocat. 967.
Busch, Franz, Communal-Revierförster. 595.
Butler, Carl, charact. Oberlieutenant. 44. 155.
— —, Walter Graf von, Unterlieutenant. 1170.
Burbaum, Dr. Eugen, Bataillonsarzt. 52.

C.

Camerer, Dr. August, Unterarzt. 1178.
Cammerloher, Albert Ritter von, Oberlieutenant. 1168.
Cantzler, Erhard Michael, Pfarrer. 1193.
Caries, Wilhelm, charact. Oberst. 1044.
— —, Wilhelm, Oberlieutenant. 48.
Carl, Adam, Unterquartiermeister. 57. 1179.
— —, Eduard, Quartiermeister. 1174.
Casella, Theodor, Junker. 36. 1222.
Castell, Gustav Graf zu, Oberlieutenant und Ordonnanz-Offizier Seiner Majestät des Königs. 30.
— —, F. K. Graf zu, charact. Rittmeister à la suite. 30. 941.
Caubinus, Joseph, Pfarrer. 1125.
Cella, Adolph, Unterlieutenant. 524.
— —, Gustav, Oberstlieutenant. 32.
Cetto, Anton Freiherr von, Junker und Ordonnanz-Offizier ꝛc. 1120.
de Chatelain, k. franz. Ministerial-Secretär. 423.
Chelius, Friedrich, qu. Revierförster. 763.
Chevigny, Carl, Landrichter. 1002.
Christoph, Franz Seraph, Landrichter. 598. 958.
Cigoni, Michael, Registrator. 418.
Claus, Heinrich v., pens. charact. Oberst ꝛc. 765.
Clauß, Friedrich, techn. Wechsel-Appellationsgerichts-Assessor. 71.
Clericus, Eduard, Revierförster. 1065. 1208.
Clesca, Carl, pens. Professor. 1061.
Clostermeyer, Heinrich, Secretär. 1065.
Collet, Joseph Antony. 1088.
Collet-Meygret, Henri, k. franz. General-Director. 191.
Collombel, Hippolyt, Verwalter. 972.
Conrad, Anton, Rechnungs-Commissär. 1124.
Cornelius, Dr. Carl Adolph, Universitäts-Professor. 677. 680
Cornet, Carl, ehem. Unterverwalter. 67.
Correck, Otto, Oberlieutenant. 1169.
Corseinge, Theodor Freiherr von, pens. Hauptmann. 1119.
Cotta, Freiherr von, k. Kämmerer. 960.
Coulon, Ludwig von, Ministerialrath. 488.
Crailsheim, Desiderius Freiherr von, Kammerjunker und pens. Unterlieutenant. 64. 1223.
— —, Fedor, Freiherr von, Kämmerer und Regierungs-Assessor. 122. 304.
— —, Gustav, Freiherr von, charact. Major. 1184.
Cramer, Christian Ferdinand Wilhelm, Kreis- und Stadtgerichts-Rath. 281. 393.
— —, Carl, Landgerichts-Assessor. 1049.
Crebert, Alexander, Secretär Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern. 960.
Croissant, Friedrich, Bezirksgerichts-Assessor. 1123.
Cronenbold, Johann, charact. pens. Oberst. 372.
Cucumus, Dr. Conrad von, Ober-Appellationsgerichts-Rath. 20. 489.
Cunliße, Richard. 1088.

Digitized by Google

D.

Danzer, Ludwig, Fabrikant. 446.
Daffenreuther, Franz, Hauptmann. 28.
Dall'Armi, Friedrich Ritter von, penf. Oberlieutenant. 63. 941. 964.
Dallinger, Wilhelm, Finanz-Rechnungs-Commiffär. 419.
Damm, Auguftin, Landcommiffär. 1001.
Dantfcher, Jacob, qu. Landrichter. 597.
Daßler, Friedrich, ehem. Regiments-Actuar. 68.
Daum, Friedrich, Pfarrer. 544.
Daufend, Michael, Gymnafial-Profeffor. 762.
De Ahna, Adolph, Oberlieutenant. 1170.
— —, Auguft, penf. charact. Oberftlieutenant. 941.
— —, Jakob, Junker. 1222.
Debes, Dr. Univerfitätsprofeffor. 838.
Degel, Auguft Heinrich Ferdinand, Pfarrer. 308.
Degen, Friedrich, Poftoffizial. 1007.
Degmaier, Ferdinand, bürgl. Magiftratsrath. 547.
Deigeli, Jacob, Pfarrer. 528.
Deinhardt, früher Meck, Johann Michael Franz. 240.
Deifch-Rofenberg, Joſeph, Unter-Auditor 167.
Deißböck, Georg, penf. Unterlieutenant. 63.
del Degano, Ignatz, qu. Controleur. 761.
Dell, Joſeph Anton, Pfarrer. 396.
Demeler, Johann Nepomuk, cand. cam. 115.
Denk, Dr., Joſeph, Regimentsarzt. 1173.
Denzinger, B. H. J., Univerfitätsprofeffor. 837.
Deppert, Wilhelm, Aſſeſſor bei der General-Direction der k. Verkehrsanftalten. 526.
Deppifch, Joſeph, Landrichter. 1003.
Deroy, Ludwig von, k. Kämmerer und penf. charact. Generalmajor. 43. 987.
— —, Maximilian v., ehem. Hauptmann. 165.
Deſſauer, Alois, Viceconſul. 547.
— —, F., General-Conſul. 1056.
Deuringer, Joſeph, ehem. Landwehrmajor. 422.
Devm, Arnulf Graf von, Rittmeiſter. 47.
— —, Hugo Graf von, Hauptmann. 1165.
D'Hengelier, Wilhelm, Director. 101.
Dhom, Philipp, Pfarrer. 958.
Didot, Paul Firmin. 134.
Diebel, Martin, Buchhalter. 304.
Diehm, Joſeph, penf. Oberlieutenant. 63.
Dieringer, Johann, Zimmermeiſter. 384.
Dietl, Eduard, Rentbeamter. 966.
— —, Friedrich, Oberzollinſpector. 23.
— —, Ignaz, Major. 162.
— —, Joſeph, Pfarrer. 678.
Dietrich, Auguft, penf. Secretär. 1118.
— —, Chriſtian, bürgl. Magiftratsrath. 87.
— —, Michael, Schullehrer. 407.
Dietſch, Dr. Julius Erdmann Chriſtoph, Pfarrer. 600.
Dietz, Adolph von, Hauptmann. 1166.
— —, Andreas, Pfarrer. 306.
— —, Gottlieb Heinrich, Handels-Appellationsgerichts-Rath. 393.
— —, Joſeph, Rentbeamter. 1122.
Dietzel, Joſeph, Pfarrer. 1055.
Diez, Dr. Friedrich, Univerfitätsprofeffor. 99.
— —, Carl, Unterlieutenant. 1171.
— —, Maximilian, Unterlieutenant. 525.
— —, Otto, Pfarrer. 926.
— —, Philipp Freiherr von, Major. 39. 159.
Dillmann, Melchior, charact. Major. 1184.
Dirrigl, Joh., Appellationsgerichts-Aſſeſſor 83.
Dirſcheid, Max, Oberlieutenant. 1042.
Diſtler, Johann, Landgerichts-Aſſeſſor. 1004.
Dittmann, Georg Adam, Pfarrer. 109.
Dobelbauer, Dr. Moriz, penf. Regiments-arzt. 1043.
Dobmayr, Adam, Appellationsgerichts- dann Wechſel- und Mercantilgerichts-Rath. 124.

Digitized by Google

Döhlemann, Ludwig Wilhelm, qu. Bergmeister. 71.
Döhrmühl, Peter, Hauptmann. 1165.
Dölzl, Anton, Tarbeamter. 188.
Döppelheuer, Ferdinand, Pfarrer. 306.
Dörfler, Georg, Pfarrer. 1009. 1125.
Döring, Christian, Revierförster. 72.
— —, Johann, Offiziant. 1002.
Dörnberg, Ernst Freiherr von, Chef der fürstl. Thurn und Taris'schen Gesammtverwaltung. 1013.
Dösel, Friedrich, ehem. Unterlieutenant. 157.
Dolhopf, qu. Landrichter. 167.
Dollmann, Thaddäus, Schullehrer. 406.
Donnersberg, Hermann Freiherr von, Hauptmann. 39.
Dorner, Heinrich, pens. Quartiermeister. 1041.
Dosch, Max, Landwehrmajor. 1148.
Dost, Rudolph, Landgerichts-Assessor. 254.
Douwe, Friedrich van, ehem. pens. Hauptmann. 66.
Drechsel, August Graf von, Landwehr-Generalmajor und Kreis-Commandant. 19.
— —, auf Deuffstetten, Heinrich Freiherr von, Hauptmann. 1164.
Dreer, Jakob, Quartiermeister 1174.
— —, Joseph Georg, Canonicus. 86.
Dreisch, Adam, Pfarrer. 96.
Dresch, Carl, Hauptmann. 1167.
Dresel, W. Consul. 547.
Drexel, Georg, Pfarrer. 835.
Drey, Gordian, Pfarrer. 1081.
Du Bellier, Ferdinand Joseph, pens. Controleur. 965.
Dubois, Carl, Regierungsrath. 542.
Du Bois Otto, Quartiermeister. 1180.
Duetsch, Eugen, Forstmeister. 23.
Dufresne, Alexander, Proprietär. 1216.
Dürig, Georg, Revierförster. 886.
Düring, Julius von, Polizei-Director. 19.
Dürr, Franz, qu. Landrichter. 1003.

Dürr, Martin, Unterlieutenant. 50.
Dürwanger, Joseph, Quartiermeister. 1180.
Dür, Dr. Johann Martin, Canonicus. 600.
Dumas, Oscar von, Offizial. 1188.
Duntze, Friedrich, Unterlieutenant. 1039.
— —, Jacob, Quartiermeister. 1174.
Durand François, Mechanicus. 216. 408. 1197.
Dutertre, Carl, ehem. pens. Unterlieutenant. 164.
Duttenedер Joseph, Landwehrsergeant. 423.
Düy, Johann Nicolaus, Bezirksrichter. 1122.

E.

Ebenauer, Max, Fabrikbesitzer. 24.
Ebenbeck, Benno, q. Kanzlist. 439.
Ebenböck, Alois, Studienlehrer. 729.
Ebensperger, Leonhard, Schullehrer-Seminar-Präfect. 406.
Eberl, Alois, Ober-Auditor. 163.
— —, Joseph, pens. ärztl. Praktikant. 65.
Eberlein, Anton, Landrichter. 128.
— —, Bruno Anton, Landrichter und Landwehr-Major. 470.
Ebertt, Gabriel, Hauptmann. 1167.
Ebner, Franz, Beneficiat. 172.
— —, von Eschenbach, Paul Freiherr, Unterlieutenant. 49.
Eckhardt, Heinrich, Untergerichtsschreiber. 282.
Eckart, Dr. August, Unterarzt. 52.
— —, Georg, Landrichter. 472.
— —, Jakob, Unterlieutenant. 525.
— —, Johann Urban Mich., Hauptzollamts-Verwalter. 526.
Eckerd, Wilhelm, ehem. pens. Unterlieut. 942.
Eckert, Ludwig, Rentbeamter. 1124.
Edelhart, Paul, Official. 1188.
Edlbacher, Joseph, q. Zollverwalter. 527.
Eggert, Karl, geistl. Rath, Kreis-Schulreferent und Canonicus. 22.

Digitized by Google

Eglauer, Georg, Landwehroberſtlieut. 379.
Egloffſtein, Ludwig, Freiherr von, penſ. Hauptmann. 61.
Eheberg, Eduard, Grenz-Obercontroleur 126.
Ehrat, Adam, Grenzobercontroleur. 280.
Ehrlich, Thomas, charact. Major. 1184.
Ehrlinger, geb. Schwab, Margaretha, Bauersfrau. 571.
Eichelsbacher, Franz, Quartiermeiſter. 1180.
Eichenauer, Max, Oberlieutenant. 1169.
Eichenthaler, Joh. Bapt. Beneficiat. 1227.
Eichthal, Simon, Frhr. v., Hofbanquier. 114.
Eimer, Jakob Heinrich, Conſul. 397.
Einsle, Franz Joſeph, Landwehrmajor. 1148.
— —, Joſeph, Gerbermeiſter. 576.
Eiſel, Joſeph, Revierförſter. 924.
Eiſenhofer, Simon, Pfarrer. 1211.
Eiſenmann, Franz, Gymnaſial-Profeſſor. 375. 970.
Eitzenberger, Wilhelm, Unterlieutenant. 50.
Ekl, Andreas, charact. Oberſt. 161. 1182.
Elblein, Adolph, Unterlieutenant. 1171.
Ellersdorfer, Dr. Max, Stabsarzt. 40.
Elling, Georg, Revierförſter. 1208.
Elſperger, F. L. Traugott, Pfarrer. 864.
Emmerling, Johann Simon, Schullehrer. 407.
Emoan, Franz, Grenz-Obercontroleur. 233.
Endres, Andreas, Landgerichts-Aſſeſſor. 1225.
— —, Joſeph, Pfarrer. 377.
— —, Carl, Pfarrer. 129.
— —, Ludwig, Unterlieutenant. 1171.
— —, Nicolaus, Miniſterialrath. 124.
Engel, Franz, ehem. Unterlieutenant. 166.
Engelhard, Chriſtoph, charact. Oberſt. 43.
— —, Ferdinand Carl, Hauptzollamts-Controleur. 94.
— —, Guſtav, cand. med. 119.
— —, Carl Wilhelm. bürgl. Magiſtratsrath. 838.
— —, Sigmund, Ingenieur. 1062.
Engelhardt, Friedrich, Revierförſter. 107.

Engerer, Ernſt, Revierförſter. 1188.
— —, Wilh., Regierungs-Finanzdirector. 429.
Engert, Georg, Canonicus und Dompfarrer. 86. 272
Englert, Franz, Bataillons-Auditor. 374.
— —, Joſeph, Hüttenmeiſter. 295.
Englhart, Joſeph, Schneidermeiſter. 152.
Englmann, Dr. Johann Baptiſt, Lyceal-Rector. 1080.
Enzensberger, Johann, Verwalter. 1177.
Enzler, Dr. Ignaz, Unterarzt. 41. 1119.
Eppler, Theodor, Oberlieutenant. 1169.
Erb, Friedrich, cand. phil. 115.
Erhard, Adolph, Oberlieutenant. 1169.
— —, Dr. Daniel, Friedrich, Gerichtsarzt. 21.
Erhart, Friedrich, Wechſel-Appellationsgerichts-Suppleant. 72.
Erl, Anton, Pfarrer. 108.
Ermarth, Jacob, Generalmajor und Brigadier. 371.
Ermarth, Karl, Unterlieutenant. 40.
Erneſti, Carl, penſ. charact. Major. 44. 155.
Ernſt, Franz Joſeph, q. Landgerichtsaſſeſſor. 526.
Ertel, Heinrich, penſ. Hauptmann. 607.
Eſchenbach, Eduard, Landwehrmajor. 110.
Eſchenlohr, Carl, Ober-Apotheker. 59. 1175.
Eſcherich, Dr. Ferdinand, Regierungs- und Kreis-Medizinalrath. 72.
Eſchricht, Dr. Friedrich, Profeſſor. 1147.
Eſebeck, Friedrich Frhr. v., Rittmeiſter. 1156.
Eſper, Friedrich Carl Auguſt, Regierungs-Aſſeſſor. 376.
Eßlair Wilhelm, Officiant. 294.
Eſterl, Paul, Pfarrer. 679.
Ettlinger, Joſaphat, Conſul. 480.
Etzſtaller, Peter, Curatbeneficiat. 787.
Eyßel, Carl, penſ. Major. 61. 607.
— —, Kaspar, cand. med. 117.
Erter, Oberpoſtrath. 973. 1111.
Ezdorf, Joſeph Wilhelm, Graf von, k. Kämmerer. 1121.

Digitized by Google

F.

Faber, Gustav, Oberlieutenant. 249.
— —, Hermann, Regierungs-Rath. 542.
— —, Karl Georg, Landrichter. 1005.
Fabris Eduard von, pens. Unterlieutenant. 63.
— —, Franz von, Hauptmann. 47.
Fahrbeck, Georg von, pens. charact. Generalmajor. 606.
Fahrer, Ludwig, Rechnungs-Commissär. 125.
— —, Max, Revierförster. 141.
Falschebner, Christ., Polizeiwachtmeister. 398.
Fambach, Franz, Quartiermeister. 1180.
Fasching, Johann Baptist, Lg.-Assessor. 282.
Faubel, Johann, q. Rentbeamter. 1121.
Favrel, August François, Goldschläger. 448.
Fechenbach-Laudenbach, Unterlieutenant. 165.
Feder, Dr. Ludwig, Oberstabsarzt. 964.
— —, Maximilian, Ministerresident und Generalmajor. 32. 161.
Feicht, Joseph, Regiments-Actuar. 58.
Feichter, Johann Baptist, Handels-Appell.-Gerichts-Assessor. 393.
Feichter früher Neumüller, Katharina. 1215.
Feichtmayr, Castulus, Pfarrer. 442.
Feiler, Wilhelm, Quartiermeister. 57. 1177.
Feineis, Johanna Kunigunda Juliana, Oekonomenstochter. 571.
Feldheim, Dr. Moriz, Regiments-Arzt. 52. 1173.
Feller, Christoph, Revierförster. 1208.
Fels, Johann von, Generalmajor und Stadtcommandant. 19.
Fels, Karl, Oberlieutenant. 1046.
Ferber, Dr. Anton, Regiments-Arzt. 41.
Ferchl, Franz Anton, Forstmeister 1194.
Fertig, Dr. Michael, Studienrector und Gymnasialprofessor. 420.
Fesenmair, Joh. Evang. Studienlehrer. 990.
Feßmann, Sebastian, Registrator. 293.
Feurer, Franz, ehem. Landgs.-Assessor. 271.
— —, Dr. Friedrich, Staatsanwalt. 92.
Fichtner, Ludwig, 971.
Fick, Heinrich, charactr. Major. 1183.
Fickenscher, Christian Friedrich, Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber. 477.
Filian, Franz, Pfarrer. 958.
Fink, Friedrich Ludwig, q. Landrichter. 429.
— —, Johann Baptist, Advokat. 966.
— —, Ludwig, Hauptmann. 1155.
Finsterwalder, Nikolaus, Stations-Commandant. 398. 1120.
Fisch, Joseph, Studienlehrer. 375. 469.
Fischer, Andreas, Pfarrer. 787.
— —, Baptist, Regiments-Actuar. 42.
— —, Baumeister und Kirchen-Verwaltungsmitglied. 88.
— —, Ernst, Landgerichts-Assessor. 1003.
— —, Georg August Christoph, Pfarrer. 789.
— —, Gottlieb Franz, Pfarrer. 1070.
— —, Johann Baptist, Pfarrer. 1081.
— —, Lorenz, Beneficiat. 729.
— —, Ludwig Wilhelm, Landgerichts-Assessor. 254.
— —, Mathias, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 1127.
— —, Theobald, Unterlieutenant. 40.
— —, Wilhelm, Landgerichts-Assessor. 254.
Fleischmann, Ferdinand, Mechanikusgehilfe. 575.
— —, Friedrich, Schullehrer. 408.
— —, Joseph, Nebenzollamts-Controleur. 106.
— —, Joseph, Pfarrer. 1054.
— —, Michael, Schullehrer. 408.
Fleschuez, Gustav, Oberlieutenant. 34.
Flessa, Ernst, Landgerichts-Assessor. 862.
Flink, Wolfgang, Unterveterinärarzt. 1182.
Flotow, Friedrich von, Generallieutenant und Armee-Divisionscommandant. 608.

Digitized by Google

Förch, Anton, geistl. Rath, Decan u. Stadtpfarrer. 974.
Folz, Philipp, Professor. 22.
Foringer, Franz, ehem. Unterlieutenant. 66.
Forster, Moriz, Wechselgerichts-Assessor. 1006.
— —, Wilhelm, Hauptmann. 1166.
Fournlol, Johann, Typograph. 135.
Fränkel, Georg, Quartiermeister. 56. 1177.
Frank, Friedrich, Kanzlei-Secretär. 51.
— —, Joseph, Kriegscommissär. 839. 943.
— —, Ludwig, veterinärärztl. Practicant. 1041.
Frankl, Anton, Appellationsgerichts-Rath. 83.
Franz, Max, Registrator. 886.
Franz, Friedrich, ehem. Official. 1224.
— —, Johann August, Landgerichts-Assessor. 1049.
Franzowitz, Paul, Rechnungscommissär 417.
Fraunhofen, Friederike Freifrau von, geb. Freiin von Aretin, Kämmerersgattin und Palastdame Ihrer Majestät der Königin. 67.
Frays, August Freiherr von, pens. Generalmajor. 60.
Fréret, Victor. 1151.
Freudensprung, Daniel, qu. Zolleinnehmer und k. Hauptzollamtsdiener. 381.
— —, Sebastian, k. geistl. Rath, Professor und Lyceal-Rector. 472.
Freund, Marr, Regiments-Actuar. 42.
Frey, Maximilian, Oberrechnungsrath. 440.
Freyberg, Alexander Freiherr von, Hauptmann ꝛc. ꝛc. 1041.
Freyberg-Eisenberg, Joseph Frhr. von, charact. Major à la suite. 44.
Freyberg-Eisenberg, Maximilian Freiherr von, charact. Generalmajor à la suite und Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern 251.
Freyberg, Reinhard Freiherr von, Regierungs-Rath. 542.
Freyberg-Oepfingen, Reinhard Freiherr von, Kämmerer und Landcommissär. 188.
Freyer, Gustav Adolph, Kanzlist. 416.
Freyschlag, Franz von, pens. Unterlieutenant. 249.
Friederich, Karl August von, Ministerialrath. 487.
Friedl, Ferdinand, Landwehr-Oberstlieutenant und Districts-Inspector. 85.
Friedl, Johann Anton, Tarbeamter. 365.
Friedländer, Dr. Julius. 1112.
Friedlein, Andreas, Hauptmann. 1166.
— —, Dr. Ernst, Landgerichts-Arzt. 376.
Friedmann, Ludwig, Oberlieutenant. 1169.
Friedreich, Adam, Ober-Appellations-Gerichts-Rath. 489.
Friedrich, Dr. Emil, Bataillonsarzt. 52.
— —, Johann Georg, Schullehrer. 408.
— —, Michael, Pfarrer. 396.
Fries, Elias, Professor. 1147.
— —, Georg Adam, Finanz-Rechnungs-Commissär. 1190.
— —, K. C. M., Studienlehrer, 989.
— —, Carl Ludwig, Forstmeister. 764.
— —, Oswald, Schullehrer. 407.
Frisch, Friedrich, qu. Ldg.-Actuar. 205.
Fritscher, August, Appellationsgerichts-Assessor. 190.
Froberg, Ludwig Graf von, Major. 38.
Fröhlich, Adolph. 287.
— —, Friedrich, q. Bahnbetriebs-Inspektor. 861.
— —, Philipp, Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist. 189.
— —, Stephan, q. Grenzobercontroleur. 280.
Fruhmann, Dr. Karl, Regiments-Arzt. 606.
Fuchs, Dr. Eduard, Bataillons Arzt. 1176.
— —, Friedrich, Oberlieutenant. 1170.
— —, Jakob, pens. Oberstlieutenant. 61.
Fugmann, Johann, Gerichtsdiener. 217.
Fugger-Glött, Oskar Graf von, Unterlieutenant. 250. 943.
Fugger-Kirchberg, Hartmann Graf, Actuar. 1066.

Digitized by Google

Fugger von Kirchberg u. Weissenhorn, Raimund Graf, Major, à la suite. 372.
Fürsich, Bapt., Unterquartiermeister. 58. 1179.
Fürst, Clemens, Unterlieutenant. 34.
— —, Franz, pens. Rittmeister. 62. 166.
— —, Julius, Advocat. 169.
Funk, Ludwig Christoph, qu. Landrichter. 463.
Furnival, Richard. 1087.
Furtenbach, Wilhelm von, Kreis- u. Stadtgerichts-Assessor. 936.
Fuß, Joseph August, Pfarrer. 378.
Fußeder, Joseph, Pfarrer. 172.

G.

Gabler, Gustav, Oberlieutenant. 1168.
Gaesch, Albert, Pfarrer. 95. 171. 512.
Gäßler von, Rentbeamter. 374.
Gahr, Christoph, Ingenieur. 1062.
Gaisberg, Hermann Freiherr von. 23.
Gapp, Max, pens. Regimentsarzt. 437.
Gar, Dr. Thomas, Professor. 1147.
Gareis, Johann Friedrich, Official. 1188.
Gartner, Joseph, Regiments-Auditor. 1175.
Gaß, Johann, Pfarrer. 236. 280.
Gasser-Parascoviz, k. k. österr. Hofrath. 145.
Gaugengigl, Ignaz, q. Studienlehrer. 469.
Gebhard, Carl, geh. Secretär. 429.
Gebhardt, Felix, Landwehr-Major. 1183.
Gebhart, Johann Nepomuck, Schul- u. Frühmeßbeneficiat. 441.
Geigel, Eugen. 239.
Geiger, Baptist, Revierförster. 764.
— —, Franz, Forstmeister. 888.
— —, Franz, Unterlieutenant. 50.
— —, Georg Adam, Inspections-Ingenieur. 508.
Geißelbrecht, Wolfgang, Quartiermeister. 1174.
Geißler, Georg, Regierungs-Assessor. 1061.
Geißmann, Friedrich, Staatsanwalt. 127.
Geitzkoffler, 1129.
Geldern, Theodor Graf von, ehem. Junker. 1118.
Gelhausen, Dr. Johann, pens. Regiments-Arzt. 64.
Gemming, Carl, charact. Oberstlieutenant und Platzstabsoffizier. 164. 523.
Gemmingen von Maßenbach, Friedrich Freiherr, pens. Hauptmann. 62.
Gentil, Anton, Pfarrer. 1055.
George, Dr. Daniel, Cantonsarzt. 252.
Gerber, Adolph, cand. jur. 117.
Gerblinger, Joseph, cand. med. 115.
Gerg, Martin, Pfarrer. 863.
Gerhäuser, Friedrich, pens. Hauptmann. 62.
— —, Maximilian, Stadtpfarrer. 144. 680.
Gerhäußer, Friedrich, pens. Hauptmann. 1041.
Gerhager, Alois, Landrichter. 598.
Gerlinger, Felix, Quartiermeister. 941.
Gerner, Henry, Techniker. 1196.
Gersthöfer, Moriz, Techniker. 152.
Gerstmayr, Joseph, Landgerichts-Assessor. 925.
Gerstner, Georg, Handels-Appellationsgerichts-Assessor. 393.
Geßele, Franz von Paula, k. Rath und geh. Secretär. 398.
Geßerelli, Max, Secretär. 1178.
Geuder, Rudolph, Freiherr von, k. österr. Oberst. 959.
Geuppert, Heinrich, Junker. 1222.
Geuß, Georg, Pfarrer. 788.
Geyer, Johann, polyt. Schüler. 119.
— —, Karl Ludwig, Pfarrer. 85.
Geyr, August, polyt. Schüler. 119.
Geyß, Johann Adam, Rentbeamter. 885.
Gierisch, Georg, Landrichter. 21.
Gietl, Eduard, Appellationsgerichts-Rath. 126.
— —, Dr. von, k. Leibarzt, geh. Rath, Professor ꝛc. 1072.

Digitized by Google

Gilardi, Alexander von, Hauptmann. 1166.
Gilgenhelmb, Theodor, Baron von. 447.
Gise, Ludwig Freiherr von, Oberlieutenant à la suite. 158.
Gleich, Matthäus, Beneficiat. 372.
Gleisl, Barbara, Häuslerswittwe. 311.
Gleisner, Joseph, qu. Rentbeamter. 539.
Gleitsmann, Dr. Jos., Landgerichtsarzt. 123.
Glock, Friedrich, cand. cam. 115.
Glockner, Joseph, Kriegscommissär. 1153.
Glück, Dr. Johann Christian Carl, Oberappellationsgerichts-Rath. 489
Gobel, Joseph Freiherr von, Hauptmann. 1167.
Godin, Christoph Freiherr von, Unterlieutenant. 524.
Godron, August, Forstmeister. 366.
Göbel, Carl, Hauptmann. 1155.
— —, Ludwig, Oberlieutenant. 37.
Gölz, Jacob, Regimentsquartiermeister. 160. 1173.
Gönner, Michael von, Generalsecretär und Ordens-Archivar des Militär-Max-Joseph-Ordens. 374.
Görtz, Wilhelm, Regiments-Auditor. 374.
Gös, Gottfried, charact. Oberst. 45.
Goes, Carl, Oberlieutenant. 1044. 1166.
Götz, Christoph Wilhelm, Pfarrer. 378.
Götzl, Ignaz, Kreiscassa-Zahlmeister. 468.
Götz, Johann, Rentbeamter. 233.
— —, Joseph, charact. Major. 1184.
— —, Pfarrer. 1189.
— —, Raimund, Oberlieutenant. 39.
Götzelmann, Johann, Regiments-Quartiermeister. 1159.
Goffard, Olivier. 1111.
Golch, Adalbert, Stabs-Auditor. 43.
Gombart, Rudolph, Ministerial-Secretär. 597.
Gotthard, Heinrich, Pfarrer 936.
— —, Margaretha. 288.
Goubau, Max Joseph, Landgerichts-Assessor. 511.
Gradl, Anton, Quartiermeister. 1180.
— —, Eduard, Quartiermeister. 1180.
Gräff, Nepomuk, Ober-Veterinärarzt. 32. 163.
Gränischer, Samuel. 151.
Graf, Jacob, Actuar. 42. 1161.
— —, Jacob, Pfarrer. 958.
— —, Dr. Carl von, Medizinalrath. 1149.
Grafenberger, Michael, Unterquartiermeister. 56. 1176.
Grainger, Robert Freiherr v., Major à la suite. 44. 155.
— —, Robert Freiherr von, Landwehr-Oberst und Kreis-Inspector. 22.
— —, Walter Freiherr von, Oberstlieutenant à la suite. 158.
Gram, Michael Joseph, Frühmeßbeneficiat. 679.
Grasberger, Dr., Lorenz, Studienlehrer. 988.
Graser, Franz Maria, Secretär. 394.
Graßer, Johann, Gastwirth. 571.
— —, Nicolaus, Quartiermeister. 1174.
Graßinger,, Joseph, Pfarrer. 212.
Gratzer, Franz Xaver, Pfarrer. 836.
Grau, Christian, Landrichter. 366.
Graul, Carl Ludwig, q. Gymnasialprofessor. 594.
Grazioli, Maximilian, Unterapotheker. 60. 1045. 1181.
Greb, Dr. Joseph, Bataillonsarzt. 439. 1176.
Greck, Anton, Pfarrer. 171.
Greding, Ottmar, Unterlieutenant. 524.
Greger Hermann, Hauptmann. 1165.
— —, Richard, Unterveterinärarzt. 1182.
Greimer, Franz, Advocat. 477.
Greiner, Alois, Pfarrer. 396.
— —, Conrad, pens. Official. 1058.
Grimm, Adam, Revierförster. 886.
— —, Dr. Joseph, Lyceal-Professor. 143.
Grieshammer, Herm., Regierungsrath. 23.
Grießmayr, Max Joseph, Advocat, dann Kreis- und Stadtgerichts-Anwalt. 593.
Grodiska, Carl v., pens. Unterlieutenant. 63. 1040.

Digitized by Google

von der Gröben, Georg Graf, Major und Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs von Preußen. 471.
Gröbl, Joseph, char. Oberstlieutenant. 44.
Grötzner, Joseph, qu. Landrichter. 1080.
Grohé, cand. med. 104.
Gronen, Ferdinand, Oberlieutenant. 162.
Gronsfeld, Graf von, k. württemberg. Oberstlieutenant ꝛc. 548.
Groper, Carl von, Oberlieutenant. 1156.
Groppner, Bernhard von, qu. Official. 992.
Grosch, Julius, Kreis- u. Stadtgerichtsrath. 253.
Groß, Friedrich Wilhelm, qu. Ldg.-Assessor. 925.
— —, Wolfgang, Studienlehrer. 441.
Großmann, Georg, Studienlehrer. 763.
Großschedel, Carl Freiherr von, Oberlieut. 1156.
Gruber, Andreas, Fabrikbesitzer. 113.
— —, Caspar, Hafnermeister. 312.
— —, Michael, Canzlist. 510.
Gründer, Carl, Pfarrer. 421.
Grünwald, Wilhelm, char. Major. 44.
Grund, Johann Ferdinand Carl von, Appellationsgerichtsrath. 281.
Grundherr, August von, Oberlieut. 1156.
— —, Johann Carl Ferdinand von, Wechsel-Appell.-Gerichtsrath. 418.
Grundler, Ferdinand, Unterquartiermeister. 57. 1179.
Gsaltmayr, Leonhard, Landwehrmajor. 86.
Guadagni, Ludwig Marchese, ehem. pens. Unterlieutenant. 66.
Gugel, Friedrich, Landrichter. 461.
Guggemos, Johann Baptist, Revisor. 188.
Gülde, Georg, Oberlieutenant. 1160.
Günther, Baptist, pens. char. Oberst. 156.
Güßregen, Georg, Regiments-Quartiermeister. 54. 1159.
Güttler, Georg, Controlestationist. 479.
Gulinas, Joseph, Pfarrer. 464.
Gumbinger, Dr. Otto, Secretär. 1160.
— —, Dr. Otto, Unterarzt. 52.
Gumppenberg, Ludwig Freiherr von, Landwehr-Oberstlieut. und Districts-Inspector. 85.
— —-Pöttmes, Ferdinand Freiherr von, Unterlieutenant. 50. 1220.
Gundermann, Joseph, Ministerial-Secretär. 1172.
— —, Joseph, Junker. 35. 1221.
Guth, Heinrich, Pfarrer. 237.
Gutmayr, Leopold, Bataillons-Auditor. 59. 167. 1177.
Guttenberg, Franz Freiherr von, Hauptmann. 1165.
— —, Otto Freiherr von, ehem. Unterlieut. 166.
Guyon, Dr., kaiserl. franz. General-Inspector und Oberarzt der Armee. 1071.
Gypen, Heinrich, Regts.-Quartiermeister. 55.

H.

Haag, Georg, qu. Revierförster. 923.
— —, Gottfried, qu. Revierförster. 596.
— —, Ludwig, Rath und Cassier. 1085.
— —, Philipp, Landrichter. 1003.
Haas, Joseph, Rentbeamter. 303.
Habel, Georg, Unterlieutenant. 40.
Häberl, Emanuel, Registrator. 405.
— —, früher Haunschild, Maria. 214.
Häckel, Joseph, Beneficiat. 1192.
Häckl, Alois, Landrichter. 366. 1049.
Häffner, Ernst, Unterlieutenant. 1170.
Hänlein, Dr. Andreas Joseph, Universitäts-Professor. 83.
— —, Oberpostmeister und Oberbahninspector. 549.
Häring, August, Oberrechnungscommissär. 170.
— —, Friedrich, Regts.-Quartiermeister. 55.

Digitized by Google

Häring, Heinrich, Oberstlieutenant. 1163.
Häusler, Michael, Oberlieutenant. 522.
Hagen, Franz, Advocat. 82.
— —, Dr. Fr. August, Ldg.-Arzt. 252.
— —, Carl Anton, Rechnungs-Commissär. 987.
Hahn, Anton, Quartiermeister. 1181.
— —, E., k. griech. Oberst. 1071.
— —, Joseph, Tarbeamter. 924.
— —, Carl, Bergmeister. 461.
Haid, Franz, pens. Unterlieutenant. 157.
— —, Xaver, Unterzeugwart. 156.
Haindl, Franz Xaver von, Obermünzmeister. 19.
— —, Ludwig, Finanz-Rechnungs-Commissär. 233.
Haine, German, ehem. pens. Regiments Quartiermeister. 156.
Halbig, Professor und Bildhauer. 1185.
Halbmayr, Christian, Waaren- und Wechselsensal. 597.
Halder, Corbinian, Hauptmann. 1155.
— —, Friedrich von, Banquier. 148.
— —, Friedrich, Junker. 36. 1224.
Hall, Joseph, Director. 1016. 1152.
Haller, Alphons, Major. 1163.
Haller von Hallerstein, Sigmund, Freiherr von, pens. charact. Oberstlieutenant. 110. 438.
Halm, Dr. Carl, Hof- und Staatsbibliothek-Director, dann Universitäts-Professor ꝛc. 762.
Haltenberger, Joseph, Pfarrer. 129.
Hamberger, Julius, Professor. 522.
Hammer, Anton. 400.
— —, Friedrich, pens. Regiments-Quartiermeister. 65.
— —, kais. österr. Polizei-Commissär. 111.
Hanser, Anton, Oberstlieutenant. 1220.
Harleß, Dr., Universitäts-Professor. 1146.
Harold, Adam, Freiherr von, charact. Generallieutenant und Stadtcommandant. 248.
Harold, Edgar Freiherr von, Oberlieutenant. 1169.
Harrach, Friedrich, Major. 38.
Harrer, Johann, pens. Quartiermeister. 54. 65. 944.
Harsdorf, Alexander Freiherr von, Kreis- u. Stadtgerichts-Assessor. 282.
— —, Carl Freiherr von, Hauptmann. 1166.
Hartl, Michael, Pfarrer. 1054.
Hartmann, Carl, Gold- und Silberarbeiter. 256.
Harttung, Philipp von, pens. Hauptmann. 1219.
Haselwander, Dr. Jacob Joseph, Regierungs- und Kreis-Medicinalrath. 107.
Hasenberger, Anton, Rentbeamter. 540.
Haßelhold-Stockheim, Gustav Freiherr von, Hauptmann. 46.
Haßenmaier, Ferdinand, Pfarrer. 1226.
Haßold, Eduard, Regierungsrath. 23.
Hastl, Leonhard, Landgerichts-Assessor. 1050. 1067.
Hatzler, Dr. Hugo, Unterarzt. 42.
Hauber, Friedrich, Professor. 522.
Haubner von, Gutsbesitzer 490.
Hauer, Dr. Mathäus, Stabsarzt. 1171.
Hauff, Ludwig, Literat. 136.
Haus, Nicolaus, Pfarrer. 1068.
Hauser, Friedrich Joseph, Landgerichts-Assessor. 1067.
— — Joseph Friedrich, Landgerichts-Assessor. 1048.
Hausknecht, Conrad, Beneficiat. 1191.
— —, Michael, Regiments-Quartiermeister. 54.
Hausmann, Georg, polytechn. Schüler. 119.
Hautmann, Leo, pens. Oberauditor. 65 373.
Heberlein, Jacob, Locomotivführer. 134.
Hechtfischer, Johann Christoph, Rechnungs-Commissär. 170.
Heckel, Abraham Wolfgang Pfarrer. 599.
— —, Max von, Hauptmann. 1167.

Digitized by Google

Heckelmann, Johann, penſ. char. Oberlieutenant. 44. 155.
Heeg, Baptiſt von, Hauptmann. 1164.
Heffner, Dr. Ludwig, Landgerichtsarzt. 305.
Hegel, Dr. Carl, Univerſitäts-Profeſſor. 418. 680.
Heideck genannt Heidegger, Otto Freiherr von, Junker. 1158.
Heiden, Hugo, Junker. 35. 1221.
Heidenheimer, Wolf, Großhändler. 193.
Heilmann, Jacob, Beneficiat. 1056.
— —, Johann, Oberlieutenant. 607.
Heim, Johann Franz Heinrich, qu. Landrichter. 304.
Heimberger, Margaretha Franziska. 112.
Heimgreiter, Franz Xaver, Frühmeß-Beneficiat. 307.
Heine, Dr. Joſeph, Medicinalrath. 1002.
Heinlein, Johann, Pfarrer. 543.
Heintz, Friedrich, Oberlieutenant. 48.
Heinz, Johann W. H., Pfarrer. 1228.
Heiß, Johann Baptiſt, Profeſſor. 991.
Held, Franz, Revierförſter. 462.
— —, Marcellus, Pfarrer. 442.
— —, Xaver, penſ. Hauptmann. 62.
Heldmann, Carl, ehem. Landwehrmajor. 130.
Helfreich, Friedrich, Kriegscommiſſär. 53.
— —, Friedrich, Unterlieutenant. 1171.
Hell, Dr. Heinrich, Unterarzt. 1178.
Hellberg, Chriſtian, Landgerichts-Aſſeſſor. 366.
— —, Georg, Finanz-Rechnungs-Commiſſär. 440.
Hellenſteiner, Aegid, k. geiſtl. Rath. 478.
Heller, Johann Martin, Pfarrer. 1054.
— —, Ludwig, Pfarrer. 308.
Hellingrath, Friedrich von, Unterlieut. 51.
Helm, Dr. Joſeph, Domcapitular. 83.
Helmſchrott, Ludwig, Taxbeamter. 252.
Heman, Rudolph, cand. theol. 117.
Hemmerich, Eduard, ehem. Privatier. 213.
Hendel, Michael, Pfarrer. 678.
Hendrich, Friedrich, ehem. Salzbeamter. 107.
Henke, Dr. Chriſtoph, Unterarzt. 36. 1179.
Henkel, Friedrich, Oberſtlieut. 29. 161.
Henner, Georg, Regierungsrath. 541.
Henniger, Georg, Rechnungscommiſſär. 440
Hentſch, Jacob, Fabrikbeſitzer. 240.
Herding, Wilhelm, cand. phil. 119.
Hergenröther, Johann Adam, Pfarrer. 1067.
— — Dr., Univerſitäts-Profeſſor. 838.
Hermann, Alexander, Grenz-Obercontroleur. 126.
— —, Dr. Friedrich Wilhelm Benedict von, Staatsrath ꝛc., dann Ritter und Mitglied des Capitels des Maximiliansordens für Wiſſenſchaft und Kunſt. 95. 309.
— —, Otto Freiherr von, k. Kämmerer, dann Kreis- und Stadtgerichts-Aſſeſſor. 923.
Herold, Chriſtian, polyt. Schüler. 119.
— —, Johann Chriſtian, Pfarrer und Decan. 599.
— —, Paul, Unterlieutenant. 50. 1157.
Herrich-Schäfer, Dr., penſ. Gerichtsarzt. 1079.
Herrmann, Georg, Advocat. 462.
— —, Conrad, Gendarmerie-Brigadier. 962.
— —, Lucas, Pfarrer. 837.
— —, Martin, Hauptzollamtsdiener. 959.
— —, Maximiliane Kath. Anna Conſtantia. 133.
— —, Xaver, Revierförſter. 419.
Herter, Benedict, Major. 162.
Hertlein, Franz, Unterlieutenant. 1157.
Herzinger, Max, Revierförſter. 140.
Herzog, Auguſt, Regimentsactuar. 42. 1161.
— —, Max, Reviſionsbeamter. 1225.
Heßdörfer, geb. Adelman, Dorothea. 176.
Heße, k. preuß. Seconde-Lieutenant und Architekt. 98.

Digitized by Google

Hettinger, Dr. Franz, Universitäts-Professor. 416.
Heumann, Eduard, Junker. 40.
— — Michael, Gymnasial-Professor. 265. 935.
Heunisch, Gustav, Postofficial. 1007.
Heusler, Ferdinand, pens. Oberlieutenant. 944.
Hey, früher Zimmer, Anna Maria. 1215.
Heydenaber, Heinrich von, Kämmerer und Hauptmann. 68.
Heymüller, Heinrich, Revierförster. 365.
Heynich, Dr. Hermann, Bataillonsarzt. 1176.
Hickel, Joseph, charakt. Major. 44. 61.
Hieber, Blasius, Landwehrmajor. 1214.
Hiemer, Franz Joseph, Pfarrer. 212.
— —, Nepomuck, Major. 162.
Hierneiß, Carl von, k. Rath und Advocat. 111. 383.
Hildebrandt, Theodor Ritter von, charakt. Generalmajor. 31. 43. 155.
Hilgard, Gustav, Oberappellationsgerichts-Rath. 489.
Hilter, Baptist, Quartiermeister. 1174.
Hindelang, Franz Joseph, Schullehrer. 407.
Hindernacht, Dr. Philipp, Landgerichtsarzt. 1051.
Hirsch, Johann, Pfarrer. 864.
Hirschberg, Christian Freiherr von, Bataill.-Auditor. 166.
Hirschmann, Eva, Kaufmannswittwe. 551.
Hocheder, Adolph, Bergmeister. 295.
Hochrein, Michael, Pfarrer. 236.
Hock, Peter, pens. Unterlieut. 605.
Hoderlein, Friedrich, Oberlieut. 1168.
— —, Joseph, Hauptmann. 1165.
Höchner, Anton, Quartiermeister. 1181.
Höchstetter, Christian, Ingenieur. 1062.
— —, Friedrich Ludwig, Pfarrer. 174.
— —, Johann, Pfarrer. 442.
Höck, Caspar, Landwehrmajor. 97.

Höft, Johann Nepomuck, Priester. 147.
Höger, Dr. August, Landgerichtsarzt. 124.
Högg, Carl, Schullehrer. 408.
Höggenstaller, Joseph, pens. charakt. Oberstlieutenant. 61.
Höhl, Georg Carl, Pfarrer. 174
Höhne, Christoph, Zollverwalter. 189.
Höllriegel, früher Valentin, Johanna. 975.
Hönninger, früher Hofmockel, Anna Christina. 214.
— — — —, Johann Conrad Eduard. 214.
Höreth, Johann. 134.
Hörlein, cand. jur. 115.
Hörmann, Emil, Unterapotheker. 1045. 1181.
— —, Max von, Bergmeister. 71.
Hörmann von Hörbach, Winfried, Regierungsrath. 542.
Hörner, Ludwig, Notar. 420.
Hösl, Wolfgang, Pfarrer. 1227.
Höß, Franz, Kriegsrechnungscommissär und funct. Cassier. 27. 163.
Hößle, Dr. Georg von, Landwehrmajor. 1010.
Hößlinger, Leopold, Major. 162.
Hofer, Mathias, Pfarrer. 255.
Hofinger, Johann, Führer. 27.
Hofmann, Augustin, Landrichter. 540.
— —, Dr. Franz, Universitätsprofessor. 22.
— —, Georg, Rentbeamter. 23.
— —, Georg, Studienlehrer. 989.
— —, Dr. Johann Christian Conrad von, Universitäts-Prorector und Professor. 767.
— —, Johann Georg, qu. Rentbeamter. 303.
— —, Johann Joseph Ignaz von, Hofrath, Lycealdirector und Professor. 19.
— —, Johann Carl, Pfarrer. 1194.
— —, Julius, königlicher Rath ꝛc. 1181.
— —, Dr. Conrad, Universitätsprofessor. 595.
— —, Mathias, Pfarrer. 1009.

Digitized by Google

Hofmann, Michael, Pfarrer. 1125.
— —, Peter, Landrichter. 20.
Hoffmann, Anton, Actuar. 1161.
— —, Erdmann, Bataillonsarzt. 1176.
— —, Gustav, pens. Unterlieutenant. 436.
— —, Jakob, Frühmeßbeneficiat. 788.
— —, Carl Philipp, Pfarrer. 1227.
— —, Max, Oberlieutenant. 1168.
Hofmeister, Rudolph, pens. Unterlieutenant. 64. 1162.
Hoffnaaß, Ludw. Ritter v., Unterlieutenant. 50.
Hofstedter, Anton, Pfarrer. 236.
Hofstetten, Friedrich von, Oberappellationsgerichtsrath. 94.
— —, Friedrich, pens. Unterquartiermeister. 156. 439.
Hoh, Dr. Georg, Professor. 1209.
Hohenbleicher, Leonhard, cand. philos. 115.
Hohenhausen, Leonhard Freiherr von, Generallieutenant, Generaladjutant und Armee-Divisions-Commandant. 26. 1043.
Hohmann, Valentin, Revierförster. 1002.
Holl, Emil, ehemal. Unterlieutenant. 66.
— —, Johann, Schullehrer. 406.
— —, Max, pens. Wegmacher. 573.
— —, Peter, pens. Oberlieutenant. 943.
Holle, Dr. Johann Wilhelm, qu. Studienlehrer. 763.
Hollfelder, Ludwig, control. Cassaofficiant. 295.
Holnstein, Ludwig Graf von, Oberlieutenant à la suite. 369.
Holnstein aus Bayern, Clemens Graf von, pens. Oberlieutenant. 944.
— — — —, Max Graf von, charakt. Rittmeister à la suite. 44.
— — — —, Maximilian Graf von, Unterlieutenant. 525. 1158.
— — — —, Wilhelm Graf von, Junker. 36. 1222.
Holzer, Friedrich, Bürstenbinder. 424.
Holzschuher, Wilhelm Freiherr von, Landcommissär. 1001.
Hompesch, Ferdinand Graf von, Legations-Secretär. 366. 973. 1014.
— —, Ferdinand Graf von, Oberlieutenant extra stat. 373.
Hopf, Joseph, Pfarrer. 129.
Hoppe, Georg, Regiments-Quartiermeister. 27.
— —, Zacharias, Unterlieutenant. 159.
Horlacher, Dr. Carl, Unterarzt. 1178.
Horn, Carl, Bezirksgerichts-Assessor. 467.
— —, Carl, Freiherr von, Hauptmann. 942.
— —, Carl, Oberst. 161.
— —, Maximilian Freiherr von, Oberlieutenant. 33.
Horst, Carl, Revierförster. 147.
Hotter, Michael, Revierförster. 548.
Huber, Cristian, Decan und Pfarrer. 331.
— —, C. W., k. k. österr. General-Consul. 146.
— —, Franz Xaver, Pfarrer. 464.
— —, Joseph, Revierförster. 279.
— —, Dr. Carl Joseph, Cantonsarzt. 142.
— —, Dr., Johann, Regimentsarzt. 41.
Hübner, Emil, Ingenieur. 136.
— —, Friedrich, Unterlieutenant. 1157.
Hülbig, Adalbert, Hauptmann. 46.
Hütter, Ludwig, Appellationsgerichts-Rath. 189. 527.
Hüttinger, Georg, Beneficiat. 1126.
Huller, Joseph, Pfarrer. 109.
Hummel, Franz Paul, Wechselfensal. 282.
— —, Johann Georg. 134
Hundertpfund, Johann, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. 190.
Hundt, Nicolaus, Pfarrer. 306.
Hunger, Eduard, cand. jur. 119.
Huß, Georg, Feldwebel. 29.
Huth, Gottlieb, Bierbräuer. 519.
— —, Peter Andreas, Schullehrer. 406.
— —, Ulrich, Landgerichts-Assessor. 540.
Hutten, Ulrich Frhr. v,. Oberlieutenant. 370.

Digitized by Google

J.

Jacobi, Robert, Pfarrer. 1031.
Jäckel, Daniel, Revierförster. 966.
Jäger, Dr. Johann Jakob, Advocat. 467.
Jägerhuber, Max, Revierförster. 163.
Jägern, Heinrich, ehem. Kanzlei-Secretär. 436.
Jamin, Jacob, Veterinärarzt. 1175.
Janner, Johann, Schullehrer. 406.
Janſohn, Philipp, Hartſchier. 373.
Jarcinsky, Philipp, Regimentsactuar. 42.
Jarwart, Sixtus, k. preuß. Hofmaler. 423.
Jaus, Friedrich, Hauptmann. 34. 46.
Jeetze, Theodor Freiherr von, Oberſt und Flügeladjutant Seiner Majeſtät des Königs Ludwig. 27.
Jegel, Ernſt Johann Konrad, ehem. Poſamentier. 430.
Jehle, Joſeph, Pfarrer. 442.
Jenant Dulop, Charles, Manufactureibeſitzer. 1088.
Jeniſch, Ludwig Ritter v., Oberſtlieutenant. 45.
Jeniſon-Walworth, penſ. Rittmeiſter. 62.
Ihrl, Georg, Regiments-Auditor. 166. 1175.
Illfelder, Leopold, Bleiſtiftfabrikant. 447.
Ilgen, Friedrich, Notar. 420.
Illing, Carl, Landrichter. 598.
Illini, Felix Anton, Forſtmeiſter. 1047.
Inama-Sternegg, Johann Nepomuk von, Appellationsgerichts-Rath. 92.
Inzenhofer, Georg, Regimentsactuar. 156.
— —, Georg, Verwaltungs-Gehilfe. 69.
Interwies, Peter, Bataillons-Quartiermeiſter. 56.
Job, Albert, Oberlieutenant. 48.
Jobl, Johann Baptiſt, Regierungsrath. 967.
Jodlbauer, Auguſtin, Schullehrer. 407.
Jörg Edmund, Kanzliſt. 1084.
Jörgens, Mathias, Oberſt. 1044.
John, Georg Friedrich, Buchhalter. 125.
Jolly, Dr., Univerſitäts-Profeſſor. 1146.
Joner-Tettenweiß, Clemens Graf von, Major. 1164.
Jordan, Eduard, Quartiermeiſter. 1180.
Jouffroy Dumery, Conſtantin, Civil-Ingenieur. 256.
Juch, Julius, cand. phil. 115.
Jüngling, ehem. Profeſſor. 423.
Jung, Kaspar, Landgerichts-Aſſeſſor. 169.
Junker-Bigatto, Maximilian Freiherr von, Unterlieutenant. 38.
— —, Sigmund Freiherr von, Oberlieutenant. 1156.
— —, Sigmund Freiherr von, Landwehr-Oberſt und Kreis-Inſpector. 22.
Jungkunz, G. Alois, Pfarrer. 1055.
— —, Johann Baptiſt, Studienlehrer. 729.

K.

Kadner, Ludwig, Forſtmeiſter. 72.
Käfferlein, Ferdinand, Advokat. 477.
Käs, Johann Wolfgang, Appellationsgerichts-Aſſeſſor. 143.
Käſtner, Friedrich, ehem. bürg Magiſtratsrath. 87.
Kaffer, Johann Georg, Pfarrer. 1067.
Kahr, Georg Wilhelm, Regierungsrath. 21.
Kaiſenberg, Johann Heinrich, Regierungs-Rath. 542.
Kaiſer, Cäſar, penſ. Hauptmann. 62.
— —, Johann Jacob, qu. Gymnaſial-Profeſſor. 597.
— —, Carl, charact. penſ. Oberſtlieutenant. 371.
— —, Karl, Quartiermeiſter. 1176.
Kalb, Joſeph, Unterlieutenant. 35.
Kalcher, Anton, Officiant. 1032.

Digitized by Google

Kalcher, Anton, Officiant. 1052.
Kalchgruber, Anton, Regierungsrath. 541.
Kaltenecker, Jacob, Fabrikant. 24.
Kapeller, Joseph. 927.
Kapp, Franz, ehem. Hauptmann. 436.
Karbeck, Arnold, Pfarrer. 788.
Karg, Maximilian, Junker. 36. 1222.
Kaspaitzer, Georg, Actuar. 1160.
Katzenberger, Emanuel, Handelsmann. 217.
Kaufmann, Carl, Revierförster. 596.
Kaulbach, Wilhelm von, Director. 255.
Kees, Otto, Regierungs-Assessor. 468.
Kehl, Jacob, Hauptmann. 1166.
— —, früher Romeder, Carl Adalbert. 572.
Keim, Adolph, Wechsel-Appellationsgerichts-Suppleant. 71.
— —, Franz, Gypsformator. 1186.
— —, Gottfried, Tarbeamter. 924.
— —, Johann, charact. Major. 1184.
— —, Konrad, ehem. techn. Wechsel-Appellationsgerichts-Assessor. 71.
Keinath, Julius, Junker. 605.
Keitz, geb. Goldbach, Josepha Franziska. 239.
Kelber, Johann Carl, bürg. Bürgermeister. 87.
Kellein, Johann Christian, Landrichter. 464.
Keller, Adalbert, Universitäts-Bibliothekar und Professor. 1146.
— —, Dr. Georg Joseph, Studienlehrer. 988.
— —, Heinrich, Regiments-Actuar. 58.
— —, Johann Nepomuk, Advocat u. herzogl. Leuchtenberg'scher Kabinetsrath. 175.
— —, Martin, Beneficiat. 1212.
— —, Matthäus, Pfarrer 678.
Kellerer, Sebastian, Einödhofbesitzer. 311.
Kellermann, Joseph, Regierungs- u. Fiscalrath. 1208.
— —, Carl, Filialbank-Vorstand u. Kassier. 440.
Kellner, Dr. Franz Xaver, fürstl. Leiningen'scher Leibarzt. 191.

Kellner, Heinrich, Unterlieutenant. 524.
— —, Johann. 440.
— —, Ruppert von, charact. Oberstlieutenant à la suite. 44. 155.
Kempf, Anton, Pfarrer. 1145.
Kern, Joh. Christ. W., Pfarrer. 1070.
— —, Dr. Joseph, Unterarzt. 42.
Kesling, Ludwig Karl Freiherr von, Kämmerer. 68.
Keßler, Dr. Georg. 112.
— —, Carl, ehem. Unterlieutenant. 1219.
Ketterle, August, Advocat. 127.
Khuen-Belasi, Eduard Graf von, Junker. 1158.
— —, Ludwig Graf von, Oberlieutenant u. Adjutant Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern. 593. 963.
Kieffer, Eugen, Oberlieutenant. 1117.
— —, Friedrich, Appellationsgerichts-Rath. 526.
— —, Dr. Max Joseph, Cantonsarzt. 1050.
Kiefhaber, Gottfried, Rentbeamter. 966.
Kiefl, Johann, Quartiermeister. 1174.
Kienhöfer, Carl, Advocat. 1052.
Kieskalt, Johann Martin, Landgerichts-Assessor. 1049.
Kießling, Theodor, Landgerichts-Assessor. 1053.
Kihn, Heinrich, cand. theol. 117.
Killersreiter, Martin, Beneficiat. 1145.
Killinger, Joseph, Bildhauer. 400.
— —, Wilhelm von, Advocat. 596.
Kircher, Jos. pens. Unterlieutenant. 63.
Kirchgrabner, Karl, U. Apotheker. 1181.
Kirchmair, Nikol. Hauptmann. 1167.
Kirchmayer, Franz Paul, Pfarrer. 84.
Kirndorfer, Joseph, Pfarrer. 836.
Kirschbaum, Max von, Stadtgerichts-Protokollist. 1063.
Kistenfeger, Eduard, Oberlieutenant. 249.
Kistler, Nikolaus, Tarbeamter. 1187.

Digitized by Google

Kitzing, August, U. Apotheker. 1181.
Klaußner, Ignaz, rechtskundiger Magistratsrath. 22.
Kleber, Mathias, Pfarrer. 512.
Kleemann, Georg Albert, Rentbeamter. 416. 439.
Kleim, Wendelin, Beneficiat. 172.
Klein, Joseph, pens. charact. Oberst. 61.
— —, Joseph, q. Revierförster. 595.
Kleiner, Otto, Staatsanwalt. 93.
Kleinfeller, Adolph, Professor. 428.
Kleinhenz, Theodor, Revisionsbeamter. 468.
Klemm, Franz Xaver, Controleur. 1006.
— —, Joh. Nepom., pens. Kreis- und Stadtgerichts-Rath. 989.
Klenk, Andreas, Gemeiner. 31.
Klenze, Leo von, Kämmerer, wirkl. geheim. Rath ꝛc. ꝛc. 974.
Klette, Reinhold, Architekt. 152.
Klingenfeld, F. A., Professor. 311.
Klör, Georg, Pfarrer. 1226.
Klotz, Karl Ferdinand, ehem. Tarbeamter. 252.
Klüpfel, Georg, Rechnungscommissär. 1063.
Knapp, Dr. Inspector. 404.
Kneuttinger, Anton, pens. Gymn. Professor. 969.
Knißel, Heinrich, Pfarrer. 543.
Knocke, August, Mechanikus. 573.
Knoll, Johann Heinrich Wilhelm, Pfarrer. 545.
Knoller, Joh. Georg, Pfarrer. 1211.
Knott, Hermann, Rittmeister. 33.
Kober, Johann Nepomuk, Cand. jur. 117.
Kobler, Constantin, pens. Unterlieutenant. 64.
Koch, Friedrich, geistl. Rath und Professor. 523.
— —, Johann, Soldat. 1044.
— —, Nikolaus, Ministerialrath. 488.
Koch-Sternfeld, Joseph Ritter von, Landgerichts-Assessor. 463.
Köberlein, Karl, qu. Landgerichts-Assessor. 511.
Kögerl, Joseph, ehem. Tarbeamter. 168.
Köhle, Georg, Pfarrer. 1051.
Köhler, Heinrich, Revierförster. 281.
Köllensberger, Karl, Hauptmann. 47.
Kölliker, Dr. Albert, Hofrath und Universitäts-Professor. 100.
König, Anton, Fabrikant. 575.
— —, Johann, Ingenieur. 972. 992.
— —, Karl Philipp Jakob, Pfarrer. 599.
Köppel, Fried. Wilhelm, Wechsel-Appellations-Gerichts-Rath. 71.
Körbitz, Heinrich, Hauptmann. 1156.
Köfel, Max, Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber. 478.
Köstler, Karl, Junker. 35. 1221.
Kohl, Johann, Oberlieutenant. 47.
Kohler, Karl, Revierförster. 394.
— —, Ludwig, Hauptmann. 46. 1118.
Kohlermann, Adolph, Hauptmann. 48. 1166.
Kohlmayer, Heinrich, Pfarrer. 306.
Kolb, Bernhard, k. Bereiter. 923.
— —, Franz, Futtermeister. 132.
— —, Georg, polyt. Schüler. 119.
— —, Hermann, Advokat. 176.
— —, Oscar, Unterlieutenant. 1157.
Koller, Joseph. 1113.
— —, Michael, Pfarrer, 235.
Kollmann, Eugen, Unterlieutenant. 1171.
— —, Gottlieb. 1166.
Kollmer, Anton, Stations-Commandant. 27.
Kopp, Dr. Franz Xaver, Medizinalrath, dann Kreis- und Stadtgerichts-Arzt. 21.
Kordler, Joseph, veterinärärztl. Praktikant. 605.
Kottmaier, Lorenz, Pfarrer. 1226.
Krämer, August, Major. 1164.
Kränzle, Johann, Pfarrer. 84.
Krafft, Karl Franz Ferdinand von, Appell.-Gerichts-Rath. 126.
Kraft, Georg, Finanz-Rechnungs-Commissär. 509.

Digitized by Google

Kraft, Georg, Regimentsactuar. 160.
— —, Karl von, Unterlieutenant. 524.
Kramer, Albert, Fabrikant. 1196.
Krapf, Ferdinand, qu. Revierförster. 540.
Krapp, Anton, Regiments-Auditor. 1175.
Kratzer, Eduard, ehem. pens. Stabs-Auditor. 67.
Kraus, Anna. 1152.
— —, Jakob, Bataill. Quartiermeister. 55.
— —, Johann, Pfarrer. 306.
— —, Joseph, Pfarrer. 528.
— —, Wolfgang, Ober-Kriegscommissär. 32.
Krauseneck, Heinrich, ehem. Unterlieutenant. 165.
Krauß, Dr. Friedrich, Regiments-Arzt. 41.
— —, Gustav, Unterlieutenant. 159.
— —, Karl, Freiherr von, Hauptmann. 1165.
Krazeisen, Karl, Generalmajor. 29.
Krebs, Johann, Zollverwalter. 233.
Kreith, Kaspar Graf von, Rittmeister. 47.
Kremer, Karl Theodor, Pfarrer. 85.
Kreß, Karl Gottlieb Friedrich Freiherr von, Handels-Appellations-Gerichts-Rath. 393.
Kreuzer, Ferdinand von, Oberlieutenant. 1156.
Krieg, Jakob, Revierförster. 969.
Krieger, Johann Michael, Registrator. 1064.
— —, geehl. Walther, Elise. 975.
Kriegsteiner, Ferdinand, Bahnamts-Verweser. 1007.
Kriener, Theodor, Domvicar. 1215.
Krinninger, Dr. Urban, Studienlehrer. 729.
Kroher, Otto, Junker. 35. 1222.
Kropf, Dr. Gustav, pens. Bataill. Arzt. 65. 1219.
Kroyer, Antonin, Landgerichts-Assessor. 1080.
Krupp, Friedrich, Fabrikant. 573.
Kuchenmeister, früher Zöller, Peter Joseph. 151.
Kugler, Joseph, Landgerichts-Assessor. 1190.
Küchle, Andreas, Pfarrer. 544. 1069.
Küffner, Peter Karl, Ldg. Assessor. 540.
Kühl, Johann Pfarrer. 971.
Kühles, Andreas, Cand. jur. 117.
Kühlmann, Albrecht, Rechnungs-Commissär. 1061.
— —, Maximilian, Junker. 36. 1222.
Kühn, Dr. Friedrich, Regiments-Arzt. 1172.
Kühner, Magnus, Stabs-Auditor. 59.
Künsberg, Karl Theodor Freiherr von, Kämmerer. 393.
Künßberg, Friedrich, Kreis- u. Stadtgerichtsrath. 143.
Kuißl, Johann Baptist, Regierungs-Assessor. 509.
Kummer, Joh. Nepomuk, Pfarrer. 927.
Kummerer, Wilhelm, Kreis- und Stadt-Gerichts-Protokollist. 1225.
Kunkel, Clemens, Pfarrer. 282.
Kunstmann, Dr. Edmund, U. Arzt. 1178.
— —, Otto, Oberlieutenant. 1169.
Kunz, Jakob, Hauptzollamtsdiener. 380
Kuppelmaier, Max, Kirchenverw. Mitglied. 97.
Kurz, Franz Xaver, Landg. Assessor. 1004.
— —, Dr. Heinrich Karl, Kreis- und Stadt-Gerichts-Rath. 190. 418.
— —, Jakob August, Landcommissär. 21.
Kuttler, Joh. Bapt., Ldg. Assessor. 1004.

L.

Lacense, Johann, char. Major. 44.
Lacher, Gustav von, Oberlieutenant. 48.
Lacher, Karl, Verwalter. 972.
Lachner, Georg, Regiments-Actuar. 42.
Lagrange, früher Pichlmayr, Kunigunde. 928.
Laible, Friedrich Wilhelm, Pfarrer. 1212.
Lailig, Johann, Quartiermeister. 1174.

Digitized by Google

Lamerz, Franz Xaver, Postverwalter. 988.
Lamont, Dr., Conservator. 1014.
Lamotte, Georg Freiherr von, Major. 45.
— —, Peter, pens. Hauptmann. 61. 251.
Lampel, August, Unterauditor. 36. 59.
Lampert, Friedrich, Pfarrer. 284. 790.
— —, Johann, Postconducteur. 479.
Lamprecht, Johann, Appellationsgerichtsrath und Staatsanwalt 141.
Landerer, Franz Xaver, Pfarrer. 95.
Landgraf, Leopold, Landgerichtsassessor. 282.
Lang, Friedrich, Regimentsquartiermeister. 54. 1173.
— —, Karl Wilhelm, Pfarrer. 397.
— —, Ludwig, Studienlehrer. 441.
— —, P. Utto, Abt. 766.
Langlois, Dr. Ant., Ministerialassessor. 935.
— —, Ludwig von, q. geh. Rath und Ordens-Archivar des Militär-Max-Joseph-Orden. 374.
La Roche, Friedrich du Jarrys Freiherr von, Generalmajor. 29. 161.
— —, Heinrich Delpy von, Generallieutenant und Generaladjutant. 25. 27.
— —, Ludwig Delpy von, Unterlieutenant. 1170.
La Rosée, Theodor Graf v., Major. 1043.
Lassaulx, Dr. Ernst von, Universitäts-Rector und Professor. 766.
Laubmann, Johann Georg, Betriebs-Ingenieur. 509.
Lauböck, Oberpost- und Bahn-Inspektor. 790. 1014.
Lauck, Dr. Johann Jakob, Oberappellationsgerichts-Rath. 489.
Laufer, Johann, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 731.
Laun, Karl, Cand. jur. 117.
Lauterbach, Friedrich, Unterlieutenant. 524.
Lauth, Franz Jos., Gymnasial-Professor. 970.
Lebel, Joseph, Typograph. 135.
Lechner, Ant., Bataillonsquartiermeister. 56.
— —, Dominicus, Unterquartiermeister. 57.
— —, Franz Xaver, Gymnasialprofessor. 375.
— —, Georg, Stationscommandant. 27.
— —, Michael, Schullehrer. 406.
Le Conte, John, Secretär. 1147.
Lederle, früher Schweyer, Johann. 240.
Lefeubure, Joh. Baptist, pens. Rechnungscommissär. 1063.
Legrum, Johann Peter, Pfarrer. 1055.
Lehmair, Joseph, Oberst. 1163.
Lehmann, Joseph, Cand. jur. 117.
Lehner, Johann, Unterquartiermeister. 160. 1179.
Leinfelder, Franz Seraph, Ministerial-Sekretär. 597.
— —, Joseph, Regierungsrath. 594.
Leistner, Joseph von, Controleur. 467.
Leithner, Adolph, Unterauditor. 166.
Leitl, Jakob, Studienlehrer. 375.
— —, Albin Christian Alois, Gutsbesitzer. 732. 791.
Leitschuch, Friedrich, Cand. phil. 117.
Lejeune-Dirichlet, Dr. Gustav, Universitätsprofessor. 99.
Lembke, Christian, Architekt. 1111.
Lenz, Joseph, Pfarrer. 1082.
Leo, Leonore, Wittwe. 680.
Leonhardi, August, Direktor. 1087.
Leonrod, August Freiherr v., Hauptmann ꝛc. 1119.
— —, Franz Freiherr von, Canonicus. 680.
Leopold, Alois, Pfarrer. 1054.
Leoprechting, Christoph Freiherr v., Hauptmann. 22.
— —, Karl Freiherr von, Oberstlieut. 1163.
Lepel, Emil Freiherr v., Unterlieutenant. 31.
Lerchenfeld-Aham, Ferdinand Freiherr v., Sekretär. 1159.
— —, Otto Freiherr von, k. Kämmerer und Vice-Oberststallmeister. 1084. 1207.

Digitized by Google

Lerchenfeld-Köfering, Max Graf von, außerord. Gesandter und bevollm. Minister. 17.
Lesch, Ludwig, Regiments-Auditor. 1175.
Lesche, Georg, Quartiermeister. 1179.
Lettenmayr Christian, quiesc. Rentbeamter. 968.
Leublfing, Max Graf von, Hauptmann. 46.
Ler, Joseph, Zollverwalter. 468.
Ley, Daniel, Consul. 1127.
Leydel, Carl, Ingenieur. 991.
Leyden, Alfred Graf von, Unterlieutenant. 1161.
von der Leyen, Erwin Fürst, charakt. Generalmajor à la suite. 371.
Leykam, Daniel, Revierförster. 107.
Leypold, Joseph, Schullehrer. 408.
Lichtenauer, Anton, geistl. Rath und Domcapitular. 420.
Lichtenstern Carl Reißner Freiherr von, Landrichter. 732.
Lieberich, Christoph Carl Immanuel, k. Rath. 239.
Liebig, Justus Freiherr von, Professor und Conservator. 18. 238.
Liebersbron, Adolph von, weltl. Oberconsistorialrath. 82.
Liel, Carl von, Generalmajor. 161.
Liepert, Joseph, Studienlehrer. 990.
Lierhammer, Georg Carl, Pfarrer. 789.
Liesinger, früher Mair, Josepha. 214.
Lilier, Albert von, Kammerjunker. 233.
— —, Eduard von, Rittmeister. 1156.
— —, Carl von, pens. Oberlieut. 522.
Lillbopp, Heinrich, Zollverwalter. 106.
Limbach, Maximilian, Hauptmann. 1042.
Limpöck, Carl Freiherr von, Unterlieut. 2c. 942.
Limprun, Maximilian von, Junker. 35.
Linbrunn, Adolph, Verwalter. 1177.
Lindenfels, Ferdinand Freiherr von, Hauptmann. 46.
Lindhamer, Georg, charakt. Oberstlieutenant. 44. 61.
— —, Carl, charakt. Major. 164.
Lindpaintner, Carl von, charakt. Generalmajor. 45.
Lindtner, Joseph, Salinen-Inspector. 253.
Lingg, August, Unterlieut. 1170.
— —, Ferdinand, Kriegscommissär. 53. 160. 167.
Link, Leonhard Sebastian, Registrator. 1064.
— —, Maximilian, Oberlieutenant. 167.
Linhart, Dr. Wenzel, Universitäts-Professor. 550. 594.
Linprun, Maximilian von, Junker. 1221.
Linz, Johann Simon, Landwehrmajor. 130.
Lipp, Alexius, Landger.-Assessor. 417.
Lips, Friedrich von, quiesc. Eisenbahn-Official. 462.
— —, Magnus Alex., Pfarrer. 1070.
Litzius, Ignaz, Rentbeamter. 968.
Lizius, Joseph, Regts.-Actuar. 43.
Lobkowitz, Albrecht Freiherr von, Revierförster. 1224.
— —, Anton Freiherr von, Bank-Consulent. 510.
Lochner, Dr. Georg Wolfgang Carl, Gymn.-Rector. 146.
— —, Dr. Carl, Studienrector und Gymn.-Professor. 112.
Lochner von Hüttenbach, Freiherr, char. Unterlieutenant à la suite. 45.
Loder, Michael, Buchhalter. 417.
Lodter, Dr. Jacob, Gerichtsarzt. 1067.
Löffler, Immanuel, Pfarrer. 549.
Löher, Dr., Universitäts-Professor. 1146.
Lösch, Franz Xaver, Controleur. 968.
Lößl, Friedrich von, ehem. Ingenieur. 462. 508.
Löw, Franz, Wechselsensal. 1051.
— —, Jacob, Bezirksrichter. 1121.
— —, Johann, Rechnungs-Commissär. 125.

Digitized by Google

Löwel, Johann Georg Friedrich von, Landrichter. 21.
Löwenheim, Anton, Secretär. 1178.
Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Adolph Fürst von, Major à la suite. 372.
Löwerfinger, Georg, Pfarrer. 443.
Loihl, Martin, Pfarrer. 171.
Lonich, Andreas, Landrichter. 128. 470.
Lorber, Carl, Landger.-Assessor. 511.
Lorenz, Ernst, Oberlieut. 1170.
— —, Friedrich August, Bezirksrichter. 1122.
— —, Friedrich Daniel, Tarbeamter. 860.
Loschge, Dr. Friedrich, Minist.-Assessor. 20.
Lotz, Franz, Revierförster. 365.
Lotzbeck, Carl, cand. med. 119.
— —, Dr. Carl Friedrich, Landgerichtsarzt. 170.
Loy, Stanislaus, Kriegscommissär. 54. 160. 1172.
de Luca, Antonio Saverio, apostol. Nuntius und Erzbischof. 1213.
Lucas, Wilhelm, Revierförster. 1060.
Lüft, Dr. Joh. Bapt., Mainzer-Domcapitular ꝛc. 1213.
Luitz, Georg, Briefträger und Packer. 548.
Lumberger, Ignaz, Beneficiat. 1009.
Lurtz, Gallus, pens. Unterlieut. 1219.
Lutz, Gallus, pens. Unterlieut. 64.
— —, Martin, Rechnungscommissär. 885.
Lurburg, Friedrich Graf von, Landg.-Assessor. 463. 1052.
— —, Maximilian Graf von, Kämmerer und Oberlieut. 428.
Luzzenberger, Adolph, Hauptmann. 1167.

M.

Macco, Joseph, Unterlieutenant. 40. 1158.
Mader, Michael, Pfarrer. 171.
Mähler, Joseph, Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber. 526.
— —, Max, Canzlist. 272.
Maffei, Johann von, pens. charakt. Oberst. 61.
Magerl, Friedrich Freiherr von, charakt. Generallieutenant. 1182.
Mager, Joseph, pens. Major. 250.
Mahler, Dr., prakt. Arzt. 367.
— —, Dr. Valentin, Cantonsarzt. 252.
Maier, Joseph, Official. 1188.
— —, Joseph, Pfarrer. 442.
Maierböck, Joachim, Pfarrer. 863 1053.
Maillinger, Hauptmann. 1155.
— —, Ludwig, Unterlieutenant. 49. 1157.
Mais, Andreas, Schullehrer. 408.
— —, Dr. J. M. R., Landgerichts-Assessor. 1080.
Malaisé, Ferdinand, Major. 30.
Maldeghem, Carl Graf von, Kammerjunker. 393. 1015.
Malsen, Max Freiherr von, Unterlieutenant ꝛc. 963.
— —, Theobald Freiherr von, ehem. Major à la suite. 66.
— —, Thereſe Freifrau von, Oberhofmeisterin Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Adalbert. 761.
— — auf Marzoll, Erasmus, Freiherr von, k. Kämmerer und Oberhofmeister Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert. 761.
Malz, Carl Ludwig, Landger.-Assessor. 271.
Maly, Dr. V., kais. österr. Sectionsrath. 422.
Malzen, Ludwig Freiherr von, Kämmerer. 188. 472.
Mandel, Friedrich Wilhelm, rechtsk. Bürgermeister. 175.
Mann, Joseph Ritter von, Unterlieutenant. 38, 49. 1158.
Mantel, Armand, Pfarrer. 172.
— —, Jacob, Revierförster. 969.
Manz von, Kriegsminister, Generalmajor ꝛc. ꝛc. 18. 382.
Mareis, Alois. 1085.

Digitized by Google

Margraf, Reinhard, quiesc. Unterlieutenant. 941.
Marggraff, Paul, Veterinärarzt. 1117. 1182.
Marieni, Jacob, k. k. Oberst. 1012.
— —, Johann k. k. Ingenieur-Archivar. 1012.
von der Mark, Anton, Generalquartiermeister. 608.
Mark, Sebastian, Landger.-Assessor. 1066.
Markhart, Dr. Anton, Unterarzt. 53.
Markreither, Carl von, pens. Hauptmann. 1044.
Marr, Ludwig, cand. med. 119.
Marschalk von Ostheim auf Trabelsdorf, Emil Egidius Freiherr, k. Kämmerer und Gutsbesitzer. 383.
Martin, Albert, Regiments-Auditor. 1175.
— —, Georg Benno, Forstmeister. 365.
— —, Dr. Carl, Cantonsarzt. 403.
Martini, Ludwig, Notär 188.
Marx, Carl, Bataillons-Auditor. 43.
— —, Sigmund, Kreis- und Stadtgerichts-Rath. 1008.
Masson, Michael, quiesc. Secretär. 394.
Massow, von, preuß. Staatsminister ꝛc. ꝛc. 1194.
Mattenheimer, Albin, Unterlieutenant. 49.
Maurer, Friedrich Ludwig, Pfarrer. 212.
— —, Jacob Friedrich, pens. Professor. 990.
— —, Dr. Carl, Bat.-Arzt. 1176
— — geb. Malsch, Regina. 975.
May, Andreas, Sekretär. 1176.
Mayer, Andreas, Regiments-Actuar. 42. 160.
— —, Anton von, charact. Oberstlieutenant. 37. 1154.
— —, Dr. Bernhard Manfred, Landgerichts-Arzt 1051.
— —, G. F., geb. Sekretär ꝛc. 960.
— —, Gg. Lorenz, Finanz-Rechn.-Commissär. 1209.
— —, Johann, ärztl. Praktikant. 28.

Mayer, Johann, Landgerichtsschreiber. 169.
— —, Joseph, Hausmeister. 1041.
— —, Joseph, Ingenieur. 1062.
— —, Joseph, Kanzlist. 304.
— —, Joseph, Landgerichts-Assessor. 254.
— —, Joseph, Officiant. 417.
— —, Joseph, Pfarrer. 678.
— —, Joseph, Rentamts- u. Forstgerichtsbote. 380.
— —, Joseph, Schuhmachergeselle. 432.
— —, Karl Friedrich Jakob, Pfarrer. 308.
— —, Karl, Oberlieutenant. 371.
— —, Karl, Official. 1208.
— —, Max von, Oberlieutenant. 1156.
— —, Xaver, pens. Quartiermeister. 962.
Mayr, Gg., pens. Kupferstecher-Inspector. 437.
— —, Johann Sigmund, ehem. techn. Wechsel-Appellations-Gerichts-Assessor. 71.
— —, Joseph, Junker. 605.
— —, Lorenz, Pfarrer. 377.
— —, Roman, Magistratsrath. 285. 730.
Mayrhofer, Leonhard, Cand. med. 117.
— —, früher Schneider, Hermann Martin. 100.
Mechs, Konrad, Veterinärarzt. 1175.
Medicus, Emil Fried. Heinrich, Pfarrer. 284.
Mehler, Joseph, Pfarrer. 283.
Mehn, Otto, Oberlieutenant. 1170.
Meinel, Fried. Wilhelm, k. prot. Kirchenrath, Pfarrer, Decan und Distrikts-Schulinspektor. 550.
Meinhold, Mathias, Salinen-Inspektor. 107.
Meinzweig, Alois, Hauptmann. 1167.
Meißner, Theodor E. Clr. Fr., Pfarrer. 1228.
Meirner, August, Advokat. 593.
Meller, Vinzenz, Kriegscommissär. 53.
Memminger, Gottlieb, Pfarrer. 863.
Menz, Karl Ritter von, Ober-Auditor. 43.
Menzing, August, Revierförster. 1065.
Menter, Joseph, Pfarrer. 305.

Digitized by Google

Merk, Karl, Regierungs-Rath. 967.
Merkel, Friedrich, Oberst. 604.
Merkl, Friedrich, Unterverwalter. 1162.
— —, Michael, Regiments-Quartiermeister. 54.
— —, Michael, Kriegskommissär. 1172.
Merz, David Georg Karl von, Landrichter. 463.
— —, Franz, pens. Oberlieutenant. 1120.
— —, Michael, Pfarrer. 970.
— —, von Quirnheim, Albrecht Ritter, ehem. pens. Unterlieutenant. 436.
Mesmeringer, Michael, Kreis- und Stadt-Gerichtsrath. 127.
Meßerer, Anton, Regierungs-Rath. 542.
Meßerschmid, Franz Xaver Richard, Regierungs-Rath. 542.
Mestern, Adolph, Ingenieur. 1216.
Metz, Johann, Junker. 35. 1221.
— —, Rudolph, O. Appellations-Gerichts-Rath. 489.
Meutt, Dr. Camill, pens. Cantonsarzt. 1050.
Meyer, Alfred von, Junker. 36. 1222.
— —, Ernst, ehem. pens. Unterlieutenant. 66.
— —, Friedrich Ludwig, Consistorialrath. 107.
— —, Hermann, pens. Oberlieutenant. 62. 523.
— —, Joh. Bapt. Domprediger. 1221.
— —, Karl, Staatsanwalt. 1064.
Meyerink, preuß. wirkl. geh. Rath ꝛc. ꝛc. 1194.
Mezger, Friedrich, Major. 1164.
Michahelles, F. L. G. A., Pfarrer. 1228.
Micheler, Alois, Oberlieutenant. 48.
Michell, August, Oberlieutenant. 1170.
Michell, Johann, Unterlieutenant. 29.
Michelsen, Dr. Professor u. geh. Justizrath. 1147.
Middendorff, Dr. A. Th. von, Sekretär. 1147.
Mielach, Georg, Official. 1188.
Mielosich, Dr. Franz, Professor. 1146.
Miller, Ferdinand von, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 98.
— —, Johann, Pfarrer. 129.
— —, Michael, Controleur. 1123.
Miltner, Johann Theodor, Kreis- und Stadt-Gerichts-Assessor. 421.
Möller, Karl, Wechselgerichts-Assessor. 1005.
Mohnie, Johann, Ingenieur. 1062.
Mohr, Alois, Schullehrer. 100.
— —, Dr. Franz, Unterarzt. 250. 1178.
Molitor, Karl, Rittmeister. 1161.
Momm, Joseph, Hauptmann. 1166.
Montigny, Freiherr von, qu. Postverwalter. 527.
Moor, Adolph von, Hauptmann. 1165.
— —, Peter von, char. Oberstlieut. 44. 155.
Moosbäck, Mich., pens. charact. Major. 1120.
Moosburger früher Ascher, Johann. 133.
Morett, Edmund von, Unterlieutenant. 524.
Morey, Karl, Kaufmann. 1196.
Morgenroth, Heinrich Andreas, Oberrechnungsrath. 22.
Moritz, Kaspar, Pfarrer. 109.
Mosander, Karl Gustav, Professor. 1147.
Moser, Andreas, Pfarrer. 147.
Mosthaff, Wilhelm, Revierförster. 1060.
Motz, Philipp, Official. 992.
Motzenbäcker, Wilhelm, Pfarrer. 307.
Moy, Karl Ritter von, Oberlieutenant und Ordonnanz-Offizier Seiner Majestät d. Königs. 33. 1170.
Muck, Dr. Alois Jakob, Kreis- und Stadt-Gerichts-Protokollist. 190.
— —, Eduard, Hauptmann. 1167.
— —, Karl, Oberlieutenant. 1168.
Mugler, J. F. J. H., Pfarrer. 1126.
Mühlbauer, Alois, Schullehrer. 406.
Mühlbaur, Theodor, Rgmts.-Auditor. 1175.
Mühle, Carl Graf von der, ehem. pens. Oberlieutenant. 66.

Digitized by Google

Mühlfeld, Jacob, Aerarial-Revierförster. 294.
Mühlhölzl, Ludwig, ehem. Unterlieutenant. 66.
Mühlich, Gertraud. 382.
— —, Johann. 382.
Müller, Andreas, Bankbuchhalter. 441.
— —, Benno, pens. Unterlieut. 64. 1046.
— —, Christian, Major und Festungsdirector. 373.
— —, Christian, Oberkriegscommissär. 53. 163.
— —, Eduard, Unterlieutenant. 157.
— —, Edmund, Unterlieutenant. 1171.
— —, Friedrich, Tarbeamter. 365.
— —, Dr. Georg, Regts.-Arzt. 1173.
— —, Georg Heinrich, Kaufmann. 576.
— —, Dr. Hermann, Univ.-Professor. 418.
— —, Jakob, Unterquartiermeister. 58.
— —, Johann, quiesc. Rechnungscommissär. 1190.
— —, Johann Philipp, Gemeindeschreiber. 287.
— —, Johann Tobias, Pfarrer. 1069.
— —, Joseph, Oberlieut. 1169.
— —, Dr. Johann, Landwehroberstlieut. 130.
— —, Julius, Bezirksgerichts-Assessor. 94.
— —, Iwan, Studienlehrer. 990.
— —, Karl, pens. Major. 964.
— —, Konrad, Quartiermeister. 57. 1179.
— —, Martin, Landg.-Assessor. 1002.
— —, Max, Landg.-Assessor. 1144.
— —, Nepomuck, Unterveterinärarzt. 1182.
— —, Peter, Unterarzt. 37. 1179.
— —, Wilhelm, Oberlieut. 1170.
Müller-Kränner, Nicolaus, Kirchenverwalt.-Mitglied. 731.
Münch, Christian, Landg.-Assessor. 1048.
— —, Friedrich, Unterquartiermeister. 57. 1179.
— —, Georg, Schullehrer. 1072.
— —, Johann, cand. theol. 117.
Münzing, Simon, Unterlieut. 1168.
Munzert, Dr. Friedrich Christian, Landger.-Arzt. 143.
— —, Jakob, Regts-Aktuar. 58.
— —, Johann Friedrich Wilhelm, Pfarrer. 599.
Munzinger, Ludwig, Staatsprocurator. 594.
Murmann, Franz, Hauptmann. 1165.
Murr, Joseph, Unterlieut. 49.
Muszynski, Karl, k. k. Hauptmann. 1012.
Muth, Johann, Pfarrer. 367.

N.

Nachreiner, Franz Xaver, quiesc. Landger.-Assessor. 924.
Nagelschmidt, Johann, Kriegscommissär. 53.
Naimer, Elise Barb., Schiffmeisters-Wittwe. 192.
Nar, Karl, Regierungsrath. 541.
Nassall, Jakob, ehem. pens. Oberlieut. 66.
Nebinger, Karl Eduard, Pfarrer. 545.
Negele, Max, Canzlist. 439.
Nennhuber, Georg, Unterlieutenant. 49.
Neubauer, Joseph, Divisions-Commando-Secretär. 51.
Neubeck, Karl Freiherr von, Hauptmann. 249.
Neubig, Andreas, Pfarrer. 1228.
— —, Georg Wilhelm, Kreis- u. Stadtger.-Rath. 281. 527.
Neuburger, Joseph, ehem. pens. Unterlieut. 942.
Neudegger, Dr. Julius, Landgerichtsarzt. 252.
Neumann, Karl, Unterlieut. 35. 372.
Neumayer, Nepomuck, Oberst und Vorstand der Zeughaus-Haupt-Direction. 32.
Neumeyer, Joh. Bapt., geh. Secretär. 20.
Neun, Karl, Unterlieut. 35. 1046.
Neundorf, Karl, Pfarrer. 679.

Digitized by Google

Neureuther, Eugen, Professor und quiesc. Porcellan-Manufactur-Inspector. 403. 767.
Ney, Max, ehem. pens. Unterlieut. 67.
Nieder, Joseph Anton, Gemeinde-Vorsteher. 446.
Niedermaier, Georg, techn. Wechsel- und Merkantilgerichts-Suppleant. 142.
Niederreuther, Georg, Aerarial-Revierförster. 677.
— —, Ludwig, Revierförster. 966.
Nies, Adolph, Landg.-Assessor. 395.
Nießen, Joseph, Bildhauer. 448.
Nigg, Felix, Officiant. 1052.
Niguet, Karl, Grenz-Obercontroleur. 366.
Nikl, Wilhelm Possidius, Gymnasial-Professor. 597.
Nobel, Jakob, Regts.-Quartiermeister. 55.
— —, Johann Baptist, Pfarrer. 306.
Nobis, Gottfried, Cigarrenarbeiter. 424.
Nothhaas, Stephan, Pfarrcurat. 367.
Nothhaft, Joseph, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. 1008.
Nürmberger, Hermann, Junker. 1222.
Nürnberger, Otto, Junker. 36.
Nüßler, Andreas, Ministerialrath. 23.
Nüzel, Ernst, pens. Major. 1119.
Nurrtsch, Johann Christian, Nebenzollamts-Controleur. 835.
Nußler, Franz Anton, Oberstaatsanwalt. 20.
Nußrainer, Xaver, Silberarbeiter. 1110.

O.

Obermayer, Regierungsrath und Strafanstalts-Vorstand. 253.
— —, Emma, Banquiersgattin. 551.
— —, Mathias, Beneficiat. 377.
— —, früher Spöckmayer, Gottfried Karl. 1215.
Obermüller, Dr. Leopold, Regimentsarzt. 438.
Oberniedermayr, Ludwig, Bataillons-Auditor. 43.
Oberst, Adolph, Staatsanwalt. 127.
Oberthanner, Ferdinand, Curat- u. Schulbeneficiat. 788.
Ochsenmayer, Anton, Landg.-Assessor. 1003.
Oegg, Dr., Stadtgerichtsarzt. 1051.
Oehl, Karl, Junker. 1158.
Oelhafen, Friedrich von, pens. Revisionsbeamter. 1210.
— — Karl von, ehem. pens. Hauptmann. 165.
Oertel, Albin, Oberlieut. 1169.
— —, Heinrich, Regts.-Quartiermeister. 55.
— —, Justin, Major. 29. 162.
Oesterreicher, Eduard, Hauptmann. 1168.
Olfers, von, geh. Legationsrath. 1145.
Opel, Georg, Unterlieut. 525.
Oppelt, Franz Adam, Pfarrer. 787.
Orff, Anton, Unterlieut. 151. 525.
Ordnung, Karl, Landger.-Assessor. 862.
Orthlieb, Max von, charakt. Major. 1183.
Osberger, Leonhard, Regierungsrath. 469.
Osius, Dr. Oberprocurator. 24.
Osterkorn, Franz Xaver, Pfarrer. 173.
Osthof, Johann Friedrich Karl, Revierförster. 72.
Oswald, Anton Ritter von, Hauptm. 1155.
Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, Herr Fürst Otto von, Kron-Oberstjhofmeister. 17.
Otis-Avery, Dr. 136.
Ott, Ferdinand, Kreis- und Stadtgerichts-, dann Wechsel-Appell.-Ger.-Rath. 508.
— —, Johann Nepomuck, k. Rath und pens. geh. Secretär. 23.
— —, Max, Rentbeamter. 968.
— —, Maximilian, Unterlieut. 159.
— —, Peter, Gendarmerie-Brigadier. 27.
— —, Robert, Unterlieut. 34.

Digitized by Google

Ott, Wolfgang von, Generalmajor und Brigadier. 19.
Ottmann, Julius, Unterquartiermeister. 56. 1176.
— —, Karl Friedrich, Landcommissär. 1001.
Otto, Christoph, Handels-Appell.-Ger.-Ergänzungsrichter. 393.
Ow, Anton Freiherr von, Pfarrer. 787.

P.

Pachmayer, Karl von, Regierungsdirector. 145.
Pachmayr, Max, qu. Postofficial. 991.
Paget, Friedrich, 447. 1150.
Palm, August, Unterlieut. 37.
— —, Johann, Hofbuchhändler. 1186.
— —, Victor, pens. Hauptmann. 372.
Palmberger, Franz Paul, Kirchenverwalt.-Mitglied. 98.
Pammer, Peter, Pfarrer. 1054. 1055.
Papius, Ferdinand von, Appell.-Ger.-Präsident. 18.
Pappenheim, Karl Graf zu, Oberstlieut. 1163.
— —, Maximilian Graf zu, char. Oberlieut. à la suite. 66.
Parseval, Ferdinand von, Actuar. 1065.
— —, Max von, Hauptmann. 1167.
Partheymüller, Pankraz, Pfarrer. 236.
Paschwitz, Ernst Ritter von, Major. 1154.
Passavant, Alfred, Unterlieut. 437.
— —, Friedrich, charakt. Generalmajor. 163. 1163.
— —, Philipp, Junker. 605.
Paula, Anton, Pfarrer. 1068.
Pauli, Friedrich August von, Director der obersten Baubehörde. 93. 309. 445.
Paur, Joseph, Controleur. 1123.
— —, Karl von, Landrichter. 21.
Pausch, Ferdinand, Quartiermeister. 1180.
— —, Karl, Regierungs- u. Fiscalrath. 23.
Pechmann, Adalbert Freiherr von, Staatsanwalt. 1064.
— —, Eduard, k. k. Major. 1012.
— —, Max Freiherr von, Hauptmann. 1166.
Pechstein, Christoph, Officiant. 404.
Pedrone, Bernhard, Wechselgerichts-Assessor. 1006.
Peetz, Karl, Officiant. 125.
Peither, Johann, Unterveterinärarzt. 1182.
Peligot, Eugen, Professor. 131.
Pellentz, J. C., Maschinenmeister. 101.
Pelletier, Joseph, pens. Hauptmann. 61. 373.
Pelkhofen, Max Freiherr von, Actuar. 1066.
Peppel, Kaspar, Quartiermeister. 56. 1176.
Persall, Georg Freiherr von, pens. Rittmeister. 62. 1120.
— —, Maximilian Freiherr von, Kämmerer. 508.
Pergler von Perglas, Maximilian Freiherr, Ministerresident. 399.
Perglas, Karl Freiherr von, kais. österr. geh. Rath und Feldmarschall-Lieutenant. 98.
Pernat, Max von, char. Oberst. 1182.
Pernath, Max, Oberstlieut. 23.
Persoz, François, Professor. 134.
Pesenecker, Clemens, Major. 162.
Peter, Ferdinand, Junker. 40.
Petermann, Jakob, Salzbeamter. 142.
Petersammer, Johann Evangelist, Pfarrer. 836.
Pettenkofer, Dr. Universitäts-Prof. 216. 1146.
Petzendorfer, Dr. Franz, Landgerichtsarzt. 171.
Petzl, Heinrich, Quartiermeister. 160. 1179.
— —, Max, pens. Stabsauditor. 1117.
Petzoldt, Georg, Unterlieut. 1171.
Pfab, genannt Forstner, Gastwirth. 288.

Digitized by Google

Pfadisch, Karl, Unterzeugwart. 159.
Pfalzer, Heinrich, Ingenieur. 1062.
Pfanzeder, Georg, Maschinenbau-Techniker. 215. 976. 1087.
Pfeffer, Johann Balthasar. 287.
Pfeiffer, Adolph, polyt. Schüler. 119.
— —, Andreas, Unterlieut. 1170.
— —, Franz, Bibliothekar. 1146.
— —, Wilhelm Kriegscommissär. 1172.
Pfeufer, Benno Heinrich von, Ministerialrath. 488.
Pfistermeister, Franz Seraph, Secretär des Königs und k. Rath. 549.
— —, Joseph, Oberlieut. 47. 1157.
Pfleiderer, Georg, 99.
Pflieger, Georg, Pfarrer. 512.
Pflummern, Leontine Wilhelmine von, Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalia ꝛc. 860.
von der Pfordten, Ludwig Freiherr, Staatsminister des Kgl. Hauses und des Aeußern ꝛc. ꝛc. 480.
— —, Ludwig, Kreis- und Stadtgerichtsrath. 83.
Pfretzschner, Adolph, Ministerialrath. 22 1002.
Piehl, Mathias, techn. Wechsel- und Mercantilgerichts-Assessor. 141.
Pietl, Wolfgang, cand. theol. 115.
Pilati, Ignez, Kriegscommissär. 53. 1158.
Piloty, Karl, Historienmaler und Professor. 234.
Pilstl, Ludwig, Junker. 605.
Pimann, Wolfgang, Canonicus. 546.
Piverling, Fr. Wilh. Theod. Ludw. von, qu. Landg.-Assessor. 925.
Piris, Friedrich Daniel, Oberappell.-Gerichts-Rath. 489.
Plankh, Maximilian von, qu. Landg.-Assessor. 462.
Plechner, Andreas, Expositus. 464.
Plötz, Adolph, Unterlieutenant. 1171.
Podewils, Friedrich Freiherr von, Regierungsdirektor. 19.
— —, Philipp Freiherr von, Major und Director. 24. 166.
Pöhlmann, Karl, Landwehrmajor. 1010.
Pöllath, Friedrich, Hauptmann. 1165.
— —, Joseph von, Generalmajor und Brigadier. 608.
Pöllnitz, Friedrich Freiherr von. 23.
— —, Karl Freiherr von, Advokat. 596.
— —, Ludwig Freiherr v., Hauptmann. 1155.
Pömmerl, Johann Baptist, Pfarrer. 96. 235.
Pötzl, Dr. Joseph, Universitäts-Senator und Professor. 22. 766.
Popp, Franz, Unterlieutenant. 39.
— —, Karl, Kriegscommissär. 160. 167.
— —, Karl, Oberlieutenant. 48.
— —, Wolfgang, geh. Kanzlist. 394.
Porsch, Eugen, Junker. 522.
Porzer, Ludwig, Quartiermeister. 1174.
Posselt, Heinrich, Steuerrath. 1014.
Pott, Joseph, Pfarrer. 443.
Pracher, Dr. Alexander, Regimentsarzt. 438. 1173.
— —, Max, Regierungsrath. 1008.
Prändl, Jacob, Registrator. 418.
Pramauer, Mathias, Beneficiat. 1192.
Pramberger, Joseph, Revierförster. 419.
— —, Wolfgang, Zahlmeister. 1065.
Praun, Sigmund, Hauptmann. 46.
— —, Sigmund Christoph Ferdinand von, ehem. Advocat. 462.
— —, Sigmund Christoph von, Landrichter. 1053.
Preller, Dr. Ludwig, Hofrath ꝛc. 1146.
Prennsteiner, Wolfgang, Schullehrer. 407.
Preu, Dr. Christoph, ehem. Advocat. 467.
Preysing-Lichtenegg-Moos, Maximilian Graf von, charact. Major à la suite. 44.
Prieser, Hermann von, cand. phil. 119.
Prillwitz, J. H. F. Kaufmann. 1150.

Digitized by Google

Primbs, Dr. Karl, Regiments-Arzt. 1173.
Pröll, Jacob. 571.
Proff, Max Freiherr von, Unterlieutenant 49.
Promberger, Ludwig, Unterapotheker. 1045. 1181.
Pruckmair, Philipp, geistl. Rath und Pfarrer. 99.
Pruckner, Ludwig, Regiments-Quartiermeister. 1159.
Prugger, Alexander, Landgerichts-Assessor. 254.
Pruner, Adalbert, Unterlieutenant. 1171.
Puchta, Dr. Heinrich, Pfarrer. 444.
Puck, Franz Joseph, qu. Revisor. 141.
Püls, Andreas, Landgerichts-Assessor. 70.
Purkart, Carl von, pens. charact. Generalmajor. 60. 249.
Putscher, Simpert, Stadtpfarrprediger. 511.
Putz, Johann, ehem. Unterlieutenant. 68.

Q.

Quadt-Wickradt-Isny, Graf von, Legationsrath. 1150.
Quellhorst, Eduard, Kirchen-Verwaltungsmitglied. 88.

R.

Raab, Georg, pens. Quartiermeister. 65. 1040.
— —, Georg, Unterveterinärarzt. 1182.
— —, Heinrich Eduard Albrecht, Studienlehrer. 763.
Rabenstein, Georg, Actuar. 1161.
Rabus, Justus, cand. med. 117.
— —, Dr. Ludwig, Cantonsarzt. 94.
Racknitz auf Heinsheim, Carl Freiherr v., 1129.
Rad, Benedict von, Unterlieutenant à la suite. 369.
Rad, Carl von, ehem. Unterveterinärarzt. 155.
— —, Carl von, Kreis-Gestüts-Director. 69.
Räth, Caspar, Pfarrer. 1221.
Ragner, Franz, Unterverwalter. 1181.
Rahner, Georg, Feldwebel und Ordonnanz-Unteroffizier. 28.
Raila, Otto, Junker. 40.
— —, Willibald, Pfarrer. 443.
Rakiaß, Michael, ehem. Unterlieutenant. 371.
Rall, Ludwig, techn. Wechsel- und Merkantilgerichts-Suppleant. 142.
Rambaldi, Max Graf von, pens. Hauptmann. 1044.
Rambauer, Franz, Eisenbahn-Official. 508.
Ranert, Wenzeslaus, Priester. 680.
Raniero Baluffi, Consul. 286.
Ranke, Friedrich Heinrich, Consistorialrath. 22.
Ranzenberger, Michael, Landwehr-Major. 1011.
Rappaccioli, Ludwig Emanuel, Ingenieur. 1151.
Raps, Conrad, Quartiermeister. 1180.
Rast, Joseph, Unterquartiermeister. 57. 1177.
Rathgeber, Franz Joseph, Pfarrer. 1081.
Rathmayer, Ph. Jacob, Trigonometer. 1014.
Rauch, Leonhard, Beneficiat. 730.
Rauh, Georg Ernst, Ingenieur. 991.
Rauner, Carl, pens. Major. 61.
Reber, Gotthard von, Steuer-Director. 19. 1014.
Rechberg, Gabriele Gräfin von, geb. Gräfin von Bray, Kämmerers-, Oberstlieutenants- und Flügeladjutantens-Gattin, Palastdame Ihrer Majestät der Königin. 67.
— — und Rothenlöwen, Ludwig Graf v., Oberstlieutenant und Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs Ludwig. 30. 1219.
Reck, Wilhelm von, Unterlieutenant. 40.
Recknagel, August, Quartiermeister. 56. 1176.
— —, Dr., ehem. pens. Regiments-Arzt. 67.
— —, Georg, cand. phil. 117.

Digitized by Google

Recknagel, K. Aug. D., Pfarrer. 1193.
Redenbacher, Eduard, Unterlieutenant 1045.
Reder, Dr., Baptist, ehem. Unterarzt. 67.
Rederer, Carl, Glasmaler. 574.
Rehm, Franz Carl, Landgerichts-Assessor. 366.
— —, Carl Wilhelm, Appellationsgerichts-Rath. 20.
— —, Lorenz, Pfarrer. 235.
Reible, Jacob, Pfarrer. 1010.
Reichel, Xaver Ritter von, Major u. Festungsbaudirector. 32.
Reichenbach, Friedrich Freiherr Stromer v., Unterlieutenant. 437.
— —, Carl Freiherr Stromer von, pens. Hauptmann. 157.
Reichensperger, Max, pens. Unterlieutenant. 1118.
Reichert, Ignaz, Kreis- und Stadtgerichts-Rath. 304.
— —, Carl Albert von, Landgerichts-Assessor. 1002.
— —, Theodor Ritter von, Hauptmann. 46.
Reichl, Georg. 450.
Reichthalhamer, Joseph, geistl. Rath ꝛc. ꝛc. 1128.
Reisenstuhl, Michael, Schreiner- und Zimmermeister. 215.
Reigersberg, August Lothar Graf von, k. Kämmerer, Staatsminister des Innern ꝛc. 478.
Reigl, Michael, Decan und Pfarrer. 99.
Rein, Karl, Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist. 509.
Reinauer, Franz Xaver, Curat- und Schulbeneficiat. 305.
Reindl, Anton, Gymnasial-Professor. 935.
— —, Baptist, Oberlieutenant. 1046.
— —, Friedrich, pens. charact. Major. 62.
— —, Dr Georg von, Domdechant. 18.
— —, Johann Baptist, Revierförster. 596.
Reiner, Heinrich. 1110.
Reiner, Leonhard, Pfarrer. 1192.
Reinhard, Friedr., pens. Unterlieut. 37. 157.
— —, Ludwig, Junker. 35. 1221.
Reinhardt, Friedrich C. A., Pfarrer. 1010.
Reininger, Georg. 571.
Reischle, Carl Joseph, Ldg.-Assessor. 254.
— —, Theodor, cand. jur. 115.
Reischmann, Anton. 574.
Reisenegger, Dr. Alois, Unterarzt. 1178.
Reiser, Johann Baptist, Beneficiat. 863.
— —, Leonhard, Unterlieutenant 39.
Reisinger, Johann, Ingenieur. 1051.
Reißmann, Dr. Sebastian, Universitäts-Rector und Professor. 837.
Reitmeyer, Johann, Unterlieutenant. 49.
— —, Xaver, pens. geh. Registrator. 64.
Reitz, Caspar, pens. Quartiermeister. 525.
Reitzmann, Wilhelm, Heinrich, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. 83.
Reitzenstein, Eduard Freiherr von, Oberlieutenant. 34.
— —, Friedrich Freiherr von, Hauptmann. 35. 1164.
Remich, Otto von, Hauptmann. 1166.
Remmlein, Franz Anton, Revierförster. 969.
Renstle, Joseph, Pfarrer. 255.
Renk, Georg Friedrich, Finanz Rechnungs-Commissär. 1187. 1190.
Renlinger, Maier, Wechselsensal. 1001.
Renner, Sigmund von, Kämmerer und Appellationsgerichts-Rath. 1059.
— —, früher Adelmann, Joseph. 928.
Renz, Joseph, Pfarrer. 396. 835.
— —, Robert, Unterverwalter. 1162.
Reßler, Dionys, Regierungs-Assessor. 419. 509.
Rettenberger, Michael, pens. Unterlieutenant. 64.
Retter, Joseph, Schullehrer. 408.
Reuß, Wilhelm, Oberlieutenant. 1170.
Reverdys, Baptist, Unterlieutenant. 524.
— —, Jakob, Forstmeister. 23.

Digitized by Google

Ricciardelli, Fabius Graf, Oberstlieutenant. 24.
Richthammer, Georg Thom., Schullehrer. 407.
Richstein, Karl, pens. Revierförster. 1224.
Rickerl, Oscar, Actuar. 1160.
Riedel, Alfred, cand. med. 119.
Riedl, Andreas, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. 253.
Riederer, Eduard Friedrich Freiherr v., Legations-Secretär. 20.
Riedinger, Friedrich, Pfarrer. 307.
— —, Ludwig, Techniker. 24.
Riegauer, Leonhard, Quartiermeister. 1174.
Riegel, Leonhard, Pfarrer. 598.
— —, Dr. Michael, Gerichts- und Brunnen-Arzt. 395.
Riehl, Johann, pens. Unterlieutenant. 63. 607.
Riehmann, früher Hoderlein, Adalbert Theodor. 288.
Riepertinger, Joseph, Oberst, dann Stadt- und Festungs-Commandant. 32.
Ries, Theresia, Wittwe. 135.
Riesch, Franz, Magistratsrath. 1083.
Rieter, Jakob, Maschinen-Constructor. 113.
Rietzl, Karl, Revierförster. 596.
Ringelmann, Dr. Friedrich von, Staatsminister der Justiz ꝛc. ꝛc. 478.
Risch, Karl, cand. jur. 117.
Rist, Georg, Verwalter. 1177.
— —, Joseph, Betriebsingenieur. 508.
Ritter, Theodor, Hauptmann. 1155.
Rittler, Eustach, techn. Baurath. 87.
Robinson, John. 1088.
Rockinger, Dr., Privatdocent. 1146.
Röckelein, Johann, Staatsanwalt. 92.
Röckl, Alois, Ingenieur. 1209.
Röder, Christian, Revisionsbeamter. 280.
— —, Friedrich, cand. jur. 117.
— —, Peter, Regimentsquartiermeister. 54.
— —, früher Simon, Johann Jakob, Polizeidiener. 215.
Röhlig, Karl, Ingenieur. 1062.
Röhrer, Johann Christian, Professor. 271.
Römhild, Johann Robert, Pfarrer. 544.
Rörig, Dr. Georg, Cantonsarzt. 168.
Rösch, Eugen, Regierungsassessor. 677.
— —, Dr. Gustav, Unterarzt. 1160.
Röser, Georg, Papierfabrikant. 447. 1232.
Rösgen, Albert, Legationsrath. 20.
Rösl, Heinrich, Hofbuchdrucker. 312.
Rösler, Joseph, Landwehr-Hauptmann. 132.
Rößler, Heinrich, Oberlieutenant. 1168.
Rogenhofer, Albin, char. Major. 44.
Rogister, Hermann Ritter von, Junker. 40.
— —, Karl Ritter von, char. Major. 1184.
Roguès, August. 131.
Romeis, Franz, Gymnasialprofessor. 375.
Roppelt, Baptist von, Generalmajor, dann Stadt- und Festungs-Commandant. 45.
— —, Karl, Hauptmann. 1165.
Rosa, Paul, bgl. Magistratsrath. 88.
Rose, Wilhelm, Ingenieur. 1062.
Rosenbauer, Gottfried, Pfarrer. 378.
— —, früher Meyer, genannt Rosenbauer, Friedrich Ludwig. 792.
Rosenkranz, Dr. Wilhelm, geh. Secretär. 935.
Rosipal, Karl, bgl. Magistratsrath. 730.
Rotenhan, Hermann Freiherr von, Unterlieutenant. 524.
Roth, Albin, Oberlieutenant. 1169.
— —, Emil, Offiziant. 1052.
— —, Dr. Franz, Unterarzt. 1220.
— —, Johann, Rentbeamter. 1061.
— —, Johann Georg, Appellationsgerichts-Rath. 430. 467.
— —, Joseph, Pfarrer. 84.
— —, Julius. 424.
Rothammer, Clemens, Studienlehrer. 441.
Rothenhäuser, Adam, Unterauditor. 1162.
Rottenhöfer, G. F., Minist.-Secretär. 376.
Rothfischer, Anton, Taxbeamter. 168.

Digitized by Google

Rothgangel, Ludwig Carl Andreas, Pfarrer. 308.
Rothmiller, Joseph, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 97.
Rothmund, Dr. Franz Christoph, Universitäts-Senator und Professor. 767.
Rothschild, Mayer Carl Freiherr von, kgl. hess. geh. Finanzrath. 286.
Rottach, Albert, Veterinär. 142.
Rottenhöfer, Alexander, Pfarrer. 598.
Rottmann, Eduard, Advocat. 128.
— —, Jacob, Major. 162.
Rubenbauer, Baptist, pens. Oberlieutenant. 523.
— —, Dr. Erhard, Regimentsarzt. 248.
Rudl, Ignaz, Hammergutsbesitzer. 490.
Rudelph, Adolph, Hauptmann. 1165.
Ruepprecht, Gustav, pens. Unterlieutenant. 250.
Ruffin, Julius Freiherr von, Rittmeister. 39. 47.
— —, Oscar Freiherr von, Regierungs-Assessor. 677.
Rugendas, Ludwig, pens. Unterlieutenant. 37. 64. 248.
Ruhwandel, Carl, qu. Landgerichts-Assessor. 511.
Rückel, Mathias, rechtsk. Magistratsrath. 87.
Rügamer, Jacob, ehem. pens. Unterzeugwart. 436.
Rümelein, Wilhelm, Unterverwalter. 1162.
Rümmelein, Carl, Oberlieutenant. 1042. 1167.
Rulaud, Baurath. 216. 310.
Rulandt, Franz, Finanz-Rechnungs-Commissär. 1190.
Rummel, J. Franz, Müllergeselle. 400.
— —, Gustav Frhr. v., Oberstlieutenant. 162.
— —, Hermann, Fabricant. 575.
Rumpler, Carl Friedrich, Zollverwalter. 189.
Rupps, Christian, Regiments-Actuar. 58.
Rupp, Jacob, Tarbeamter. 1206.
— —, Joseph Anton, Revierförster. 93.
Ruppenthal, Theodor, Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist. 253.
Ruppert, Carl, cand. jur. 117.
Rupprecht, Joh. Nepom., Landrichter. 1003.
— —, Joh. Nepom. Freiherr von, Revierförster. 923.
— —, Max, Unterlieutenant. 1157.
Rußwurm, Jacob, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 145.
Ruthmann, F. 400.

S.

Sack, Johann Nikolaus, Pfarrer. 543.
Sämer, Dr. Eberhard, Bataillonsarzt. 52. 1220.
Säuberlich, Philipp, Regimentsquartiermeister. 54. 1173.
Saile, Friedrich August, Regierungsrath. 542.
St. Quentin, Karl Graf Bigot, kais. österr. Oberst. 959.
St. Simon, Alfred, pens. Unterlieutenant. 64.
Salzberger, Anton, Landgerichtsassessor. 1050.
Sallinger, Moriz, Landwehrmajor. 1214.
Sameth, Wilhelm, Regimentsauditor. 59.
Samberger, Jakob, Schullehrer. 406.
Sartorius, Adam, Oberlieutenant. 1168.
— —, Eduard, Landgerichtsschreiber. 169.
— —, Ludwig, Rentbeamter. 762.
Sator, Adam, Postofficial. 1007.
Sattler, Friedrich, cand. jur. 119.
— —, Joseph, Advocat. 597.
Sauer, Christian, ehem. pens. Unterlieut. 67.
— —, Peter, Rentbeamter. 1124.
Sauerbrey, Joh. Adam, Wechselsensal. 149.
Sauter, Gebhard, Zollverwalter. 1005.
Sautner, Mathias, Pfarrer. 1145.
Savoye, Christian von, qu. Grenz-Obercontroleur. 72.

Digitized by Google

Savoye, Christian von, Secretär. 303.
Scanzoni, Dr., Hofrath und Universitäts-Professor. 838.
Schaad, Georg, Professor. 1121.
Schab, Sigmund von, Ldg.-Assessor. 527.
Schack, von, geh. Legationsrath. 1145.
Schacky, Max Freiherr von, charact. Rittmeister. 44.
Schacht, Charlotte von. 383.
Schadelock, Theodor, charact. Oberstlieutenant. 44. 155.
Schäfer, Dr. Heinrich, Professor. 1147.
— —, Johann, Pfarrer. 1227.
— —, Sebastian, Schullehrer. 548.
— —, früher Fruhmann, Franziska. 432.
Schäff, geb. Schultheis, Kunigunde, Margaretha. 446.
Schäffer, Moriz, Unterlieutenant. 1157.
— —, Paul, Divis.-Commando-Secretär. 51.
— —, Stephan, Regts.-Quartiermeister. 54.
Schäzler, August, Assessor. 461.
— —, Constantin Freiherr von, ehem. Unterlieutenant à la suite. 162.
Schafarick, Paul, Bibliothekar. 1146.
Schafhäutl, Dr. Carl Emil, Universitäts-Senator und Professor. 766.
Schaittner, Johann Michael, Pfarrer. 129.
Schalk, Johann, k. Rath und q. Regierungs-Secretär. 477. 478.
Schaller, Dr. Simon, qu. Ldg.-Arzt. 469.
Schamberger, Adolph, Secretär. 991.
— —, August, Regiments-Auditor. 1075.
— —, Wolfgang, Pfarrer. 283.
Schampermeier, Anton, Unterlieut. 35. 49.
Schardtner, Sebastian, Escadronsschmied. 30.
Scharff, Johann Wilhelm, Pfarrer. 308.
Scharp, Thomas. 1087.
Schauberg, Jacob, Notar. 296.
Schauer, August, ehem. Unterlieutenant. 164.
Schaumberger, Johann Baptist, Spital-Beneficiat. 108.
Schauß-Kempfenhausen, Dr. v., k. Rath, herzogl. Hofrath und griech. Consul. 176. 191. 383. 471.
Schebel, Clemens, Oberst. 161.
— — von Greiffenstein, Alois, Unterlieutenant. 38.
Scheer, Karl Friedr., Rechnungsgehilfe. 1209.
Scheerer, Albert, pens. Unterlieutenant. 64.
Scheibelberger, Joseph, Pfarrer. 464.
Scheiber, Franz, Rentbeamter. 93.
Scheidemandel, Christ., Revierförster. 279.
Scheidig, Johann Ludwig, Schullehrer. 406.
Scheidl, Anton, Subregens. 281.
Scheidler, Michael, Pfarrer. 172.
Scheidlin, August von, Hauptmann. 1166.
Scheifele, Johann Georg, Pfarrcurat. 511.
Schelf, Eduard, Notar. 421.
Schelhorn, Emil, Unterlieutenant. 34.
Schellenberger, Joh. Gg., Schullehrer. 460.
Scheller, Dr. Franz, Unterarzt. 37. 250. 1179.
Schellkopf, Carl, Buchhalter. 125.
Schenk, Carl, Unterlieutenant. 39.
— —, Max, Hauptmann. 1167.
— —, Freiherr v. Stauffenberg, Clemens, charact. Oberlieutenant à la suite. 942.
— —, Freiherr von Stauffenberg, Wilhelm, Unterlieutenant. 524.
Schenkelberg, Dr. Carl, Kassier. 142.
Scherer, Heinrich von, Advocat. 1052.
— —, Dr. Joseph, Universitäts-Professor. 1051.
Schermbrucker, Friedrich, ehem. pens. Unterlieutenant. 67.
Schermer, Dr. Franz, Pfarrer. 378.
Scherr, Gregor, Erzbischof. 765.
Scheuerecker, Andreas, Pfarrer. 958.
Scheuerl, Dr. Adolph von, Universitäts-Professor. 21.
Schieber, Joseph, Oberappellationsgerichts-Rath. 281.
Schiedermaier, Johann Baptist, wirklicher Rath und Secretär. 1122.

Digitized by Google

Schieber, Johann Veit, Tarbeamter. 365.
— —, Theodor, Oberlieutenant. 1221.
Schiedermaier, Wilhelm, Regiſtrator. 886.
Schiele, Johann, Pfarrer. 1070.
Schineis, Joſeph, Rechnungsführer. 253.
Schifferer, Guſtav, Pfarrer. 1009.
Schilcher, Alois Auguſt von, Regierungs-Präſident. 18.
— —, Dr. Max von, Staatsrath im o. D. 18. 1012.
— —, Wilhelm von, Ldg.-Aſſeſſor. 527.
Schiltberg, Sebaſtian von, penſ. Unterlieutenant. 248.
Schindler, Wilhelm, Revierförſter. 1189.
Schintling, Adolph von, Unterapotheker. 1045. 1181.
Schipps, Joſeph, Appellationsgerichts-Rath. 189.
Schlebter, Anton, penſ. Unterlieutenant. 64.
Schlegler, Georg, Oberlieutenant. 1156.
Schleich, Auguſt von, Junker. 1158.
— —, Wilhelm von, Unterlieutenant. 40.
— —, Wilhelm von, Kämmerer und Major. 140, 162.
Schleicher Georg, Oberlieutenant. 1169.
— —, Max., Bataillons-Auditor. 59. 1177.
Schleichert, Heinrich, penſ. Oberlieut. 251.
Schleiß, von Löwenfeld, Dr. Carl, Gerichtsarzt. 1063.
Schleitheim, Baptiſt Keller Freiherr v., Generallieutenant. 1219.
— —, Joſeph Keller Freiherr von, Oberlieutenant. 34. 943.
Schlickeiſen, C., Maſchinenbauer. 101.
Schlichtegroll, Antonin von, Oberbaurath. 111.
— —, Max von, Hauptmann. 1167.
— —, Otto, Egid Hannibal von, Unterlieutenant. 190. 383.
Schlögl, Georg. 450.
Schloſſer, Joſeph, Ingenieur. 1209.
Schlund, Joſeph, Rechnungscommiſſär. 1122.
Schneidawind, Dr. Franz, Hofrath u. Lyceal-Profeſſor. 376.
Schneider, Alois, Quartiermeiſter. 1177.
— —, Anton, Gerichtsdiener. 972.
— —, Ernſt, Pfarrer. 284.
— —, Dr. Eugen, rechtsk. Magiſtratsrath. 87.
— —, Franz Xaver, Pfarrer. 836.
— —, Leonhard, penſ. Unterlieutenant. 63. 372. 944.
— —, Michael, Officiant. 294.
Schmädel, Karl Ritter von, Major. 1164.
Schmahl, Auguſt, Landrichter. 82. 541.
Schmalhofer, Albert, penſ. Poſtofficial. 988.
Schmalzl, Sebaſtian, Unterquartiermeiſter. 56. 1176.
Schmauß, Matthäus, Major. 1154.
Schmelcher, Dr. Johann Wilhelm, Land-Gerichts-Arzt. 1005.
— —, Stanislaus, O. Appel. Gerichts-Rath. 20. 489.
— —, Dr. Wilhelm, Landgerichts-Arzt. 366.
Schmid, Ferdinand, Kreis- und Stadtgerichts-Rath. 71. 430.
— —, Friedrich, penſ. Miniſterial-Secretär. 64.
— —, Karl, Unterapotheker. 60. 1045. 1177.
— —, Simon, Pfarrer. 95.
— —, früher Dirſcherl, Joſ. Chriſt.
— —, „ „ , Maria.
— —, „ „ , M. Anna. } 432.
— —, „ „ , Raſſo.
— —, „ „ , Victoria.
Schmidſeder, Joſeph, Pfarrer. 1069.
Schmidt, Auguſt Wilhelm, Forſtmeiſter. 1047.
— —, Chriſtian, q. Einfahrer u. Markſcheider. 461.
— —, Chriſtoph, Regiments-Veterinärarzt. 436.

Digitized by Google

Schmidt, Dr. Eduard. 447. 1150.
— —, Ernst, Regierungs-Secretär. 468.
— —, Jakob, Beneficiat. 863.
— —, Johann Adam, Lyceal-Rector. 22.
— —, Johann Adam, Stadtpfarrer. 729.
— —, Dr. Johann Baptist, penf. Studienlehrer. 989.
— —, Karl, ehem. Landwehrmajor. 86.
— —, Karl Eman., q. Bergamtsverweſer. 461.
— —, Konrad, Rentbeamter. 394.
— —, Otto, Landwehrmajor. 445.
— —, Wilhelm, Mechanikus. 446.
— —, früher Ludwig, Ottilie Friederike. 572.
Schmidtlein, Friedrich, Unterlieutenant. 40.
Schmidtmann, Dr. Heinrich, Prieſter. 445.
Schmidtner, Johann, Unterlieutenant. 38.
Schmitt, Anton, ehem. penf. Unterzeugwart. 165.
— —, Franz, Landrichter u. Stadtcommiſſär. 21.
— —, Friedrich, Unterlieutenant. 39.
— —, Georg, ehem. penf. Hauptmann. 606.
— —, Georg, Regimentsquartiermſtr. 1159.
— —, Heinrich, Hauptmann. 1164.
— —, Joh. Georg, Frühmeßbenefiziat. 599.
— —, Karl Heinrich, Unterſuchungsrichter. 1048.
— —, Martin, Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſt. 190.
— —, Peter, Pfarrer. 306.
— —, Vitus, Pfarrer. 836.
Schmitz, Julius, Sekretär. 1160.
— —, Wilhelm, Pfarrer. 235.
Schmölz, Joſeph, Oberſtlieutenant. 159. 1163.
Schneller, Michael, Forſtmeiſter und Landwehroberſtlieutenant. 130.
Schober, Joh. Nepomuck, reſign. Pfarrer. 306.
Schödinger, Johann, Hauptmann. 46.
Schön, Max, Beneficiat. 1193.
Schöner, Karl, Landg.-Aſſeſſor. 417.
Schönfeßl, Max, Hauptmann. 1167.
Schönhuber, Joſeph, Schulbeneficiat. 512.
Schönhueb, Joh. Nepomuck Freiherr von, Landg.-Aſſeſſor. 957.
Schöninger, Guſtav, Poſtofficial. 1007.
Schönlein, Dr, preuß. geh. Rath. 1195.
Schönmetzler, Joh. Georg, q. Landgerichts-Aſſeſſor. 925.
Schönprunn, Alfred Freiherr von, Unterlieutenant. 525.
Schöpf, Franz, Staatsanwalt. 92.
Schöppel, Johann Baptiſt, Pfarrer. 234.
Schöppner, Dr. Alexander, q. Gymn. Profeſſor. 862.
Scholler, K. Friedr., Pfarrer. 1193.
Schopf, Michael, penf. Regimentsquartiermeiſter. 65.
Schorner, Jacob, techn. Wechſel- und Mercantilgerichts-Aſſeſſor. 141.
Schramm, Johann Heinrich, Landgerichts-Aſſeſſor. 1049.
Schrankenmüller, Karl, Regimentsaktuar. 42. 1161.
Schraudenbach, früher Lenz, Joſeph. 214.
Schraut, Peter, Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſt. 189.
Schrauth, Karl, Oberappellations-Gerichts-Rath. 489.
Schreger, Guſtav, Reviſionsbeamter. 957.
Schreiber, Dr. Rudolph Friedrich, Profeſſor. 990.
Schreiner, Ludwig, Unterlieutenant. 1157.
— —, Peter, Zollverwalter. 233.
Schrenk, Karl Freiherr von, Staatsrath im außerord. Dienſt u. Bundestagsgeſandter. 17.
Schrepfer, Michael, Kanzliſt. 1064.
Schricker, Franz, Regimentsquartiermeiſter. 1159.
— —, Johann Baptiſt, Caſſier. 295.
Schröder, Alexander, Hauptmann. 605.
— —, Dr. Hugo, Bataillonsarzt. 961.

Digitized by Google

Schröder, Dr. Otto, Landgerichtsarzt. 395.
Schropp, Johann, techn. Wechsel-Appellationsgerichts-Assessor. 71.
— —, Marcus, Oberst und Vorstand der Montur-Depot-Commission. 33.
— —, Michael, techn. Wechsel- und Mercantilgerichts-Suppleant. 142.
Schrottenberg, Amand Freiherr. von, Unterlieutenant. 1220.
Schubarth, B. J., Commercienrath. 192.
— —, Friedrich, rechtsk. Bürgermeister. 730.
Schubert, Heinrich von, Ministerialrath. 487.
— —, Karl Theodor, Kreis- und Stadtgerichtsrath. 509.
— —, Konrad, char. Major. 164.
— —, Ludwig Wilh. Ferd., Ldg.-Assessor. 70.
— —, Oscar, Revierförster. 540.
Schuebel, Kaspar. 1086.
Schuch, Michael von, charakt. Generalmajor. 523. 790. 1163.
Schuhmann, Dr. Wilhelm, Ldg.-Arzt. 143.
Schuhwerk, Franz Paul, Postoffizial. 1007.
Schübel, Joseph, Unterlieutenant. 49.
Schübeck, Sigmund, Quartiermeister 1174.
Schügens, Eugen, q. Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber. 463.
Schüle, Melchior, Regiments-Actuar. 58.
Schüll, Andreas, Frühmeß-Benefiziat. 307.
Schütz, Franz Ludwig, cand. phil. 117.
Schuller, Anton, Landgerichtsassessor. 1003.
Schultes, Franz Brunno. 112.
Schultheiß, August, Offizial. 1188.
— —, Wolfgang, polyt. Schüler. 119.
Schulz, Georg, Unterquartiermeister. 57.
Schulze, Gustav, Kirchenverw.-Mitglied. 88.
— —, Gustav, Unterlieutenant. 525.
Schumann, Julius, Consistorialrath. 108.
Schumm, Franz Andreas, q. Landrichter. 1004.
— —, Wilhelm, Oberlieutenant. 1042.
Schunck, Richard, Oberlieutenant. 1220.
— —, Dr. Julius, Pfarrer. 926.
Schunk, Wilhelm, pens. Junker. 157.
Schuster, Dr. Albert, Regimentsarzt. 41. 606.
— —, Ignaz, Benefiziat. 1192.
— —, Karl, polyt. Schüler. 119.
— —, Matthäus, Pfarrer. 129.
— —, Richard, Kreis- und Stadtgerichts-Director. 20.
— —, früher Betz, Franz Xaver. 432.
Schwaab, Friedrich, Kreis- und Stadtgerichtsassessor. 509.
Schwaiger, Aegid, Rentbeamter. 1061.
Schwalb, Joseph, Hauptmann. 1155.
— —, Ludwig, pens. Oberkriegskommissär und Hauptkriegscassier. 158.
Schwarz, Joh. Evang., Pfarrcurat. 1082.
— —, Philipp, Quartiermeister 1159.
— —, Rudolph, Junker. 604. 1121.
Schwarzbeck, Johann, bürgerl. Magistratsrath. 730.
Schwarzenbach, Johann. 135.
Schwarzkopf, Wilh., Quartiermeister. 1179.
Schwarzmann, Joseph Anton, Kirchenverwaltungsmitglied. 97.
Schwartz, Friedrich Adam. 112.
— —, Dr. phil., Johann Philipp, Pfarrer. 789.
Schweinbeck, Johann Sebastian, Pfarrer. 528.
Schweinichen, Curt, pens. Major. 61. 251.
Schweizer, Ferdinand, Junker. 36. 1222.
Schweninger, Dr. Franz, Landgerichtsarzt. 367.
Schwenk, Georg Wilhelm, Regierungs-Secretär. 510.
Schwendtner, Joseph, Rentbeamter. 374.
Schwertfeger, Dr. Robert, Secretär. 1160.
Schwertfelner, Ferdinand, Oberappellationsgerichtsrath. 488.
Schweykart, Friedrich, q. Hauptmann. 438.
— —, Johann, ehem. bürgerl. Magistratsrath. 237.
Schwind, Moriz Ritter von, Professor. 791.

Digitized by Google

Schwingenstein, Karl August, Landgerichts-Assessor. 395.
Seckendorff, Adolph Freiherr v., Major. 1154.
— —, Ernst Frhr. v., pens. Hauptmann. 62.
— —, Aberdar, Karl Freiherr von, ehem. Unterlieutenant. 1046.
Seebach, von, herzogl. Sachsen-Altenburg'scher Hofmarschall ꝛc. und Major. 732.
Seefried, Adolph Freiherr von, pens. Rittmeister. 62.
— —, Heinrich, Kanzleisecretär. 51.
— —, Oscar Freiherr von, Appellationsgerichts-Assessor und Wechselgerichtsrath. 527.
Seelos, Franz Sales, Stadtpfarrer und Kreis-Scholarchatsmitglied. 420.
Seibel, Michael, Pfarrer. 970.
Seidenschwarz, Peter, Revierförster. 1048.
Seidl, Wolfgang, Gendarme. 1084.
Seiler, Gustav Christ. Wilhelm, Pfarrer. 174.
— —, Samuel, Bataillonsquartiermstr. 160.
Seißiger, Dr., Joh., ehem. Unterarzt. 437.
Seitz, Anselm, cand. cam. 115.
— —, Johann, Oberkanonier. 28.
Sepp, Georg, pens. Ministerial-Secretär. 64.
Seubert, Daniel, Pfarrer. 1053.
Seutter, August von, Oberlieutenant. 1042.
Seyfried, Georg, Schullehrer. 408.
— —, Wilhelm, Oberlieutenant. 48.
Seyßel d'Air, Camil Graf von. 112.
— —, Edwin Graf von, pens. Oberlieutenant. 1119.
— —, Sophie Gräfin von, Generallieutenants-Wittwe. 112.
Sichart, Ernst Johann, cand. jur. 119.
Sicherer, Dr. Franz v., Oberlieutenant. 1044.
— —, Dr. Franz von, Regimentsarzt. 1172.
Sickenberger, Franz, Bergmeister. 71.
Sieben, Urban, Quartiermeister. 1173.
Siebenkäs, Johann, Landwehrmajor. 130.
Siener, Franz Joseph, Pfarrer. 1125.
Silbermann, Dorothea. 1016.
Simon, Daniel, Kriegscommissär. 53.
— —, Daniel, Unterlieutenant. 1171.
Sina, Simon Freiherr von, griech. Consul. 1071.
Siner, Dr. Hermann, Landgerichtsarzt. 168.
Sipmann Gerhard, Lehrer. 522.
Sirl, Leonhard, Unterquartiermeister. 56. 1177.
Sittler, Ulrich, pens. Regiments-Quartiermeister. 65.
Sirt, Johann Christian, Kreisscholarch, Stadtpfarrer und Decan. 1189.
— —, Johann Christ. Heinrich, Pfarrer. 544.
Söldner, Carl, polyt. Schüler. 119.
Sölti, Dr. Georg, Regimentsarzt. 52.
Solbrig, Dr. August, Professor und Oberarzt. 22.
Solger, Dr. Ernst, Unterarzt. 1178.
Sommer, Eduard, Unterauditor. 59.
— —, Dr. Friedrich, Stabsarzt. 51.
Sondermann, Albin, cand. jur. 119.
Sonnenburg, August Falkner von, Unterlieutenant. 964.
— —, Joseph von, Revierförster. 168.
Sorg, Georg, Unterquartiermeister. 57. 1179.
— —, Dr. Carl, Regimentsarzt. 1172.
Späth, F. von, qu. Ldg.-Assessor. 1189.
— —, Carl, Rechnungscommissär. 764.
— —, Dr. Paul, Gerichtsarzt. 21.
Spandau, Carl, cand. phil.. 119.
Spannfehlner, Joseph, Studienlehrer. 280.
Specht, Franz Seraph, Pfarrer. 936.
Speck, Friedrich, charact. Oberst. 249.
Speckner, Martin, Landgerichts-Assessor. 510.
Speidl, Edmund Freiherr von, Hauptmann und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern. 30.
Speiser, Wilhelm, Quartiermeister. 1180.
Sperber, Johann, Pionier. 1042.
Sperger, Johann Paul, Ldg.-Assessor. 463.
Sperl, Georg von, Ministerialrath. 488.
Spießl, Theres. 114. 1152.

Digitized by Google

Spindler, Philipp Jacob, ehem. Chorvicar. 1215.
Splitgerber, Carl, Regiments-Quartiermeister. 55. 1173.
Sporrer, Lorenz, Kanzlist. 405.
Spraul, Carl, ehem. pens. Oberlieut. 437.
Spreti, August Graf von, ehem. Unterlieutenant. 606.
— —, Ferdinand Graf v., char. Major. 164.
— —, Carl Graf von, Oberstlieutenant. 161.
— —, Max Graf von, Hauptmann. 1156.
Spruner, Franz von, Unterlieutenant. 524.
— —, Carl von, Oberstlieutenant u. Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs. 33.
— —, Wilhelm von, Oberapotheker. 60. 963.
Stadelmeyer, Dr. Friedrich, Regimentsarzt. 1172.
Stademann, Gustav, Oberlieutenant. 250.
Stadlbauer, Dr. Max von, geistl. Rath, Universitäts-Senator und Professor. 766.
Stadler, Georg, ehem. Junker. 437.
Stahel, Buchhändler. 136.
Stahl, Georg, Landgerichts-Assessor. 1049.
— —, Heinrich, Revierförster. 596.
Stapf, Roman, Revierförster. 175.
Stark, Adalbert, pens. Oberlieutenant. 157.
— —, Georg, Wegmacher. 959.
— —, Thomas, qu. Revierförster. 888.
Staudinger, Carl Friedrich, Landrichter. 21.
Staudt, Wilhelm von, Unterlieutenant. 1157.
Stauffenberg, Clemens Schenk Frhr. v., charact. Oberlieutenant à la suite. 942.
— —, Wilhelm Schenk, Frhr. v., Unterlieutenant. 524.
Stauffer, J. G. F., Ldg.-Assessor. 1049.
Stautner, Dr. Johann Baptist, Regierungsrath. 469.
Steeger, Willibald, Ldg.-Assessor. 957.
Steenstrup, Joh. Japetus, Professor. 1147.
Steger, Georg, Revierförster. 70.
— —, Jacob, Tambour. 1128.

Steger, Ludwig, Secretär. 303.
Stegmayer, Adolph von, pens. Unterlieutenant. 607.
Steichele, Adalbert, cand. jur. 115.
— —, Martin, Soldat. 1045. 1181.
Steiert, Anton, ehem. pens. Oberlieut. 371.
Stein, Bernhard Freiherr von, ehem. pens. Oberlieutenant. 523.
— —, Franz Joseph, cand. theol. 103.
— —, Georg, Pfarrcurat. 1068.
— —, Johann Friedr., Revierförster. 1208.
— —, Dr. Julius, Unterarzt. 52.
— —, Silverius, Gendarm.-Brigadier. 1128.
Steiner, Jacob, Rauhwaarenhändler. 1213.
Steinfelder, Georg, Kirchenverwaltungsmitglied. 1011.
Steinhäuser, Friedrich, Unterveterinärarzt. 1182.
Steinhauer, Georg, Unterlieutenant. 159.
Steininger, Franz, Gymnasial-Professor. 935.
Steinmetz, Heinrich, Schullehrer. 407.
Steinsdorf, Max v., Oberstlieutenant. 1163.
Stempel, Georg Friedrich, Actuar. 1065.
Stengel, Anton, charact. Major. 164.
— —, Friedrich Frhr. v., Revierförster. 394.
— —, Joseph, Quartiermeister. 1173.
— —, Otto Freiherr von, Rechnungskommissär. 1006.
— —, Stephan Freiherr von, Staatsanwalt. 1209.
Stengl, Sylvester, Beneficiat. 1009.
Stenglein, Johann Conrad, Tarbeamter. 302.
— —, Melchior von, Staatsrath im o. D. und Regierungs-Präsident. 18.
Stenzer, Karl, qu. Archivsconservator. 404.
Stephan, Baptist, Oberst ꝛc. 963.
— —, Dr. Georg, Cantonsarzt. 1050.
Stetten, Hans von, ehem. bürgl. Magistratsrath. 546.
Steyrer, Clemens, O. Appell. G. Rath. 489.

Digitized by Google

Stiegler, Martin, Pfarrer. 96.
Stieglbauer, Franz Xaver, Beneficiat. 96.
Stigler, Johann Baptist, Pfarrer. 926.
Stiglitz, Franz, ehem. Unterlieutenant. 250.
Stobäus, Albert, General-Consul. 1127.
Stockar, Karl von, Finanz-Rechn.-Commissär. 885.
Stockhammern, Ferdinand von, pens. Hauptmann. 62.
Stockinger, Johann Baptist, Domcapitular, Stadtpfarrer ꝛc. ꝛc. 1189.
Stockum, Alphons Freiherr von, Generalmajor, dann Stadt- und Festungs-Commandant. 31.
Stöcklein, Carl, Junker. 158.
Stöger, Max, Unter-Auditor. 59.
Stölzl, Eugen, Cassier. 885.
— —, Carl, Cassier. 886.
Stollberg, Ludwig, Schullehrer. 408.
Stork, Dr. Lorenz, ehem. Priester. 213.
Stotz, Dominicus, Pfarrcurat. 305.
Strahlenheim-Wasaburg, Carl Graf v., Hauptmann. 1155.
Straßer, Ignaz, Curat. 512.
— —, Maximilian, ehem. pens. Unterlieutenant. 156.
Straub, Philipp, Major. 1163.
— —, pens. Hauptmann. 62.
Streber, Dr. Franz, Universitäts-Senator und Professor. 767.
— —, Thomas, Decan und Pfarrer. 479.
Streck, Joseph, Regiments-Actuar. 42.
Streng, Barbara. 149.
Streitel, Augustin, Forstwart. 1195.
Striedinger, Otto, ehem. Unterlieut. 157.
Stritzl, Max, Unterauditor. 36. 374. 1160.
— —, Matth. Bataillons-Quartiermeister. 55.
Strobl, Friedrich, Consul. 146.
— —, Heinrich, cand. phil. 115.
Stroblberger, Johann Nepomuk, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 98.

Ströhlein, Caspar, Advocat. 127.
Strömsdörfer, Franz, Unterlieutenant. 159.
Strunz, Emil, Hauptmann. 46.
Stubenrauch, Alexander, Zollverwalter. 835. 1005.
Stübinger, Lorenz, Secretär. 1159.
Sturm, Baptist, Unterquartiermeister. 57. 1179.
Sturz, August von, charact. Major. 164.
Sucro, Christian Friedrich, Pfarrer. 255.
Süßkind, Gottlieb Freiherr von, Unterlieutenant. 50.
Sulzbeck, Heinrich, Unterlieutenant. 525.
Sutner, G. L. von, Ldg.-Assessor. 1190.
Sybel, Dr. Heinrich Carl Ludolph v., Universitäts-Professor. 677. 680.
Syffert, Friedrich. k. Rath und Hypothekenbewahrer. 379.

T.

Tabor, Max, pens. Unterlieutenant. 1118.
Tafrathshofer, Johann Baptist, Studienlehrer. 441.
v. d. Tann, Hugo Frhr., Hauptmann. 1155.
— —, Rudolph Freiherr, Hauptmann u. ehem. Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert. 427. 438. 606.
Tarnoczy, Heinrich, Junker. 36. 1222.
Tattenbach, Heinrich Graf von, Hauptmann. 24.
— —, Max Graf von, Hauptmann. 24.
Taucher, Johann Baptist, Revierförster. 147.
Tauffkirchen, Ferdinand Graf von, Oberlieutenant. 35.
— —, Maximilian Graf von, Kämmerer und Hauptmann. 1223.
Tausch, Franz von, Hauptmann. 1165.
Tauscheck, Wolfgang, Studienrector u. Gymnasial-Professor. 375.
Tautphöus, Franz Frhr. v., Ldg.-Assessor. 1052.

Digitized by Google

Testa, Teophil Baron von, Dragoman. 238.
Tettenborn, Joseph von, Oberlieut. 1168.
— —, Ludwig von, charact. Oberstlieutenant. 1182.
Thomas, Georg, pens. Professor. 250. 1146.
Tochtermann, K. H. k. Revierförster. 969.
Töpfer, Heinrich, Secretär. 1159.
Toussaint, F. P. J. 1086.
Traitteur, Oscar Ritter von, Unterlieut. 35.
Trautner, Pius, Kreiscasse-Offiziant. 304.
Treiber, Johann Baptist, Pfarrer. 395.
Trembl, Cajetan, q. Offiziant. 293.
Trentini, Ludwig, Quartiermeister. 1176.
Treppner, Dr. Friedrich, Bürgermeister. 1083.
Tretter, Franz, Kreis- und Stadtgerichtsrath. 126
Treuberg, Friedrich Freiherr von, Hauptmann. 1165.
Treuchtler, Karl. 1110.
Trieb, früher Schiry, Mathias. 572.
Trips, Otto Graf Berghe von, Oberlieutenant à la suite. 370.
Trittermann, Mathias, Unterlieut. 1046.
Trogg, Joseph, cand. jur. 115.
Trombetta, Karl, Junker. 35. 1222.
— —, Karl, pens. Rittmeister. 371.
Truchseß-Wetzhausen, Hugo Freiherr v., Oberlieutenant. 33.
— —, Otto Freiherr v., Oberlieutenant. 942.
Thaler, Georg Konrad, rechtsk. Magistratsrath. 213.
Throll, Baptist, Actuar. 1160.
Thünefeld, Max Frhr. v., Rittmeister. 1161.
Thüngen, Ludwig Freiherr v., Oberlieut. 48.
Thürheim, Hermann Graf v., Unterlieut. 40.
Thumann, Joseph, Hausbesitzer. 573.
Thurmbichler, Joseph, q. Offizial. 595.
Thurn und Taxis, Fürst Theodor von, General der Cavalerie. 523.
Tucher, Christoph Karl Freiherr von, Oberappellationsgerichts-Rath. 20. 1006.

U.

Uhl, Georg, Pfarrer. 235. 396.
Uhlemayr, Alois, Pfarrer. 1082.
Uhlhorn, Gerhard, Mechanikus. 101.
Ullmann, Dr. David, Unterarzt. 1160.
Ullrich, Georg, Landgerichts-Assessor. 1066.
Ulmer, Dr. Karl, Studienlehrer. 990.
Ulrich, Peter, Pfarrer. 129.
Ulsamer, Dr. Adam, k. Rath, dann Kreis- und Stadtgerichts-Arzt. 296.
— —, Emil, Unterauditor. 374.
Umthammer, Georg, Quartiermeister. 1180.
Unger, Friedrich, Saal- und Kellermeister. 575.
— —, Michael, Pfarrer. 84.
Unrein, Andreas, Pfarrer. 144.
Unterstein, Franz August, Landgerichts-Assessor. 70.
Urban, Bonifaz Kaspar von, Erzbischof. 1148.
Urlichs, Dr., Univ. Professor. 838. 1149.
Uschalt, Christoph, Pfarrer. 464.
Utz, Johann, Quartiermeister. 1179.

V.

Vallade, Heinrich von, Unterlieutenant. 31.
— —, Karl von, Oberlieutenant. 33.
Vanino, Philipp, ehem. pens. Unterzeugwart. 167.
Varnhagen, Adolph von, brasil. Geschäftsträger. 1147.
Vaublanc, Victor Heinrich Vicomte de, k. Kämmerer und s. Oberstthofmeister ꝛc. ꝛc. 1084. 1229.
Veith, Georg, Oberlieutenant. 48.
— —, Joseph, Pfarrer. 144.
— —, Wilhelm, Unterlieutenant. 1039.
Velden, Friedrich, Ml. Sekretär. 1172.
van der Velde, Friedrich, pens. Oberlieut. 63.

Digitized by Google

Belden, Friedrich, Registrator. 51.
Berger, Ferdinand Freiherr von, auß. Gesandter und bev. Minister. 17.
Berri della Bosia, Max Graf von, Hauptmann ꝛc. 942. 943.
Bersl, Andreas, Quartiermeister. 1174.
Berstl, Adam, Kreis- und Stadt-Gerichts-Schreiber. 272.
Better, Hermann, qu. Rentbeamter. 1060.
— —, Hugo, Regqs.-Assessor. 468.
Betterlein, Julius, ehem. Official. 595.
Bigoureux, Stanislaus. 424. 1112.
Billeroy Felix, Oekonom. 148.
Birchow, Dr. Rudolph, Universitätsprofessor. 98. 420.
Bocke, Karl, Central-Staatscassier. 1224.
Bölderndorff, Otto Freiherr von, geh. Secretär. 935.
Bölk, Franz Sales, Pfarrer. 171.
— —, Wilhelm, Regierungsrath. 1008.
Bölter, Heinrich, Fabrikant. 1151.
Bogel, Karl, char. Oberstlieut. 1161.
— — auf Ascholding, Karl Anton von, ehem. k. griechischer Consul. 381.
Bogg, Martin, cand. philos. 115.
Bogl, Ludwig, Junker. 36. 1222.
Bogler, Friedrich, Glasermeister. 768.
— —, Rosina, Glasermeistersfrau. 768.
Bogt, Dr. Franz, Oberappellationsgerichtsrath. 541.
— —, Dr. Friedrich August, Landgerichtsarzt. 169.
Boigt, Georg, Finanz-Rechnungs-Commissär. 468.
— —, Carl Friedrich, Medailleur. 1149.
Boith, Willibald, Unteraufschläger. 1072.
Bolckamer, Karl Wilhelm, Kreis- u. Stadtgerichtsprotokollist. 1008.
Bollmar, Friedrich von, Officiant. 125.
Bollmar auf Beltheim, Joseph Ritter von, Hauptmann. 1166.
Bolß, Karl Wilhelm, Bankbuchhalter. 441.
Bornberger, Michael, Wechselger.-Assessor. 1005.

W.

Wachter, Friedrich von, Unterlieut. 524.
— —, Michael, Zimmergeselle. 1087.
Wackenreuder, Karl, Rentbeamter. 1124.
Wagenbauer, Anton, Landrichter. 128.
Wagner, Joseph, Unterlieutenant. 37. 63.
— —, Dr. Rudolph, Universitäts-Professor. 541.
— —, Xaver, Hauptmann. 1167.
Waibl, Andreas, Pfarrer. 84. 234.
Walchner, Thaddäus, Advocat, dann Kreis- und Stadtger.-Anwalt. 593.
Waldherr, Aloys, Forstwart. 380.
Waldenfels, Wilhelm Freiherr von, Oberstlieutenant. 45.
Waldkirch, Clemens Graf von, Staatsrath und lebenslängl. Reichsrath ꝛc. 472. 1083.
— —, Mathilde Gräfin von, geb. Freiin von Mageri, Kämmerers-, Staats- u. Reichs-Rathsgattin; Palastdame Ihrer Majestät der Königin. 67.
Waldvogel, Gaudenz, Pfarrer. 1068.
Wallner, Joseph, pens. Professor. 1189.
Waltenberger, Narzis. 574.
Walther von Herbstenburg, Anton von, Oberstlieutenant. 161.
Waltl, Dr. Johann, Unterarzt. 1178.
Wand, Heinrich, Regierungs- und Consistorial-Rath. 21.
Wanderer, Georg, pens. Officiant. 1001.
Waninger, Johann Baptist, Gendarmerie-Brigadier. 27.
Wankel, Gustav, ehem. Unterlieut. 66.
Warnberg, Eduard, Oberlieut. 1168.
— —, Karl, Oberlieut. 29.

Digitized by Google

Washington, Maximilian Freiherr von, ehem. Unterlieut. 66.
Weber, Anton, Pfarrer. 970.
— —, Bernhard, Beneficiat. 1193.
— —, Franz, Schullehrer. 408.
— —, Gustav, Hauptmann. 37.
— —, Jacob, Unterlieutenant. 40.
— —, Johann Baptist, Revierförster. 540. 886.
— —, Joseph, Pfarrer. 144.
— —, Wilhelm von, Ministerialrath. 18.
Weckart, Georg, Pfarrer. 1054.
Weckert, Anton, Schullehrer. 1128.
Weckl, Michael, Pfarrer. 235.
Wehner, Stephan, Studienlehrer. 70.
Wehrl, Johann Baptist, Rentbeamter. 987.
Wehrmann, Georg, Hüttenmeister. 295
Weichs, Friedrich Freiherr von, k. Kammerjunker. 593.
Weichsler, Friedrich, Finanzdirector und pens. Central-Staats-Cassier. 1223.
Weickmann, Nicolaus, polyt. Schüler. 119.
Weidmann, Joseph, Rechnungscommissär. 968.
Weidner, Reinhard, Regts.-Quartiermeister. 54. 1159.
Weigel, Franz, Wegmacher. 100.
— —, Johann Franz, ehem. Notär. 296.
— —, Thomas, pens. Unterlieut. 64. 165.
Weigl, Anton, Pfarrer. 420.
Weinbach, Max Freiherr von, Unterlieut. 50.
Weindl, Joseph, kais. österr. Oberinspector. 422.
Weingärtner, Alois, ehem. Landwehrmajor. 379.
— —, Dr. Anton, Reglmentsarzt. 52.
— —, Max, Actuar. 1160.
Weinig, Ludwig, pens. Unterlieut. 63. 941.
Weininger, Johann, Hauptmann. 1165.
Weinheim, Andreas, Schullehrer. 408.
Weinrich, Karl von, Rittmeister. 47.
— —, Dr. Ludwig, ehem. Gerichtsarzt. 150.
Weishaupt, Karl, bgl. Magistratsrath. 238.
Weismann, Johann Philipp, Pfarrer. 237.
Weisweiller, Daniel, Generalconsul. 1127.
Weiß, Anton, ehem. Landwehrmajor. 470.
— —, Constantin, Unterveterinärarzt. 60. 605.
— —, Edmund, pens. Expeditor. 1064.
— —, Felix, Regts.-Quartiermeister. 54.
— —, Johann, Unterarzt. 37.
— —, Joseph, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 285.
— —, Karl, Pfarrer. 1210.
— —, Michael, Pfarrer. 96.
— —, Philipp, ehem. Regimentsactuar. 436.
— —, Wolfgang, Kreis- und Stadtgerichtsschreiber. 987.
Weißbrod, Johann Baptist, Kunsteleve. 119.
Weißenstein, Albrecht Notthaft Freiherr von, pens. Hauptmann. 944.
Weißenstein, Richard Freiherr Weißmann von, Oberstlieutenant. 608. 1153.
Weißhäupel, Wilhelm, Official. 1188.
Weißhaupt, Eduard, Oberlieut. 1170.
Weißmüller, Conrad. 928.
Weittenhiller, Johann, Glasermeister. 576.
— —, Joseph, Glasermeister. 113.
Welden, August, Freiherr von, char. Major. 1184.
Welsch, Gustav Ritter von, Major. 159.
— —, Dr. Heinrich Karl, Hofrath u. Brunnenarzt. 430.
Welzl, Felix, Hauptzollamts-Verwalter. 105.
Wendland, August Freiherr von, außerord. Gesandter und bevollm. Minister ꝛc. ꝛc. 18. 1013.
Wengel, Martin, Pfarrer. 1212.
Wenglein, Bernhard, Hofconditor. 424.
Wenner, Johann Friedrich, ehem. Tarbeamter. 860.
Wenz, Wilhelm, Revierförster 70.
Werle, Martin, Regierungsrath. 541.
Werner, Anton, Beneficiat. 1009.

Digitized by Google

Werner, Franz August, Staatsprokurator. 936.
— —, Carl Eugen, Rechnungsgehilfe. 170.
— —, Dr. Philipp Wilhelm, ehem. Domcapitular. 1015.
Wernhammer, Xaver, Rechnungscommissär. 1061.
Wernz, Johann, Staatsprocurator. 594.
Werther, Friedrich, char. Oberstlieut. 1183.
Werthmüller, Moriz, Quartiermeister. 1180.
Wepfer, Max, Major. 1164.
Westner, Alois, pens. Oberstlieut. 372.
Wettring, Franz, Quartiermeister. 1180.
Wetzger, Maximilian, Unterlieutenant. 49. 1045.
Weveld, Anton Freiherr von, Hauptmann. 373.
Weyman, Karl, pens. Quartiermeister. 1119.
Wick, Techniker. 1087.
Wickenmayer, Joseph, qu. Professor. 988.
Wickh, Ferdinand, pens. Rittmeister. 62. 522.
Widder, Wilhelm, Unterauditor. 59.
Widmann, August, cand. jur. 115.
— —, Mathias, Spitalbeneficiat. 511.
— —, Michael, Studienlehrer. 729.
Widnmann, Ludwig, Magistratsrath. 285.
— —, Walter Freiherr von, Unterlieut. und Platzadjutant. 37. 158.
Wieck, F. G., Techniker. 1230. 1231.
Wiedemann, Alois, Kreis- und Stadtger.-Rath. 142.
— —, Johann, cand. theol. 115.
Wiedmann, Johann Heinrich, Stadtkirchner. 380.
Wiener, Johann Jacob, pens. Oberrechnungscommissär. 169.
Wies, Ludwig, Kaufmann. 574.
Wiesend, Franz, Finanz-Rechnungscommissär. 966.
Wiesner, Johann Christoph, quiesc. Appell.-Gerichts-Rath. 126.
Wisling, Jacob von, Oberstudien- und Kirchenrath. 19.
Wigand, Dr. Franz, Regts.-Arzt. 1159.
Wild, Peter, Studienlehrer. 469.
Wilke, k. sächs. geh. Finanzrath. 732.
Will, Ernst von, Appellationsgerichtsdirector. 19.
Willer, Tobias, Unterverwalter. 1181.
Wimmer, Anton, Landrichter. 21. 1003.
Windisch, Eduard, Hauptmann. 1155.
Wingefelder, Dr. Adam, Unterarzt. 1178.
Winkhler, Nepomuk von, Oberlieut. 1221.
Winkler, Dr. Georg, Priester. 115.
— —, Leonhard, ehem. pens. Canzleisecretär. 371.
Winneberger, Christian, ehem. pens. Hauptmann. 66.
— —, Ludwig, Oberlieut. 1169.
— —, Rudolph, Oberlieut. 1169.
Winter, Adolph, Landwehr-Oberstlieut. 130.
Wintergerst, Andreas, Thorwart. 1213.
Wintrich, Marquard, Gerichtsarzt. 1067.
Wirth, Johann Nepomuk, Pfarrer. 1069.
— —, Sebastian, Pfarrer. 421.
Wisner, Alois, Regts.-Quartiermeister. 55.
Wißnet, Georg, Pfarrer. 1211.
Witt, Valentin, Beneficiat. 836.
Wocheslander, Adolph. 151.
Wörnitz, Dr. Julius, Pfarrer. 444.
Wölfel, August, Unterlieut. 1046.
Wörner, Roman, Pfarrer. 1192.
Wohlfart, Jakob, ehem. Unterquartiermeister. 438.
Wohlfromm, Leopold Joseph, Pfarrer. 367.
Wolf, Karl, qu. Regierungs-Sekretär. 925.
— —, Maximilian, Ministerialrath und General-Verwaltungsdirector. 36.
— —, Max, techn. Wechsel- und Merkantilgerichts-Assessor. 141.
— —, Xaver, pens. Oberstlieutenant. 61.

Digitized by Google

Wolff, Joseph, Bezirksgerichts-Assessor. 936. 1122.
Wolffers, François von. 145.
Wolfhart, Johann Baptist, Pfarrer. 1070.
Wolfram, Johann, Tarbeamter. 92.
— —, Rudolph, Staatsanwalt. 1210.
Wolfsleben, Mathias, Gefreiter. 147. 165.
Wolfschmitt, Xaver, Quartiermeister. 1181.
Wolkenstein-Rodenegg, Alexander Graf von, Major. 1164.
Wolschläger, Ludwig, wirkl. Rath und Secretär. 287.
Wolowski, Ludwig von, Professor. 131.
Worlitschek, Georg, qu. Gymnasialprofessor. 862.
Wotschack, Ludwig, Regts.-Quartiermeister. 55.
Wrede, Karl Friedrich Fürst von, Hauptmann à la suite. 251.
Wucherer, Christoph Heinrich Dittmar, Pfarrer. 284.
— —, Philipp Julius Karl, Pfarrer. 173.
Wündisch, Erhard Nicolaus Ernst, Pfarrer. 283.
Würmser, Anton. 600.
Würth, Lorenz, Unterquartiermeister. 57. 1180.
Wüst, Peter, Regimentsactuar. 58.
Wüstendörfer, Friedrich, Bataill.-Quartiermeister. 55.
Wulffen, Friedrich Freiherr von, k. Kämmerer und Staatsanwalt. 1047.
Wunder, Gottlieb Christian, qu. Administrator. 419.
Wunderlich, Adam, Gendarmerie-Brigadier. 399.
— —, Charlotte Christine Friederike. 792.
Wurm, Dr. Alois, Stabsarzt. 51.

X.

Xylander, Robert Ritter von, Oberlieutenant. 1169.
— —, Wilhelm Ritter von, Major. 28.

Y.

Yelin, Carl, Regiments-Auditor. 59. 1175.
Youssoupow, Fürst Nicolaus, ehemal. k. russ. Attaché. 1011.
Yrsch, Eduard Graf von, k. Kämmerer und Oberceremonienmeister. 1149.
— —, Friedrich Graf v., Unterlieuten. 524.
— —, Karl Theodor Graf v., Kammerjunker. 1187.

Z.

Zacherl, Karl, ehem. pens. Oberlieut. 165.
Zahn, Johann, Schullehrer. 147.
Zailler, Dr. Joseph, Pfarrer. 528.
Zapf, Castulus, Pfarrer. 788.
Zauner, Johann, Unterzeugwart. 163.
Zech, Dr. Nepomuk, pens. Regiments-Arzt. 65. 67.
Zech von Deubach, Freiherr zu Sulz, Ludwig, pens. Oberlieutenant. 63. 1043.
Zehler, Albert, pens. Hauptmann. 525.
Zehner, J. C., Kaufmann. 449.
Zehrer, Andreas, Benefiziat. 368.
— —, Joh. Heinrich Karl, Landrichter. 21.
— —, Sigmund, Unterlieutenant. 1157.
Zeischner, Johann Paul, Finanz-Rechnungs-Commissär. 303.
Zellner, Leonhard, pens. Oberstlieut. 61. 1043.
Zenetti, Julius, Landcommissär. 1001.
Zerle, Johann Evangelist, Benefiziat. 1191.
Zerwick, Konrad, charakt. Major. 1184.
Zeuß, Dr. Kaspar, q. Lycealprofessor. 189.
Zibelin, Friedrich, Materialverwalter. 295.
Ziebland, Karl, ehem. Rechnungscommissär. 440.
Zieglauer, Franz v., ehem. pens. Major. 66.
Ziegler, Georg, Stadtpfarrer. 212.
— —, Joseph, Schullehrer. 406.
— —, Michael, cand. med. 117.
— —, Xaver, pens. Major. 61.

Digitized by Google

Zieglwalner, Joseph, Oberlieutenant. 1157.
— —, Wilhelm, charakt. Oberstlieut. 1183.
Zill, Leonhard, Kaplaneibenefiziat. 512.
Zimmer, Dr. Georg, pens. Regimentsarzt. 65.
Zimmermann, Franz, Orgelbauer. 384.
— —, Georg Joseph August, Handlungscommis. 310.
Zink, Adolph, pens. Hauptmann. 61. 607.
— —, Eduard, Oberappellationsgerichts-Rath. 489.
Zinkgraf, Karl Theodor, Staatsprokurator-Substitut. 957.
Zinn, Wilhelm, Pfarrer. 789.
Zinsler, Oswald, Pfarrer. 443.
Zintl, Aegid, Pfarrer. 787.
Zirngibl, Caspar, ehemal. Unterlieutenant. 438.
Zizlsberger, Karl, Schullehrer. 406.
Zöllner, Andreas, Kirchenverwaltungsmitglied. 839.
— —, Karl Anton, Pfarrer. 679.
Zoll, geb. Krimmel, Eva, Müllersfrau. 571.
Zoller, Ludwig Freiherr von, Oberstlieut. u. Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs. 26. 164. 1149.
Zopf, Johann, Regts.-Actuar. 42.
Zorn, H. Friedrich, Pfarrer. 1082.
Zottmann, Maximilian, Revierförster und Landwehrmajor. 546.
Zottmaier, Meinhard, Cabinets-Secretär Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern. 20.
Zuber, Andreas, Rechnungscommissär. 417.
Zündt, Georg Freiherr von, Hauptmann. 1166.
Zu Rhein, Friedrich Freiherr von, Staatsrath im o. D. und Regierungspräsident. 18.
— —, Friedrich Freiherr von, Unterlieut. 1170.
Zwick, Georg, Tarbeamter. 252.
Zwierzina, Ferdinand Rudolph von, Legationsrath. 471.

Digitized by Google

D. Orts-Register.

A.

Abensberg, Beneficium. 1054.
— —, Eisenhofer'sches Beneficium. 1055.
— —, Rentamt. 1061.
Abertshausen, kath. Pfarrei. 1227.
Aidenbach, kath. Pfarrei. 443.
Aicha, kath. Pfarrei. 1069.
Ahornsberg, Forstrevier. 419.
Albertshausen, kath. Pfarrei. 236.
Allershausen, kath. Pfarrei. 212.
Alsenborn, prot. Pfarrei. 679.
Alsleben, kath. Pfarrei. 109.
Altenberg, Beneficium. 788.
Altenmünster, kath. Pfarrei. 598.
Altrip, protest. Pfarrei. 789.
Amberg, Beneficium an der St. Martinskirche. 730.
— —, kath. Stadtpfarrei. 729.
Ancona, Consulat. 286.
Ansbach, Stadtmagistrat. 174. 730.
— —, Advocatie. 596.
— —, prot. I. Pfarrstelle zu St. Gumbertus. 541.
— —, Kirchenverwaltung der prot. Pfarrei St. Gumbertus. 131.
Apfelrach, kath. Pfarrei. 129.
Arnstein, Frühmeßbeneficium. 307.
— —, Beneficium. 679.
Aschaffenburg, Advocatie. 127.
— —, Consulat. 54. 1056.
— , Landgerichts-Physicat. 1051.
— —, Stadtgerichts-Physicat. 1051.
Aschbach und Hohn am Berg, comb. prot. Pfarrei. 174.
Astheim, kath Pfarrei. 96.
Atzendorf, Gemeinde. 82.
Auerbach, Rentamt. 303.
Auffeß, prot. Pfarrei. 1228.
Augsburg, Advocatie. 966.
— —, bischöfliches Domcapitel. 86. 1214.
— —, prot. Pfarrstelle. 444.
— —, Stadtmagistrat. 368. 548.

B.

Babenhausen, Landgerichts-Physicat. 170.
Bayreuth, Advocatie. 965.
— —, Rentamt. 986.
Balgheim, prot. Pfarrei. 174.
Baltimore in Nordamerika, Consulat. 547.
Bamberg, Beneficum Sanctae Crucis zu U. L. F. 729.
— —, erzbischöfliches Domcapitel. 86.
— —, Stadtmagistrat. 87.
Barbelroth, prot. Pfarrei. 237.

Digitized by Google

Bastheim, kath. Pfarrei. 1055.
Bayreuth, Forstamt. 887.
— —, Stadtmagistrat. 87.
Bebelsheim, kath. Pfarrei. 1226.
Beilngries, kath. Stadtpfarrei. 144.
Beinberg, Beneficium. 377.
Bellenberg, kath. Pfarrei. 863. 1053.
Bergheim, kath. Pfarrei. 142.
Berglern, kath. Pfarrei. 108.
Berchtesgaden, Rentamt. 1121.
Bergzabern, Notariat. 420.
— —, protest. II. Pfarrstelle. 789.
Beuren, Beneficium. 863.
Beutelsbach, kath. Pfarrei. 84.
Bildhausen, Forstrevier. 540. 886.
Billinghausen, prot. Pfarrei. 545.
Birnfeld, kath. Pfarrei. 679.
Bischofsheim, kath. Pfarrei. 1102.
— —, Landgerichts-Physicat. 305.
Bittenbrunn, Forstrevier. 394.
Blieskastel, Communal-Revier. 969.
Bodenwöhr I., Forstrevier. 168.
Börrstadt, kath. Pfarrei. 306.
Bösenbach, Communal-Revier. 1208.
Bogen, Landgerichts-Physicat. 1048.
Bolzhausen, kath. Pfarrei. 1055.
Breitenberg, kath. Pfarrei. 96.
Breitenbrunn, Forstrevier. 141.
Bruck, prot. Pfarrei. 397.
Brückenau, Landgericht. 1053.
— —, Landgerichts-Physicat. 305.
Buch, Forstrevier. 1065.
Buch am Erlbach, kath. Pfarrei. 306.
Buchloe, Landgerichts-Physicat. 1066.
Büchelberg, kath. Pfarrei. 1226.
Bürglein, prot. Pfarrei. 1070.
Bundenthal, kath. Pfarrei. 421.
Burgfarrnbach, prot. Pfarrei. 173.
Burggriesbach, Forstrevier. 107.
Burghagel, kath. Pfarrei. 443.
Burghausen, kath. Pfarrei. 109.
Burglengenfeld, Advocatie. 477.
Burkhardroth, kath. Pfarrei. 528.
Burrweiler, Communal-Revier. 969.

C.

Castell, prot. II. Pfarrstelle. 1228.
Culmbach, III. prot. Pfarrei. 237.
— —, IV. Pfarrstelle. 544.

D.

Dannenfels, Forstrevier. 1189.
Dietersкirchen, kath. Pfarrei. 96.
Dingolfing, Landgericht. 128.
Döpfhofen, kath. Pfarrei. 464.
Dornbach, kath. Pfarrei. 443.
Dürkheim, Notärstelle. 188.

E.

Ebersberg, Rentamt. 1060.
Ebrach, Forstamt. 887
Echenbrunn und Faimingen, kath. Pfarrei. 970.
Edenkoben, Communal-Revier. 969.
Ehekirchen, kath. Pfarrei. 95.
Eichstädt, bischöfl. Domcapitel. 679.
Einöllen, prot. Pfarrei. 368.
Eisenbach, kath. Pfarrei 1067.
Ellingen, Spitalbeneficium. 512.
Elmstein, prot. Pfarrei. 544.
Erfweiler, kath. Pfarrei. 1010.
Erlabrunn, kath. Pfarrei. 1068.
Erlangen, I. prot. Pfarrstelle. 863.
— —, Stadtmagistrat. 87. 213.
— —, Universität. 117. 766.
Erlingshofen, kath. Pfarrei. 421.
Ernsgaden, kath. Pfarrei. 129.

Digitized by Google

Ernstkirchen, kath. Pfarrei. 128.
Eschenbach, kath. Pfarrei. 936.
Ettenstadt, prot. Pfarrei. 599.
Euernborf, Forstrevier. 1060.
Eulenried, kath. Pfarrei. 1211.

F.

Feldheim, kath. Pfarrei. 84. 234. 396.
Feuchtwangen, prot. Pfarrei. 545.
— —, Rentamt. 303.
Fichtelberg, Berg- und Hüttenamt. 295.
— —, kath. Pfarrei. 306.
Finsing, kath. Pfarrei. 442.
Fischach, kath. Pfarrei. 1054.
Fischbach, kath. Pfarrei. 1009.
— —, prot. Pfarrei. 109.
Floß, kath. Pfarrei. 95. 172.
Forchheim, Forstamt. 887.
Forst, prot. Pfarrei. 789.
Frankenried, kath. Pfarrei. 863.
Frankenthal, prot. II. Pfarrei. 1193.
Fraßdorf, kath. Pfarrei. 395.
Frauenaurach, prot. Pfarrei. 1193.
Frauenberg, Pfarrcuratie. 367.
Freyung, kath. Pfarrei. 212.
Friesen, kath. Pfarrei. 1009. 1125.
Friesenhausen, prot. Pfarrei. 85.
Friesenried, kath. Pfarrei. 84.
Fürth, israel. Cultus-Verein. 193.
Füssen, Landgericht. 1004.

G.

Gangloff, prot. Pfarrei. 1227.
Geiersneſt, Forstrevier. 365.
Gemünden, Landgerichts-Physicat. 395.
Genua, General-Consulat. 1127.
Germersheim, kath. Pfarrei. 1125.
— —, prot. Pfarrei. 443.
Giebing, kath. Pfarrei. 863.
Giesing, Kirchenverwaltung der kathol. Vorstadtpfarrei. 1126.
Gochsheim, prot. Pfarrei. 255.
Göggingen, Rentamt. 968.
Gößweinstein, Pfarrstiftung. 177.
Goldkronach, Forstrevier. 72.
Gotteszell, kath. Pfarrei. 1054.
Gottsdorf, kath. Pfarrei. 171.
Gräfenberg, Landgericht. 177.
Grainet, kath. Pfarrei. 307.
Grammelkam, kath. Pfarrei. 255.
Greding, Landgericht. 366.
Griesbach, kath. Pfarrei. 678.
Großbockenheim, kath. Pfarrei. 306.
Großkarlbach, kath. Pfarrei. 396.
Grünenbach, kath. Pfarrei. 1210.
Güßbach, kath. Pfarrei. 837.
Gundelsheim, kath. Pfarrei. 528.

H.

Hagenbach, Forstrevier. 966.
Hambach, Communal-Revier. 1208.
Haßloch, prot. Pfarrei. 378.
Haunstetten, Forstrevier. 923.
Hechenkirchen, Beneficium. 1192.
Heideck, Beneficium. 863.
Heiligenstadt, Beneficium. 172.
Hengersberg, Landgericht. 470.
Herchsheim, prot. Pfarrei. 444.
Herrenstetten, kath. Pfarrei. 836.
Hilders, Rentamt. 885.
Hinterweidenthal, prot. Pfarrei. 543.
Höchberg, Forstrevier. 596.
Höchen, Aerarial-Revier. 294.
Höchstadt an der Aisch, kath. Pfarrei. 236.
Hof, Filialbank. 248. 421.
Hofstetten, Communal-Revier. 969.
Hohentrüdingen, prot. Pfarrei. 284.

Digitized by Google

Homburg, prot. Pfarrei. 283.
— — a. M., Pfarrcuratie. 1068.
Horlach, Forstamt. 887.
— —, Forstrevier. 1188.

J.

Ickelheim, prot. Pfarrei. 543.
Ingenheim, kath. Pfarrei. 787.
Ippesheim, prot. Pfarrei. 790.
Ipsheim, Rentamt. 415.
Irtenberg, Forstrevier. 596.
Issigau, prot. Pfarrei. 926.
Ietzendorf, Beneficium. 377.

K.

Kaiserslautern, Notariat. 420.
Kaisheim, Curatie. 512.
Kaltenbrunn, Forstrevier. 279.
Kandel, Notariat. 296.
Karlburg, kath. Pfarrei. 378.
Karpfham, kath. Pfarrei. 679.
Kasendorf, Gemeinde. 82.
Kinding, kath. Pfarrei. 512.
Kipfenberg, kath. Pfarrei. 1211.
— —, Landgerichts-Physikat. 469.
Kirchberg, kath. Pfarrei. 464.
Kirchdorf, kath. Pfarrei. 236.
Kirchheimbolanden, kath. Pfarrei. 282.
— —, Landgericht. 461.
Kirchschletten, kath. Pfarrei. 1009.
Kissingen, Landgericht. 1052.
Kitzingen, Rentamt 1124.
Kitzisried, Beneficium. 1212.
Kleinkötz, kath. Pfarrei. 129.
Kleinlangheim, prot. Pfarrei. 544.
Kleinostheim, Communalrevier. 595.
Kleinwallstadt, kath. Pfarrei. 1212.
Klimach, kath. Pfarrei. 95.
Klingenberg, Advocatie. 597.
Klosterbeuern, kath. Pfarrei. 1081.
Königsfeld, kath. Pfarrei. 788. 1211.
Königshütte, Berg- u. Hüttenamt. 885.
Königssee, Forstrevier. 596.
Kothen, Forstamt. 1047.
Kriegsfeld, kath. Pfarrei. 958.
Kronach, Landgericht. 302.
Krottensee, Forstrevier. 168.

L.

Labach, kath. Pfarrei. 970.
Lachen, prot. Pfarrei. 237.
Lam, kath. Pfarrei. 836.
Landau, Landcommissariat. 1001.
Landshut, Stadtpredigerstelle. 511.
Langenberg östlich, Aerarial-Revier. 72.
Langensteinach, prot. Pfarrei. 544.
Lauchdorf, kath. Pfarrei. 1054.
Lauf, Advocatie. 596.
Laufach, kath. Pfarrei. 306.
Lauingen, II. Caplanei-Beneficium. 512.
Lauterbach, kath. Pfarrei. 1191.
Lauterecken, Aerarial-Revier. 462.
— —, Cantons-Physikat. 142. 1050.
Lautzkirchen, kath. Pfarrei. 306.
Lechbruck, kath. Pfarrei. 1192.
Leidersdorf, Hüttenamt. 295.
Leitershofen, kath. Pfarrei. 1082.
Lengenfeld, Beneficium. 1227.
Lengenwang, Pfarr-Curatie. 1082.
Leutershausen, Landgericht. 304.
Lindau, kath. Stadtpfarrei. 212.
Lonnerstadt, prot. Pfarrei. 1010.
Ludwigsstadt, Landgerichts-Physikat. 376.

M.

Madrid, General-Consulat. 1127.

Digitized by Google

Mähring, kath. Pfarrei. 836.
Mainsondheim, Forstrevier. 886.
Mallersdorf, Advocatie. 967.
— —, Landgericht. 128.
Margertshausen, Schulbeneficium. 305.
Markt-Erlbach, Rentamt. 415. 416.
Markt-Leuten, Forstamt. 887.
Markt-Steft, prot. Pfarrei. 926.
Marktl, Forstrevier. 141.
Marrheim, kath. Pfarrei. 1068.
Mauern, kath. Pfarrei. 1068.
Meilenhofen, kath. Pfarrei. 129.
Memmelsdorf, kath. Pfarrei. 788.
Metten, Benediktinerstift. 765.
Miesbrunn, kath. Pfarrei. 96. 235.
Mindelheim, Beneficium zum heil. Geist. 1081.
— —, Landgerichts-Physicat. 170.
Minfeld, prot. Pfarrei. 1193.
Mittelstetten, Curat- und Schulbeneficium. 96.
Mitterfels, Advocatie. 169.
Mömbris, kath. Pfarrei. 377.
Mörlbach mit Habelsee, combin. protest. Pfarrei. 109.
Münchberg, I. prot. Pfarrei. 173.
München, rechts der Isar, Advocatie. 1052.
— —, links der Isar, Advocatie. 1051.
— —, Bergamt. 71.
— —, Consulat. 471.
— —, Danzer-Schurr'sches Catecheten-Beneficium bei U. L. F. 1226.
— —, Kirchenverwaltung der kath. Stadtpfarrei zum hl. Geist. 285.
— —, Kirchenverwaltungen der kath. Stadtpfarreien St. Ludwig u. St. Bonifacius. 97.
— —, Kirchenverwaltung der prot. Stadtpfarrei. 88.
— —, Magistrat. 285.
— —, Max-Joseph-Stift, Erziehungsanstalt für Töchter aus höheren Ständen. 577.
München, Polizei-Direction. 1205.
— —, Stadtmagistrat. 730.
— —, Universität. 115. 766.
— —, Ziegler-Schaubschläger'sches Beneficium. 528.
Münchham, kath. Pfarrei. 172.
Münsterappel, prot. Pfarrei. 85.

N.

Nabburg, Frühmeßbeneficium. 234.
— —, Stadtpfarrei. 512.
Neuburg a. d. D., Landgerichts-Physicat. 123.
Neuhäusel, prot. Pfarrei. 212.
Neukirchen, kath. Pfarrei. 235. 678.
Neulingen, kath. Pfarrei. 305.
Neumarkt a. d. R., Landgerichts-Physicat. 367.
Neunburg v. W., Spitalbeneficium. 108.
Neu-Orleans, Consulat. 397.
Neustadt a. d. A., Rentamt. 966.
— — a. d. S., Forstamt. 1047.
Neuulm, Advocatie. 82.
Niederberg, kath. Pfarrei. 378.
Niedergailbach, prot. Pfarrei. 958.
Niederkirchen, prot. Pfarrei. 545.
Niederpinhart, Schulbeneficium. 512.
Niederpöcking, Ansiedlung. 572.
Niederschönenfeld, Pfarrcuratie. 511.
Nittenau, Landgericht. 1002.
Nördlingen, Rentamt. 968.
Nordhalben, Landgericht. 302.
Nordheim, Frühmeßbeneficium. 598.
Nürnberg, Advocatie. 462. 467.
— —, Archivs-Conservatorium. 404.
— —, kath. Kirchenverwaltung. 838.
— —, reform. Pfarrei. 110.
— —, Stadtmagistrat. 838.

Digitized by Google

O.

Oberaudorf, Forstrevier. 596.
Oberbergkirchen, kath. Pfarrei. 936.
Obererlbach, kath. Pfarrei. 926.
Obereschenbach, Beneficium. 1009.
Oberferrieden, prot. Pfarrei. 378.
Obergriesbach, kath. Pfarrei. 678.
Oberhaunstadt, kath. Pfarrei. 836.
Oberhummel, kath. Pfarrei. 442.
Oberlauterbach, kath. Pfarrei. 421.
Obermoschel, kath. Pfarrei. 306.
Oberndorf, kath. Pfarrei. 305.
— —, prot. Pfarrei. 308. 544.
Obernzenn, prot. Pfarrei. 284.
Oberotterbach, kath. Pfarrei. 367.
Oberscheinfeld, kath. Pfarrei. 236.
Oberthingau, kath. Pfarrei. 171.
Obervolkach, kath. Pfarrei. 367.
Oberwiesenbach, kath. Pfarrei. 512.
Ochsenfurt, St. Michaels- und Spitalbenefizium. 1055.
— —, St. Wolfgangs-Beneficium. 173.
Odernheim, prot. Pfarrei. 1082.
Oettingen, prot. Pfarrei. 309.
Oggersheim, kath. Pfarrei. 678.
Ommersheim, kath. Pfarrei. 144.
Orb, Advocatie. 593.
— —, Rentamt. 1061. 1124.
Otterbach, kath. Pfarrei. 958.
Otterberg, Cantons-Physicat. 1050.
— —, Landgericht. 541.

P.

Paar, kath. Pfarrei. 1145.
Parsberg, Landgericht. 598.
Passau, Salzamt. 107.
— —, Stadtmagistrat. 548.
Pegnitz, Forstamt. 1187.
Peutenhausen, Beneficium. 377.
Peuting, kath. Pfarrei. 787.
Pfarrkirchen, Landgericht. 957.
Pfatter, kath. Pfarrei. 1053.
Pflaumfeld, prot. Pfarrei. 308.
Pfuhl, prot. Pfarrei. 1070.
Pietenfeld, kath. Pfarrei. 235.
Pirmasenz, Forstamt. 365.
Pleiskirchen, kath. Pfarrei. 144.
Poppenroth, kath. Pfarrei. 109.
Pottenstein, Landgericht. 1004.
Pressath, Forstamt. 887.
Proselsheim, kath. Pfarrei. 598.
Pürgen, kath. Pfarrei. 235.
Pürthen, kath. Pfarrei. 958.
Pullenried, Forstrevier. 279.
— —, kath. Pfarrei. 234.

R.

Rain, Beneficium. 1191.
Rainertshausen, kath. Pfarrei. 84.
Raitenbuch, kath. Pfarrei. 836.
Ramberg, kath. Pfarrei. 1055.
Ramsau, Expositur und Beneficium. 464.
Ramsen, Aerarial-Revier. 1002.
Randersacker, kath. Pfarrei. 367.
Rechtis, kath. Pfarrei. 212.
Regensburg, Collegiatstift St. Johann. 546.
Regensburg, Kirchenverwaltung der kathol. Pfarrei St. Rupert. 145.
— —, prot. Kirchenverwaltung der unteren Stadt. 731.
— —, Rentamt. 375.
— —, Stadtmagistrat. 110. 397. 730. 1082.
Rehau, Landgerichts-Physicat. 143.
Rehweiler, prot. Pfarrei. 1228.
Remnatsried, kath. Pfarrei. 1081.
Remshart, kath. Pfarrei. 305.
Rettenbach, kath. Pfarrei. 1081.

Digitized by Google

Riedern, kath. Pfarrei. 1068.
Riedhausen, kath. Pfarrei. 84.
Rimpar, Forstrevier. 886.
Rockenhausen, Notariat. 296.
Rödersheim, kath. Pfarrei. 235.
Röllbach, Communal-Revier. 93.
Röhrenbach, kath. Pfarrei. 464.
Röllfeld, kath. Pfarrei. 1054.
Roggden, Beneficium. 1192.
Rohr, kath. Pfarrei. 171.
Rohrbach, kath. Pfarrei. 442.
Rohrbrunn, Forstrevier. 365.
Rosenthal, Forstrevier. 1189.
Rothenburg a. d. T., Advocatie. 169.
Rothenfels, Advocatie. 127.
— —, kath. Pfarrei. 108.
Rorheim, Forstrevier. 764.

S.

Sailauf, kath. Pfarrei. 377.
Sallern, kath. Pfarrei. 84.
St. Helena, prot. Pfarrei. 971.
St. Lambrecht, prot. Pfarrei. 237.
St. Wolfgang, kath. Pfarrei. 1068.
Sarenried, kath. Pfarrei. 1211.
Schärding a. Th. Nebenzollamt. 468.
Scheibenhardt, Forstrevier. 966.
Scheinfeld, Landgericht. 464.
Scheßlitz, Landgerichts-Physicat. 143.
Schillingsfürst, Landgericht. 128. 1053.
Schmalnau, Forstrevier. 540.
Schnappenhammer, Forstrevier. 764. 1208.
Schöllkrippen, Forstrevier. 1060.
Schönau, kath. Pfarrei. 970.
Schöneberg, Communal-Forstrevier. 72.
Schongau, kath. Pfarrei. 442.
Schornweisach, prot. Pfarrei. 789.
Schwabmünchen, Landgerichts-Physicat. 1067.

Schwaighofen, kath. Pfarrei. 1226.
Schwand, Forstrevier. 107.
Schwanfeld, kath. Pfarrei. 678.
Schwarzenberg, Beneficium. 1193.
Schweidenkirchen, kath. Pfarrei. 787.
Schweinfurt, Filialbank. 1123.
— —, kath. Stadtpfarrei. 129.
Selb, Landgericht. 540.
Seubersdorf, prot. Pfarrei. 864.
Seubrigshausen, kath. Pfarrei. 396.
Seuckendorf, prot. Pfarrei. 1070.
Siegertsbrunn, Beneficium. 1191.
Siegsdorf, kath. Pfarrei. 396. 1211.
Speyer, Aerarial-Revier. 677.
— —, Forstamt. 365.
— —, Landcommissariat. 1001.
— —, prot. Pfarrei. 1227.
Stadtamhof, Landgerichts-Physicat. 366.
— —, Rentamt. 374.
Stadtlauringen, Beneficium. 1055.
Stadtschwarzach, kath. Pfarrei. 787.
Stamham, Forstrevier. 1224.
Stangenroth, kath. Pfarrei. 1145.
Starnberg, Rentamt. 1121.
Staufen, kath. Pfarrei. 255.
Steinbach, Curatbeneficium. 787.
Steinberg, kath. Pfarrei. 144.
Stockheim, kath. Pfarrei. 1069.
Stoffen, kath. Pfarrei. 395. 835.
Stoffenried, Forstrevier. 20.
Stralsbach, kath. Pfarrei. 1069.
Streitheim, Beneficium. 1193.
Strullendorf, Forstrevier. 764.
Sulzbach, kath. Pfarrei. 464.
— —, Landgericht. 1002.
— —, Rentamt. 1060.
Sulzberg, Beneficium. 443.

T.

Tannenberg, kath. Pfarrei. 1125.

Digitized by Google

Thereſienhof, Anweſen. 572.
Thierhaupten, Forſtrevier. 924.
Thierſtein, prot. Pfarrei. 599.
Thundorf, kath. Pfarrei. 1054.
Thurnau, Rentamt. 986.
Tirſchenreuth, Landgericht. 1003.
Tölz, Frühmeßbeneficium. 307.
— —, Rentamt. 93.
Trabelsdorf, prot. Pfarrei. 284.
Triftern, kath. Pfarrei. 173.
— —, Landgerichts-Phyſicat. 1048.
Trippſtadt, kath. Pfarrei. 307.

U.

Uengershauſen, prot. Pfarrei. 545.
Unterleinach, kath. Pfarrei. 787.
Unterſchleißheim, Curatbeneficium. 1009.
Unterſtall, Beneficium. 788.
Utting, Forſtrevier. 1224.

V.

Veitlahm, prot. Pfarrei. 1229.
Venningen, kath. Pfarrei. 543.
Versbach, kath. Pfarrei. 1067.
Vierkirchen, kath. Pfarrei. 528.
Vilseck, Forſtrevier. 419.
— —, kath. Pfarrei. 283.
Vilshofen, Gerhardinger'ſches Beneficium. 1126.
Vohburg, Frühmeßbeneficium. 1191.
Volkach, Rentamt. 1124.
Volkenſchwand, kath. Pfarrei. 443.

W.

Wachenheim, prot. Pfarrei. 599.
Waiſchenfeld, Rentamt. 966.
Waizenbach, prot. Pfarrei. 285.
Waldkirchen, k. Pfarrei. 283.
Waldleiningen, Aerarialrevier., 966.
Waldmohr, Cantons-Phyſicat. 94. 1050.
Waldthurn, kath. Pfarrei. 283.
Wallenfels, Forſtrevier. 473. 1208.
Warmenſteinach, Forſtrevier. 1065. 1208.
Wartmansroth, kath. Pfarrei. 788.
Waſſermungenau, prot. Pfarrei. 308.
Waſſertrübingen, Landgericht. 463.
Wegſcheid, Landgericht. 128.
Weidenſees, Forſtrevier. 886.
Weiherhammer, Hüttenamt. 295.
Weilheim, kath. Pfarrei St. Pölten. 171.
Weismain, kath. Pfarrei. 543.
— —, Rentamt. 233.
Weitrach, kath. Pfarrei. 377.
Wemding, Landgericht. 1003.
Werdenfels, Rentamt. 539.
Werneck, Landgerichts-Phyſicat. 1051.
Wertingen, Landgericht. 1003.
Weſtendorf, kath. Pfarrei. 1081.
Weſtheim, Communalrevier. 281.
— —, kath. Pfarrei. 396.
Wettſtetten, kath. Pfarrei. 96.
Wieſau, kath. Pfarrei. 305.
Wieſeth, prot. Pfarrei. 600.
Willmars, prot. Pfarrei. 1070.
Windsbach, proteſtant. I. Pfarrſtelle. 544. 1069.
Windsheim, II. prot. Pfarrſtelle. 1070.
— —, III. prot. Pfarrſtelle. 174.
Winnweiler, Cantons-Phyſicat. 168.
Winzer, kath. Pfarrei. 1082.
Wolfertſchwenden, kath. Pfarrei. 129.
Wolfſtein, Cantons-Phyſicat. 367. 403.
— —, Notariat. 421.
Wolfshauſen, kath. Pfarrei. 173.
Wollbach, kath. Pfarrei. 129.
Wollnzach, Beneficium. 368.
Wolpertsſtetten, Forſtrevier. 70.

Digitized by Google

Würzburg, Advocatie. 127.
— —, bischöfl. Domcapitel. 600.
— —, kath. Kirchenverwaltung. 1011.
— —, kath. Kirchenverwaltung St. Burkard. 730.
— — rechts des Maines, Landgerichts-Physicat. 168.
— — links des Maines, Landgerichts-Physicat. 169.
— — —, Rentamt. 762.
— —, Stadtmagistrat. 1083.
— —, Universität. 102. 117. 837.
Wunsiedel, Forstamt. 72. 887.
Wunsiedel in Brandholz, Bergamt. 461.

Z.

Zeitlarn, Beneficium. 1145.
Zweibrücken, Kreisgestüts-Verwaltung. 69.
— —, Landcommissariat. 1001.
— —, Salzamt. 142.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 079227425

Digitized by Google

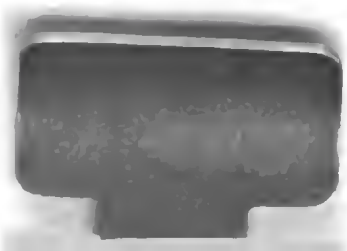

Digitized by Google